HARVARD COLLEGE
LIBRARY
HX 3M7V R

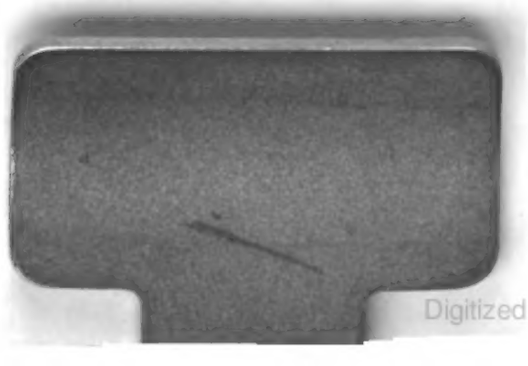

Digitized by Google

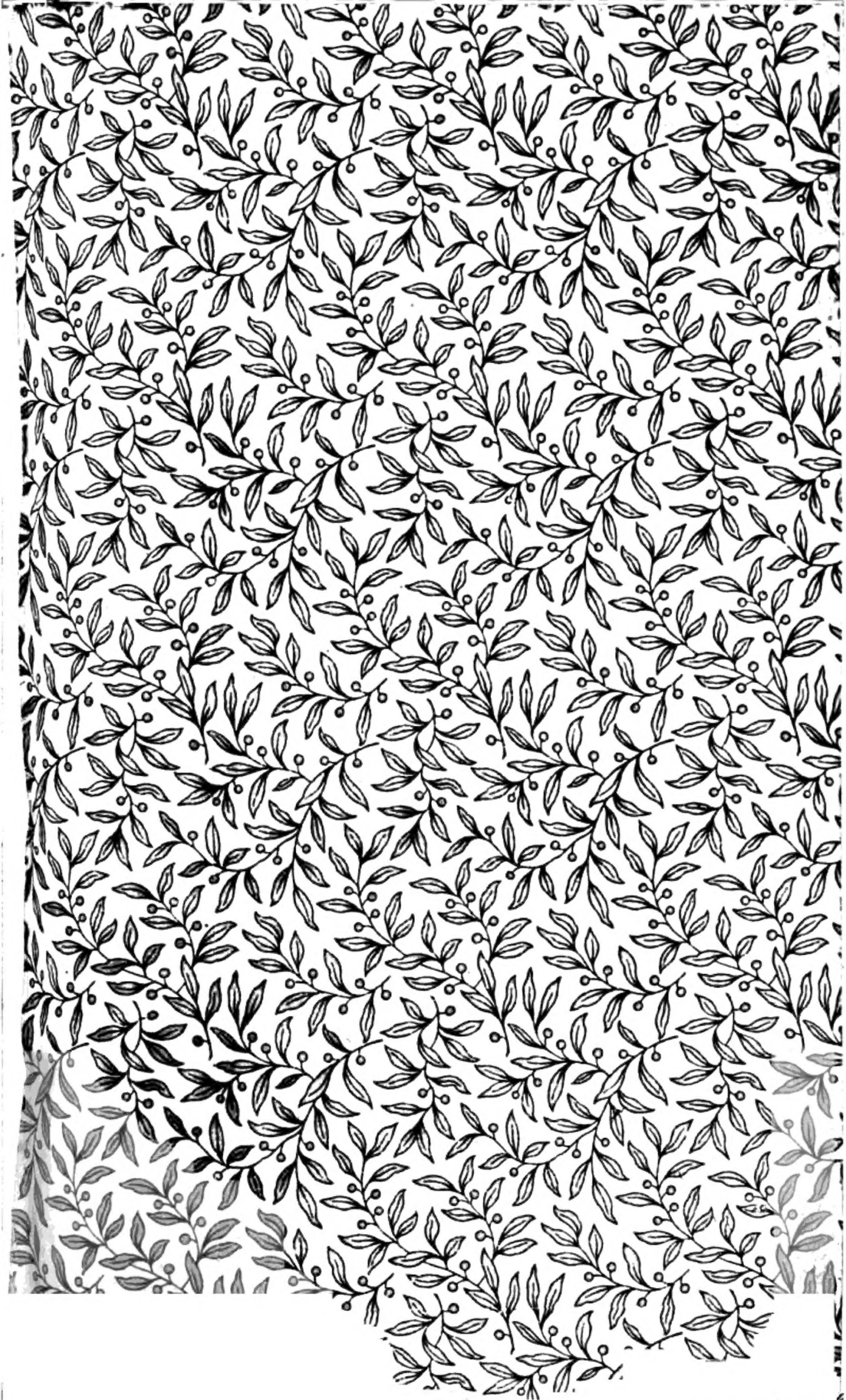
Digitized by Google

Diesen Band sah ich gegen meinen
wirklich sehr geschätzten Kollegen
Lebrecht Bothmer eingeschlossen.

F. D. Küchenmeister

Geschichte

der

Frei- und Reichsstadt

Rottweil,

verfaßt

von

Heinrich Ruckgaber,

Professor am obern Gymnasium zu Rottweil.

Zweiten Bandes zweite Abtheilung.

Rottweil am Neckar,

Gedruckt bei C. B. Enßlentz.

1838.

Digitized by Google

Ger 11142.94.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SEP 28 1906

Vorrede.

Wenn zwischen der Erscheinung der ersten und der zweiten Abtheilung dieses Bandes eine ziemlich geraume Zeit verflossen ist, so liegt der Grund hievon theils in einigen Anständen, welche die Verlagshandlung anfangs wegen der Trennung dieses Bandes in zwei Abtheilungen hatte, theils und vorzugsweise in der Masse des Stoffs, der an Umfang fast dem der beiden ersten Theile gleichkömmt. So leid mir selbst diese Verzögerung ist, so finde ich doch einige Beruhigung in dem Gedanken, daß meine verehrlichen Leser sich durch den reichlichen und gewiß nicht uninteressanten Inhalt dieses Theiles einigermaßen für ihre Geduld entschädigt finden werden.

Daß das Werk durch die Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Rottweil'schen Landschaft, so wie einiger der bedeutenderen adeligen Geschlechter der Um-

Digitized by Google

gegend, ferner durch die in der V. Abtheilung gegebenen biographischen Skizzen, und endlich durch die im ersten und zweiten Anhange beigefügten Aufsätze an mannigfaltigem Interesse gewonnen hat, dürfte außer allem Zweifel seyn. Besonders willkommen dürfte manchem Leser, der sich für geognostische Verhältnisse interessirt, der im zweiten Anhang enthaltene Aufsatz des durch geognostische Forschungen rühmlichst bekannten Herrn Bergraths v. Alberti seyn.

Ich halte es hiebei für angenehme Pflicht, dem Herrn Verfasser jenes interessanten Aufsatzes hier öffentlich meinen innigsten Dank auszudrücken.

Einschließlich dieser Arbeit dürfte, meiner Ansicht nach, kein wesentlicher, zu einer Lokalgeschichte gehöriger Theil fehlen. Indeß will ich das Urtheil hierüber, so wie über die Disposition und den organischen Zusammenhang des Ganzen gerne competenten Richtern überlassen.

Nur in Beziehung auf das Urkundenbuch in der IV. Abtheilung bin ich eine Erklärung darüber schuldig, daß ich meine ursprüngliche Absicht: die meisten Urkunden, namentlich alle Kais. Privilegien ihrem vollständigen Inhalte nach mitzutheilen, dahin modifizirt habe, daß ich nur einige der wichtigsten Urkunden und Kais. Privilegien mittheilte. Ich that dieß nämlich aus folgenden drei Gründen: 1.) weil durch Aufnahme der größern Zahl von Urkunden, sowie sämtlicher K. Privilegien das Werk wohl um einen

Digitized by Google

Band größer geworden wäre; 2.) weil mehre der wichtigsten Urkunden ihrem wörtlichen Inhalte nach schon an andern Stellen gelegentlich eingeschaltet wurden; 3.) weil, was die Kais. Privilegien betrifft, diese der größten Zahl nach dieselben Gegenstände betreffen, und daher ihrem Inhalte nach ganz gleichlautend sind. Endlich bemerke ich noch in Betreff der in der V. Abtheilung mitgetheilten biographischen Skizzen, daß ich besonders gerne mehr in's Detail gehende Notizen über das Leben des verdienstvollen Badischen Staatsraths v. Hofer, namentlich was dessen amtliches Wirken im Großherzogthum Baden betrifft, mitgetheilt hätte, wenn meiner Bitte um gefällige autobiographische Mittheilungen willfahrt worden wäre.

In Betreff der Lebensskizze des verstorbenen Direktors v. Camerer anerkenne ich mit Dank, daß mir dabei theils die von Herrn Rektor Keller in der Gymnasiumskirche dahier gehaltene Gedächtnißrede, die derselbe mir zuzustellen die Güte hatte, theils die von Herrn Stadtpfleger Camerer (einem Sohne des verstorbenen Direktors) gefällig mitgetheilten Notizen sehr gut zu statten kamen.

Was ich aber im Allgemeinen über meine nun vollendete Arbeit zu bemerken habe, fasse ich in dem kurzen Wunsche zusammen:

daß es mir durch diese Arbeit gelungen seyn möge, zur Erhaltung des Andenkens an die geschichtliche Bedeutung der Reichsstadt Rottweil auf eine,

Digitized by Google

sowohl für die Bürger dieser Stadt, als auch für Geschichtsfreunde überhaupt befriedigende Weise beigetragen zu haben. —

Rottweil im Januar 1838.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

II. Abtheilung.

Fortsetzung der innern Geschichte der Stadt.

Dritter Abschnitt.

Seite

1. Cap. Weltliche Streitigkeiten
A) Im Innern.
a) Zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft 3
b) Zwischen der Stadt und der Landschaft . 100
B) Nach Außen.
Einleitende Bemerkungen über das Fehde- und Faustrecht in Deutschland 123
a) Fehden im vierzehnten Jahrhundert . . 129
b) Fehden im fünfzehnten Jahrhundert . . 139
c) Fehden im sechzehnten Jahrhundert . . 175

Anhang zum vorigen Capitel.
Bündnisse mit Auswärtigen:
a) Bündnisse der Stadt mit Auswärtigen im vierzehnten Jahrhundert 210

Digitized by Google

Seite

b) Bündnisse der Stadt mit Auswärtigen im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert . 216

2 Cap. Religionsstreitigkeiten 231

Vierter Abschnitt.

Weitere Geschichte der Stadt vom Anfange des Schwedenkriegs bis zum Ende der französischen Revolutionskriege — vom Jahre 1632 — 1801.

1. Cap. Geschichte der Stadt während des Schwedenkriegs vom Jahre 1632 — 1648 . . . 250

2. Cap. Geschichte der Stadt vom Anfange der französischen Kriege unter Ludwig XIV. bis zum Ende der französischen Revolutionskriege — vom Jahre 1675 — 1801 300

3. Cap. Besitzergreifung der Stadt durch Würtemberg im Jahre 1802 339

III. Abtheilung.

Die Landschaft.

A) Obervogtei-Dörfer:

a) Herrenzimmern (nebst einer kurzen Geschichte der Grafen von Zimmern) 351

b) Seedorf 365

c) Thalhausen 368

d) Villingen 369

e) Epfendorf 371

f) Dunningen 379

g) Dietingen 387

Digitized by Google

Seite

Die Neckarburg 391

h) Irslingen 400

Die Herzoge von Urßlingen 402

i) Böringen 413

k) Gölsdorf 418

l) Balgheim 421

m) Feckenhausen 424

B) Pürschvogteidörfer:

a) Winzlen und Hochmössingen 425

b) Bösingen 427

c) Fischbach und Sinkingen 431

d) Stetten, Niedereschach und Horgen . . . 436

Die Freiherren von Ifflinger-Granegg . . 448

e) Zimmern (ob Rottweil) 454

f) Neufra 455

C) Bruderschafts-Dörfer:

a) Deißlingen 456

b) Dauchingen und Mühlhausen 466

c) Weilerspach 467

Briel 468

Cappel 470

IV. Abtheilung.

Urkunden-Buch 473

V. Abtheilung.

A) Chronologisches Verzeichniß der Schultheißen und

Digitized by Google

Seite

Bürgermeister der Reichsstadt Rottweil vom Jahre 1280 — 1800 491

B) Biographische Skizzen einiger merkwürdigen Männer aus Rottweil 494

1) Dr. Melchior Volmar Roth 494

2) Dr. Valerius Anshelm genannt „Rüh" . 502

3) Michael Rubellus 505

4) M. Johannes Uhl 507

5) Joh. Baptist Joseph Carl v. Hofer . . 508

6) Johann Baptist Bernhard von Camerer . 514

7) Dr. Johann Georg Herbst 521

8) Landelin Ohnmacht 525

Erster Anhang.

Ueber die römischen Alterthümer in der nächsten Umgegend von Rottweil 529

Zweiter Anhang.

Uebersicht der mineralogischen Verhältnisse des Reichsstadt Rottweil'schen Gebiets. — Von Herrn Bergrath v. Alberti.

Digitized by Google

Fortsetzung der innern Geschichte der Stadt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

1. Cap. Weltliche Streitigkeiten.

A. Im Innern.

a) Zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft.

Wenn man einen aufmerksamen Blick in die politische Geschichte der größern, wie der kleinern Staaten wirft, so wird man nicht nur finden, daß in verschiedenen Zeiten der innere Frieden durch mannigfache Mißverständnisse und Zerwürfnisse der Partheien auf längere oder kürzere Zeit gestört wurde, sondern man wird zugleich die Beobachtung machen, daß gerade diese innern Zerwürfnisse das Meiste zur Begründung und allmähligen Befestigung der socialen Verhältnisse beitrugen. — Wie aus anarchischen Stürmen die denkwürdigen Verfassungen eines Lykurgus und Solon sich entwickelten; wie dem finstern Grunde wilder Faktionskämpfe im Verlaufe von fast zwei Jahrhunderten das imposante Bild des Römischen Republikanismus entstieg: so verdankten auf ähnliche Weise in den verworrenen Zeiten des Mittelalters die Italienischen und Deutschen Städte, und unter den letztern namentlich die Reichsstädte ihre republikanischen Verfassungen hauptsächlich innern Partheikämpfen.

Diese Kämpfe nämlich wurden, besonders im Anfange, zwischen der Adels- und der Volksparthei (dem Patriziat und der Gemeinde) deßwegen geführt, weil die erstere ursprüng-

Digitized by Google

lich allein im Besitze des städt'schen Regiments war, und von ihrer Verwaltung selten der Gemeinde Rechenschaft ablegte, wodurch sich am Ende solche Mißbräuche einschliechen, daß sich die Volksparthei, die ohnehin, besonders seit der Errichtung des Zunftwesens, (s. 1. Bd. S. 183) des städt'schen Regiments der Adeligen müde war, einen Kampf gegen die letztern erhob, und denselben so lange fortsetzte, bis das demokratische Prinzip die Oberhand über das aristokratische gewann. Dieß geschah in den meisten Reichsstädten im Verlaufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts.

Auch in der Reichsstadt Rottweil gieng es so. Der Kleine Rath, der, wie der Große, ursprünglich größtheils aus Patriziern bestand, hatte im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts durch eigenmächtiges Regiment die Bürgerschaft in hohem Grad aufgereizt. — Nach den Urkunden bestanden diese eigenmächtigen Handlungen namentlich in folgenden: — Der Magistrat hatte schon mehremal Bürger aus der Stadt gewiesen, ohne ihnen die Ursache davon zu sagen, was doch ganz gegen die Zunftbriefe war. Auch war öfters der Fall vorgekommen, daß Handwerksleute sogar in oder vor ihren Häusern, und arme Leute auf dem Felde von übermüthigen Junkern mißhandelt wurden, ohne daß man deßwegen die letztern zur Strafe zog. — Ferner zog sich der Rath den Vorwurf der Partheilichkeit dadurch zu, daß er einen Rathsherrn, der gegen einen Bürger Scheltworte ausstieß, jedesmal nur um 6 Schillinge, jeden Bürger dagegen, der auf einen Rathsherrn schimpfte, um 3 Pfund Heller strafte. Auch mußten die Armen, wenn sie klagten, oft Jahr und Tag auf eine Entscheidung warten. — Schon diese und ähnliche Vorgänge erbitterten die Gemüther der Bürgerschaft in hohem Grade gegen den Magistrat. Noch mehr aber war dieß der Fall in Folge nachstehender vom Rathe getroffener Maßregeln.

Die Stadt war schon seit längerer Zeit nicht sowohl in Folge der vielen Fehden des vierzehnten Jahrhunderts, sondern auch wegen der leichtsinnigen Verwaltung des Kleinen Raths so in Schulden gerathen, daß zur Tilgung derselben ein Stadtschaden umgesetzt werden mußte. Dabei aber verfuhr der Rath auf eine gewaltthätige Weise, indem er nämlich die Bürger, ohne ihnen die Größe der Schuldenmasse anzugeben, geradezu nöthigte, bei allen Heiligen zu schwören, daß sie nach Verhältniß ihres Vermögens die Schulden bezahlen helfen wollen. Einigen nun, welche erst zuwarten wollten, was die Mehrzahl der Bürger thue, wurde mit Verbannung gedroht, wofern sie nicht sogleich das Verlangte bezahlten.

Ueber dieses Benehmen des Kleinen Raths war die Bürgerschaft um so mehr aufgebracht, als derselbe schon seit längerer Zeit unterlassen hatte, über die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben Rechnung abzulegen. Der Kleine Rath gieng sogar so weit, daß er nicht einmal den Achtzigern d. h. dem Großen Rathe (s. 1. Bd. S. 130) die gebührend en Aufschlüsse über den öffentlichen Finanzzustand mehr geben wollte, so daß am Ende der letztere sich genöthigt sah, aus seiner Mitte fünf Räthe dem erstern beizugesellen, um über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu wachen. — Darüber aber kam es zwischen beiden Raths-Collegien zu Reibungen, die endlich im Jahre 1379 die schon lange unter der Bürgerschaft im Stillen glimmenden Funken zu einer Verderben drohenden Flamme anfachten. Der Sturm aber wurde glücklicherweise noch beschwichtigt durch das besonnene Benehmen einiger Zunftmeister, [1]) welche in den Zünften den Beschluß durchsetzten,

1) Laut der Urkunde vom St. Thomastag 1379 hießen diese Zunftmeister: Burkhardt der Tannegger, Conrad Stegmann, Heinrich Lautmann, Widche der Haas, Heinrich der Kächel, Albrecht der Haas in der Au, Johannes der Weitinger, Volkart Vebli, Ruf Wäckerli, Hug der Sulger, Albrecht der Vorsler.

Digitized by Google

daß aus jeder der (damals bestehenden) eilf Zünfte je zwei friedliche und verständige Männer als Schiedsrichter aufgestellt werden sollten.

Da es nun diesen Männern gelang, die Ruhe in der Stadt vollkommen herzustellen, so beschloß der Rath und die gesamte Bürgerschaft: „daß fortan jährlich aus jeder Zunft zwei Männer gewählt werden sollen, welche von Allem, was sie hörten oder sähen, sey es nun, daß es Schaden oder Nutzen der Stadt brächte, an die Zunftmeister, und durch diese an den Großen Rath Bericht erstatten, und überhaupt darüber wachen sollen, daß dem Reichen wie dem Armen geschehe, was göttlich und recht wäre."

Dieser Beschluß erhielt die gesetzliche Sanktion am Thomasabende des Jahres 1379.

Damit war ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der Reichsstädt'schen Verfassung geschehen. Denn aus jenen Zwei und Zwanzigern bildete sich im Jahre 1502, bei der Reduktion der eilf Zünfte auf neun (s. 1. Bd. S. 146) die sogenannte Achtzehnermeisterschaft, welche, wie wir im ersten Bande gezeigt haben, als die Repräsentativbehörde der gesamten Bürgerschaft einen Hauptbestandtheil im Reichsstädtschen Organismus bildete.

Daß diese Achtzehnermeisterschaft auch wirklich ein sehr wohlthätiges Institut zur Erhaltung der innern Ruhe war, beweist der faktische Umstand, daß seit ihrer Gründung, einige minder erhebliche, schnell beigelegte Dissidien abgerechnet, zwei Jahrhunderte lang ein gutes Einverständniß zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft herrschte.

Indessen scheinen sich während dieser langen Zeit in mehren Zweigen der Verfassung manche, zum Theil arge Mißbräuche eingeschlichen zu haben, welche, da sie nicht beseitigt wurden, sich am Ende so häuften, daß sich das Bedürfniß nach einer Verfassungsreform allgemein aussprach. Der Ma-

Digitized by Google

gistrat war aber so unklug, daß er den Vorstellungen und Bitten der Bürgerschaft um Verbesserung im Staatswesen kein Gehör gab, so daß endlich im Jahre 1579 unter den Bürgern eine allgemeine Gährung ausbrach, wodurch dann der Magistrat, um den Frieden herzustellen, sich genöthigt sah, Rottweils alte Freunde und Verbündete, die Eidgenossen um eine Intervention zu bitten. — Wirklich erschienen von der Eidgenossenschaft als schiedsrichterliche Abgeordnete: Johann Kambli, Bürgermeister von Zürich, Casbar von Yberg, Alt-Landamman zu Schwyz, Melchior Hässi, Alt-Landamman zu Glarus, Diettegen von Wildenberg, genannt Ringk, Bürgermeister von Schaffhausen. — Diese Männer nun verfaßten, mit Einverständniß des Magistrats und der Bürgerschaft zu Rottweil, einen aus 24 Artikeln bestehenden Schiedsrichterlichen Spruch, der den Namen „Schweizerlaudum" (s. 1. Bd. S. 129) erhielt.

Da dieses Schweizerlaudum einestheils die nähern Gründe des damals ausgebrochenen Bürgeraufruhrs, anderntheils die Basis für alle im Verlaufe der Zeit vorgenommenen Verfassungsreformen, enthält, und überhaupt ein für die Geschichte Rottweils sehr merkwürdiges Aktenstück bildet, so glauben wir dessen wörtlichen Inhalt hier mittheilen zu sollen.

„Wir Nachbenampte Hans Kambli u. s. w. Alls verord-
„nete Gsantten der Dryzechen Orttenn Hochloblicher Eydgnossen-
„schaft Unser gnedigen und günstigen Herren und Oberen —
„Bekhennend offentlich und Thund khundt Allermencklichem
„mit disem Brieff. Nachdem sich dann Unheligkeit, Spen
„und Zwytracht zutragen und gehallten zwüschendt den ehren-
„vesten, frommen, fürsichtigen und wysen Burgermeyster,
„Schultheyssen, den Zunfftmeystern und einem Ersamen Rath
„den Fünffzigen der Statt Rottwyl deß einen, sodann den
„frommen, ersamen und wysen den Achtzehnen und einer

„ganzen Gmeind zu Rottwyl, Allen unsern innsonderst guten „Fründen und getrüwen lieben Eydgnossen dem andern theyl — „Von deswegen, daß sich Burgermeyster und ein Ersamer „Rath der Stadt Rottwyl beklagt, wie Jhnen glaubhafft fürkho- „men, daß sich ein Gmeind zu Rottwyl gegen eim Ersamen Rath „ettwaß betrowlicher Wortten merken und vernemen lassen, „dadurch sy in hochen sorgen gstanden, daß ein Gmeind zu „Rottwyl ettwaß gwaltigs und Tätigs der Tagen einst gegen „einem Ersamen Rath fürnemmen, dadurch sy in gfaar Lybs, „Läbens und irß Gutts khommen möchten. Zudem haben Jr „ettlich von den Achtzehnen und der Gmeind zu Rottwyl „ettlich Jr Underthanen und Gmeinden uff dem Lanndt, und „sonnderlich die von Tüßlingen [Deißlingen] auch uffrüerisch „gemacht, allso daß derselben ein grosse anzall für Jr Statt „khommen, und ettwas Meutery inn der Statt Rottwyl an- „zufachen understanden. Uß dem allem unser gethrüw lieb „Eydtgnossen Burgermeyster und ein Ersamer Rath der Statt „Rottwyl uß hochtringender Notturfft bewegt worden sind, „und durch zwey schryben, so sy an unser gnedig und günstig „Herren und Oberen, die Dryzechen Ordt Hochloblicher Eydt- „gnossenschafft gethan, Jnen zu erkhennen geben, inn waß „grosser sorgen und gfaar sy gegen einer Erbaren Gmeind zu „Rottwyl und ettlichen Jren Underthanen uffen Landt standen, „mit höchstem Pitten und vermanen angemellt unser gnedig „und günstig Herren Gmein Eydtgnossen, daß sy ettliche „Eerliche, Verstendige, Erbare Menner uffs förderlichist, so „gsin mag, zu Jnen hinuß gen Rottwyl zu ryten verordnen „wellen. Die understanden sy Burgermeister und ein Ersamer „Rath, deßglychen die Achtzehen und ein Erbare Gmeind zu „Rottwyl umb söllich Jr Jrthumb, Spenn und Mißverstendt- „nuß mit der güetigkeitt oder mit dem Rechten zu entdscheiden „und zu verrichten, damitt inn einer Loblichen Statt Rott- „wyl widerumb Burgerliche Einigkeitt, Frid und Ruw ge-

Digitized by Google

„pflanzet an- und uffgericht werde. — Daruff wolgemellt „unser gnedig und günstig Herren und Oberen von den Dry- „zechen Ortten Hochloblicher Eydtgnossenschafft unß Obge- „nannten vier herzu verordnet, daß wir zu fürderlicher ge- „legner Zyt hinuß gen Rottwyl verryten, und allen moglichen „Flyß und Ernst anwenden, ob wir sy unser getrüw lieb „Eydtgnossen vom Rath und Gmeind zu Rottwyl söllicher „Irthumben, Spenn, Mißverstendnuß und Unwillens güett- „lichem oder mit Rechtlichem Ußspruch vertragen und verrichten „möchten. Wellichem unser Herren und Oberen bevelch wir „allß die gehorsamen nachkhomen, hinuß zu unsern gethrüwen, „lieben Eydtgnossen von Rottwyl verritten, und zuvorderst „ein Ersamen Rath inn allen ihren Beschwerd-Artickln, „darnebend die Achtzehner in namen einer Erbaren Gmeind „inn ir Anntwurt und hienebend nit bekhanntlich sin wellen, „daß sy weder ein Erbare Gmeind noch die Underthanen uff „in Landt zu keiner empörung, widerwertigkeit, noch unge- „horsam wider einen Ersamen Rath keineswegs angestifft, „noch darzu angewisen haben wellen. Und so wir die Ver- „ordneten Gmeiner Loblichen Eydtgnossenschafft sy die beyd „Partheyen in Klag, Antwurt, Red und Widerred, Ver- „hörung Ires Rechtbuchs, Regalien, Fryheitten, Zunfftbrieffen, „alten Statuten, Satzungen und alter brüchen und herkhomen, „und alles zu melden, aller Lenge nach genugsam angehört „und verstanden; so haben wir demnach beyden theylen mit „allem Ernst anzeigen lassen, daß unser Herren und Oberen „Gmein Eydtgnossen unsälliger Burgerlicher Zwytracht und „unruw ein höchst Mißfallen tragen, und Inen dasselbig inn „trüwen und von Herzen leyd syn, derhalb wir zu hinlegung „derselben, und damit Burgerliche Einigkeit, Frid und Ruw „by und under Inen wider an- und uffgericht werde, so sy „anstatt und in nammen unser Herren und Oberen der Dry- „zechen Ortten Hochloblicher Eydtgnossenschaft unser höchst

Digitized by Google

„pitt und begeren, daß sy uns zu beyden theylen wellen ver-
„gonnen und zulassen, söllicher Irer Spennen halb Artickell
„und Mittell zu stellen, allso waß wir hierin sprechen und
„erkhennen, daß sy zu beyden theylen und Ir Erwig nach-
„khomen darby gstrags und unverweygert belyben, dem jetz
„und in künfftig Zytt geleben und statt thun wellen. Und
„alß sy uns zu beyden Parthyen güettlichen gewillsaret, und
„inn min Johannsen Kamblis, Burgermeisters der Statt
„Zürich Hand by Iren Eeren und gutten, waren, trüwen
„glopt [Glauben] zugsagt und versprochen, wie wir sy endt-
„scheyden, und waß wir zwüschend Inen sprechend, daß sy
„dem zu beyden theylen für sich und Ir Erwig Nachkhomen
„trüwlich geleben und Statt thun wellen. Und alls wir sölliche
„Bewilligung von Inen zu beyden theylen verstanden, so
„haben wir nach erdurung aller sach uns deß inn der güetig-
„keit erkhennt und gesprochen: Namlich und des ersten —
„so söllend Burgermeyster und ein Ersamer Rath, deßglychen
„die Zunfftmeyster, die Achtzehen und ein Erbare Gmeind
„zu Rottwyl by allen und jeden Iren Freyheitten, Regalien,
„so sy von Römischen Keyssern und Künigen erlangt und lob-
„lich herbracht haben, und by Irem Rechtbuch, Zunfftbrieffen,
„loblichem Herkhomen, guten alten brüchen und gewonheitten
„genzlichen blyben, die hiemit bekrefftiget und sy sich dero
„behellffen söllen. — Zum Anderen. Daß ein Ersamer
„Rath, derglychen auch die Zünfft by Besazung Irer Empter,
„und ein Erbare Gmeind by erwellung und Kiessung des Bur-
„germeisters, der Zunfftmeyster uff Zyt und Tag, wie von
„Alterherkhomen gelassen, doch dergstallt, wo einer zu einem
„Ampt einmal geordnet, daß derselb (ußerhalb der Amptlüth
„und Zunfftmeyster Abwechßlung) sonst darby unabgesetzt und
„ungeendert blyben soll, er habst dann mit unehren beschuld,
„oder Verwantschafft halb nit umbgangen werden khönnen. —
„Zum Dritten. Daß die Achtzehen fürohin wie bißher

„durch die Fünff inn Zünfften erwellt werden söllen, doch daß „inn setzung derselbigen von den Zünfften flyßig dahin ge„sechen, daß die Elltisten, schidlichisten und fridlichisten, und „bevorab allhie erporne Burger darzu genommen werden söllen.— „Zum Vierten. Diewyl im Rechtbuch der Statt Rottwyl „im tussendt fünffhundert und drú Jar zu halten ist angsechen „worden mit disen lutern Worten: Item die Achtzehen söllend „auch fürohin einen Rath inn sinem Regieren, Handlen, „Thun und Lassen nit irren noch verhindern keinswegs, son„der solle ein Rath alle Oberkeitt und gwallt haben, ußge„scheiden siben Artickell [2]), wie die im Rechtbuch der Statt „Rottwyl underschidlich geschriben stand, darzu söllend die „Achtzehen rathen und reden, by söllichen siben Artickln lassend „wir die Verordneten Gmeiner Loblichen Eydtgnossenschaft es „auch genzlichen blyben. Dem von beyden theylen gestrax „solle geläpt und nachgangen werden, und sonderlich daß die „Achtzehen umb all ander sachen inn die Regierung eines Er„samen Raths nit umb wyter und meer intringen, beladen „noch annemmen söllen. Und nachdem dann inn der Statt „Rottwyl Rechtbuch im 1524 Jar ein Artickell allso wyst [weiset]: „daß sich ein Erbare Gmeind der Statt Rottwyl gemeert, „daß man laß die Achtzehen blyben wie von Alter her, und „daß sy die Zunfftmeyster mögen fragen, so dick und vyl sy „nott bedungt, da habend wir die Verordneten Loblicher Eydt„gnossenschafft uns deß hierüber erkhennt und gesprochen: daß „die Achtzehen die Zunfftmeyster wohl mögen fragen, so ett„was wider die Obgenampten siben Artickell im Rechtbuch „begriffen, darzu die Achtzehen zu reden haben, gerathschlagt „were worden, daß die Zunfftmeister schuldig sin söllen, Inen „das anzuzeigen, damit sy das einer Erbaren Gmeind für„bringen khönnen. — Und alls sich die Achtzehen von der

2) Diese 7 Artikel s. unten bei'm Rezesse vom J. 1688.

„Gmeind zu Rottwyl bißher ein Zyt lang angemaßt und vor „kurzen Jaren Inen ingerumpt [eingeräumt], vermeldende, „daß sy zu allen Dingen reden mögen, welliches aber inn einer „Statt Rottwyl bißher vyl Unruw, Zwytracht und widerwer„tigkeit gebracht, auch inn keinem Ordt unser Eydtgnoſſen„schafft nit prüchlich, daß die von der Gmeind oder Jre Ver„walter zu allen Dingen zu reden haben, so ſölle von ge„meiner Statt Nutz, Wohlfahrt, Ruw und Einigkeit wegen „ſöllicher Punct widerumb uffgehoben und ab ſin, und uß „beyden Rechtbüechern abgethan werden. — Zum Fünften. „Antreffend den nüwen Killchhoff oder Gotzacker, da habend „wir alſo geſprochen, daß männiglich, ſo mit Todt abgeht, „dahin begraben werden ſölle, ußbedingt die gſchlechter, ſo „mit Brieff und Sigell uß dem Jarzyt oder Killchenbuch er„wyſen und erzeigen khönnen, daß ir Vorelltern etwas Stiff„tung und Begabung an die Kilchen zum heilgen Krüz ge„than, und derſelben abgeſtorbne Kinder oder Verwannte „noch wyter dahin ſtifften wellten, denſelben ſölle ein Erſamer „Rath vergonnen, ſy zu Jr Voreltern Begreptnuß vergraben „zu laſſen. Und waß alſo von denſelben fürtherhin gſtifft „wirtt, ſölle zum halben theyl zum nüwen Killchhoff dienen, „damit man ein deſto ſtattlichers Killchli daſelbſt uffrichten „könne. — Zum Sechsten. Daß wider alle gutte brüch „und gmeine Recht einem Erbaren Stattgricht Maß und Ord„nung des grichtlichen Proceß und Urtheylens halber von Je„mand nit fürzuſchryben, ſonder es by alltem Gebruch ge„laſſen, dergſtallt, daß ein Jeder Urtheylſprecher by dem Eydt, „ſo er uff das Gricht geſchworen, alles daßjenige, waß den „Parthyen zu allen theylen fürſtendig, und zu befürderlichen „Rechten nottwendig ſin mag, zu erkhennen, ſowohl befuegt, „als ſchuldig ſin ſoll. Und wyl befunden, daß inn wichtigen „und disputierlichen ſachen ettwan ſchrifftlich Proceß zuge„laſſen, und die muntlichen Fürträg mit Flyß zu prothoco-

Digitized by Google

„lieren, sowohl den Parthyen alls den Richtern sich im Ur-
„theylen desto besser daruß zu berichten und darnach zu ver-
„halten haben, hochlich von Rötten, da habend wir uns er-
„lüttert, daß derwegen by deß Richters erkhantnuß sten soll,
„dasselbig nach wichtigkeit der sachen uff anhallten der Par-
„thyen zu vergonnen, oder für sich selber zu erkhennen, doch
„mit der bescheydenheit, daß es nit beschehe, dann in wich-
„tigen Handlungen, und damit niemand dardurch beschwerdt,
„oder die sachen gefärlicher Wyß in die Lenge uffgezogen wer-
„den, wie man dann für sich selber dahin geneigt, und sit-
„her auch in andern fällen, dann eben in dem, daruß diser
„Struß [Streit] entstanden, gehallten worden. — Zum
„Sibenden. Wann einem ein Urtheyl ergath vor dem
„Stattgricht, und er der Urtheyl beschwertt ist, und für ein
„Ersamen Rath appelliert, söllend dann die Stattrichter, so
„by der ersten Urtheyl gsessen, nit wyter darby sitzen, sonder
„die Räth darüber richten, so vor nit by der sach gsessen sind,
„und daß ein Rath und die Achtzehen ettliche tugentliche Per-
„sonen herzu verordnen, die biderben Lüthen vor dem Statt-
„gricht Jr Klag und Anntwurt fürbringen, und sich ein Rath
„und die Achtzehen mit einandern vereinbaren, waß denselben
„für eine belonung geben werde, wie dann daßelbig inn andern
„Ortten der Eydtgnossenschafft auch gebrucht werde. — Zum
„Achtenden. Von wegen Verlyhung der Pfarr, der Pfrunden,
„Schulmeyster Ampts, dessen Provyssorn, Erbuwung der Schul,
„und waß die Killchen antrifft, die zu verlyhen, zu besezen,
„zu buwen, zu schallten und zu wallten ein Ersamen Rath
„allß die fürsichtigen und wysen allerbest wüssen mögen, waß
„gemeyner Statt Rottwyl sonderlichen von wegen Tütscher
„und Latynischer Schul deßhalb am allerfürstendigist, lobli-
„und nutzlichisten ist und sin kan, so soll ein Ersamen Rath
„über daß alles gwallt han, darinn daß best und wegest zu
„handlen, und sich die Achtzehen noch ein Gmeind deß nützit

„[nichts] beſaden, ſonder ein Rath daran unverhindert laſſen,
„und ſy der Chriſtenlichen Killchen-Ordnung und Satzung
„auch geleben und nachkhommen. Und diewyl dann uf Son-
„tag vor Martyni im 1507 Jar von einer Erbaren Gmeind
„gerathen worden, wie dann inn der Statt Rottwyl Recht-
„buch heyter begriffen iſt, daß fürohin die Achtzehen keinen
„by den Rechneren, noch by dem Umbgellt haben ſöllen,
„darby laſſend wir die Verordneten es auch genzlich blyben;
„doch ſovyl der Bruderſchafft Rechnung belangt, megend die
„Achtzehen auch einen uß Jnen darzu verordnen, doch daß
„zu allen theylen überſchwenklicher und unnützer Koſten ver-
„hüet werde. — Zum Nünten. Allßdann von allterher der
„Loblich bruch gweſſen, wie billich noch ſin und fürohin ge-
„hallten werden ſoll, daß allein die Zunfftmeyſter oder Jre
„Verweſſer die Zunfft uff erhäuſchende Notturfft zuſamen be-
„rüeffen und Gmeinden halten mögen, ſich aber dem entgegen
„die Achtzehen eineß ſöllichen hinderwerts der Zunfftmeyſtern
„angemaßt, ſy mit der thadt Jrß Ampts freffenlicher wyß
„endtſetzt, und Gmeinden gehallten, und Jnen den Zunfft-
„meyſtern, auch andern Rathsfründen uß den Zünfften, wie
„doch uffs wenigiſt geſchehen ſöllen, darzu nit verkhündt, daß
„ſöllichs fürohin inn Ewigkeit weder den Achtzehnen, noch
„den Fünffen geſtattet, ſonder ernſtlich verpotten werden ſoll,
„dergſtallt one willen, Vorwüſſen und Zulaſſung eineß Er-
„ſamen Raths und der Zunfftmeyſter unbefüegter wyß Gmein-
„den zuſamen zu berüeffen oder zu hallten; und derwegen
„den Zunfftknechten inn Jr Eydt gegeben werd, daß ſy nun
„fürohin hinderwerts und one bevelch Jrer Zunfftmeyſter oder
„derſelben Verweſſer kein Zunfft zuſamen berüeffen oder inn
„Gmeind bietten ſoll, es ſy uff eineß Jeden Zunfft, daruff
„er Knecht und geſchworen iſt, oder inn ein andere Zunfft,
„by Verlierung des Burgerrechts oder eineß Erſamen Raths
„ſonnſt ſchweren Straff. — Zum Zehenden. Diewyl die

Digitized by Google

„Fünff inn den Zünfften, da ein Erſamen Rath und die „Achtzehen ſpännig, allein mittler ſin, und ſich keiner Par- „thy wider die ander anhengig oder Parthyſch [partheiiſch] „machen ſöllen, daß ſy die Fünff ſich fürohin keinem theyl „allſo verdechtlicher wyß zuſchlagen, und weder by den Acht- „zehnen uff Irer Stuben, noch einiger Zunfft allſo ungwon- „licher und ungepürlicher zuſamen Lauffung meer underſtan, „ſonder vylmeer ſchidlich und fridlich allen Zwyſpallt̃ u mitt- „len und hinzulegen ſich befliſſen; auch fürnemlich weder „macht noch fug haben ſöllen, da fürohin ſpennige ſachen „für ein Gmeind und die Zunfft khomen, einigen Zünfftigen „für den Andern zu hallten, und nit die Achtzehen allein „by den ſachen ſitzen, und darüber rathen zu laſſen, und die „Zunfftmeyſter und ihre Mittrathsfründt darvon vermeyntlicher „Wyß ußzutringen, oder hinwiderumb die Zunfftmeyſter und „Rathsverwante darby blyben zu laſſen, und die Achtzehen „darvon ußzuſtellen, ſonder daß von Gmeinen ſachen gmein- „lich und unabgeſündert gerathſchlagt und gemeert werden, „oder doch im Fal der ſachen glegenheitt allſo beſchaffen, daß „der ein theyl ußzuſtellen nit umgangen werden möcht, daß „jedeßmal der Ander theyl allß ſin Gegenparth auch damitt „ußgeſtellt, und allßdann über die handlung von übrigen „Zünfftigen gerathſchlagt und gemeert, wellicheß doch auch „one wichtige Urſachen nit lychtſam [leichtſinnig] beſchehen „oder fürgenomen werden ſoll. Item das fürohin ſowol einem „Jeden Rathsfründt, allß einem andern Zünfftigen ſin frye „unverſchlagne Meynung und Rathſchlag unverhinderlich Fren „den Fünffen und ſonnſt Menniglichs zu geben und innß „mittel herußzuſagen geſtattet, und nit wie bißher offt und „vylmals unbeſcheydenlich und wider alle billigkeit beſchehen, „verwidert werden ſoll. — Zum Einlifften. Daß auch „by einer ernannten ſtraff verbotten ſin ſoll, inn den Gmein- „den andere ſachen, dann von denen die Umbfrag iſt, inzu-

„mischen, und bevorab einem Ersamen Rath oder desselben „zugewannte Personen mitt Eerverlezlichen oder anderen un„bescheydenlichen Antastungen anzuziehen, sonder daß ein „Jeder sich derselben zu enthallten, und allein von fürge„brachten sachen zu rathen und zu reden, und gegen den „Verbrecheren die Zunfftmeystere und die Fünff mit gepüren„den Straffen jedeßmal unableßlich zu verfahren haben, es „möchten auch sölliche Ueberfahrungen und Unbescheydenheitten „gegen einem Ersamen Rath oder desselben zugwannten Per„sonen dermassen beschaffen sin, welliche die Zunfftmeystere „und Rathsfründ by Iren Rathspflichten einem Rath anzu„zeigen, und mit nichten zu verschwygen schuldig sin söllen. „— Zum Zwölfften. Allß anzogen worden, so die Bur„ger und Gmeind einem Burgermeyster und dann einem „Zunfftmeyster Jerlichen schwören, welicher Eydt dem andern „vorgen solle, diewyl dann ein Jeder Burger und uß der Gmeind einem Burgermeyster Jerlichen schwören, inn und „dem Rath gehorsam und gewertig zu sin, der Statt und „Land Nutz und Eer zu fürderen und schaden zu wenden, „und deß Zunfftmeysters Eydt allein in und die Zunfft be„langt, mögen sy allß die verstendigen wol ermessen und be„denken, welicher Eydt billicher den Vorgang haben solle. — „Zum Dryzehenden. Wann auch inn gewüsse erkhun„digung gebracht, und leyder meer dann zuvyl offenbar ist, „daß die Achtzehen mit den Fünffen inn Zünfften und einer „Gmeind auch hierwider die Fünff und fast ein ganze Gmeind „mit den Achtzehen wider ein Ersamen Rath sich mit lyb, „Gutt und Plutt gelopt und zusamen geschworen, daß inn „demselben zu vyl und unrecht geschehen, und derwegen spre„chen wir sölliche unburgerliche Zusamenschwerung uß Kraft „deß heylsamen Loblichen Pundts, so wir zusamen haben, „widerumb uffgehoben und vernichtiget sei, dieselbig Zusamen„schwerung keinem gegen den Andern jetzo und innkünftig

Digitized by Google

„meer binden, noch einige Kraft haben, sonder ein Jeder „Burger und Zünfftiger derselben inn allweg unverhindert „und unnachtheylig siner Eeren und Eydt, der Oberkeitt, „Burgermeister und Rath, auch aller Rathspersonen gepürende „und pflichtige gehorsame trüw und Eeren nit weniger allß „hievor zu erzeigen schuldig sin soll. — Zum Vierzehen- „den. Antreffendt die Türggenanlag und schatzung, so die „Römisch Keyserlich Mayestet und daß Rych einer Statt „Rottwyl ufferlegt, und dann ein Ersamen Rath zwar wider „Iren willen inn die zwölff Tussendt Guldin bewillgen müssen, „uß Ursachen, daß sy dem heilgeu Römischen Rych zugethan, „und alle Rychstag, wie andere Rychsstett im Rych besitzen, „so khönne man der sach dißmalen auch nit wyter thun, „sonder lassen es by söllicher bewilgung blyben, aber inn „künfftiger Zyt, so Inen von Rottwyl ein Schatzung oder „Anlag von Keysserlich Mayestet und dem Rych ufferlegt „werde, sölle ein Ersamer Rath oder die Zunfftmeyster daß „zuvorderst den Achtzehnen anzeigen, und sich mit einandern „darüber berathen, wie man söllicher beschwert oder uffs we- „nigist zu einer Millterung desselben khomen möchte. — Zum „Fünffzehenden. So inn Künfftigem Keysserlich Mayestet „oder ein anderer Fürst oder Herr eine ansehnliche Suma „gellts von einer Statt Rottwyl umb gebürenden Zinß zu „entlehnen begehrte, soll daß zuvor den Achtzehnen anzeigt „werden, sich mitt Inen darüber zu berathen, waß zu thun „sye, und waß daß meer wirt, darby soll es dann blyben. — „Zum Sechszehenden. Von wegen des Unkostens, so „uff die Keysserliche Visitation deß Hoffgrichts halber uffge- „lauffen, diewyl dann sölliche Visitation deß Hoffgrichts eben „hoch nottwendig gwessen, so haben wir gesprochen, daß es „by demselben auch blyben, und ein Ersamen Rath der „Gmeind und den Achtzehnen darüber nit wyter zu anntt- „wurten haben. So aber ein Ersamer Rath by dem Herrn

„Graffen von Sulz sich ettwaß sölliches uffgelauffnen Kostens „halb wider erholen möchte, soll ein Rath an sinem Flyß „und Ernst nützit erwinden lassen, ob man söllichs Unkostens „zum theyl widerumb inkhomen möchte. — Zum Siben„zehenden. Von wegen deß Eydts, so die Hoffrichter „Hoffschryber, Procurater und die Hoffgrichts-Botten Keysser„lich Mayestet von deß Hoffgrichts wegen schweren müessen „diewyl dann daß Hoffgricht inn unsern gschwornen Pünten „heyter und luther vorbehallten, so lassend wir es by söllichem „altem bruch und herkhomen blyben. — Zum Achtzehenden. „Daß sich die von den Achtzehnen erklagt, wie Herr Hoff„schryber sy mit hitzigen, unlydenlichen wortten angetast und „darüber wandell Irer Eeren begert, und so wir die Ver„ordneten inn Herren Hoffschryber inn siner annttwurtung „auch verhört, der sich auch beklagt, daß Inn etlich der lügen „gestrafft, welliches er one vorgend Recht nit nachlassen khönne, „und sich darnebend die Zunfftmeyster auch beklagt, wie Iren „etlich von der Gmeind sy beschuldiget, sy haben wider den „Zunfftbrieff gehandelt und Ir Eydt nit ghallten, und darüber „auch wandell Irer Eeren begert, so haben wir die Verord„neten Loblicher Eydtgnossenschafft uß Krafft und uß gwallt, „so wir von Unsern Herren und Oberen haben, dise Reden, „wie sich die zu allen theylen zwüschend Inen verlauffen, „hiemitt fry uffgehept, allso daß die keinem theyl an sinen „gutten Lümbden [Leumund], Eeren und glimpff unverwyssen„lich, unuffheblich und unschedlich heyssen und sin sölle. — „Zum Nünzehenden. Nachdem sich ein Gmeind be„klagt, daß sich ein Ersamer Rath inn den Schwebischen „Kreyß ingelassen, da habend wir uns darüber erlüttert, daß „ein Ersamer Rath hierinn nit zu vyl gethan, dann „söllichs allein beschehen von besserer sicherheit wegen, sich „vor ettlichen unruwigen Fürsten und Herren zu beschirmen, „und so sich ein Ersamer Rath inn kein sondere Pündtnuß

Digitized by Google

„gegen dem Schwäbischen Kreyß ingelassen, so habend sy „wider unsern geschwornen Pundt nit gehandlet, sonder lassen „es by söllichem blyben. — Zum Zwenzigsten. Von „der Drühundert Guldin, so Herr Hoffschryber zu wider„besletigung der Statt Rottwyl Regalia und Fryheitt ver„brucht, erkhennen wir uns, daß ein Ersamer Rath daran „nit Unrecht gethan, und deß gwallt und fug gehapt hab.— „Zum ein und zwenzigsten. Von wegen daß die „Achtzehen und ein Erbare Gmeind dem Rath das Hoffgricht „zu gwinn und Verlurst übergeben, doch so sy ettwan dar„von trengen, daß sy eim Rath mit Lyb und Gutt behelffen „sin wollen. Diewyl dann vyl Personen, Jung und Alt „inn der Statt Rottwyl deß zu geniessen haben, so lassend „wir die Verordneten es auch blyben, wie es von allter her„khomen und gebrucht worden ist. — Zum zwey und „zwenzigsten. Daß alles jenig, waß inn künfftiger Zyt „die Achtzehen und ein Erbare Gmeind understan würden „(über vorgenannte Artickell, darzu sy zu reden haben), „wyter Nüwerung sich anmassen würden fürzunemen, daß „soll alles untüchtig und krafftlos jetz allsdann und dann alls „jetzo heyssen und sin, sonder da ettwaß derglychen Nüwer„ungen und Inträg dargegen inn Kurzem oder langem für„genomen oder angemaßt werden wellt, es sye von wem es „immer welle, dasselbig ein Ersamer Rath an Gmeine Lob„liche Eydtgnossenschafft um Handthabung Schutz und Schirm „jeder Zyt zu gelangen, Bevelch, macht und gutt fug haben „söllen und mögen. — Zum dry und zwenzigsten. „Diewyl ettliche der Achtzehnen und von der Gmeind wol „ein hoche und grosse Straff verdient hetten, daß sy sich „gegen Ir Hochen Ordenlicher Oberkeitt allß eim Ersamen „Rath zu Rottwyl unghorsam und widersprenig erzeigt, wider „dieselbigen sonderliche und heimliche Versamlungen gehall„ten, sich uffrüerischer Wyß mit Wortten vernemen lassen,

Digitized by Google

„so der Allmechtig Gott mit sondern Gnaden nit darvor gsin,
„söllichs zu grosser widerwertigkeit und bluttvergiessen gereicht
„hatte, so wellen wir doch uß sondern Gnaden, damitt wir sy
„zu beyden theylen widerumb inn Frid, Ruw, Einigkeitt
„und Burgerlicher Liebe bringen mögen (wie wir dann ein
„Ersamen Rath der Statt Rottwyl deß auch mit höchstem
„Flyß und Ernst erpetten haben) Inen allen sampt und
„sonderlich inn der Statt und uff dem Landt aller sachen
„halb, wie sich die mit wortten, werken und thaten ver-
„lauffen und zutragen, in waß wyß und maß daß geschehen
„were, uß sondern Gnaden Inen gnediglichen verzyhen, daß
„sy auch deß einandern zu beyden theylen zu Ewigen Zyten
„zu unguttem noch argem nimmer wyter gedenken noch für-
„ziehen, sonder derohalb einandern ruwig und ungfecht lassen
„söllen. Darneben aber solle sich hiefür Menklich, Jung und
„Allt, Rych und Arm inn der Statt und uff dem Landt sich
„mit höchstem Flyß und Ernst verhüetten, daß sich keiner
„weder mit wortten noch mit werken, Reden oder gethatten,
„heimliche Versammlungen oder Red zu hallten, sich inn
„kein wyß noch weg fürohin wyter anzutasten, wider sy
„weder heimlich noch offentlich nit praticieren, uffrur und
„widerwertigkeitt by der Gmeind noch uff dem Landt zu be-
„wegen, anzustifften und anzurichten, daruß der Oberkheitt
„gfar und widerwertigkeitt entstan möchte. Dann wir die
„Verordneten Löblicher Eydtgnossenschafft Menglich hiemitt
„heyter und luther wellend gewarnet haben, wellicher oder
„welche Personen daß inn einigen weg übersehen und nit
„hallten würden, dieselben söllend von eim Burgermeyster
„und Ersamen Rath der Statt Rottwyl an Irem Lyb, Lä-
„ben, an Eer und gutt gestrafft, oder von Statt und Land
„verwisen werden, und nachdem ein Jeder beschuldet und
„verdient hatt, darnach wüsse sich Menglich zu hüetten. —
„Zum vier und zwenzigisten. Von wegen des Kostens,

„so biß uff hütt dato zu beyden theylen uffgelauffen, soll uß „gemeinem Stattgutt bezallt werden. Dieweyl aber die von „den Nün Zünfften einen Ersamen Rath unbefuegter und „unbillicher weyß in söllichen grossen Unkosten inngeworffen', „so soll Jede der Nün Gmeinden der Statt zu Eines Ersamen „Raths händen zehen Taller, jeder für 72 krüzer gerechnet, „on alle fürwortt zu bezallen schuldig und verbunden sin. — „Und deß alles zu einer waren Stätten und offnen Urkundt „u. s. w. 1579." —

Dieses Schweizerlaudum erhielt im Jahre 1618 die Bestätigung des Kaisers Matthias, und bildete fortan, wie schon gesagt, die Basis für die im Verlaufe der Zeit vorgenommenen Verfassungsreformen. — Indessen giengen noch mehre Stürme voran, ehe diese Reformen zu Stande kamen. Wahrscheinlich aber wären diese Stürme nicht zum Ausbruche gekommen, wenn sowohl der Magistrat, als die Bürgerschaft den im Allgemeinen für das Gemeinwohl der Stadt Rottweil passenden Satzungen des Schweizerlaudums treu geblieben wären, wiewohl sich nicht leugnen läßt, daß im Verlaufe eines Jahrhunderts durch die geänderten Zeitumstände manche Modifikationen geboten schienen. Daß aber diese Modifikationen nicht auf friedlichem Wege zu Stande kamen, daran war einerseits die Hartnäckigkeit des Magistrats, der die eingeschlichenen Mißbräuche nicht abschaffen wollte, andernseits aber und vorzüglich die Ungeduld und der Ungestüm der Bürgerschaft Schuld und insbesondere der Achtzehner, welche oft vorschnell und gewaltthätig Neuerungen durchzusetzen suchten.

Indessen wurde die Ruhe nie auffallend gestört bis auf die Jahre 1686 — 1688. Damals nämlich hatten die Mißhelligkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft einen so hohen Grad erreicht, daß die letztere den erstern wegen vielfacher Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse bei dem

Digitized by Google

K. Reichshofrath anklagte, und, als von dort nicht sogleich eine Resolution erfolgte, sogar so weit gieng, daß sie die alten Zunftmeister, auf welche sie insbesondere erbittert war, geradezu absetzte, und andere an deren Stelle wählte. Am Ende kam es gar zu Thätlichkeiten, so daß der damalige Kaiser Leopold I., der schon früher in dieser Sache ein drohendes Schreiben an die Bürgerschaft zu Rottweil hatte ergehen lassen, den Schwäbischen Kreisausschreibenden Fürsten (s. 1. Bd. S. 117. Nro. 5.), Franz Johann, Bischof zu Constanz, und Friedrich Carl, Herzog von Würtemberg, den Befehl ertheilte, eine Subdelegations-Commission nach Rottweil zur Untersuchung, und wo möglich zur Beilegung der zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft obwaltenden Dissidien abzuordnen. Diese Commission, bestehend aus zwei kaiserlichen Räthen, Friedrich Dürheimer und D. Johann Heinrich Sturm, kam im Anfang des August 1688 nach Rottweil, und traf sogleich die geeigneten Maßregeln, daß die von der Bürgerschaft abgesetzten Zunftmeister ihre Stellen wieder erhielten. Bei der nähern Untersuchung ergab es sich auch wirklich, daß dieselben nichts begangen hatten, was die Bürgerschaft zu einem für jene so entehrenden Schritt hätte berechtigen können. Demungeachtet aber resignirten die Zunftmeister, um die Gemüther zu beruhigen und die Ruhe wieder herzustellen, in Gegenwart der kaiserl. Commission freiwillig auf ihre Stellen, jedoch unter der Bedingung: „daß diese freiwillige Resignation ihnen selbst, ihren Erben und Nachkommen auf keine Weise zum Nachtheil gereiche, und daß sie, wenn sie auch nicht wieder erwählt werden sollten, doch in den Zünften gleich nach den Achtzehnern obenan und unter den Gerichtspersonen gesetzt, und nicht weniger ihres Alters und ihrer bisher geleisteten Dienste wegen Zeitlebens des Wachens (ausser im allgemeinen Nothfall) frei gelassen, und bei die-

sem Allem durch den Rath auf's kräftigste geschützt werden sollen."

Darauf wurde unter'm 24. August und 3. September ein eigener Rezeß verfaßt, in welchem sämtliche Artikel des Schweizerlaudums vom Jahre 1579, als den Verhältnissen Rottweils ganz angemessen, auf's neue nach ihrem vollständigen Inhalte bestätigt, und dann noch einige weitere Zusätze gemacht wurden, welche hauptsächlich 1) die Wahlen der obrigkeitlichen Personen, 2) die Gewalt der Achtzehner, 3) die Strafgewalt der Richter, 4) die Besoldungsverhältnisse der Magistratspersonen, 5) die Justizverwaltung, 6) die öffentlichen Anlehen, 7) das Steuerwesen, 8) das Militärwesen, 9) das Benehmen der Vorgesetzten gegen die Untergebenen und umgekehrt, 10) die Besetzung der Raths- und anderer Ehrenstellen, 11) die Handelsverhältnisse, 12) die Aufnahme von Unbürgern, 13) das Allmandwesen, 14) das Rechnungswesen u. s. w. betrafen.

Die in den genannten Beziehungen getroffenen Verordnungen sind nun im Wesentlichen folgende:

ad 1) In Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters und des Schultheißen bleibt es bei der alten Observanz, (s. 1. Bd. S. 131) und die Bürgerschaft ist durchaus nicht befugt, ohne besondere erhebliche Ursache von derselben abzuweichen. Ferner die freie Wahl der Zunftmeister anbelangend, soll die Bürgerschaft, im Falle der eine oder der andere Zunftmeister sein Amt verliert durch Tod, Aufkündigung oder Entsetzung (in welchem letztern Falle dem Kaiser die Entscheidung vorbehalten bleibt) andere Zunftmeister ohne alle Partheilichkeit wählen, und dabei vorzüglich Rücksicht nehmen auf „wackere, gewissenhafte, mit guten Gemüths- und Leibesgaben gezierte, verständige, des Schreibens und Lesens, auch nach Beschaffenheit der Aemter des Rechnens wohlerfahrne Männer."

ad 2) Außer den im Schweizerlaudum enthaltenen Bestimmungen (s. S. 7 — 21) sollen auch nachstehende im Rechtsbuche enthaltenen 7 Artikel auf's neue Gesetzeskraft erhalten: 1) solle Ein Rath kein Einigung oder Bündniß annehmen ohne Wissen und Genehmigung der Achtzehner. 2) soll Ein Rath keine Fehde oder Krieg anfangen, denn mit ihrem [der „Achtzehner] Willen. 3) Welcher Burger um Sachen, die nit peinlich sind, zur Rede gestellt würde, so der oder die nit leugnet, und nit Rechts begehrt, die soll Ein Rath nach Gestalt der That strafen; leugnet er aber und begehrt nit Rechts, so soll man die Sachen erfahren [untersuchen]; erfindet sich That, so soll er gestraft werden, und dazu ein Pfund [Heller] zu der vorigen Strafe geben bei derselbigen Tagszeit, oder in den Thurm oder Käfigt gelegt werden, und daraus nit kommen, die Strafe sey denn samt den Kosten bezahlt. Leugnet er aber und begehrt Recht so soll man ihm das vor Schultheiß und Stadtgericht ergehen lassen; würde er verlustig, so solle er zur Strafe auch ein Pfund Heller geben. 4) Item ob in Kaufweise an ein Rath getragen würde, Herrschaft, Land und Leute zu kaufen, das soll auch nit abgeschlagen werden, dann mit der Achtzehner Wissen. 5) Item es soll „auch kein ewiger Zins aufgenommen werden hinter den Achtzehnern; doch soll Ein Rath Macht haben, Leibgeding aufzunehmen, und ewiges damit abzulösen. 6) Item Ein Rath soll Gebot und Verbot halten, und sein festes Aufsehen dazu haben. 7) sollen die Achtzehner sich in keinem Geschäfte Einem Rathe widerwärtig machen, sondern sollen Einem Rathe in seinem Regieren, Handeln, Thun und Lassen ohngeirret lassen in allweg ohne Gefährde. —

ad 3) Keine Strafe, es falle dieselbe in der Stadt oder auf dem Land, bei Tag oder bei Nacht, soll in der Gewalt und freien Disposition der Richter stehen, sondern alle Stra-

Digitized by Google

sen ohne Ausnahme sollen zur Rechnerei geliefert und zum gemeinen Beßten angewendet werden.

ad 4) Die Magistratspersonen sollen, jedoch mit Wissen und Genehmigung der Bürgerschaft, eine solche Besoldung erhalten, daß sie dabei ehrlich bestehen können.

ad 5) Reiche und Arme, Junge und Alte, Hohe und Niedrige, Wittwen und Waisen ohne Unterschied und Ansehung der Person sollen gleiche Justiz genießen. Ueberhaupt soll auf jede mögliche Weise dem zerfallenen Staatswesen aufgeholfen werden.

ad 6) Ohne vorhergehende Communikation mit der Bürgerschaft und daher erfolgte Genehmigung sollen keine weitern Capitalien auf gemeine Stadt aufgenommen werden, es wären denn im Nothfalle zu schleunigen Ausgaben etliche hundert Gulden aufzubringen, was der Magistrat zu thun befugt seye, aber er soll dieselben von den neu eingehenden Geldern so bald als möglich wieder abtragen.

ad 7) Neben der Ordinari-Steuer soll, wegen der Schuldenlast und derzeitigen schweren Ausgaben, noch die bisherige halbe Steuer unweigerlich gereicht, doch daraus keine ewige gemacht, sondern nach erfolgtem Frieden und besserer Zeit dieselbe wieder abgethan werden. Sollte man jedoch bei länger andauernder Kriegszeit noch weitere Steuern umsetzen müssen, so solle solches mit Wissen und Willen der Achtzehner und der Bürgerschaft geschehen, und außerdem soll, wie bisher, der Achtzehner Redmann dem gewöhnlichen siebenjährigen Steuersatz und dem Einzug der außerordentlichen Anlagen beiwohnen. (vrgl. 1. Bd. S. 149.)

ad 8) Das in Abgang gekommene Fortifikationswesen solle wieder in Ordnung gebracht werden. Auch soll das Zeughaus nach und nach mit aller Nothdurft versehen, das vorhandene Geschütz reparirt, und den jungen Leuten, die Lust hätten, die Constablerkunst zu lernen, und dazu tüchtig

Digitized by Google

wären, von dem Rathe alle Hülfe geleistet, und, so viel thunlich, aus den gemeinen Mitteln beigesprungen werden. Ferner wenn bei fortwährenden oder spätern Kriegszeiten in die Stadt zur Sicherheit Truppen gelegt würden, sollen die Bürger denselben Dach und Fach, und nach der Steuereintheilung die Verpflegung reichen, so daß, je nachdem ein Bürger einen, zwei oder mehr Gulden versteuere, er auch ein, zwei oder mehr Tage, und so weiter nach Proportion einen Soldaten verpflegen soll. Endlich soll von der Quartierlast niemand befreit seyn, als folgende Aemter: der Ober- und Unterbürgermeister, der Ober- und Unterschultheiß, der Oberrechner, der Syndikus, der Oberquartiermeister samt den zwei demselben adjungirten Männern, einem Zunftmeister und dem Achtzehner Redmann.

ad 9) Der Rath solle die Bürger, die vor ihm mit Klagen erscheinen, gern und willig anhören, und sie nicht ohne Ursache hart und schnell anfahren, sondern ihnen mit aller Güte begegnen. Dasselbe haben auch die Zunftmeister gegen ihre Mitzünftigen zu beobachten. Dagegen sollen die Bürger sich bescheiden und folgsam gegen ihre Vorgesetzten erweisen, und auf Vorbieten sowohl vor Rath als Schultheißen gehorsam erscheinen.

ad 10) Bei Besetzung der Raths- und anderer Ehrenstellen solle man vorzüglich darauf sehen, daß zu besserer und und unpartheiischer Justizverwaltung keine zu nahen Verwandten oder Verschwägerte zugleich in den Rath oder zu andern Aemtern genommen werden, wie denn die, welche mit einander im 4ten Grad der Blutsfreundschaft, und im 2ten Grad der Schwagerschaft verwandt sind, nicht zugleich in dem Rath oder andern Aemtern sitzen sollen.

ad 11) An den Ordinari Wochenmarkten soll zwar der freie Handel und Wandel keineswegs gesperrt, jedoch das eine schädliche Steigerung der Viktualien herbeiführende Auf-

kaufen verhindert werden, und dem Herkommen gemäß bis auf 12 Uhr Mittags niemanden, als dem eingesessenen Bürger die Nothdurft einzukaufen, nachgehends aber solches einem jeden erlaubt seyn. — Was aber den Salzhandel betrifft, so solle dieser der Stadt allein und privative verbleiben, so daß kein Bürger oder sonst ein Ansäßiger sich dessen anmaßen, noch das Salz Meßlin- oder Vierlingsweise zu erkaufen Macht habe, sondern das benöthigte Salz nur von dem Salzamt nehmen dürfe.

ad 12) Der Rath hat darauf zu sehen, daß nicht zu viele Unburger in die Stadt kommen, da diese sonst den Burgern an ihrer Nahrung hinderlich würden.

ad 13) Die zur gemeinen Stadt gehörigen Güter und Allmenden sollen, wenn sie etwas Hauptsächliches ertragen, so viel möglich beibehalten, und nicht veräußert, sondern dem gemeinen Wesen zum Nutzen gerichtet werden.

ad 14) Die Rechnungen sollen ordentlicher, als bisher, geführt, alle Einnahmen und Ausgaben mit hinlänglich beglaubigten Urkunden oder zuvor erlangten schriftlichen Rathsbescheiden belegt, und ohne dieselben nicht die geringsten Posten dem Rechner gutgeheißen, die ausstehenden aber fleißig eingetrieben, auch wo und bei wem sie stehen, urkundlich beigelegt, und von dem Rechner niemanden etwas ohne vorher eingeholten und der Rechnung schriftlich beigefügten Rathsbescheid nachgesehen, noch zu einer Diskretion oder Verehrung verabfolgt werden. Damit ferner die in großer Menge angewachsenen und zum Theil unbescheinten Extanzen einmal zur Richtigkeit kommen, sollen dieselben durch eigene Rathsdeputirte untersucht, die unrichtigen und ungewissen abgethan, die übrigen aber auf die beßtmögliche Art entweder gleich, oder in gewissen Zielern eingezogen, und künftig nicht mehr so lang in Ausstand gelassen werden. Auch soll zur Eintreibung solcher Ausstände alle Obrigkeitliche Hülfe geleistet, sodann der Calculus richtig gezogen, die latera ordentlich summirt,

Digitized by Google

die Summe ausgeworfen, die Rechnung alljährlich abgelegt, auch alle in duplo eingebunden werden, und zwar ein Exemplar für den Rechner nach erfolgter Adjustirung, das andere für die Stadtkanzlei. Damit ferner die bei frühern Rechnungsabhören durch die Menge der dabei aufgestellten Personen veranlaßten großen Unkosten aufhören, sollen zur Probirung der Rechnungen zwei ehrliche, der Rechnungskunst wohl erfahrene, geschickte und gewissenhafte Männer erkieset, und dazu mit leiblichen Eiden beladen werden; der eine soll die geführten Rechnungen aller Aemter durchgehen, alles wohl und fleißig untersuchen, Einnahmen und Ausgaben gegen einander halten, die Urkunden recognosciren, die gefundenen Mängel annotiren, darüber den Rechner constituiren, dessen Verantwortung annehmen, und endlich Einem Rath, wie er's befunden, referiren. Der Rath aber soll aus seiner Mitte gewisse Personen nach Verhältniß der Rechnungen, ob diese groß, mittelmäßig oder klein seyen, dergestalt ernennen, daß bei den großen Rechnungen der Oberrechnerei, der Bruderschaft, des Spitals und des Salzamts sechs Probatoren, bei den mittelmäßigen aber, als: dem Steueramt in Stadt und Land, der Kastenverwaltung, des Umgelds, der Ober- und Pürschvogtei, dem Frauenhause, dem Ober- und Unterbaumeisteramt samt der Ziegelrechnung ihrer vier, bei den übrigen kleinern Rechnungen aber ihrer zwei aufgestellt werden. Von jenen sechs Probatoren soll jeder 1 fl. 30 kr., von den vier jeder 1 fl., und von den zwei letzten Verordneten jeder 30 Kreuzer als Belohnung erhalten. „Dabei soll aber kein weiterer Rechenbatzen, kein Trunk oder Zehrung gestattet seyn."

Diese Rezeßbestimmungen, unter welchen noch andere unbedeutendere Punkte berührt sind, wurden von dem Rath und der gesamten Bürgerschaft beschworen, und im Namen aller von einigen Deputirten des Raths und der Gemeinde zur Beurkundung unterschrieben und gesiegelt unter'm 24 August

Digitized by Google

und 3 Septbr. des Jahres 1688. [3]) — Die Commissions-Kosten hatte, einem Kaiserlichen Befehle zu Folge, die Stadt zu bestreiten.

In Folge dieses Rezesses nun herrschte zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft ein friedliches Verhältniß bis auf die Jahre 1709 — 1713. Da aber brachen bedenkliche Unruhen aus. Die Veranlassung dazu gaben die schon seit einiger Zeit mit Würtemberg wegen des diesem Staate eigenthümlichen sogenannten „Alpirsbacher Pfleghofes" entstandenen Dissidien. Die Sache verhielt sich nämlich so: Der Alpirsbacher Pfleghof, den (wie im ersten Bande S. 38 erwähnt wurde) das Kloster Alpirsbach von einer gewissen Mechthild Steimer gegen Errichtung eines ewigen Nachtlichts vor dem St. Antonius-Altar in der heil. Kreuz-Kirche (s. II. Bd. 1. Abthlg. S. 311) im Jahre 1359 erhalten hatte, war bei der im Jahre 1624 erfolgten Occupation des Klosters durch Würtemberg, das früher die Kastenvogtei über dasselbe besaß, auch an Würtemberg übergegangen, jedoch in derselben Form, unter welcher der Hof früher

---

3) Die Unterschriften waren 1) von Seiten der Kaiserl. Commission: Friedrich Dürheimer und D. Johann Heinrich Sturm, 2) von Seiten der Stadt: Johann Jakob Khuon, Burgermeister. Franz Märkh von Balgheim. Franz Uhl, Oberpfleger des Gotteshauses Unserer lieben Frauen. Johann Werner, Oberrechner. Joh. Michael Baumeister, Obervogt. Joh. Jakob Waibel, Syndikus. Joh. Pfister, Zunftmeister der Schmiedzunft. Joh. Spreter, Oberstfünfer. Franz Streicher, Zunftmeister der Bäckerzunft. Lorenz Freißinger, Oberstfünfer der Bäckerzunft. Johann Georg Blatmacher, Zunftmeister der Tucherzunft. Sebast. Hofer, Zunftmeister der Mezgerzunft. Jos. Wolf Spreter, Zunftmeister der Mezgerzunft. Ignaz Moser, Zunftmeister der Kramerzunft. Joh. Conrad Jauch, Oberstfünfer der Kramerzunft. Martin Zipffel, Zunftmeister der Schuhmacherzunft und andere.

an Alpirsbach gekommen war, nämlich als ein unter der Jurisdiktion der Reichsstadt Rottweil stehendes, und den bürgerlichen Lasten unterworfenes Gebäude. Würtemberg gestand die Rottweil'sche Jurisdiktion auch faktisch zu, indem es einestheils die auf dem Hofe lastende jährliche Steuer von 2 Pfund 7 Heller und 15 Schillingen bezahlte, anderntheils im Vergleiche vom 3. Oktober 1632 (bei der Reoccupation der Kloster Alpirsbach'schen Güter) ausdrücklich versprach, keinem andern als einem Rottweiler Bürger die Verwaltung des Hofes anzuvertrauen. Dieses Versprechens aber ungeachtet erhielt die Pflege ein fremder Protestant, Namens Johann Christoph Brodbeck. Dieser war eigentlich der Urheber der zwischen Würtemberg und Rottweil wegen des Hofes längere Zeit obwaltenden Zwistigkeiten, indem er nämlich, besonders im Jahre 1685, allerlei Eingriffe in die Rottweil'schen Territorialrechte zu machen versuchte, z. B. dadurch, daß er, wie die Akten berichten, aus dem Alpirsbacher Pfleghof einen „Kaufhandel und ein Wirthshaus" zu machen, auch sich vom Umgeld zu befreien, und endlich durchzusetzen suchte, daß die Bauern von dem an Würtemberg im Wege des Kaufs (um 10,000 fl.) zur Hälfte gekommenen Dorfe Kappel ihre Früchte, ihr Holz, Stroh, Heu u. drgl. zollfrei und ohne Weggeld in den Alpirsbacher-Hof führen könnten. Außerdem drang er auch auf die ungestörte Ausübung der Augsburg'schen Confession. — Durch alles dieses wurde die Bürgerschaft so erbittert, daß endlich Brodbeck für gut fand, von seinen Forderungen abzustehen. Dagegen wurden dieselben erneuert von dessen Amtsnachfolgern Hage, Trautwein und Metz.

Namentlich waren es die beiden leztern, welche dem Rathe und der Bürgerschaft zu Rottweil böses Blut machten, indem sie nicht nur die alten Streitigkeiten erneuerten, sondern diese durch neue Forderungen noch mehr steigerten. Die Sache

kam am Ende so weit, daß im Dezember des Jahres 1707 ein eigener Commissär, der Kanzleiadvokat, beider Rechte Licentiat, Joh. Christoph Sattler von Stuttgart nach Rottweil geschickt wurde. Dieser gewandte Geschäftsmann hatte ein leichtes Spiel mit den Rottweiler Deputirten, weil diese, wie es scheint, dem Geschäfte nicht recht gewachsen waren, und namentlich die gehörigen Urkunden und Dokumente wegen des Alpirsbacher Pfleghofes nicht beizubringen vermochten. So fielen die Präliminarverhandlungen, übrigens wider Erwarten, zum Vortheile Würtembergs aus. Es wurden nämlich in der Sizung vom 16. Dezember 1707 von Seiten der Würtemberg'schen Commissäre, Joh. Christoph Sattler und Tobias Metz (dem Alpirsbacher Pfleghofverwalter) folgende Punkte proponirt: 1) solle Rottweil den am Thore des Pfleghofgebäudes zum Zeichen der Reichsstädt'schen Jurisdiktion angemalten Stadtadler wegthun, und die Durchfahrt durch das Haus auf die Schanze beim hohen Thurm verschließen, und den bisher am Garten beschehenen Schaden vergüten. 2) solle man den Pfleghof als kein bürgerliches Gut ansehen, und deßwegen denselben, mit Ausnahme der früher verglichenen 2 Pfund Heller, von allen Steuern, Quartierlasten u. s. w. befreien. 3) solle man nicht nur alle Censiten der Pflege bei ihren Holz-, Früchte-, Heu- und andern Fuhren in den Pfleghof von allem Weggeld und Zoll eximiren, sondern auch die Bewohner des Dorfes Kappel damit und mit allen Gilden und Zehnden verschonen (wie dieß früher auch der Fall gewesen sey, als Kappel noch der Bruderschaft angehört habe). 4) solle die Stadt die bei'm Verkaufe des halben Dorfes Kappel an Würtemberg nicht übergebenen Posten, als an ewigen Zinsen 30 fl., an Veesen 4 Viertel, an alten Hühnern 35 Stück, an Capitalien 55 fl. 53 kr., an Waldungen 46 Morgen vollends übergeben. 5) solle wegen der von dem Zunftmeister Joh. Fischer im J. 1703

geschehenen gewaltthätigen Oeffnung der Fruchtkammern im Pfleghof, und wegen Wegnahme der Schirmfrüchte u. s. w. von Seiten der Stadt die gehörige Satisfaction geleistet werden. 6) solle die Stadt den Würtemberg'schen Beamten bei einer Exekution Rottweil'scher Unterthanen, wenn es nöthig seyn sollte, an die Hand gehen, und in specie in dem, was der Heilige zu Dennenbronn an die Gemeinde zu Bösingen, und das Kloster St. Georgen an andere Rottweil'sche Unterthanen zu fordern hätten. 7) solle man Würtemberg Satisfaktion geben wegen der gegen den frühern Pflegverwalter Trautwein von einigen Bürgern verübten Verbal- und Realinjurien.

Zu allen diesen von den Würtemberg'schen Commissären proponirten Punkten gaben nun unbegreiflicher Weise die städt'schen Deputirten [4]) ihre Einwilligung, und wollten nur wegen des vierten Punktes bei Würtemberg ansuchen, es möchte von diesen Forderungen abstehen, da ohnehin der Kauf für dasselbe so vortheilhaft abgeschlossen worden sey.

Da nun auf diese Art die Präliminarverhandlungen zum Vortheile Würtembergs ausgefallen waren, so sandte dieses nach Verfluß eines halben Jahres (im Juni 1708) an den Magistrat zu Rottweil einen Rezeß, worin es seine auf den Grund jener Verhandlungen gestellten Forderungen noch etwas steigerte.

Dieser Rezeß nun, behauptete die Bürgerschaft, sey in Folge der „raffinirten Dexterität" des Würtemberg'schen Commissärs von dem Rathe genehmigt und angenommen, und

---

4) Diese Deputirten waren: Joh. Jakob Waibel, Amtsbürgermeister, Ignaz Moser, Amtsschultheiß, Joh. Michael Gerin, Kastenvogt, Joh. Baptist Amman, Oberrechner, Ignaz Binder, Zunftmeister Redmann, Joh. Leonhard Schießle, Zunftmeister Redmann, Sebast. Mantel, Achtzehner Redmann, Hans Jakob Wernz, Achtzehner Unterredmann.

Digitized by Google

darüber ein eigener Rezeß ausgestellt worden, der, ungeachtet die Achtzehner, geschweige denn die Bürger, nichts davon gewußt hätten, doch mit der gewöhnlichen Eingangs-Formel: „Wir Bürgermeister und Rath samt einem Ausschuß der Meister Achtzehner u. s. w." begleitet, und von den Rathsmitgliedern unterschrieben worden sey.

Der Rath aber wollte in seinen dem Kaiser eingereichten Appellationsakten nur von den in jenen Präliminarverhandlungen gemachten Zugeständnissen etwas wissen, und leugnete durchaus den wirklichen Abschluß eines verbindlichen Rezesses mit Würtemberg. Auch ergab es sich bei der nähern Commissarischen Untersuchung (s. unter Nro. III.) daß diese Angabe des Raths richtig war. — Uebrigens gab der Rath durch sein ängstliches, auffallend nachgiebiges Benehmen gegenüber von der Bürgerschaft selbst den Anlaß zur Verbreitung des Gerüchtes von einem zum Nachtheile Rottweils mit Würtemberg in der Alpirsbacher Pfleghofsache geschlossenen Rezesse. Auf das Gerücht von der Abschließung eines solchen Rezesses entstand nun unter der Bürgerschaft eine allgemeine Gährung gegen den Rath, und man sprach bereits von dessen Absetzung. Der Rath aber, der, wie es scheint, wohl fühlte, wie leichtsinnig er bei den Präliminarverhandlungen gehandelt habe, suchte jetzt mit der Bürgerschaft zu unterhandeln, und namentlich eine Amtsverlängerung von zwei Monaten zu erhalten, um wo möglich durch neue Unterhandlungen den einmal gemachten Fehler wieder gut zu machen. Die Bürgerschaft bewilligte auch dem Rathe die nachgesuchte Frist. Als aber dieselbe abgelaufen war, ohne daß es dem Rathe gelang, sich mit dem Würtemberg'schen Commissär Sattler, der auf die dringende Bitte des Raths wieder nach Rottweil gekommen war, in Beziehung auf die Erläuterungen der Präliminarverhandlungen zu verständigen, weil, wie der Rath in seiner nachher dem Kaiser eingereichten Beschwerdeschrift sagt, die Achtzehnermeisterschaft

Digitized

den Unterhandlungen auf einmal ein Ende machte; so wollte sich der Rath, um die Gemüther zu beruhigen, gerne zu einer Geldstrafe herbeilassen. Allein die Bürgerschaft, welche, wie sich aus den vorhandenen Akten ergiebt, nicht allein wegen dieser Angelegenheit, sondern auch, wie es scheint, wegen übler Haushaltung mit dem Rathe sehr unzufrieden war, hielt es für das beßte, ein Radikalmittel anzuwenden, d. h. sämtliche Mitglieder des Raths und des Kaiserlichen Hofgerichts (mit Ausnahme von drei Assessoren, die es mit der Bürgerschaft hielten) geradezu abzusetzen, und einen neuen Rath zu wählen. Dieß geschah auch wirklich am 4. März des Jahres 1710.

Diesen öffentlichen Schimpf aber konnte der abgesetzte Rath nicht ertragen, und wandte sich deßwegen zuerst an die Kreisausschreibenden Fürsten, und zugleich an das damals auf dem Regensburger Reichstage versammelte Reichsstädt'sche Collegium, mit der Bitte: bei dem Kaiser dahin zu wirken, daß seine (des Raths) Wiedereinsetzung zu Stande komme, und zu dem Ende eine Untersuchungs-Commission nach Rottweil geschickt werde. Wirklich erschienen von dem Fürstlichen Kreisausschreibamte an den neu eingesetzten Rath zwei Schreiben vom 14. Mai das eine, und das andere vom 19. Juni 1710, worin der neue Rath ermahnt wurde, seine Aemter niederzulegen, und die Eintracht wieder herzustellen. Ausserdem hatten auch der Hofgerichtsstatthalter Baron von Hohenberg in einem Schreiben aus Rottenburg vom 24. März, und der Hofgerichtspräsident, Fürst von Schwarzenberg in einem Schreiben vom 12. April wegen der eigenmächtigen Absetzung der Hofgerichts-Assessoren sich gegen die Bürgerschaft bitter beschwert, und unter Drohungen auf die Wiedereinsetzung jener Assessoren gedrungen. — Vergebens! — der neue Rath und die Bürgerschaft erklärten in ihren Antwortsschreiben unter andern: „Die Absetzung der

Räthe und Assessoren sey durchaus nicht ex injuria geschehen. Denn es werde nicht bestritten werden können, daß die Räthe und Assessoren keine gebornen und immoviblen Herren, sondern formale von der Stadt und Bürgerschaft besoldete Amtleute und Diener seyen, die jährlich einer freien Wahl unterliegen. Daß sie nun nicht wieder gewählt werden, hätten sie sich selbst zuzuschreiben, und dürfen sich also darüber nicht beklagen; carere quippe gravamine, cui deesset retinendi jus invito Superiore. Endlich sey die Bürgerschaft zu einem solchen Schritte berechtigt laut des von Kaiser Sigismund im Jahre 1434 ihr ertheilten Freiheitsbriefes."

Auf dieses hin sah sich nun der abgesezte Rath genöthigt, seine Zuflucht zum Kaiser selbst zu nehmen, wobei er von den Kreisausschreibenden Fürsten und dem Reichsstädt'schen Collegium kräftig unterstützt wurde, weil man, schon wegen der Folgen, der Bürgerschaft zu Rottweil in formeller Beziehung nicht wohl Recht geben konnte.

Sofort erschien unterm 2ten Oktober 1710 vom Königl. Reichshofrath ein Dekret folgenden Inhalts:

1) „Es wird hiemit die eigenmächtige, mit ungebührlicher Vorbeigehung der Kaiserlichen Erkenntniß unternommene Entsezung der alten Bürgermeister und Raths völlig und dergestalt cassirt und aufgehoben, daß die Abgesezten sämmtlich, mit allen auch verfallenen Emolumentis, unverweilt zu restituiren, und wird gegen die bei unternommener Entsetzung gewesten Rädelsführer die gehörige Bestrafung vorbehalten."

2) „Fiat Decretum hujus Conclusi notificatorium zugleich an die beklagte und gesammte Bürgerschaft, gemeldtem Concluso gebührende Folge zu leisten, und nicht das geringste dawider, unter Vermeidung Kaiserlicher Ungnade und unausbleiblicher schwerer Strafe in den Weg zu legen, auch daß sothane Wiedereinsetzung wirklich geschehen sey, wenigstens innerhalb 14 Tagen ab insinuatione hujus Decreti an das Schwä-

Digitized by Google

bische Kreisausschreibamt zu berichten; da alsdann erst wegen der gegen ein oder andern wieder Eingesezten obhandener Gravaminum der Weg Rechtens allhier eröffnet, und man berührte Gravamina mit behörigen Bescheinungen und sonsten ordentlich allhier angebracht worden, darauf die schleunige Justiz ertheilt werden solle."

3) „Cum inclusione supra dictorum et inclusione hujus Decreti tam in originali, quam copiarum fiat nunc Commissio auf das Schwäbische Kreisausschreibamt, um obbesagte Restitution und Wiedereinsetzung, wenn hierunter gegen Vermuthen obgesetzte Kaiserliche Verordnung außer Acht gelassen werden sollte, förderlich auf Renitenten Kosten, auctoritate Cæsarea, zu verfügen, und den Erfolg näher zu berichten."

4) „Wird denselben, welche ex parte der Beklagten sich allhier [in Wien] befinden, hiemit anbefohlen, zu Verhütung fernerer unnöthiger Kosten sich vordersamst wieder nach Haus zu begeben."

Gegen dieses Dekret suchte nun die Bürgerschaft zu Rottweil zu remonstriren, und damit die Bitte um Wiederaufhebung desselben zu verbinden. Dagegen erschien unter'm 20. November 1710 vom Reichshofrath ein zweites Dekret, durch welches das erste bestätigt, und die Wiedereinsetzung des alten Raths ernstlich befohlen, und geboten wurde, „wenn dieses geschehen, die gegen den alten Rath habenden Beschwerden ordentlich an- und einzubringen, damit sie von einer andern Commission untersucht und entschieden werden könnten."

Dieses zweite geschärfte Dekret hatte nun allerdings die Folge, daß der neue Rath abdankte, und der alte wieder eingesetzt wurde. Dagegen verweigerten die Achtzehner und die Bürgerschaft auf's hartnäckigste die Uebergabe der Stadtkasse und der Rechnungsämter vor Verfluß des nachfolgenden Quartals. — Dadurch sah sich nun der alte Rath abermals veranlaßt, die Intervention des Kreisausschreibamts nachzusu-

gitized by Google

chen, welches letztere sich sofort bewogen fand, eigene Commissäre, unter Bedeckung einer bewaffneten Mannschaft aus der Kreismiliz, nach Rottweil zur Untersuchung, und wo möglich zur Beilegung der Streitigkeiten abzusenden.

Diese Commission, welche im Dezember 1710 in Rottweil ankam, wandte nun Alles an, die Bürgerschaft dahin zu vermögen, daß dem Kaiserlichen Restitutionsdekrete in allen Punkten nachgelebt werde, und daß man namentlich die von der Bürgerschaft zurückgehaltenen Dokumente, Protokolle, Schlüsseln, Kästen, und die darin befindlichen Gelder zurückgebe. Allein der erste Versuch, diese Zurückgabe zu bewirken, war ganz fruchtlos, ein zweiter hatte bloß die Folge, daß nur ein Theil der verlangten Gegenstände verabreicht wurde. Als endlich der dritte Versuch in dieser Hinsicht abermals fruchtlos war, so verließen die Commissäre die Stadt wieder, um die durch ihre fruchtlose Anwesenheit der ohnehin verarmten Stadt erwachsenen Kosten nicht noch zu vermehren.

Unterdessen hatte die Bürgerschaft durch einen eigenen Sachwalter, den Reichshofrathsagenten v. Dietrich, und nach dessen Tode durch den Reichshofrathsagenten Philipp Jakob Kistler beim Reichshofrathe in Wien Gegenbeschwerden gegen den alten Rath einreichen, und um eine neue Commission bitten lassen. — Die Sache aber zog sich in die Länge, weil unterdessen Kaiser Joseph I gestorben (17. April 1711), und die Reichsverweserei bis zum Ende des genannten Jahres an den Churfürsten von der Pfalz gekommen war, an welchen sich ebenfalls die Bürgerschaft mit ihren Beschwerden gegen den restituirten Rath wandte. Als nun das Vikariatshofgericht, welchem diese Beschwerden der Bürgerschaft zur Untersuchung übergeben worden waren, nach der Behauptung des alten Raths, zu Gunsten der Bürgerschaft einen Vergleich erzwingen wollte, so protestirte der alte Rath aus allen Kräften gegen diesen Vergleich, der auch wirklich nun

Digitized by Google

nicht zu Stande kam. — So dauerte der Prozeß fort, und schien kein Ende zu gewinnen, bis sich endlich beide Theile, der Rath und die Bürgerschaft, an den neu ernannten Kaiser Carl VI. wandten. Der erstere reichte eine weitläufige Schrift ein, worin er den ganzen Hergang der bisherigen Dissidien auf eine Weise darstellte, durch welche er sich den Schein der gänzlichen Schuldlosigkeit zu geben wußte. Namentlich behauptete er: „es sey mit dem Hause Würtemberg wegen des Alpirsbacher Pfleghofs durchaus kein förmlicher verbindlicher Rezeß, sondern bloß ein unverfängliches Projekt ad transigendum zu Stande gekommen, und setzte noch bei: „er habe, als Würtemberg seiner Seits einen Rezeß verfaßt, und nach Rottweil geschickt habe, seine Gegenbemerkungen dem Pfleghofverwalter übergeben, der sie aber nicht sogleich nach Stuttgart überschickt habe. Unterdessen aber sey der Bürgeraufruhr ausgebrochen u. dgl." — Dagegen suchte die Bürgerschaft in ihren eingereichten Beschwerden alle Schuld wegen der innern Unruhen auf den alten Rath zu wälzen, und bat auf's neue um eine Commissarische Untersuchung dieser Angelegenheiten. Ihrem Gesuche wurde auch endlich unter'm 29. November 1712 von Seiten des K. Reichshofraths durch nachstehendes Rescript willfahrt:

„Rottweil contra Rottweil, Commissionis sive der Bürgerschaft daselbst Anwald Philipp Jakob Kistler, sub præsentato 16. hujus producendo allerunterthänigste Verantwortung und respective satisfactionem ad conclusum de 14. Julii nuperi, supplicat humillime pro clementissima Confirmatione Commissionis jam a priori per quatuor Rescripta Caesarea determinatae una cum aliis ordinationibus; appon. Lit. A. bis N. inclusive in duplo.

Cum inclusione Exhibiti et anteriorum, quae pars conquerens includi petit, rescribatur Commissario: Es wäre zwar von Seiten der Burgerschaft, und absonderlich von deroselben

Advocato durch ersigemeldtes vergeblich so weitläufftiges und dazu noch mit allerhand unanständigen Expressionen angefülltes Productum dem Concluso vom 14. Juli das gehörige Genügen nicht geschehen; nachdem jedoch Ihro Kaiserliche Majestät immerhin von besagten querulirenden Burgern wegen Vornehmung der Commission so inständig belangt worden, so hätte Commissarius solche in Conformitaet des Rescripts vom 17. letzt verwichenen Martii anzutreten, dabei aber gedachte Burger, und insonderheit deren Advocatum alles Ernstes zu erinnern, daß sie sammt und sonders auf dasjenige, was in vorerwähntem Commissions-Rescript wegen Wiedererstattung der Kosten unter andern enthalten ist, stete Reflexion zu machen, und mithin sich wohl vorzusehen haben, damit die Commission durch einige zum Hauptwerk unnöthige Weitläuftigkeiten bei so gestalten vom Magistrat des schon annullirten Würtembergischen Recessus halber gethanen Erklärung nicht verlängert, sondern vielmehr alles in möglichster Bälde zu des vorhin schon großen Last auf sich habenden Stadtwesens gemeinen und eines jeden darunter begriffenen Particularnutzen in völliger Ruhe vermittelst gütlicher Vereinbarung oder in dero ohnvermutheter Entstehung durch allhiesige rechtliche Decision gesetzt werde."

Sofort wurde mit der erbetenen Commission der Landgraf von Mößkirch, Frobenius Ferdinand von Fürstenberg beauftragt, derselbe, welcher während seiner damaligen Anwesenheit in Rottweil den (in der 1. Abtheilung dieses Bandes S. 278 — 280 erwähnten) Streit der Commende mit der Jesuitensocietät am 11. April 1713 vermittelte. Den unausgesetzten Bemühungen dieses Landgrafen gelang es auch wirklich, die so lange gestörte Eintracht unter den Bürgern Rottweils im Jahre 1713 auf gütlichem Wege wiederherzustellen. Es kam nämlich ein förmlicher Rezeß zu Stande, dessen sämtlichen Artikeln der Rath und die Bürgerschaft nach-

zuleben gelobten. — Dieser Rezeß, der, wie das Schweizerlaudum vom Jahre 1579, und der Rezeß der Kaiserlichen Subdelegations-Commission vom Jahre 1688, einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung der Rottweil'schen Verfassung bildete, enthält zwölf Artikel, die folgendermaßen lauten:

I. „Sollen zu beeden Seiten nicht nur die in bisherigem Prozeß, sondern auch außer dem gegen einander ausgefallenen so schrift- als mündlichen Anzüglichkeiten, Injurien, Calumnien, Diffamationes, Verleumd- und schwere Bezüchtigung, auch Thätlichkeiten, die sowohl das Publikum, als Privatum berühren, wie die gleich Namen haben mögen, ganz und gar vergessen, und dermaßen aufgehoben und abgethan seyn, daß sie keinem der beeden Theile, oder den Ihrigen an Ihrem Respekt, Ehren, guten Namen und Leumund nicht im Geringsten nachtheilig, schädlich oder abbrüchig, viel weniger den geschenkten Handwerkern und ihren Mitgenossen auf einige Weiß hinderlich, auch zu dem Ende alle diejenigen Strafen, so intuitu des beederseits geführten Prozesses per Sententiam im Rath allhier gesprochen, vorbehalten und annoch haften, sie mögen gleich groß oder klein seyn, ohne einige Ausnahme aufgehoben und abgethan bleiben, auch kein Theil dem andern oder den Seinigen jetzt und in künftigen Zeiten hievon in Ungutem was vorrufen, ahnden oder äffern, sondern solches alles für todt und begraben jederzeit gehalten werden solle."

II. „Wollen und sollen ermelte Burger samt und sonders Ihrer vorgesetzten unmittelbaren Obrigkeit dem Magistrat zu Rottweil fürohin alle schuldige Ehrerbietung, Treu und Gehorsam erweisen, denen Obrigkeitlichen Geboten und Verboten ohnweigerlich folgen, auch denen nach Vermögen beispringen und beistehen; wohingegen der Magistrat geneigt, beflissen und schuldig seyn solle, secundum contenta Articuli 6ti §. 16ti des 1688sten Rezesses Ihnen die Obrigkeitliche

Lieb, Rath, Trost und Hülf, wie nicht weniger in ihren Angelegenheiten ein unpartheiisches, schleuniges Recht widerfahren zu lassen, auch ferners dahin bedacht zu seyn, daß der gemeine Nutz mit Eifer befördert, auch in Allem eine solche Domestication und Haushaltung eingeführt werde, daß die bishero noch etwa ohnjustifizirt ersitzen bliebene Amts der Gotteshäuser, Pflegen, Waisen, und sonst alle Rechnungen cum liquidationibus de praeterito et in futurum nach Raithungs-Art von einer erkiesenden Rathsdeputation nach Ostern, so bald es möglich, adjustirt, die Exstanzen, außer denen, so aus Ohnmöglichkeit oder hoher Diffikultät herrühren, alljährlich richtig eingebracht, in casum morae aber sub pœna suspensionis oder zu befahren habender amotion ab officio ein terminus congruus peremtorius präfigirt; annebens auch die behörigen Augenschein, zu deren sichern und richtigen Success des Kaiserlichen Herrn Commissarii Hochlandgräfliche Exzellens unterthänig ersucht, auch von Ihro gnädig bewilligt worden, Einen Subdelegirten auf gelegene Zeit zur Mitbereitung, und was daran hanget und dabei begriffen, anhero zu schicken, hiernächst per Deputatos Magistratus mit Zuziehung einiger von der Burgerschaft eingenommen, die freie Bürsch beritten, die Landgränzen und Marksteine visitirt, die Wälder besichtigt und löblich beobachtet, auch die Stadt-jura und Nutzbarkeiten illaes (unverletzlich) conservirt, auch denen übrigen das gemeine Stadtwesen concernirenden gravaminibus, welche die Burgerschaft wegen jetziger Enge der Zeit per expressum noch einzureichen reserviret, und dem Magistrat hiernächst zur Ausmachung einhändigen wird, aequo animo nach Recht und Billigkeit mit Anwendung möglicher Sorgfalt ohnverlängt abgeholfen, mithin das erschöpfte Stadtwesen durch solche und dergleichen genaue Beobachtungen der jurium und Einkünfte in Aufnahm gebracht, der große Schuldenlast nach und nach wird abgetilgt, und alles in behaglichen, erwünschten Wohl-

Digitized by Google

stand gesezt werden möge. Und dieses mit dem Vorbehalt, daß im Fall von dem Magistrat denen hiernebst von der Burgerschaft producirenden, und das Stadtwesen de praeterito concernirenden Gravaminibus inwendig eines Vierteljahrs mit Klaglosstellung der Interessenten nicht remedirt, und des gemeinen Wesens Nutzen nach Befinden nicht befördert würde, alsdann ex continentia Commissionis et causae erst angezogene Beschwerungspunkten der allergnädigst denominirten gegenwärtigen Kais. Commission überschickt, und ex utriusque partis Consensu ad decidendum überlassen seyn solle; wobei auch bedungen worden, daß die etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißbräuch und Unordnungen von Obrigkeits wegen aufgehoben oder verbessert, auch die bisherigen wider die Rezesse, den alten ruhigen Stadtbrauch, auch der Zünfte vernünftige gute Gewohnheiten eingerissenen Abusus, Stümplerei und Uebersetzung der Handwerker, nach Anzeig des 1688sten Rezesses art. 6to §. 6to wirklich und gänzlich abgestellt, und in das Künftige unter keinem Prätext, wie es seyn mag, die Partikulareingriff, darüber doch die Erkenntniß dem Magistrat zusteht, geduldet werden sollen."

III. „Als aber der sogenannte Würtenberg'sche Rezeß de anno 1707 von der ermelten Burgerschaft für den Ursprung alles dessen vor einigen Jahren zu Rottweil entstandenen und bis anhero gedauerten großen Unheils, Uebels und Zwitrachts gehalten worden, da doch solcher zu einem verbindlichen Stand niemal gelanget, und eben darum solcher samt dem Rottweil'schen Rathsgewalt von dem Hochfürstlichen Haus Würtemberg nicht nur allein in originali der Stadt Rottweil zurückgegeben, sondern auch noch darüber von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht selbst nach Besag dero an die Hohe Kais. Commission unter dem 3ten April anni 1713 anhero erlassenen Schreibens, wovon der Magistrat und die Meister Achtzehner eine beglaubte Abschrift bei Handen ha-

ben, conteſtiret, daß ſolches von Ihro an die Kaiſ. und Kathol. Majeſtät in der von ehemaliger Commission wegen dahin erſtatteten allerunterthänigſten Relation hinterbracht worden, mithin man von Seiten Ihro Alpirsbachiſche Pfleg darauf ſich nicht, ſondern vielmehr auf Ihre ſonſt habende Jura jederzeit bezogen habe, dannhero von Ihro Römiſch. Kaiſ. und Kathol. Majeſtät ſelbſt dieſer vermeinte Rezeß für annullirt geachtet, und hiedurch bei der Stadt Rottweil alles in dem Stand, wie es vor dieſem Rezeß geweſen, geſetzt worden, oder doch gleich, wenn man zu Rottweil nur ſelbſt will, darein geleitet werden kann, bei welcher Bewandtnuß dann der Magiſtrat wegen einiger darüber mit dem Haus Würtemberg etwa beſorglichen Anſtößen, die Stadt-jura auch ſelbſt gebührend zu defendiren wiſſen wird; ſo iſt beederſeits bewilligt worden, daß fürohin kein Theil gegen den andern zur Laceſſirung oder ſonſt zu Unſtatten oder Unwillen weder mit Worten noch Werken etwas hievon gedenken oder verhängen, ſondern ein jeder denſelben Rezeß, als den bisherigen Zankapfel, auf Welt ewig für kraftlos und für nicht geſchehen anſehen und reputiren ſolle."

IV. „Seynd auch die beede Theil in dieſem einig worden, daß die guldene Bull Sigismundi Imperatoris, und das von weiland Kaiſer Mathia confirmirte Schweizeriſche Laudum de anno 1579, auch der Kaiſ. Commissions-Recess de anno 1688, ſodann alle andere Rottweil'ſchen Privilegia nicht nur allein wachſam ſollen obſervirt, ſondern auch denſelben, als denen Grundgeſetzen dieſer Stadt, ohnweigerlich und unveränderlich nachgelebt werden, weßentwegen dann die Burgerſchaft nach Inhalt der erſagten guldenen Bull, und der darüber in erſt ermeldtem Laudo und Rezeß erfolgten authentiſchen Erklär- und Erläuterung von der freien Wahl nicht gedrungen, ſondern vielmehr, wie oben erwähnt, kräftig dabei gehandhabt werden, mit dieſer Beſcheidenheit, daß

V. „Wann bei Abgang eines Zunftmeisters es geschehe, gleich solcher Abgang per resignationem, mortem aut depositionem ex justa causa, von denen Zünften, welchen die freie Wahl, einen Zunftmeister zu erwählen, zustehet, ein anderer erwählt und in den Rath geschickt wird, der Magistrat zwar zu erkennen haben solle, ob er nach dem Rezeß de anno 1688 zu einem Zunftmeister genug qualifizirt seye oder nicht? Da jenes, hätte ihn der Magistrat ohnweigerlich anzunehmen, da dieses aber, ihn mit denen causalibus non factae admissionis schriftlich wieder zurück an die Zunft zu schicken, und so die Zunft dabei nicht acquiesciren wollte, sich alsdann mit selbiger gütlich zu vernehmen, auch dabei das ersagte Laudum und die Rezeß vor Augen, im Uebrigen aber alles nach löblichem altem Herkommen zu halten.

Derjenige aber, welcher

VI. „Einmal durch die freie Wahl in den Rath und zu einem Amt gelanget, auch nach dem Laudo de anno 1579 und dem Rezeß de anno 1688, und der in gegenwärtigem Vergleich enthaltenen Declaration noch die qualitates requisitas hat, solle durch die freie Wahl oder andern Weg aus dem Rath nicht verstoßen oder vertrieben werden können, es wäre dann, daß bei der ordentlichen allüblichen jährlichen Austheilung der Aemter nach Erhaischung der Nothdurft und des gemeinen Wesens Beßten einer oder mehr zu andern Aemtern gezogen, oder auch ein und ander wider gemeltes Laudum und Rezeß, auch Pflicht und Eid zu gemeiner Stadt, der Zünfte und eigener Ehren Nachtheil und Schaden gehandelt haben würde, welchen lezternfalls denen, so die freie Wahl haben, andere zu erwählen, bevorstehen solle. Wofern aber

VII. „Die Meister Achtzehner Ihre Händ, wie bishero etlichmalen zu verspüren gewesen, in andere Geschäft, als Ihnen durch die in dem 1688sten Rezeß insinuirte sieben Punkte eingeräumt worden, einschlagen, und eines zu Ver-

leinerung und Präjudiz des Magistrats, dessen Respekts, Autorität und Obrigkeitlichen Ansehens gereichenden Gewalts sich anmaßen wollten, so hat der Magistrat von Obrigkeits wegen solche neuerliche Eingriff abzustellen, und sich bei seinen Obrigkeitlichen Rechten, nach Ausweiß der Privilegien und darüber verfaßten Sprüch und Rezessen, zu manuteniren. Hingegen solle denen Redmännern und Meister Achtzehnern ohnverwehrt seyn, nach alter Observanz am Mitfasten, St. Johann des Täufers, und am St. Catharinae Tag zusammen zu treten, und was wegen gemeinen Stadtwesens, Beobachtung der aufgerichteten Verträge und anderer Stadtrechte und Gerechtigkeiten zu erinnern, selbiges dem Redmann und neuen Zunftmeistern vorzutragen, und den Magistrat um schleunige Hülf zu ersuchen, und hernach einen Trunk zu thun, doch daß dabei alle Uebermaß verhütet, und dem erarmten Stadtwesen hiefür keine unnöthige Kösten gemacht werden.

Und obwohlen auch

VIII. „In dem mehrbenannten Rezeß de anno 1688 deutlich vorsehen, in welchem Gradu die Blutsfreund und Schwäger einander aus dem Rath ausschließen, so haben sich jedoch die beede Theil aus hochbeweglichen Nothursachen (dieses aber, wie all anders auf allergnädigste Ratifikation Ihrer Kais. und Kathol. Majestät) gütlich dahin vereinbaret, daß die bereits in dem Rath sitzende, und etwan dem 1688sten Rezeß nach einander zu nahe verwandten Senatores dermalen darin verbleiben mögen, auf daß die der Stadt Rottweil so hochnöthige Fried liebende Einigkeit nicht wieder in besorgliche Weiterung, Zwietracht und Mißverstand verändert werde. Inskünftig aber solle es damit also, wie bereits schon geschehen, gehalten werden, daß zwei Blutsfreunde, welche einander in secundo gradu verwandt sind, und dann zwei Schwäger, so einander in dem ersten gradu berühren, zugleich in dem Rath nicht sitzen können, sondern der ältere im Rath

Digitized by Google

seinen jüngern Blutsfreund oder Schwager in praefatis gradibus ausschließe, es wäre denn, daß der Aeltere seinem jüngern Vetter oder Schwäger ultro [freiwillig] weichen wollte."

IX. „Hat der Magistrat zur Beförderung des gütlichen Vergleichs so viel cooperirt, daß er zwei oder drei des Raths disponirt, Ihre respektive Aemter und Rathsstellen aus Lieb des Friedens und des gemeinen Wesens Nutzens wegen zu resigniren, damit von der Burgerschaft bei der bevorstehenden Rathswahl mehrere mit Rathsstellen und sonsten consolirt werden können, gleichwohlen mit diesem Vorbehalt, daß diese Bezeugung des Magistrats deme zu Präjudiz weder jetzt, noch inskünftig von der Burgerschaft ausgedeutet, weniger zu nachtheiliger Consequens gezogen, hingegen aber die jetzigen Senatores bei Ihren Ehrenstellen und Aemtern nichts anders, als wären Sie durch die freie Wahl eligirt, gelassen werden sollen. Worauf dann

X. „Auch weiters erfolgt, daß der Magistrat übernommen, gleichwie die seinerseits ex proprio aufgewendeten Gelder, also auch die von denen Burgern aufgewendeten Prozeßkösten, wie nicht weniger, was bis dato bei fürwährender Kaiserl. Commission zur Unterhalt- und Salarirung der Advocatorum aufgewendet (alles jedoch nach Erkanntnuß und Moderation der Kais. Commission, woselbst auch von denen bei denen Zünften und Lichtern aufgenommenen Geldern ein endliches zu entschließen gebeten wird), wie nicht weniger deren von den gewesten Rathsgliedern annoch prätendirende ausständige Raths- und Amts-Emolumenta und Besoldungen, so viel nämlich das von der Oberrechnerei jährlich reichende Fixum ohne weitere Extension anbetrifft, pro rata des getragenen Amts ex aerario civitatis ebenfalls zu bezahlen.

Womit dann auch

XI. „Beede Theil Ihren bisherigen gegen einander geführten Prozessen im Namen Gottes also renuncirt haben,

Digitized by Google

daß kein Theil denenselben weiteres inhärirt, vielmehr aber solchen cum omnibus dependentiis omni meliori modo in allen Punkten und Clauseln ganz und gar, inmaßen hiedurch geschieht, abgesagt, hinwiederum ein gutes immerwährendes, aufrichtiges Vertrauen, als es der Obrigkeit gegen den Burgern, und denen Burgern gegen Ihren vorgesetzten Magistrat und Obrigkeit in allweg geziemet und obliegt, hiedurch wird eingeführt seyn, und dabei in Fried, Ruhe und Einigkeit, auch wahrer Lieb, Wohlmeinung und vertraulicher Zusammensetzung zur Vermehr- und Beförderung göttlicher Ehren, des gemeinen Stadtwesens, und eines jeden insonderheit Heil, Nutzen und beständigem Wohlwesen, ohn verrucktverharret werden solle."

XII. „Im Fall aber über all obige ohnausgenommene Punkte inskünftig wider all besseres Vermuthen ein Streit und Irrung zwischen einem Magistrat und der Burgerschaft als corpora entstehen, und sich, so Gott verhüte, gütlich nicht vertragen, sondern Prozeß führen wollten, so solle doch kein Theil für sich selbst mit der That eigenen Gewalts zu verfahren, sondern nach Anleitung des 1688sten Rezesses an die Römische Kais. und Kathol. Majestät die Sach zu bringen, auch um einen der Stadt Rottweil nahe angelegenen Stand des Reichs, welcher die Partes de simplici et plano ohne sondere Kösten in Bälde vernehmen, und das Befinden allerhöchstgemeldt Ihro Majestät zur allergnädigsten schleunigsten Decision allerunterthänigst berichten solle, zu bitten: den Ausspruch oder Entschließung, etiam ratione expensarum et sumtuum Commissionis, darüber zu erwarten, und dann derselben ohne weiteres allergehorsamst zu geleben haben. Falls aber die künftige Spenn und Irrung sich nicht inter Magistratum et Cives qua corpora ereigneten, sondern nur ein oder den andern qua membra beträfen, so solle nach altem Gebrauch, Privilegien und Rezessen, auch denen Stadt- und ge-

Digitized by Google

meinen Rechten, geurtheilt und fürgefahren werden, dem Theil jedoch, so sich darüber beschwert fände, an allerhöchster Behörde seine Beschwehrung, wie Recht, zu führen ohnbenommen. — Hiemit nun solle auch der am Kaiserl. Hof haftende Prozeß der Burgerschaft gegen die dermaligen Assessores des Hofgerichts aus beedseitiger Willkühr aufgehoben, und alles zu allen Theilen auf ein stetes End gericht und geschlicht, und in den Ruh- und Friedenstand gestellet seyn. Hierwider solle keinen der transigirenden beeden Theilen schützen oder schirmen einig Recht, geistlich oder weltlich, Gewohnheit, Satzung, Freiheit, Indult, Rescript, error, exceptio, restitutio, laesio oder all anderes, was wider diesen Vergleich ersonnen werden möchte, sonderlich aber die Einred, daß tempore Compositionis an dasjenige, was hernach sich hiewider äußerte, nicht gedacht worden, in summa kein Ausnahm der Welt, als welch allen beede Theil wissentlich wohl informirt, und bedächtlich hiemit allerkräftigst verziehen haben, verzeihen sich auch daß alles an eines geschworenen Eids statt mit wohlbedächtlichem verbindlichem Zusatz, daß hinfüro alle Jahr einmal auf einen von dem Magistrat zu bestimmenden gewissen Tag die guldne Bull, der Rezeß de anno 1688, worin das Laudum Helveticum begriffen, auch gegenwärtiger gütlicher Vergleich zur Wissenschaft und ewigem Gedächtniß der Burgerschaft abgelesen werden soll, Alles treulich und ohn gefährde.

So beschehen zu Rottweil den 4ten April 1713." —

Dieser Rezeß, der von den Raths- und Bürgerschafts-Deputirten unterschrieben [5]) und beschworen und unter'm 14.

---

5) Die Deputirten von Seiten des Magistrats waren: Caspar Ignaz Herderer, Hofgerichts-Assessor und regierender Amtsbürgermeister, Ignaz Moser, Hofger.-Assess. und Amtsschultheiß, Joh. Jakob Waibel, u. j. D. Hofger.-Ass. Alter-Bürgermeister, Joh. Georg Schiller, Hof-

Digitized by Google

April 1715 von Kaiser Carl VI. bestätigt wurde, stellte zwar das friedliche Verhältniß zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft wieder her, allein nur auf ein Menschenalter. Denn schon unter der zweiten Generation kam es wieder zu vielfachen Mißhelligkeiten. Die Schuld lag aber dießmal lediglich am Magistrat, wegen dessen Indolenz die Finanz-, Justiz- und Polizei-Verwaltung in einen argen Zustand gerathen war. Dieß zeigte sich namentlich im Jahre 1751, wo

---

ger.-Ass. und Pürschvogt, Joh. Georg Linsenmann, Hofger.-Ass. und Oberbaumeister, Jos. Schroff, Hofger.-Ass. und Obervogt, Joh. Michael Oswald, Hofger.-Ass., Franz Uhl, Hofger.-Ass., Joh. Leonhard Seutz, Hofger.-Ass., Franz Jos. Lindau, Hofger.-Ass., Anton Molitor, Hofger.-Ass., Joh. Ignaz Beind, Zunftredmann, Joh. Jakob Grueber, Zunftmeister, Jos. Sichler, Zunftmeister, Joh. Staimer, Zunftm., Bernhard Miller, Zunftm., Joh. Mayer, Zunftm., Joh. Christ. Hofer, Zunftm., Christ. Dietrich, Zunftm., Conrad Sichler, Zunftm., Leonhard Schießle, Zunftm., Joh. Martin Spindler, Zunftm., Ignaz Gluns, Zunftm., Anton Lindau, Zunftm., Lorenz Freisinger, Zunftm. u. a. [unleserliche Namen] — sodann von Seiten der Bürgerschaft: Ant. Jos. Dorinnger, Vord. Oester. Hofkammergerichts zu Freiburg Advokat und Assistent der Bürgerschaft, Raphael Mayer, Achtzehner-Redmann, Lorenz Kopp, 18ner, Mart. Rappolt, 18ner, Joh. Mart. Gögell, 18ner, Franz Pfister, Oberstdreier, Thomas Metz, 18ner, Joh. Georg Seitz, 18ner, Franz Jos. Spreng, 18ner, Rud. Jak. Schreiber, 18ner, Joh. Casp. Scherlin, 18ner, Jos. Bayer, 18ner, Jos. Gauder, 18ner, Jos. Butsch, 18ner, Joh. Mayer, 18ner, Lukas Weiß, 18ner, Mart. Wernz, Oberstfünfer, Joh. Georg Rappolt, Oberstfünfer, Jos. Mart. Steck, Oberstfünfer, Jos. Hetzinger, Oberstfünfer, Gabriel Blochinger, Oberstfünfer, Jos. Oswald, Oberstfünfer, Jakob Mayer, Oberstfünfer, Joh. Georg Burkardt, Oberstfünfer und andere [unleserliche Namen].

Digitized by Google

das Gemeindeweſen ſo tief geſunken war, daß, auf die dringenden Bitten der Meiſter- und der Bürgerſchaft, der damalige Kaiſer Franz I. ſich veranlaßt ſah, an die Ausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes, den Cardinalprieſter v. Rodt, Biſchof zu Conſtanz, und den Herzog Carl von Würtemberg den Befehl zu erlaſſen, zur Unterſuchung, und wo möglich zur Hebung des geſunkenen Stadtweſens zu Rottweil eigene Commiſſäre dorthin abzuſenden. — Dieſe Commiſſäre fanden auch wirklich das Stadtweſen in einem ſehr kläglichen Zuſtande, ſo daß der Kaiſer, auf den Grund des von ihnen erſtatteten Berichts, dem Magiſtrat zu Rottweil unter'm 10. Juli 1752 durch den Reichshofrath ſchreiben ließ: „Seine Kaiſ. Majeſtät hätten aus dem Commiſſionsberichte in Ungnaden erſehen müſſen, was geſtalten der Magiſtrat wider alle beſſere Zuverſicht ſich faſt in keinem Stuck, inſonderheit aber puncto oeconomici et accidentium, denen Verordnungen deren ſorgfältig errichteten und von Allerhöchſt Dero Vorfahren an dem Reich beſtätigten Rezeſſen von anno 1688 und 1713 gemäß benommen, vielmehr denſelben faſt Alles entgegengethan und ſich dergeſtalten betragen habe, daß endlich das ganze Oeconomicum ſamt Forſt- und Waldweſen zu Grund gangen, auch die Stadt durch üble Wirthſchaft in viele tauſend Gulden unnöthige Schulden verſenket worden. — Gleichwie nun Ihro Kaiſerl. Majeſtät das Vergangene des Magiſtrats, als Oberaufſehers ſowohl, als derer Singulorum ſchwerer Verantwortung heimſtelleten, und deßfalls künftig das Weitere verordnen würden, als wolle Allerhöchſt Dieſelbe vorerſt pro futuro alle Accidenien und auf ſtrafbare Art dem Publico entzogenen Rechnungsgebühren, Schmauſereien, und übrige ungebührliche Anmaßungen ſamt und ſonders, wie es immer Namen habe, abbeſtellt wiſſen, und die Accidentia nunmehr dem Aerario zu verrechnen, die unnöthigen Verſchwendungen aber demſel-

Digitized by Google

ben ohne Ausnahme zu ersparen behelfen, das übrige Oeconomicum nach denen a Commissione auctoritate caesarea gemachten oder ferner zu machenden Verordnungen ohnverweilt und ohne die geringste Widerred einzurichten verordnen, anbei das so zerfallene Justiz- und Polizeiwesen künftig in besserer Ordnung zu handhaben, Sie Reichsoberrichterlich anweisen. — Weilen anbei nach der Burgerschaft Angaben Magistratus fast alle Aemter verkaufen, oder sogar bei Justizsachen mit Geschenk nehmen, Unordnungen in der Stadt und auf dem Land vorgegangener, so werde jedes Rathsglied sich dergleichen so gewiß pro futuro enthalten, als auch der geringste deßfalls erwiesene Exzeß den Verbrecher seines Amts verlurstig machen solle. — Da anbei dem glaubwürdigen Bericht nach zu Zeiten auf dem Rathhause noch wirklich allerlei Zänkereien und Grobheiten unter denen Rathsgliedern selbsten vorgefallen, wollten Kaiserl. Majestät Magistratum auch mittel dieses, wie sonst mehrmal geschehen, zu einem anständigen Benehmen anweisen, unter der Bedeutung, daß derjenige, welcher mit unziemlichen, ehrenrührerischen Worten gegen den andern hervorbreche, seiner Rathsstelle entsezet, und zugleich ein anderes an dessen Stelle auf gehörige Art erwählt werden solle." —

Durch die damals in Rottweil anwesende Kaiserliche Commission wurden nun, um das zerfallene Gemeindewesen wieder emporzubringen, eigene Verordnungen, die sogenannten Commissions-Monita entworfen, denen im Wesentlichen die Bestimmungen der früheren Rezesse zu Grunde gelegt waren. [6])

---

6) Eine ganz neue, jedoch nur provisorische Verordnung war aber die, nach welcher, in Folge eines Kaiserlichen Reskripts vom 5. April 1757, der Rath, der (wie im 1. Bde. S.

Digitized by Google

Diese Commissions-Monita äußerten wirklich einen wohlthätigen Einfluß auf den innern Frieden der Stadt, aber auch dießmal, wie nach dem Rezesse vom Jahre 1713, nur auf eine kurze Zeit. — Diese Erscheinung darf jedoch nicht befremden, wenn man die damalige Lage der Reichsstädte überhaupt betrachtet. Die Reichsstädte hatten sich gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts überlebt, ihre äußere politische Macht war längst gefallen, und im Innern sah es bei den meisten sehr betrübt aus. Denn die Kriegsdrangsale, welche besonders im 17. Jahrhunderte schwer auf den Reichsstädten lasteten, hatten das vorhandene Vermögen größtentheils verschlungen, die Gewerbe und den Ackerbau gelähmt, und die Moralität untergraben. Zwar kamen wieder bessere Zeiten, aber mit ihnen rieß der Luxus ein, der dem Gemeinwesen wohl tiefere Wunden schlug, als Krieg, Pest, Hungersnoth, und alle die Plagen, von welchen die Städte im 17ten und 18ten Jahrhundert mehr oder weniger heimgesucht waren. Es häufte sich in den meisten Reichsstädten in Folge der genannten Ursachen eine Schuldenmasse an, deren Abtragung bei den hohen Matrikularanschlägen (s. 1. Bd. S. 180), bei dem Mangel an hinreichendem gewerblichem Verdienste, bei der fast allgemeinen Verarmung der Bürger in

---

130 angeführt ist) seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts aus 40 Mitgliedern bestand, auf 18 Räthe, bestehend aus 6 Gelehrten, 3 illiteratis (nicht wissenschaftlich Gebildeten) und 9 Zunftmeistern, reducirt wurde. Diese Verordnung aber, die unter'm 15. September 1762 auf's neue Bestätigung erhielt, wollte der Bürgerschaft, die mit Liebe an der alten sogenannten „Romanischen Satzung" hieng, durchaus nicht zusagen, daher sie mit Vorstellungen und Bitten nicht nachließ, bis endlich im Jahre 1772 die im ersten Bande S. 130 ff. dargestellte Organisation zu Stande kam.

Digitized by Google

den Schwäbischen Reichsstädten unmöglich schien. — Denke man endlich noch an die in jeder Beziehung oft sozüble Wirthschaft, welche sich im Verlaufe des 18ten Jahrhunderts in vielen Städten die obrigkeitlichen Behörden zu Schulden kommen ließen, an jenes unselige Regiment, dem bei dem damaligen Zustande des heiligen römischen Reichs, das eigentlich im Großen dasselbe traurige Bild zeigte, wie fast jede Reichsstadt im Kleinen, kaum oder oft gar nicht gesteuert werden konnte. — Ist es da noch befremdend, daß in einer Reichsstadt, wie Rottweil, wo alle die oben genannten Gründe zusammen wirkten, um den Verfall des Gemeindewesens herbeizuführen, die verarmte Bürgerschaft sich so oft gegen ihren Magistrat auflehnte, weil dieser, statt dem immer weiter um sich greifenden öffentlichen Verderben aus allen Kräften zu steuern, oft sogar selbst zur Beförderung desselben beitrug? —

Dieß scheint namentlich auch in den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts der Fall gewesen zu seyn. Der Magistrat nämlich vergaß bald die letzten Commissions- wie die frühern Rezeßbestimmungen, und scheint meistens nach Laune und Eigennutz gehandelt zu haben, so daß am Ende Alles wieder in den alten Schlendrian verfiel. Namentlich gerieth das Rechnungswesen in große Unordnung, weil der Magistrat unterließ, über die Verwaltung der öffentlichen Gelder die verfassungsmäßige (s. 1. Bd. S. 149) Rechenschaft abzulegen.

Aus diesem Grunde nun entstand bald unter der Bürgerschaft gegen den Magistrat eine große Erbitterung, die nach und nach einen bedenklichen Charakter annahm, der sich auch bei einzelnen Gelegenheiten bereits deutlich kund gab Dieß geschah namentlich im April des Jahres 1771. Am 30. April nämlich wurde ein Bürger, Namens Franz Joseph Hetzinger, wegen Widerspenstigkeit gegen den Magistrat

Digitized by Google

zur Thurmstrafe verurtheilt. Als man nun den Verurtheilten auf den Thurm abführen wollte, entstand ein Auflauf von mehren Bürgern, welche auf die Wache, wo der Verhaftete saß, einen Angriff machten und ihn mit Gewalt befreiten. Der Magistrat fand für gut, um größern Unruhen vorzubeugen, keine Gewaltmaßregeln zu ergreifen, und begnügte sich, den Vorfall an den Kaiser zu berichten. Dieser erließ unter'm 31. Oktober des gedachten Jahres nachstehendes Edikt:

„Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien u. s. w. fügen der Bürgerschaft in Unser und des Reichs Stadt Rottweil insgesamt, und einem jeden insbesondere, dem dieser offene Kaiserliche Brief, oder dessen beglaubte Abschrift zukommt, hiemit zu wissen: Nachdem Wir mißfälligst vernommen, waßmassen Zeithero ein Theil der dortigen Bürgerschaft durch Verhetzungen einiger übel gesinnten Bürger sich zu einer strafbaren Widerspenstigkeit gegen dasigen Magistrat verleiten lassen, und dahero noch neuerlich verschiedene sowohl Manns- als Weibspersonen zu Befreiung des Franz Joseph Hetzinger, als solcher am 30. April dieß laufenden Jahrs auf den Thurm abgeführt werden sollte, auf die Wacht einen frevelhaften Angriff gewaget hätten; als wird Euch solches hiemit alles Ernstes verwiesen, und zugleich anbefohlen, Euch inskünftige in denen gebührenden Schranken des Gehorsams gegen den Magistrat, als Eure ordentliche Obrigkeit, zu verhalten, und so wenig mit Worten, als durch Thathandlungen gegen denselben zu vergehen, sondern Euch dessen Gesetz- und Ordnungsmäßigen Verfügungen in allem willig zu unterwerfen; falls Ihr aber in einem oder andern Punkte durch des Magistrats Verordnungen beschweret zu seyn vermeinet, Euern Recurs an Uns in rechtlicher Ordnung zu nehmen, wie dann, da Ihr hierwider in einem oder dem an-

dern Euch fernerhin widerspenstig erzeigen werdet, wider die Verbrecher mit unausbleiblicher exemplarischer Geld-, Landesverweisungs-, auch, bewandten Umständen nach, Leibs- und Lebens-Strafe verfahren werden solle. — Geben zu Prag den 31. Oktober anno 1771, Unsers Reichs im achten." —

War schon vor dem erwähnten Vorfall ein großer Theil der Bürgerschaft gegen den Magistrat erbittert, so diente dieses Kaiserliche Edikt nur dazu, diese Erbitterung allgemeiner zu machen. Genährt und gesteigert aber ward dieselbe in hohem Grade, als die vielfachen und großen Mißbräuche, welche sich damals in die öffentliche Verwaltung, nicht ohne Schuld des Magistrats, eingeschlichen hatten, der Bürgerschaft durch die Achtzehner bekannt wurden.

Die Achtzehnermeisterschaft hielt sich nämlich, bei dem immer tiefer sinkenden Stadtwesen, für befugt, zuerst von ihrer verfassungsmäßigen Gewalt in Betreff der Einschreitung durch mündliche und schriftliche Vorstellungen (s. 1. Bd. S. 147 Nro. 2) bei'm Magistrate Gebrauch zu machen. Als aber diese Vorstellungen, wie es scheint, keinen Anklang bei'm Magistrate fanden, so glaubte sie ihr weiteres Recht in Betreff der Untersuchung des öffentlichen Rechnungswesens (s. 1. Bd. S. 149) gegen den Magistrat geltend machen zu müssen. Bei der sofort angestellten Untersuchung dieses Rechnungswesens ergab es sich nun, daß die zur Tilgung der Schulden von der Kaiserlichen Commission im Jahre 1752 gegebenen Verordnungen nicht nur nicht befolgt, sondern daß im Gegentheile wider die ausdrücklichen Commissionalverbote die Ausgaben nach allen Seiten hin vermehrt, die allgemeinen Lasten verdoppelt, die Schulden durch verfassungswidrige Aufnahme von Capitalien vielfach vergrößert worden, und außerdem sämtliche Gelder aus der allgemeinen Stadtkasse verschwunden waren.

In gleich betrübtem Stande befand sich auch das Ver-

Digitized by Google

waltungswesen. Die öffentlichen Verwaltungsstellen waren nämlich größtentheils mit untauglichen Subjekten besetzt, weil in der Regel jene Stellen vom Magistrate an die Meistbietenden verkauft wurden, wobei man auf die Tüchtigkeit der Competenten durchaus keine Rücksicht nahm.

Bei'm Polizeiwesen endlich wußte man ohnehin schon seit langer Zeit nicht mehr, wer Koch oder Kellner war. Kurz das ganze Stadtwesen bot damals ein noch viel betrübteres Bild dar, als im Jahre 1752. Dazu kamen noch die gleichzeitigen Händel mit der Landschaft, wovon unter lit. b. gesprochen wird. Kein Wunder also, daß, bei so bewandten Umständen, die Bürgerschaft sehnlichst wünschte, daß, wie früher geschah, durch eine Kaiserliche Lokal-Commission die zur Abwendung des drohenden gänzlichen Verfalls nothwendigen Maßregeln getroffen werden möchten.

Diesen Wunsch sprach nun die gesamte Bürgerschaft durch ihr Organ, die Achtzehnermeisterschaft, gegen den Magistrat aus, unter Berufung auf die durch die betrübten öffentlichen Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit einer Commissarischen Untersuchung des herabgekommenen Stadtwesens. Allein der Magistrat, sey es nun, daß er sich, im Bewußtseyn, manche Mißbräuche, wenn auch nicht herbeigeführt, doch nicht beseitigt zu haben, vor einer Lokal-Commission fürchtete, oder daß er die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel nicht einsah oder einsehen wollte, schlug der Bürgerschaft dieses Ansinnen rund ab mit der Erklärung, daß durch eine Lokal-Commission der Stadt nur unnöthige Kosten verursacht werden würden. Dieser kurze Bescheid des Magistrats machte auf die Gemüther der Bürger einen solchen schlimmen Eindruck, daß sie, ohne nachgesuchte Erlaubniß, am 7ten Juli 1776 in den Zünften den Beschluß faßten, drei Deputirte nach Wien zu schicken, welche dem Kaiser die traurige Lage der Stadt und deren Verhältniß zu der Landschaft (wovon unten lit. b.) schildern,

Digitized by Google

und zugleich um eine Lokal-Commission, als das einzige Mittel zur Abwendung des gänzlichen Unheils, unterthänigst bitten sollten. Sofort wurden aus neun vorgeschlagenen Männern zu Deputirten gewählt die Bürger Jakob Zipfeli, Michael Rappolt, Dominikus Herderer.

Von diesem Bürgerschluß machten nun die Achtzehner erst am 12ten Juli dem Magistrate die Anzeige, und verbanden damit die Bitte, zur Bestreitung der Reisekosten der gewählten Deputirten 1000 fl. auf das gemeine Aerarium aufnehmen zu dürfen. Der Rath verwies zwar der Bürgerschaft ihr Subordinations- und Rezeßwidriges Benehmen, sah sich aber am Ende doch veranlaßt, um die Gemüther nicht noch mehr zu erhitzen, vorderhand nachzugeben. Sofort wurde den drei Deputirten eine Vollmacht übergeben, die jedoch durch keine Magistratische Unterschrift authentisirt, sondern nur von den zwei Zunftmeisterredmännern im Namen beider Rathsbänke (s. 1. Bd. S. 132), von den Achtzehnern und mehren Bürgerdeputirten unterzeichnet, dessenungeachtet aber mit der gewöhnlichen Eingangsformel „Wir Bürgermeister und Rath" u. s. w. versehen war.

In Wien angelangt, wandten sich die Deputirten zuerst an den seitherigen Agenten der Stadt, v. Fichtl, der sie aber, einem ihm unterdessen vom Magistrate zu Rottweil zugekommenen Auftrage gemäß, abwies, worauf sich jene an den Reichsagenten v. Urban wandten, und durch diesen ihre Bittschrift, betreffend die Bitte zur Ernennung einer zur Abwendung des drohenden Verfalls der Reichsstadt Rottweil nothwendigen Kaiserlichen Lokal-Commission, an den Kaiser gelangen ließen.

Unterdessen aber ereigneten sich in Rottweil Vorfälle, welche die Zerwürfnisse zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft immer bedenklicher machten. Der Magistrat hatte nämlich unter'm 19. August 1776 an den Kaiser einen Offi-

Digitized by Google

zialbericht erstattet, worin namentlich angeführt war: 1) „daß das Stadtwesen sich durchaus nicht in einem solchen Zustande befinde, daß eine Lokal-Commission nöthig sey, indem die von der letzten Kaiserlichen Subdelegations-Commission (s. oben) gegebenen heilsamen Vorschriften durchaus beobachtet, der Schuldenstand um 109,568 fl. 51 kr. 3 hlr. vermindert, und Alles in der vorgeschriebenen Ordnung bisher bestens fortgeführt worden sey, außer daß die von jener Commission abgeschafften neun Zunftmeister, wider den ausdrücklichen Willen des Magistrats und alles Protestirens ungeachtet, zum Nachtheil des gemeinen Wesens wieder neuerlich [1772] eingesetzt worden seyen (s. oben Nro. 6); 2) daß die den drei Deputirten zugestellte, und mit der Eingangsformel „Wir Bürgermeister und Rath" u. s. w. versehene Vollmacht aus dem Grunde, weil die Redmänner der beiden Rathsbänke in deren Namen dieselbe unterzeichnet hätten, nicht „Magistratisch" heißen könne, da jene Redmänner vi et metu (durch Gewalt und Furcht) zur Unterschrift angetrieben worden seyen, und da außerdem der Magistrat nicht in corpore die genannte Vollmacht unterzeichnet habe."

Auf die von Wien aus erhaltene Nachricht, daß dieser Offizialbericht beim Reichshofrathe angelangt, und von sämtlichen Zunftmeistern unterschrieben sey, wandten sich nun die Achtzehner und Bürgerdeputirten an den Magistrat mit folgenden Fragen:

1) ob ein Hochlöblicher Magistrat die den ablegirten drei Bürgern mitgefertigte Vollmacht unter dem Titel „Wir Bürgermeister und Rath" als wahrhaft anerkenne, und wider dieselbe keine Exzeption auf eine oder die andere Art zu machen habe?

2) ob diese Vollmacht von allen Individuen des Hochlöblichen Magistrats, oder nur durch die Mehrheit als ächt und wahrhaft angesehen werde?

Digitized by Google

3) ob ein oder mehrere verehrliche Magistratspersonen anwesend seyen, welche die nachzusuchende Lokal-Commission direkt oder indirekt zu hindern gesinnt seyn wollen, und was allenfalls solche dahin veranlassen können?

Die Beantwortung dieser Fragen wies nun der Magistrat mit Indignation zurück, indem er erklärte: „daß es sehr unanständig und aller natürlichen und politischen Ordnung zuwider sey, wenn Untergebene ihrer rechtmäßig vorgesetzten und gehuldigten Obrigkeit Gesetzgeberische Fragen zur Beantwortung aufwerfen wollen. Die Obrigkeit habe von ihrem Benehmen der Bürgerschaft keine Rechenschaft zu geben, auch habe jedes Rathsglied sein freies Votum, und sey eidlich verpflichtet, Stillschweigen darüber zu beobachten. Die Fragen also, namentlich aber die letzte, seyen sehr unvernünftig und respektswidrig."

Zugleich glaubte der Magistrat dem Kaiser von den bisherigen Vorgängen Bericht erstatten zu müssen. In diesem Berichte, der vom 30. August 1776 datirt ist, führte er unter andern folgendes aus: „Ehe die bürgerlichen Abgeordneten in Wien eingetroffen, sey weder von einzelnen Gliedern, noch von dem Magistrat in corpore in dieser Sache ein Buchstaben erlassen worden. Hätte der Magistrat Commissäre abgeschickt, so hätte er ein solches Geschäft nicht gemeinen Bürgern allein anvertraut, sondern, wie das gewöhnlich sey, ein Magistratsmitglied beigesellt, und den Commissären eine durch Magistratische Unterschrift authentisirte Vollmacht mitgegeben. Was die Bürgerschaft von einem Zerfalle des gemeinen Wesens, und namentlich von einer Zunahme der Schulden spreche, beruhe alles auf einer falschen und gehässigen Darstellung, da trotz der vielen erlittenen Drangsale und Unglücksfälle allein an Passiv-Capitalien die Summe von 109,568 fl. 51 kr. 3 hlr. abgelöst worden sey, was Magistrat in seinem ersten Offizialberichte vom 19. August urkundlich nachgewiesen habe. Wie

Subordinations- und Rezeßwidrig die Bürgerschaft gegen den Magistrat handle, gehe daraus hervor, 1) daß dieselbe dem Magistrate Fragen vorlege, die gegen alle gesunde Vernunft und Rechte laufen (s. oben), 2) daß dieselbe, außer den nach Wien abgeordneten Bürgern, vier weitere nach Constanz und Stuttgart (zu den Kreisausschreibenden Fürsten) geschickt, und zu dem Ende weitere 100 fl. aufgenommen habe, ohne dem Magistrat auch nur Ein Wort von dem Zwecke jener Sendung zu sagen; 3) daß sie auf die gemeinen Stadtgelder ohne weiteres Beschlag gelegt, und dem Kastenvogt aufgetragen habe, die aus den Früchten erlösten Gelder nicht zur Stadtkasse zu liefern, sondern bis auf weitere Verordnung bei Handen zu behalten. Da nun durch ein solches Subordinations- und Rezeßwidriges Benehmen von Seiten der Bürgerschaft dem Magistrat alles Ansehen und alle Rezeß- und Verfassungsmäßige Gewalt zu der Stadt eigenem Untergang benommen werden wolle, und dadurch ebenso, wie durch den kostbaren Aufenthalt der Abgeordneten in Wien die Kräfte dem aerario publico am Ende so benommen werden, daß man bald nicht mehr im Stande sey, die allgemeinen Reichs- und Kreispraestanda zu bestreiten, geschweige denn die noch vorhandenen, obschon geringen Passiv-Capitalien zu tilgen, welche man doch bei erwünschter innerlicher Ruhe in wenigen Jahren leicht hätte vollends abzahlen können; so sehe sich der Magistrat zu Rottweil genöthigt, die Kaiserliche Majestät um allerhöchste Hülfe dringend anzurufen, daß der eingerissenen Unordnung gesteuert, und der Magistrat durch ungesäumte hinlängliche allergnädigste Verfügung in seine vorige Recht- und Rezeßmäßige Autorität gesetzt, und daß den Abgeordneten zur Verhütung so kostbaren Aufwandes allergnädigst anbefohlen werden möchte, die Rückreise anzutreten, und die allerhöchste Resolution zu Hause zu erwarten."

Unterdessen suchten die Achtzehner ihren Einfluß bei

Digitized by Google

der Bürgerschaft immer mehr zu erweitern und zu befestigen, um desto kräftiger gegen den Magistrat opponiren zu können. Bereits fühlte auch der letztere die durch die steigende Macht der Achtzehner seiner politischen Existenz drohende Gefahr, und suchte allem aufzubieten, um dieselbe von sich abzuwenden. So lange aber von Wien aus keine Resolution erschien, konnte er nur schwachen Widerstand leisten, und mußte noch manche Demüthigungen erfahren. So mußte er, um nur Einen Fall anzuführen, den Achtzehnern nachgeben, als diese mit Ungestüm verlangten, daß man ihnen die öffentlichen Rechnungen, ohne Beiziehung einer Magistrats-Deputation, zur Einsicht vorlege.

Eine größere Demüthigung aber widerfuhr den Zunftmeistern, auf welche die Bürgerschaft sehr erbost war, weil sie den Magistratischen Offizialbericht vom 19. August 1776 (s. oben) unterschrieben hatten, ungeachtet schon früher von ihnen die den Deputirten nach Wien übergebene Vollmacht unterschrieben worden war. Die Achtzehner und Bürgerdeputirten wollten deßwegen den Zunftmeistern eine weitere Vollmacht für jene Deputirten zur Unterschrift vorlegen. Allein die Zunftmeister verweigerten, auf Anrathen der Hofgerichts-Assessoren, nicht nur die Unterschrift, sondern wiesen auch die Achtzehner ab, als diese von ihnen die Abhaltung einer Zunftversammlung verlangten. Auf dieß hin wurden nun am 17. November, einem Stubenschlusse gemäß, die Zunftmeister, „weil sie nach dem Verlangen der Meister- und Bürgerschaft keine Zünfte gehalten," suspendirt, und an ihre Stelle andere Controleurs gewählt. —

Durch diesen Schritt der Bürgerschaft sah sich nun der Magistrat, zur Rettung seines obrigkeitlichen Ansehens, genöthigt, einen abermaligen Bericht an den Kaiser einzusenden, und ob summum in mora periculum um allerhöchste Unterstützung zu bitten.

Auf diesen Bericht hin wurden zwei Kaiserliche Edikte erlassen, das eine an den Magistrat, das andere an die Bürgerschaft zu Rottweil.

Der Inhalt des letztern war folgender:

„Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien und zu Jerusalem, König und Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol u. s. w. Fügen denen Meistern und Burgerschaft in Unserer und des Reichs Stadt Rottweil insgesamt, und einem jeden insbesondere, dem dieser Unser Kaiserliche offene Brief vorkommt, hiemit zu wissen: Wir haben aus dem vom Magistrat erstatteten allerunterthänigsten Officialbericht mit allem gerechtesten Mißfallen das frevelhafte Betragen ersehen, welches ihr Meister- und Burgerschaft bei Gelegenheit der anmaßlich auf Kösten des gemeinen Stadtaerarii unternommenen Abschickung dreier Deputirten, und derselben Bevollmächtigung euch gegen den Magistrat zu Schulden gebracht haben. Nachdem Wir nun dieses nicht ungeahndet lassen, noch dem eingerissenen Unwesen länger nachsehen können, als wird euch euer hierunter begangener Unfug in Unsern Kaiserlichen Ungnaden verwiesen, insbesondere die euch angemaßte Suspension der Zunftmeister null und nichtig cassirt, und ihr schuldig erklärt, die dem Stadtaerario aufgebürdeten Kösten für die anmaßliche Abschickung der drei Deputirten aus euern Mitteln wieder zu erstatten, wobei dann Wir euch hiemit ernstlich erinnern, euch inskünftige in den gebührenden Schranken gegen den Magistrat, als eure ordentliche Obrigkeit, um so gewisser zu verhalten, als ansonsten wider die schuldig be-

Digitized by Google

fundenen Frevler mit unausbleiblich exemplarischer Geld- und Landesverweisungs-, auch, bewandten Umständen nach, Leib- und Lebensstrafe vorgegangen werden solle. Geben zu Wien den 21. Jenner 1777, Unsers Reichs im dreizehnten."

Das andere, an den Magistrat gerichtete, Edikt lautete folgendermaßen:

Joseph ꝛc.

„Liebe Getreue! Aus Unsern in Abschrift und in Originali ad affigendum [zum Anheften an den Häusern] hiebei kommenden Kaiserlichen Patenten habt ihr des Mehreren zu ersehen, was auf eure erstattete allerunterthänigste Offizialberichte an die Meister- und Burgerschaft daselbst unter'm heutigen Dato erlassen worden. — Ihr habt dahero ersagte Meister- und Burgerschaft zur Bezahlung der zur Abschickung der drei Deputirten dem Stadtaerario aufgebürdeten Kosten einen Terminum anzuberaumen, nach dessen Ablauf aber solche von den euch bekannten Hauptanführern executive beizutreiben, und, auf den Fall einer von Seiten der Meister- und Burgerschaft sich hiebei ereignenden oder zu befahrenden Widersetzlichkeit, die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, an welche bereits sub hodierno das Behufige erkannt worden, um die allenfalls benöthigte Militärische Beihülfe anzugehen. Und Wir verbleiben euch mit Kaiserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 21. Januarii anno 1777, Unsers Reichs im dreizehnten."

Zwei Tage (27sten April) vor der Publikation des Kais. an die Bürgerschaft erlassenen Edikts, dessen Inhalt unterdessen bekannt gemacht worden war, fragten die Achtzehner bei'm Magistrat an, ob sie eine Gemeindeversammlung abhalten dürften? Der Magistrat aber schlug ihnen dieses Ansinnen ab, als ein Verfassungs- und Rezeßwidriges. Dessenungeachtet wurden nicht nur die Bürger von den Achtzehnern auf das Schulhaus zu einer Gemeindeversammlung, und darauf

Digitized by Google

in die Zünfte berufen, sondern auch die Zunftmeister angewiesen, in die Versammlung zu kommen. In dieser Versammlung nun, in der, wie sich erwarten ließ, sich kein Zunftmeister sehen ließ, wurde den Bürgern eine an den Kaiser gerichtete, das bisherige Benehmen der Meister- und Bürgerschaft gegen den Magistrat rechtfertigende Schrift vorgelesen, und zur Unterschrift vorgelegt.

In dieser Schrift suchten die Achtzehner und die Bürgerschaftsdeputirten durch einen Rechtfertigungsversuch ihrer bisherigen Verfahrungsart zu beweisen, daß sie die ungnädigen, im Kais. Edikte vom 21. Januar enthaltenen Ausdrücke nicht verdienen, vielmehr glauben, daß dieselben nur durch verläumderische Anschwärzungen von Seiten des Magistrats herbeigeführt worden seyen. „Die Beweggründe, heißt es darin, warum die drei Commissäre nach Wien abgeschickt worden seyen, um dort Seine Kaiserliche Majestät um Ernennung einer Lokal-Commission zu bitten, seyen nicht allein die zwischen der Bauersame und den Professionisten obwaltenden Differenzen [s. unten lit. b], sondern vielmehr die vielfachen Mißstände in der Finanz-, Justiz- und Polizei-Verwaltung, wodurch, wenn der Magistrat, wie bisher, keine Reformen ergreifen wolle, am Ende die Gemeindewohlfahrt untergraben werde. Wenn nun die Meister- und Bürgerschaft zur Abwendung dieses Verderbens diejenigen Mittel und Maßregeln ergriffen hätten, zu welchen sie als Theilnehmer an der obersten Gewalt kraft der uralten Grundverfassung berechtigt seyen, so begreifen sie nicht, wie Seine Kaiserliche Majestät wegen Ablegirung der drei Commissäre sie eines frevelhaften Betragens und Unfugs bezüchtigen könne. Eben so wenig könnten sie begreifen, wie Seine Majestät die Bürgerschaft unter Androhung unausbleiblicher schweren Strafen zum Gehorsam gegen eine pflichtvergessene Obrigkeit auffordern. Diese Obrigkeit wisse gar wohl, daß sie bei einer

Digitized by Google

Kaiserlichen Lokal-Commission sehr übel bestehen würde, und wolle deßhalb dieselbe durch eine wahrheitswidrige, ihr vortheilhafte Darstellung des Gemeindewesens, so wie durch Anschwärzung der Bürgerschaft hintertreiben. — Wie pflichtwidrig der Magistrat namentlich das Finanzwesen behandle, könnten die Meister- und Bürgerschaft zwar nur an den öffentlichen Rechnungen von den Jahren 1752 — 1775 nachweisen, weil die übrigen ihnen vorenthalten würden. Allein schon jene Rechnungen bewiesen hinlänglich eine pflichtvergessene Verwaltung. Nach den, auf den Grund der Einnahmesumme genau berechneten, Commissionsbestimmungen vom Jahre 1752 hätte die Stadtschuld im Betrage von 115359 fl. 32 kr. 3 hlr. innerhalb 15 Jahren leicht abgetragen werden können. Nun seyen aber in den ersten 13 Jahren effektive 35,855 fl. 27 kr. 2 hlr., und in den nachfolgenden 11 Jahren effektive nur 12,281 fl. 6 kr. 4 hlr. abbezahlt, dabei aber ein Anlehen von 21,570 fl. gemacht, und außerdem ein Zinsquantum von 23,077 fl. 21 kr. 3 hlr. abgeladen worden. Nehme man die (in den Beilagen der Schrift specifizirten und legal erwiesenen) Verluste in summarische Berechnung, so betragen dieselben

1) an Bürgergeldern	2600 fl. — kr. — hlr.
2) an Wirthschildserkenntnissen .	565 fl. — kr. — hlr.
3) an Commissions-Geschenken .	836 fl. 14 kr. — hlr.
4) an Besoldungserhöhungen vom Jahre 1764 bis 1775 (inclus.)	8800 fl. — kr. — hlr.
5) an dergleichen ferner	283 fl. — kr. — hlr.
6) an Verehrungen und Gratialdecreten	7163 fl. 24 kr. — hlr.
7) durch Verlust und Nachlaß . .	17661 fl. 25 kr. 5½ hlr.
Summa —	37909 fl. 3 kr. 5½ hlr.

Diese gewiß großen Gebrechen im Rechnungswesen seyen

Digitized by Google

allein schon hinreichend, die von Seiten der gesammten Bürgerschaft beschlossene Abschickung der Commissäre nach Wien zu rechtfertigen, und zu zeigen, daß die Bürgerschaft die Kaiserliche Ungnade nicht verdiene. Noch größere Mängel aber finden sich in den zwei lezten Stadtkasse-Rechnungen, in den Bauamts-, Kasten- und Cameral-Rechnungen, deren schon zugesagte Verabfolgung aber der Magistrat nach Erscheinung des Kaiserlichen Edikts vom 21. Januar zurückgenommen habe. — Man könne freilich kaum etwas Gutes von einem Magistrat erwarten, dessen Mitglieder fast den ganzen Tag in den Wirthshäusern und bei den Spieltischen sitzen, und mehr auf ihr, als auf das öffentliche Interesse bedacht seyen, wie sie sich denn unerlaubte Nebendiäten und allerlei Accidenzen, besonders bei Besetzung der Stadtämter und der Pfarrstellen, zu verschaffen wissen, und deßwegen den Beamten, namentlich den Revisoren oft durch die Finger sehen müssen. — Wie unpolitisch auch der Magistrat schon gehandelt habe, beweisen unter vielen Beispielen namentlich auch die kostspieligen Jurisdiktionshändel mit der Reichsabtei Rottenmünster (s. 1. Abthlg. 1. Cap. lit. η), so wie der Vorfall in Mariazell (s. 1. Abthlg. S. 172). Auf gleiche Weise könnte die Bürgerschaft von allen ihren rechtlichen Verhältnissen, von dem Commers, der Polizei, der Waisenpflege u. drgl. tausend widrige Vorfälle anführen. Um aber nicht weitläufig zu werden, wolle sie nur allerunterthänigst bemerken, daß nicht der Magistrat, sondern die ganze Bürgerschaft den Reichsstand bilde, und die Rathspersonen nur soweit dahin Einfluß nehmen können, als auch sie bürgerlich seyen, und daß sie durch ihre Vorsetzung als Obrigkeit kein weiteres Prärogativ erhalten, als daß ihnen das Justizwesen ohne Einfluß der Bürgerschaft allein überlassen sey, was aus der alten Romanischen Regierungsform, aus den Rezessen und dem Freiheitsbriefe von Kaiser Sigmund sattsam hervor-

gehe. Ebenso leuchte daraus zur Genüge ein, daß die Zunftmeister, als Geschöpfe der Bürgerschaft, von diesen nach bewandten Umständen nicht nur suspendirt, sondern sogar von ihren Aemtern in Unehren removirt werden können. Wenn also das Kaiserliche Edikt vom 21. Januar die letzte Suspension der Zunftmeister als null und nichtig erkläre, so sey der Obrigkeit der Weg gebahnt, die Bürger von der Theilnahme an der Regierung auszuschließen, und dadurch eine vollkommene Aristokratie einzuführen, ungeachtet die Reichsgesetze und die Kaiserlichen Wahlcapitulationen deutlich melden, daß kein Stand des Reichs an seinen Gerechtsamen und uralten Herkommen, Privilegien und Prärogativen jemalen verkürzt werden solle."

Der Magistrat, der von dem theilweisen Inhalte dieser Schrift Kunde erhielt, warnte die Bürgerschaft vor der Eingabe derselben an den Kaiser. Allein die Bürgerschaft ließ sich von ihrem Entschlusse nicht nur nicht abwendig machen, sondern schickte sogar abermals drei Deputirte (die drei ersten waren unterdessen, höherer Weisung zu Folge, nach Rottweil zurückgekehrt) nach Wien, um dort die Bitte um eine Lokal-Commission zu erneuern.

Dadurch sah sich nun auch der Magistrat veranlaßt, an den Kaiser einen Bericht zu erstatten, worin er namentlich bemerkte: „daß die von der Meister- und Bürgerschaft in der unerlaubten Versammlung vom 27. April 1777 vorgelegte Schrift, deren Inhalt er zwar nur zum Theil und auf mündlichem Wege erfahren habe, lauter falsche Angaben und Verläumdungen gegen den Magistrat enthalte, und daß der größere Theil der Bürger sich nur durch allerlei falsche Vorspiegelungen der Achtzehner zur Unterschrift habe verleiten lassen. Uebrigens sey das Ansehen des Magistrats bereits so tief gesunken, daß, wenn nicht die schleunigsten und kräftigsten Maßregeln von Seiten des Kaisers getroffen würden,

eine allgemeine Empörung gegen den Magistrat sowohl von Seiten der Bürger, als der Landschaft fast unvermeidlich sey."

Damals hatte auch wirklich die Erbitterung der Bürgerschaft gegen den Magistrat einen so gefährlichen Charakter angenommen, daß der letztere endlich am 8. Juli den Beschluß faßte, wegen der obwaltenden bedenklichen Irrungen und Zwistigkeiten nun auch seinerseits um eine Lokal-Commission allerhöchsten Orts nachzusuchen. Der Kaiser befand sich damals auf einer Reise in Freiburg. Dorthin wurden nun der Hofrath Syndikus v. Langen und der Zunftmeister Ignaz Auber abgeordnet. Allein diese scheinen bei'm Kaiser keine gnädige Aufnahme gefunden zu haben, wie wenigstens aus einem Briefe hervorgeht, den der Reichsagent v. Fichtl unter'm 6. August 1777 an den Magistrat schrieb, und darin unter andern anführte: „wie ungehalten der Reichshofrath darüber sey, daß man den Kaiser auf der Reise mit Sachen behellige, die doch schon vorher in Richtigkeit gebracht, und namentlich die erforderlichen Mittel zur Manutenirung des Magistratischen Ansehens schon an Handen gegeben worden seyen. Es müsse in der That Argwohn gegen den Magistrat erregen, da er von der im Kaiserlichen Conclusum vom 21. Januar anbefohlenen Militärassistenz keinen Gebrauch gegen die Rebellischen Bürger mache."

Unterdessen sah sich der Magistrat wirklich genöthigt, den Syndikus v. Langen und den Zunftmeister Auber an das Kreisausschreibamt nach Stuttgart zu schicken, um dort eine militärische Exekution gegen die unruhigen Bürger Rottweils auszuwirken. Diese Maßregel erschien dem Magistrat um so nothwendiger, da die Meister- und Bürgerschaft unterdessen in Folge der gegen den Staabsvogt von Dunningen, Matthäus Miller, anhängigen Rechtssache (wovon unten lit. b das Nähere) zwölf von den alten Zunftmeistern

Digitized by Google

abgefaßt, und bereits an das Hofgerichts-Assessorat (mit dem damals die Bürgerschaft meistens verkehrte) das Ansinnen gestellt hatte, es sollten unter die neuen Zunftmeister die Aemter ausgetheilt werden, widrigenfalls diese Austheilung von Seiten der Meister- und Bürgerschaft geschehen würde. Als nun das Assessorat diesem Ansinnen nicht entsprach, wurde die Aemterbesetzung wirklich von der Meister- und Bürgerschaft vollzogen, und zugleich wurden den alten Zunftmeistern die Täfelchen, worauf deren Namen in den Zünften verzeichnet waren, zurückgeschickt. Endlich wurde auch der Syndikus v. Langen cassirt, weil er die Stadt heimlicherweise verlassen hatte.

Dieser hatte unterdessen, in Verbindung mit dem Zunftmeister Auber, bei dem Kreisausschreibamt in Stuttgart, unter Hinweisung auf die revolutionären, das Leben der Magistratspersonen, wie er vorgab, bereits gefährdenden Umtriebe der Bürgerschaft zu Rottweil, den Beschluß ausgewirkt, daß eine militärische Exekution, bestehend aus hundert Husaren, nach Rottweil abgeschickt werden sollte.

Auf die Kunde hievon wandte sich die Meisterschaft an den Bürgermeister mit der Frage: in welcher Absicht der Syndikus v. Langen nach Stuttgart geschickt worden sey? und erhielt zur Antwort: die Absendung des Syndikus habe keinen andern Zweck, als eine Lokal-Commission auszuwirken. — Unterdessen erhielt die Bürgerschaft aus Stuttgart ein Privatschreiben, worin sie aufgefordert wurde, sie sollte, um den schlimmen Folgen der schon angeordneten militärischen Exekution vorzubeugen, die neu gewählten Zunftmeister wieder absetzen, und überhaupt Alles, was sich bei dem Magistrat verändert hätte, wieder in den alten Stand bringen. Auf diesen Wink hin schickten nun die Achtzehner zwei Commissäre, Sebastian Gluns und Jakob Sengle, nach Stuttgart mit dem Auftrage, dort allem aufzubieten, daß die

Digitized by Google

Exekution wieder abbeſtellt würde. Allein ſie erlangten vom Kreisausſchreibamt nichts weiter, als den Beſcheid: „ſobald die Bürgerſchaft die abgeſetzten Zunftmeiſter reſtituire, und die Commiſſionskoſten der nach Wien Abgeordneten, laut dem Kaiſerlichen Reſcripte vom 21. Januar, aus ihren Mitteln bezahlen wolle, wozu ihr ein Termin von 4 — 5 Tagen gegeben werde, ſo werde allerdings die Exekution unterbleiben.“ Auf dieſen Beſcheid hin faßten nun die Meiſter- und Bürgerſchaft den Beſchluß, abermals eine bürgerliche Deputatſchaft nach Stuttgart zu ſchicken mit dem Auftrage, dem Kreisausſchreibamte zu erklären: „daß die Bürgerſchaft auf der Abſetzung der Zunftmeiſter, welche ihre Strafe wegen ihrer Trennung von der Bürgerſchaft ſich ſelbſt zugezogen hätten, ſo lange beharren müſſe, bis eine Hohe Commiſſion die Verhältniſſe an Ort und Stelle eingeſehen und darüber erkannt haben würde.“

Auf dieſe Erklärung ertheilte nun endlich das Kreisausſchreibamt, das, wie es ſcheint, der Bürgerſchaft im Stillen nicht abgeneigt war, den Beſcheid, vorderhand ohne militäriſche Exekution eine Lokal-Commiſſion nach Rottweil abzuordnen. Wirklich wurden auch im Anfang des Septembers 1777 mit dieſer Commiſſion beauftragt die Geheimeräthe v. Faber aus Stuttgart, und v. Baur aus Conſtanz. Allein dieſe Commiſſäre hatten bloß den Auftrag, ihre Unterſuchung auf zwei Punkte einzuſchränken, nämlich die Suſpenſion der Zunftmeiſter, und die Wiedereintreibung der, zur Beſtreitung der Commiſſionskoſten der nach Wien Abgeordneten, der Stadtkaſſe erpreßten Gelder.

Der Magiſtrat, der in dieſer beſchränkten Vollmacht der Commiſſäre mit Recht ein ungenügendes Mittel zur Herſtellung ſeiner amtlichen Gewalt ſah, wandte ſich an die Kreisausſchreibenden Fürſten mit der Bitte, ihren Commiſſären

Digitized by Google

doch eine ausgedehntere Vollmacht zu ertheilen, damit er in seine gesetzmäßige Gewalt gegenüber von der rebellischen Bürgerschaft, von der er schon so viele Demüthigungen habe erleiden müssen, wieder gesetzt würde. Zugleich forderte er auch seinen Agenten in Wien v. Fichtl auf, auch seinerseits dahin zu wirken, daß vom Reichshofrathe den Commissären eine die Untersuchung sämtlicher Widersetzlichkeiten der Bürger gegen ihren Magistrat umfassende Vollmacht ertheilt werde.

Allein diese Bemühungen des Magistrats scheinen ganz fruchtlos gewesen zu seyn, und die Commission hatte am Ende nichts anderes zu thun, als das Inquisitionsverfahren bloß einzuleiten, und dann den ganzen sogenannten „Stadthandel" dem Kaiserlichen Reichshofrath in Wien zur Entscheidung vorzulegen.

Bei der damaligen langsamen Procedur aber war vorauszusehen, daß der Prozeß nicht sobald ein Ende erreichen werde, und daß somit nicht nur nicht an eine baldige Wiederherstellung der innern Ruhe zu denken, sondern sogar eine immer größere Störung derselben zu befürchten sey. Diese letztere Besorgniß bewährte sich auch wirklich. Denn die Bürgerschaft, durch den bisherigen Gang des Prozesses ermuthigt, und durch fremde Rathgeber insgeheim unterstützt und aufgemuntert, bot Allem auf, um den Magistrat bei dem Kaiser immer mehr zu verdächtigen. So ließ sie durch ihren Agenten v. Urban eine sehr weitläufige Schrift, und kurz darauf einen eben so weitläufigen Nachtrag dazu an den Kaiser einreichen. In diesen Schriften nämlich suchte sie aus verschiedenen Rechnungen im Detail nachzuweisen, wie oft sich einzelne Magistratsmitglieder Veruntreuungen der öffentlichen Gelder hätten zu Schulden kommen lassen, und wie schlecht das Rechnungswesen überhaupt verwaltet werde, da nicht nur beiden Stadtkasse-, sondern auch bei den Bruderschafts- und Spital-, ja sogar bei den Landschaftskasse-Rechnungen sich be-

deutende Passivprozesse vorfinden. Zugleich suchte die Bürgerschaft in diesen Schriften darzuthun, daß bei dem äußerst schlechten Justiz- und Polizeiwesen die Stadt, schon längst deßwegen bei der Nachbarschaft ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung, am Ende zu Grunde gehen müsse, wenn nicht vom Kaiser bald durchgängige Reformen darin vorgenommen werden würden.

Auf diese Berichte hin wurde nun zwar der Magistrat aufgefordert, sich höchsten Orts zu rechtfertigen, und derselbe unterließ dieß auch nicht. Allein dieß alles half nichts, da von Seiten des Kaisers keine Lokal-Commission aufgestellt wurde, die sich mit gründlicher Untersuchung aller gegenseitigen Mißhelligkeiten zu befassen hatte.

Indessen schien doch gegen das Ende des Jahres 1779 der Magistrat gewonnenes Spiel zu haben, da die von der Bürgerschaft im April 1777 nach Wien abgeordneten Deputirte zur großen Erbitterung der Bürger unter polizeilicher Wache, bestehend aus einem Feldwebel und drei Polizeisoldaten, in Rottweil ankamen, und als Arrestanten dem Magistrate übergeben wurden. Eifriger wurden nun die schon seit einiger Zeit angefangenen Untersuchungen gegen die Rädelsführer der empörten Bürgerschaft, namentlich den Büchsenmacher Franz Joseph Wolf, anfangs von dem Freiherrn Fidel v. Freiberg, einem Rechtsgelehrten, und als dieser sich des Geschäfts bedankte, hauptsächlich von dem Syndikus v. Langen im Auftrage des Reichshofraths betrieben.

Der Stadtprozeß selbst aber zog sich so in die Länge, daß am Ende beide Theile, des Prozessirens ohnehin schon lange überdrüssig, nun ernstlich die Wiederherstellung des so vielfach und so lange gestörten Stadtfriedens wünschten. Namentlich gab sich der neu erwählte Bürgermeister, Franz Joseph Majer sehr viele Mühe, um die Gemüther wie-

Digitized by Google

der zur dauernden friedlichen Eintracht zu bewegen. Dieß gelang ihm auch wirklich, und bald wurden, einem allgemeinen Beschlusse zu Folge, von Seiten des Magistrats und der Bürgerschaft besondere Deputirte aufgestellt, um das nun beschlossene Friedensgeschäft zu beginnen. — Es war der 8te März des Jahres 1782, als die aufgestellten Deputirten unter Zugrundlegung des Freiheitsbriefes von Kaiser Sigismund vom Jahre 1434, des Rechtsbuches vom Jahre 1545, des Schweizerlaudums vom Jahre 1579, der Kaiserlichen Commissionsrezesse von den Jahren 1688 und 1713, und der Kaiserlichen Commissions-Monita vom Jahre 1752 das heilsame Geschäft anfiengen. Am 18ten Dezember darauf wurde der von ihnen entworfene sogenannte Bürgerrezeß von Seiten des Magistrats und der Meister- und Bürgerschaft genehmigt, unterschrieben und besiegelt, womit nun nach einer Dauer von mehr als zehn Jahren der sogenannte Stadthandel zur großen Beruhigung der Bürgerschaft sein Ende erreichte. —

Die wichtigern Bestimmungen dieses Bürgerrezesses sind, so weit sie nicht zum Theil schon bei der Darstellung der Verfassung im ersten Bande berührt wurden, in gedrängtem Auszuge folgende:

I. Es soll nicht nur dem bei'm Kaiserlichen Reichshofrathe anhängigen Prozesse von Seiten des Magistrats und der Bürgerschaft gänzlich entsagt, sondern auch eine allgemeine Amnestie für alle bisher zwischen beiden Theilen vorgefallenen mündlichen oder schriftlichen, öffentlichen oder Privatinjurien auf immer ausgesprochen werden.

II. Sowohl Bürgermeister und Rath, als auch gemeine Bürgerschaft sollen bei den in den öffentlichen Dokumenten enthaltenen Privilegien, Rechten und Gewohnheiten ruhig belassen, und in keiner Weise beeinträchtigt werden.

III. Sämtliche Bürger sollen dem Magistrat den schul-

Digitized by Google

digen Gehorsam und Respekt erweisen, und ihn in den ihm zustehenden Regierungsbefugnissen (Schweizerland. Art. 4. Rezeß vom J. 1688 Art. 5. Rez. v. J. 1713 Art. 7) nicht hindern, wogegen sich der Magistrat zur Handhabung einer unpartheiischen Justiz und guten Administration anheischig macht.

IV. Hinsichtlich der Wahl der Achtzehner bleibt es bei den Bestimmungen des Schweizerlandum (Art. 3), jedoch mit dem Anhange, daß bei Blutsverwandten im zweiten, und bei Schwägern im ersten Grade der Jüngere dem Aeltern nachstehen soll.

V. Die im Schweizerlandum (Art. 4) und im Rezesse vom J. 1688 (Art. 2) enthaltenen sieben Punkte betreffend, nach denen nämlich der Magistrat ohne Beiziehung der Achtzehner nichts verhandeln darf, so sollen die beiden ersten Punkte beibehalten, der dritte aber auf nachstehende Weise erläutert werden: 1) Die Criminalsachen sollen allein vom Magistrat, ohne Zuthun der Achtzehner oder der Bürgerschaft, abgeurtheilt werden [s. 1. Bd. S. 134]; 2) in Civilsachen, oder bei geringern Vergehen (z. B. Schuldsachen, Verbalinjurien u. drgl.) soll der Magistrat, wenn auch keine Klage erhoben wird, den Schuldigen bestrafen, wenn er sein Vergehen eingesteht. Erscheint er aber auf ergangene Vorladung nicht vor dem Rathe, so solle er, nebst der verwirkten Strafe, wegen Ungehorsams um ein Pfd. Heller bestraft, und so lange eingethurmt werden, bis er die Strafe samt den Kosten bezahlt hat. 3) Ist der Schuldige ein Achtzehner, so soll er (ausgenommen in peinlichen Sachen) nicht gleich eingethurmt, sondern den Achtzehnern angezeigt werden, damit diese nach Beschaffenheit der Umstände ihn aus ihrem Collegium entlassen. Geschieht dieß nicht, so soll er auf das Rathhaus in Arrest gesetzt werden. 4) Unter den Vorstellungen, welche die Meisterschaft dem Magistrate zu machen befugt ist, (Schw.

Digitized by Google

Laud. Art. 4. Rez. v. 1713 Art. 7) sind nur solche zu verstehen, welche das gemeine Stadtwesen, die Beobachtung der Rezesse, Verträge, Stadtrechte und Gerechtigkeiten betreffen. 5) Hinsichtlich der Rechte der Redmänner bleibt es bei den Bestimmungen des Rezesses von 1713 (Art. 7, s. oben), mit Ausnahme des Trunks, der gänzlich abgestellt seyn soll. 6) Sollte sich ein Fall ereignen, der bei längerem Anstande dem gemeinen Wesen Nachtheil bringen könnte, so soll der Meisterschaft auch außer den drei bestimmten Tagen (am Mitfasten, am St. Johann des Täufers, und am St. Catharina-Tag, s. Rezeß v. 1713 Art. 7) unverwehrt seyn, ihre Vorstellungen durch den Bürgermeister an den Rath gelangen zu lassen. 7) Die an den genannten Tagen bisher üblichen Gastmähler sollen abgestellt seyn, wogegen der statt des Trunks jedem Zunftmeister der neuen Bank von Commissionswegen angewiesene halbe Gulden in den Besoldungsplan einzuverleiben ist. — Der vierte Punkt ferner (s. Rezeß v. 1688 Art. 2) ist dahin zu erläutern: daß man, wie man nichts ausschlagen soll, was an Grundgütern oder in anderem Wege die Gefälle der Stadt vermehren könnte, so auch nichts von den wirklichen Gütern und Revenüen der Stadt ohne Genehmigung der Achtzehner veräußern darf.

Hinsichtlich des sechsten Punkts soll, damit er genau befolgt werde, ein eigenes Polizeigericht eingeführt werden, das ohne alle Partheilichkeit seine Funktionen zu verrichten hat. Der siebente Punkt endlich wird den Achtzehnern besonders empfohlen.

VI. Bei Pfründenverleihungen sind alle Paktirungen, Verehrungen, Geschenke, Ergötzlichkeiten u. drgl. verboten, und zwar das erstemal bei einer vierteljährigen, das zweitemal bei einer halbjährigen Suspension, das drittemal aber bei Cassation und Amotion ab officio sowohl des Empfängers,

Digitized by Google

als des Gebers, bei geistlichen, wie bei weltlichen Vergabungen.

VII. Dieselben Strafbestimmungen gelten bei den vom Magistrate zu vergebenden Aemtern und Diensten.

VIII. Um aber solchen Gelegenheiten zu unerlaubten Geschenken u. drgl. vorzubeugen, sollen die Dienst-Competenten ihr Gesuch mündlich oder schriftlich bei dem Amtsbürgermeister stellen, der sofort die Namen der Candidaten vor versammeltem Rathe angeben soll, damit man dieselben nach ihrer Tüchtigkeit prüfen, und einen aus 3 vorgeschlagenen vermittelst der Kugeln nach altem Brauche wählen könne.

IX. Hinsichtlich der deutschen und lateinischen Schulanstalten sollen von einer verstärkten, dem Werke gewachsenen Schul- und Studiendeputation zweckmäßige Vorschläge entworfen, und dem Magistrat zu weiterer Vorkehrung vorgelegt werden. Alle Neben- und Winkelschulen sollen unter Androhung angemessener Geld- und Leibesstrafen abgestellt seyn. Gegen Eltern und Vormünder, die in Beschickung der Schulen sich saumselig finden lassen, werden angemessene Strafen verhängt.

X. Zur Erläuterung des 9ten Art. im Schweizerlaudum, betreffend die Berufung der Zünfte, und Abhaltung der Gemeinden, ist folgendes nachzutragen: 1) Die Meisterschaft hat, im Falle sie die Abhaltung einer Gemeindeversammlung wünscht, diesen Wunsch nebst dem Grunde jedesmal dem Zunftmeisterredmann anzuzeigen. 2) Im Falle der Obrigkeitl. Genehmigung hat der im Amt sitzende Zunftmeister, oder bei dessen Verhinderung der zweite Zunftmeister, und bei dessen Abhaltung der jeweilige Zunftmeister-Verweser, nämlich der Oberstdreier, in die Zünfte bieten zu lassen. 3) Während jede einzelne Zunft versammelt ist, darf niemand des Schlusses wegen in eine andere Zunft geschickt werden. 4) Den Achtzehnern aber bleibt unverwehrt, vor der Zunftver-

Digitized by Google

sammlung über die Gegenstände der Berathung sich zu besprechen, und dann ihre Ansichten in der Versammlung zur Abstimmung vorzutragen, wo sofort jeder Zünftiger seine Ansicht ungescheut, doch bescheiden und in Gemäßheit seines Zunfteides aussprechen soll. 5) Der Zunftschluß soll zweifach zu Papier gebracht, der Zunft sodann vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung unterschrieben, auch das eine Protokoll den Zunftmeistern und das andere den Achtzehnern übergeben werden. 6) Wer sich unbescheidene und anzügliche Ausdrücke erlaubt, soll von den Zunftmeistern oder deren Verwesern, und den Fünfern auf frischer That gebührend abgestraft werden. 7) Sollten aber solche Reden fallen, welche Aufstände veranlassen, oder einem andern zum großen Nachtheil gereichen könnten, so soll der Frevler, wenn er nicht sogleich seine Aeußerungen bereut und widerruft, (nach Maßgabe des Art. 11 des Schweizerland.) dem Magistrat angezeigt, und von diesem zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen bestraft werden.

XI. (Die Bestimmungen dieses Artikels s. 1. Band S. 147 — 149.)

XII. Die Eidesablegungen betreffend, hat man darauf zu sehen, daß nicht zu viele Eide vorgelegt werden, und daß man jedesmal den zu Beeidigenden über die Wichtigkeit des Eides, und über die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides belehre.

XIII. Hinsichtlich des Reichsmatrikularanschlags macht sich der Magistrat anheischig, dringende Vorstellungen wegen Herabsetzung des Fußes bei den geeigneten Stellen zu machen.

XIV. Die bei der Wahl eines neuen, oder des wieder in's Amt eintretenden Bürgermeisters gewöhnlich aus der Stadtkasse bestrittenen Mahlzeiten hören künftig auf; dagegen sollen einem neu gewählten Bürgermeister zur Aushaltung der Honneurs 50 fl., aber dem in's Amt nur wieder eintre-

Digitized by

tretenden 25 fl. zu einiger Entschädigung aus der Stadtkasse bezahlt, ferner beiden aus dem Spitale die gewöhnlichen 2 Maaß Wein, ein Laib Brod, ein Hintertiertel Kalbfleisch und ein baierischer Thaler, deßgleichen aus der Bruderschaft zwei Maaß Wein, ein Laib Brod und ein baierischer Thaler abgereicht werden. Dasselbe soll auch bei der Wahl des Amtsschultheißen der Fall seyn. Den Handwerksleuten und andern bei der Wahl beschäftigten Bürgern, welche in keiner Besoldung stehen, ist ein billiger Lohn aus der Stadtkasse zu verabreichen. Die Gewalt der Siebener aber bleibt bei dieser Gelegenheit ganz uneingeschränkt, und sie dürfen namentlich die während ihrer Regierung fallenden Strafen beziehen.

XV. Alle Strafgelder (mit Ausnahme der unter den Siebenern fallenden) sollen künftig zur Stadtkasse eingeliefert werden. Demnach sollen alle strafbaren Fälle von dem ordentlichen gerichtlichen Amte an den wochentlichen Amtstagen vorgenommen, protocollirt, bestraft, und die Strafgelder dem Stadtkassieramt und der Cameralkasse zugestellt werden. Dagegen sind den Feldeinigern die Amtsstrafen statt der jährlichen Besoldung zu belassen, wobei aber das Feldgericht alle eingehenden Strafen zu notiren, und dem Magistrat vorzulegen hat. Jedes betreffende Amt soll zugleich ermächtigt seyn, dem Anzeiger einer rügbaren Sache, nach Größe der Strafe, $^1/_3$, $^1/_4$, oder $^1/_{10}$ zuzuscheiden. Die Befugniß eines theilweisen oder totalen Strafnachlasses steht aber nur dem Magistrate zu. (s. 1. Bd. S. 135.)

XVI. Wegen der Stümplereien bei den Handwerkern soll eine eigene Magistratische und Bürgerliche Deputation zur Untersuchung der bisherigen Zunftartikel, und deren zweckmäßigen Abänderung niedergesetzt, dabei jedoch bloß auf die Mißbräuche Bedacht genommen werden. [6])

6) Diese Handwerksartikel wurden im Jahre 1785 erneuert, und nach dieser Erneuerung im ersten Bande angeführt.

Digitized by Google

XVII. In Betreff der Besoldungen der Officianten und Bedienſteten ſoll ein ordentlicher Beſoldungsplan entworfen, [7]) dabei aber vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß alle Straf- und Taxgefälle und Accidenzen künftig zur Stadtkaſſe bezogen werden, wogegen den Offizianten und Bedienſteten hinlängliche fixe Beſoldungen in Geld und Naturalien abzugeben ſind. Unerlaubte Accidenzen ſich zu verſchaffen, iſt bei Strafe der Suſpenſion, oder, nach Umſtänden, der Caſſation verboten. Für angewieſene Geſchäfte auf dem Lande ſind beſtimmte Taggelder aus der Stadtkaſſe zu bezahlen.

XVIII. Hinſichtlich der Strafen, Gerichts- und Oeconomieſachen hat jedes untergeordnete Amt, dagegen über die Contrakte, Abzüge, Kauf, Tauſch u. drgl. nur die Kanzlei ein Protocoll zu führen, und einen Extrakt nebſt der bisherigen Berechnung der Taxgefälle von Quartal zu Quartal dem Magiſtrat zu übergeben. Es ſoll aber kein Contrakt über ein unbewegliches Gut, ſey es Kauf, Tauſch, Uebergabe, Verpfändung oder Hypotheke, wodurch auf den andern ein jus reale übergeht, eine rechtliche Kraft weder in noch außer Gericht haben, es ſey denn ein ſolcher Contrakt mittelſt Inſerirung in das Contraktenprotokoll von dem betreffenden Amte obrigkeitlich ratifizirt worden.

XIX. Die Wittwen und Waiſen betreffend haben die aufgeſtellten Vögte und der Magiſtrat, als Oberwaiſenpfleger, ein ſorgſames Auge auf deren Wohlfahrt zu tragen. Auch ſoll keine Wittwe, mit oder ohne Kinder, befugt ſeyn, ohne Vorwiſſen des Kriegsvogts oder erweislicher höchſter Nothdurft, Capitalien aufzunehmen oder andere unverſicherte Schulden zu machen, viel weniger liegende Güter zu verſetzen oder

---

7) Dieſer Beſoldungsplan wurde im Jahre 1783 entworfen und vom Magiſtrate ratificirt. Nach ihm ſind die Beſoldungen der im 1. Bande genannten Beamten angegeben.

Digitized by

zu veräußern, widrigenfalls alles null und nichtig seyn, und der Käufer dazu noch gestraft werden soll. Dasselbe gilt auch in Ansehung der Volljährigen ledigen Standes, welche eine Haushaltung führen.

XX. Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme neuer Capitalien (Rezeß v. 1688 Art. 6, §. 10) sind dahin zu erläutern, daß ein im Nothfall aufzunehmendes Capital sich nicht über 500 fl. erstrecken, und aus den ersten eingehenden Geldern wieder abgetragen werden soll. Eine größere Capitalaufnahme unterliegt der Genehmigung der Bürgerschaft.

XXI. In Reichs-, Kreis- und andern politischen Angelegenheiten haben die Commissäre an den Magistrat und die Achtzehner schriftliche Berichte zu erstatten. Die Abschickung von Commissären steht jedoch dem Magistrate allein zu [s. 1. Bd. S. 133]. Die Commissäre haben freie Verpflegung, und eine dem Geschäfte und den Kosten angemessene Verehrung anzusprechen.

XXII. Hinsichtlich der Verwandt- und Schwägerschaft bei Aemter- und Ehrenstellenwahlen hat es bei den Bestimmungen der Rezesse von 1688 (Art. 6 §. 17) und 1713 (Art. 8) sein Verbleiben; und es soll künftig bei den Wahlen in der Kirche der gewöhnliche Ruf stattfinden: „Wer diesen dreien im erst und andern Grade der Blutsfreundschaft, und im ersten Grade der Schwägerschaft verwandt, soll abstehen, wie Recht ist."

XXIII. Bei Inventarien und Erbtheilungen soll die Auf- und Vornahme im Beiseyn obrigkeitlicher Personen und der Erbsinteressenten geschehen, das sämtliche Vermögen durch hierin erfahrene Leute geschätzt, sodann sollen die betreffenden Theilzettel unter obrigkeitlicher Fertigung und Auctorität der Erben gegen die gewöhnlichen Theilungsgebühren eingehändigt, und endlich soll nach Berichtigung der Theilzettel die

Digitized by Google

Theilung selbst von den Erben oder Pflegvögten vorgenommen werden.

XXIV. In Betreff der Gnadensachen steht dem Magistrat allein das Recht zu, nebst der Gerechtigkeit auch Milde zu erzeigen. [s. 1. Bd. S. 135.]

XXV. Hinsichtlich der Annahme neuer Bürger gelten nachstehende Punkte: 1) wird ohne die äußerste Noth und ohne ganz besondere Ursachen kein auf eine Profession Heirathender zum Bürger angenommen. 2) soll ein neu aufgenommener Bürger oder eine neu aufgenommene Bürgerin das bestimmte Bürgergeld, und zwar der erstere 120 fl. und in den Spital 20 fl. und 10 fl. in die Schulfabrik, die letztere 60 fl. und in den Spital 10 fl. und 5 fl. in die Schulfabrik, gleich baar bezahlen, und außerdem durch ein obrigkeitliches Atteſtat darthun, daß über Abzug dieser Kösten der erstere 400 fl., die letztere 200 fl. noch rein beibringe. 3) ist für jedes Kind, das ein neu aufgenommener Bürger oder Bürgerin mitbringt, 30 fl. Bürgergeld nebst 5 fl. in den Spital gleich baar zu entrichten. 4) wird vor Erlegung dieser Geldsummen niemand bürgerlich angenommen. 5) wird weder in Stadt noch Land zum Bürger oder Unbürger derjenige angenommen, welcher eine die städt'schen Professionisten beeinträchtigende Profession treibt (mit Ausnahme der im Landschaftsrezeß vom J. 1698 zugestandenen Professionen.) [s. unten lit. b.] 6) Ein Dorfprofessionist, der um Bürger-Aufnahme bittet, wird nur gegen Erlegung der Bürgerannahmegebühr für sich und seine Familie angenommen. 7) Dasselbe gilt von denjenigen, welche zwar Bürger sind, aber sich mit Unbürgerinnen verheirathen. 8) Die bisherigen Unbürger haben das jährliche Unbürgergeld zu entrichten, und die gewöhnlichen Frohndienste zu thun.

XXVI. Die Annahme von Unbürgern steht, wie die der Bürger, nur dem Magistrate zu. [s. 1. Bd. S. 145.] Die

Digitized by Google

angenommenen Bürger aber haben sich nicht nur den gewöhnlichen bürgerlichen Frohndiensten, sondern auch auf Verlangen den gewöhnlichen Tagwerken gegen einen angemessenen Lohn zu unterziehen, und der bürgerlichen Nutzungen, z. B. des Waidgangs und des Holzsammelns, bei Geldstrafen, oder im Wiederholungsfalle bei Ausweisung aus der Stadt, gänzlich zu enthalten. Auch hat jedes unbürgerliche Ehepaar, es mag Kinder haben oder nicht, jährlich 30 Kreuzer, von den Unverheiratheten dagegen jeder 15 Kreuzer zur Schulfabrik zu bezahlen.

XXVII. Den Honoratioren, welche als solche nicht in die Zahl der Unbürger kommen, aber unter dem Schutze der Stadt ihren Wohnsitz haben möchten, setzt der Magistrat, je nach Umständen, ein jährliches Schutz- und Schirmgeld an, das jedoch namentlich bei solchen, die in der Stadt ein „ziemliches" verzehren, mäßig seyn soll.

XXVIII. Rücksichtlich des Heirathens der Bürger und Bürgerskinder gelten folgende Bestimmungen: 1) darf ohne Erlaubniß des Magistrats, oder bei auswärts bediensteten Honoratioren, ohne vorhergehende Anmeldung bei demselben kein Bürger heirathen, widrigenfalls sich derselbe des Bürgerrechts verlustig macht. [s. 1. Bd. S. 145.] 2) hat der um die Heirathserlaubniß Anhaltende nachzuweisen: ob und wie er sich zu ernähren im Stande sey? und, im Falle der erlangten Erlaubniß, hat er sich zum Meister und Zünftiger zu machen, sofort mit Ober- und Untergewehr sich zu stellen, auch einen neuen Feuerkübel mitzubringen, und zwar nichts Entlehntes, sondern selbst Angeschafftes. 3) darf kein Bürger, ohne ganz besondere höchstwichtige Ursachen, vor dem 25sten Lebensjahre sich verheirathen. [s. 1. Bd. S. 146 Nro. 193.] 4) soll die Obrigkeitliche Heirathserlaubniß dem Stadtpfarrer vorgezeigt werden, widrigenfalls nicht kopulirt werden darf. 5) diejenigen, welche nach obrigkeitlicher Abschlagung ihres

Digitized by Google

Heirathsgesuches ohne Wissen des Magistrats, nach Erlegung von 10 fl. als Vorbehalt ihres Bürgerrechts, sich entfernen, um auswärts sich kopuliren zu lassen, sollen, wenn sie zurückkehren, und wegen des bezahlten Vorbehalts ihr Bürgerrecht ansprechen wollen, desselben verlustig erklärt werden. 6) Wenn ein Bürger eine Unbürgerin, oder eine Bürgerin einen Unbürger mit Obrigkeitlicher Erlaubniß heirathet, oder sonst eine auswärtige Parthie trifft, so soll der bürgerliche Ehetheil sich entweder durch eine solche Heirath des Bürgerrechts entschlagen, mithin den Abzug von seinem abziehenden Vermögen erlegen; oder aber soll der nicht bürgerliche Ehetheil sich nach Maßgabe des Artikels 25 bürgerlich einlassen; und dabei erhält der bürgerliche Theil die Heirathserlaubniß nicht eher, als bis sich derselbe vor dem Magistrat für das eine oder das andere erklärt hat. Die Kinder einer solchen Ehe, wovon bloß der eine Theil bürgerlich ist, werden nicht als Bürger betrachtet, [s. 1. Bd. S. 145] sondern gegen das gewöhnliche Unbürgergeld bloß geduldet, oder auch nach Umständen aus der Stadt in das väterliche oder mütterliche Heimwesen des unbürgerlichen Theils gewiesen. 7) diejenigen, welche sich auswärts heirathen wollen, und also um die Heirathserlaubniß bei'm Magistrat einkommen, haben ein Obrigkeitliches Attestat über ihre Versorgung vorzulegen, widrigenfalls sie nicht kopulirt werden dürfen.

XXIX. Kein Bürgersohn soll zum Meister angenommen werden, oder heirathen dürfen, der nicht mit authentischen Kundschaften beweist, daß er 3 volle Jahre nach einander auf der Wanderschaft zugebracht hat. Sollten ihn aber während der Zeit Krankheit oder Todfälle nach Hause rufen, so soll ihm, wenn er sich nachher wieder auf die Wanderschaft begiebt, die vorgängige Zeit nicht abgerechnet werden. Bei denjenigen aber, welche nur 2 — 3 Stunden von Rottweil an den Gränzen herumkriechen, und vor Verfluß der 3 Wan-

Digitized by Google

derjahre aus Heimweh ſich nach Hauſe verfügen, ſoll die vorgängige Wanderſchaftszeit nicht gültig ſeyn, ſondern es ſollen ſolche „Heimjammerer" die Wanderſchaft von neuem antreten, und volle 3 Jahre ausbleiben. Derjenige aber, welcher ſeine Wanderzeit erſtanden, und vom Magiſtrate die Heirathserlaubniß erhalten hat, und als zünftiger Meiſter aufgenommen worden iſt, ſoll ein Meiſterſtück verfertigen, jedoch ein ſolches, das auch zu verkaufen iſt.

XXX. Hinſichtlich des Abzugs, der Nachſteuer und des Abfahrtsgeldes ſoll von liegenden Gütern erſt bei der Alienirung der Abzug entrichtet werden, um dadurch allen Gefährdungen vorzubeugen.

XXXI. (Die weſentlichen Beſtimmungen dieſes Artikels ſ. 1. Bd. S. 171 — 174.)

XXXII. In Anſehung des Umgelds gelten folgende neue Beſtimmungen: 1) Alle Getränke, die eingeführt werden, ſollen nicht nur Ohmen-, ſondern auch Maaßweiſe von den geſchwornen „Weinbailern" aufnotirt, und die Verzeichniſſe dem Stadtcaſſieramt übergeben werden. 2) Vom Umgeld des Hausweines ſollen nur befreit ſeyn: der Amtsbürgermeiſter, der Unterbürgermeiſter, der Amtsſchultheiß, der Unteramtsſchultheiß, der Stadtpfarrer und der erſte Präſentiarius. 3) Jeder Kindbetterin (die unehlichen ausgeſchloſſen) ſoll ſtatt der (im Rezeß von 1688 Art. 6 §. 13) beſtimmten zwei Ohmen Umgeldsfreien Weines ein Zettel p. 1 fl. 36 kr. ausgefertigt werden, den ſie ſofort einem Wirth überſenden kann, der dann denſelben an ſeinem Umgeld abſchreiben laſſen darf. 4) Keinem Wirth oder Weinhändler iſt geſtattet, ſeinen Faß- und Ohmenweiſe zu verkaufenden Wein von dem Umgeld abſchreiben zu laſſen, es ſey denn ſolcher Wein im Beiſeyn der Weinbailer wirklich ausgefolgt, aufgezeichnet und zur Stadtkaſſe eingegeben worden. Auch der nur Flaſchenweiſe abzugebende Wein darf nicht vom Umgeld abgeſchrie-

Digitized by Go

ben werden. 5) Die mit Wein commercirenden Bürger sollen ihren Wein in den Herrenkeller legen, und einen jährlichen Miethzins mit der Stadt accordiren. 6) Wegen des Bier- und Branntweinumgeldes bleibt es bei den alten Bestimmungen. 7) Die Umgeldsrechnung in der Stadt soll wenigstens alle Quartal, auf dem Lande aber in jedem halben Jahr mit den Wirthen auf der Stadtkasse geschehen, wobei keine Extanzen zu gedulden sind. 8) Nach Umständen kann auch, auf gutächtlichen Bericht des Stadtkassieramts und Obrigkeitliche Dekretur, besonders mit den Wirthen in den Gränzorten auf einige Jahre ein Umgeldsakkord abgeschlossen werden. 9) Bei den neu errichteten Wirthschaften und Schenken ist nach der Gelegenheit und dem Vertrieb das Concessionsgeld zu reguliren. 10) Zur Verhütung von Umgeldsdefraudationen sind von dem Stadtkassieramt jährlich zu verschiedenen Zeiten in Stadt und Land unvermuthete Visitationen anzustellen, und die Gesetzesübertreter mit Confiscation und andern Strafen zu belegen. 11) Uebrigens soll seiner Zeit eine vollständige Umgeldsordnung verfaßt und gehörig publizirt werden. 12) Endlich sollen sämtliche Wirthe auf einen Tag vor Rath beschieden, und da denselben die bestehenden Umgeldsverordnungen vorgelesen, und wegen Beobachtung derselben Handgelübde an Eidesstatt ihnen abgenommen werden.

XXXIII. Hinsichtlich des Zollwesens werden folgende neue Bestimmungen festgesetzt: 1) Jeder Bürger, der in der Stadt oder in der Landschaft etwas kauft oder verkauft, genießt Zollfreiheit. Dagegen soll von dem mit einem Bürger handelnden Fremden der halbe, und von zwei unter sich handelnden Fremden der ganze Zoll entrichtet werden. Uebernimmt aber der Bürger bei'm Handeln den Zoll, so hat derselbe den dießfalls gebührenden halben Zoll zu entrichten. Wer dagegen handelt, verfällt in die Strafe der Waarencon-

fiskation oder in andere Strafen. 2) Ohne erhebliche Ursachen wird von der Confiskationsstrafe nicht abgegangen. 3) Die Zoller dürfen kein Versprechen bei zollbaren Sachen annehmen, sondern müssen den Zollbetrag gegen das abzugebende Zollzeichen gleich baar einziehen. 4) Statt des sonst von denjenigen Früchten erhobenen Zolls, welche Auswärtige von den ihnen verliehenen Feldern diesseitigen Territoriums abführen, soll auf das angeblümte Jauchart Ackers eine bestimmte Geldsumme für den Ausländer angesetzt werden, doch so, daß eine vortheilhaftere Abänderung zu treffen jährlich freisteht. Der Ortsvorsteher aber hat ein getreues Verzeichniß solcher Felder dem Zoller zu übergeben, damit dieser den betreffenden Zoll einziehen und der Stadtkasse einliefern kann. 5) Von jedem Viertel grünen Obstes, das Sackvoll in die Stadt geführt wird, soll, außer dem gewöhnlichen Weggeld, ein halber Kreuzer, von andern Gattungen grüner Früchte dagegen, als: Erdbeeren, Heidel- und Himbeeren und drgl. sollen von jedem Korb zwei Kreuzer Zoll abgegeben werden. Der Herrenstubendiener ist beauftragt, bei in die Stadt geführtem Obst genau Acht zu geben, damit kein unreifes verkauft werde. 6) Außer den aufgestellten zwei Zollbereitern haben auch die Thorhüter bei Cassationsstrafe genaue Aufsicht auf etwaige Zolldefraudationen zu führen. 7) Von den Juden soll ein Leibzoll von 20 Kr. und bei Jahrmärkten von 10 Kr. für die Person bezogen werden. 8) Bei'm Zollamte darf kein Wirth angestellt werden. 9) Die kleinste Untreue in Zollsachen wird ohne Gnade mit Cassation bestraft. 10) Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der Zollordnungen von den Jahren 1752 und 1781 sein Verbleiben.

XXXIV. In Ansehung des Zugrechts der Bürger an Jahrmärkten wird folgendes festgesetzt: 1) Dieses Zugrecht bezieht sich nur auf das auf öffentlichem Markte zu verhandelnde Vieh, so wie auf die im Kaufhause zum Verkauf aus-

Digitized by Google

gesetzte Frucht. 2) Am Georgii- und Lukasmarkt ist den Bürgern kein Zugrecht zugestanden. 3) Dagegen kann der Bürger dasselbe am Johannes- und Kreuzerhöhungsmarkt gegen einen Fremden, so lange das erkaufte Vieh oder die Frucht nicht verzollt ist, ausüben. 4) Das gezogene Stück Vieh oder Frucht soll der Bürger für sich selbst brauchen, und es nicht gleich wieder verkaufen, noch viel weniger unter seinem Namen für einen andern ziehen. Die Frucht soll aber nicht eher verzollt werden, bis sie gefaßt ist, und dann erst soll dem Bürger das Zugrecht zustehen. 5) Werden mehre Stücke Vieh zugleich verkauft, so darf der Bürger, wenn er das Zugrecht ausüben will, nur sämtliche Stücke an sich lösen.

XXXV. In Absicht auf das Salzwesen werden folgende neue Bestimmungen gegeben: 1) Nach Ende des mit der Generalsalzverpachtung zu Straßburg getroffenen Akkordes soll in reifliche Erwägung gezogen werden, ob dieses Regale entweder durch Admediation oder sonst auf eine Art zu verbessern seyn möchte? 2) Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht etwa mit den Gränzortschaften, denen die Gelegenheit zum Salzeinschwärzen offen steht, auf einige Jahre wegen der freien Besalzung, gegen jährliche Recognition an Geld, unter Obrigkeitlicher Genehmigung eine Uebereinkunft getroffen werden könnte? 3) Das Stadtkasseamt soll zuweilen unvermuthet in der Landschaft Visitationen anstellen lassen, und die schuldig Befundenen exemplarisch bestrafen. 4) Jedermann ohne Unterschied hat das Salz im hiesigen Salzstadel zu gleichem Preise zu bezahlen. 5) Dem Salzmesser sollen die leeren Salzfässer im Salzstadel ausgemessen werden.

XXXVI. Bei dem Holz-, Forst- und Waldwesen sind folgende Punkte zu beobachten: 1) Ohne Bewilligung des Magistrats darf, bei Strafe der Cassation, kein Holz auswärts verkauft werden. Auch ist ohne Vorwissen des Bauamts kein Holz einem Bürger abzugeben. 2) Jährlich muß

Digitized by Google

wenigstens einmal eine Waldbeaugenscheinigung vorgenommen werden durch zwei Rathsglieder, zwei Zunftmeister und zwei Achtzehner, welche jedoch sämtlich in diesem Fache bewandert seyn sollen, um über die Holzkultur überhaupt, so wie über etwaige Ergreifung zweckmäßiger Maßregeln an den Magistrat gründliche Berichte erstatten zu können. 3) Bei Waldvisitationen, Holzanweisungen und sonstigen Holz- und Forstgeschäften haben alle Diäten und Trünke auf die Stadtkasse hin zu cessiren, und ist nur den bei jenen Gelegenheiten beschäftigten, und nicht in Besoldung stehenden Leuten ein billiger Taglohn abzureichen. 4) Bei Fällung des Holzes sollen forstmäßig bestimmte Zeiten beobachtet, und dabei soll immer mehren mit einander das benöthigte Holz angewiesen werden. Zugleich ist jährlich ein Entwurf und Holzbericht, was man an Bau-, Brenn-, Handwerks- und anderem Holz nöthig haben sollte, zu verfassen. 5) Jedem Bürger ohne Ausnahme ist das bewilligte Quantum der vier Meß Brennholz bis auf weiteres in dem angesetzten Preise von 2 fl. 15 kr. auszufolgen, jedoch unter der Bedingung, daß der Empfänger das Holz für sich selbst verbrauche, und keinen Schleichhandel damit treibe, widrigenfalls er dieses bürgerlichen Genusses verlustig würde. 6) Allen denjenigen, welche Besoldungsholz erhalten, ist bei Strafe verboten, dasselbe auf eine andere Weise abzulangen, als auf die, daß nämlich das Holz zuvor auf's Klafter nach dem gesetzten Maaß in der Höhe, Länge und Breite durch das Bauamt abgemessen werde. 7) Der Spital und die Bruderschaft haben über ihre Waldungen die Aufsicht zu führen, müssen übrigens auch ihrerseits den in Ansehung der Stadtwaldungen geltenden Verordnungen pünktlich nachkommen. 8) Das Bauamt [s. 1. Bd. S. 140) soll auf die Forstknechte ein wachsames Auge haben, und den, der sich zum zweitenmal im Dienste saumselig erwiesen hat, dem Magistrat anzeigen. Auch soll es bei Aufstellung der

Digitized by Google

vier Waldknechte sein Verbleiben haben. Endlich sind von Zeit zu Zeit unvorhergesehene Waldbesuche durch einzelne wackere, unpartheiische und uneigennützige Personen im Auftrage des Bauamts vorzunehmen. 9) Die Forst- und Waldknechte sollen besonders darauf sehen, daß keine junge Tännlein zur Aufbeugung der Klafter u. s. w. umgehauen werden. 10) Es ist auf's strengste verboten, daß einer, der einen Sägklotz braucht, sich auch das Abholz aneigne. Die Forstknechte sollen einen, der solches thut, unnachsichtlich anzeigen. 11) Zur Ersparniß des Holzes, besonders des eichenen, sollen, statt hölzerner, steinerne Brücklein angelegt, jedoch, bei größerem Belang, dem Magistrate gutächtliche Berichte erstattet werden. 12) Zu Felderumzäunungen darf das Holz nur in ganz nothwendigen Fällen abgereicht werden. 13) Zur Aufsicht über die Erhaltung solcher Umzäunungen sind statt der bisherigen zwei künftig vier Bahnwarte aufzustellen und hinlänglich zu besolden, und ist jedem vor einem der vier Thore ein Distrikt anzuweisen. 14) Das Sammeln des unschädlichen Holzes in den Waldungen ist zwar noch alle Tage in der Woche, außer an Sonn- und Feiertagen, gestattet; dagegen soll denjenigen, welche schädliches (grünes, frisches) Holz in die Stadt herein bringen, dasselbe entweder von den Forst- und Waldknechten, oder von den Thorwächtern abgenommen, und der Uebertreter bei'm Bauamt angezeigt werden, bei empfindlicher Strafe oder Dienstabsetzung im Unterlassungsfalle. 15) Das Harzen in den Waldungen ist bei Strafe verboten. 16) Ebenso ist auch das Weidenhauen zu schädlicher Zeit nicht gestattet, und ist vom Bauamte eine gewisse Zeit dazu zu bestimmen, und zugleich eine bestimmte Taxe für den Verkauf der Weiden festzusetzen. 17) Die Forst- und Waldknechte haben besonders darüber zu wachen, daß von den Unterthanen und auswärtigen Nachbarn in den entfernten Waldungen kein Holz gefällt, und weggeführt werde, und haben

Digitized

die betretenen Frevler anzuhalten, Roß und Wagen zu confisciren, und dem Bauamt sogleich die Anzeige davon zu machen, wofür sie den Drittel der Confiskation und der Strafe erhalten. 18) Die Forst-, Holz- und Waldfrevel sollen in einem besondern Protokoll bei dem Bauamt unter dem Vorsitze des Oberbaumeisters nach den Commissionsverordnungen abgehandelt, und die fallenden Strafen in die Forst-, Holz- und Waldrechnungen eingetragen werden. 19) Junge Haine sollen zur Abwehrung des schädlichen Viehtriebs eingeschlagen und behängt, und die Frevler empfindlich gestraft werden. 20) Bei Besorgung des Holzmagazins hat der dazu aufgestellte Thorschreiber ein ordentliches Register über die Holzeinlieferung und dessen Abgabe zu führen, die Zettel den Fuhrleuten auszutheilen, und die Holzzettel zu beurkunden. Diejenigen beeidigten Offizianten aber, welche Holz unterschlagen, werden das erstemal empfindlich gestraft, und das zweitemal sogleich kassirt. 21) Endlich soll eine eigene umfassende Forst- und Waldordnung verfaßt, und durch den Druck zu jedermanns Kenntniß gebracht werden.

XXXVII. Bei'm Baumeisteramte treten folgende neue Bestimmungen ein: 1) Dem Bauamte steht neben dem Forst-, Holz- und Waldwesen auch die Besorgung der Stadtgebäude, und die Aufsicht über die Bau- und Handwerksleute in gemeiner Stadtarbeit zu. [s. 1. Bd. S. 140] Demnach sind bei dem Bauamte die gehörigen Anordnungen über die täglichen Verrichtungen zu treffen, und ist darüber vom Unterbaumeister Rapport zu erstatten. Zugleich hat der bei'm Bauamte sitzende Zunftmeister von Zeit zu Zeit Untersuchungen anzustellen, und die bemerkten Saumseligkeiten oder Gebrechen dem Bauamt anzuzeigen. 2) Das Bauamt hat bei Bestellung von Handwerksleuten tüchtige und fleißige Arbeiter zu wählen, und dabei auf gleiche Vertheilung der Professionisten zu sehen. 3) Die Baubeamten müssen wochentlich drei

Digitized by Google

Amtstage (Mittwoch, Freitag und Samstag) abhalten, und dabei, was an Strafen, Accorden und drgl. vorkömmt, ordentlich protocolliren. Der dem Amte zugeordnete Zunftmeister aber muß sich alle Tage von 7 — 11 Uhr Vor- und von 1 — 5 Uhr Nachmittags im Sommer, und im Winter von 8 – 11 Uhr Vor- und von 1 — 4 Uhr Nachmittags auf dem Bauplatz einfinden, das Diarium führen, darein die Einnahmen und Ausgaben eintragen, und dasselbe bei der Rechnungsrevision zur Justifikation vorlegen. 4) Bei Ausführung größerer Bauten oder bedeutenderen Reparaturen muß vom Bauamt ein gutächtlicher Bericht, so wie über den vorgenommenen Augenschein eine schriftliche Relation an den Magistrat eingereicht werden. 5) Die Abrechnungen der Taglöhner müssen alle Wochen, die der Professionisten aber alle Quartal vorgenommen; auch müssen die Contis vom Bauamte genau durchgesehen, nach Umständen moderirt und adjustirt, solche Summen dagegen, welche sich über 15 fl. belaufen, müssen dem Magistrate zur Dekretur vorgelegt werden. 6) Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll künftig alles, was zum Bauamte gehört, nur bei diesem in Rechnung kommen, und fehlt es diesem an Geld, so soll ihm der Magistrat die nöthigen Summen aus der Stadtkasse gegen Scheine einhändigen. 7) Das Bauamt hat die Reparation der vermietheten Stadtgebäude in der Art zu besorgen, daß es bei kleinen Reparationen mit den Bewohnern solcher Gebäude bei'm Abschluß des Miethskontraktes traktire. Dagegen sind alle Reparationen der Wohnungen, welche den Offizianten in partem Salarii angewiesen sind, von dem Bauamt zu besorgen. Insbesondere liegt dem Bauamt auch die Unterhaltung der Stadtmauer ob, und die jährliche Visitation der öffentlichen Stadtgebäude. 8) Auch hat das Bauamt die Feuerschau von Haus zu Haus, und von Feuerwerk zu Feuerwerk, bei strengster Verantwortung, und im Unterlassungsfalle nach

Umständen bei Dienstcassation, verrichten zu lassen. 9) Den Einspänniger und Herrenzug betreffend, hat das Bauamt auch hierüber besondere Aufsicht zu führen, und die Veranstaltung zu treffen, daß nach Zeit und Umständen die Stadtarbeiten vor allem besorgt werden. In der Heu- und Erndtezeit aber kann auch den Bürgern mit dem Herrenzug ausgeholfen werden, jedoch soll dann der tägliche Verdienst in ein besonderes Register eingetragen werden.

XXXVIII. Bei'm Rechnungswesen gelten die alten Rezeßbestimmungen, jedoch mit nachstehenden Erläuterungen: 1) Zu den Rechnungsämtern sind nur taugliche, fleißige, ehrliebende, nüchterne, unbescholtene, christliche, gewissenhafte, häusliche Männer zu wählen, und hat überdieß der Magistrat ein genaues und wachsames Auge auf die Rechnungen zu richten. 2) Den Raitgebern [Rechnungsstellern] wird bei Verlust des Postens und Anschrieb auf ihren Rezeß aufgetragen, die Contis an den jedesmaligen Oekonomietagen vorzulegen, dieselben behutsam zu durchgehen, [nach Befund zu moderiren, und zur Vorausgabung mittelst Unterschrift der Amtsbeisitzer legitimiren zu lassen. Contis über 15 fl. sind dem Magistrate zur Dekretur vorzulegen, die Bruderschafts- und Spitalcontis ausgenommen. Wochentlich soll ein ordentlicher Oeconomietag unter Beiseyn der Rechnungsdeputation abgehalten, und dabei müssen die Contis mit Zuzug des betreffenden Amts durchgegangen, moderirt und dekretirt, und nur beträchtliche Summen müssen dem Magistrate zur Rectifikation und Decretur vorgelegt werden. 3) Die Controleurs jeden Amts haben das Rechnungsjournal oder Diarium selbst zu führen, und solches bei der Rechnungsablegung vorzuweisen. Außerdem müssen von jedem Rechnungsamt die Vorrathsinventarien ordentlich geführt, und bei'm Rechnungsabschluß beigelegt werden. 4) Der früher häufig vorgekommene Wechsel bei Aufstellung von Controleurs zu den Aemtern soll

Digitized by Google

künftig aufhören, und ist hiebei nur auf die relative Tauglichkeit derselben zu dem einen oder andern Amt Bedacht zu nehmen. 5) Künftig wird einem Rechnungsgeber nur gegen hinlängliche Caution eine öffentliche Rechnung anvertraut, und die Magistratspersonen, welche bei Vergabung eines öffentlichen Rechnungsamtes im Rathe gesessen, und keine hinlängliche Caution abgefordert haben, sind einer für alle, und alle für einen in solidum tenent. 6) Die Extanzen, welche als Folge der Nachläßigkeit des Rechnungsgebers bei der Rechnungsabhör sich herausstellen, müssen von dem Rechnungsgeber wieder erstattet werden, im Unterlassungsfalle bei Suspensions- oder nach Umständen bei Cassationsstrafe. Dagegen ist von solchen Extanzen, welche ohne Verschulden des Rechnungsgebers angelaufen, und nicht mehr einzutreiben sind, eine ordentliche Consignation dem Magistrate vorzulegen. 7) Jeder Rechnungsgeber soll noch vor Abschluß und Uebergabe seiner Rechnung in einem eigenen Buche eine ordentliche Abrechnung pflegen, und solche sich unterschreiben lassen, widrigenfalls die etwa nöthige Liquidation auf seine Kosten vorgenommen wird. 8) Ueberhaupt sind keine neuen Extanzen mehr gestattet, und im höchsten Nothfalle muß der Rechnungsgeber zu seiner künftigen Legitimation um obrigkeitliche Decretur bitten. 9) Bei keinem Rechnungsgeber wird in der Rechnung ein Aktivrezeß geduldet, es sey denn durch obrigkeitliche Decretur und Certifikat erweislich dargethan, daß der Rechnungsgeber in unvorhergesehenen Fällen aus seinen eigenen Mitteln der Kasse auf einige Zeit etwas vorgeschossen hat, was er aber nöthigenfalls eidlich zu bestätigen bereit seyn soll. 10) Bei einer Rechnungsstellung sollen dem jeweiligen Rechner für das Blatt des Rechnungsoriginals 6 Kreuzer, und für das Blatt der Copie 3 Kreuzer bewilligt seyn. 11) Jeder öffentliche Rechnungsgeber soll seine Rechnung binnen vier Wochen nach der Verfallzeit (1. Juni) in duplo dem

Digitized by Google

Magistrat übergeben, und sich dafür vom Bürgermeister und Amtsschultheißen attestiren lassen. Ist die Rechnung bis zum 1. Juni nicht gestellt, so hat der Rechnungsgeber bei'm Magistrat, unter Anführung seiner Gründe, um einen Termin zu bitten, der ihm aber längstens bis zum 1. Juli bewilligt wird. Ist die Rechnung auch bis zu diesem Termin nicht gestellt, so hat der Rechner für jede weitere Woche 10 fl. Strafe zu zahlen, und, wenn er am Ende des Juli die Rechnung noch nicht überliefert hat, sofort die Rechnungsakten abzugeben, und muß auf seine Kosten einen Rechnungsverständigen aufstellen, und durch diesen die Rechnung in seinem Beiseyn auf dem Rathhause fertigen lassen. Sollte sich nun ein Rest ergeben, den der Rechner innerhalb 4 Wochen nicht zu decken im Stande wäre, so ist das zweitemal mit der Suspension, das drittemal aber mit der wirklichen Cassation gegen ihn ohne alle Gnade zu verfahren. Bei den großen Stadtkasse- und Bauamtsrechnungen soll der 1. August als Termin für die Uebergabe der Rechnungen gelten. Nach Verfluß dieses Termins gilt aber dasselbe Verfahren gegen den Rechner, wie gegen die andern. Die Revisoren haben jedoch an den gedachten Terminen dem Magistrat Anzeige zu machen, welche Rechner mit ihren Rechnungen noch im Rückstande seyen? 12) Die zwei aufgestellten Revisoren müssen die Rechnungen genau durchgehen, und die Defekte ohne alle Rücksicht dem Magistrat anzeigen. 13) Die zur Rechnungsabhör verordnete Deputation hat bei den Stadtkasse-, Landkasse-, Cameral-, Kastenamts-, Bauamts-, Bruderschafts- und Spital-Rechnungen zu bestehen aus dem jeweiligen Amtsbürgermeister, dem Schultheiß, einem Amts-Assessor, einem Zunftmeisterredmann und einem Achtzehnerredmann; [s. 1. Bd. S. 141] ferner bei der Stadtkasserechnung einem weitern Assessor, und bei der Landkasserechnung aus den drei Obervögten und Dorfsvögten; sodann bei den Heiligenrechnungen in

Digitized by Google

der Stadt aus dem Amtsbürgermeister, zwei Assessoren, einem Zunftmeisterredmann und dem betreffenden Benefiziaten; endlich bei der Heiligenrechnung auf dem Lande aus dem Ortsobervogt, dem Benefiziaten und dem Heiligenpfleger. Die Rechnungsdeputirten haben für ihren Beisitz bei den erstern Rechnungsabhören 1 fl. 30 kr., die Dorfvögte 1 fl., bei den Heiligenrechnungen auch 1 fl., dagegen keine weitern Zuflüsse, als: Rechenbatzen, Rechnungsmahl, Trunk u. dgl. anzusprechen. Die Rechnungsbedenklichkeiten sind sogleich dem Magistrat anzuzeigen, und überhaupt muß demselben von sämtlichen Rechnungen Bericht erstattet werden, und ebenso der Achtzehnermeisterschaft von dem Achtzehnerredmann. Auch haben die Deputirten den Kassensturz vorzunehmen, und endlich den durch Hintansetzung ihrer Pflichten dem gemeinen Wesen verursachten Schaden zu vergüten. 14) Der Kassensturz soll auch unter dem Jahre unvermuthet vom Magistrat unter Beiziehung des Stadtrevisors vorgenommen, und eine legale Rechnungseinsicht angestellt werden. 15) Der Früchtensturz muß durch die beeidigten Kastenknechte im Beiseyn der Rathsdeputation vorgenommen, und während der Dauer desselben müssen die Schlüssel über Nacht dem ersten Deputirten eingehändigt werden. Dagegen werden für die Mühewaltung von jedem 100 Malter 2 fl. Sturzgeld bezahlt, wogegen das sogenannte Sturzmahl abgestellt ist. 16) Die Heiligenrechnungen sind künftig nur durch einen oder zwei taugliche Heiligenvögte, welche eine hinlängliche Caution stellen können, zu besorgen, wofür diese ordentlich besoldet werden. 17) Um das Zutrauen der Bürger gegen den Magistrat vollkommen wiederherzustellen, soll künftig keine öffentliche Rechnung (die Kastenvogteirechnung allein ausgenommen, wo bis zum Absterben des illiterirten Assessors zuzuwarten ist) von einem Magistratsgliede verwaltet werden.

XXXIX. Wegen der bisherigen Zehrungen auf das ge-

meine Wesen hin wird folgendes festgesetzt: 1) Alle Zechen, sie mögen heißen, wie sie wollen, welche bisher bei verschiedenen Gelegenheiten aus öffentlichen Geldmitteln bestritten wurden, sind auf ewig aufgehoben, und werden derlei Ausgabenin keiner Rechnung geduldet. 2) Namentlich aber hören auf: das Fleischschätzermahl, die Zährung der Siebener am neuen Jahr und Dreikönigtag, das Fastnachtküchle der Rechner, die Zechen der Assessoren und Zunftmeister bei der Aemtersatzung, die Zeche bei der Rechnungsablegung u. s. w. 3) Dagegen hat es sein Verbleiben bei den zwölf Maaß Wein, welche den Ex-Jesuiten, den Dominikanern und Kapuzinern bei Gelegenheit des zum Regierungsantritte der Obrigkeitlichen Personen abzuhaltenden sogenannten Herrenamtes bisher abgegeben wurden. 4) Der sogenannte Monatsold p. 40 fl., wovon jede Zunft und die Herrenstube 4 fl. beziehen, soll künftig nur als eine Beihülfe zur Bestreitung nöthiger Auslagen auf den Zünften und andern Orten, wohin derlei Stiftungen gehören, angewendet werden. 5) Ebenso sollen die „Trünke" bei Annahme eines Bürgers, Unbürgers, Beisitzers und Zünftigers gänzlich abbestellt seyn. 6) So soll auch der bisher bei Verdingung öffentlicher Gebäude oder deren Reparationen dem betreffenden Amte von dem unternehmenden Handwerksmann gegebene Trunk oder sonstige Erkenntlichkeit bei einer Geldstrafe für den Professionisten, und für den Beamten bei dem ersten Vergehen bei empfindlicher Geldstrafe, das zweitemal aber bei Cassation verboten seyn.

XL. Wegen der schon vielfach vorgekommenen Pürschstreitigkeiten mit den Nachbarn ist die Vereinigung der Pürschmarkungen von einer eigenen Deputation unter Zugrundlegung der alten Dokumente nach und nach vorzunehmen.

XLI. Bei Criminalinquisitionen sollen künftig weder Taxen, Schreibgebühren, noch Diäten aus der Stadtkasse bezahlt werden. Dagegen haben diejenigen, welche aus Auf-

Digitized by Google

trag ein rechtliches Parere verfassen, eine außerordentliche Belohnung nach Verhältniß des Umfangs und der Wichtigkeit der Arbeit anzusprechen.

XLII. Es soll eine eigene Concursordnung, nach dem gemeinen bürgerlichen Recht, und nach den Lehren praktischer Rechtsgelehrten, so wie der benachbarten Reichsstände, für Stadt und Land verfaßt, und durch den Druck publizirt werden.

XLIII. Bei sämtlichen Amtsstellen, denen eine Jurisdiktion zusteht, sollen die Geschäfte bloß auf dem Rathhause, im Spital und in der Bruderschaft in den dazu angewiesenen Zimmern verrichtet und deßwegen zwei ordentliche öffentliche Amtstage in der Woche gehalten werden. Auch ist hin und wieder von dem Magistrate unversehens eine Amtsvisitation durch den Amtsbürgermeister, abwechselnd mit dem Amtsschultheißen, dem Stadtsyndikus und dem Zunftmeisterredmann nebst einem Sekretäre vorzunehmen; und dabei sollen nicht nur die Akten und Protokolle genau durchgesehen, sondern es soll auch, jedoch nur in Nothfällen, in den Amtsdistrikten nachgesehen werden, ob der Unterthan in keiner Weise gedrückt, und ob auch den Ordnungen nachgelebt werde. Im Falle Alles in geordnetem Zustande gefunden wird, so hat die Stadtkasse die Kosten zu bestreiten, bei einem Klagfalle aber der angeklagte Beamte, wenn er für schuldig erkannt wird. Endlich soll, außer den bestimmten Amtstagen, kein Bauer oder Unterthan an einem andern Tag vor Amt erscheinen, wenn nicht sehr dringende Umstände ihn dazu nöthigen.

XLIV. Die Vertheilung der Hofgüter ist gänzlich verboten, und hat weder ein Obervogt sich dabei eine Gewalt anzumaßen, noch der Magistrat darein zu willigen, außer in wahrhaft nützlichen und nothwendigen Fällen. Hinsichtlich der schon vertheilten Hofgüter aber gelten folgende Bestim-

Digitized by

mungen: 1) Bei Erbfällen soll der Antheil eines zerrissenen Hofgutes nur Einem der Erben zufallen, der dann seine Miterben nach einem billigen Anschlag auszulösen hat. 2) Das Consolidationszugrecht soll vor dem Freundschaftszugrecht statt haben, so daß, wenn der Besitzer eines Hofgutsantheiles seinen Antheil einem Fremden, oder auch einem Anverwandten zu kaufen giebt, derjenige, welcher an diesem Hofgute schon einen Antheil hat, vor allen andern das Einstandsrecht genießen soll. 3) Demjenigen, welcher schon einen größern Antheil an dem so vortheilhaften Hofgute besitzt, steht das Consolidationszugrecht vor demjenigen zu, der einen kleinern Antheil besitzt. 4) Uebrigens ist bei Erbstheilungen, Uebergaben und Kindskäufen ganzer Hofgüter (welche aber nur mit Obrigkeitlicher Bewilligung geschehen dürfen) in Ansehung des Anschlages durch pflichtmäßige Taxation eine solche natürliche Ausgleichung zu treffen, daß der künftige Hofgutsbesitzer nicht zu sehr überspannt, und auch die übrigen Kinder an ihren Erbsantheilen nicht sonderlich verkürzt werden. Die Obervögte haben besonders darauf zu sehen, daß bei Uebergaben (oder Käufen) der Eltern an ihre Kinder das zu prästirende Leibgeding dem Werth und den Kräften des Hofguts, so wie den darauf haftenden Lasten und Schulden angemessen sey. Wenn verschwiegene Schulden erst nach der Uebergabe sich offenbaren, so ist entweder das bedungene Leibding zu verkürzen, oder sind aus demselben, so weit es thunlich, die Gläubiger zu befriedigen.

XLV. Die Annahme ewiger Geld- und Fruchtzinse bleibt, wie die Verwechslung der Grundzinse und Gilten, oder deren Uebertragung auf andere Grundstücke, sowohl in der Stadt, als in der Landschaft, ohne besondere Einwilligung des Magistrats und der Achtzehnermeisterschaft, ausdrücklich verboten.

XLVI. Es soll eine eigene Polizei-Commission aufgestellt werden, welche polizeiliche Verordnungen abzufas-

Digitized by Google

sen, und solche dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen hat.

XLVII. Auch sollen aus den bisherigen Rezessen, Commissionserinnerungen, und aus den gemachten Erfahrungen für alle Aemter ohne Unterschied eigene Instruktionen verfaßt werden.

XLVIII. Dem Stadtkassier, so wie allen übrigen Raitgebern, welche Besoldungen abzugeben haben, ist unter strengster Verantwortung und eigener Verlustgefahr untersagt, jemand vor der verfallenen Besoldungszeit eine abschlägige Summe auf Rechnung zu geben, das gewöhnliche Sterbquartal ausgenommen.

XLIX. Die noch bestehenden zwei Zunftmeisterredmänner haben sich in Sachen, welche das allgemeine Wohl oder Wehe betreffen, mit den übrigen Zunftmeistern in vertrauliche Communikation zu setzen, um dadurch das gegenseitige Vertrauen zu befestigen, und die Bürgerschaft zu beruhigen.

L. Hinsichtlich des Hausirens der gemeinen Krämer sind von Magistrats wegen abhelfliche Verordnungen in Stadt und Land zu treffen.

LI. In Betreff des Strafgerichts bei Handwerksfreveln soll, in Gemäßheit des Reichshofräthlichen Conclusi vom 22. April 1776, von der Strafe ein Drittel der Zunft, ein Drittel den Strafgerichtsbeisitzern, und ein Drittel der Stadtkasse zufallen.

LII. Im Interesse der Obstzucht sowohl, als der Holzkultur ist künftig sowohl jeder neu angenommene Bürger, als auch jeder neue zünftige Bürgerssohn gehalten, an einem vom Bauamt anzuweisenden Platze drei Obstbäume zu pflanzen, und drei Jahre dieselben zu pflegen.

LIII. Die durch die bisherigen Stadthändel erwachsenen Prozeßkosten sollen genau liquidirt werden, damit die Sache in Frieden und Eintracht beigelegt werde.

Digitized by Google

LIV. Um künftigen Irrungen über den Sinn der einzelnen Artikel dieses Rezesses vorzubeugen, soll es ein unverbrüchliches Gesetz seyn, daß dießfalls keine einseitige (entweder vom Magistrat, oder von der Bürgerschaft) Interpretation statt finden und gelten darf, sondern in einem solchen Falle sollen beide Theile zusammentreten, und die Sache in bürgerlichem Vertrauen ausgleichen. Sollte aber auch dann keine Vereinigung zu Stande kommen, so soll die Sache nach Maßgabe des Art. 12 behandelt werden. [s. 1. Bd. S. 147. — 149.]

LV. Damit nun jedem Bürger der gegenwärtige Rezeß sowohl, als die andern diesem einverleibten Rezesse, recht bekannt werden, so sollen alle diese wenigstens einmal im Jahre in den Zünften von Wort zu Wort abgelesen, und sofort, unter dem Vorbehalt, mit gemeinsamem Einverständniß des Magistrats und der Bürgerschaft nach Umständen etwas daran abzuändern oder gar abzuthun, unter körperlichem Eide, darauf fest zu halten, sowohl von Seiten des Magistrats als der Bürgerschaft bestätigt werden.

b) Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Landschaft.

Zwischen der Reichsstadt Rottweil und deren Landschaft herrschte im Allgemeinen ein friedliches Verhältniß. Wenigstens erwähnen die Archivarischen Urkunden nur zwei bedeutendere Friedensstörungen, von denen die eine gegen das Ende des 17ten, die andere gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts vorfiel.

Die Hauptursache beider Ereignisse lag eigentlich in dem Herkommen, vermöge dessen sämtliche Unterthanen der Stadt

Digitized by Google

seit den ältesten Zeiten verbunden waren, keine andere Professionisten, als die von der Stadt, zu gebrauchen. (s. 1. Bd. S. 200.)

Die nächste Veranlassung aber zum Ausbruche des ersten Streites gab die leidenschaftliche Strenge, womit die Stadtzünfte von ihrem Rechte, wegen des Verbots der Handwerksarbeiten in der Landschaft und des Einkaufs von Geräthschaften im Auslande Hausvisitationen vorzunehmen, fast unabläßig Gebrauch machten. Die Landschaft hielt sich dadurch in ihren kommerciellen Verhältnissen sehr beeinträchtigt, und wandte sich, weil die Stadt auf ihre wiederholten Vorstellungen nicht hörte, mehrmal an den Kaiser und den Schwäbischen Kreis mit der Bitte um Abänderung jener für sie drückenden kommerciellen Beschränkungen. — Die nächste Folge davon war, daß an die Stelle des bisher friedlichen Einverständnisses gegenseitige Reibungen traten, die sich von Tage zu Tage verschlimmerten. Endlich aber fanden die Beschwerden der Landschaft Gehör bei dem Kaiser Leopold I., der im Jahre 1685 dem Fürstbischof von Constanz den Auftrag ertheilte, die zwischen der Reichsstadt Rottweil und deren Landschaft obwaltenden Dissidien zu untersuchen, und wo möglich gütlich beizulegen. Allein kaum war die Untersuchung eingeleitet, als sie unterbrochen wurde theils durch den Tod des Bischofs von Constanz, theils auch in Folge des von Frankreich gebrochenen Nimweger Friedens. Der damals gegen Frankreich erklärte Reichskrieg, der vom Jahre 1688 — 1697 dauerte, mußte natürlich des Kaisers Aufmerksamkeit von den Privathändeln der Reichsstadt Rottweil ablenken, und auch diese fand in den Kriegsstürmen keine Gelegenheit zu einer friedlichen Ausgleichung der inzwischen immer bedenklicher gewordenen Dissonanzen mit ihren Unterthanen. So konnte also erst nach dem Ryswicker Frieden diese Angelegenheit auf's neue an den Kaiser gebracht

Digitized by Google

werden; und dieser ertheilte auch wirklich dem Fürstbischof von Constanz, Marquard Rudolph, und dem Bürgermeister der Reichsstadt Ueberlingen, Joseph Koler, den Auftrag, jene Streitigkeiten wo möglich gütlich beizulegen.

Durch diese Kaiserliche Subdelegationscommission kam nun ein Rezeß zu Stande, durch welchen die bisherigen Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Landschaft im Juni des Jahres 1698 friedlich beigelegt wurden.

Dieser Rezeß enthält nachstehende zwölf Artikel:

1. „Die gemeine Landschaft hat zwar der beständigen Meinung seyn wollen, daß von Alters her mehr nicht, denn jährlich Eine Steuer Herkommen, und daher ihr mit Zumuthung einer weitern halben Steuer bisher zu viel geschehen sey. Nachdem aber ein Ehrsamer Rath das Gegentheil behauptet, nichts desto weniger aber aus mild väterlicher Liebe zu den verarmten, und durch die erlittenen Kriegsdrangsale auf den Grund ausgesogenen Unterthanen sich dahin verstanden hat, daß für jetzt und inskünftige zu ewigen Zeiten denselben nicht allein die gemeinsamen Allmanden außer der Steuer gelassen, sondern auch Bürger und Unterthanen, anstatt daß die letztern von 100 fl. dreißig Kreuzer, und die erstern 25 kr. bisher versteuert haben, fortan gleich gehalten werden sollen. Solchem nach hat die Landschaft zu jährlicher Entrichtung einer ganzen und halben Steuer sich gutwillig verstanden, dagegen ein Ehrsamer Rath sich erbietig gemacht hat, zur Vermeidung aller Unbilligkeiten einen neuen Steuerfuß aufzurichten, zu solchem Ende sowohl der Bürger als der Unterthanen Güter in drei verschiedene Classen, nämlich in gute, mittelmäßige, schlechte — abzutheilen, und dieselben ohne Unterschied, wem sie zugehörig, nach ihrer Qualität über Abzug, Zins, Gilten, Capital, Schulden und dergleichen unvermeidlicher Beschwerden, in's Steuerregister eintragen zu lassen, und mithin bei dem ganzen Geschäft eine solche Vorsicht

Digitized by Google

und Integrität vorzukehren, daß weder die Unterthanen gegen die Bürger, noch auch diese gegen jene gefährdet oder übervortheilt seyn sollen."

II. „Da die Landschaft sich höchlich, wiewohl mit aller Bescheidenheit beschweret, daß sie die ganze Kriegszeit hindurch zu hunderttausendweiß habe contribuiren müssen, ohne daß mit ihnen eine zuverläßige Abrechnung gepflogen, oder in anderm Wege genugsamer Bericht gegeben worden sey, daß man von Seiten der Stadt gemeiner Landschaft über Proportion ihre tragenden zwei Drittel dann und wann nicht beschwert habe; so hat ein Ehrsamer Rath zur Bezeugung seiner Integrität sich ultro und ganz gutmüthig erklärt, je und allweg zur jährlichen Abhör der Landschaftsrechnung einen Ausschuß zu diesem Ende beizuziehen, damit jedesmal der Unterthanen Nothdurft beobachtet, und falls eine Erinnerung zu thun, solche den Rathsdeputirten in geziemender Unterthänigkeit hinterbracht, und um obrigkeitliches Einsehen gebeten werde, dieses auch ihnen nach der Gott liebenden Justiz und Aequität wirklich angedeihen möge."

III. „Da während des Kriegs dem armen Landmann und Unterthanen mit Proviant, auch andern Fuhren und Zumuthungen allerhand Beschwerlichkeiten zugegangen, wozu hingegen gemeine Stadt und Bürgerschaft keinen Beitrag gethan; also hat auch hierin ein Ehrsamer Magistrat die Billigkeit erkannt, und sich gegen die Unterthanen geneigt und willig erboten, sowohl für das Vergangene als das Zukünftige denselben die Bonificier und Abrechnung bei einem Hochlöblichen Kreis durchaus und allein gut zu schreiben, allermaßen und soviel das erstere betrifft, nach gepflogener Liquidation ihnen Ein- so anders richtig und getreulich an Hand gegeben - zumalen für das Künftige das geringste nicht hinterhalten werden solle."

IV. (Die Bestimmungen dieses Artikels s. 1. Bd. S. 201 — 202.)

V. „Obgleich ein Ehrsamer Magistrat weit über Menschen Gedächtniß von den sogenannten Taglöhnern neben der gewöhnlichen Steuer und andern Schuldigkeiten jährlich einen Gulden Sitzgeld bezogen, allermaßen auch solches die vorhandenen Satzbücher und Einzugsregister (unerachtet die Unterthanen das Widrige [Gegentheil] immerhin behaupten wollen) sattsam zu erkennen geben; so hat Magistrat nichts destoweniger insofern nachgegeben, daß zwar inskünftig dieser Satzgulden cessiren, und aber anstatt dessen ein jeder Taglöhner (wenn anders derselbe mit eigenem Rauch versehen) jährlich ein Pfund Heller, id est neun Batzen, 15 Heller Vogtrecht, derjenige aber, so weder eigene Haushaltung oder Ackerbau führet, noch auch auf die Weid ausschläget, nichts außer der gewöhnlichen Steuer zu geben schuldig seyn soll."

VI. „So ist auch den sämtlichen Unterthanen das sonst gewöhnliche und von langen Jahren hergebrachte Wachtgeld solchergestalten nachgesehen und abgethan worden, daß dieselben herentgegen auf heischenden Nothfall die Wachen persönlich und ohne alle Weigerung verrichten sollen und wollen." (s. 1. Bd. S. 157.)

VII. „Weil einige Dorfschaften, namentlich Winzeln, Hochmössingen, Bösingen und Seedorf sich vor andern in diesem hauptsächlich beschweret, daß dieselben ihrer weiten Entlegenheit halber für die sonst in natura zu thun schuldige Ordinari-Frohndienste jährlich ein gewisses Geld geben, und nichts destoweniger ein- und andermal die üblichen Dienste thun müssen, folglich mit doppelter Last gedrückt worden seyen; so hat zwar ein Ehrsamer Magistrat sich dessen nicht erinnern wollen, inzwischen aber die Versicherung gethan, daß künftig dergleichen nicht geschehen, sondern der Unterthan nach Obrigkeitlichem Belieben entweder und allein

Digitized by Google

zur Frohn in natura, oder aber das bisherige Geld dafür zu bezahlen gehalten werden, mithin aber derselbe auf den Nothfall sich dessen unangesehen dem Extraordinari-Frohndienst als zu Stadtbauten u. drgl. nicht entziehen solle." (s. 1. Bd. S. 154.)

VIII. „Indem auch die Unterthanen sich darin gravirt befunden, daß ein Ehrsamer Rath den Zoll wider das alte Herkommen zu Stadt und Land so beschwerlich gesteigert, da nämlich vor diesem unter den Thoren mehr nicht als ein Kreuzer von dem Wagen gereicht worden, jetzt aber derselbe doppelt, und mithin anstatt daß von demjenigen, so ein Unterthan dem andern verkauft, nichts zu geben gewesen, jetzt von dem Gulden ein Kreuzer bezahlt werden müsse, dahingegen der Magistrat das erstere vor ein Weggeld behauptet, wegen des Zolls aber auf der Stadt habendes, und von Kaiserlicher Majestät Sigismundo im Jahr 1434 erlangtes Zollregal, zumalen einen bereits anno 1629 derentwillen ergangenen Rathschluß sich beworfen; solchemnach ist dieser Punkt dahin moderirt worden, daß es zwar bei solchem Zoll und Weggeld sein Verbleiben haben, und aber der Unterthan von demjenigen, so derselbe entweder in der Stadt entlehnt, oder aber dahin, und nicht auf den öffentlichen Verkauf bringt, item was ein Unterthan dem andern im Dorf selbst zu kaufen giebt, hinfüro kein Zoll zu entrichten schuldig seyn solle."

IX. „Belangend das strittige Weidgeld, wo nämlich von Obrigkeitswegen auf jedes Stück fremdes Hornvieh, so die Unterthanen in den Allmenden um einen gewissen Zins weiden lassen, 20 Kreuzer, und auf ein Schaaf 6 Kreuzer geschlagen, solches aber von denselben für eine beschwerliche Steuerung angesehen worden; so hat man einerseits die Billigkeit erkennet, daß gleichwohl des Orts Obrigkeit von dergleichen fremdem Vieh eine Recognition und Erkenntniß fortaus zu geben sey, andernseits aber sich von selbst zu einiger

Moderation verstanden, so daß inskünftig anstatt 20 Kr. und 6 Kr. 18 Kr. und 4 Kr. entrichtet, diese aber von demjenigen, so auf der Unterthanen eigenthümlichen Feldern ausgeschlagen würden, mit nichts abgefordert werden sollen."

X. „Daß aber die sämtliche Landschaft dafür halten wolle, wasmäßen dieselbe von gemeiner Stadt Salzamt sich eximiren, und sofern Ein Unterthan drei Batzen, gleich solches von altem Herkommen gewesen, jährlich abstatte, alsdann selbst nach Belieben, wo und wann er wolle, salzen könne, hierin hat man von Seiten Einer Kaiserl. Subdelegations-Commission um so weniger zu consentiren gehabt, dieweil dieses Regal durch Spezialprivilegien an die Stadt Rottweil erwachsen, mithin Ihro Kais. Majestät allergnädigster Wille und Meinung ist, das zu derselben ruinirten und fast gänzlich darnieder liegenden gemeinen Stadtwesens Conservation und Gutem alle zulängliche, billigmäßige Mittel aufgesucht und adhibirt werden sollen. Dahero dann dieser Punkt dahin festgestellt verbleibt, daß und so bald der Stadt gemeines Salzamt hinwiederum in seinen erforderlichen Stand gebracht seyn wird, alsdann die Unterthanen samt und sonders, wie die Bürger ebenfalls werden thun müssen, das Salz allein daselbst nehmen, dabei denen Bürgern in allen Stücken durchaus gleich gehalten werden sollen."

XI. „Zumalen auch und demnächst ein sonderer Anstoß in dem sich ergeben, daß ein Ehrsamer Rath ein und andere Allmenden als ausgeholzten Fundum gemeiner Stadt allein mit Exclusion der Unterthanen, und ihres daselbst prätendirenden Weidgangs attribuiren und zueignen, herentgegen aber diese und jene dabei interessirte Gemeinde beständig dafürhalten und behaupten will, daß der gleiche Feld- und respèe Holzboden von uraltem her ihr undisputirlicher Weidgang je und allzeit gewesen, auch annoch sey; so hätte man zwar gewünscht, diesen Passum ohne weitern Anstand untersuchen,

Digitized by Google

und gleich andern in seine endliche Richtigkeit bringen zu können. Wie nun aber sothanes an sich selbst wichtige Geschäft, dessen Austrag beiderseits ein Namhaftes importiren mag, von keinem Theil der Nothdurft nach instruirt und präparirt gewesen; also hat man zwar dem Petitorio unverfänglich beiderseits sich dahin verstanden, daß sowohl die Stadtämter als Gemeinden in ihrer bisherigen Profession so lang und viel ungekränkt verbleiben sollen, bis gleichwohlen des Herrn Bischofs zu Constanz u. s. w. Hochfürstliche Gnaden, wie auch Herr Bürgermeister und Rath des Heiligen Römischen Reichs Stadt Ueberlingen, als dermalige höchst verordnete Commissarii, auf die man von Stadt und Landschaft das unterthänigste und gute Vertrauen stellet, mithin in derselben gütliche Vorschläge oder Ausspruch gänzlich compromittirt haben will nach eingeschickter beiderseitiger Nothdurft der Sache endlichen Austrag errichtet haben werden."

XII. „Wie dann wegen des an das Hochfürstliche Haus Würtemberg um 10,000 fl. verkauften Bruderschaftlichen halben Dorfes Cappel es gleiche Bewandtniß, und allvorderst erwartet werden sollte, wie höchst besorgt des Herrn Bischofs zu Constanz u. s. f. Hochfürstliche Gnaden, als zugleich Ordinarius diese Alienation ansehen, auch ob und in wie weit Dieselbe auf einiges Aequivalent gegen sothanes geistlich Gut antragen werden; da dann diese Punkte entweder von selbst fallen, oder aber dahin stehen würde, wie gemeine Stadt nach rechtlichem Genügen erweisen wolle, daß ermeldte 10,000 fl. nicht allein in ihren, sondern auch der Landschaft Nutzen und Schuldigkeit zu zwei Drittel verwendet worden sey, inzwischen der Sache Umstände bis zu endlichem Austrag auf sich selbst zu beruhen, und inmittelst weder Bürger noch Unterthanen hierunter nicht zu leiden haben werden. — Und obzwar schließlich §. III. ein Ehrsamer Magistrat wegen der Unterthanen fast beständig zu thun gehabter Proviant und

andern Fuhren, samt was ferner weit mit unterloffen, gutwillig erklärt, denselben die Bonificirung bei Einem Löblichen Kreis allein gedeihen zu lassen, mithin aber und am End, bis sie eine namhafte Prätension ihres Rückstandes sowohl an Früchten, als an Geld formiret hat; so ist endlich auf vieles Zusprechen Einer Kaiserl. Subdelegations-Commission dieser Passus dahin beläutert und erörtert worden, daß zwar bei künftigen Fällen dergleichen extraordinari Beschwerden, welche die Unterthanen ohne Zuthun der Bürgerschaft erleiden, denselben die Bonification allein zugehen, de praeterito aber alle Forderungen und Ansprach gesunken seyn sollen, dahingegen ein Ehrsamer Magistrat sich ebenfalls dessen gemachter Prätension alles Rückstandes (außer der Capitalien, so in salvo verbleiben) bis ad annum 1697 exclusive auf ewig verziehen und begeben hat."

So viel indessen, in Vergleich mit den frühern Verhältnissen, die Stadt durch diesen Rezeß der Landschaft eingeräumt hatte, so blieben doch noch manche Mißstände übrig, welche, nach dem einmal von der Landschaft zur Verbesserung ihrer Lage gemachten Versuche, in kürzerer oder längerer Zeit die Unzufriedenheit der letztern erregen mußten. Dieß stellte sich namentlich heraus in dem zweiten Hauptstreite, der vom Jahre 1770 — 1783 zwischen der Stadt und der Landschaft herrschte.

Schon im Jahre 1752 hatte die letztere bei der damals in Rottweil anwesenden Kaiserlichen Subdelegations-Commission (s. oben) Klage gegen die Stadt erhoben wegen der, wie sie vorgab, für sie drückenden Verordnungen hinsichtlich der Fruchteinfuhr in die Stadt (s. 1. Bd. S. 203 u. f. f.), und des Gebrauchs der städt'schen Professionisten (s. oben), war aber von jener Commission unter'm 12. April 1753 abgewiesen worden durch folgenden kurzen Bescheid: „So dann zu bedeuten, daß man wegen der Einführung der Früchte in

die Stadt, deßgleichen wegen Gebrauchung der Handwerksleute in der Stadt von denen Rezeßmäßigen Verordnungen nicht abzugehen wisse."

Im Jahre 1756 erneuerte aber die Landschaft dieselben Klagen gegen die Stadt, indem sie zwei Abgeordnete, den Vogt Kopf von Bösingen, und den Vogt Würz von Deißlingen an die Kreisausschreibenden Fürsten (den Bischof don Constanz und den Herzog von Würtemberg) schickte, wurde aber auch dießmal abgewiesen durch nachstehenden Bescheid vom 23. März desselben Jahres: „Hinsichtlich der Dispensation von dem Transport der Früchte nach Rottweil zu feilem Markt, und gestattenden Verkaufs derselben auf dem Land, nicht minder Einschränkung derer Handwerker in der Stadt, wegen allzubeschwerlicher Behandlung der Unterthanen, willkührlichen Ansatzes der Strafen, und deren Dispensirung und anderweiten Einrichtung, weiß man der supplirenden Landschaft um so weniger zu willfahren, als dem Petito die in Medio liegenden Kaiserlichen Rezesse entgegenstehen, mithin hierunter nicht wohl eine Abänderung zu machen ist. Solches lassen Seine Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchlaucht von Allerhöchst Kaiserl. Commissionswegen denen Ausschüssen der Landschaft Rottweil zu ihrer Nachricht und Nachachtung, auch Belehrung und Beruhigung ihrer untergebenen Gemeinden hiemit in Gnaden unverhalten."

Durch diese Vorgänge aber ließ sich die Landschaft nicht einschüchtern, sondern wartete nur auf eine günstigere Gelegenheit zu einem neuen Versuche, ihre Klagen gegen die Stadt geltend zu machen. Es stand auch wirklich nicht lange an, als sich ihr zwei sehr günstige Gelegenheiten zur Erreichung ihrer Zwecke darboten: nämlich einerseits die feindselige Stimmung, welche sich Rottweil namentlich von Seiten Villingens, Schrambergs und Oberndorfs durch

seine Fruchtsperre zugezogen hatte, andernseits der fast gleichzeitige Ausbruch der heftigen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft.

Was nun zuerst das damals entstandene feindselige Verhältniß zwischen der Stadt Rottweil und den genannten Nachbarstädten betrifft, so verhielt sich die Sache folgendermaßen:

Im Jahre 1770 sah sich die Stadt Rottweil genöthigt, wegen eingetretenen Mißwachses und daraus entstandener Theurung eine Fruchtsperre in Verbindung einer Commercialsperre nach Außen anzuordnen. Da nun wegen dieser Maßregeln nicht nur die Landschaft, sondern auch die Nachbarschaft sich gedrückt fühlte, so wandte sich die leztere in Verbindung mit der erstern an die Schwäbische Kreisversammlung zu Ulm mit der Bitte, die Stadt Rottweil zur Aufhebung der gedachten Maßregeln zu vermögen. Die Kreisversammlung erließ auch wirklich, besonders auf die kräftige Verwendung des Kaiserlichen Ministers v. Riedt, der sich der Oesterreichischen Stadt Villingen sehr annahm, unter'm 23. Juni 1770 ein Schreiben an Rottweil, worin sie dieses unter Androhung mißliebiger Maßregeln aufforderte, von den gedachten Sperren alsbald zu abstrahiren. Rottweil aber, das in der zu frühen Aufhebung jener durch die Umstände gebotenen Maßregeln seine eigenen Interessen gefährdet sah, glaubte diesem Befehle nicht nachkommen zu können. Auf dieß wandte sich der Freiherr v. Riedt im Namen der Stadt Villingen (die sich besonders darüber beschwerte, daß Rottweil seinen Unterthanen verboten habe, sich zu ihren nöthigen Erfordernissen Villingen'scher Handwerksleute zu bedienen) unter'm 24. Oktober 1772 an das Kreisausschreibamt zu Stuttgart, von welchem sofort unterm 12. November die Stadt Rottweil aufgefordert wurde, sich innerhalb acht Tagen hinsichtlich der Continuiruug der Privatsperren in dem Kreis, und zugleich wegen Nichtbefolgung des Kreisschlusses

Digitized by Google

vom 23. Juni 1770 standhaft zu verantworten. — Diesem Befehle nun kam Rottweil nach, indem es unter'm 23. November 1772 an das Kreisausschreibamt eine Vertheidigungsschrift einreichte, worin es zu zeigen versuchte: „daß die gegen die Stadt Rottweil vorgebrachten Klagen übertrieben, gehässig und ungegründet seyen, da man die wegen der im vorigen Jahre eingetretenen Theurung angelegte Fruchtsperre nicht nur bald wieder aufgehoben, und den freien Handel und Wandel wieder hergestellt, sondern sogar unter'm 10. Juli l. J. mit der V. Or. Stadt Villingen, dem V. Or. Obervogteiamt Spaichingen und andern benachbarten Ortschaften nachbarliche Communikation gepflogen und dieselben ersucht habe, ihren Bürgern und Unterthanen bekannt zu machen, daß denjenigen, welche sich zu ihrem Gebrauch mit Früchten versehen wollten, der Ankauf auf dem Kaufhause zu Rottweil an den gewöhnlichen Markttagen frei stehe, wovon auch der Reichsstadt Ulm unter'm 18. Februar die Anzeige gemacht worden sey. Die Klage der Stadt Villingen aber falle der Stadt Rottweil um so schmerzlicher, als man namentlich jener Stadt, trotz der drohenden Hemmung alles Zuflusses aus der Nachbarschaft, alle Wochenmärkte ein Quantum Früchte habe verabfolgen lassen, und auch das Verbot der Ausfuhr je nach Umständen gemäßigt worden sey. Eine gleiche Bewandtniß habe es auch mit der Fruchtlieferung in das Rottweiler Kaufhaus, und mit dem Gebrauch der diesseigen Professionisten. Rottweil sey einestheils durch das von Kaiser Sigismund im Jahre 1434 verliehene, und von dessen Nachfolgern von Zeit zu Zeit bestätigte Privilegium, andernseits durch den unter Kaiserlicher Autorität mit den Unterthanen errichteten Rezeß vom Jahre 1698 berechtigt, seinen Unterthanen zu befehlen, ihre Früchte auf den Markt in die Stadt zu führen, und sich ebenso nur der städt'schen Professionisten zu bedienen, wogegen die Stadt (dem sonst einem

Landesherrn zustehenden Rechte zuwider) gehalten sey, an den allgemeinen Reichs- und Kreispraestandis mit und neben den Unterthanen ein Drittel zu tragen. Uebrigens sey schon oft nach Umständen bald diesem, bald jenem Unterthanen, besonders in den entlegenen Ortschaften, unentgeldlich gestattet worden, seine Früchte auswärts zu verführen, und es stehe noch jetzt jedem, der seine Früchte an zwei Markttagen in Rottweil feil geboten und nicht angebracht hätte, frei, dieselben anderswohin zu führen. Am allerwenigsten aber sey weder den auswärtigen Handelsleuten der Besuch des Marktes in Rottweil, und der Ankauf von Früchten, noch den fremden Professionisten das Feilbieten ihrer Waaren auf dem Markte in Rottweil, noch endlich den Unterthanen untersagt, ihre Waaren auch außer der Herrschaft an Jahrmärkten zu kaufen. Endlich sey Rottweil so gut, als jeder andere Reichsstand, berechtigt, zur Beförderung seiner Landesinteressen beliebige Vorkehrungen zu treffen. Das Hochfürstliche Kreisausschreibamt werde also solches der Stadt Rottweil nicht nur nicht verargen, sondern auch dieselben bei ihrer Freiheit und ihren Gerechtsamen gnädigst zu schützen suchen."

Diese Vertheidigungsschrift hatte nun wirklich zur Folge, daß Rottweil während anderthalb Jahren nicht mehr durch Klagen von Seiten der Landschaft und Nachbarschaft behelligt wurde. Allein im Jahre 1774 begann der Streit auf's neue, und zwar mit größerer Leidenschaftlichkeit, als vorher. Die Initiative giengen dießmal von dem V. Or. Regierungs- und Kammerrath v. Pflummern, Pfandsinhaber der Stadt und Herrschaft Oberndorf, und von dem Gräflich Bissingen-Nippenburg'schen Oberamte zu Schramberg aus. Diese gaben nämlich im Mai 1774 bei'm Kreisconvente gegen die Stadt Rottweil Klagschriften ein, worin sie die alten Beschwerden hinsichtlich der von Rottweil durch die Frucht- und Commercialsperre gegen die Nachbarschaft ge-

Digitized by Google

troffenen monopolischen Verfügungen erneuerten, und sich zugleich der Rottweil'schen Landschaft, als einer „allen Exzessen und willkührlichen Bedrückungen der unsinnig strafenden, Zaum- und Zügellosen Handwerkern der Stadt preisgegebenen Bauersame" auf's kräftigste annahmen. — Sofort wurden vom Convente zu Ulm, auch dießmal wieder auf den besondern Betrieb des Freiherrn v. Riedt, der jene Beschwerdeschriften dem Kreisconvente auf's dringendste zur Berücksichtigung empfahl, zwei Signaturen, die eine unter'm 15ten, die andere unter'm 27. Juni desselben Jahres an Rottweil erlassen, und dieses darin aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen wegen der gedachten Beschwerden zu verantworten.

Darauf ließ Rottweil durch seinen Stimmvertreter auf dem Kreisconvent, den Abgesandten von Schwäbisch-Gmünd, Storr von Ostrach, eine Schrift einreichen, worin es, unter Zugrundlegung der betreffenden Privilegien und Rezesse, und unter Wiederholung der in seiner Vertheidigungsschrift vom 23. Nov. 1772 schon ausgeführten Beweisgründe, namentlich anführte: „daß sowohl die v. Pflummern'schen, als die Bissingen'schen Beschwerden grundlos seyen, da einestheils die zu dem Städtlein Oberndorf gehörigen Oertlein größtentheils aus den Rottweil'schen Ortschaften sich ernähren, und ihre Commestibilien und Handwerksmaterialien in Rottweil nicht nur an Jahrmärkten, sondern auch an unbestimmten Tagen ungehindert aufkaufen, was namentlich von Seiten der Oberndorfer Weiß- und Rothgerber geschehe, und da andernseits in specie das Gräflich Bissingen'sche Oberamt Schramberg schon unter'm 10. Juli 1772 zum freien Aufkauf aller Gattungen von Früchten sogar eingeladen worden sey. Beide dem Kreisconvente vorgelegten Beschwerdeschriften verrathen nur zu deutlich, daß die Rottweil'schen Unterthanen dazu die Veranlassung gegeben hätten."

Damit beruhigte sich nun, wie es scheint, der damale

Digitized by Google

Kreisconvent. Als nun die Landschaft sah, daß sie bei diesem Convente ihre Zwecke nicht erreichen konnte, so schloß sie sich näher an die Nachbarschaft an, und wandte sich am Ende in Verbindung mit dieser im Juni 1775, nachdem sie schon das Jahr zuvor drei Beschwerdeschriften gegen Rottweil an den Kaiser eingereicht, aber, wie es scheint, keinen Bescheid erhalten hatte, abermals an die Kreisversammlung in Ulm mit ihren alten Beschwerden, und brachte es dort endlich so weit, daß nun auch der Kreisconvent unter'm 16. Juni desselben Jahres an den Kaiser das Gesuch stellte: „Seine Kaiserliche Majestät möchten allergnädigst geruhen, die gemessenste schärfste Verfügung gegen Rottweil ergehen zu lassen, damit das freie Commercium hergestellt, und der Gebrauch der benachbarten Handthierungen und Jahrmärkte zur Aufrechthaltung der eigenen Landschaft Reichs- und Kreisverfassungsmäßig gestattet werde."

Die Hauptpunkte, worüber gegen Rottweil Klage erhoben wurde, bestanden in folgenden drei:

1) sey der Landschaft der freie Handel und Wandel gegen die Benachbarten gänzlich gesperrt.

2) sey keinem Rottweil'schen Unterthanen, bei zu gewärtigender großer Strafe, gestattet, auch nur die allergeringste Arbeit bei auswärtigen Professionisten zu bestellen, oder an öffentlichen Jahrmärkten zu kaufen.

3) seyen die Unterthanen den Mißhandlungen der Handwerker aus der Stadt auf eine ganz unerhörte und unleidliche Art dadurch ausgesetzt, daß jene sich berechtigt hielten, bei jedem Unterthanen Hausvisitationen vorzunehmen, und, im Falle man finde, daß der Bauer an öffentlichen Jahrmärkten Bedürfnisse sich gekauft, oder in Nothfällen an seinem Wagen oder Geschirr etwas auswärts hatte repariren lassen, die schärfste Strafe über einen solchen zu verhängen und zu exequiren, wie denn solche Strafen sich schon auf ei-

Digitized by Google

nige tausend Gulden belaufen, so daß bereits die Landschaft unvermögend sey, ihre Kreispraestanda abzutragen.

Zur nähern Begründung dieser Hauptklagepunkte hatte die Landschaft schon in den von ihr im Jahre 1774 an den Kaiser eingereichten drei Beschwerdeschriften eine Menge odioser Beispiele angeführt, welche jedoch die Stadt in ihrer Vertheidigungsschrift vom 2. Mai 1775 als gehässig, übertrieben und unwahr darzustellen sich bemühte. — Es würde uns zu weit führen, wenn wir in das Detail dieser von der Landschaft vorgebrachten Beschwerden, und deren Entkräftigung von Seiten der Stadt eingehen würden. Es genüge daher an den allgemeinen Vertheidigungsgründen, wodurch sich die Stadt Rottweil in Betreff der obigen drei Hauptklagepunkte bei dem Kaiser und dem Kreisconvente gegenüber von ihren Unterthanen und der Nachbarschaft zu rechtfertigen suchte. Diese Vertheidigungsgründe nämlich bestanden theils in einer Wiederholung der in den Jahren 1772 und 1774 von der Stadt auf die Aufforderung des Kreisconvents eingereichten, theils in nachstehenden Hauptsätzen:

ad 1. „Diese Klage rühre größtentheils von der Gewinnsüchtigen Stadt Villingen her, die, um ihrem Kornmarkt aufzuhelfen, den Rottweil'schen in der Art zu hemmen suche, daß den Rottweil'schen Unterthanen freie Hand gelassen werden sollte, ihre Früchte, ohne Anfrage bei'm Magistrate, nach Willkühr zu verführen. Dieß sey aber gegen das Kaiserliche Privilegium vom Jahre 1434, gegen die ältern und neuern von der Landschaft beschwornen Landesverordnungen, und namentlich gegen die Verordnung vom Jahre 1618, worin es ausdrücklich heiße: „Es soll kein Unterthan uff der Statt Rottweil Landschaft weder Vesen, Kernen, Haber oder andere Früchte, so er erkauffen will, niendert [nirgends] anderst wohin zu Markt füern, verkauffen, noch fail haben, denn zu Rottweil under dem Kauffhauß, uff daß der

gewonlich Zoll der Statt nit endtzogen werde, bey Straff eines Ersamen Raths daselbsten" — endlich sey es gegen die Billigkeit selbst. Denn das könne doch wohl kein Uebelstand genannt werden, wenn ein Herr von seinen Unterthanen begehre, daß er kaum den achten Theil von denjenigen Früchten, die er von seinem Hauswesen entübrigen könne, und auf seines Landesherrn theils eigenem, theils Lehen- und Zinsgrund baue, auf dessen ihm angewiesene, mit Kaiserlichem Zollregal begabte Markstatt führen soll, damit der Landesherr wenigstens einigen Nutzen davon ziehe, so wie dieser ja auch mit dem Unterthanen die allgemeinen Reichs- und Kreislasten tragen helfe. Auch könne man gewiß das kein Reichsconstitutionswidriges Verfahren nennen, wenn ein Landesherr zur Abschneidung aller Korn-, Wipp- und Kippereien verlange, daß der Unterthan seine entbehrlichen Früchte auf den öffentlichen Markt zum Verkauf bringe, damit dadurch dem Schleichhandel vorgebogen und dem sichtbaren Zollbetruge gesteuert werde. Freilich möge es dem Landmann zu Zeiten unbequem seyn, daß er nicht seiner Gemächlichkeit nachleben kann, sondern an eine Oberherrliche Verordnung gebunden ist. Allein dieß sey eine Anordnung der Natur und Geburt, und dem Landesherrn stehe es nach dem Natur-, Völker- und gemeinen Recht unwidersprechlich zu, in Polizei- und andern Sachen vernünftige und gemeinnützige Gesetze zu geben."

ad 2. „Der beßte Schiedsrichter in diesem Klagpunkt sey der im Jahre 1698 unter Kaiserlicher Autorität zwischen der Stadt und der Landschaft geschlossene Vertrag, in welchem erstere der letztern in so vielen Stücken nachgegeben habe, daß dadurch nicht nur das Aerarium publicum, sondern auch die Landesherrliche Autorität um ein Ziemliches heruntergesetzt worden sey. Es könne doch wohl den Bauer und Unterthan nicht hart ankommen, wenn er, in Gemäßheit des Rezesses und der geleisteten Huldigung, einigen Nutzen und

Verdienst der Stadt wieder zutrage, von welcher er doch jährlich durch Aufnahme der Ansaat- und Borgen der Eßfrüchte, so wie durch Entlehnen von Geldern aus den Stiftungen und andern Corporibus so großen Vortheil ziehe, und da außerdem die Stadt, was sonst nirgends im Reiche der Fall sey, die Reichs- und Kreispraestanda zu einem Drittel übernommen habe, ungeachtet gewiß 24 Dorfschaften sowohl quoad Personale, als Reale ein weit beträchtlicheres ausmachen, und die Stadt nicht nur um zwei, sondern um sechs, sieben und mehre Theile übertreffen müssen. Und von allem diesem habe die Stadt einen sehr geringen Nutzen, weil, außer den ihr gehörigen Bau-, Zins- und Lehenfrüchten, die meisten Zehenten auswärtigen Herrschaften zugehörig, ja selbst Rottweil'sche Ortschaften (z. B. Stetten und Niedereschach) nicht der Stadt, sondern der Ritterschaft collectabel seyen. Rottweil sey leider bloß auf den beschwerlichen Feldbau und die Viehzucht beschränkt, und könne sich davon kaum ernähren. Wenn nun der geringe Verdienst des Handwerksgebrauches der Stadt auf einmal benommen werden wollte, so sey es mehr als wahrscheinlich, daß ihr und der Bürgerschaft die Reichs- und Kreisständ'sche Wesenheit, die Nahrung, und mit dieser auch das Leben genommen würde. Grundfalsch sey es, daß es in unvorgesehenen Nothfällen dem Landmann verwehrt sey, sich auswärts seine Nothdurft zu verschaffen; und noch unwahrer, daß bei Strafe verboten sey, sich dergleichen Bedürfnisse auf öffentlichen Jahrmärkten anschaffen zu dürfen, da man im Gegentheil zu seiner Richtschnur an die vornehmere Reichsstädte Regensburg, Augsburg und Ulm geschrieben, den gegebenen Erläuterungen nachgeahmt, und bis dato darauf festgehalten, ja sogar der unnachbarlichen Stadt Villingen insbesondere die schriftliche Zusicherung gethan habe, daß man ihren Professionisten auf den Rottweil'schen Marktstätten jene vollkommene Freiheit gestatten würde, welche die

Rottweil'schen in Villingen in gleichem Maß zu genießen haben dürften. Mehr als wahrscheinlich sey es aber auch, daß unter diesem Vorwand und andern falschen Ausflüchten die boshaften Unterthanen ihre Absichten zu verbergen gesucht, und manchmal angefrimte Waaren auf öffentlichem Markte gegen das Reichsgebot erkauft haben; daher es auch billig sey, daß derlei Uebertretungen mit gemäßigter Strafe abgebüßt worden seyen."

ad 3. „Diese Klage enthalte lauter gehässige Uebertreibungen und Unwahrheiten. Denn in den Handwerksartikeln seyen ausdrückliche Bestimmungen nicht nur darüber enthalten, wie sich der Handwerksmann seiner Profession gemäß aufzuführen habe, sondern auch darüber, in wie weit das Handwerk berechtigt sey, die Unterthanen, welche Rezeßwidrig und gegen ihren Eid sich auswärtiger Handwerksleute ohne Erlaubniß bedienen, mit den in jeder Innung festgesetzten Strafen zu belegen. Ueber diese Strafen dürfe kein Handwerk hinausgehen, und sollte dieß je der Fall seyn, so stehe ja jedem Unterthanen der Recurs entweder an den Vogt, oder an den Magistrat frei, welcher letztere bei derlei vorkommenden Fällen, wie die Rathsprotocolle ausweisen, nie unterlassen habe, dem Unterthanen sein Recht widerfahren zu lassen. — Die Strafen selbst aber seyen, auch bei sonst wohlverdienten Fällen, immer sehr gelind ausgefallen. Daher sey es eine gehässige Uebertreibung, was die Landschaft über die Größe der Strafgelder vorbringe. Allerdings belaufe sich die Strafsumme auf mehr als 5000 fl.; allein diese Summe schreibe sich von mehr als 30 Jahren her, so daß dieselbe bei der Länge der Zeit, der Menge der Ortschaften und der großen Zahl von Gesetzesübertretungen nicht zu groß erscheinen würde, auch wenn dem wirklich so wäre. Aber diese Strafen seyen theils nur nach dem Ansatze berechnet, und die bedeutenden Nachlässe ganz verschwiegen, theils Strafen darunter begriffen,

Digitized by Google

welche die Uebertreter selbst vor Gericht als unwahr erkannt, und solches durch ihre Unterschrift bestätigt haben, theils endlich seyen auch solche Strafen darunter genannt, welche nicht von den Professionisten, sondern von der Herrschaft wegen Ungehorsams, Gesetzesübertretungen u. s. w. den Unterthanen angesetzt worden seyen. Wenn man nun diese Strafen abziehe, so bleiben nur noch einige hundert Gulden übrig, welche in so vielen Jahren, und unter so viele Unterthanen vertheilt, kaum einige Kreuzer für den Kopf ausmachen würden."

Auf diese Eingabe, worin der Magistrat neben den angeführten allgemeinen Beweisgründen die Beschwerden der Landschaft im weitläufigen Detail zu widerlegen suchte, erfolgte nun unter'm 22. April 1776 vom Kaiserlichen Reichshofrath in Wien ein Conclusum, worin folgende neue Bestimmungen enthalten waren: 1) soll fürohin die Bestrafung der Mißtritte in Handwerkssachen nicht mehr den Professionisten, sondern dem Magistrat allein zustehen. 2) soll den Unterthanen gestattet seyn, auf öffentlichen Jahrmärkten von fremden Professionisten verfertigte Arbeiten einzukaufen. 3) soll den Unterthanen ebenfalls frei stehen, ihre Früchte auszuführen.

Diese Bestimmungen des Reichshofräthlichen Conclusi gaben nun auf einmal die Veranlassung, daß die bisherigen Verhältnisse eine, den Umtrieben der Landschaft nicht ungünstige, Wendung erhielten.

Die Bürgerschaft nämlich hielt sich namentlich durch die erste Reichshofräthliche Verordnung in ihrem bisherigen Rechte der Selbstbestrafung beeinträchtigt, und wurde, im Wahne, der Magistrat habe, weil er (dieß behauptete die Bürgerschaft in ihrer Eingabe an den Kaiser vom 19ten Dezember 1776) sich die Souveränität über die Bürger aneignen, und diese deßwegen immer mehr demüthigen wolle, die Landschaft selbst

Digitized by Google

veranlaßt, in dieser Sache eine Beschwerdeschrift an den Kaiser einzureichen, auf den Magistrat so erbittert, daß sie die von demselben gegen einige Unterthanen verhängten Strafen durchaus nicht anerkennen wollte, sondern verlangte, daß die Gesetzesübertreter vor ihr Forum gestellt werden sollten, was aber der Magistrat, unter Hinweisung auf den Ausspruch des Reichshofraths, nicht zugab.

Dieß gab nun einen weitern Beitrag zur Nährung der Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, und dadurch auch, wie oben schon gesagt wurde, der Landschaft eine zweite Hauptgelegenheit zu einem Versuche, ihre Ansprüche gegenüber von der Stadt geltend zu machen. Das Beispiel, welches die Bürger durch ihren Ungehorsam gegen den Magistrat gaben, ahmte nun auch die Landschaft nach, indem sie, zugleich von der Nachbarschaft aufgereizt, sich um die Verordnungen ihrer Herrschaft, deren Autorität durch den Bürgerzwist ohnehin sehr viel gelitten hatte, gar nichts bekümmerte. — Einen eclatanten Beleg dazu lieferte unter andern der Staabsvogt von Dunningen, Matthias Miller. Die Sache verhielt sich nämlich so: Ein Bauer von Herrenzimmern, dessen Haus abgebrannt war, schloß wegen Herstellung desselben einen Akkord mit dem Zimmermann und dem Maurer des Orts. (s. 1. Bd. S. 201.) Diese wollten nun das dem Zimmer- und Maurerhandwerk in der Stadt schuldige Recognitionsgeld entrichten. Allein der Staabsvogt von Dunningen untersagte dieß ihnen geradezu, worüber er denn, auf die vor dem Magistrat erhobene Klage des Zimmer- und Maurerhandwerks und der Achtzehner, vor den Rath citirt wurde, um sich wegen seines ungesetzlichen Benehmens zu vertheidigen. Er erschien, antwortete aber auf die an ihn gerichtete Frage: wie er dazu komme, den Handwerkern etwas, das ihn nichts angehe, zu untersagen? kurz und barsch: der Landschaftliche Consulent Handmann, Syndi-

Digitized by Google

ku der Stadt Villingen, habe ihn solches geheißen. Zugleich legte er auf den Rathstisch einige von diesem Handmann verfaßten Bemerkungen, worin unter andern stand, daß die an verschiedene Handwerksladen von den Dorfschaften bisher bezahlten Gelder künftig aufhören und abbestellt seyn sollen. Der Magistrat nun ließ sich dieses höchst subordinationswidrige Benehmen des Staabsvogts, (der überhaupt für den Haupträdelsführer in den Händeln der Landschaft mit der Stadt galt, und der Landschaft sogar Gesetze vorschrieb) zum größten Aerger der Achtzehner und Bürgerdeputirten gefallen; und erwiederte endlich, aber nur in Folge der kräftigsten Gegenvorstellungen von Seiten der letztern, er wolle die Sache dem Reichshofrathe zur Entscheidung vorlegen. Auf die weitere Einwendung der Achtzehner, daß sich diese Sache durchaus noch nicht vor die höchste Justizstelle eigne, sah sich aber der Magistrat zu der weitern Erklärung veranlaßt, daß er zur Untersuchung der Egedachten Angelegenheit eine Deputation niedersetzen und dazu die Achtzehner ziehen wolle. Als aber die letztere auch mit einer solchen Anordnung, als einer höchst unnöthigen, sich nicht einverstanden erklärten, und der Magistrat hierauf nichts Weiter verfügte, so berief endlich die Achtzehnermeisterschaft die beiden Zunftmeisterbänke, und brachte denselben den schon vorher von der versammelten Bürgerschaft gefaßten Schluß zur Kenntniß, dem gemäß nämlich der Staabsvogt von Dunningen wegen seines Gesetz- und Subordinationswidrigen Benehmens seines Amtes entsetzt werden sollte. Diesem Bürgerschluß traten sechs Zunftmeister bei, und erlaubten den von den Achtzehnern nachgesuchten Zutritt zur Bürgerschaft, die andern zwölf Zunftmeister aber waren gegen jenen Beschluß, und erklärten: sie bleiben beim Magistrate, und werden ohne dessen Vorwissen den Weg zur Bürgerschaft nicht öffnen. — Wegen dieser Erklärung wurden nun diese zwölf Zunftmeister von der sofort zusammen gerufenen

Digitized by Google

Bürgerversammlung ihres Amtes entsetzt, und an ihre Stelle zwölf andere gewählt, wie schon oben erwähnt wurde. Zugleich wurde auf dem frühern Beschlusse, betreffend die Absetzung des Staabsvogts von Dunningen, beharrt. Allein dieser Beschluß blieb, weil der Magistrat und die Bürgerschaft hierin nicht einig waren, erfolglos. Im Gegentheile suchte jener Vogt, im Vereine mit den andern Dorfvögten, die Mißhelligkeiten in der Stadt immer mehr für die Interessen der Landschaft zu benützen, so daß dadurch die Streitigkeiten immer heftiger wurden, und nicht eher ein Ende nahmen, als bis durch den Bürgerrezeß vom Jahre 1782 der Frieden in der Stadt wiederhergestellt war.

Da nun dieser Frieden für die Landschaft zunächst die Folge hatte, daß der Magistrat und die Bürgerschaft, nunmehr von gleichen Grundsätzen ausgehend, die Forderungen der Landschaft aus vereinten Kräften unwirksam zu machen suchten; so entschloß sich die letztere, aufgemuntert durch das hierin gegebene Beispiel der Bürgerschaft, und des langsamen Gangs ihres bei'm Reichshofrathe anhängigen Prozesses überdrüssig, die Stadt zu ersuchen, man möchte ihre Anstände und Beschwerden durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben suchen, um dadurch den Weg zu ferneren Irrungen für alle Zeiten gänzlich zu sperren.

Die Stadt erklärte sich auch ihrerseits zur Herstellung des Friedens mit der Landschaft bereit, und ernannte zu dem Ende eine aus Magistrats-, Bürgerschafts- und Landschafts-Deputirten zusammengesetzte Commission, welche den Auftrag erhielt, einen Erläuterungsrezeß zum Rezesse vom Jahre 1698 zu verfassen. Durch diesen Erläuterungsrezeß, der am 10ten Juli 1783 von der Commission beendigt, und vom Magistrat und der Bürgerschaft genehmigt wurde, kam nun der längst ersehnte Frieden zwischen der Stadt und der Landschaft zu Stande. Uebrigens erklärte die erstere, dieser Rezeß bleibe

Digitized by Google

nur so lange in Rechtskraft, als die Landschaft ihrem versprochenen Gehorsam gegen ihre Herrschaft treu bleibe.

Da dieser Rezeß, in Gemäßheit des bei seiner Abfassung befolgten Planes, im Wesentlichen eine Analogie zu dem Rezesse vom Jahre 1698 bildet, und die Erläuterungen, nach den noch vorhandenen Fragmenten zu schließen, natürliche Folgerungen aus den in jenem Rezesse enthaltenen zwölf Artikeln sind, und durchaus keine wesentlichen Abweichungen von denselben enthalten, so glauben wir, der Kürze halber, uns auf jenen Rezeß, so wie auf das im ersten Bande S. 153 — 156 Angeführte berufen zu dürfen.

B) Weltliche Streitigkeiten nach Außen.

Einleitende Bemerkungen über das Fehde- und Faustrecht in Deutschland.

Die alten Deutschen wußten in ihrem Naturzustande von keinem andern Rechte, als dem des Stärkern. Ihre Streitigkeiten wurden deßwegen nicht durch Gerichte entschieden, sondern blieben der Selbstrache überlassen. An solchen Kämpfen der Privatrache mußten alle Verwandten Theil nehmen, woraus denn oft blutige Familienkriege entstanden, die sich, nach dem damals herrschenden Begriffe der sogenannten Blutrache, sogar von einer Generation auf die andere vererbten. Dieser Zustand dauerte, als ein nothwendiges Uebel des Naturzustandes fort, bis die unter der Fränkischen und Karolingischen Herrschaft emporkeimende Civilisation eine natürliche Beschränkung und Hemmung jener verderblichen Rechte herbeiführte. An die Stelle der bisher ungemessenen Privatrache trat, in Gemäßheit der Capitularien der Fränkischen

Könige, ein geschworner Friedensvertrag, die sogenannte Ohroeda (Urphede, Ohrfried) [8]), wodurch also die blutigen Privathändel (Faidae, Fehden, sogenannt zum Unterschiede von den Urlogen, d. h. den öffentlichen Kriegen) gütlich beigelegt wurden. Diese Beilegung geschah in der Regel durch Entrichtung des gesetzlich bestimmten Sühnegelds (compositio). — Es war nun allerdings zu erwarten, daß diese zur Beschränkung der Fehden getroffenen Maßregeln durch die fortschreitende Civilisation befestigt und erweitert würden. Allein das leidige Lehenwesen hemmte nicht nur jeden Fortschritt in dieser Beziehung, sondern führte sogar zu traurigen Rückschritten. Denn durch dieses Lehenwesen wichen die ohnehin lockern Bande der bürgerlichen Gesellschaft vollends aus ihren Fugen, und bald fixirte sich bei dem übermüthigen Adel die Ansicht, daß er das ausschließliche Recht der Fehden habe. Später, als sich, durch die Ohnmacht der Könige und durch wilde, anarchische Zeiten begünstigt, auch andere Stände, und am Ende die Einzelnen dieses Recht auf Krieg und Frieden anmaßten, und so diese Ansicht die allgemeine des Mittelalters wurde, entstand das sogenannte Faustrecht (Jus manuarium). — Diesem allgemein eingerissenen Unwesen zu steuern, war zwar das fortwährende Bestreben der geistlichen, wie der weltlichen Macht, aber ihre Versuche scheiterten größtentheils an dem verwilderten Geist der Zeit. Doch waren einige Versuche nicht ganz unwirksam. Hieher gehört namentlich der gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts (zwischen 1030 bis 1040) durch die Bemühungen der Geistlichkeit zuerst in Frankreich, und dann in Deutschland festgesetzte sogenannte Gottesfrieden (treuga Dei), dem gemäß vom Advent bis Epiphanias, und vom Sonntage Quinquagesimä bis Pfing-

---

8) Datt de pac. publ. Lib. I. c. 1. p. 3.

Digitized by Google

sten, ferner an den vier Quatembern, den Mariatagen und den wichtigsten Heiligentagen, endlich in jeder Woche vom Donnerstag Abend (später von Mittwoch Abend) bis Montag früh keine Fehde geführt werden durfte.

Auf der andern Seite bemühte sich die weltliche Macht, durch Errichtung eines Reichs- und Landfriedens zur Bekämpfung des Unwesens mitzuwirken. Namentlich geschah dieß von Friedrich I., Philipp, Otto IV., Friedrich II., Wilhelm, Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau, Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich u. s. w. (s. 1. Bd. 2 Abschn. 1. Cap.) — Allein so wohlthätig auch diese vereinten Bemühungen der geistlichen und der weltlichen Macht im Einzelnen wirken mochten, im Ganzen waren sie doch ziemlich unwirksam. Denn der Friedenshauch, womit der Gottes- und der Reichs- und Landfrieden die Gemüther in Deutschland besänftigen sollten, ward von dem gewaltigen Sturme der Leidenschaften übertobt, und weder die Macht der kirchlichen, noch der weltlichen Häupter war im Stande, diesem Sturme zu gebieten. Ein allgemeines Fehdenverbot war unmöglich. So mußte man rechtmäßige Fehden erlauben, und konnte unrechtmäßige nicht bestrafen. Denn es fehlte an scharfen Grundsätzen über deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit. —

Nur die allgemeinere Verbreitung der Civilisation, deren Morgenröthe aber erst gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts am Horizonte Deutschlands heraufleuchtete, vermochte dem Fehdezustand des Mittelalters ein Ende zu machen.

Wir sind nun weit entfernt, diesem Fehdezustand unbedingt das Wort zu reden, können aber auch andernseits denjenigen Historiographen nicht beipflichten, welche jenen Zustand als durchaus barbarisch, Vernunft und Recht widersprechend, als das empörendste Unheil betrachten. Im Gegentheile ha-

Digitized by Google

ben wir durch eigene Forschungen die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn man die Privatfehden des Mittelalters vom Standpunkte jener Zeit aus, der hier allein der richtige seyn kann, betrachtet, auch manche Lichtpunkte sich auffinden lassen.

Betrachten wir zu dem Ende zuerst den kriegerischen Geist der Deutschen im Mittelalter, so finden wir hierin eine Verwandtschaft derselben mit den vornehmsten Völkern des Alterthums. Wie diese ihre wahre Lebenslust im wilden Waffentanze fanden, und deßwegen die Besorgung der Geschäfte des Friedens ihren Sclaven überließen; so fanden auch die Deutschen mehr Behagen an den Freuden des Kriegs, als an den Beschäftigungen des Friedens, deren Besorgung mehr Sache der Leibeigenen war. Der Hang zu kriegerischen Abentheuern war den Deutschen angeboren. Krieg war ihnen, denen Ruhe unträglich war, ein wahres Bedürfniß, und zugleich, wie den alten Spartanern, die Losung zur Freude. Besonders willkommen aber war jede Art von Waffenspiel dem Kriegslustigen Adel. Denn dieser suchte eine Ehre darin, in einem ernsthaften Waffenspiel seine Kräfte mit tüchtigen Gegnern zu messen. Daher zog man bei einem nur etwas erheblichen Streite die Entscheidung durch das Schwert der Entscheidung des in jenen Jahrhunderten des Faustrechts noch sehr unvollkommenen und fast unwirksamen Gerichtsverfahrens in der Regel vor. — Aber auch die Städtebürger fanden an dem Fehdeleben viel Behagen, und es war oft für ihre Herzen eine wahre Weide, gegen die Fehde- und Raublustigen Herren von Adel auszuziehen, und dieselben die bürgerliche Kraft weidlich fühlen zu lassen. Wenn daher eine Fehde angekündigt wurde, so war auf den Ritterburgen, wie in den Ringmauern der Städte eine durch die Befriedigung der Kampflust angeregte freudige Rührigkeit sichtbar. Von den Gefühlen der Wehmuth und der Furcht, welche in unsern Tagen durch einen bevorstehenden Krieg in tausend Her-

Digitized by Google

zen geweckt werden, wußte man in jenen Zeiten nichts. Der Charakter der damaligen Fehden brachte dieß mit sich.

Betrachten wir also zuerst den Charakter der Privatfehden, so finden wir deren zwar eine zahllose Menge; allein dieselben beschränkten sich in der Regel auf den engsten Kreis der Betheiligten, und wurden deßwegen ohne weitern Einfluß auf das Ganze nach dem alten Fehdenrechte geführt. Sehr viele gab es, wo man sich bloß durch gegenseitige Plünderungen zu beschädigen suchte. Blutige Gefechte kamen bei solchen Fehden selten vor; und kam es so weit, so ward die Fehde schnell wieder beigelegt. Ueberhaupt waren diese Fehden meist von sehr kurzer Dauer. Denn kaum hatte eine solche Fehde begonnen, so versuchte man dieselbe gütlich oder rechtlich durch die sogenannten Austräge (Schiedsrichter s. 1. Bd. S. 258 Nro. 275) wieder beizulegen. Oft geschah dieß auch durch Kaiserliche Edikte, hie und da auch durch das Vehmgericht, wie wir in der nachfolgenden Geschichte der Fehden finden werden.

Einen weit gefährlicheren Charakter dagegen hatten allerdings die größern, allgemeinern Fehden zwischen Fürsten und Städten, dem Adel und dem Bürgerstande. Denn da stand allemal bald der ganze Städtebund, bald der ganze Kriegslustige Adel in den Waffen. Allein auch diese Fehden waren (wie wir in der ersten Abtheilung unsers ersten Bands gezeigt haben) von nicht sehr langer Dauer, und verursachten, trotz ihrer häufigen Wiederkehr, doch bei weitem nicht so viel Unheil, als heutzutage ein einziger Krieg. Auch dürfen wir hiebei nicht unbemerkt lassen, wie sehr durch das damalige Kriegssystem der Geist des Selbstgefühls bei'm Einzelnen geweckt, und dessen Muth und Kraft gestählt und ausgebildet werden mußte. Denn damals, als jeder Einzelne, mit einem Donner gerüstet, in die Schlachtreihen trat, kam alles noch an auf die persönliche Kraft und den persönlichen Muth,

während es heutzutage der Schwäche leicht wird, die Stärke zu besiegen. — Ferner waren die Vorbereitungen zu jenen Fehden nicht so beschwerlich, so kostbar und Zeitraubend, wie die Vorbereitungen zu den Kriegen unserer Zeit. Denn es bedurfte damals keines so großen Aufwandes an Kraft und Zeit, um die Heerhaufen zusammenzubringen und auszurüsten. Die Adelsbündnisse einerseits, und die Stadtbündnisse andernseits unterstützten sich gegenseitig mit großer Willfährigkeit, wie wir im ersten Bande unserer Geschichte gezeigt haben. — Von solchen Nachwehen aber, die heutzutage Kriege über ganze Länder und Völker bringen, konnten die damaligen Zeiten nichts fühlen. Denn einmal waren jene Fehden, wie schon gesagt, von nicht sehr langer Dauer, zweitens von nicht so großem Umfang, und drittens nicht von so nachtheigen Folgen. Denn wann der Frieden geschlossen war, so waren alle Kriegsmaßregeln wie verschwunden, die Söldner wurden entlassen, und der Adel auf seinen Burgen, wie die Bürger in den Städten. — Jeder ging seiner sonst gewohnten Lebensweise nach. Von dem jetzigen Systeme der stehenden Heere, das wie ein schleichendes Fieber am Marke der Staaten zehrt, wußte man damals noch nichts, und somit auch nichts von dem feindlichen Gegensatze zwischen dem Civil- und Militärstande. —

Bedenken wir endlich noch, daß gerade in jene Fehdezeiten die Blüthe der Städte fällt, und das gerade in jenen Zeiten so manche herrliche Denkmale der bildenden Kunst, wie namentlich die großartigen Dome, entstanden, so werden wir gewiß bestehen müssen, daß jener Fehdezustand nicht als das empörendste Unheil zu betrachten seyn dürfte, sondern daß er allerdings auch seine Lichtpunkte darbiete, die, wie Raumer (Gesch. der Hohenstauf.) sagt, die uns daran erinnern mögen, daß unsere Zeit nicht allein die lautere Weisheit und Wahrheit besitzt.

Digitized by Google

Diese Bemerkungen glaubten wir unsern Lesern zum Verständniß der nachstehenden Darstellung der von den Rottweilern im Verlaufe dreier Jahrhunderte gegen einzelne Fürsten, Grafen, Ritter und Herren geführten Fehden vorausschicken zu müssen. — Da wir die allgemeinen Fehden der Städte gegen den Adel, an denen Rottweil, wie andere Reichsstädte, Theil genommen hatte, im 2ten Abschnitte, 4. Cap. des 1. Bandes bereits erwähnt haben, so bleibt uns nämlich hier nur noch übrig, die Privatfehden der Rottweiler in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge anzuführen. —

a) Fehden im vierzehnten Jahrhundert.

Die erste Fehde, welche die Rottweiler im vierzehnten Jahrhundert ausführten, erwähnt der Graf Wilhelm von Zimmern in der von ihm geschriebenen Geschichte seines Hauses. [9])

Diese Fehde galt dem Städtchen Herrenzimmern, (s. Gesch. der Landschaft) und geschah aus Auftrag des Kaiserlichen Reichshauptmanns, des Grafen Ludwig von Oettingen.

Die Veranlassung war nämlich folgende: Der Freiherr Conrad von Zimmern war ein Anhänger des Grafen Eberhard von Würtemberg, der wegen des von ihm gegen die Städte gebrochenen Landfriedens von K. Heinrich VII. in die Reichsacht erklärt worden war. (s. 1. Bd. S. 69.) Nachdem nun Eberhard von seinen mächtigern Feinden geschlagen und gedemüthigt worden war, so wurde unter seinen Anhängern auch Conrad von Zimmern mit Krieg überzogen, und zwar von den Rottweilern. Der genannte

9) Zimmer'sches Mscrpt. S. 137.

Digitized by Google

Graf Ludwig von Oettingen ertheilte nämlich diesen im Jahre 1311 den Auftrag, den Rachezug gegen jenen Conrad von Zimmern auszuführen. Demzufolge rückten die Rottweiler vor das (damalige) Städtchen Herrenzimmern, wo sich damals mehre Vasallen der Freiherrn von Zimmern aufhielten. (s. Gesch. von Herrenzimmern in der Gesch. d. Landschaft.) Das Städtchen konnte sich gegen die Rottweiler nicht halten, es wurde erobert und mit dem gleichnamigen Schlosse in Asche gelegt. Zu gleicher Zeit wurden auch zur Herrschaft Zimmern gehörigen Schlösser und Dörfer (worunter auch das Schloß Hohenstein und Schloß und Dorf Seedorf) niedergebrannt. Damit endete diese Fehde.

Im Jahre 1330 geriethen die Rottweiler in eine Fehde mit einem Ritter v. Klingenberg, der auf der Veste Hohentwiel im Hegäu wohnte, und von da aus die Nachbarn oft beunruhigte.

Diese Fehde war, wie so manche gleichzeitige, eine der mittelbaren Folgen des damals durch die Streitigkeiten zwischen der Hierarchie und König Ludwig in Schwaben erwachten Fehdegeistes. (s. 1. Bd. S. 73.) Der Ritter von Klingenberg hatte die Rottweiler längere Zeit gereizt, so daß diese endlich gegen ihn die Waffen ergriffen, und ihn nebst vielen seiner Leute im Gefecht erschlugen. [10])

Fünf Jahre nach dieser Fehde, im J. 1335 gerieth die Stadt in eine Fehde mit einem kühnen Partheigänger eines Freiherrn von Hewen, einem gewissen Sedulus, der durch Rauben und Plündern der Stadt großen Schaden zufügte, so daß diese auf seinen Kopf einen hohen Preis setzte. Allein

---

10) Beck Supplementbd. zum Basler Lexik. S. 859. Crusius I. S. 898. Romualdus S. 187. §. 26. Stumpf Lib. V. c. 39. Zeiler Topograph. Franc. S. 164.

Digitized by Google

man konnte seiner nie habhaft werden, ungeachtet er sich selbst in die Stadt gewagt hatte. Stumpf [11]) und Crusius [12]) berichten nämlich nach der Erzählung des Johannes von Winterthur [13]) folgendes von diesem Sedulus: Einmal ritt derselbe mit einem vertrauten Edelmann, in der Kleidung eines Abtes, nach Rottweil, wo er als vermeintlicher Abt eine sehr gastfreundliche Aufnahme fand. Bei seiner Abreise aber gab er sich am Thore zu erkennen, spornte sein Pferd, und ritt, zum größten Verdrusse der Rottweiler, eilends davon. — Ein andermal wurde er von den letztern, denen er mehre Stücke Vieh weggetrieben hatte, beinahe gefangen genommen. Durch List aber rettete er sich. Er setzte sich nämlich in Bauerntracht mit einem Mehlsack auf ein kleines, mageres Pferd, wie wenn er zur Mühle reiten wollte. In diesem Aufzuge begegnete er seinen Verfolgern, grüßte sie freundlich, und entkam so ungekannt von ihnen. — Aus einer ähnlichen Verlegenheit wußte er sich bald nachher auf gleiche Weise zu retten. Als ihm nämlich die Rottweiler in einem Dorfe fast auf der Spur waren, zog er einen zerrissenen Bauernkittel an, und ging baarfuß, mit einem Heubündel auf dem Kopfe, durch das Dorf, wie wenn er den Pferden auf dem Felde Futter bringen wollte, und entkam so glücklich seinen Verfolgern.

Als nun die Rottweiler sahen, daß sie über diesen verschmitzten Mann nicht Meister werden konnten, so schloßen sie, um nicht länger durch ihn in Schaden zu kommen, einen Vergleich mit ihm, worauf er sie auch wirklich in Ruhe ließ.

Im Jahre 1342 gerieth die Stadt mit einem gewissen

---

11) Stumpf V. Lib. 39. cap.
12) Crusius I. S. 904.
13) Joh. Vitoduren. I. Cap.

Digitized by Google

Conrad und dessen Sohne Peter von Emmingen in eine Fehde, die jedoch unbedeutend und von kurzer Dauer gewesen zu seyn scheint. Daß wenigstens bald eine Aussöhnung zwischen beiden Theilen erfolgte, geht aus dem Reverse hervor, welchen die genannten v. Emmingen am Freitag nach St. Urbanstag 1342 den Rottweilern ausstellten, worin sie nämlich erklärten: „daß sie mit dem Burgermeister, Rath und Burgern zu Rottweil um alle Gethäd und Ding, so sie ihnen gethan haben, gütlich ausgesöhnt seyen," und unter Bürgschaft mehrer Adeliger (Hans von Wartenberg, Reinhard von Reutti, Graf Hugo von Hohenberg, Conrad, Werner und Hans von Erzingen, Hans von Nusplingen u. a.) eidlich gelobten, daß sie, wenn sie wieder Feindschaft gegen Rottweil erheben sollten, sich innerhalb 8 Tagen, auf Mahnung der Rottweiler, in eigener Person stellen wollen, widrigenfalls die Bürgen einzustehen hätten.

Im Jahre 1369 kam es zu Streitigkeiten zwischen Albrecht und Reinhard von Reutti, den theilweisen Besitzern der Neckarburg (s. Gesch. der Neckarburg in der Gesch. der Landschaft) einerseits, und dem Ritter Volz von Reuneck, dem Spiser, seinem Sohne Burkard von Reuneck und der Stadt Rottweil andernseits. In dieser Fehde wurde die Neckarburg von den Rottweilern genommen. Als aber die v. Reutti sich verbindlich machten, wegen ihrer Spänne und Irrungen mit den v. Reuneck und den Rottweilern sich dem Ausspruche des Oesterreich'schen Landvogts, des Grafen Rudolph von Hohenberg und vier beigezogener Oesterreich. Räthe unterwerfen zu wollen, widrigenfalls sie ihres Antheils an der Neckarburg verlustig seyn wollten, und dieß eidlich gelobten; so gaben ihnen die Rottweiler die Neckarburg wieder.

Im Jahre 1377 wurde, wie ein im Archiv vorhandenes Aktenfragment meldet, das 3 Stunden von Rottweil gelegene

Digitized by Google

Dorf Bubsheim von den Rottweilern erobert, und nebst dem dortigen Schlosse verbrannt, woraus später die Händel mit Rudolph v. Hohenberg sich entzündeten (s. unten). Der Grund der Fehde selbst aber ist nirgends angegeben.

Im Jahre 1393 kam es zwischen den Rottweilern und dem Ritter Heinrich von Hornberg zu einer kleinen Fehde, und zwar aus folgender Veranlassung. Die Rottweiler hatten, wie die Vertragsurkunde vom Montag vor Christi Himmelfahrt 1393 meldet, einigen armen Leuten von Hornberg, Unterthanen des erst gestorbenen Herrn von Hornberg (seinen vollständigen Namen nennt die Urkunde nicht), eines Vetters von Heinrich, die Wohnungen niedergebrannt, — aus welcher Ursache — ist ebenfalls nicht angegeben. Zur Rache für diese Unthat suchte nun auch Heinrich den Rottweilern, wo er konnte, Schaden zuzufügen. So nahm er unter andern dem in Rottweil verbürgerten Edlen Claus an der Waldstraß [14]) neun Ochsen weg. Aber auch die Rottweiler suchten sich für den ihnen zugefügten Schaden zu entschädigen, bis am Ende beide Theile müde wurden, und sich wieder auszusöhnen suchten. Sie wählten zu dem Zwecke als ihren beiderseitigen Schiedsrichter den Edlen Eglof von Wartenberg, genannt von Wildenstein. Außer diesem waren von Seiten Rottweils die Ritter Burkard von Neuneck und Heinrich von Umhofen der Aeltere, und von Seiten Heinrichs von Hornberg ein gewisser Walter von Schnaik und Claus Marschalk, Vogt zu Hausen, als Schiedsrichter aufgestellt. — Durch diese Männer

---

14) Eine ehemalige Burg dieses Namens lag eine Stunde von Rottweil im Walde rechts von der Straße nach Neukirch. Von dieser Burg sind noch wenige Ueberreste an Mauern und Gräben sichtbar.

Digitized by Google

kam nun am Montag vor Christi Himmelfahrt 1393 zwischen beiden Theilen ein Vergleich zu Stande, worin sie sich erklärten: „daß die gegenseitigen Klagen und Ansprüche todt und ab seyn, und beide Theile bei ihren Satzbriefen bleiben sollen.“

Das Jahr darauf (1394) entstand zwischen dem Grafen Eberhard von Würtemberg und den Rottweilern eine Fehde aus folgender Veranlassung: Der Großvater des genannten Grafen, Eberhard der Aeltere, hatte die Stadt Rosenfeld dem Edlen Volz von Weitingen als Unterpfand gegeben. Weil nun einerseits die Rottweiler glaubten, dieser Volz halte es mit ihrem Feinde, dem Grafen Eberhard, andernseits gerne diese Gelegenheit ergreifen wollten, um ihren Haß gegen den Würtemberg'schen Grafen, dem sie selbst nichts anhaben konnten, wenigstens an dessen Vasallen auszuüben, so überfielen sie Rosenfeld, plünderten es aus, und verursachten dem Besitzer und seinen Leuten einen Schaden, der auf 10,000 fl. angeschlagen wurde. Darüber brach nun zwischen dem Grafen von Würtemberg und den Rottweilern eine Fehde aus, welche jedoch der Herzog Leopold von Oesterreich aus allen Kräften wieder beizulegen suchte. Wirklich brachte er es dahin, daß beide Theile ihre Streitsache ihm und seinen Räthen, dem Grafen Friedrich von Nellenburg, dem Grafen Rudolph von Sulz, Engelhard von Weinsberg, seinem Landvogt, Friedrich von Waldsee, seinem Landhofmeister, Dietrich von Hausen, Probst zu Lautenbach, und Burkhard Münch von Landskron zum Ausspruch überließen. — Diese kamen im Oktober 1394 zu Freiburg im Breisgau zusammen, und hörten da die Klagen beider Theile. Diese Klagen bestanden in folgenden:

1) von Seiten des Volz von Weitingen:

a) Die Rottweiler seyen mit aller Macht vor sein Schloß Rosenfeld, sein Unterpfand von dem Gra-

Digitized by Google

fen von Würtemberg, gerückt, und hätten ihm und seinen Leuten einen Schaden von 10,000 fl. verursacht.

Hierauf erwiederten die Rottweiler: sie hätten dazu Ursache gehabt, weil sie im Kriege begriffen gewesen seyen mit Fürsten und Herren, worunter auch der Graf von Würtemberg seye, dem ja Rosenfeld gehöre.

Hierauf ward gesprochen: Volz von Weitingen müsse mit zwei redlichen Wappengenossen beweisen, daß die Feste Rosenfeld mit Zugehörung schon vor dem Städtekrieg, und namentlich zu der Zeit, wo der Angriff von den Rottweilern geschehen, sein redliches Pfand gewesen sey; ferner daß er keinen Antheil an jenem Kriege genommen, und den Rottweilern von seiner Veste aus keinen Schaden zugefügt habe. Könne er diese Beweise führen, so sollen ihm die von Rottweil den Schaden ersetzen, so weit er solchen nachweisen werde vor der aufgestellten Commission (den Grafen von Hohenberg und von Sulz u. a.)

b) Er habe den Rottweilern geschrieben, daß ihm sein Schwiegervater, Friedrich von Enzberg, 1000 fl. Heirathgut versprochen, und dafür das Dorf Bondorf mit Leuten und Gütern und allen Rechten und Zugehörden, die jener bisher von Würtemberg ingehabt, versetzt habe, und habe deßwegen die Rottweiler gebeten, sie möchten ihm das genannte Dorf tröslen [überlassen], was diese aber abgeschlagen hätten.

Hierauf lautete der Spruch: Die Rottweiler seyen ihm das allerdings nicht schuldig.

c) Die Rottweiler seyen in das Dorf Altdorf eingefallen, und hätten ihm dabei einen Schaden von 200 Pfund zugefügt, was er eidlich betheure.

Hierauf ward geurtheilt: Die Rottweiler müßten ihm allerdings den Schaden vergüten.

Digitized by Google

2) von Seiten des Grafen Eberhard von Würtemberg:

Die Rottweiler hätten den Vogt zu Horb an einem Walde beschädigt um 1500 Pfund, und an dem Pfand zu Urslingen mit Zugehörung ebenfalls um 1500 Pfund.

Hierauf erwiederten die Rottweiler: „was sie gethan hätten, sey im offenen Kriege geschehen, und jener Vogt (Ulrich Branthoch) sey nicht der Diener des Grafen von Würtemberg gewesen, und sie hätten sich daher hierüber nicht zu verantworten.

Hierüber lautete der Spruch: Die Rottweiler hätten allerings dem Grafen von Würtemberg keine Antwort zu geben.

3) von Seiten der Rotweiler, und zwar:

a) gegen Volz von Weitingen:

Derselbe sey dabei gewesen, als ihnen die Vestung Göppingen von dem Grafen Eberhard dem Aeltern von Würtemberg genommen und verbrannt worden sey, wobei sie einen bedeutenden Schaden erlitten hätten."

Hierauf antwortete Volz von Weitingen: „er sey allerdings in's Würtemberg'sche Lager gekommen, aber nur um Frieden zu stiften."

Darauf ward gesprochen: wenn er dieß hinlänglich beweisen könne, so sey er den Rottweilern nichts schuldig.

b) gegen den Grafen von Würtemberg:

α) Graf Eberhard der Aeltere von Würtemberg hätte ihnen die Veste Schiltach, welche sie laut der vorhandenen Briefe von einem gewissen Matthias von Signau erkauft hätten, genommen, und sie verlangen also die Zurückgabe jener Veste.

Hierauf erwiederte der Graf: „Sein Großvater Eberhard

Digitized by Google

der Aeltere hätte die Veste Schiltach von denen erkauft, welche sie damals inne gehabt hätten. [15])

Die Rottweiler aber entgegneten: „sie hätten die Veste Schiltach oft von des Grafen Großvater zurückgefordert, und auch deßwegen vor dem Römischen König, vor Fürsten und Herren geklagt, aber nie zu ihrem Rechte gelangen können.

Hierüber ward gesprochen: beide Theile sollten mit Kundschaften ihre vermeintlichen Rechte auf Schiltach darthun, worauf dann der Endspruch erfolgen werde.

β) Die Würtemberg'schen Amtleute hätten einem Rottweiler Bürger die ihm gebührende Erbschaft nicht verabfolgt.

Hierauf erwiederten die Würtemberg'schen Beamten: Der Verstorbene habe auch Brudersöhne hinterlassen, welche in Würtemberg seßhaft seyen, und auf die Erbschaft Ansprüche machten. Wenn nun der Rottweiler Bürger auch ein Recht dazu zu haben glaube, und vor den Gerichten, wo das Erbe verfallen sey, dasselbe suche, so werde es ihm wohl nicht verweigert werden.

Hierauf ward geurtheilt: Der von Würtemberg solle dem Rottweiler Bürger das Recht unverzüglich schaffen ohne Gefährde.

γ) Das Würtemberg'sche Kriegsvolk habe, als es unter dem Hauptmann Burkard von Clerbach im Jahr 1375 den Herzogen von Oesterreich gegen die Engländer zu Hülfe gezogen, und auf diesem Zug durch das Rottweiler Gebiet gekommen sey, dieses so beschädigt, daß die Stadt dabei einen Schaden von 10,000 fl. gehabt habe.

---

15) nämlich im Jahre 1381 von Diem, Schultheißen von Dornstetten, und den Herzogen von Urslingen. vrgl. Sattler 2. Thl. 4. Abschn. §. 7.

Digitized by Google

Hierauf antwortete der Graf: „es sey dieses ein Reichskrieg, und sowohl der Kaiser, als auch sämtliche Chur- und andere Fürsten darein verwickelt gewesen, daher er den Rottweilern nichts schuldig sey, da er in des Reichs Diensten jenen Zug gemacht habe.

Hierauf ward gesprochen: allerdings sey der Graf den Rottweilern nichts schuldig.

δ) Einem ihrer Bürger zu Hechingen sey von den Würtembergern nach der Richtung [Frieden] das Haus niedergebrochen, und derselbe in einen weitern Schaden von 400 Pfund versetzt worden.

Darauf erwiederte der Graf: Dieß sey im offenen Kriege geschehen.

Beschluß: Wenn die Rottweiler die Richtigkeit ihrer Klage mit sieben unpartheiischen Zeugen beweisen könnten, so solle der Graf von Würtemberg jenen Schaden ersetzen.

ε) Als Graf Eberhard der Milde, die Stadt Ravensburg zu belagern, [s. 1. Bd. S. 91] mit seinem Heere durch das Rottweil'sche Gebiet gezogen sey, hätten die Soldaten den Rottweilern 30 Pferde genommen.

Hierauf entgegnete der Graf: Daran sey er nicht schuldig.

Beschluß: Der Graf sey allerdings nicht schuldig, die Pferde den Rottweilern zu ersetzen.

ζ) Die Soldaten des Grafen Eberhard des Aeltern hätten, als sie dem Bischofe von Straßburg zu Hülfe gezogen, und dabei durch's Rottweil'sche Gebiet marschirt seyen, einigen Rottweilern 33 Hauptbüchsen weggenommen.

Der Graf antwortete: jener Zug sey in des Königs und des Reiches Dienst geschehen, und er sey den Rottweilern darum keinen Ersatz schuldig.

Digitized by Google

Spruch: Diese Sache soll ab seyn.

η) Von einem Würtemberg'schen Diener seyen zwei Rottweiler erstochen, und zugleich einige Pferde genommen worden.

Spruch: Ueber den Mord erkenne man nichts; aber wenn es hinlänglich erwiesen werde, daß der Mörder und Dieb ein Würtemberg'scher Diener gewesen sey, so soll man von Seiten Würtembergs den Rottweilern die genommenen Pferde kehren [ersetzen].

Mit diesen Aussprüchen der Austräge, die freilich damals mehr nach einem allgemeinen Rechtsgefühle, als nach juridischen Grundsätzen und Formen gefällt wurden, erklärten sich beide Theile zufrieden, und die Feindseligkeiten nahmen nun sogleich ein Ende.

b) Fehden im fünfzehnten Jahrhundert.

Gleich bei'm Beginne dieses Jahrhunderts im Jahre 1400 kam es zu einer Fehde zwischen der Stadt Rottweil und dem Grafen von Hohenzollern, Fritz dem Aeltern, genannt Oetinger, und dessen Bruder Eitelfritz. Diese Fehde, deren Veranlassung nicht bekannt ist, dauerte im Ganzen 17 Jahre lang, übrigens mit vielen Unterbrechungen. So wurde z. B. nur im Jahre 1404 ein Waffenstillstand von Lichtmeß bis Michaelis, dann wieder einer von Martini bis Hilaritag, ferner ein anderer von Allerheiligen bis zum St. Stephanstage geschlossen. Außerdem wurden von beiden Seiten wiederholte Versöhnungsversuche gemacht. So stellte z. B. die Stadt Rottweil schon im ersten Jahre der Fehde, nämlich am Mittwoch vor St. Oswaldstag 1400 einen Gewaltsbrief aus, worin sie ihrem Bürgermeister Heinrich dem Kanzler,

Digitized by Google

dem Schultheißen Hans dem Bock, und den Bürgern Lienhard, Schappel, Heinrich dem Rothen und Benz Dornhan, die unumschränkte Vollmacht ertheilte, auf dem bestimmten Tage zu Balingen vor dem von beiden Theilen als „Gemeiner Mann" aufgestellten Grafen Rudolph von Sulz dem Aeltern wegen Beilegung der Fehde zu unterhandeln. Ob aber diese Unterhandlung in Balingen zu dem erwünschten Resultate geführt habe, oder nicht, läßt sich nicht angeben. Indeß scheint aus dem später wiederholten Versuche zur Aussöhnung so viel hervorzugehen, daß die Fehde, wenn sie auch auf einige Zeit ruhte, immer wieder ausbrach, bis im Jahr 1406 (Donnerstag nach St. Antoniustag) zu Tübingen durch den Grafen Eberhard v. Würtemberg, an welchen sich beide Theile gewendet hatten, ein rechtlicher Austrag zu Stande kam, dem gemäß sich beide Theile verpflichteten, „daß sie gute Freunde seyn wollen, und daß hinfort Brand, Brandschatzung, Schatzung und Todtschläge gänzlich todt und ab seyn, und alle Gefangenen auf ein Urphed ledig gelassen werden sollen." Allein dieser Frieden war nicht von langer Dauer. Denn schon im Jahre darauf (1407) wurden acht Rottweiler unterwegs ergriffen und in die Veste Hohenzollern geschleppt, wo sie, aller Vorstellungen von Seiten Rottweils ungeachtet, im Gewahrsam blieben. So brach die Fehde auf's neue aus, und dauerte fort bis im Jahre 1417 Kaiser Sigismund in einem aus Constanz vom St. Dionysientage datirten Schreiben sich erbot: „die Spänne, Zwietracht und Kriege zwischen dem Grafen Friedrich dem Aeltern, genannt Oetinger von Zollern, und der Stadt Rottweil in der Gütlichkeit zu entscheiden, und zu dem Ende beide Theile auf einen Tag zu bescheiden, ihre Rede, Widerrede und Briefe, und was in Nothdurft ist, zu verhören, und dann seinen Willen, Meinung und Entscheidung zu offenbaren."

Digitized by Google

Diese Bemühungen des Kaisers scheinen aber auch kein dauerndes friedliches Verhältniß herbeigeführt zu haben. Wenigstens beweist dieses einmal der Umstand, daß der Graf von Hohenzollern die gefangenen Rottweiler nicht freigab, und dann die Thatsache, daß die Rottweiler auch an jener Fehde Theil nahmen, welche die Wittwe Eberhards IV., die Gräfin Henriette von Würtemberg gegen den Grafen Fritz den Aeltern von Zollern im Jahre 1422 im Bunde mit den andern Städten, Ulm, Gmünd, Biberach, Kaufbeuren, Kempten, Weil, Pfullendorf, Giengen, Aalen — führte, wobei die Veste Hohenzollern nach einjähriger Belagerung im J. 1423 von den Ulmern, im Auftrage der andern, gebrochen wurde. (s. 1. Bd. S. 98.)

In der Zwischenzeit geriethen die Rottweiler auch in mehre kleine Fehden mit benachbarten Rittern, und zwar im Jahre 1404 mit Hans v. Neuneck, genannt „Böshans", dessen Veste zwischen Freudenstadt und Dornhan stand. Die Fehde war aber sehr unbedeutend und von kurzer Dauer; ebenso die mit Heinrich v. Allmenshofen und Heinrich von Emmingen im Jahre 1406. — In demselben Jahre geriethen die Rottweiler, wie es scheint, wegen eines von ihnen angenommenen Beisassen mit Heinrich, dem sogenannten „Pfuser" in einen Streit, der jedoch durch die Vermittlung des Ritters Conrad von Lupfen und des Edlen Curtan zu Gunsten Rottweils bald wieder beigelegt wurde.

Eine bedenklichere Fehde dagegen entspann sich im Jahre 1409 zwischen den Rottweilern und dem Grafen Rudolph von Hohenberg. Der letztere hatte nämlich die Verbrennung seines Dorfes Bubsheim und des dort befindlichen Schlosses (s. oben) nicht vergessen, und beschloß nun, Rache an den Rottweilern für jene That zu nehmen. Die Fehde wurde nun anfangs von beiden Seiten mit vieler Erbitte-

Digitized by Google

rung geführt, man fügte sich gegenseitig Schaden zu, wo und so viel man konnte. Später schien die Fehde einen noch bedenklichern Charakter zu gewinnen, als nämlich während derselben das Würtemberg'sche Dorf Winterlingen von den Rottweilern niedergebrannt wurde. Allein der Graf Eberhard von Würtemberg bezeugte keine Lust zu einer Fehde, besonders als auch Kaiser Ruprecht die Sache beendigt wünschte. Es gelang auch wirklich beiden, noch in demselben Jahre (1409) einen Frieden zu Stande zu bringen. Der aus Heidelberg am Montag nach St. Aegidiustag datirte Söhnungsbrief lautet folgendermaßen: „Wir Ruprecht von „Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen zyten merer des „Richs, und ich Eberhart Graf zu Wirtemberg — bekenne „offenbar mit diesem Brief von solicher Zwietracht wegen, so „zwüschend unserm lieben getruwen dem edeln Grave Ru„dolffen von Hohemberg uf ain sit, und den von Rotweil uf „die ander sit gewesen ist, als von schaden, name, übergriff, „Brant und totslegg wegen, daz si derselben sach und zwy„tracht, und wie sich daz alles zwüschend beiden bisher ver„handelt und verloffen hat, gentzlich an uns beliben und zur „Gütlichkeit gangen sint, wie wir darumb gütlich entscheiden, „daz si uns volgen und daz also tun und halten und daby „bliben sellent; und wir haben si auch beidersit darumb ent„scheiden in aller masse, als hernach geschriben steht mit na„men, daz die obgenannten Graf Rudolff von Hohemberg „und die von Rotweil für sich und die iren darumb gentzlich „verricht sin sellen, und sol zwüschend inen uf beiden siten „umb alle nam, übergriff, todsleg, brand und ander schaden, „wie sich die verloffen haben, ain gantz und luter verzig [ver„ziehene] und ain verricht sach darumb sin, wenn auch von „beiden siten gevangene, unbezalt gelt, oder schatzung noch „vorhanden, die sol man uf beiden siten auch gentzlich ledig und „lose sagen und lassen ane alle geverde. — Und von des

Digitized by Google

„Dorfs Winterlingen wegen, als daz dem Graf Eber„harten von Wirtemberg zugehört, und darum der auch an„gegriffen, gebrant und geschädiget ist, sol auch darumb zwü„schend mir Grave Eberharten von Wirtemberg und den mi„nen, die mir ze usprechen stand [d. h. meinen Räthen], „und den von Notweil und den iren von beiden siten ain „ganz verzig sin. Umb deß willen aber, daz die armen lüte „daselbs in's schaden gekommen, ergetzt werden mögen, söl„lent die von Notweil denselben armen lüten zu Winterlin„gen darumb uff den weissen Sonntag nechst kompt, oder „acht tag vor oder nach ungeverlich drühundert Rinsche „[Rheinische] Gulden geben, und die alsdann Heinrich von „Giltlingen, einem Graf Eberhartz von Wirtemberg Hofmai„ster antwurten ane alle fürzog [Verzug] und geverde."

Zum Danke für seine Friedensvermittlung schickten die Rottweiler dem Grafen Eberhard von Würtemberg ein Hülfscorps im Jahre 1412, in welchem derselbe die Herren von Brandeck aus unbekannter Ursache [16]) in ihrer Veste Sterneck (zwischen Dornhan und Freudenstadt) belagerte. Die Belagerten (Kuno, Hans, genannt Lamparter, Klein-Hans und Volmar, genannt Wurm v. Brandeck) mußten sich bald dem Grafen ergeben, erhielten aber von demselben ihren Antheil an der Burg als rechtes Mannlehen, jedoch unter der Bedingung, daß die drei Häuser, welche diesen Antheil ausmachten, der Herrschaft Würtemberg offen seyn sollten. Zugleich mußten sie den Rottweilern einen Revers ausstellen, daß sie sich gegen der Stadt Rottweil alles Anspruchs wegen der dem Grafen geleisteten Hülfe begeben hätten. Dieser Revers lautet nämlich folgendermaßen: „Ich Kun von

16) Wenigstens weiß auch Sattler (II. 4. Abschn. S. 48) keinen Grund anzugeben.

Digitized by Google

„Brandeck, Ich Hans von Brandeck, genannt Lamparter,
„Ich clain Hans von Brandeck und Ich Volmar von Brand-
„eck genannt Wurm tun kunt mit diesem Brief, als der Hoch-
„geborn unser gnediger Herr Herr Eberhart Grauf zu Wir-
„temberg mit den seinen für uns für Sterneck die Vestin ge-
„zogen war, und die von Rotwyl Im zu lieb und Dienst
„geholffen wolten haben, des vertzihen wir uns für uns und
„unser erben gegen den egenannten von Rotwyle und Iren
„nachkomen von derselben sach wegen gar und gentzlich und
„ungeverlich. Des zu Urkund haben wir unsere Insigel ge-
„henkt an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgarten an
„Mitwochen vor St. Oßwaldstag do man zalt vor Crists
„geburt vierzehenhundert Jar und zwölff Jare."

Nicht lange darauf geriethen die Rottweiler in mehre unbedeutende, schnell wieder beigelegte Fehden mit einigen benachbarten Rittern und Herren, z. B. im Jahre 1413 mit den Edlen Bruno von Lichtenfels [17]) und Berthold von Falkenstein, dem Besitzer der Burg Ramstein (bei Schramberg); ferner im Jahre 1418 mit Hans Roller von Rötenberg; dann im Jahre 1421 mit Heinrich Winterlinger von Schömberg; darauf, im Jahre 1424, nach der Fehde mit dem Grafen Fritz dem Oetinger von Hohenzollern, mit einem Vasallen desselben, Hans Muser, der übrigens in einem aus Wolfach am Freitag vor dem Sonntag Lätare desselben Jahres datirten Briefe an Eides Statt gelobte, nimmer derer von Rottweil Feind zu seyn; ferner zu derselben Zeit mit einem gewissen Wilhelm Wernli, einem Rottweiler, der, wie es scheint, wegen rückständigen Soldes für Kriegsdienste mit den Rottweilern in

17) So hieß ehemals das Schloß Harthausen, dessen neuester Namen „Lichtenegg" heißt.

Digitized by Google

Streit gerathen war, welcher übrigens bald wieder beigelegt ward durch Rudolph von Schnellingen, Conrad von Heitersheim, Schultheißen zu Offenburg, Conrad Stadler von Gengenbach, Hans von Bernbach, Schultheißen zu Haßlach, und Friedrich von Buchhorn, welche den Schiedsrichterlichen Ausspruch thaten: „daz Wyl„helm Wernly gen allen seinen Wyderparten zu Rottwyl, an „wen er den zusprechend hät, sin recht behalten sin sol, und „wenn er darumb gerichts begert, so söllent die von Rottwyl „Ime daz förderlich schaffen nach Ir statt herkomen, und sol „schad gen schad ab sin zwüschent der statt Rotwyl und Ime, „und bedurffent sy sin im nechsten Jare, wenn sy in erma„net, so sol er inen dienen und warten mit aim pfert oder „mit zweyen, wie er dann mag, darumb sy Ime sin sold „gen [geben] ungeverlich, als andere der statt dienern. Es „wer denn, daz er sich vor Irem ermanen zu einem andern „Herrn oder einer statt verpflichtiget, da solt In dieser Ueber„trag an nützit [nichts] irren, und heruff und umb das, das „er inen also gewertig sin sol, söllent sy Ime oder sinen er„ben hie zwüschent und dem hailgen Ostertag nechst koment „sammenthafftig geben und bezalen achtzig guter und gemai„ner Rinscher [Rheinischer] guldin on als verziehen [ohne „allen Verzug], und söllend daruff umb all spenne und zway„ung, so sy mit enander je gehappt händ, früntlich gantz „und gar gericht und geschlicht sin. Geben uff Sampßtag „vor dem Sunnetag Letare in der vasten, als man zalt von „der geburt Crysty Tusend vierhundert zwantzig und vier „Jar." —

Endlich wurden die Rottweiler in demselben Jahre (1424) in eine Fehde verwickelt mit dem Pfalzgrafen Otto bei Rhein, Herzog in Baiern, und zwar, nach der Angabe der betreffenden Urkunde, aus dem Grunde, weil die erstern das Schloß Wildenstein, das zur Hälfte dem genannten Pfalz-

Digitized by Google

grafen gehörte, genommen hatten. Die Rottweiler wollten von den Ansprüchen des Pfalzgrafen nichts wissen, daher eine ziemlich heftige Fehde losbrach, die jedoch besonders durch die Vermittlung des Pfalzgrafen Ludwig, des Bruders von Otto, gütlich beigelegt ward auf einer Tagfahrt zu Heidelberg, wohin von Seiten Rottweils der Schultheiß Hans Mäslin und die Rathsherren Hans Weinmann und Dietrich Prügel als Bevollmächtigte erschienen. Der von den Austrägen am Samstag nach St. Peterstag ad vincula 1424 gefällte Spruch lautete dahin: „Wir Ludwig von Gots „Gnaden Pfalzgrave by Rine [Rhein], des heiligen Römi„schen Riches Ertztruchses und Hertzog in Bayern ꝛc. — Zu „wissen, das die von Rotwil das halbe teil des Slosses Wil„denstein mit allen Zugehörungen desselben halben teiles, es „sy verpfant oder nit, zu yren handen behalten sollent, und „sollent dargegen unserm Brüder Hertzogen Otten hie zwü„schen und von morne [morgen] Suntag über vier wochen, „das wirdet mit namen dem Suntage für unser lieben Frau„wen Tage Nativitatis nechst kompt, drüzehenhundert „guter Riniscber gulden zu Wiltperg geben, antwurten [über„antworten] und bezalen, und yne der auch doselbes weren. „Und dorzu sollen und wollen wir auch demselben unserem „Brüder Hertzog Otten zweyhundert gulden bezalen, das zu„samen fünfftzehenhundert gulden machet, und doruff „sollent auch' der obgenannte unser Brüder Hertzog Ott für „sich, sine Amptlüt, Diener und die sinen, und die vorge„nannten von Rotweil für sich, Ire Amptlüt, Diener und „die Iren, als von der vorgenannten sach und geschicht we„gen, und was sich dozwüschen und dorunter von ye yetwe„der syt verlauffen und verhandelt hat, es sy von Brande, „Name [Plünderung] Dotslege [Todschläge] wegen oder an„ders, in welichem weg das dan were oder gehin mochte, „luterlich [lauter] und gentzlich mit eynander verrichtet und

„versinnet [versöhnt] sin, und sol auch von yne yetweder syt „und allen den, die der sachen und geschicht zu schaffen ge„habt hant, und die von beyden syten dorunter verdacht ge„west sint, eyn gantz luter verzieg sin ane alle geverde. Was „auch gefangener von beiden syten sint, die sollent der ge„fengnisse in den nechsten acht Tagen uff eyn alt orphede „[Eid] ledig und los gesaget werden ungeverlich. Und was „ungegebens geltes ist, es sy von schatzunge oder brantscha„tzunge wegen, daz sol alles abe sin und fürbaß nit gegeben „werden. Und ob Burgen darfür gesetzet weren, die sollent „auch alle derselben Burgschaft in den nechsten acht Tagen „von der partien, der Burgen sie sint, ledig und los gesaget „werden, all geverde und argelist gentzlich ußgescheiden." —

Im folgenden Jahre (1425) hatten die Rottweiler zwei Fehden, nämlich zuerst mit einem gewissen Hans von Remchingen dem Jungen, der aber bald wieder mit der Stadt einen Waffenstillstand schloß, und zwar nach Aussag der am weißen Sonntage des gedachten Jahres ausgestellten Urkunde — von diesem Sonntag an bis auf den Sonntag Invocavi. Dieser Waffenstillstand scheint übrigens allmählig in einen förmlichen Frieden übergegangen zu seyn, da nirgends mehr etwas von dieser Fehde vorkömmt. — Die andere Fehde war die mit Heinrich von Rusplingen und dessen Helfern: Eberhard von Rothenstein, Burkard von Neuneck und Helferich von Neuenstadt. Dieselbe war jedoch von kurzer Dauer, da beide Theile die gütliche Beilegung ihrer Spänne den Würtemberg'schen Statthaltern, Ritter Hans von Stadion und Hans von Sachsenheim überließen, welche letztere, mit Einwilligung der Partheien noch drei Würtemberg'sche Räthe (Gottfried von Meinsheim, Wilhelm Truchseß von Stetten und Hans Truchseß von Bithishausen) zu ihrem Geschäft beizogen. Vor diesen Schiedsrichtern brachte nun Heinrich von Rusplingen

Digitized by Google

durch seinen Fürsprecher Stephan von Emershofen, Vogt zu Wildberg, folgende Klage vor: „Er habe auf Herrn Conrad von Lupfen und etliche seine Dörfer, Leute und Güter vor dem Hofgerichte zu Rottweil geklagt, und habe dort, was er gewollt, verlangt. Darauf habe er mit etlichen seiner Freunde und Gesellen zu denselben Leuten und Gütern gegriffen, in der Meinung, sie zu strafen und dazu zu bringen, daß sie ihm etwas gehorsamer wären, als bisher, und habe deßwegen an die Rottweiler geschrieben und sich erboten, daß, wenn er sie durch die erwähnte Besitzergreifung in irgend etwas beeinträchtigt hätte, er sie entschädigen wolle. Nun hätten sich aber die Rottweiler daran nicht gekehrt, sondern ihn aus dem Seinigen geradezu verdrängt, und dadurch ihn und seine Freunde in einen Schaden von 4000 fl. gebracht."

Auf diese Klage antworteten die Rottweiler durch ihren Fürsprecher Claus Umgelter von Reutlingen: „Was Heinrich von Rusplingen seines Rechts wegen vorgebracht hätte, das ließen sie seyn, wie es wäre. Aber da einmal derselbe zu Conrad von Lupfen zu Trossingen gegriffen hätte, und dieser letztere der Stadt Rottweil Diener sey und in die Einung gehöre, und dessen Nome [Weidedistrikt] sich gegen die Stadt erstrecke, und da zweitens Rudolph von Friedingen nach Rottweil gekommen, und die Bürgerschaft ermahnt habe, wegen jener Einung, die sie (Rudolph von Friedingen und Conrad von Lupfen) der Stadt gelobt und geschworen hätten, dem letztern Hülfe zu leisten; so hätten sie, eingedenk ihres eidlichen Vertrags, in Verbindung mit Rudolph von Friedingen, dem von Lupfen beistehen müssen, und sie glauben also, hierin nicht Unrecht gehandelt zu haben." — Hierauf entgegnete der Fürsprecher Heinrichs von Rusplingen: „Der Hofrichterliche Brief weise dem von Rusplingen deutlich das als Eigenthum zu, wegen dessen dieser

gegen Conrad von Lupfen geklagt habe. Die Rottweiler hätten geschworen und sich hoch verbunden, das Gericht zu handhaben; sie sollen also diesem Eide keinen andern vorziehen, und jenem den zugefügten Schaden ersetzen." Nach weiterem Verhöre der beiden Partheien über das Detail der Streitpunkte sprachen endlich die Vergleichsräthe folgendes Urtheil aus: „So sprechen wir einhelliclich zum Rechten uff „unser eyde, mögen der Burgermeister und der klein Rate „zu Rotweil, oder der merteil ungeverlich, ob sie nit alle uff „die zyt anheimsch werent, geswoeen eyde zu Gott und den „Heiligen, das sie solich ylen [zu Hülfe eilen] nit anders „getan habend, dann nach Innehalt der eynung ungeverlich, „als sie der ermant synt, und in dem maß, als sie das für- „gezogen hand, das sie dann Inen umb die Anclag nichts „schuldig sin. Mochtend sie aber des also nit geswören, so „sol darnach geschehen, das recht ist. Die eyde aber sollen „gescheen zu Rotweil zu den nechsten viertzehen Tagen, nach „Datum diß brieffs, vor dem Hauptman der sach, oder dem, „den er mit vollem gewalt dartzu schicket, und derselb und „auch die, die mit Im rytdent [reiten], sollent vor den von „Rotweil und den Iren dar und dannen sicher sin und ge- „leyte zu Rotweil hän ungeverlich. Geben zu Stutgarten „am samstag vor sant Nicolaustag nach Cristi gepurt, als „man zalt viertzehenhundert zweintzig und fünff Järe."

Ob übrigens die Rottweiler den verlangten Eid in der bestimmten Frist geleistet haben, oder nicht? — läßt sich Aktenmäßig nicht nachweisen.

Im Jahre 1430 kam es zwischen den Rottweilern und ihrem Bürger Johann Mayer von Gölsdorf zu Zwistigkeiten. Derselbe war nämlich in der Fehde, welche die Rottweiler mit dem Grafen Friedrich dem Oetinger von Hohenzollern hatten, von diesem gefangen genommen worden. Für jene Haft nun verlangte Mayer eine Entschädigung,

welche ihm aber, wie es scheint, die Rottweiler nicht geben wollten. Der hierüber erhobene Streit war übrigens von keiner Bedeutung, und endigte bald durch einen Vertrag, dem gemäß Johann Mayer von Gölsdorf gegen einen jährlichen Sold von 100 Rheinischen Gulden auf drei Jahre mit einem reisigen Knecht und zwei reisigen Pferden in den Dienst der Stadt genommen wurde. Der Vertrag ist datirt vom Freitag nach St. Pauls Bekehrung 1430.

Das Jahr darauf (1431) fiel zwischen den Rottweilern und einem gewissen Heinz Sterneck eine Fehde vor, die jedoch bald wieder durch die Vermittlung der Magistrate von Offenburg und Gengenbach beigelegt wurde. Der Friedbrief ist datirt vom Lichtmeßtage 1431., und im Namen des Sterneck von einem Junker Friedrich von Buchhorn besiegelt.

In demselben Jahre geriethen die Rottweiler auch in eine Fehde mit einem gewissen Paul Lutran von Ertingen aus folgender Veranlassung: In einem Streite des letzteren mit Walther von Geroldseck war ein Rottweiler, Namens Jakob Freiburger als gemeiner Mann [Schiedsrichter für beide Partheien] nebst einigen Zusätzen [beigezogenen Schiedsleuten] mit Beilegung der Spänne beauftragt worden. Derselbe konnte aber, weil die Zusätze nicht einig wurden, dem Streite kein Ende machen, und schloß sich mit seiner Ansicht den Zusätzen des Walther von Geroldseck an. Nun hatte aber Paul Lutran von jenem Freiburger einen Spruchbrief in der Streitsache gefordert, von demselben jedoch nur die Zusicherung, aber nicht den Spruchbrief selbst erhalten. Darauf entbrannte der Streit auf's neue, Paul Lutran wurde überwältigt, gefangen gesetzt und seiner Habe beraubt. Nun verlangte er von den Rottweilern Schadenersatz gegen Jakob Freiburger, als ihrem Bürger. Da nun die Rottweiler auf dieses allerdings sonderbare Ansinnen nicht

Digitized by Google

eingiengen, so fieng er Streit mit ihnen an, und warf ihnen eines Vormittags zwischen 8 — 9 Uhr (am St. Nicolaustage) einige Wägen auf der Straße nieder und plünderte dieselben aus, was vier Leute, die gerade während dieses Vorfalls auf dem Feld arbeiteten, und die Sache mit ansahen, nachher (am Fronleichnamstage) vor dem Bürgermeister Conrad Stähelin und dem Schultheißen Lorenz Arnold von Villingen eidlich bezeugten. Die Sache führte übrigens, wie es scheint, zu keiner weitern Thätlichkeit, indem beide Theile die Entscheidung ihrer Spänne dem Berchthold von Staufen und dessen Zusätzen überließen, nämlich dem Freiherrn Georg von Ende, seinem Oheim, und dem Edlen Conrad Snewlin Bernlapp von Zähringen — diese für Paul Lutran — ferner dem Bürgermeister Conrad Stähelin von Villingen und Ulrich Ruber von Freiburg — diese für Rottweil. Dieselben kamen nun zu Austrag der Sache am Montag nach St. Peter und Paul 1431 in Freiburg zusammen. Von Seiten Rottweils erschienen als Bevollmächtigte der Bürgermeister Hans Freiburger und zwei Rathsherren Hans Weinmann und Hans Walther genannt Brürer. Nach eröffneter Sitzung erzählte nun Paul Lutran die schon angegebene Veranlassung zu den Streitigkeiten, und suchte zu beweisen, daß er das Recht hätte, den Rottweilern wegen ihres Mitbürgers Jakob Freiburger so lange Schaden zuzufügen, bis ihm sein Recht werde. Allein die Schiedsrichter waren mit seinen Argumenten durchaus nicht einverstanden, und sprachen sich dahin aus: „daß Paulus Lutran den Schaden nicht mit Ehren gethan habe, und auch das Genommene nicht mit Ehren behalten könne, sondern dasselbe den Rottweilern wieder ersetzen müsse.“ In Beziehung auf seine Entschädigungsklage gegen Jakob Freiburger lautete der Spruch folgendermaßen: „Wenn Paul Lutran mit rechtlicher Kundschaft fürbringt vor den Schied-

Digitized by Google

männern, das er der sache halb, als Ime Jacob Friburger sinen spruchbrief verzogen haben solle, ze kosten und ze schaden komen syn, solicher kosten und schaden sol im derselb Jacob Friburger keren [ersetzen].“ — So endete dieser Streit, und im nächsten Jahre (1432) in Folge des mit Paul Lutran geschlossenen Friedens, auch die Fehde mit dessen Helfern Ludwig Snewli von Landeck und Walther Schlegelholz. Der Friedbrief ist datirt vom Samstag vor dem Sonntag Oculi 1432.

Im Jahre 1439 kam es zwischen den Gebrüdern Heinrich von Blumberg und Stephan von Emershofen (Hofmeisters des Herzogs Otto von Baiern) einerseits, und den Rottweilern andernseits zu Streitigkeiten wegen des Dorfes Hausen ob Verena. Dieses Dorf gehörte nämlich zur Herrschaft Karpfen, in deren Besitz die genannten Edlen waren. Während nun der erstere am Kaiserlichen Hofe sich befand, (1434) geschah es, daß die Rottweiler sich in den Besitz des gedachten Dorfes setzten. Darüber erhob nun Stephan von Emershofen Spänne gegen die Rottweiler, bis endlich beide Theile übereinkamen, ihren Streit durch Compromißrichter entscheiden zu lassen. Als solche wurden nun aufgestellt Hans Truchsöß von Richishausen (als gemeiner Mann) und Aristoteles Mayenzer von Feldorf und Volz von Weitingen — als Zusätze für Heinrich von Blumberg und Stephan von Emershofen — ferner Werner Urach, Bürgermeister zu Reutlingen und Dippoldt Nägelin von Eßlingen — für die Rottweiler. Die aufgestellten Schiedleute kamen sofort am Dienstag nach Laurentiustag 1439 in Reutlingen zusammen, um beide Partheien zu vernehmen. Hier klagte nun Stephan von Emershofen im Namen seines Bruders, für welchen Rudolph von Ehingen und Conrad von Bubenhofen Bürgschaft leisteten: „sein Bruder besitze das Schloß

Karpfen als väterliches Erbgut, wozu auch das Dorf Hausen ob Verena gehöre. Nun hätten aber die Rottweiler während der Abwesenheit seines Bruders dieses Dorf, das ihm mit Diensten und Reichung der Fastnachtshühner schon seit 20 Jahren zugethan gewesen sey, mit Gewalt und ohne Recht für sich weggenommen. Er verlange also, daß die Rottweiler das gedachte Dorf wieder seinem Bruder abtreten." Hierauf entgegnete der Abgeordnete von Rottweil, Bürgermeister Hans Mäßlin: „Die Rottweiler gönnen seinem Bruder das Schloß Karpfen, und wissen wohl, daß ihm dasselbe gehöre, aber daß das Dorf Hausen ob Verena auch dazu gehöre, das wissen sie nicht, und hoffen auch, daß keiner so alt sey, der dessen gedenken möge. Im Gegentheile — Hausen sey ein freies Dorf gewesen, und sey dann mit gutem Willen und durchaus ohne Gewalt an die Stadt Rottweil gekommen, was man mit Kundschaften genügend darthun könne." Stephan von Emershofen beharrte jedoch auf seiner Aussage, und wiederholte seine Klage. Darauf lautete nun der Bescheid der Compromißrichter: „Rottweil solle inner sechs Wochen und drei Tage, d. i. am Samstag vor St. Michaelistag seine Kundschaften vor dem Obmann, oder in dessen Abwesenheit vor dem Vogt zu Stuttgart vorbringen, und Stephan von Emershofen solle desselbigen Samstags darauf antworten."

Als aber der anberaumte Termin verflossen war, ohne daß von Seiten Rottweils die verlangten Kundschaften vorgelegt waren, so ward eine neue Tagfahrt nach Balingen am Montag vor Martini 1440 angesagt. Hier ward nun an dem gedachten Tage zu Recht erkannt: „daß Heinrich von Blumberg mit zwei Wappengenossen in dreimal vierzehn Tagen das Recht seiner Ansprüche auf Hausen ob Verena eidlich bekräftigen solle." Dieß that nun auch Heinrich auf der in Münsingen am St. Thomasabend gehaltenen Tag-

Digitized by Google

fahrt. So kam denn das Dorf Hausen ob Verena wieder in den Besitz der Herrschaft Karpfen. [18])

Im Jahre 1445 hatten die Rottweiler eine Fehde mit Johann von Geroldseck, der durch seinen Helfer Johann Rechberg von der Stadt Sulz aus den Reichsstädten, wo er konnte, Schaden zuzufügen suchte. So hatte er auch die Altstadt bei Rottweil niederbrennen und das Vieh wegtreiben lassen. Um nun für diesen Schaden Rache zu nehmen, zogen die Bewohner des Sprenger- und Johannser-Ortes in der Stadt (s. 1. Bd. S. 31) gegen den von Geroldseck aus. Sie drangen durch einen bedeckten Gang in die Stadt Sulz ein, und besetzten dieselbe. Johann von Geroldseck war mit seinem Helfer Johann Rechberg geflohen, und rief den Adel, namentlich vom St. Georgenschild (s. 1. Bd. S. 86. 104) zur Hülfe auf. Diese ward ihm zu Theil, wodurch er sich in den Stand gesetzt sah, die Stadt Sulz wieder zu gewinnen. [19]) Die Rottweiler zogen wieder heim, nachdem sie 9 Tage aus gewesen waren.

Im Jahre 1449 begann die Hohenberger Fehde, welche weitläufige Verhandlungen zwischen dem Adel und den Städten zur Folge hatte, da sie noch in den letzten Städtekrieg fiel, nur am Ende als eine im Interesse der verbünde-

---

18) Dieß geht auch aus dem Kaufe hervor, in welchem Stephan von Emershofen das Schloß Karpfen mit den Dörfern Hausen ob Verena (nebst dem halben Kirchensatz), Tunningen, Unter- und Ober-Aldingen, Rietheim, Trossingen und Büsenheim im J. 1444 dem Grafen Ludwig von Würtemberg übergab. Vrgl. darüber Sattler's Topograph. Gesch. des Herzogth. Würtemberg S. 347.

19) cfr. Crusius II. S. 56. Gerbert Hist. Nigr. Silv. II. S. 215.

Digitized by Google

ten Städte von den Rottweilern geführte Fehde betrachtet wurde. Die Veranlassung zu derselben war folgende: Jobs von Hornstein besaß schon seit längerer Zeit von Herzog Friedrich von Oesterreich pfandweise die Veste Hohenberg. Im Jahre 1449 sollte er nun dieselbe wieder auslösen lassen, wozu er jedoch keine Lust hatte, und sich deßhalb an die Stadt Rottweil, wo er das Bürgerrecht hatte, mit der Bitte um Unterstützung wandte. Die Rottweiler aber, die gerade damals den Eßlingern in der gegen sie von Graf Ulrich von Würtemberg wegen eines von ihnen angelegten Zolles erhobenen Fehde Beistand leisteten (s. 1. Bd. S. 101), nahmen sich des v. Hornstein nicht an. Darüber aufgebracht schlug sich nun dieser auf die Seite Ulrichs, und schickte am Montag nach Michaeli 1449 den Rottweilern einen Fehdebrief, fiel darauf in ihr Gebiet ein, und suchte hier, wo er konnte, denselben Schaden zuzufügen. Um nun diesem Unwesen zu steuern, zogen die Rottweiler am St. Martinstag des genannten Jahres vor die Veste Hohenberg. Es lag diese Veste auf dem gleichnamigen Berge, der sich eine Meile von Rottweil in einer Höhe von 3582 Fuß (s. 1. Bd. S. 11) als Ausläufer an die steile Gebirgswand des Heuberges anlehnt, und weit umher die Gegend beherrscht. Diesen steilen Berg stürmten die Rottweiler hinan, eroberten die Veste, plünderten und zerstörten sie von Grund aus. Von der Besatzung fielen bei'm Sturme 18 Mann, von den Rottweilern aber nur vier. [20]) Jobs von Hornstein hatte sich vorher noch geflüchtet. — Während nun die Rottweiler die Burg

---

20) Diese vier hießen: Benz Dornhan, Peter Höld, Heinrich Witzmann, Fritz von Lackendorf. Die Stadt stiftete für sie auf Ursula einen Jahrtag, der aber später wegen zu geringer Dotation mit den übrigen Jahrtagen vereinigt wurde. S. v. Langen Beiträge ꝛc. S. 216.

Digitized by Google

brachen, kamen zwei Kriegsknechte von Villingen, von wo sie, auf die Kunde von dem Ausrücken der Rottweiler gegen die Veste Hohenberg, abgeschickt worden waren, um die Rottweiler zu ermahnen, das im Schlosse Hohenberg befindliche Eigenthum der Stadt Villingen zu respectiren. Allein die Rottweiler kehrten sich, wie es scheint, nicht an diese Mahnung, und geriethen deßwegen mit den beiden Kriegsknechten in einen heftigen Wortwechsel, der mit dem Tode derselben endigte. [21])

Die Freude über ihre glückliche Waffenthat sollte übrigens den Rottweilern auf vielfache Weise verbittert werden. Denn das Jahr darauf, als sie sich dessen am wenigsten versahen, schickte ihnen der Herzog Albrecht von Oesterreich, als Inhaber der gebrochenen Veste Hohenberg, einen Fehdebrief zu folgenden Inhalts:

„Wir Albrecht von Gotes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, zu Steir, zu Kärnthen und zu Krain, Grave zu Tyrol ꝛc. Wisset Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Rottweil — als ihr unser Schloß Hohenberg abgenommen, verbrannt und mit Muthwillen niederbrochen und geschleift habt, und ohne Recht, des ihr uns und euch selber in kein Weg, auch als Lehenleute ihrem Lehenherrn nit schuldig gewesen sind [22]) — darum wollen wir euer und aller eurer Helfer und Helfers Helfer Feind seyn, und deßwegen euch und den vorgenannten allen unsere Fürstliche Ehre bewahrt haben mit diesem unserm offenen Brief, der versiegelt und geben ist am St. Jergentag 1450."

---

21) Diese Kriegsknechte hießen: Hans Mayer genannt Kopp und Andreas Brandecker.

22) Rottweil trug nämlich die Altstadt nebst dem dortigen Arnoldshof von Hohenberg zu Lehen.

Digitized by Google

Zu gleicher Zeit wurde die Stadt wegen ihres gegen Hohenberg verwirkten Lehens vor das Lehengericht zu Rottenburg am Neckar citirt. Statt aber dieser Citation gemäß sich zu stellen, rückten die Rottweiler in die Hohenberg'sche Herrschaft ein, und plünderten, wo und was sie konnten. Dasselbe geschah nun auch von Seiten Hohenbergs gegen Rottweil, und es ging so fort bis Johanni. Da kam es durch die Vermittlung der Bischöfe Gottfried von Würzburg und Silvester von Kiemsen, und des Rheinischen Pfalzgrafen Friedrich, Herzogs in Baiern, auf dem damaligen Congresse zu Bamberg, (s. 1. Bd. S. 101) (wo zugleich der Streit des genannten Herzogs mit den Schaffhausern wegen einer ähnlichen Sache [23]) verhandelt wurde) zu einem Vergleiche zwischen beiden Theilen. Im Namen des Herzogs Albrecht waren als Schiedsrichter aufgestellt: die Ritter Diebold von Geroldseck und Berchthold von Stein, und als Königliche Commissäre, außer den oben genannten Bischöfen und den Pfalzgrafen bei Rhein, die Königlichen Räthe: Hans v. Neipperg und Meister Ulrich Riederer, ferner Graf Georg v. Hennenberg, der Hofmeister des Bischofs von Würzburg — Georg Fuchs von Schweinshaupt, der Meister des Deutschordens in deutschen und welschen Landen Jobs von Veningen, Heß Graf zu Lyningen, Peter von Thalheim und Ulrich von Rosenberg, ersterer Hofmeister, letzterer Marschall des Pfalzgrafen Friedrich, Johannes Dustier, Domprobst zu Breslau, und endlich Otto Pinützenauer zu Kemnaten und

---

23) Die Schaffhauser hatten nämlich das Schloß Balm, ein Eigenthum der Gräfin Ursula, der Wittwe des Grafen Rudolph von Sulz, und darauf Stadt und Gotteshaus Rheinau, ein natürliches Erbe des Herzogs Albrecht von Oesterreich, erobert.

Digitized by Google

Jakob Püttrich zu Richardshausen, beide Räthe des Pfalzgrafen, Herzogs Albrecht. Diese Commissäre brachten nun einen Vergleich zu Stande, und stellten eine Friedensurkunde aus, worin es heißt:

„Was totslege, brant und name [[Plünderung] sich in „baider parthien kriegen und vehden begeben haben, sollen „zu bayderseytt gantz ab und unberechtet beleiben. Was „auch ain parthie oder Ir hellfer und hellfers hellfer der an„dern in Iren vehden und kriegen sloß, hüser, ligender güter, „aigen oder lehen, mit iren Zugehörungen, wie die gelegen „und genannt sind, angenommen oder ingenommen hat, die „sollen dem entsetzten in massen, als Sy yetzo sind, wyder „gegeben, und derselb dortzu on inrede gelassen werden. Und „die parthien, die Ire lehen in Iren vehden, Sy weren Bür„ger, Hellfer oder Diener, aufgesannt hetten, dem sollen die „wider gelihn und dieselben dortzu unverzogenlich gelassen „werden, doch yeder parthien an Iren rechten und gerechtig„keiten, umb was sich vor den vorgemelten vehden verlauffen „hat, unvergriffenlich. Ob auch yemand von beden parthien „oder Iren hellfern und hellfers hellfern zu erbhuldungen „oder andern pflichten und eyden gedrungen oder ingezogen „worden were, der oder die all sollen der frey und ledig seyn „und ledig geschafft werden. Item es sol auch diese bericht „und tayding an leibgeding, ewigen gülten, pfanntschafften „oder andern verbriefften oder wissentlichen schulden bayder„seitt ainem yeden unvergriffenlich und sein gerechtigkeit be„halten sein on geverde. Item all gefangen, so von beden „teilen, Iren hellfern und hellfers hellfern und den Iren in „diesen kriegen und vehden gefangen sind, sollen, wenn sie „des nach Datumb diß briefs begern, uff ein alt gewondlich „urfehde ledig und los gelassen werden, doch daz ein yeder „sein atzung selbs betzale. Item all unbetzalt schatzung und „brantschatzung sollen nachgelassen werden, alles ungevärlich.

Digitized by Google

„Es sollen darauf die vorberürten parthien gericht und ge-
„pflicht, und solich vorgemelt kriege, wye sich die bißher ge-
„macht und begeben haben, gantz hingelegt und ab sein zwi-
„schen denselben parthien, Iren hellfern und hellfers hellfern
„und den Iren, auch allen den, die darunder verdacht oder
„gemont sind. Und sol dise bericht und versonung vorberür-
„ter maß ingeen an Fritag nach Unsern lieben Frauentag
„Visitationis mit aufgang der Sonnen ungeverlich. — Wir
„die Commissarien haben uns darinne auch gemeyner Rich-
„stette der vereynigung in Swaben also gemechtiget, ob die
„von Rotweil solich bericht und teyding nit aufnemen, das
„Ine dann die gemeyne Richstett innen disen sachen fürbas
„wyder den Hertzog Albrechten, sein Hellfer und die seinen
„kain hilff, rat, noch beystand tun sollen on geverde. Be-
„schehen und gegeben zu Bambergk am Montag vor sand
„Johannstag der Sonnwende nach krist geburt 1450."

Dieser Spruch der Commissäre kam den Rottweilern, wie den Schaffhausern, an die derselbe ergieng, ebenso befremdend vor, wie das Verhalten der Städte. Beide klagten einander ihre Lage, und beschloßen, fortan diese Sachen gemeinschaftlich zu verfechten, da sie, wie es schien, sich auf die Städte nicht verlassen konnten. Doch wollten sie noch eine Gesandtschaft nach Ulm schicken, um dort erklären zu lassen, daß sie geneigt seyen, den Bamberger Spruch anzunehmen, wenn man ihre Sache als Bundessache ansehen wolle. Auf diese Erklärung aber antworteten die Städte: „das Recht möchte schwerer fallen, denn auf eine Stadt allein. Rottweil und Schaffhausen sollen nur dem Spruche folgen, und, falle dann die Entscheidung gegen sie aus, ein gutes Vertrauen zu den Städten haben." Wirklich ward auch, als der Rheinische Pfalzgraf den Rechtstag nach Heidelberg angesagt hatte, ein Städtetag in Memmingen gehalten, und daselbst von Seiten der Städte den Rottwei-

Digitized by

lern und Schaffhausern abermals Beistand versprochen, im Falle der Spruch des Pfalzgrafen ungünstig gegen sie ausfallen sollte.

Am 26. März 1451 hielt nun der Pfalzgraf den Rechtstag in der Sache der Rottweiler und Schaffhauser. Auf diesem Tag erschienen: Der Bischof Rheinhard von Worms, der Deutschordensmeister Jobs von Reningen, der Wildgraf Johann zu Kirchberg, der Rheingraf zum Stein, Schaffridt Graf zu Lyningen, Ludwig von Aste, Dr. J. U. und Domprobst zu Worms, die Ritter — Friedrich von Fleischheim, Swicker von Sickingen, Philipp Fetzer von Geißpoltzheim, Meister Bartholomäus von St. Truden, Meister Johannes Goldenkopf, Kanzler und Meister Conrad Tegen, Dr. J. Can. Meister Johannes Erneste, Licentiat in der heil. Schrift und Domcustor zu Worms, Meister Johannes von Ladenburg, Meister Johannes Wildenherz von Fritschlar, Dr. J. Georg von Nache, Amtmann zu Ortenberg, Hans von Gemmingen, Amtmann zu Möckmühl, Dietrich von Sickingen, Marschall Ulrich von Rosenberg, Philipp von Udenheim, Amtmann zu Oppenheim, Martin Gober von Ravensburg, Wendel von Gemmingen, Kammermeister, Friedrich Sturmfeder, Küchenmeister. Fürsprecher des Herzogs Albrecht war Hans von Enzberg, und Fürsprecher der Rottweiler Heinrich Kraft von Ulm.

Der erstere nun brachte folgendes vor: „Die Bürger Rottweils seyen Lehensleute der Herrschaft Oesterreich, insofern sie von dieser die Altstadt zu Lehen trügen, und auch nach Vorschrift des Lehenrechts darauf gehuldigt hätten. Nun aber hätten sie ohne Erlaubniß des Römischen Königs und gegen die Kaiserlichen das Schloß Hohenberg erobert und gebrochen, das doch kein Raubschloß gewesen sey. Dabei hätten sie zwei Knechte von der zur Herrschaft des Herzogs Albrecht gehörigen Stadt Villingen erschlagen. Er verlange also einmal wegen des Schloßbruches, daß dasselbe von den

Rottweilern in den vorigen Stand hergestellt, und für den Frevel und Gewalt die Summe von 40,000 fl. bezahlt werde. Denn wegen der getödteten Knechte fordere er Gott zu Lob ein göttlich Werk."

Hierauf erwiederte der Bevollmächtigte der Stadt Rottweil: „Der verstorbene Herzog Friedrich von Oesterreich habe dem von Hornstein die Veste Hohenberg als Pfand verschrieben. Nun sey der letztere, nachdem er bisher im Bürgerrecht und Schutz der Stadt Rottweil gestanden, aus Muthwillen der Rottweiler Feind, und des Grafen Ulrich von Würtemberg Helfer geworden, und habe die Rottweiler von dem Schlosse Hohenberg aus mit Brand und Plünderung schwerlich beschädigt. Darum seyen diese ausgezogen, und hätten das Schloß erobert, wo sie ihre und der Ihrigen Güter gefunden hätten. Was sie nun hierin gethan haben, das hätten sie ihrem Feinde, und nicht der Herrschaft zu Leide gethan. Auch habe der Herzog Albrecht sie deßwegen nie erfordert, bis er in die Fehde gekommen sey, und sie glauben darum, ihm nicht pflichtig zu seyn. — Die Ermordung der zwei Knechte aber betreffend, verhalte sich die Sache so: Während die Rottweiler ihre Feinde gesucht hätten, seyen ihnen die von Villingen mit ihrem Banner nachgezogen und unter ihnen hätten besonders die zwei Knechte die Rottweiler gescholten, und zuletzt ihre Spieße gebraucht. Nothgedrungen hätten also die Rottweiler sich zur Wehr gesetzt, und jene beiden erschossen."

Hierauf entgegnete v. Enzberg: „Das Schloß Hohenberg sey allerdings dem von Hornstein als Pfand verschrieben worden, allein dessenungeachtet sey es Eigenthum der Herrschaft Oesterreich. Daß nun der von Hornstein ein Feind der Rottweiler geworden sey und ihnen als solcher Schaden zugefügt habe, das berühre den Herzog Albrecht nicht. Daß nun die Rottweiler das Schloß erobert und das Ihrige wie-

der genommen hätten, das könne man ihnen nicht verargen; aber daß sie das Schloß ohne Aufforderung verbrannt und niedergerissen hätten, das sey gegen die Kaiserlichen Gesetze. Daß aber der Herzog Albrecht die Rottweiler deßwegen nicht erfordert habe, wie der Rottweiler Bevollmächtigte angeführt hätte, daran sey nur der Umstand Schuld, daß der Herzog damals in Uechtlanden gewesen sey. Wenn aber die Rottweiler behaupten, sie hätten der Herrschaft nichts zu Leid thun wollen, so wolle er ihnen das glauben; allein die Zerstörung des Schlosses habe nun einmal die Herrschaft in großen Schaden gebracht. Wenn nun die Rottweiler gestehen, erstens — daß das Schloß Hohenberg Eigenthum des Herzogs Albrecht sey, zweitens — daß sie ihre von demselben zu Lehen tragenden Besitzungen nicht aufgekündigt, und endlich — daß sie unaufgefordert sich an der Herrschaft Eigenthum vergriffen haben; so seyen sie auch schuldig, das Schloß wieder zu bauen, und den Schaden mit 40,000 fl. zu ersetzen. — Was aber die zwei getödteten Knechte betreffe, so verhalte sich die Sache nicht so, wie der Rottweiler Bevollmächtigte angegeben habe. Die Rottweiler hätten das Schloß rein ausgeplündert, und darunter auch einiges genommen, was den Villingern gehört habe. Die letztern hätten deßwegen durch zwei ehrbare, redliche Knechte das Ihrige in der Güte zurückfordern lassen. Die Rottweiler hätten aber das Ansinnen dieser Knechte nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern auch mit denselben an einer engen Steige Händel angefangen, und sie am Ende erschossen."

Auf dieß hin wiederholte Heinrich Kraft seine schon vorgebrachten Gründe und beharrte auf seiner Ansicht, daß nämlich die Rottweiler sowohl in Betreff des Schloßbruches, als der Tödtung der zwei Knechte billig und recht gehandelt hätte.

Darüber ward nun zu Recht gesprochen, wie folgt: „Da „die Rottweiler das Schloß Hohenberg ohne Recht, mit ei-

Digitized by Google

„gener Gewalt ausgebrannt und zerbrochen haben, so sollen „sie es in den nächsten zwei Jahren wieder so bauen, wie „es zu der Zeit gewesen sey, als sie es genommen hätten. „Wegen der zwei Knechte von Villingen aber sollen die von „Rottweil Gott dem Allmächtigen zu Lob, und der zwei „Knechte Seelen zum Trost und Hülfe deren Tod zwischen „Mariä Verkündigung und dem Montag nach der Apostel „Scheidungstag mit einer gesungenen und 23 gelesenen See„lenmessen bei Kerzen und anderem dazu Gehörigem an dem „Orte, wo jene begraben liegen, und darauf alle Jahre an „demselben Orte diese Jahreszeit mit 6 Seelenmessen begehen. „Außerdem sollen die Rottweiler den hinterlassenen Kindern, „oder, wenn solche nicht vorhanden, den Eltern der getödte„ten Knechte, oder wenn auch solche nicht mehr vorhanden „seyen, der Stadt Villingen 200 Rheinische Gulden über„antworten, welche Summe die Stadt Villingen anlegen, „und die jährlichen Zinsen daraus für das Seelenheil der „getödteten Knechte zu Allmosen armen Leuten oder sonst zu „andern göttlichen Werken ausgeben solle."

Ganz derselbe Spruch ergieng auch gegen die Schaffhauser wegen des von ihnen zerstörten Schlosses Balm und eines dabei getödteten Knechtes.

Der Spruch selbst aber kam beiden Städten nicht unerwartet. Sie wandten sich nun vor Allem an ihre Verbündeten — die Städte, und schickten zwei Bevollmächtigte, Nünangster und Lienhard Schappeler auf die Tagfahrt nach Ulm. Die dort versammelten Städtedeputirten sahen die Aufbauung der Schlösser Hohenberg und Balm für einen Schimpf für die Städte, und einen neuen Triumph des übermüthigen Adels an, und riethen deßwegen beiden Städten zur Appellation. Rottweil befolgte sogleich diesen Rath. Da es aber zweifelhaft war, theils ob der König diese Appellation annehme, theils ob er, wenn er sie auch annähme, nicht

zu Gunsten seines Bruders (des Rheinischen Pfalzgrafen) sprechen werde, so gaben die Rechtsgelehrten, welche von beiden Städten in dieser Sache zu Rath gezogen wurden, ihnen den Rath: sie sollten eine Berufung auf den Pabst oder den König setzen, ohne übrigens zu sagen, warum sie sich berufen, damit sie nämlich auf diese Weise den Spruch des Pfalzgrafen leichter hintertreiben könnten. Die beiden Städte folgten diesem Rathe. — Der König nahm wirklich die Berufung an, und setzte einen Rechtstag auf St. Martin fest.

Um aber diesen Rechtstag zu verhindern, suchten die Freunde des Herzogs Albrecht eine gütliche Ausgleichung zwischen den feindlichen Partheien zu Stande zu bringen. Es kam wirklich in Stein am Rhein zu einer Tagfahrt, die aber zu keinem Resultate führte.

Unterdessen bemühten sich die Rottweiler, wie die Schaffhauser, wegen der ihnen angesetzten Summen zum Aufbau der gebrochenen Schlösser, die verbündeten Städte in's Mitleid zu ziehen. Allein diese wollten nichts davon wissen. Darüber beschwerten sich nun beide Städte bitter gegen die andern, und gaben auf die an sie ergangene Mahnung wegen Entrichtung ihrer Abgaben zur Antwort: „sie könnten und möchten jetzt nichts bezahlen, weil sie es für unbillig ansähen, etwas zu bezahlen, ohne für ihre Unkosten etwas zu erhalten. Sonst seyen sie immer den Städten gefolgt, wie sie denn nach ihrem Rath in Heidelberg in's Recht getreten seyen, und auf ihr Geheiß sich mit großen Kosten auf den König berufen hätten, ohne den Ausgang zu wissen. Sie hielten sich deßwegen von den Städten verachtet, da diese sie doch bei'm Recht handhaben und schirmen und zu Recht verhelfen sollten." Nun entschloßen sich beide Städte, zwischen welchen sich damals wegen verwandter Interessen ein vertrauliches Verhältniß gebildet hatte, gegen ihre Verbündeten Recht zu suchen, und dasselbe zu nehmen vor den Städten Con-

Digitized by Google

ſtanz, Ueberlingen, St. Gallen oder Lindau. Aber die verbündeten Städte erklärten ihnen, ſie müßten allein vor ihnen bei der nächſten Mahnung oder Zuſammenkunft Recht nehmen. Dagegen aber proteſtirten die Rottweiler und Schaffhauſer, weil die Verbündeten in dieſer Sache Parthei ſeyen, und ſchlugen die Städte Baſel, Zürich, Bern und Luzern als ſolche vor, die entſcheiden ſollten, ob die Verbündeten verpflichtet ſeyen, vor einer der obgenannten Städte (Conſtanz u. ſ. w.) das Recht zu nehmen, oder ob man ſie verpflichten könne, vor den Städten der Vereinigung vor Recht zu ſtehen? Auch dieſer Vorſchlag ward abgelehnt, und zugleich beiden Städten gedroht, daß man, wenn ſie die Anlagen nicht bezahlen wollten, das Geld auf ihren Schaden aufnehmen werde.

Da ſich nun die Rottweiler und Schaffhauſer von den Städten der Vereinigung verlaſſen ſahen, kamen ſie mit einander überein, ſich an die Eidgenoſſen zu wenden mit der Bitte um eine ehrbare Botſchaft, die ſie bei den Reichsſtädten vertrete. Die Eidgenoſſenſchaft willfahrte ihrer Bitte, und ſchickten eine Botſchaft an die Städte. Allein da jede derſelben für ſich antwortete, daß die Sache ſie nicht allein, ſondern auch die andern berühre, ſo half dieſe erſte Eidgenöſſiſche Botſchaft den beiden Städten ſo wenig, als die zweite und dritte. Im Gegentheile erklärte man den Eidgenoſſen ganz kurz: „ſie ſollten die Städte Schaffhauſen und Rottweil an das Recht der Städte der Vereinigung weiſen laut der Vereinigung, da andern Städten, welche außer derſelben das Recht ſuchen wollten, dieſes auch abgeſchlagen worden ſey.“

So ſtanden die Sachen bis zum Jahre 1453. Da kam es endlich in der Sache Rottweils am St. Stephanstage zu Neuſtadt durch die Vermittlung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, eines Ref-

Digitized by Google

sen des Herzogs Albrecht von Oesterreich, zu einem Vergleiche, dem gemäß der Herzog Albrecht den Rottweilern die Lehen wieder gab, wogegen diese sich zur Bezahlung von 8000 fl. in zwei Zielern jedesmal an Ostern, und für die getödteten Knechte zu weitern 200 fl. anheischig machten, laut einer am Fronleichnam des gedachten Jahres ausgestellten Urkunde. Die eine Hälfte nebst den 200 fl. bezahlten sie wirklich noch im ersten, und die andere im nächsten Jahre noch vor dem bestimmten Termine. [24])

So wurde denn Rottweil im Jahr 1454 wieder mit der Altstadt und dem dortigen von seinem Erbauer Arnold sogenannten Arnoldshofe belehnt. Auch wurde im folgenden Jahre (1455) zwischen dem Herzog Albrecht und den Rottweilern ein Bündniß auf 4 Jahre geschlossen, welches nach Verfluß derselben im Jahre 1459 erneuert wurde. Die Rottweiler machten sich nämlich anheischig, die Hohenberg'sche Herrschaft auf einige Meilen Weges zu beschützen, und auf Verlangen 200 Kriegsknechte zu stellen, und dieselben auf einen Monat zu besolden. [25])

---

24) Von dieser Summe erhielt die Wittwe des Jobs v. Hornstein, Anna von Rechberg 2850 fl., nach Anweisung des Herzogs Albrecht, um mit diesem Gelde, wie es scheint, die Herrschaft Oberhohenberg auszulösen.

25) In demselben Jahre (1459) kam es auch zwischen der Stadt Rottweil und Hans von Rechberg, demselben, der im Jahre 1451 seine Freundschaft gegen Rottweil verschrieben hatte, zu einem Vergleich, die Zurückgabe der Munition betreffend, welche dem letztern von den Rottweilern bei der Plünderung des Schlosses Hohenberg mit weggenommen worden war. Ein gewisser Merk v. Hailfingen, Hauptmann zu Rottenburg am Neckar, fällte als aufgestellter Austragsrichter mit einigen zugeordneten Räthen in Anwesenheit der Rottweiler Bevollmächtigten,

Digitized by Google

Damit endete nun die Hohenberger Fehde. Dagegen dauerten die Verhandlungen zwischen Rottweil und den verbündeten Städten wegen des Antheils an den von den Rottweilern bezahlten 8200 fl. noch bis zum Jahre 1472 fort. Nach einer von der Stadt Nördlingen am Neujahrsabend 1455 aufgesetzten Vergleichsurkunde betrug nämlich der Antheil, den die verbündeten Städte an der obengenannten Summe bezahlen sollten, 4000 fl. Diese Summe wurde nun zwar auf die Städte umgelegt, aber nicht bezahlt. Alle Verhandlungen darüber blieben erfolglos, besonders da die Stadt Rothenburg an der Tauber sich entschieden gegen alle Bezahlung erklärte. Erst auf dem Rechtstage zu Zürich am 1. März 1465 erklärten die übrigen verbündeten Städte: Augsburg, Ulm, Nördlingen, Reutlingen, Hall, Gmünd, Kempten, Kaufbeuren, Giengen, Aalen, Bopfingen ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme von 1650 fl.

Zwischen Rottweil und Rothenburg an der Tauber trat aber eine große Spannung ein, die viele Schreibereien herbeiführte, bis endlich die Stadt Nördlingen, um einem offenen Bruche vorzubeugen, die Stadt Rothenburg dahin brachte, daß sie sich zur Bezahlung von 223 fl. verstand. Dieß geschah am letzten Tage des Jahres 1472, womit denn die Hohenberger Angelegenheit in's Reine gebracht war. —

Bernhard Wolf und Hans Maier von Gölsdorf den Spruch: „Hans von Rechberg solle schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß jene Munition sein Eigenthum gewesen sey, und soll diesen Eid schwören am Dienstag nach Sonntag Quasimodogeniti. Diesen Eid leistete wirklich Hans von Rechberg, und erhielt dann seine Munition, bestehend in $4^1/_2$ Ctr. Pulver, 13 Handbüchsen und einigen Hackenbüchsen, und gegen 100 Pfeile. —

Digitized by Google

Während aber diese Sachen verhandelt wurden, geriethen die Rottweiler in mehre andere Fehden, z. B. ein Jahre 1450 mit einem gewissen Hans Maisterlin, genannt Pfister von Thalheim, mit welchem es jedoch bald wieder (Donnerstag vor St. Michaelistag 1450) durch die Vermittlung der Stadt Binsdorf zu einer Sühne kam; ferner im Jahr darauf (1451) mit Hans von Rechberg, wie oben erwähnt wurde.

In dieselbe Zeit fällt auch die Fehde mit dem Ritter Conrad Fug von Bergfeld. So unbedeutend diese Fehde an sich war, so zog sie sich doch in die Länge, weil der genannte Ritter ein Mitglied des sogenannten Vehmgerichts [26]) war, und als solches von mehren Freischöffen in

---

26) Die Vehmgerichte (Femgerichte, ein Wort, das man ableitet von dem Altsassischen Worte „verfemen" d. h. verbannen, verfluchen) waren ein Criminalinstitut, das in den gesetzlosen Zeiten vom 13ten bis in's 16te Jahrhundert als ein Auskunftsmittel für den Mangel an geordneter Criminaljustiz gelten sollte. Diese Gerichte hatten einen ziemlich monströsen Charakter. Ihre Sitzungen waren meistens heimlich, und wurden in der Stille der Nacht, im Dickicht der Waldungen, in verborgenen Klüften und verfallenen Burgen unter dem Vorsitze eines sogenannten Freigrafen oder Stuhlherrn gehalten. Sie bestraften hauptsächlich Irreligiosität, Zauberei, Mißhandlungen von Frauen, Diebstahl und Mord. Die Furcht vor diesen heimlichen Gerichten war besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert sehr groß, weil sie auf die bloße Anzeige eines Schöffen (so hießen die Richter) sogleich das Urtheil vollstreckten. Wollte einer sich rechtfertigen, so mußte er 7 Zeugen mehr haben, als die, welche wider ihn zeugten. Die Schöffen oder, wie sie sich nannten, die Wissenden schwuren, alles geheim zu halten „vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwe-

Digitized by Google

der Nachbarschaft unterstützt wurde. Im Jahre 1457 endlich gelang es den Rottweilern, den Ritter gefangen zu nehmen. Aber auf die Verwendung seiner Freunde wurde er wieder der Haft entlassen, jedoch unter der Bedingung, daß er eine Urphede schwur: „er wolle sich weder öffentlich, noch heimlich an den Rottweilern rächen, und dieselben weder im Allgemeinen, noch im Besondern vor ein fremdes Gericht laden, sondern in allen seinen Angelegenheiten Recht nehmen vor

---

ster und Bruder, vor Feuer und Wind, vor Allem, was die Sonne bescheint, der Regen netzt, vor Allem, was zwischen Himmel und Erde ist.“ Man schätzt die Zahl der Freischöffen in allen Provinzen und Städten Deutschlands auf hunderttausend. Der Hauptsitz aber war in Westphalen (daher Westphälische Gerichte) und der Erzbischof von Cöln hieß (lange Zeit wenigstens) oberster Stuhlherr der Vehmgerichte, und es gab für diese gewisse Kaiserl. Privilegien. Andernseits aber wurden von verschiedenen Fürsten und Städten und einzelnen Ständen des Reichs Schutzbriefe gegen ihre Anmaßungen verlangt. In Folge der von Kaiser Maximilian im 16ten Jahrhundert eingeführten ordentlichen Gerichte mußte die Vehme aufhören, weil ihre Consistenz eigentlich nur durch Gesetzlosigkeit bedingt war. Wenn auch diese Vehmgerichte im Einzelnen durch ihren Terrorismus heilsam gewirkt haben mögen, so wurden sie doch im Allgemeinen mißbraucht zum Deckmantel großer Verbrechen, und mancher blutete ein Opfer der Privatrache und roher Leidenschaften und Vorurtheile. Nach dem bis jetzt bekannten Charakter dieser Gerichte kann man sie wohl als Mißgeburten von Justizanstalten betrachten.

(Ueber Vehmgerichte haben geschrieben Bodmann (Dissert. de orig. jud. Vemicorum), Möser (Kurze Nachricht von den Westphäl. Freigerichten im IV. Band der patriot. Phantasien), Kopp Paul Wigand (das Femgericht Westphalens) u. a.

Digitized by Google

dem Schultheißen und dem Gerichte zu Rottweil, oder wohin er von da zum Rechten gewiesen würde; auch wolle er keine Dispensation von diesem Eide suchen weder bei dem Pabste, noch bei einem Concilium, noch bei Legaten, Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten, oder vor dem Kaiser, vor Fürsten und Herren, widrigenfalls man ihn hinrichten lassen solle, wie es nach des heiligen Reichs Recht gebühre.“

Allein Conrad Fug brach diesen Eid, und begann zum zweitenmale die Streitigkeiten, die nun, trotz aller von Seiten Rottweils gemachten Friedensversuche so lange fortdauerten, bis endlich auf Befehl des Stuhlherrn des Westphälischen Gerichts, des Freigrafen Herrmann von Werdingkhausen, der den Conrad Fug zum Freischöffen gemacht, und dessen Klage gegen Rottweil vernommen hatte, auf den Dienstag vor St. Nicolaustag 1459 ein öffentliches Freischöffengericht nach Oberndorf angesagt wurde. Dort kamen an dem bestimmten Tage sechs Freischöffen zusammen, nämlich Conrad v. Werenwag, Heinrich Böcklin, Otto Kraft von Ulm (statt des früher aufgestellten Georg Schreiber von Tebingen), Hans Hertter von Hertnegk, Dietrich Haug von Harthausen, Vogt zu Karpfen, und Hans Egesheimer, Altschultheiß zu Villingen. Die drei ersten waren von Conrad Fug gesetzt, und die drei übrigen von den Rottweiler Bevollmächtigten (Lienhard Schappel, Bürgermeister, Berthold Egen, Stadtschreiber, Heinrich Rumpf, Zunftmeister.). Als Fürsprecher waren gewählt: Hans Pfuser der Aeltere von Nordstetten, und Lienhard Schappel, der erstere von Conrad Fug, der letztere von den Rottweilern. Außer den Genannten waren noch anwesend als Schiedleute: Hans Teufel und Hans Marner von Reutlingen und Hans Maurer von Horb.

Allein dieses Gericht führte zu keinem Resultate, weil sich beide Partheien über die Wahl des Dietrich Haug von

Digitized by Google

Harthausen nicht vereinigen konnten, indem ihm Conrad Fug Partheilichkeit für die Rottweiler zuschrieb, wovon aber diese nichts wissen wollten. Es wurde nun darüber ein offenes Notariatsinstrument aufgesetzt, und die Sache blieb bei'm Alten.

Darauf suchte Conrad Fug seine Sache gegen die Rottweiler abermals bei'm Westphälischen Gerichte zu verfechten, und brachte es wirklich dahin, daß Rottweil einen Ladbrief erhielt. Der damalige Bürgermeister Hans Mäslin aber berief sich auf den, von Conrad Fug bei seiner Entlassung aus der Haft geschwornen Eid, und hieß ihn einen Meineidigen. Als nun zu gleicher Zeit auf denselben Ritter ein anderer, gegen Hermann von Werdingkhausen selbst verübter Meineid und überdieß ein Diebstahl herauskam, so stellte der Freigraf den Rottweilern folgenden Brief aus:

„Ich Herman von Werdingkhusen, Frigrave des Hailgen Richs und der frien Stüle zu Hamm, Unna und Camen — betzüge vor menigklich mit disem brieve, so als Ich von Clag wegen Conrat Fugen von Bergfeld die Ersamen, wisen Burgermaister, Raut [Rath] und gemain Burgern gemainlich der Statt Rotwil verbott und geladen hab für mich an den frien stule zu Hoyngen, bei Unna gelegen, Innhalt des ladbriefs an sie darumbe ußgangen; wann Ich aber von den genannten von Rotwil mit erbern kuntschafft, lüt und brieve aigentlich und glöplich [glaubhaft] underricht bin, das der genannte Conrat Fuge liplich zu Got und den Hailgen gesworen hät, die von Rotwil Jngemain noch Jnsonder mit khainem frembden gerichte ufzutriben noch zu beswären, sonder umb sie sprüche sich alzit Rechts benügen zu lassen, und das nemen vor Schulthaiß und gerichte zu Rotwil, oder wo Im von Jnen beschaiden würt, Innhalt der besigelten geswornen brieve, so sie von Im Jnne händ, und dann diselben von Rotwil mir, als des frien gerichts wegen ein able-

gen und gut benügen getan hand, herumb von mines ampts und des frien gerichts wegen, so sage Ich vorgemeldter frigrave die obgeschriben von Rotwil Ingemain und Insonders der vorgeschriben Ladung und Clage von Conrat Fugen uff Sie getan, allerding fry, quit, ledig und lose, und wölle der genannte Conrat Fug an sie Ichtzit vordern oder sprechen, das sol er tun Innhalt siner geswornen brieve, den von Rotwil gegeben, wie ob stät. Herumb zu offem Urkund han ich frigrave obgenannt min aigen Insigel uff spacium diß briefs gedruckt, der geben ist zu Rotwil uff Sonntag Letare In der hailgen Vasten nach Cristi geburt 1460."

Auf diese Weise endigten die Streitigkeiten mit Ritter Conrad Fug. — In demselben Jahre (1460) wurde auch die Streitsache mit Cunli Schleifstein von Sulz verglichen. Dieser Schleifstein nämlich hatte die Rottweiler auch vor dem Westphälischen Gericht angeklagt, daß sie ihm bei der Einnahme von Sulz (im J. 1445 s. oben) einen Theil seiner Habe genommen hätten. Dagegen nun wurde auch er vor dem Hofgerichte zu Rottweil belangt, weil er einige Rottweiler Bürger eigenmäßig gefangen genommen hatte. Nach längern Verhandlungen wurde endlich diese Sache am Dienstag nach Michaelis Archangeli des gedachten Jahres durch die dabei aufgestellten Thädingsleute, nämlich den Schultheißen Berthold von Hüfingen, den Altbürgermeister Hans Egesheimer, und den Schultheißen Conrad Stockli von Villingen vor dem Bevollmächtigten der Stadt Rottweil Bernhard Wolf dahin entschieden: „daß die Prozesse gegen einander cassirt, kraftlos und aufgehoben seyn sollen, und Cunli Schleifstein die Gefangenen ledig lassen, und denselben für das ihnen Abgenommene mit 5 Pfd. und 5 Schillingen Bekehrung thun und wiedergeben, und daß er mit seinen Helfern wieder gesichert seyn, und kein Theil es mehr gegen den andern entgelten solle." —

Digitized by Google

Um nun für die Zukunft gegen Klagen vor dem Westphälischen Gerichte mehr gesichert zu seyn, suchte die Stadt Rottweil selbst Mitglied des Vehmbundes zu werden, und erlangte auch wirklich, namentlich durch die Fürsprache des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, im Anfange des Jahres 1462 die Aufnahme in diesen den Städten sonst sehr verhaßten Bund.

Das Jahr darauf geriethen die Rottweiler mit dem Würtemberg'schen Grafen Eberhard dem Aeltern in eine Fehde, in Folge der sie, wie im ersten Bande S. 104 erwähnt wurde, mit acht Schweizercantonen, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus in einen Separatbund auf 15 Jahre traten, dessen weiter unten nähere Erwähnung geschieht. Ueber die Fehde selbst läßt sich nichts Näheres angeben, da sich die betreffenden Notizen in den Urkunden nicht finden. [27])

Mittlerweile gab es wieder einige kleinere Fehden, die von kurzer Dauer waren, z. B. im Jahre 1465 die Fehde mit einem gewissen Jakob Haym von Reinhardsau, der bald um Frieden bat, und in einem von Samstag nach

---

27) Sattler (Gesch. des Herzogth. Würtemb. III. S. 50 bis 52) berührt nur die in unserm 2ten Bande 1. Abtheilung S. 88 — 89 bereits erwähnten Händel des Grafen mit dem Kaiserl. Hofgerichte zu Rottweil. Andere Historiographen, namentlich Crusius (Schwäb. Chron. II. S. 78), Pregizer (Histor. Ephemendes S. 10), Stumpf (Gesch. gemeiner Eidgenossensch. B. 5 c. 39), Steinhofer (Würtemb. Chron. S. 143), Romualdus (Histor. Prov. Anter. Austriae p. 188) u. a. erwähnen nur im Allgemeinen diese Fehde, und als Folge derselben das auf 15 Jahre geschlossene Bündniß der Rottweiler mit den oben genannten acht Schweizercantonen. —

Digitized by Google

Pfingsten des gedachten Jahres datirten, und mit dem Siegel des Hofrichters Grafen Johannes von Sulz versehenen Briefe das Versprechen gab, nie wieder etwas gegen die Rottweiler zu unternehmen.

Ein gleiches Ende nahm ein Jahr darauf (1466) die kurze Fehde mit Hans Feuerabend und Reinhard v. Schauenburg, deren Helfer der oben genannte Haym gewesen war. — Eben so schnell endigte im Jahre 1476 die Fehde mit einem gewissen Hans Claus, der im Dienste der Stadt Ueberlingen stand. Derselbe gab am Donnerstag vor St. Matthiastag des gedachten Jahres vor den beiden Bürgermeistern der Stadt Ueberlingen (Hans Georg und Hans Betz) das eidliche Versprechen, nie mehr etwas Feindliches gegen die Rottweiler zu unternehmen.

In das nächste Jahr darauf (1477) fällt das Treffen, welches der Graf Eberhard der Aeltere von Würtemberg den Rottweilern und einigen andern Städten, unter welchen auch viele vom Adel fochten, nach den Berichten mehrer Historiographen [28]) in der Nähe von Rottweil siegreich lieferte. Besonders sollen dabei viele vom Adel gefallen seyn. Theils in Folge dieses unglücklichen Treffens, theils weil gerade 15 Jahre seit dem Abschluß des ersten Schweizerbünd-

---

28) Sattler sagt nichts von diesem Treffen. Dagegen wird desselben Erwähnung gethan von Steinhofer (Würt. Chron. S. 155), von Pregizer (Ephem. S. 16), von Stumpf (Gesch. gem. Eidg. cap. 39), von Cruſius (Schwäb. Chron. II. S. 105), von Bruzen la Martiniere (Hist. pol. geog. Atlas 9. Thl. S. 1222). Die nähern Umstände aber giebt keiner der genannten Historiographen an. Auch die Archivarischen Urkunden berichten nichts Näheres weder über den Tag, noch über den Ort der Schlacht.

Digitized by Google

nisses verflossen waren, erneuerten die Rottweiler den im Jahre 1463 geschlossenen Bund mit denselben acht Schweizercantonen auf weitere 15 Jahre.

Außer den bisher angeführten Fehden, welche die Rottweiler im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts zu führen hatten, nahmen sie auch hie und da an andern Fehden und Händeln Antheil, z. B. an dem Streite, welchen der Abt Andreas von Alpirsbach gegen einen gewissen Wolf im Jahre 1468 hatte, ein Streit, der übrigens vor dem Magistrate zu Rottweil, dem beide Theile die Schlichtung desselben aufgetragen hatten, bald wieder gütlich beigelegt wurde. So nahmen sie auch, auf die Aufforderung des K. Friedrich im Jahre 1485 Antheil an der Fehde, welche Kraft von Hohenlohe gegen einen gewissen Kilian von Stetten hatte, und so auch an andern Fehden und Händeln.

c. Fehden im sechszehnten Jahrhundert.

Die Pürschstreitigkeiten, in welche bei'm Beginne dieses Jahrhunderts die Stadt Rottweil mit dem Herzog Ulrich von Würtemberg gerieth, sind in der ersten Abtheilung dieses Bandes (S. 148 — 152) erwähnt worden. Der Krieg, in welchen dieser Herzog bald darauf mit dem Schwäbischen Bunde gerieth, gab den Rottweilern eine willkommene Gelegenheit, ihrer Erbitterung gegen jenen freien Spielraum zu lassen. Während nämlich der Schwäbische Bund mit überlegener Macht den Herzog angriff, und denselben endlich aus Würtemberg vertrieb, besetzten die Rottweiler, ungeachtet sie nicht zum Schwäbischen Bunde gehörten, (s. 1. Bd. S. 105) und diesem deßwegen verdächtig waren, mit 3000 Mann

Digitized by Google

mehre Würtemberg'sche Orte in ihrer Nachbarschaft, nämlich: Schwenningen, Trossingen, Tunningen, Unterbaldingen, Effingen, Erdmannsweiler, Weiler, Burgberg, Alpirsbach und Schiltach. In Beziehung auf die Besetzung des letztern Ortes erzählt ein Villinger Chronik-Manuscript folgendes: Zu derselben Zeit, als die Villinger (im Interesse des Schwäbischen Bundes) das Kloster St. Georgen besetzen wollten, kamen eines Morgens einige von Rottweil zu Villingen an, welche vor dem Rathe angehört wurden. Als sie vernommen, daß die Villinger wirklich das Kloster St. Georgen in Besitz nehmen, und daß man die dabei befindlichen Rathsfreunde berufen wolle, mit denen von Rottweil das Weitere abzureden, um Schiltach zu besetzen, kehrten diese, ohne Weiteres abzuwarten, nach Rottweil zurück. Dieses Betragen schien dem Rathe zu Villingen verdächtig. Man schickte daher denselben drei Rathsfreunde nach, um sich nach den Gesinnungen der Rottweiler näher zu erkundigen. Diese fanden bei ihrer Ankunft in Rottweil Alles in voller Rüstung, konnten aber auf ihre Frage, wohin es denn gehe? keine Antwort herausbringen. Man fand daher zu Villingen nothwendig, sich gegen das zweideutige Betragen der Rottweiler zu wahren, und der auf dem Wege nach Schiltach begriffenen Mannschaft noch 30 Bürger und 70 Bauern zur Verstärkung nachzuschicken, die auch wirklich bei den andern zu Aichhalden eintrafen. Der Stadt Villingen'sche Hauptmann Bernhard Mahler nahm 60 Mann mit sich, und zog die Steige nach Schiltach hinab. Hier stieß er unvermuthet auf die Rottweiler, die, eben angekommen, im Thale standen. Der Bürgermeister von Rottweil fragte, in welcher Absicht sie daher gekommen? und erhielt von Mahler zur Antwort: um Schiltach auf Befehl des Schwäbischen Bundes zu besetzen. Wenn aber die Rottweiler diesen Ort schon inne hätten, so sey er Willens, nach

Hornberg zu ziehen, wozu er die von Rottweil einladen wolle. Die Rottweiler stellten sich darauf ganz freundlich und verlangten, die am Walde bei Aichhalden stehende Villinger Mannschaft zu sehen. Der Herr von Zimmern und einige andere bei den Rottweilern befindlichen Edelleute kamen nun die Steige herauf, ritten um die 800 Mann starke, wohlbewaffnete Villinger Mannschaft herum, bezeugten ihr Wohlgefallen darüber und wünschten derselben Glück zu ihrem Vorhaben. — Indeß hatten die Villinger den Rottweilern wohl angesehen, daß sie nicht recht gut für den Schwäbischen Bund gesinnt seyen, indem dieselben sämmtlich mit rothen Schweizerkreuzen bezeichnet waren. Die Rottweiler zogen noch an demselben Abend bis Seedorf, besetzten darauf Schiltach, und schlugen hernach den Weg nach Tuttlingen ein, um auch diesen Ort zu besetzen. Als aber (fährt das genannte Chronikmanuscript fort) diese Stadt erklärte, daß sie sich nur an den Schwäbischen Bund ergeben wolle, brauchten die Rottweiler Gewalt, und schoßen an zwei Seiten die Stadtmauern zusammen. In der Nacht aber war der Nellenburg'sche Landvogt Hans Jakob von Landau von Stockach her mit 16 Oesterreich'schen Reitern in Tuttlingen eingelassen worden, und überdieß kam den Rottweilern die Nachricht zu, daß der Graf von Geroldseck und der Graf von Hohenzollern von dem Schwäbischen Bunde mit 6000 Mann im Anmarsche gegen Rottweil begriffen seyen. Auf diese Kunde eilten nun sogleich die Rottweiler nach Hause, um nicht von ihren Mauern abgeschnitten zu werden. Auch wollten sie sich so bald als möglich mit dem Schwäbischen Bunde, dem sie ohnehin verdächtig waren, aussöhnen, um so mehr, als die Schweizer selbst durch die Bürgermeister von Zürich und Schaffhausen ihnen allen Beistand und alle vorige Verbindung hatten aufsagen lassen, weil sie ohne Wis-

sen der Eidgenossenschaft gegen den Herzog von Würtemberg ausgezogen seyen.

So scheiterte also der Versuch der Rottweiler, sich Tuttlingens zu bemächtigen. Aber auch der Besitz der andern Würtemberg'schen Orte war für sie nur von kurzer Dauer, da die Oesterreichische Regierung, unter welcher damals Würtemberg stand, auf Zurückgabe jener Orte drang. Die Stadt erklärte aber, sie werde diesem Ansinnen nicht entsprechen, wenn man ihr die auf die Einnahme jener Orte verwendeten Kosten im Betrage von 7593 fl. nicht ersetze. Diese Angelegenheit sollte nun auf derselben Tagsatzung, die im April des Jahres 1522 wegen der zwischen der Stadt und Würtemberg obwaltenden Pürschstreitigkeiten angesagt worden war (s. 2. Bd. 1. Abthlg. S. 152) durch die Kaiserlichen Räthe Ulrich von Habsberg, Dr. Beat Widmann und Dr. Johann Zasius entschieden werden. Diese erklärten nun auf der Tagfahrt den Rottweiler Abgeordneten: „Die Stadt Rottweil könne zwar wegen ihrer vorgeblichen Unkosten nichts fordern, einmal, weil sie kein Recht zur Einnahme der gedachten Orte gehabt, und sich also die Unkosten ohne Noth gemacht hätte, da der Schwäbische Bund dieselben schon würde aufgewendet haben, um das ganze Herzogthum, und mithin auch jene Orte zu besetzen; und dann, weil Rottweil jene Orte schon seit einigen Jahren besetzt und durch ihre Benützung sich schon selbst bezahlt gemacht hätte; dennoch wolle man sich, wenn Rottweil die Orte abtrete, zu einer Entschädigungssumme von 4000 fl. verstehen." Die Rottweiler Abgeordneten erklärten sich aber mit dieser Summe nicht zufrieden, und verlangten außerdem für ihren Mitbürger Ulrich Hans von Bubenhofen eine Entschädigung für die demselben bei der Einnahme von Reutlingen (28. Januar 1519) entwendete Habe. Die Kaiserlichen Räthe wiesen jedoch nach, daß Hans von Bubenhofen Alles, was er bei jener Gelegen-

Digitized by Google

heit eingebüßt habe, von Herzog Ulrich wieder erhalten hätte, und daß somit dessen Forderung nichtig sey. Auf dieß standen zwar die Rottweiler von dem letztern Begehren ab, beharrten aber dafür auf ihrer ersten Forderung. So zerschlugen sich die Unterhandlungen. Sie wurden jedoch am 6ten Oktober desselben Jahres von dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich, dem damaligen Gouverneur von Würtemberg, wieder angeknüpft, und führten dießmal zu einem günstigeren Erfolge. Die Rottweiler ließen sich nämlich dießmal zur Abtretung der gedachten Orte bereden, und zwar 1) gegen die verbürgte Summe von 4500 fl., wovon 1500 fl. sogleich, und die übrigen 3000 fl. in drei Jahreszielern abgetreten werden sollten; und 2) gegen das Versprechen der Schadloshaltung von Seiten des Erzherzogs und der Städte Balingen, Tuttlingen und Rosenfeld gegen die Stadt Rottweil, im Falle an dieselbe jemand theils wegen des von Bubenhofen, theils wegen der Einnahme und Abtretung der mehr erwähnten Orte Ansprüche machen sollte; 3) gegen Bestätigung aller der Stadt früher ertheilten Privilegien und Belassung des Kais. Hofgerichts, mit dessen Verlegung der Kaiser gedroht hatte, so wie der freien Bürsch; 4) gegen Bezahlung der auf den 3. August verfallenen Gilden und Renten in jenen Orten; 5) gegen Belassung der Würtemberg'schen Lehen für die, welche solche bisher gehabt hätten; 6) gegen Zusicherung eines freien Handels und Wandels zwischen Würtemberg und Rottweil, und endlich 7) gegen Erlegung von 50 fl. für die Auslieferung des in jenen Orten von den Rottweilern genommenen Würtemberg'schen Geschützes und Zuges. —

Unterdessen aber dauerten die Privathändel zwischen den Rottweilern und dem Herzog Ulrich von Würtemberg bis zum Jahre 1525. In diesem Jahre nämlich sah sich dieser Herzog abermals genöthigt, sein Land zu verlassen, weil ihn

Digitized by Google

die Schweizertruppen, mit deren Hülfe er die Städte Balingen, Herrenberg, Böblingen, Sindelfingen, Leonberg und selbst die Vorstädte von Stuttgart eingenommen hatte, auf Befehl ihrer Regierung verließen, ungeachtet schon neue Hülfstruppen aus der Schweiz ihm nachgezogen, und bereits in Rottweil angekommen waren. Diese Schweizertruppen verlangten nun von dem Herzoge, der inzwischen im Kloster Rottenmünster angekommen war, den doppelten Sold, den er ihnen früher versprochen hätte. Der Herzog aber glaubte sie wegen ihrer Untreue gegen ihn abweisen zu müssen, wobei er jedoch in Lebensgefahr gerieth. Die Rottweiler retteten ihn, indem sie ihn heimlich in ihre Stadt brachten, wo er sicher war. Dennoch mußte er sich entschließen, die Schweizer zu befriedigen, und erhielt dazu von den Rottweilern 500 fl., so daß er jene bezahlen konnte. Wegen dieser Gefälligkeiten söhnte sich der Herzog mit den Rottweilern aus, laut eines von ihm ausgestellten Vertragsbriefes folgenden Inhalts: „Wir Ulrich von Gottes gnaden Hertzog zu Wirttemberg und zu Teckh, Grave zu Mümppelgartt — Bekennen für Uns, Alle unser erben und nachkomen offenlich mit disem Briefe, und thun kunt allermenigklich — Nachdem sich verschiner Jaren ettwas vehd und Veindschafft zwüschen Uns und den Fürsichtigen, Ersamen, wysen, unsern Lieben besonndern Burgermeister, Ratt und gemeind der Statt Rottwil erhebt und gehalten, das wir hieruff Uns mit gedachten Burgermeister, Ratt und gemeind an heut dato obangezeigter Vehd und Veindschafft, auch aller und jeder Hanndlung halben hierunder ergangen und verloffen, gentzlich und gar vereinigt und vertragen haben, also und dergestalt, daß sölliche Vehd zwüschen uns, unsern Landen, Leuten, auch gemeiner Statt Rottwil, Iren angehörigen und verwannten, und besonders den Ußburgern, so mit Inen in sölliche Vehd und Veindschafft komen, deßglychen denjenigen,

so zu beiden teilen darunder gehandelt, verwanndt oder verdacht waren oder werden möchten, gantz und gar vertragen, vereint, tod, ab, gericht und geschlicht heissen und sein. Darzu die bemelten Burgermeister, Ratt und gemeind der Statt Rotwil, auch derselbigen Underthanen und Verwannten, so darunder, wie obstet, verwannt gewesen, oder weren diser Behd halber sich zu uns nichts denn liebs und guts nachspürlichs geflissens willen, deßglychen wir widerumb zu Inen, derselbigen Unterthanen, Dienern und verwanntten versehen, verlassen und getrösten sollen und mögen in allweg. Hierumben zu waren, vesten und urkund haben Wir Hertzog Ulrich Unser Privat Insigel, darzu des Edeln und unsers lieben getreuen Jörgen Fryhern von Höwen, Johann vom Fuchsstein, Ritter und Doctor, und Eberhartten von Ryschach des eltern, unserm Rathe und Underhandler des Vertrags, Bitschafft und Insigeln offenlich an disen brief lassen hangen. Geben uff Dornstag nach dem Sonntag Reminiscere, als man von der geburt Cristi unsers lieben Hern zalt 1525." —

Indeß war diese Aussöhnung zwischen dem Herzog und und der Stadt eine mehr durch die Umstände gebotene, als aufrichtig gemeinte. Zu der letztern kam es eigentlich nie mehr seit der Zeit, da die Rottweiler, nach der Vertreibung des Herzogs, den mit ihm früher geschlossenen Pürschvertrag gebrochen hatten (s. 2. Bd. 1. Abthlg. S. 152). Der Herzog hegte seitdem ein gewisses Mißtrauen gegen die Rottweiler, und daß er darin nicht Unrecht hatte, beweisen die Streitigkeiten wegen des Herzoglichen Geschützes. Die Sache verhielt sich nämlich so: Der Herzog Ulrich hatte bei seinem Aufenthalt in Rottweil im Jahre 1525 einen Theil seines Geschützes, das ihm die Schweizer nicht nach Hohentwiel, wohin er sich damals begab, hatten schaffen wollen, in Rottweil zurückgelassen, und dasselbe der Stadt geschenkt, wie aus dem, übrigens nur in einer Copie vorhandenen Schenkungs-

Digitized by Google

briefe (vom Donnerstag nach Reminiscere 1525) hervorzugehen scheint. Dieses Geschütz nun forderte im Namen des Herzogs dessen Ritter Hans von Fuchsstein unter'm 18. Januar zurück, indem er in seinem Briefe an den damaligen Obervogt Georg von Zimmern sagte: „jenes Geschenk sey, wie derselbe sich wohl erinnern werde, kein wirkliches, sondern nur ein Scheingeschenk gewesen, durch welches man das Geschütz vor dem Schwäbischen Bunde habe sichern wollen. — Allein die Stadt wollte nur von einem wirklichen, und nichts von einem Scheingeschenke wissen, und gab deßwegen das Geschütz nicht heraus, auch als es unter'm 14ten März desselben Jahres durch die Freiherren Georg von Höwen und Eberhard von Reischach abermals gefordert wurde. Die Stadt schickte ihnen nur die Copie des von Herzog Ulrich ausgestellten Schenkungsbriefes. Darauf beruhte die Sache bis auf das Jahr 1540, wo sie bei Gelegenheit der damals ausgebrochenen Brandenburg'schen Fehde (s. unten) abermals zur Sprache kam. Als nämlich die Eidgenossen den Herzog baten, er möchte doch ihre Freunde, die Rottweiler gegen den von Brandenburg schützen, antwortete ihnen Ulrich: „Er habe sich seit der Wiedereroberung seines Landes mit denen von Rottweil nicht viel eingelassen, da er ihnen nichts Gutes zugetraut habe. Er zweifle auch nicht, daß die Eidgenossen an der von den Rottweilern gegen ihn verübten falschen und bösen Handlung, welche er ihnen seiner Zeit entdecken werde, keinen Gefallen haben werden." Auf dem im Oktober (19.) desselben Jahres zu Baden im Aargau gehaltenen Tage ließ auch wirklich der Herzog durch seine Gesandten, Georg von Höwen und Eberhard von Karpfen den Eidgenossen jenen Vorgang erzählen: „daß er nämlich nach seinem zweiten Weisen aus dem Lande im Jahre 1525 sein grobes Geschütz der Stadt Rottweil zu getreuen Handen in Verwahrung ge-

Digitized by Google

geben habe, bis er solches füglich nach Hohentwiel bringen könnte. Die Rottweiler hätten sich dazu erboten, doch so, daß er ihnen Brief und Siegel zum Scheine geben sollte, als ob er ihnen das Geschütz frei geschenkt hätte. Der Vorwand habe ihm redlich geschienen, da sie gesagt hätten, daß sie solchen Brief nur darum verlangten, damit, wenn der Schwäbische Bund das Geschütz abfordern sollte, sie dasselbe laut des Briefes zurückhalten könnten. Er habe von ihnen dagegen auch einen Revers verlangt, daß sie ihm sein Geschütz auf jedesmaliges Begehren wieder verabfolgen lassen wollten. Allein sie hätten diesen Revers unter der Ausflucht abgelehnt, daß, obschon sein Begehren billig wäre, solches doch an den großen Rath oder die ganze Gemeinde gebracht werden müßte, wodurch die Sache leicht verrathen würde, und hätten ihn gebeten, er möchte doch hinter ihnen keine Untreue suchen. So habe er die Sache gehen lassen; als er aber später sein Geschütz zurückverlangt habe, hätten sie ihm anfänglich eine „aufzügliche", und endlich eine abschlägige Antwort gegeben, mit dem Bemerken, daß seine Anforderung sie sehr befremde, da sie doch Brief und Siegel hätten, daß das Geschütz ihnen geschenkt worden." Außer diesem ließ der Herzog den Eidgenossen sagen: „ein zu Sulz gefänglich eingezogener Mörder und Straßenräuber, Namens Hans Keller habe das Geständniß gethan: er sey von der Stadt Rottweil bestellt worden, etliche Würtemberg'sche Dörfer zu verbrennen, und außer ihm hätten noch vier andere den Auftrag erhalten, den Herzog Ulrich zu erschießen. Er für seine Person könne nun nicht anders glauben, als daß des Gefangenen Urgericht wahr sey, weil alle übrigen Aussagen desselben sich als wahr befunden, und die Bürger von Rottweil sich jederzeit sehr feindselig gegen ihn benommen hätten." —

Auf diese von den Herzoglichen Abgesandten gegen die Rottweiler vor den versammelten Eidgenossen vorgebrachten

Beschuldigungen, ward Nachsiehendes zu Protocoll gebracht: „Und als nun Wir sollichs alles nach der lenge gehört und verstanden, und warlichen den unwillen des geschützes halb vorhin nie kein Wissen getragen, So haben Wir daruff unser treffenlich Bottschaft zu siner Fürstlichen Durchlaucht verordnet, die anfangs zu unsern lieben Eidtgenossen von Rotwyl keren, und des gschützes halb ernstlichen mit Inen zu reden, der Hoffnung, so vil by Inen zu erlangen, das gemelt Geschütz siner Fürstl. Durchlaucht wiederum zugstelt und überantwurt sölle werden. — Und diewyl gemelt unser lieb Eidtgnossen von Rotwyl so hoch uff sy nemend, das gesagter Hans Keller mit sollichen beschuldigung ihnen gewalt und unrecht thue, So sye deßhalb unser hochgeflissen und Ernstlich bitt, sin Fürstl. Durchlaucht welle sollichen argkwon fallen lassen, und unser lieb Eidtgnossen von Rotwyl für solich lüt nit erkennen, Sunder sy für die, als frum Biderblüt achten und halten, die sollichen bösen sachen zu frum und Eerlich syent. Denn siner Fürstl. Durchlaucht wir nitt verhalten, wo sy uff söllich Stütt söllend personen glauben setzen wolte, so sye nit an, unsere Herren und oberen habent auch ettlich inn gfenknus, so ettwas uff sin Fürstl. Durchlaucht bekennt und verjehen, daß doch unser Herren und oberen sinen Fürstliche Gnaden nit vertruwen, darum Wir sie als die gsandten zum höchsten ermant, das sy gemelt F. Durchlaucht ernstlichen ankeren und bitten, das sy mittler zyt gegen gemelten unsern lieben Eidtgenossen von Rotwyl nützit [nichts] unfrüntliches fürnemen."

Indeß verzog sich dieser Streit bis nach dem Tode Ulrichs', der am 6. November 1550 auf dem Schlosse zu Tübingen starb. Sein Sohn und Nachfolger Herzog Christoph brachte aber diese Sache auf's neue zur Sprache. Nach einem starken Correspondenzwechsel wurde endlich in dieser Angelegenheit eine Tagleistung auf den ersten November 1552 nach Oberndorf anberaumt. Von Rottweil

Digitized by Google

erschienen hier als bevollmächtigte Compromißrichter — der Bürgermeister Johann Conrad Hettinger, der Schultheiß Michael Dornhan, der Oberstzunftmeister Georg Fischer, und die Rathsmitglieder Johann Andreas Bayer und Wilhelm Armbruster; und von Seiten Würtembergs — Gerhart von Bödigheim, Markgräflich — Badischer Rath, und Philipp Heileß, Dr. der Rechte und Churfürstlich Pfalzgräflicher Rath. Allein diese Männer konnten unter sich nicht einig werden, daher sich die Unterhandlungen in Oberndorf zerschlugen. Da jedoch die beiden letzt genannten Räthe dessenungeachtet nicht nachließen, einen Vergleich herbeizuführen, und da auch die Eidgenossen bei den Rottweilern ernstlich darauf drangen, daß der Streit über einen so geringfügigen Gegenstand doch einmal beigelegt werde, so gaben endlich die letztern nach, und so kam es am 8ten Dezember desselben Jahres zu einem Vergleiche, dem gemäß die Stadt Rottweil einen Drittheil des strittigen Geschützes und der Munition behalten durfte, die übrigen zwei Drittheile aber an Würtemberg abgeben sollte. Die Auslieferung erfolgte auch wirklich am 4. Januar 1553 in die Hände des Würtemberg'schen Zeugmeisters Wilhelm von Janowiz genannt Beheim. Die in der von diesem ausgestellten Quittung genannten Geschütz- und Munitionsgegenstände bestanden in: zwei Schlangen mit Vorwägen, Ladschaufeln, Wischern und Ansatzkolben, drei Falkoneten mit Laden auf Rädern, Wischern, Ansatzkolben und Ladschaufeln, zwei Speerseilen, vier Schaufeln, drei Bickeln, zwei großen Neppern zu den Naben, gegen 3 Ctr. Eisenwerk und 24 Falkonetkugeln, 6 Leglen Pulver, je zu 70 Pfund, zwei beschlagenen Reisetruhen, einem 12 Klafter langen Seil, einem großen kupfernen Kessel, einem stählernen Pferdsriemen, zwei Kugelfäßchen, und einer Winde zu den Radschienen. —

Damit endigte dieser langwierige, verdrießliche Streit. —

Digitized by Google

In die Zeit dieses Streites fällt die blutige Landenberg'sche Fehde, die sowohl an sich, als auch in ihren Folgen, und nicht bloß für Rottweil, sondern auch für Schwaben überhaupt, und insbesondere für Würtemberg sehr merkwürdig ist, daher wir sie hier umständlicher erzählen zu müssen glauben.

Ursache dieser Fehde waren die Pürschstreitigkeiten, welche, wie schon früher (2ten Bds. 1. Abthlg. S. 163 ff.) erzählt wurde, zwischen der Stadt Rottweil und den Besitzern der Herrschaft Schramberg, seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf eine sehr hartnäckige Weise geführt wurden.

Hans von Landenberg, genannt von der Breitenlandenberg zum Schramberg, erneuerte, nachdem er seinem Schwager, Hans von Rechberg, die Herrschaft Schramberg im Jahre 1530 abgekauft hatte, die zwischen dem letztern und den Rottweilern im Jahre 1512 durch die Vermittlung der Aebte von St. Georgen und Alpirsbach (s. 1. Abthlg. S. 164) beigelegten Pürschstreitigkeiten. Da nämlich die Rottweiler in den zu ihrem Pürschbezirke gehörigen Forsten der Herrschaft Schramberg auf's neue Jagden anstellten, so wollte dieser Hans von Landenberg nicht dulden, und suchte sich, da alle seine schriftlichen und mündlichen Vorstellungen bei den Rottweilern nichts fruchteten, am Ende mit Gewalt der Jagenden zu bemächtigen. Als er nun wirklich einen Rottweiler Bürger, Namens Bonaventura König auf der Jagd gefangen genommen hatte, so schickten die Rottweiler, auf die Kunde hievon, 6 — 7 bewaffnete Knechte ab (nach der spätern Angabe des von Landenberg aber waren es 60 bis 70), die in der Nacht vor dem Sonntag Peter und Paul des Jahres 1538 in das Schramberg'sche Dorf Sulgen kamen, und hier das Wirthshaus durchsuchten, in der Meinung, den von Landenberg oder dessen Söhne in demselben

zu treffen. Als sie aber keinen derselben fanden, drangen sie Morgens in aller Frühe in das nahe Klösterlein, zum heiligen Brunnen genannt, und nahmen den dortigen Verwalter, Ludwig Rechberger gefangen und schleppten ihn nach Rottweil, wo er in ein hartes Gefängniß geworfen, und daraus erst nach 15 Tagen und nach Erlegung einer Geldstrafe von 350 fl. entlassen wurde. —

Auf diesen Vorfall hin schrieb nun Hans von Landenberg an die Rottweiler einige Briefe, worin er ihnen in den ärgsten Ausdrücken ihre Gewaltthat verwies, und erhob zu gleicher Zeit gegen sie zuerst eine schriftliche, und darauf am Sonntag nach Bartholomäus auf dem Tage zu Baden im Aargau eine mündliche Klage vor den Eidgenossen, deren Mitbürger er war (als Besitzer einiger Güter im Züricher Canton). Auf jenem Tage ward beschlossen, Zürich und Schaffhausen sollten Gesandte nach Rottweil schicken, und die Rottweiler ermahnen, von aller Fehde abzustehen, und die Sache gütlich austragen zu lassen. Schaffhausen aber sollte hierüber ein wachsames Auge haben. — Während dem aber wurde Hans von Landenberg, auf seiner Rückreise von Baden, von den Rottweilern, die ihm aufgelauert hatten, auf offener Landstraße in einen Wassergraben gesprengt, gefangen genommen, auf einen schlechten Bauerngaul gebunden, und so unter fortwährenden Schimpfreden nach Rottweil geschleppt, und dort gefangen gesetzt. Dieß geschah am Montag nach Bartholomäus des Jahres 1538.

Kaum war dieser Vorfall in der Umgegend ruchbar geworden, als sich die Grafen Wolf und Egon von Fürstenberg auf Geheiß ihres Vaters Friedrich, des regierenden Grafen von Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Baar, mit mehren Rittern und einigen Schweizern vereinigten, als: Hans von Schellenberg zu Hüfingen, Bilgarin von Reischach zu Stof-

Digitized by Google

feln und Pankratius von Stoffeln (die im Namen der Ritterschaft vom St. Georgenschild im Hegäu sich anschloßen), ferner mit Hans Rudolph Lavater, Altvogt zu Kyburg, Hans Balthasar Keller, Baumeister (beide von Zürich), Christoph Sonnenberg von Luzern, Hans Wölflin von Zug, Seckelmeister, und Conrad Mayer, Zunftmeister von Schaffhausen (welche sämmtlich die Eidgenossenschaft vertraten), endlich mit Ulrich und Jakob von Landenberg, den Vetter des Hans von Landenberg, und Berthold von Schellenberg. Durch diese Männer kam am Donnerstag nach Mariä Geburt 1538 ein Vergleich zu Stande, dem gemäß die Rottweiler den Hans von Landenberg der Haft entließen. Zugleich ward ausgemacht, daß sämmtliche Streitsachen wegen der freien Pürsch, wegen des in Sulgen und Heiligenbrunnen gemachten Ueberfalls, und wegen der Gefangennehmung des von Landenberg und seines Verwalters durch vier unpartheiische Compromißrichter, von denen die Hälfte Rottweil, die andere der v. Landenberg stellen sollte, auf einer Tagleistung zu Oberndorf gütlich entschieden werden; daß ferner, wenn diese Streitsachen nicht zu gütlichem Austrage kämen, die Eidgenossenschaft als Obmann, unter Beiziehung der vier aufgestellten Compromißrichter, dieselben entscheiden, endlich daß mittlerweile bis zu Austrag dieser Sachen die Rottweiler bei dem Bezirke ihrer freien Bürsch und hohen Obrigkeit, wie sie dieselben von ihren Vorältern überkommen und bisher ingehabt hätten, ungehindert gelassen werden sollten. — Noch an demselben Tage, da dieses ausgemacht ward, wurde Hans von Landenberg seiner sechswöchigen Haft entledigt, jedoch gegen einen von ihm und seinen drei Söhnen, Christoph, Rudolph und Hermann geschwornen Eid, worin sie sich verpflichteten, wegen dieses Vorgangs nie und auf keine Weise Rache an den Rottweilern zu nehmen. — Dagegen wurde dem Hans von Lan-

denberg auf dem Tage zu Baden (5. Oktober) von den Sendboten der Cantone: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell — gestattet, sich eine Gegenklage gegen die Stadt Rottweil in Betreff seiner Gefangennehmung vorzubehalten. Auch wurde von den Sendboten der 13 genannten Cantone eine Urkunde darüber ausgestellt: „daß die Söhne des v. Landenberg sich des Spanns ihres Vaters mit Rottweil wegen der freien Bürsch und hohen Obrigkeit nicht beladen, sondern denselben Spann, wie auch das Gut Schramberg ihrem Vater anheimstellen, sonst aber in andern Dingen vor den Eidgenossen zu Recht stehen wollen, wofür sich die Vetter des von Landenberg — Ulrich und Wolf von Landenberg verbürgten." — Darauf ward von den Eidgenossen eine Tagfahrt für beide Partheien nach Oberndorf auf den 8ten Dezember angesagt, gleich darauf aber, weil an diesem Tage Hofgericht in Rottweil gehalten, und der Rathsbote von Luzern (Johannes Golder) durch Geschäfte verhindert wurde, auf den Dreikönigstag 1539 verlegt.

An diesem Tage nun erschienen in Oberndorf die gewählten Compromißrichter, nämlich: Johannes Golder, Schultheiß von Luzern, und Joseph am Berg, Landamman zu Schwyz, — diese für Rottweil — ferner — Hans Rudolph Lavater, Altvogt zu Kyburg, Rathsherr der Stadt Zürich, und Peter am Hag, Rathsherr der Stadt Bern — diese für Hans von Landenberg — nebst den Zusätzen beider Partheien. Die von Rottweil bevollmächtigten Zusätze waren nämlich: Ritter Conrad Mock von Hochmauren, Altbürgermeister zu Rottweil, Hans Creger, Urtheilssprecher, Conrad Spreter, Rathsschreiber, die Redmänner Matthias und Gregor Vischer und Caspar Spreter, und die Rathsmitglieder Wilhelm Arm-

Digitized

brusterund Bartholomäus Wolfeck, genannt Sattler. Für Hans von Landenberg erschien ein sehr ansehnliches Gefolge von Rittern und Herren, 55 an der Zahl, mit ihren Dienern, — im Ganzen 139 Pferde. Diese Beistände waren: Georg von Siglingen, Sebastian von Ehingen, Hans von Stotzingen, Hans am Stad, Hans Oswald, Heinrich der Aeltere, und Heinrich der Jüngere von Blumeck, Hans von Ehingen, Caspar von Mühlheim, Volmar Brandeck, Joachim von Seckendorf, Philipp von Walbrunn, Hans Caspar von Ammis, Hans Herter, Friedrich von Enzberg, Ott von Offenburg, Meinolf und Alexander von Andlau, Hans Jakob und Philipp Knoblauch, Lutz Bock, Hans von Karpfen, Hans von Ow, Wolf und Christoph Stehelin, Martin von Degenfeld, Erhard von Falkenstein, Hans von Dettingen, Melchior von Ow, Jakob Volz, Hans Truchsäß, Thomas von Endingen, Gallus Schütz, Hans Wilhelm Krus, Krebs von Freiburg, Johannes Gremp, Daniel und Paul Suthek, Hans, Ulrich, Wolf, Georg, Christoph, Hugo Friedrich, Christoph, Rudolph, Hermann, Melchior von Landenberg, Conrad von Rechberg, Landvogt zu Hagnan, dieser im Namen des Herzogs und Pfalzgrafen Wolfgang, Heinrich Riedesel, dieser im Namen der Grafen von Salms und Leiningen, Hans Murner, dieser im Namen des Bischofs von Straßburg, Veit Wetzel, im Namen der Grafen Wilhelm und Friedrich von Fürstenberg, Ruf von Reischach, im Namen der Grafen Christoph und Georg zu Lupfen, und Ludwig zu Sulz, und zugleich im Namen der Ritterschaft zu St. Georgen im Hegäu, Conrad von Reckenbach, dieser im Namen des

Digitized by Google

Grafen Conrad von Tübingen, endlich Philipp von Ehningen, Landcommenthur zu Altshausen.

Vor dieser ansehnlichen Versammlung wurde nun die Tagfahrt in Oberndorf eröffnet. Der Hergang der Verhandlungen war folgender: Hans von Landenberg reichte nachstehende schriftliche Klagepunkte ein:

1) in Betreff der freien Pürsch und hohen Obrigkeit, welche sich die Rottweiler in seinem Gebiete angemaßt hätten, ohne dazu berechtigt zu seyn.
2) in Betreff der von den Rottweilern verübten Gewaltthat bei'm Ueberfall zu Sulgen und Heiligenbrunnen.
3) in Betreff der Gefangennehmung seines Schaffners, und dessen Gefängniß- und Geldstrafe.
4) in Betreff seiner eigenen von den Rottweilern erlittenen Beschimpfungen.

Auf diese Klagepunkte erwiederten nun die Rottweiler:

ad 1) Die freie Pürsch und hohe Obrigkeit im Schramberger Gebiete stehe ihnen allerdings zu in Gemäßheit des ihnen in uralten Zeiten verliehenen Reichslehens und der frühern und spätern Privilegien. Auch hätten sie von jeher in jenem Gebiete die Malefizsachen gerechtfertigt und gestraft, und alles Waidwerk dort getrieben, wie sie urkundlich nachweisen könnten.

ad 2 und 3) Sie hätten hierin nur ein Wiedervergeltungsrecht ausgeübt für die Gefangennehmung ihres Mitbürgers. Auch seyen die erwähnten Orte in ihrer freien Pürsch gelegen, und sie hätten also wohl das Recht gehabt, in diesen Orten ihre Feinde durch Knechte, deren es übrigens bloß 6 — 7 gewesen seyen, aufsuchen zu lassen. Was aber den Verwalter Rechberger betreffe, so habe derselbe ihren Feinden Unterschleif gegeben, und ihm sey daher Recht geschehen.

Digitized by Google

ad 4) Hans von Landenberg habe sie durch etliche Schmähschriften zu diesem Schritte gereizt.

Nach einer längern Debatte über diese proponirten Punkte ward endlich von den aufgestellten Richtern gesprochen, wie folgt:

1) Wegen der strittigen freien Gepürsch und hohen Obrigkeit sollen die Compromißrichter nächstens auf den Span reiten und Augenschein nehmen, und dann in Gütlichkeit die Sache dahin beizulegen suchen, daß entweder beide Theile in Betreff der Jurisdiktionsausübung jährlich alterniren, oder daß Pürschsteine zur Bezeichnung der beiderseitigen Pürschterritorien gesetzt, oder sonstige zweckmäßige Verfügungen getroffen werden sollen.
2) Die beiden Uebergriffe zu Sulgen und Heiligenbrunnen, deßgleichen die Gefangenschaften des Ludwig Rechberger und des Bonaventura König betreffend, sollen diese Klagen gegenseitig aufgehoben, und kein Theil dem andern darüber eine Rechtfertigung schuldig seyn.
3) Deßgleichen sollen die gegenseitigen Beleidigungen des von Landenberg gegen die Rottweiler, und die der letztern gegen jenen aufgehoben seyn, da beide hierin zu viel gethan hätten.
4) Die Anforderungen betreffend, welche beide Theile wegen des Schadens und Kostens gegen einander machen, [29]) sollen beide Theile diese Sache den aufgestellten Richtern zu besonderer Ausgleichung anheim stellen.

Da auf diese Art auf der Tagsatzung zu Oberndorf mehre Punkte unerledigt blieben, so ward eine neue Tagfahrt nö-

---

29) Hans von Landenberg forderte nämlich für seine Gefangenschaft 1000 fl. Entschädigung von den Rottweilern, und diese verlangten von ihm 50 Mark löthigen Goldes für dessen Eingriff in ihre Pürschfreiheit.

Digitized by Google

thig, und es kamen deßwegen beide Theile mit einander überein, daß dieselbe von der Eidgenossenschaft veranstaltet, und als Obmann dazu der Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen aufgestellt werden sollte.

Sofort kam es am 22sten März 1539 zu Diessenhofen zu einer Tagfahrt, auf welcher die Punkte, welche auf der zu Oberndorf unerledigt geblieben waren, auf's neue zur Sprache kamen.

Hier kam es aber durch die Bemühungen des aufgestellten Obmanns Ziegler von Schaffhausen und seiner Zusätze zwischen den Rottweilern und Hans von Landenberg zu einem Vertrage, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

1) Den Hauptspan, die freie Pürsch betreffend, soll von Tischneck bis gegen Sulgen, und von da bis hinter Aichhalden, und von dort bis auf den Brandsteig auf Landenberg'schem Grund und Boden innerhalb des Weges gegen Rottweil, wie man denselben be itten, ewig eine freie Pürsch seyn; dagegen sollen die Malefizischen Händel alternative ein Jahr um das andere von Rottweil und dem von Landenberg abgethan werden.
2) Die beiden Vorfälle zu Sulgen und zu Heiligenbrunnen, (wofür Hans von Landenberg 1000 fl. Entschädigung angesprochen hatte) so wie die Gefangennehmung des Landenberg'schen Schaffners allda, Ludwig Rechbergers, werden gegen das aufgehoben, daß Hans von Landenberg den Rottweiler Bürger Bonaventura König auch in Gefangenschaft gesetzt.
3) Was aber die Gefangennehmung des Hans von Landenberg selbst betrifft, so wird diese gegen die beleidigenden Briefe, welche derselbe den Rottweilern geschrieben, ebenfalls aufgehoben.
4) Die Unkosten und wechselseitigen Forderungen an Kostenabtrag betreffend, werden diese ebenfalls compensirt,

Digitized by Google

außer daß die Stadt Rottweil, da sie durch die Gefangennehmung des von Landenberg doch zu viel gethan, die dieserhalb noch unbezahlt ausstehenden Kosten tragen, und dem Hans von Landenberg bis Pfingsten tausend Gulden bezahlen soll.

5) Die Beschwerden, welche Rottweil gegen Rudolph und Christoph, die Söhne des Hans von Landenberg, vorgebracht, sollen, weil sie auch aus dieser Hauptsache herfließen, aufgehoben seyn. Da jedoch Christoph von Landenberg weder in eigener Person, noch durch einen Anwald auf der Tagfahrt erschienen, so soll der Vater und seine Freundschaft nach ihrem Erbieten den genannten Christoph zur Annahme dieses Vertrags vermögen. Wenn dieses geschehen, und dieser gegenwärtige Vertrag auf dem nächsten Tage zu Baden beiderseits gehörig besiegelt seyn werde, so sollen die gedachten 1000 fl., welche Rottweil einstweilen bei dem Obmann zu hinterlegen habe, dem Hans von Landenberg eingehändigt werden. Wollte aber dessen Sohn Christoph von dem gegenwärtigen Vertrag nichts wissen, so sollen die 1000 fl. bei dem Obmann liegen, und Alles bei dem Inhalte des Erlasses zu Baden vom 5. Oktober 1538, und der ausgesprochenen Tröstung und Bürgschaft bleiben, somit alsdann die Sache vor den Eidgenossen zu Baden entschieden werden.

Wirklich wollte von diesem Diessenhofer Vertrage, der die Genehmigung der Stadt Rottweil erhielt, Landenbergs Sohn Christoph, ein Mann von aufbrausendem Naturell, nichts wissen. Daher wurden auch die angesetzten 1000 fl. dem Vater nicht verabfolgt, so daß sich dieser an die zu Baden am 15. Juni 1539 abermals versammelten Eidgenossen mit der Bitte wandte, ihm doch zu jener Summe zu verhelfen, da er sich ja um die Händel seines Sohnes Christoph nichts annehme. Allein

er erhielt eine abschlägige Antwort, später aber auf eine abermalige Eingabe (vom 29. Aug. desselben Jahres datirt) den Bescheid: „daß, weil er sich um die Händel seines Sohnes Christoph gar nichts annehmen, und diesen sogar, wenn er wider den Diessenhofer Vertrag handle, enterben wolle, seines Sohnes Händel allerdings von diesem Vertrage ausgeschlossen, sonst aber alle Punkte bei ihrer Kraft bleiben sollen."

So weit waren die Verhandlungen — gewissermaßen das Vorspiel der Landenberg'schen Fehde — bereits gediehen, als Christoph von Landenberg, ein Fehdelustiger Mann, weder auf die Ermahnungen seines Vaters, noch seiner Vetter, noch der Eidgenossen hörend, den Rottweilern am 4ten November 1539 einen vom 8ten Oktober datirten Absagebrief durch einen Reitknecht überschickte.

Dagegen erklärte der Vater, Hans von Landenberg mit seinen beiden andern Söhnen, Rudolph und Hermann, in einem Schreiben vom 22. November: „daß die von seinem Sohne Christoph an Rottweil ergangene Ankündigung der Fehde ihm sehr leid sey, und daß er für seine Person an dem unter Mitwirkung der Eidgenossen aufgerichteten Vertrage fest halte, und daher sich sowohl, als auch seine Unterthanen gegen alle üblen Folgen verwahre."

Unterdessen erhielt Christoph von Landenberg einen bedeutenden Anhang unter dem benachbarten Adel, der großentheils schon seit längerer Zeit gegen die Rottweiler sehr aufgebracht war. Unter diesen Fehdegenossen Christophs werden genannt: Wolf und Georg von Rosenberg, Moriz, Hans und Eberhard von Venningen, Georg von Holzhausen, Adam von Thätingen, Erhard und Melchior von Ow zu Feldorf, Rudolph und Friedrich von Enzberg, Hans Caspar von Anweyl, Christoph von Landenberg, Markgräfli-

Digitized by Google

cher Amtmann zu Staffort, Weyrich von Gemmingen, Hans von Erenberg, Hans und Jakob von Helmstädt, Hans von Nippenburg, Walther und Philipp von Sternenfels, Adam Hofwarth, Christoph Landtschad, Max Schönstetter, Wyttershausen genannt, Reichwein auf dem Stromberg, Reinhard von Sachsenheim u. a.

Mit dem Beginne des Frühlings im April (11) 1540 eröffnete Christoph von Landenberg die Feindseligkeiten, und zwar zuerst durch einen Einfall in Beffendorf, das dem Grafen Gottfried von Zimmern, als damaligem Pfandinhaber der Herrschaft Oberndorf gehörte. Es waren zwar nur 10 — 12 Landenberg'sche Reiter, welche in das Dorf einfielen, aber der Ueberfall geschah so unvermuthet und rasch, daß, ehe die Bauern Zeit gewannen, sich des ihnen unerklärlichen Ueberfalls zu wehren, fünf derselben erschossen und mehre hart verwundet waren. Zugleich wurde das Dorf durch Feuergeschosse angezündet, wobei der größte Theil der Häuser nebst der Kirche verbrannte, und viel Vieh zu Grunde gieng. [30])

---

30) Man wußte lange nicht, von wem dieser Ueberfall ausgieng, und hatte dabei die Grafen von Hennenberg im Verdachte. An den von Landenberg dachte man gar nicht, weil derselbe sonst in guten Verhältnissen mit den Grafen von Zimmern stand. Nach der Angabe des Wilhelm von Zimmern (Manuscript S. 94) wurde Landenberg zu dieser That von den Verwandten des Grafen von Zimmern selbst aufgehetzt, wie er selbst nachher gestanden habe, als man ihm diese Gewaltthat vorwarf. Diesen Verwandten also zu gefallen, und pour leur faire quelque plaisir [um ihnen einiges Vergnügen zu machen], sagt Wilhelm von Zimmern, habe der von Landenberg solches gegen Gottfried von Zimmern gethan.

Digitized by Google

Auf dieselbe Weise, wie der Graf von Zimmern zu Beffendorf, wurde einen Monat darauf (3 Mai) der Freiherr Conrad von Ifflinger zu Wellendingen heimgesucht, weil er Pfahlbürger von Rottweil war. An dem gedachten Tage nämlich, Abends 5 Uhr fielen 30 Landenbergsche Reiter in Wellendingen ein, und zündeten es an allen Ecken an, so daß von 38 Häusern nur 5—6 stehen blieben. Auch das erst neu gebaute Schloß (das alte war bei einer einige Jahr vorher ausgebrochenen Feuersbrunst verbrannt) ward ein Raub der Flammen, wobei 2 Kinder des Freiherrn, das eine in der Wiege, das andere daneben, ums Leben kamen. Auch wurde ein Mann dabei tödtlich beschädigt. Die Landenberg'schen Reiter aber bezeichneten prahlend ihren Herrn als den Urheber dieser Gewaltthat. Den andern Morgen stießen sie auf einen Rottweiler Bürger, Namens Melchior Korn, einen Gerber, der nach Pfullendorf auf den Jahrmarkt reiten wollte. Diesen ließen sie vom Pferde, warfen ihn zu Boden, nahmen ihm das Pferd und das Geld, das er bei sich hatte, und zwangen ihn, nicht zufrieden damit, am Ende sogar, sich selbst die Ohren abzuschneiden. Solche Greuel wurden überhaupt von diesen rohen Reitern während der Fehde vielfach verübt.

In der Pfingstwoche darauf zog Christoph von Landenberg mit seinen Reitern vor das damals noch Reichstadt Rottweil'sche Dorf Balgheim, und setzte demselben eine Brandschatzungssumme von 1000 fl. an, mit der Drohung, wenn diese Summe nicht bald bezahlt würde, lasse er das Dorf ganz ausplündern und dann in Asche legen. Als nun die Balgheimer nur um 14 Tage Aufschub baten, so gab er ihnen zur Antwort: wenn sie gleich 600 fl. bezahlen, so wolle er sich damit begnügen. Landenbergs Schwäger, Conrad Knöbel und Georg von Reischach machten zwar die Fürsprecher für das Dorf; allein er gab ihnen zu verstehen, daß

wenn er hierin nachgeben würde, ihm selbst von seinen Reitern Gefahr drohe. So mußten also, wie es scheint, die Balgheimer die angesetzte Summe von 600 fl. bezahlen.

Um dieselbe Zeit ließ er den Oberndorfern durch einen Würtemberg'schen Bauern aus Boll, den er auf dem Wege zwischen Sulz und Simmerswangen auf einer Holzfuhr getroffen hatte, zu wissen thun: „da sie mit den Rottweilern in Burgrechtsverwandtschaft stünden, so sollen sie ihm nur erklären: ob sie sich mit ihm vertragen wollen, oder nicht? Sie sollen ihm zwei vom Adel vorschlagen, mit welchen er dann das Nähere hierüber verhandeln wolle. Wenn sie aber dieß nicht wollten, so werde er mit ihnen ebenso verfahren, wie mit den Beffendorfern." Hierauf ließen ihm die Oberndorfer sagen (am Donnerstag nach Nikomedestag): „Diese Zumuthung des Herrn Christoph von Landenberg befremde sie um so mehr, als dessen Vater und Verwandte von jeher gute Nachbarn von ihnen gewesen seyen. Sie stünden allerdings in Burgrechtsverwandtschaft mit den Rottweilern, wüßten aber nichts von deren Sache mit ihm, und seyen daran unschuldig, könnten auch ohne Vorwissen ihrer gnädigen Herrschaft keinen Vertrag mit ihm eingehen, und versehen sich überhaupt als arme Leute gegen Niemand Arges und Leides, er möchte sie also gehen lassen."

Es scheint auch, daß er ihrer schonte, da die sonst ziemlich vollständigen Akten der Landenberg'schen Fehde nichts von einer gegen sie von Christoph verübten Gewaltthätigkeit berichten.

Unterdessen suchten die Eidgenossen mit allem Eifer der Fehde ein Ende zu machen. Zu dem Ende wandten sie sich zunächst an die Oberösterreich'sche Regierung zu Inspruck mit der Bitte: sie möchte über die Händel des von Landenberg mit Rottweil an den Kaiser Bericht erstatten, um diesen zu einem kräftigen Einschreiten zu veranlassen.

Digitized by Google

Die Oesterreich'sche Regierung entsprach nicht nur dieser Bitte, indem sie unter'm 10ten Mai 1540 an den K. Ferdinand über die bisherigen Vorfälle Bericht erstattete, sondern sie schickte auch der Regierung zu Ensisheim, dem Hauptmann und den Amtleuten der Herrschaft Hohenberg, ferner der Landvogtei Schwaben und der Stadt Villingen den Befehl zu, man solle dem von Landenberg und seinen Helfern nirgends und auf keine Weise Unterschleif geben, im Gegentheile dieselben, wo man sie bekommen könnte, vermöge des heiligen Reichs Landfriedens niederwerfen und in gefängliche Haft ziehen.

Auf den Bericht der Oberösterreich. Regierung zu Inspruk erließ K. Ferdinand unter'm 7. Juni 1540 an dieselbe den Befehl, die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen, um den von Landenberg zur Ruhe zu bringen.

In denselben Tagen erhielten auch die Eidgenossen von dem Markgrafen Ernst von Baden, den Grafen Friedrich von Fürstenberg und Nikolaus von Hohenzollern, so wie von der Ritterschaft zum St. Georgenschild die schriftlichen Versicherungen, daß man das Benehmen des Christoph von Landenberg sehr mißbillige, und daher Sorge tragen werde, daß demselben auf keinerlei Weise Vorschub geleistet, im Gegentheil demselben Handel und Wandel auf jegliche Art erschwert werde.

In Folge dieser Schritte schienen auch wirklich beide Partheien zu einer friedlichen Ausgleichung ihrer Spänne geneigt zu seyn. Allein die Gemüther waren damals noch zu sehr erhitzt, als daß es so leicht dazu hätte kommen können. Das Ganze, was bei allen Versuchen zum Frieden erzielt werden konnte, war — ein 14tägiger Waffenstillstand (vom Sonntag Trinitatis bis zum 6ten Juni 1540).

Unterdessen ließen die Eidgenossen in ihren Bemühungen, den Frieden zu vermitteln, nicht nach, und schrieben deßwe-

Digitized by Google

gen an Christoph von Landenberg, um ihn auf friedliche Gedanken zu bringen, indem sie ihm zugleich ihre Mißbilligung über sein Benehmen überhaupt, und insbesondere darüber ausdrückten, daß er durch seine Fehde mit Rottweil gegen Siegel und Brief handle. — Hierauf gab ihnen Christoph zur Antwort: „daß er zu einem gütlichen Austrage bereit sey, beweise der Waffenstillstand, den er mit den Rottweilern geschlossen habe. Uebrigens hätten die Eidgenossen Unrecht, wenn sie ihm vorwerfen, daß er wider Siegel und Brief handle. Denn er für seine Person wende nichts ein gegen den von seinem Vater mit den Rottweilern geschlossenen Pürschvertrag, im Gegentheile — er wolle denselben gehalten wissen. Die Veranlassung seiner Fehde mit den Rottweilern seyen persönliche Forderungen dafür, daß ihn jene in Unkosten gebracht, ihm nachgestellt und alle Weise Schimpf angethan hätten."

Den Rottweilern selbst aber, die, wie er erfuhr, ihn auf dem Tage zu Baden beschuldigt hatten, daß er wider Ehre, Siegel und Brief handle, schrieb er unter'm 5. Juli unter anderem:

„Dieweil Ihr mich ungetreulich, ohnbewahrt Eurer Ehre, in großen Kosten und Schaden, Angst und Noth, auch Gefahr unverdienter und unbilligerweise gebracht habt, und, nicht genug an dem, noch begehret, mich mit Falschheit und Unwahrheit heimlich um meine Ehre zu bringen — das soll euch ungetreuen Leuten an eurem Leib, Leben und Gut zu großem Nachtheil kommen. Geht in euch selber, Ihr ungetreuen Leute, wer von uns wider Ehre und Recht gehandelt habe. Derhalb will ich mich vor euch und männiglich verantwortet haben, als einem Frommen vom Adel gezieмt, in allweg es er-

Digitized by Google

dacht oder auf mich gelogen möcht worden seyn oder noch geschehen möchte."

Euer Erbfeind Landenberg.

Als solchen bewies er sich auch gleich nachher. Er zog nämlich mit seinen berüchtigten Reitern, die er bei dem Schlosse Sternenfels und dem Dorfe Kürnbach gesammelt hatte, durch das Gebiet der Reichsstadt Weil und der Vogtei Nagold, (wo er einen Hofgerichtsboten aus Rottweil, den er in Hochdorf getroffen hatte, Pferd, Geld und Briefe nahm, und ihn selbst an einen Baum band) gegen das Rottweil'sche Gebiet, und erschien, nach einem nächtlichen Marsche, am 12ten Juli Morgens zwischen 7 — 8 Uhr vor dem, damals noch Gräflich-Zimmern'schen Dorfe Hochmessingen. Die dortigen Bauern aber setzten sich zur Wehr, als die Landenberg'schen Reiter heranstürmten, und erschoßen gleich drei derselben samt den Pferden. Bei dieser Affaire soll auch der alte Hans von Landenberg durch einen unglücklichen Zufall von seinen eigenen Leuten eine tödtliche Schußwunde erhalten haben, an der er bald darauf zu Michelfelden, wohin man ihn gebracht hatte, starb. Ergrimmt über diesen Unfall zündeten die Reiter das Dorf Hochmessingen an, wobei von 30 Häusern nur zwei stehen blieben. — Während dieses Dorf in Flammen auflohderte, fiel Christoph von Landenberg mit seinen Reitern in das Dorf Winzlen ein, während die Bewohner gerade mit der Aerndte auf dem Felde beschäftigt waren, ließ einige zurückgebliebene 70jährigen Greise, nebst einigen fremden Schnittern niederhauen, die Pferde und das Vieh wegtreiben, und dann das Dorf in Brand stecken, wobei 14 Häuser in Asche sanken.

Von den rauchenden Trümmern dieser beiden Dörfer eilte er in's Dorf Heinstetten, das damals dem Edlen Max von Bubenhofen, einem Rottweiler Satzbürger gehörte, und erpreßte von diesem eine starke Proviantlieferung.

Ebenso machte er es den Bauern von Ober-Yfflingen, einem Alpirsbach'schen Flecken. Diesen nahm er die Gewehre ab, und ließ dem Schultheißen, der sich dagegen sträubte, den Wein laufen. — Darauf zog er, um seinen Raub zu verkaufen, in's Würtemberg'sche, wo er mehre heimliche Gönner und Freunde hatte.

Auf die Kunde von diesen traurigen Vorfällen boten die Cantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn den Rottweilern ihre Hülfe an, und zugleich ersuchten die in Baden versammelten Eidgenossen in schriftlichen Eingaben den König Ferdinand und den Churfürsten Ludwig von der Pfalz auf's dringendste, doch solche Vorkehrungen zu treffen, daß Christoph von Landenberg samt seinen Helfern, als Störer des Landfriedens, wo möglich in gefängliche Haft gebracht würden. — An den Herzog Ulrich von Würtemberg aber schrieben sie: „Sie könnten ihm ihren Unwillen darüber nicht verhehlen, daß er in Ansehung des in dem Alpirsbach'schen Flecken [31]) begangenen Unfuges nicht nur nicht große Nachsicht gegen den von Landenberg, sondern auch demselben Aufenthalt in seinem Lande gestattet, und etliche Würtemberg'sche Beamte und Unterthanen, welche notorisch dem von Landenberg Vorschub geleistet hätten, nicht zur Strafe gezogen habe." Der Herzog berief sich in seinem Antwortsschreiben theils auf seine Unkenntniß der Vorfälle, theils auf die an seine Beamten erlassenen Befehle, theils auf die Aussagen einiger von ihm zur Rede gestellten Durchreisenden, die ihm nämlich gesagt hätten, daß sie auf der Reise zu dem Könige und den in Hagenau versammelten Fürsten begriffen seyen, ferner auf

---

31) Das Kloster Alpirsbach besaß viele Gefälle in den Dörfern Hochmessingen und Winzlen.

das Gerücht, daß der König Landsknechte sammle, die er doch nicht hätte aufhalten können, und endlich auf die Erklärung der Helfer Landenbergs — sie seyen, ungeachtet ihrer Ansäßigkeit im Herzogthum Würtemberg, doch freie Schwaben, denen der Herzog nichts befehlen, und noch weniger Strafe auflegen könne." —

Indeß fand der Herzog bald darauf für gut, dem Christoph von Landenberg den Dienst aufzukündigen, und ihm zu befehlen, sein Land fortan zu meiden. Er hatte nämlich von mehren Seiten, besonders von dem Prinzen Christoph Winke erhalten, daß, wofern er nichts gegen den von Landenberg verfüge, die Schweizer den König Ferdinand um die Erlaubniß bitten würden, in's Würtemberg'sche einzufallen, wobei sie ihm Hoffnung machten, das Herzogthum Würtemberg wieder an das Haus Oesterreich zu bringen.

Unterdessen hatte der Graf Wilhelm von Zimmern wegen der Einäscherung seiner Dörfer Hochmessingen und Winzlen gegen Christoph von Landenberg einen Fiskalischen Prozeß bei dem Kaiserlichen Kammergerichte zu Speier eingeleitet. Darauf wurde ein vom 24. August datirtes, im Namen Kaiser Karls V. ausgefertigtes, gedrucktes Reichskammergerichtliches Edikt, worin Christoph v. Landenberg auf den 3ten November wegen des von ihm gebrochenen Landfriedens vorgeladen ward, in mehren Orten, namentlich in Speier, Wimpfen, Heidelberg, Mergentheim, Würzburg, Brettheim, Pforzheim, Michelfelden, Stuttgart, Horb, Rottweil, Schramberg u. a. öffentlich angeheftet, weil Christoph von Landenberg, wie es in dem Edikte hieß, „an keynem pleiblichen heymwesen oder ort zu betretten oder fynden."

Christoph von Landenberg aber nahm von dieser Citation keine Notiz, sondern sammelte, sein Recht auf seinen Degen setzend, einen Heerhaufen von 3 — 4000 Mann. Mit die-

ser, für eine Privatfehde sehr bedeutenden Streitmacht drohte er nun, die Stadt Rottweil und ihr Gebiet zu erobern, und schlug deßwegen sein Lager zu Seedorf auf. Von hier aus fiel eine Mannschaft am 15ten November bei einem starken Nebel in's Dorf Zimmern ob Rottweil, zündete den dortigen Spitalhof nebst einigen Häusern an, trieb das Vieh fort, und eilte damit in's Lager zu Seedorf zurück.

Die Rottweiler waren in bedrängter Lage, und erwarteten sehnsuchtsvoll die ihnen von den Eidgenossen angetragene Hülfe. Die Cantone Zürich, Uri, Schwyz und Schaffhausen schickten mittlerweile Abgeordnete an den Herzog Ulrich von Würtemberg, und ließen ihn ersuchen, er möchte doch die Landenberg'schen Truppen nicht in seinem Lande dulden, und den Auflauf an den Gränzen gegen Rottweil verhüten.

Zu gleicher Zeit ergiengen von König Ferdinand (unter'm 22. Nov.) Aufforderungen an den Churfürsten von der Pfalz, den Markgrafen von Baden und den Bischof von Straßburg, dem von Landenberg durchaus allen Beistand zu versagen. Der Herzog von Würtemberg, der zu gleicher Zeit von seinen Amtleuten erfuhr, daß zu Waldmössingen gegen 1500 Fußknechte liegen, die sich allerlei Exzesse erlaubten, traf auch sogleich Anstalten, um dem Unfuge jenes zusammen gelaufenen Gesindels ein Ende zu machen, und schickte nun, den Bitten der Schweizer Abgeordneten zu willfahren, Wilhelm von Massenbach an Christoph von Landenberg ab, um diesen zum Frieden zu vermögen.

Unterdessen hatten die Rottweiler von der Herrschaft Hohenberg, auf Befehl der Oberösterreich'schen Regierung zu Inspruck, ein Hülfscorps von 100 Knechten erhalten, mit der Versicherung, daß im Nothfall ein weiteres Corps zu

Digitized by Google

Gebote stehe. Auch waren bereits die Eidgenössischen Hülfstruppen, 1000 Mann stark, im Anmarsche begriffen.

So waren beide Theile hinlänglich zum Kampfe gerüstet, als im Landenberg'schen Lager zu Seedorf Abgeordnete aus Straßburg (Conrad von Rechberg, Unterlandvogt zu Hagenau, Ritter Wolfgang von Affenstein, Balthasar von Falkenstein, Schultheiß zu Hagenau, Daniel Müe, Alt-Ammeister, Philipp von Kogeneck und Dr. Wendelin Bittelbronn) eintrafen, um den Frieden zu vermitteln. Zu gleicher Zeit und in derselben Absicht kamen auch Abgeordnete von dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz. — Durch die Vermittlung dieser Abgeordneten kam es nun endlich am 29. November 1540 zwischen den Rottweilern und Christoph von Landenberg zu einem Vertrage, worin ausgemacht wurde: „daß die bisherige Fehde aufhören, und jeder Theil sein Kriegsvolk in Ruhe abziehen lassen, und sodann seine Klagen wegen Anforderungen und Zusprüche vor dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, dem Herzog Ulrich von Würtemberg, den Räthen der Oberösterreichischen Regierung zu Inspruk, dem Grafen Friedrich zu Fürstenberg und der Stadt Straßburg binnen Jahresfrist gütlich oder rechtlich austragen soll; und endlich, daß, weil der Fiskal des Kaiserlichen Kammergerichts von Amtswegen Prozesse gegen Christoph v. Landenberg und alle diejenigen erkennen ließ, welche im Verdachte standen, diesem Hülfe geleistet zu haben, sowohl die Stadt Rottweil und die Eidgenossen, als auch die unterhandelnden Fürsten und Stände den Kaiser bitten sollen, solche Fiskalische Prozesse aufzuheben, da nur dadurch Krieg, Brand, Mord und Blutvergießen verhütet, die Partheien befriedet, und überhaupt Frieden und Ruhe in deutscher Nation erhalten werden könnten."

Daß der letztere Beisatz nicht müßig war, bewiesen die

Digitized by Google

aus der Landenberg'schen Fehde sich entwickelnden Folgen, zu deren Darstellung wir nun übergehen.

Der Herzog von Würtemberg weigerte sich auf's hartnäckigste, sich mit dem ihm im obigen Vertrag angesonnenen Compromiß zu befassen, ungeachtet er theils von König Ferdinand, theils von dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, theils von der Stadt Rottweil dringend darum angegangen wurde. Der Bote, den die letztere Stadt das zweitemal um Pfingsten 1542 an den Herzog nach Bebenhausen, wo sich derselbe gerade aufhielt, schickte, wurde nicht nur nicht vorgelassen, sondern ziemlich „unmanierlich" (wie es in den Akten heißt) entlassen.

Da sich nun der Herzog von Würtemberg durchaus nicht entschließen wollte, die Vermittlung in der Sache zu übernehmen, so machte Christoph von Landenberg den Rottweilern den Vorschlag, die Compromißsache durch zwei ehrliche, unpartheiische Männer vom Adel austragen zu lassen, und schlug seinerseits dazu den Ritter Johann Jakob von Landau vor. Die Rottweiler erklärten sich nach einigem Bedenken (sie wollten nämlich die Sache lieber durch das Kais. Kammergericht entschieden wissen, worauf aber Christoph von Landenberg nicht eingieng) mit diesem Vorschlag einverstanden, und schlugen ihrerseits den Grafen Friedrich von Fürstenberg als Compromißrichter vor, jedoch mit dem Beisatze, daß die Stadt Straßburg Obmann seyn solle. Als hierauf Christoph von Landenberg erwiederte, er wolle hierüber den Rath seiner Freunde einholen, so wandte sich Rottweil an den Churfürsten von der Pfalz mit der Bitte: er möchte den von Landenberg zur Annahme jenes Vorschlags zu bewegen suchen. Dieser Bitte entsprach denn auch der Churfürst; allein die Sache verzog sich in Folge einer Reise, welche Christoph von Landenberg angetreten hatte, bis in's Jahr 1543, wo endlich König Ferdinand, des langsamen

Digitized by Google

Ganges der Sache müde, einen ernstlichen Befehl an den Herzog von Würtemberg ergehen ließ, er müsse sich nun einmal mit dem Ausspruche beladen.

Dieser hatte inzwischen viele Unannehmlichkeiten mit dem Kaiserlichen Kammergericht gehabt. Dasselbe hatte ihn nämlich schon unter'm 24. Septbr. 1540 vorgeladen, damit er sich wegen des Verdachts der Begünstigung der Landfriedbrüchigen Edelleute, Christoph von Landenberg und Christoph von Venningen (welcher einen gewissen Sebold von Siglingen nebst einigen Räthen des Markgrafen Ernst von Baden auf der Landstraße niedergeworfen und gefangen genommen hatte) öffentlich durch Eidesleistung purgire. Der Herzog aber sah in der Anerkennung eines solchen Gerichtszwanges, der seit Menschengedenken keinem Reichsfürsten zugemuthet worden war, eine Gefährdung seiner Freiheiten, und verstand sich deßwegen am Ende nur dazu, seinen Rath Eberhard von Karpfen nach Speier zu schicken, und durch diesen den Eid respondendorum schwören zu lassen. Dieser Eberhard von Karpfen leistete auch wirklich die gewöhnliche Eidesformel, wobei er jedoch — als Protestant — die Worte „und allen Heiligen" wegließ. Der Fiskal (Wolfgang Waidner) und das Kammergericht wollten sich aber damit nicht begnügen, und verlangten von ihm die wörtliche Ablegung der ganzen Eidesformel. Als sich aber jener dazu durchaus nicht verstehen wollte, so fällte das Kammergericht unter'm 6ten Mai 1541 den Spruch: „daß, wenn der Bevollmächtigte des Herzogs von Würtemberg den Eid in der gewöhnlichen Form nicht erstatten würde, nichts desto weniger ergehen soll, was Rechtens ist." Auf dieß hin wandte sich der Herzog an den damaligen obersten Hauptmann des Schmalkaldischen Bundes, den Churfürsten von Sachsen, mit der Bitte: die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um ihn gegen einen solchen, von dem Kammergerichte ihm drohenden

Gewissenszwang und Achtserklärung zu sichern. Auf diese Weise schien am Ende dieser weltliche Prozeß den Charakter eines religiösen annehmen zu wollen; und hätten nicht der Pfalzgraf Friedrich und der Kaiserliche Minister Perrenot Granvellan den Kaiser und das Kammergericht auf bessere Gedanken gebracht, so hätte die Sache, bei den damaligen Religionszwistigkeiten, üble Folgen herbeiführen können. So aber ließ man, wie es scheint, die Sache auf sich beruhen. [32])

Dagegen schwebte der Prozeß wegen Aufhebung der gegen Christoph von Landenberg unter'm 2. Mai 1541 vom Kaiserlichen Kammergerichte ausgesprochenen Reichsacht vor diesem Tribunal bis zu Christophs Tode im Jahre 1546.

Dieß die Geschichte der Landenberg'schen Fehde, die noch lange bei den nachfolgenden Generationen in lebhaftem Andenken blieb, bis die Gräuel der spätern Kriegszeiten einen neuen furchtbaren Stoff zu traurigen Erinnerungen für die Nachkommen lieferten.

Ein Jahr vor des Landenbergs Tode waren die Rottweiler ihren Mitbürgern Conrad und Hans von Bubenhofen gegen einen gewissen Jos Sürheffel von Buchhorn, der jenen das Dorf Heinstetten geplündert und niedergebrannt hatte, zu Hülfe gezogen. Sürheffel wurde mit seinen Leuten gefangen, und in Sigmaringen bei einem über ihn gehaltenen Gerichte zum Tode verurtheilt. Allein er hatte das Glück, das Mitleid hoher Damen, nämlich der Markgräfin Catharina von Baden, der verwittweten Gräfin Elisabeth von Werdenberg, einer Würtemberg'schen Prinzessin, und der jungen Gräfin Martha von Werdenberg zu erregen, so daß diese eine Fürbitte für den unglücklichen

---

32) vrgl. Sattler III. S. 142.

Digitized by Google

Ritter bei den Herrn von Bubenhofen einlegten. Diese waren denn auch so artig, den Wünschen, die solche Fürbitterinen blicken ließen, zu entsprechen, und schenkten dem Sürhefel das Leben, jedoch unter der Bedingung, daß er eine Urphede ablegte, künftig nichts mehr gegen sie zu unternehmen, und ihnen für ihren Schaden 100 fl. und den armen Leuten zu Heinstetten 60 fl. zu bezahlen.

Ungefähr 8 Jahre darauf bekam Rottweil Streitigkeiten mit seinem Nachbarn Conrad von Werenwag. Während der Unruhen, welche der Schmalkaldische Krieg über Deutschland gebracht hatte, waren nämlich die Rottweiler in Rusplingen eingefallen, (aus welchem Grunde, ist nirgends angegeben) und hatten dort ein Haus niedergebrannt, von welchem drei Theile jenem Conrad von Werenwag, und der vierte einem gewissen Conrad von Hausen gehört hatte. Darüber kam es nun zwischen den genannten Eigenthümern des abgebrannten Hauses und den Rottweilern zu Streitigkeiten, welche jedoch durch die aufgestellten Schiedsrichter Albrecht Speth, Hans Truchsäß von Bithishausen und Ruf von Ehingen in einem zu Tübingen an St. Peter und Paul 1554 gehaltenen Gerichte dahin beigelegt wurden, daß Rottweil den gedachten Hauseigenthümern 48 fl. Entschädigung bezahlen mußte.

Dieß die Fehden und Händel Rottweils während des vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts.

Anhang
zum vorigen Capitel.

Bündnisse mit Auswärtigen. —

Da vorzugsweise in Folge des vom vierzehnten bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts vorherrschenden

Fehdegeistes überall Bündnisse entstanden, so möchte hier der geeignetste Ort seyn, die Bündnisse der Rottweiler mit Auswärtigen, so weit solche nicht schon im ersten Bande zweiten Abschnitt und bei andern Gelegenheiten angeführt wurden, in ihrer Aufeinanderfolge zu erwähnen.

a) Bündnisse der Stadt mit Auswärtigen im vierzehnten Jahrhundert.

Das erste Bündniß, dessen die Archivarischen Urkunden Erwähnung thun, war das, welches zwischen den Städten Rottweil, Villingen und Schaffhausen im Jahre 1340, zu der Zeit, als Ludwig der Baier mit der Hierarchie zu kämpfen hatte, geschlossen wurde. Der Einungsbrief lautet folgendermaßen:

„Wir die Schultheißen, die Burgermeister, die Rät und die Burger gemeinlich der Stetten zu Schafhusen, zu Rotwil und zu Vilingen — tun kund mit disem brief allen den, die in ansehend oder hörend lesen, das wir die gelübde, die bundnuß und die früntlich gesellschaft, die wir mit einander daher gehapt haben, tugentlich und früntlich erneuert und gelengert haben, und hant uns zu einander verbunden, und gemeinlich und einhelligklich zu einander gesworen, one alle geverde einander zu raten und zu helfen, und einander zu schürmen vor Raub, Brand, Mannschaft und allem Schaden, ob si an lüten oder gut, des Beßten, so wir mögent, von dem nechsten zwelften tag nach Wihennachten ein ganzes Jar one Underlasse, glicher Wise und in allem dem recht und geding als die buntbrief sagent, die wir vormals von unsern gelübden und buntnuß wegen gegeben und versigelt haben one alle geverde. Und zu einem offenem und warem Urkund aller diser ufgeschribenen Ding haben wir gemeinlich unser Insigel gehenket an disen brif, der geben wart, als

man zalt von Gots Geburte 1340 Jar und dannach in dem Wunderjare am nechsten Mittwochen nach St. Lucientag."

In demselben Jahre (1340 21. Juli) ward ein Bündniß geschlossen zwischen Rottweil, Villingen und Freiburg im Breisgau laut nachstehender Urkunde:

„In gottes namen amen. Wir die rete, die burger gemeinlich der stette von Friburg im Brisgow, von Rotwil in Swaben und von Vilingen — tun kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen. Das wir durch nutz notdurft, friden und fromen, unser, unserer stetten und burger gemeinlich, uns zusamen hant gemacht und engebunden mit den eiden, die wir darumb getan haben, hinnan untz zu St. Martinstag nonehst, und dannan sin ein gantz jar, das nehste ane underlaz, mit solicher bescheidenheit, alz hie nach geschriben stat, — Daz wir ein ander geraten und beholfen sin zu allen den kriegen, die wir in dem vorgenanten zil gwinnent, und uns angefallent. Also, das wir die von Friburg, die vorgenanten von Rotwil und von Vilingen und die irn, schirmen und beholfen süllen sin, by dem eide, in Brisgow, was sü da angat, gelicher wis, als ob es uns getan were, und wir die vorgenanten von Rotwil und von Vilingen, die vorgenanten von Friburg und die irn, in Swaben, was sä da angat gelicher wis, als ob es uns getan weri. Geschehi aber, das wir die vorgenanten stette in dem vorgenanten zil, jeman angriffin, der uns alle oder dehein stat under uns vor dirre verbuntnüst geschadget hetti, und wir alle die vorgenanten stette, oder deheini under uns, von desselben angrifes wegen wiederumb angegriffen würdin von den, die uns vor dirre Verbuntnüst geschadget hettin, oder ane das die vorgenanten stette angegriffen wurdin, von den, die si vor dirre Verbuntnüst geschadget hant, uf den und uf die, süllen die vorgenanten stette beholfen sin in alle wis zuo den kriegen, die si in dem vorgenanten zil gewinnent, und

Digitized by Google

sol noch emnag sich kein stat damit schirmen, das si sprech es ist von eins alten krieges wegen, ane alle geverde. So ist beret und übereinkomen, weri das kein stat under uns geschadget werde von jeman in dem vorgenanten zil, und das der rat der stette, oder der merteil in dem rat erkanten uf den eit, das si geschadget werin wider dem rehten, und das man ir unreht teti, und das reht von ir versprechi, der süllent die andern stette beholfen sin uf den eit, gelicher wis als inen das unreht oder schaden widerfarn weri, als vorgeschriben stat ane alle geverde. Weri ouch, das jeman der vorgenanten stetten deheiner deheinen schaden tetin in dem vorgenanten zil, dem sol man in den vorgenanten stetten, keinen veilen kovf geben, und keme ouch keinre in der vorgenante stette dekeinre, der dehein der vorgenanten stette geschadget hetti, der sol dú stat angriffen da er in kunt, in alle wis als ir der schade geschehen weri, darnach so es ir verkündet wirt, von der stette die geschadeget ist. Geschehi ouch, das jeman, er si herre, ritter oder knechte, oder wer er ist, der vorgenanten stette deheinre schaden teti, und im verbotscheftet wurdi von der stat, die er geschadget hetti, das er das widerteti, widerteti er denne nút, uf den und uf die sol man beholfen sin als vorgeschriben stat, und wer in enthaltet, huset oder hofet, oder im rat oder hilfet mit worten oder mit werchen, uf den und uf die sönt die vorgenanten stette beholfen sin uf den eit, in alle wis als uf den der den schaden het getan, und ouch uf alle die, so die stat erkennent, der der schad geschehen ist, zuo den sú reht hant. Was krieges ouch uf stünde die wil disú verbuntnúst wert, und von einre der vorgenanten stette angefangen und begriffen wurdi, der stat sol man beholfen sin als lang untz der krieg versünet wirt. Man sol ouch kein herren noch stat in dise verbuntnúst enphahen, die vorgenanten stete sigen deß denne einhelklich übereinkomen, und getrúwen, das es in guot si. Ouch ist

beret, das kein ſtat der vorgenanten ſtet, uf die andern ſpis ſülle gen, unde weri, das jeman der vorgenanten ſtet dehein ſchadgeti oder ſpis wolti ſchicken, den die ufen ſi zogtin oder ſchaden tetin, das ſönt die andern ſtet weren und wenden uf den eit, als verre ſü kümend und mögend, und ſönt ouch die herren hinderwert angriffen, die uf der ſtat ſchaden gezogt ſint. So han wir die von Friburg, uſgenomen unſern herren von Friburg und ſin diener, ſo verre, er oder jeman von ſinen wegen griffe denne die vorgenanten ſtette, oder ir dehein an mit der hant, und darzuo alle verbuntnüſt, ſo wir mit jeman hant vor dirre verbuntnüſt getan. So haben wir die von Rotwil, uſgenomen unſern herren den keyſer, und ſin lantvögte, unde ouch alle verbuntnüſt, ſo wir mit jeman han getan vor dirre verbuntnüſt. So haben wir die von Vilingen, uſgenomen unſer herren, die hertzogen von Oeſterrich, und ouch alle verbuntnüſt, ſo wir mit jeman vor dirre verbuntnüſt han getan. Und mag jede ſtat under uns die verbuntnüſt, ſo ſie het mit jeman wol lengern ob ſi wil, oder wenne ſi wil, ane alle geverde. Doch ſont wir die vorgenanten ſtette ein ander geraten und geholfen ſin in alle wiſ, als dirre verbuntnüſt brief ſtat, ane alle geverde. Es iſt ouch beret und uſgetragen, weri das ein ſtat ein ander ſtat ouch under uns, manend wurde, das ſi angriffe und ſchadgeti jeman, der dehein ſtat under uns angegriffen und geſchadget hetti, den mag die ſtat dü alſus gemant wirt, angriffen und ſchadgen unverbotſcheftet ob ſi wil, wil aber ſi es im verbotſcheften e ſi in angrif, das mag ſi wol tuon, und ſol ir das an irem eid noch an dirre verbuntnüſt nüt ſchaden, das er wider tüge ane fürzug der ſtette die er geſchadget oder angegriffen hat, teti er das nüt, ſo ſol in die ſtat die do gemant iſt angriffen und ſchadigen ane fürzug, gelicher wis als were ir der ſchad geſchehen. Das ouch wir die vorgenanten ſtet, deſter fridlicher

und früntlicher geleben mügen, so han wir mit gemeinen muot gemacht und geret, das kein burger oder burgerin der vorgenanten stette die andern bekümbern. süln, denne die waren schuldener, wölti aber kein burger oder burgerin der vorgenanten stet, die andern ze red setzen, in der stat da die schuldener inne gesessen sint, umb deheinr hand schuld, oder umb dehein ander sach, die si mit im ze schaffend hant, dem sol man rihten unverzogenlich, lovgent der schuldener der schuld oder der klag, darumb er angesprochen wirt, und wil zn der klager erzügen, das sol er tuon mit biderben lüten die dabi sint gewesen, die umb die schuld oder die ansprach wissend, oder mit briefen die billich helfen sont und mügend, und sol man die ouch fürhören und dem klager darna rihten ane alle geverde. Es ist ouch beret, das kein stat under uns den vorgenanten stetten, noch kein burger oder burgerin dirre vorgenanten stette, dehein stat noch burger oder burgerin under uns angriffen sol noch bekümbern ane geriht, wan het jeman under uns den vorgenanten stetten burger oder burgerin mit den andern üt ze schaffend, oder anzesprechend in weln weg das weri, das sont si tuon mit geriht an den stetten da in ienre, den si da ansprechend, ze reht sol stan, und sol man inen da rihten unverzogenlich als vorgeschriben stat, doch und sol sich dehein stat annemen deheinen iren burger oder burgerin ze schirmend wider die andern, der vorgenanten stet burger oder burgerin, von keins kriegs oder angrifes wegen, der iren burgern oder burgerin geschehi, e sü ir burger oder burgerin wurdend. Geschehe ouch kein angrif under uns den vorgenanten stetten an geriht, den sol die stat, der burger oder burgerin die den angriff getan hant, solich haben das sü widertuont, dgs sie ane geriht hant getan, wan jeder burger oder burgerin, under uns den vorgenanten stetten, sullent von den andern reht nemen an den stetten, da süs ze rehte tuon sönt als vor geschriben stat. Wir sint ouch übereinko-

men, weri es, das deheim burger unter uns drin stetten, sin burgreht verteilt wurde, daz er nüt solte komen in die stat von etlicher hand sach oder ungetet wegen, wa der deheinre, in unser der vorgenanten stette dekeine keme, und burger da wurde, die sol im nüt beholfen sin noch schirmen, von der sache wegen gegen der stat dannan er vertriben ist, und sin Burgrecht verteilt ist. Es sol auch jede stat under uns den vorgenanten stetten bi iren rehten, friheiten und gewonheiten beliben, und sol keinre disü verbuntnüß daran schaden an alle geverde. Harüber zem offen urkund, das dis alles war und stet belib, das vorgenant zil an alle geverde, ist dire brief mit unserer der vorgenanten stetten ze Friburg im Brisgov, ze Rotwil in Swaben und ze Vilingen ingesigeln besigelt. Dis geschah und wart dirre brief geben ze Friburg, des jares do man zalt von gotz geburt drizehen hundert jar und vierzig jar, an sante Marien Magdalenen abend in den ernen."

Dieses Bündniß wurde verlängert im Jahre 1342 „an der zweien zwölfboten Tag Simon und Judä" auf ein Jahr, im Jahr 1343 „am nächsten Donnerstage vor St. Lucientag" ebenso lang, im Jahre 1344 „am nächsten mitwochen nach St Andreastag des zwölfbotten" ebensolang, im Jahr 1345 „am nächsten Samstag vor St. Martinstag" eben so lang, endlich im Jahr 1346 „am nächsten Samstag nach St. Thomastag des zwölfbotten" eben so lang.

Ebenso wurde das zwischen Rottweil, Villingen und Schaffhausen im Jahr 1340 geschlossene Bündniß erneuert auf ein Jahr im Jahre 1346 „an St. Laurentien abent," deßgleichen im Jahr 1347 „an dem nechsten Sunnentag vor dem hailigen Tag zu den Wynachten" eben so lang, deßgleichen im Jahr 1348 „am sant Lucientage" eben so lang, deßgleichen im Jahr 1350 „am Donnerstag vor St. Thomastag" eben so lang.

Zu derselben Zeit schlossen auch Rottweil und Villingen ein Separatbündniß, z. B. im Jahr 1341, am Freitag nach St. Jakobstag" auf ein Jahr, deßgleichen im Jahr 1344 „an St. Lucientag" eben so lang, deßgleichen im Jahr 1347 „am Samstag nach St. Nikolaustag" „eben so lang, deßgleichen im Jahr 1348 „am St. Andreas Abend" eben so lang, deßgleichen im Jahr 1349 „am St. Andreas Abend" eben so lang.

b) Bündnisse der Stadt mit Auswärtigen im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert.

Gleich im Beginne dieses Jahrhunderts schlossen Rottweil und Villingen mit einander ein Bündniß, welches das Jahr darauf erneuert wurde. Der Bundesbrief lautet folgendermaßen:

„Wir der Schultheiß, der Burgermeister, die Rät, die Burger, und die gemainde gemeinlich Rich und Arme der Statt ze Vilingen vergehent offenlich und tund kunt mit diesem Brief, Allen den, die in ansehent lesen oder hörend lesen, von der frömden und wilden Löff und Zugriff wegen, so daher lange Zit beschehe sint, und noch beschehent umb uns und in der gegend darumb und solichen unredlichen gewalt und zugrif und solichen gebresten zufürkommend — So haben wir uns mit gutter Vorbedachtung und mit rechtem Wissen mit den Ersamen und Wisen, dem Schultheissen, dem Burgermeister, den Rät und der gemainde gemainlich Rich und armen der Statt ze Rotwil, unsern besundern guten Fründen durch des Landes und beid stette nutz und ern[illegible] eine frundschaft mit einander veraint ze halten, von diesem thütigen Tag, als dieser Brief geben ist und uff St. Gergenga der nächst kumt, nach Datum des Briefs, und

von demſelben St. Gergentag über ain gantz Järe uff St. Gergentag dieſer hienach geſchrieben Ding an alle argliſt und an alle gevärd. Das iſt, als der erſten und vor allen dingen, als ſich die hochgebornen durchlüchtigen Fürſten und herren die herzogen ze Oeſterrich, ze Stir, ze kernden und ze krain, ze Tyrol unſer gnädigen herren ſich mit gnäden und frundſchaft mit den heiligen Römiſchen Reichsſtetten veraynt und verbunden händ, und dieſelben Richsſtett widerumb mit ihnen, die ehgenanten von Rotwil auch begriffen ſint, daz mir by derſelben Veraynung beliben und die getrülich halten wellent nach der brief lut und ſag, ſo die ehgenannten uns gnädigen herren von Oeſterrich geben und ſich mit inen verbunden händ. Auch haben wir uns me mit den ehgenannten von Rotwil veraynt, alſo ob dez geſchehe, daz ſi in dem vorgeſchrieben Zil von jeman überzogen wurdent, ob dez inen oder der iren zugriff beſchähend, von wem daz were, und daz ſi denn beduhn offen eyde, daz ſi Hilf von uns notdürftig wärend, wir mit unſerm Roßvolk oder mit unſerm Fußvolk oder mit den huffen — wenn — denn die ſach einer ſelben geſtalt wär, und daz ſi uns den manend umb hilff mit ainem vom Rat, der denn erkennt wär, ſo ſullent wir von Vilingen unzügenlich und zu friſchen Gerät ihnen bereiten und beholfen ſin mit nachylen und mit zuziehen, nachdem und deme die manung von inen an uns kommen und brächt wär, und nachdem uns die ſach denn einer geſtalt wär — mit der beſchaidenheit, daz jedwedre ſtatt Dryn darzugeben ſol, die dann der Rät ſint, uns ſo ſullent auch wir ehgenannten von Vilingen ain gemain man uſſer dem Rat ze Rotwil dartzugeben, den wir auch jetzo erwelt und uſſerkorn haben, den frommen, weiſen Cunrat Häggen, Burger ze Rotwil. Alſo ob daz wär, daz es ze ſchulden käme, daz wir beide ſtet zeſammend zu Feld ziehen wurdent, ſo ſoll die klagend ſtat drye daby

han, so sol die helffend stat vier daby han mit dem gemain man, der usser den Räten derselben statt erkoren und usserwelt ist, und dieselben sieben sullent zusammen reten und die sach aigenlich für sich nemen und ir nachgedenken zu dem allerbesten, ob man für sich ziehen sull, und waz die sieben oder der meretail unter inen darumb erkennen, dez sullens beide stett gehorsam syn und sol auch daby belieben an alle widerred und an alle gevärde. Wär es auch, daz der gemain man, von weder stat der auch wär, uf dem Felde nit wär, noch gehen möcht, so sullend der klagenden Statt Rät die denen zemal uf dem Feld sint, ein andern gemain man usser der helffenden stat rät dartzugeben, und erwöllen an dez stat, daz derzumal gebruch wär sechs man. Diese sullent dan zusamen reten und dazu rät werden und sich erkennen, waz in der sach ze lassen oder ze tund sye, und sol dann aber dabey beliben, als sich dieselben oder der mertail unter inen darumb erkennen als vorgeschrieben stät. Wär es auch, daz dehein Herre oder jeman, wer der wär, jedweder stat Feindschaft zutragen wölt, oder wurd von der Hilffe wegen, so wir beide haben in dem Zil, als obgeschrieben stät, so sullent wir doch einander nach demselben zil beratten und beholfen sin umb dieselbe sach. Auch haben wir uns me mit inen veraynt, also daz wir noch dehein unser Burger noch Hindersäss in dem vorgenannten Zil, und si noch dehein einen Burger noch einen Hintersässen nit bekümmern noch ufftriben süllent weder mit gericht, gaistlichen noch weltlichen, von waz unser Burger oder Hindersässen zu inen oder zu iren Burgern oder Hindersässen ze sprechen händ, darumb sullent die unsern recht von inen nemen vor iren Schultheiß ze Rotwil an alle gevärde. Waz aber Sachen vor disem obgenannten zil angefangen wärend, von welchem tail daz geschehen wär, es sy mit gaystlichen oder weltlichen gericht, daz setzen wir hindan, und sol jed-

Digitized by Google

wedem tail sin recht darumb behalten sin an alle gevärde. Darzu ist auch angenommen, ob daz wär, daz wir egenannten von Vilingen in der zit diser Aynung mit jeman ze schaffen hättend, sullent wir es vorbringen an die egenannten von Rotwil, und sullent mit einander ze Rät werden. Anby sol es beliben u. s. w. Geben ze Vilingen an dem nächsten Fritag nach dem Hailigen Auferstehungstag, als man zalt nach Geburt Christi 1401."

Dieses Bündniß ward erneuert im Jahre 1403, und später wieder im Jahre 1415 am Charfreitag. Im letztern Bündnisse gaben sich beide Städte das Versprechen: „daß, falls auch der Römische König Sigmund und der Erzherzog Friedrich von Oesterreich mit einander Spänne und Feindschaft bekommen sollten, sie für sich doch gute Freunde und Nachbarn bleiben wollten. Doch sollte dieses Friedensbündniß nichts benehmen, wenn der Römische König oder der Erzherzog die Kost (Quartier und Verpflegung) begehren, und beide Städte solches abreichen sollten."

Das wichtigste der von den Rottweilern im Verlaufe dieses Jahrhunderts geschlossenen Bündnisse war aber das, welches mit den Eidgenossen im Jahre 1463 zu Stande kam. Als Veranlassung zu diesem Bündnisse wurde im ersten Band (S. 104) angegeben, daß die Stadt Rottweil das einzige Mittel, sich ihres Feindes, des Würtemberg'schen Grafen Eberhard im Bart zu erwehren, in einem Bündnisse mit der Eidgenossenschaft sah, und von dieser auch in dem gedachten Jahre (1463) auf 15 Jahre in den Bund aufgenommen wurde. Der Bundesbrief lautet folgendermaßen:

„Wir der Burgermeister, die Schultheissen, Amman, Räth, Burgere und Lantlüt gemeinlich dieser nachbenantane Stetten und Lendern mit Namen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und unter

dem Kornwald, Zug und das usser Amt so darzu gehört, und Glarus: und Wir der Bürgermeister, die Räth und Burger gemeinlich der Statt zu Rottwil — Bekennen und tund kunt allermeniglichen mit diesem Brief, daß wir angesehen und betrachtet habent die trüw Liebe und Fründschaft, so unser Vordern und wir lange Zit mit einander gehabt hand, und die zu meren, so seyen wir diser nachgeschriebenen Sachen mit einanderen verkommen, des Ersten were daz jeman, wer der were, unser der vorgenanten Stetten und Lenderen guten Fründe die von Rottwil und ihr Statt belegeren und von dem heiligen römischen Rich trengen wöllt, und Sy beducht, daß Sy darin unser Hilf und Bystand nothdürftig werent; So mögent Sy uns das in unser Stett und Lender durch Jr besigelten Brief oder Ratsbotten verkünden, dann sollent wir Jnen unser Hilf getreuwlich zusenden, und in unseren Kosten tun, und wie viel wir Jnen zusendent, daran sollen Sy Benügen haben. Fügte sich auch, daß dieselbe Unser Fründ von Rottweil mit jeman, wer der were, von Jn selds Sachen wegen zu Kriege kämen, und Sy uns in obgemeldter Maß bättind, Jnen unser Hilf zu senden, so sollend wir Jnen die zusenden, derselben jeglichem Sy je des Monats, so lang Sie die in irem Dinst habent, vier rinisch Gulden zu Sold geben sollend, und dieselben Sold anvahen uf den Tag, als die unseren gen Zürich komment, und wann die genanten unser Fründe von Rotwil der unsern nit mer bedersend, und inen den Sold absagend, dannach sollen Sy inen den Sold dry Tag nach Marchzal der Monaz geben. So sollent und wollent wir die vorgenanten Burgermeister, Rätt und Burger gemeinlich ze Rottwil den obgenannten unsern guten Fründen von Stetten und Lendern gemeinlich oder dem mehren teil under Jnen unser Statt Rottwil zu fallen Jren eignen Geschäften und Sachen, wenn Sy das gemeinlich

Digitized by Google

oder der mer Teil under Jnen an uns durch ihr beſigelten Brief oder gewiſſe Bottſchaft ervordernd, offenhalten und laſſen, alſo, daß Sy die Jren darin haben mögent, und wir ſollend die darin und darus, ſo dick Jnen das notdürftig würt, ziehen und wandeln laſſen, auch Jnen wider Jr Vynd, ob Sy das von uns begehrendt, behülfen und berathen ſin, und Jnen unſere Züge, des Sy je bedörfend, lihen, Eſſen, Trinken, auch anders, des Sy denn zemal notdürftig ſind, um einen beſcheidnen Pfenning geben und folgen laſſen. Und ob jeman, wer der were, dieſelben unſer Fründ, Stett und Lender gemeinlich als kein Ort ſunderlich bekriegen wöllt, ſo ſollend wir Jnen unſer Hilf, wenn Sy das an uns ervordernt, zuſenden, und in unſeren Koſten tun, und wie viel wir Jnen zuſendend, daran ſollend Sy Benügung haben. Were auch, daß jeman, wer der were, mit uns den vorgenannten von Rottwil zu Spenne oder Mißhellung kommend, und uns dieſelben ſoliche gleiche völlige Recht büttend, daß die vorgenannten unſre Fründ von Stetten und Lendern gemeinlich als den ermeren Teil under Jnen beducht, daß uns die ufzenemen werend, ſo ſollend wir die ufnemen und uns dero benügen laſſen. Wir ſind uns auch weder zu Herren, noch Stetten nit verbunden, noch keinen Krieg anvahen one der vorgenant unſern Fründen von Stetten und Lendern Wiſſen und Willen. Geſchehe auch, daß jeman, wer der were, in jedweders Teils Stett Lender, Gerücht, als Gebiet käme, der den andern Teil beſchädiget oder bekrieget hette, alsdenn zu Stund ſoll der Teil, hinder dem ſolich Beſchädiger ſind, alsbald im das verkünt, oder Er das ſuſt gewar wirt, die heften und darzu halten, daß Sy ſolichen ſchaden ablegent, ob Sy aber das an gutt nit hettend, Sy darum an Jrem Lib und Leben nach Jrem verdienen ſtrafen. Wie die obgenanten Stett und Lender habent uns hierin genzlich vorbehalten das heilig römiſch Rich, alle unſere Fryheiten,

Digitized by Google

Gericht, Herkommen und Gewohnheiten, auch die Pünd, so wie vor Datum dies Briefs mit einander gemacht, und die Geheiß und Verbindungen, so wir gen jeman hervor getan hand. So habend wir die vorgenanten von Rottwil uns selbs hierin auch vorbehalten das heilig römisch Rich und sin Hofgericht by uns. Es ist auch hierin sunderlich beredt, daß jedweder Teil noch die sinen, so im zugehörend oder zu versprechen stünd, den andern mit dem obgenänten Hofgericht, noch keinem Landgericht oder sust andern geistlichen noch weltlichen Gerichten in kein Weege bekümmern noch umtriben, sunder jegklich von dem andern Recht nemmen und geben an den Enden und in den gerichten, da der ansprechig Teil gesessen ist, oder dahin er gehört, da auch dem Kleger unverzogenlich gericht und das Recht gevarlich nit verzogen werden sol. Und also gelobent und versprechent wir die vorgenante Stett und Lender, auch wir die von Rottwil by unsern guten trüwen und Eren alles das, so dieser Brief von uns wyßt, und jedem Teile gegen den andern bindet, die nechstvolgenden fünfzehen Jare war, vest und stät zu halten, und dem genug zu tund, alle geverdt hierinn ganz uß geschieden. — Und das alles zu warer Zügniß und vestem Urkund so habent wir die obgenannte Stett und Lender unsere Insigel, und wir die von Rottweil unser Stett Sekret offenlich lassen henken an diesen Brief, zween glich, die geben sind uf Samstag nach Sankt Vits Tag, do man zalt von der Geburt Christi unseres lieben Herrn vierzehenhundert sechzig und im drytten Jare."

Dieses Bündniß wurde, wie im vorigen Capitel erwähnt wurde, nach Abfluß der fünfzehen Jahre im Jahre 1477 auf weitere fünfzehen Jahre erneuert, laut des „uf Montag nächst vor Sant Laurenzen-Tag des heiligen Marterers", ausgestellten, mit dem Inhalte des vorstehenden gleich lautenden Bundbriefes. — Im Jahre 1490 geschah eine abermalige

Erneuerung der Einungsverhältnisse zwischen den Eidgenossen und der Stadt Rottweil. Die betreffende, mit den beiden vorhergehenden conforme Urkunde ist ausgestellt „uf Montag nechst nach Sant Niklaus des helgen Bischofs-Tag, da man zalt von der Geburt Christi unseres lieben Herrn vierzehenhundert und nünzig Jare." — Endlich im Jahre 1519 ward die Stadt Rottweil von allen dreizehn Cantonen für ewig in den Schweizerbund aufgenommen. Die Bundesurkunde lautet folgendermaßen:

„In dem Namen der heiligen löblichen Dreivaltigkeit Gott Vatters, Gott des Suns und Gott des heiligen Geistes Amen."

„Ewig Ding und ewige Fründschaft sol man bestatten und bevestnen mit geschrifft, um daß, wann des Menschen Gedanken und Nathur krank und blöd sind, und in dem Lauff des Zyths vergengklich, und wird auch der glücklichen Dingen bald vergessen, und darum daß diese ewige Fründschaft ein guter Anfang gewünt, ein besseres Mytel und das allerbest Endt, und daß solcher Fründschaft zu ewigen Zeit nimmermehr vergessen werde; So khündend und verjahend wir die Burgermeister, die Schultheissen, Amman, Räth, Bürger und Landlüt gemeinlich dieser nach benempten Stetten und Ländern nemlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, ob und mit dem Kornwald, Zug mit dem ußeren Ampt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Freyburg, Sollothurn, Schaffhausen und Appenzell eins; auch wir die Burgermeister, Räth, die Zunftmeister und ganze Gemeinden der Statt Rottwil anders theyls, allen denen, so diesen Brieff ansehend lesen oder hörend lesen — Nun und hienach, daz wir gantz eygentlich angesehen, und sonderlich betrachtet habend, sölche Treu, Lieb und Fründschaft, so unser Vorderen und auch wir lange Zyt mit einanderen gehept hand, und um daz nun dieselbig

Fründtschaft zwischent uns mit gutem trewen Willen ewiglich beveſtnet und beſtättet werde; So habend wir mit gutem Willen, zytlicher Vorbetrachtung und gantz einhelligem Rath, durch Nutz, Frommen, Schirms und Fridens willen ußer aller und aller ußer Nachkommen, Lybs und Guts der vorgenanten unßere Stett und Länder auch durch Nutz und Frommen willen, gemeinlich der Landen, ein ewige Fründschaft mit einandern gemacht, und ſind derengägen einandern Ingangen. Alſo daz wir die obgenanten Eydtgenoſſen von Stetten und Ländern, die obgenanten Burgermeiſter, Räth, Zunftmeiſter, und gantze Gemeind zu Rottwil und aller Nachkommen unſeren ewigen Eydtgenoſſen Punkten und empfangen hand, wir obgenanten Burgermeiſter, Räth, Zunfftmeiſter und gantze Gemeinde gemeiniglich zu Rottwil, ſagend auch für Unß und all unſſeren Nachkommen, der obgenanten Eydtgenoßen Stetten und Ländern ewig Eydtgenoßen worden, mit ſölchen Worten und Gedingen, wie hernach eigentlich an dieſem Brieff geſchrieben ſtat, dem iſt alſo: deß Erſten, were daz wir obgenanten Stet und Länder alle, oder dehain Statt oder Land under unß beſunder, nun oder hienach mit jemand, wer der were, Mißhellung oder Krieg thetind oder gewunend, welch Stat oder Land unter unß den vor geſagten Eydgenoßen dann ſolche Krieg berürrend und angand, dieſelben ſöllen dann Gewalt haben, unß die vorbenampten von Rottwil, Burgermeiſter, Räth und Burger, oder unſeren Burgermeiſter beſunder, von Hilff zu mannen, und ſöllend wir dieſelben von Rottwil der oder denen, ſo dann gemandt hand, nach der Manung unverzogenlich, und on alle Wyderred mit unſerer Lyben, mit unſerem Gut und mit unſer Macht, die wir dann zu haben mögend zu ihnen, oder anderſt wohin, dahin wir dann jemand ſind und von behülffen und berathen ſyn, und ihre Feind helffen ſchedigen

und darzu unser bestes und wägestes zu thun, als ob ihre Sach unßer eygen Sach were, getreulich und on alle geverdt, und söllend auch die Hülff gemeinlich und gentzlich in unseren Kosten thun, wie dick daß zu Schulden kommpt, onne der obgenanten unßer Eydgenossen Kosten und Schaden ungefährlichen. Were auch, daz die obgenanten unßer Eydgenoßen von Rottwil fürbaß hin mit jemand, wer der were, von ires Zircks und ihrer Oberkeith wegen, die dan ein Stat Rottwil, daß dißer Zyt dato diß Brieffs ingend hat, oder daß sy darvon oder darum oder sonst in anderwäg jemands gewaltiglich und wider Recht bekränken, uud von dem iren trengen wöllt, stöß oder Krieg gewunend, und sy bedüchte, daß sy darin unßer Hilff nothdürfftig werind, daß mögend sy unß in Stat und Land mit iren Böten und Brieffen, in unßet Räth verkünden und ze wissen thun, dann söllend wir die obgenanten Eydtgenoßen den obgenanten unßeren Eydtgenößischen von Rottweil unßer Hilff unverzogenlich zusenden, und In mit guten Truwen behulffen und berathen syn, und sy by dem Iren in dem Zirck und in der Maaß, als obstadt, schützen, schirmen und handthaben, und wie vil wir inen von unseren Stet und Ländern zu Hilff sendend, darum söllend wir obgenanten Eydtgenoßen von bemälten unßeren Eydtgenoßen von Rottwyl ein Benügen haben, und solche Hilff söllend wir die obgenanten Eydtgenossen von Rottwil in unßern Kosten thun ungeverlich, wir die obgenanten von Rottwil söllend auch mit niemand kein Krieg anfahen, und auch mit jemand ußerhalb der Eydtgenoßschafft in keinen Weeg behulffen und berathen syn, one der obgenanten unßerer Eydgenössen Steten und Ländern aller gemeinlich, oder der mehr Theils under innen Rath, Gunst, Wüssen und Wyllen, ob aber wir die von Rottwil illends mit Raub oder Brand beschediget, oder angryffen wurdend, mögend wir mit frischer That nachillen, und uns der Gegenwehr bruchen, dem

unßeren einzukohmmen und danethin wyter mit den obgenanten unßer Eydtgenoßen Stet und Länder, Rath und Gefallen handlen one gefärd, und wann auch Sach ist, daß sich Krieg erheben, und wir beid Theil mit einanderen darin zieh, und man Sold gibt, und Büten gewündt, den sol unß denen von Rotweil oder den unßeren mitgetheylt werden wie anderen unß den Eydtgenoßen mitgetheilt wirdt, nach Anzahl der Leuthen und Gelegenheit der Sachen und Hendlen; und were, daß wir jetz genannten von Rottwil mit jemand uzit ze schaffen hetind, oder gewünnend, und unß der oder die verkriegen, oder so wir mit im oder ihnen zu Krieg khumend, sölche gleyche billiche völlige Rechten büten, daß unßer obgenannten Eydtgnossen gemeinlich oder der mehr Theil under ihnen bedüchte, daß es innen und unß ehrlich were, daß wir der Rechten eines uffnemmen sölten; So söllend wir es thun, und ihnen gehorsamm und gevöllgig syn, ohne Wyderred, wir die Obgenannten von Rottwil, noch unßer Nachkhumen, söllend unß auch zu Niemand weder zu Herren noch zu Steten jetz oder in künfftigen Zyten verbunden mit keinen Gelüppten noch Eyden, one den obgenandten unßer der Eydtgenoßen von Steten und Lender, gemeinlich oder der mehr Theil under ihnen Rath, Gunst, Wüssen und Wyllen, wurdend auch die obgenannten unßer Eydtgenössischen von Steten und Lenderen hinethun immer mit einanderen mißhellig und stößig, oder under ihnen keine zwei Oerter gegen einander besonder, daß Gott ewigklich wende, und mit seinem Göttlichen Heilen und Gnaden darfor syn wolle; So mögend wir die obengenanten von Rottwil durch unser Botschafft, so wir darzu schickend, wol besuchen, ob wir sy in Fryndschaft mit einandere geruehten möchtind, möchte daß aber nit gsyn, daß dann der mehr Theil under uns obgenannten Eydtgenoßen in der Sachen fürnimpt, daß söllen wir mit ihnen fürnemmen, ob sy unßer darzu begärend, ohn

alle Gevärdt und Widerred, wir die Obgenannten von Rottwil und unßer Nachkhummen söllend und wellend auch nun hinfür bemälten unßeren Eydtgenoßen von Stetten und Ländern gemeinlich und sunderlich gewärtig und gehorsam syn getreulich und ungefährlich, und ihnen die Stat Rottwil offen lassen syn zu allen ihren Nöthen, Geschäfften und Sachen, darin zu syn, dardurch zu ziehen und wiederumb durchin, wie ihnen die suglich und äben ist, ohn alle Gevärdt und Wyderred, und ihnen umb ihr Gölt bescheyden Keuff, auch essen, trincken und anders, so sy Natur feig sind, gäben. Deßgleichen söllend wir Eydtgenossen Stete und Länder unßeren Eydtgenoßen von Rottwil dawider auch thun, und sich auch dermaßen auch halten, wie obstat. Fugte es sich aber, daß jemand, wer der were, keynen der unßeren, so zu beyden Theilen gehördt, angriffe oder beschedigete ohne Recht, oder daß sy jemand, wer der wer, mit dem oder denen, wir beid Theil jetz zu schaffen hetind oder gewunend, sich von unß beiden Theilen, oder sunderlich gleycher billicher Rächten, nit wöltend benügen lassen, und daß der oder dieselben in unßer Stett, Länder, Gricht oder Gebiet kemmind, der oder dieselben all irr Helffer und Diener Lyb und Gut, soll man hefften und angryffen, und darzu thun nach aller Nothdurfft, daß sy sölchen Schaden oblegind und widerkehrind, und darby sy gleicher billichen Rechten benügen lassend unverzogenlich, on alle Gevärdt. So ist um Gelt-Schulden, und sölich Sachen beredt, daß darum jederman von dem anderen Rächt nemmen soll, an denen Enden und in denen Gerichten, do der anspröchig gesessen ist und hingehört on alle gevärdt, woll synen Rechten gelten, gülten und bürgen der im darumb gelobt und verheissen hat, mag er verhefften und verbieten, one alle gevärdt, und um Zinß, den mag man jederman vorderen und inziehen, alß bißhar gewonlich gsyn ist, on alle Widerred, und vom Todeschleg,

Digitized by Google

Fräffel, Bussen, Erbfähl, und dergleychen Sachen, söllend berucht und berechtiget werden, nach Gewohnheyt gesetzt und Rächt der Gerichten und Oberkeiten, da solche beschähend und gfallend, also, die Pündtnuß, darvor niemand soll beschirmen noch behelffen in keinentwäg, sunderlich, so ist auch von uns beyden Theyllen beredt und eigendtlich vorbehept, daß jede Stat, jedes Landt, yetliche Vesti, jedes Dorff, und jeder, so in dießer Pündtnuß ist, by allen ihren Rechtungen, Fryheiten, Ehhafften, alten guten Gewonheyten, Gerichten, Zwingen, Bennen und Harkhomen söllend blyben, alß sy bißhar und in diße Pündtnuß synd khumen, und ein jeder hat harbrach, doch daß dieser Pündtnuß in alweg gnug beschähe. Es soll auch eintwederer Theil, uzt dem anderen Theil, noch die synen, keyn neuwes nit zollen, noch anderen nit legen, noch fürnemmen, besunder daß gehalten wie bißhar, und mit sunderheit, so sollent Stat Rottwil und die Iren mit Zoll und Gleit und anderen dergleychen Teutsche und Wälschen Landen gehalten werden, als ander wir Eydtgnossen und die unßeren, so veer die Brieff und Gerechtigkeit vermögend, so wir Eydgenossen von Stet und Ländern gägen jemands haben mögen, zu laßend und lydend, und namblich, so soll jetwäderer Theil dem andern feyllen Kauff lassen zukuhmen ungefahrlich nit uffhalten und beschwören, beschähe auch daß die obgenennten Stet und Länder gemeinlich oder dhein Orth under uns besunder, mit den obgenanten von Rottwil, oder sy mit uns gemeinlich, oder under uns keiner Stat oder Land besunder Stößs und Mysshellung gewunnend, daß Gott lang wende, darum söllend wir beid Theil zu Tagen khumen gen Baden im Ergeuw, uud söllend wir die obgenannten Stet und Länder gemeinlich oder under unß eins besunder, so den Stoß mit unß, den von Rottwil, oder wir mit ihnen hand, zween erbar Mann uß unßeren Räthen, um sömlich Stöß setzen, dieselben vier Mann söllend dann

schweeren gelehrte Eyd zu Gott und den Heilligen, die Sach und die Stöß unverzogenlich ußzurichten, zu der Myne oder zu den Rechten, und ob sy die Myne nit finden möchtind und wie es die vier oder der mehr Theil under ihnen, zu dem Rechten ußsprächend, daß söllend wir zu beyder syt, wahr und stet halten ungefährlich; weere aber, daß die vier, so darzu gäben, stößig wurdend, und sich gleich theiltend, so söllend sy by den Eyden, so sy der Sach halber geschworen hand, in der Stat St. Gallen, oder uß der Stat Müllhaußen, uß den kleynen Räthen daselbst einen gemeinen Mann zu erkießen und nemmen, der sy in der Sach schydlich und gmeyn syn bedunckt, und welichen sy darzu kyeßend und nemmend, die söllend die in der Stat, do er genumen wirdt, darzu wyssen sich der Sach anzunemmen mit den Schydleuthen, und die unverzogenlich zu entscheyden by sinem Eydt, den er auch darum schweeren soll, nach Glägenheit der Sach und als in bedunckt, auch daß meer syn, und söllend auch beyd Theil dem Nachkhummen und gnug thun, one Wyderred ungeverlich, und in deß Eydts, so er ihnen oder ihr Stat geschworen hat, erlassen und ledig sagen, untzit zu Ußtrag des Rechtens wir die obgenannten Stet und Länder habend unß hierin gentzlich vorbehalten, und ußgelassen unßeren heilligen Vatter den Pabst und heilligen Stul zu Rohm, auch das heillig Römisch Reich, die Pündt, so wie vor Datum deß Briffs gegen einanderen hand, das loblich Hauß Oesterreich und all ander gegen denen wir unß verschreyben und verbunden hand. So habend wir die obgenanten von Rottwyl unß selbs hyerin ußgelassen und vorbehalten unßern heilligen Vater den Bapst, den heilligen Römischen Stul zu Rohm, und das heilig römisch Reich, und das Hoff-Gericht bey unß, und das Hauß Oesterreich, so lang dieselb Pündnuß mit dem Hauß Oesterreich weret, und sich uf den acht Enden des Monaths Octobris, so man der

anderen Zall von der Geburt Christi zelt, viertzig und sechs jahr ußgahn und enden wirdt, und insunderheit ist von bemelt Hoff-Gerichts wegen beredt, daß wir Eidtgenossen, Stet und Länder, ein Stat Rottwil und unßer Eidtgenoßen daselbs, davon mit Gewalt und ohne Recht nit lassen trengen, sondern sy darby schützen, schirmen und handthaben, und mit luterem Geding, so sol dwäderer Theil, noch die synen, noch die im zu entsprächen stand, den anderen, mit sämtlichem Hoff-Gericht, ufftryben noch bekümberen, besunder jederman das Recht bruchen und suchen, wie vorhin erleuthert ist, und ob Jemand, wer der were, der unß beiden Theilen nit zugehörig noch verwandt were, understunde uns Stet und Länder samtlich oder sunderlich, oder die unßeren, und die unß zu versprächen stand, mit samtlichem Hoff-Gericht uszutryben, do söllend wir die von Rotwyl unßer Eidtgnossen von Stet und Ländern, und die Ihren, So wir deßs ersucht werdend wissen, nach Luht und Sag jeder Stat und jedes Lands, oder der synen Freyheit, auch des Hof-Gerichts Recht und Bruch, und auch sunst kuhmen, und also habend die obgenanten Burgermeister, Räht und Burger gemeiniglich zu Rottwil, und unßer jetlicher besunder, namlich waß Mannen und Knaben, die sechszähen Jaeren alt und elter sind, gelehrter Eyd mit uffgehebten Fingern und gelehrten Worten geschworen zu Gott und den Heilligen, für unß und all unßer Nachkuhmen, daß alles hievor und noch an diesem Brieff von uns geschryben stadt, getreulich wahr, vest und stet zu halten, dem noch zugahn und gnug zu thun, wir die vorgenanten Burgermeister, Räth und Burger gemeynlich zu Rottwil und all unßer Nachkuhmen söllend auch fürbaß hin, wenn und so offt die obgenanten unßer Eydtgnoßen ander ihre Pundt ansehend zu schweeren, oder sunst von ihnen gemeinlich oder dem mehr Theil unter Ihnen, an unß zu thun erfordert wirdt, und sy daß nun und gut be-

dunckt, dißen unßeren Pund, mit unßeren Eyden beveſtnen, und erneuweren wir obgenanten Statt und Länder, Zürich, Bern, Lutzern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glarus, Baſel, Freyburg, Sollothurn, Schaffhauſſen und Appenzell, gelobend verſprächend für uns und unſer Nachkommen, by unßeren guten Treuwen an Eydts ſtat, dem allem, ſo wir nach diß Brieffs Luth und Sag unßeren Eydtgnoßen von Rotwil und ihren Nachkuhmen zu thun ſchuldig ſind, getreuwlich zu thund und zu vollbringen, one Widerred und ohn alle gevärdt, Wir die obgenannten Stet und Länder, und wir die obgenanten von Rottwil habend unß hierin luter vorbehalten und ußgelaſſen, das wir alle mit einanderen diße Stuck alle in gemein, oder Ittliches beſunder woll mögend endern, mynderen, mehren, nach unßer aller nothdurfft und willen, wann wir deß all eynhelligklich, nutzlich und fuglich syn beduncket, ohne mengkliches irrung und intrag, ohn alle gevärdt, und deß alles zu wahren, veſten, ſtäten ewigklichem urkuhndt, ſo habend wir die obgenannten Eydgenoſſen Stet und Länder, Zürich, Bern, Lutzern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Glarus, Baſel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhauſen und Appenzell, auch Rottwyll unßer gmeynen Stet und Länder Inſigel offentlich laſſen hencken an dißen Brieffen, vierzähen gleych, die gäben ſind zu Zürich, am ſechßten tag des Monats Aprillen nach der Geburt Chriſti gezellt, ein tauſend fünffhundert und in dem nünzehenden Jar."

2. Cap. Religionsſtreitigkeiten.

Einleitende Bemerkungen.

Im vorigen Capitel iſt erzählt worden, wie die Rottweiler, von dem gleichen Fehdegeiſte, der drei Jahrhunderte

lang Deutschland durchbrauste, ergriffen, in allerlei Spännen mit Fürsten, Grafen, Rittern und Herren sich herumtummelten. — So sehr nun auch dieser Fehdegeist, besonders zur Zeit des Faustrechts, zur Verwilderung der Sitten beitragen mochte, so wurde doch nicht unmittelbar durch ihn die politische Eintracht gestört, im Gegentheile wegen der fortwährenden Angriffe von Außen befestigt und erhalten. Der patriotische Eifer nämlich, mit welchem die Rottweiler, wie die Bürger anderer Reichsstädte, ihre Reichsstädt'sche Unabhängigkeit gegen die Unterdrückungsversuche des höhern und niedern Adels muthig verfochten, mußte eine politischen Gemeingeist erzeugen, der, je größer die Gefahr von Außen war, desto festere Wurzeln im Innern faßte. So lange daher weltliche politische Interessen die Triebfedern der Kämpfe nach Außen bildeten, erhielt sich dieser politische Gemeingeist, bei allen innern Dissidien, doch in unerschütterlichen Kraft. Erst als religiöse Interessen anfiengen, die Keime politischer Kämpfe zu werden, ward dieser Gemeingeist, in der tiefsten Wurzel angegriffen, nach und nach untergraben, und an seine Stelle trat fanatische Zwietracht. Dieß geschah in Folge der durch die Reformation erregten politisch — religiösen Gährungen.

Um aber dieses in Beziehung auf Rottweil näher nachzuweisen, müssen wir, wenn wir anders einen richtigen Maßstab zur Erklärung der damals in Rottweil entstandenen Religionsstreitigkeiten erhalten wollen, in jenes große Drama der kirchlichen Umwälzung selbst einige Blicke werfen.

Wenn man den kirchlichen Zustand, in welchem sich unmittelbar vor der Reformation die Europäische Christenheit befand, genauer betrachtet, so wird man sich wohl erklären können, warum dieselbe das dringende Bedürfniß fühlte zu einem Läuterungsversuche des seit Jahrhunderten vielfach verunstalteten Christenthums. Es hatte sich nämlich durch

die Sicherheit, welche die allgebietende Autorität der Kirche ihren Dogmen gewährte, an die Stelle des im Christenthum gelegenen göttlichen Geistes ein todtes Formenwesen und eine schmähliche Pedanterie geschlichen, wodurch der Geist des Christenthums selbst zu ersticken drohte. Oft hatten einzelne kühne Männer auf den Concilien die Mißbräuche entdeckt, und die Concilien zu Basel und Constanz hatten selbst erklärt, daß in der Kirche eine Reform in Haupt und Gliedern wesentliches Bedürfniß sey. Allein diese vom Zeitgeiste dringend geforderte Reform ward durch die Gewalt und List der römischen Curie hintertrieben, und von neuem Alles ihr unterworfen, so daß, wenn auch erschüttert, doch das Pabstthum noch immer in seiner Hoheit thronte. Aber da einmal der Gedanke nach einer Zeitgemäßen Reform in der Kirche in vieler edler Männer Seele gezündet hatte, so ward er, wenn auch aufgeschoben, doch keineswegs aufgegeben. Im Gegentheile mußte er immer lauter werden bei der Betrachtung der Lebensweise des damaligen Clerus. Dieser, schon längst wegen der Gleichgültigkeit, Unwissenheit und Sittenlosigkeit, in welche der größte Theil desselben verfallen war, die Zielscheibe des bittersten Spottes eines Wiklef, Dante, Boccaccio, Huß, Hutten, Erasmus u. a. mußte in der öffentlichen Meinung um so mehr sinken, als schon seit längerer Zeit kein würdiger Mann mehr auf dem römischen Stuhle saß. Im Gegentheile muß man gestehen, daß oft Immoralität und Frivolität am päbstlichen Hofe herrschten. Kein Wunder, daß es den Gebildeten immer klarer wurde, daß man einerseits dort die Glaubenssätze zum Theil als ein Mittel betrachte, das blinde Volk am Gängelbande herumzuführen, andernseits die Schätze der Nationen in den großen Canal der römischen Finanzen zu leiten suche. Denke man nun zu dem allem an die, während dieses Sittenverderbnisses der Geistlichkeit, während der Verarmung und Entkräftigung

des Adels, in Folge des regern Völkerverkehres emporkeimende und immer fester sich gestaltende bürgerliche Freiheit, an den durch den gehobenen Mittelstand entwickelten Volksgeist, an die damalige Annäherung der Fürsten und Völker, an das Wiedererwachen der Wissenschaften, besonders der immer gleich wundersam wirkenden klassischen Literatur, an die durch die herrliche Erfindung der Buchdruckerkunst erleichterte allgemeinere Verbreitung der Aufklärung, und endlich an die dadurch entstandene öffentliche Meinung; so wird man es natürlich finden, daß es, bei so vielen gegebenen Ursachen, nur noch einer äußern Veranlassung und eines kräftigen, unerschrockenen Mannes bedurfte, der, als Organ des Zeitgeistes, die Losung zum Kampfe des päbstlichen Despotismus geben möchte. — Und es kam diese Veranlassung, und es erschien dieser Mann. Martin Luther war es, dessen Stimme die kräftigste war gegen die von Tetzel auf schaamlose Weise getriebene Ablaß-Krämerei. Am Allerheiligen-Abend des Jahres 1517 schlug Luther gegen den Ablaß] 95 Sätze an die Schloßkirche in Wittenberg an. Diese Thesen, in welchen er sich gegen die ausschweifenden und tollen Ansichten Tetzels auf eine Weise aussprach, daß jetzt kein vernünftiger Katholik anstehen würde, sie zu unterschreiben, durchflogen Deutschland mit reißender Schnelligkeit. Der erste Schritt zur Reformation war geschehen. Noch sah man die Sache in Rom als eine „Mönchszänkerei" an; aber als Pabst Leo X. diese Mönchszänkerei aus den Hörsälen in die kirchlichen Gerichtshöfe gezogen, und Kaiser Carl V. die theologischen Verhandlungen für Reichs- und Staatssachen erklärt hatte, wurde sie zur Volksangelegenheit, und als solche unüberwindlich. Hiezu kamen andere günstige Umstände: namentlich das Reichsvikariat Friedrichs des Weisen von Sachsen, in welchem Luther einen Gönner und Beschützer fand, dann die Erbärmlichkeit der Gegner und die Unklug-

Digitized by Google

heit des päbstlichen Hofes, der, nachdem er die Sache anfangs zu gering geschätzt hatte, zur Unzeit der Bannstrahl schleuderte. Namentlich aber war es der vielherrige Zustand Deutschlands, wodurch dieses die Wiege und Schutzstätte der Reformation wurde. Hier erklärten sich bald mehre Städte entweder ganz, oder theilweise für die neue Lehre, unter ihnen namentlich Nürnberg, Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen u. a.

Auch in Rottweil fand die neue Lehre bald bei einem Theile der Bürgerschaft Eingang, wiewohl anfangs ganz in der Stille. Es hielten nämlich einige Anhänger der neuen Lehre in ihren Häusern Zusammenkünfte, wo sie miteinander die Bibel lasen und sich über den Inhalt zu verständigen suchten. Bald aber kam dieß zur Kenntniß des Magistrats, der nun zuerst die Lutherisch Gesinnten warnte, und, als dieß nichts fruchtete, Drohungen beifügte, und am Ende, als auch diese nichts halfen, strenge Maßregeln anwandte. Zu diesen sah sich der Magistrat besonders durch nachstehende Umstände veranlaßt. Für's erste nämlich glaubte er bei der neuen Religionsparthei einen Geist des Widerspruchs gegen die Obrigkeitliche Autorität zu bemerken, der, wenn man ihn nicht bei Zeit unterdrückte, für den Frieden der Stadt gefährlich zu werden schien. Dieser Geist des Widerspruchs zeigte sich nämlich zunächst darin, daß die neue Sekte, in Folge der an sie ergangenen Bitten, Warnungen, Drohungen dem Magistrat eine Instruktion übergab, worin Vorschriften über die Art und Weise, wie man nach Gottes Wort handeln solle, enthalten waren. Der Magistrat wurde hierüber so aufgebracht, daß er in der Hitze die Unvorsichtigkeit begieng, jene Instruktion, als eine ketzerische, durch den Henker auf öffentlichem Markte (auf der Stelle, wo jetzt die Bildsäule des Johannes Nepomuck steht) verbrennen zu lassen. Durch diesen übereilten Schritt war nichts Gutes gestiftet, im Gegentheile

der einmal erwachte Geist des Widerspruchs von Seite der neuen Sekte nur noch mehr gesteigert. Denn jetzt trat der damalige Stadtpfarrer Conrad Stücklin von Sigmaringen (s. II. Bd. 1. Abthl. S. 315.), der schon vorher im geheimen der neuen Sekte gepredigt hatte, öffentlich auf der Kanzel als Prediger der neuen Lehre auf, und gewann durch seine Predigten neue Anhänger. Auf der andern Seite trat ein Dominikanermönch als Controverspredigter auf, erbitterte aber durch die Ausfälle, welche er auf die Reformatoren machte, die Anhänger der neuen Lehre so, daß sich zwei derselben thätlich an ihm vergriffen. Um nun diesen Controverspredigten, die das Feuer der Zwietracht nur noch mehr anfachten, ein Ende zu machen, wurde der Dominikaner aus der Stadt verwiesen, der Stadtpfarrer Stücklin aber von dem Bischof zu Constanz in den Bann gethan. Stücklin wandte sich darauf an die Zunftmeister und die Achtzehner mit der Bitte, sich für ihn zu verwenden, damit er wieder aus dem Banne käme. Die Mehrheit der Stimmen in der Zunftversammlung fiel dahin aus: „daß man sich allerdings für des Stadtpfarrers Absolution bei dem Bischof in Constanz verwenden solle, jedoch unter der Bedingung, daß Stücklin das Wort Gottes predige, wie vor Alters her.“ Dieser versprach nun zwar anfangs solches dem Magistrat in einer schriftlichen Erklärung, hielt aber sein Versprechen nicht, und wurde deßwegen abgesetzt im Jahre 1529.

Gegen die übrigen Anhänger der neuen Lehre wurde nun ein gewaltsames Verfahren von Seiten des Magistrats eingeleitet. Da nämlich jene nicht nur fortfuhren, in ihren Häusern religiöse Zusammenkünfte zu halten, sondern auch in Wirthshäusern und auf den öffentlichen Straßen, gegen das dagegen ergangene Verbot, Psalmen sangen, so ließ der Magistrat eine Hausdurchsuchung vornehmen, und alle Bücher der neuen Lehre confisciren. Wer sich widersetzte, wurde,

ohne Unterschied des Geschlechts, in's Gefängniß geworfen, einige wurden sogar mit Ruthen gestäubt, andere zur Strafe des Halseisens verurtheilt.

In Folge dieser strengen Maßregeln sandten nun die Anhänger der neuen Sekte eine aus neun Mann bestehende Deputation an den Magistrat mit dem Auftrage, diesen um Aufhebung jener Maßregeln, so wie um freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu bitten. Der Magistrat versprach ihnen, in 14 Tagen Bescheid zu geben, legte aber unterdessen, weil er Unruhen befürchtete, einiges Landvolk in die Stadt. Als nun die Deputation zum zweitenmal, und zwar mit einem starken Gefolge tumultuirender Bürger vor den Magistrat traten, und ihre Vorstellungen unter Drohungen wiederholten, so strafte sie derselbe wegen ihres unbotmässigen Benehmens um 100 Gulden. Hierauf wurde nun zwar ein Vertrag geschlossen, daß keine Parthei der bisherigen Vorgänge weiter gedenken, sondern in Ruhe und Frieden mit einander leben solle, was beide Theile bekräftigten mit zwei Eiden, von denen der eine auf öffentlichem Markte, der andere in der Kirche abgelegt wurde. Allein es war nur ein erzwungener Frieden, der bei der schon zu tief gewurzelten gegenseitigen Erbitterung keinen langen Bestand verhieß, und dieß um so weniger, als das Feuer der Zwietracht noch von Außen geschürt wurde. Dieß geschah namentlich durch das Warnungsschreiben, das König Ferdinand von Ungarn, Erzherzog von Oesterreich, unter'm 8. August 1529 an die Rottweiler erließ, worin er nämlich diese ermahnte, bei dem katholischen Glauben zu beharren, widrigenfalls man das Kaiserliche Hofgericht der Stadt nehmen werde. Ein ähnliches Warnungsschreiben war einige Tage vorher von der Oberösterreich'schen Regierung zu Inspruck eingetroffen. Die dadurch dem Magistrat eingeflößte Furcht, das Hofgericht, und damit eine sehr einträgliche Einnahme-

Digitized by Google

quelle zu verlieren, trug sehr viel zu den strengen Maßregeln bei, welche man gegen die neue Sekte ergriff. Denn jetzt rief der Magistrat das Landvolk zu den Waffen in die Stadt. Auf dieß hin vereinigten sich die Anhänger der neuen Religionsparthei in der Hochbrückervorstadt, um sich hier auf einen etwaigen Angriff gefaßt zu halten. Dieser Angriff unterblieb nun zwar; dagegen ließ der Magistrat die Häuser der Protestanten mit Wachen umstellen, und jeden, der sich darin befand, arretiren. Diejenigen von diesen, welche öffentliche Aemter bekleideten, wurden abgesetzt, andere, worunter auch viele Weiber, die ihren Männern Waffen zugetragen hatten, um Geld gestraft und aus der Stadt gewiesen.

Nun geschah es, daß einige Bewaffnete auf den Schultheißen Gall Mock und die Rathsmitglieder Gall Gluns und Georg Hetzinger, als sie nach beendigter Rathssitzung sich nach Hause verfügen wollten, einen Angriff machten unter dem Rufe: Stechet die Bösewichter nieder! Kaum gelang es noch den Angegriffenen durch Hülfe mehrer Herbeieilender sich in den Spital zu retten, und die Thüre hinter sich zuzuschlagen, welche sofort mit Spießen durchstochen ward. Unterdessen wuchs der Aufruhr, und schon faßte man in der Schneiderzunft den Entschluß, das Zeughaus zu stürmen, um sich der dortigen Waffenvorräthe und des Geschützes zu bemächtigen, und dann von der Hochbrückervorstadt einen Sturm auf die Stadt zu unternehmen, als der Magistrat die bewaffnete Mannschaft zusammenrief, und durch dieselbe alle Neugläubigen mit Weib und Kind von Haus und Hof jagen, und ihnen sofort die Stadt verschließen ließ. Dieß geschah im August 1529.

Das war nun freilich ein Gewaltsstreich, der, wie es scheint, dem Magistrate selbst anfangs arg vorkam. Wenigstens geht dieß daraus hervor, daß er mit den Vertriebenen wegen der Wiederaufnahme zu unterhandeln versuchte. Da

Digitized by Google

er aber die Rückkehr zum Katholizismus zur Bedingung dieser Wiederaufnahme machte, und die Vertriebenen darauf nicht eingehen wollten, so scheiterte dieser Versuch, worauf man zum Verkaufe der Häuser, Güter und der von den Vertriebenen zurückgelassenen Habseligkeiten schritt, und den daraus gewonnenen Erlös jenen zustellte.

Diese Vertriebenen nun, deren Zahl sich, mit Einschluß derjenigen, welche theils vorher aus der Stadt gewiesen worden waren, theils freiwillig dieselbe verlassen hatten, auf 399 Köpfe belief, wandten sich jetzt in ihrer verlassenen Lage an mehre Fürsten und Städte, und besonders an die Eidgenossen mit der Bitte, sich für sie wegen ihrer Wiederaufnahme in Rottweil zu verwenden. Die Eidgenossen erklärten sich hiezu auch sogleich bereit, und schrieben eine Tagfahrt nach Baden im Aargau aus, um dort diese Angelegenheit zu verhandeln. Als aber die Rottweiler der an sie von Seiten der Eidgenossen ergangenen Einladung keine Folge leisteten, so wiederholten die Vertriebenen ihre Bitte um Verwendung für sie, und übergaben den versammelten Eidgenossen eine weitläufige Schrift, worin sie die Mißhandlungen, die sie wegen Annahme der neuen Lehre in Rottweil hätten erdulden müssen, umständlich erzählten, und auf's dringendste um Unterstützung baten. Der Inhalt der in dieser Schrift angeführten Klagartikel ist im Wesentlichen folgender:

1) klagten die Vertriebenen, sey ihr Prediger Conrad Stücklin um der Wahrheit willen von dem Bischof zu Constanz in Bann gethan worden;

2) habe der Magistrat diesem Prediger das Versprechen abgenöthigt, die von der Römischen Kirche angenommenen Lehren predigen zu wollen;

3) habe ein Dominikaner-Mönch in seinen Predigten den Zwingli, Oekolampadius [griech. Namen statt

„Hausschein," wie derselbe ursprünglich hieß] und deren Anhänger „Ketzer" gescholten.

4) habe man den Conrad Stücklin abgesetzt, und ihnen für denselben „gottlose, kunstlose Schwäzer" gegeben.

5) habe man ihre Häuser durchsucht, und ihre christlichen Bücher confiscirt, auch viele von ihnen eingethurnt, einige sogar mit Ruthen gestrichen, oder in das Halseisen gestellt;

6) habe der Magistrat ihren neun Deputirten zwar das Versprechen gethan, in 14 Tagen einen gütlichen Bescheid zu geben, allein, statt dieses Versprechen zu halten, dieselben am Ende um 100 Gulden gestraft. Auf deren Bitte um einigen Verzug habe der Magistrat ihnen die Thüren des Rathhauses verschlossen, und das Landvolk mit Wehr und Harnisch in die Stadt berufen, so daß sie sich genöthigt gesehen hätten, sich ihrerseits gegen Gewaltthätigkeiten vorzusehen;

7) habe man den geschwornen Vertrag von Seiten des Magistrats gegen sie dadurch gebrochen, daß man einige von ihnen ihrer Aemter entsetzt, und mehre Weiber theils eingethurnt, theils um Geld gestraft, theils aus der Stadt gewiesen habe;

8) habe man ihre Häuser mit Wachen umstellt, und viele von ihnen in's Gefängniß geworfen oder aus der Stadt verwiesen. Endlich,

9) habe man sie alle ohne alles Recht aus der Stadt vertrieben, und ihre Häuser und Güter verkauft.

Auf diese den Rottweilern zur schriftlichen Erklärung zugeschickten Klagepunkte der Vertriebenen sandten jene den Eidgenossen eine Rechtfertigungsschrift zu, worin sie jene Klagartikel von Punkt zu Punkt im Wesentlichen auf folgende Weise zu entkräften suchten.

Digitized by Google

ad 1) Die gegen Conrad Stücklin verhängte Strafe des Banns sey ohne Wissen und Zuthun des Magistrats von dem Bischofe zu Constanz, als dem ordentlichen Richter der Priester ausgesprochen worden.

ad 2) Derselbe Stücklin habe keineswegs gezwungen, sondern aus eigenem freien Willen dem Magistrate versprochen, in Allem nach dem Willen und Gefallen des Magistrats zu leben, und beide Testamente ohne Aergerniß und Abbruch der kirchlichen Satzungen, wie von Altersher zu predigen.

ad 3) Man habe den Dominikaner-Mönch wegen seiner leidenschaftlichen Predigten aus der Stadt gewiesen. Uebrigens könne man den Uebermuth nicht unbemerkt lassen, welchen zwei Anhänger der neuen Lehre gegen jenen Mönch ausgeübt hätten dadurch, daß sie, statt denselben bei der Obrigkeit auf dem gesetzlichen Wege zu belangen, den wehrlosen Mann auf offener Straße mißhandelt hätten.

ad 4) Man habe den Protestantischen Prediger abgesetzt, weil derselbe, statt sein dem Magistrate gegebenes Versprechen zu halten, seinen ihm untersagten protestantischen Vortrag auf der Kanzel fortgesetzt, und überdieß die katholischen Christen gottlos, und die Rathsmitglieder neidische, gehässige Verhinderer des göttlichen Wortes geschimpft habe.

ad 5) Zu den genannten Maßregeln sey der Magistrat durch das Benehmen der Anhänger der neuen Sekte veranlaßt worden. Denn als man denselben das Absingen von Psalmen auf offener Straße untersagt habe (in den Häusern hätte man es ihnen nicht verwehrt), so seyen sie haufenweise in die Altstadt und nach Laufen in die Kirchen gegangen, damit die Kirchen in der Stadt leer blieben. Ausserdem

hätten sie dem Magistrate zum Hohn auf allen Strassen und sogar in den Wirthshäusern hinter dem Weinglas Psalmen und andere Lieder gesungen.

ad 6) Dieser Artikel bedürfe einer wesentlichen Berichtigung. Die Sache verhalte sich nämlich so: Die Anhänger der neuen Sekte hätten allerdings neun Deputirte an den Magistrat abgeordnet, um denselben um Aufhebung der angeordneten Maßregeln zu bitten, und einen Vergleich zu erzielen. Man habe ihnen darauf von Seiten des Magistrats geantwortet, daß man ihnen ungefähr in 14 Tagen Bescheid geben werde. Kaum aber seyen diese 14 Tage verflossen gewesen, so seyen sie, im Wahne, man werde ihnen gar keinen Bescheid geben, mit einem zahlreichen Haufen unruhiger Bürger vor den Magistrat getreten, um sich von diesem eine Antwort zu ertrotzen. Wegen dieses subordinationswidrigen Benehmens habe nun allerdings der Magistrat die neun Deputirten um 100 Gulden strafen zu müssen geglaubt. Es sey nicht wahr, daß man den Deputirten auf ihre Bitte um Verzug die Thüren des Rathhauses verschlossen habe, im Gegentheile habe man auf weitere Vorstellungen von Seiten derselben gewartet. Allein während dem hätten die Protestanten heimlich in Körben Waffen in ihre Häuser zusammengetragen, und drohende Aeußerungen fallen lassen, daß sie ihre Widersacher niederstechen, und ihnen die Gedärme herausreißen wollten, und hätten auch wirklich auf drei Rathsmitglieder einen Angriff gemacht, wobei sich jene kaum noch hätten retten können. Man habe ihnen zu solchen Gewaltsstreichen durchaus keine Veranlassung dadurch gegeben, daß man, wie sie behaupten, das Landvolk mit Wehr und Harnisch in

die Stadt gelegt habe; im Gegentheile sey dasselbe waffenlos gewesen.

ad 7) Nicht der Magistrat, sondern die Protestantischgesinnten hätten den geschwornen Vertrag gebrochen, dadurch daß sie aus Gründen, die dem Magistrate verborgen seyen, sich zusammengerottet und die Hochbrücker-Vorstadt besetzt hätten, wobei ihnen ihre Weiber zum Theil behülflich gewesen seyen, daher der Magistrat allerdings die sub Nro. 7. der Klagartikel genannten Maßregeln ergriffen habe.

ad 8) Zu diesen Maßregeln habe sich der Magistrat dringend veranlaßt gesehen, weil er habe befürchten müssen, daß aus der geheimen Zusammenrottung und Meuterei am Ende ein öffentlicher Aufruhr entstehen könnte.

ad 9) Zur Vertreibung der Protestanten habe man endlich schreiten müssen, weil sonst kein anderes Mittel, den Frieden der Stadt zu erhalten, mehr übrig gewesen sey. Denn dieselben hätten bereits den Plan entworfen, das Zeughaus zu stürmen, die vornehmern Rathsmitglieder zu ermorden, die übrigen katholischen abzusetzen und die heilige Messe zu vernichten. Was aber den Verkauf der Güter betreffe, so seyen die Vertriebenen selbst daran Schuld, da sie den ihnen angebotenen Vergleich nicht hätten eingehen wollen.

Schließlich erklärte in diesem Schreiben der Magistrat von Rottweil der Eidgenossenschaft auf's bestimmteste, daß man sich von Seiten der Stadt weder in rechtliche, noch gütliche Verhandlungen mit den Vertriebenen einlassen werde, und fügte die Bitte bei, daß auch die Eidgenossen sich der Vertriebenen doch nicht weiter annehmen, und ihren Worten keinen Glauben schenken möchten.

Auf diese Weise scheiterte der Versuch der Vertriebenen, durch die Eidgenossenschaft wieder in ihre Heimath zu gelangen. Auf immer vereitelt aber wurden ihre Hoffnungen, als Kaiser Carl V. von Augsburg aus unter'm 8. Juli 1530 ein Edikt erließ, worin er sämtlichen Ständen und Unterthanen des Reiches „bei des Kaisers und des Reiches schwerer Ungnade und Strafe von 30 Mark löthigen Goldes" verbot, die aus Rottweil Vertriebenen irgendwo zu hausen oder zu hofen.

Dieses Kaiserlichen Ediktes ungeachtet aber fanden die Vertriebenen, weil damals die Reformation sich schon ziemlich verbreitet hatte, an mehren Orten Aufnahme und Wohnsitz. [33])

---

33) So wanderten nach

	Personen
Bern:	
Dr. Valerius Anselm mit	5
Hans Jakob Bue	3
nach Schaffhausen und Rheinthal:	
Wolf Biedermann	1
Jakob Umgelder	6
Hans Flöter	7
Caspar Hilzing	9
Ludwig Schmied	8
Bernhard Röthlin	7
Conrad Trichtinger	4
nach Dissenhofen:	
Vriel Oswald	7
Leonhard Schenk	7
Thomas Kratwohl	2
Cosman Herderer	13
Lorenz Beckh	5
Michael Braun	3
Jakob Röthlin	4
Hans Zoller	5
Gallus Bader	6

Digitized by Google

Es wurden zwar später, namentlich im Jahre 1544 von Ritter Hans Jakob von Landau, Landvogt zu Nellen-

---

nach Stein:

	Personen
Hans Gsellin mit	8
Hans Mockher	6
Lorenz Findschatz (wurde später wieder aufgenommen)	8
Hans Beckh	5
Hans Lenemann	4
nach Steckborn und Feldbach:	
Conrad Stücklin (der Pfarrer)	8
Conrad Lang	4
nach Konstanz:	
Georg Wagner	8
Jakob Ruhenbühl	6
Joachim Lotzer	5
Christinus Grassenter	8
Conrad Buchmann	4
nach Bremgarten:	
Michael Dreher	8
Michael Uebelköhr	2
Werner Schlosser	8
Hans Landolt	2
nach Bubach:	
Hans Stöcklin	5
nach Straßburg:	
Peter Burkhard der Aeltere	5
Thomas Wölflin	2
Hans Wahl	8
Balthasar Meßmer	7
Ludwig Gutgsell	4
Jakob Spieß	7
Hans Hafner	5
Hans Strigel	5
Melchior Späth	9
Bartholomäus Späth	2

burg, aus Auftrag der Regierung zu Insbruck, Versuche gemacht, die Vertriebenen mit Rottweil zu vertragen. Allein alle derartigen Versuche waren und blieben erfolglos.

Gregor Stöhr	2
Jakob Hellenstein	2
Jakob Faulhaber	4
Martin Leu	7
Paul Gündlin	3
Hans Ringlindreher	7
Jakob Pfenning	5
Eberhard Schäfer	3
Hans Rennhardt	4
Hans Schäfer	6
Quitteria, Wittfrau	4
Aurelia, Wittfrau	1
Anna Kropf	4
Margaretha Linkh	2
nach Baden:	
Hans Bock	9
Hans Schenstein	7
Michael Durchtuback	8
Bernhard Glaser	2
Margaretha Kamiunkh	1
nach Etlingen:	
Martin, Stadtknecht	2
nach Gengenbach:	
Melchior Goldschmied	8
Hans von Offenburg	4
Hans Fuß	3
Hans Rayß	4
Hans Bürklin	8
Hans Bader	4
Matthias Schuhmacher	4
Peter Burkhard	4
nach Memmingen:	
Leonhard Schreiner	3

Schlußbemerkungen.

Wer bei der Beurtheilung der in diesem Capitel erzählten Vorfälle den Maßstab unsrer Zeit anlegen wollte, der müßte, unseres Bedünkens, in denselben die traurigsten Verirrungen der Intoleranz erblicken. Allein, wie es überhaupt gegen alle historischen Grundsätze ist, Erscheinungen einer fernen Zeit vom Standpunkte der Jetztwelt zu betrachten und zu beurtheilen, so möchte ein solches Verfahren im vorliegenden Falle besonders ungeeignet erscheinen, die wahre Beschaffenheit jener Verhältnisse zu ermitteln. Von dem, in unserer Zeit anerkannten Grundsatze der religiösen Duldung konnte besonders in der ersten Zeit der Reformation keine Rede seyn. Denn ein solcher Grundsatz ist nur das Ergebniß ächter, d. h. sittlich-religiöser Aufklärung. Diese Aufklärung aber war nicht die Geburt des Augenblicks, sondern einer spätern, durch vielfache Wehen erschütterten Zeit. Denn

---

	Personen
nach Reutlingen:	
Anton Renz mit	6
Conrad von Mößkirch	8
Clemenz Ducher	2
nach Oberndorf:	
Max Rebhans	8
nach Schömberg:	
Georg Dimmler	8
nach Scherzingen:	
Hans Graf	8
nach Mühringen:	
Wendel Eseltreiber	6
Außer diesen waren unter den Vertriebenen ledige Gesellen und Knechte, so daß die Zahl der Vertriebenen betrug im Ganzen	23
	399

Digitized by Google

das Gewitter, in welchem sich der durch die Reformation aufgewühlte Gährungsstoff der Zeit zu entladen begann, mußte sich erst austoben, ehe die freundlichen Lichtstrahlen dieser sittlich-religiösen Aufklärung durch das Nachtgewölke der Leidenschaften und Vorurtheile brechen konnten. Diese Leidenschaften und Vorurtheile aber gewannen einen um so schlimmern Charakter, je mehr in jenem Kampfe Religion und Politik in einander verschmolzen. Die weltliche Macht, die damals fast allein in den Händen Kaiser Carls V. lag, sah in den kirchlichen Reformversuchen gewissermassen eine Gefährdung der monarchischen Prinzipien, betrachtete die Anhänger der neuen Lehre als Rebellen, und bot daher, in Verbindung mit der Hierarchie, Allem auf, die Verbreitung der neuen religiösen Ansichten zu verhindern. Daher ergiengen drohende Schreiben vom Kaiserlichen Hofe an die Städte, in welchen der Protestantismus Wurzel zu fassen anfieng. Manche Städte mochten sich über diese Drohungen wegsetzen; der Stadt Rottweil aber mußte der Gedanke an den ihr drohenden Verlust des Kaiserlichen Hofgerichts, das ihr Stolz und eine Hauptquelle ihrer Einnahmen war, über Alles gehen. — Hierin liegt eigentlich der Schlüssel zu dem ganzen Verfahren, welches der Magistrat zu Rottweil gegen die Anhänger der neuen Lehre auf's Aeußerste verfolgen zu müssen glaubte. Die Herbeiführung jener gewaltsamen Katastrophe war daher nicht sowohl Folge der Intoleranz, sondern mehr die Folge politischer Nöthigung. Denn was war Rottweil ohne das Kaiserliche Hofgericht? Die Zeiten der Reichsstädt'schen Kraft und Blüthe waren vorüber, und in Allem nur die Spuren politischer Ohnmacht sichtbar. Das Kaiserliche Hofgericht aber verlieh der Stadt eine gewisse äussere Bedeutung, die ihr, je größer die innere Schwäche war, desto werthvoller und willkommener seyn mußte. Da also die Stadt sich am Ende in die Alternative versetzt

ſah, entweder das Hofgericht zu verlieren, oder die Proteſtanten zu vertreiben, ſo läßt es ſich wohl erklären, warum ſie ſich, da kein anderes Mittel mehr übrig ſchien, zum Letztern entſchloß. — An der ſchnellen Ausführung dieſes Entſchluſſes aber trugen wohl beide Theile gleiche Schuld, was ſich bei einer unpartheiiſchen Betrachtung jener Vorfälle deutlich herausſtellen dürfte.

Wollte uns aber jemand glauben machen, daß die Vertreibung der Proteſtanten aus Rottweil hauptſächlich zum allmähligen Zerfalle der Stadt beigetragen habe, weil dieſer Zerfall kurze Zeit darauf ſeinen Anfang nahm, ſo verweiſen wir, der Kürze halber, auf den nachfolgenden Abſchnitt, aus dem zur Genüge erhellen dürfte, daß nicht ſowohl in dieſem Ereigniſſe, ſondern vielmehr in den zahlloſen ſchweren Leiden, welche theils der furchtbare dreißigjährige Krieg, theils die nachfolgenden Kriege über Rottweil und ſein Gebiet brachten, die Haupturſache jenes allmähligen Zerfalles der Reichsſtadt zu ſuchen ſey. Ueberdem müßte, wenn jene Anſicht geltend gemacht werden wollte, nachgewieſen werden, daß die vertriebenen Proteſtanten zu den geſittetſten, fleißigſten und wohlhabendſten Familien Rottweils gehört, mit Einem Worte den Kern der Bürgerſchaft ausgemacht hätten — ein Beweis, der ſich durchaus nicht führen läßt. Daß aber die Vertreibung ſo vieler Familien allerdings nicht ohne Nachtheil für die Stadt blieb, liegt in der Natur der Sache, ebenſo aber auch, daß, wären nicht die nachfolgenden Kriegsdrangſale gekommen, die nachtheiligen Folgen jenes Ereigniſſes ſich gewiß früher oder ſpäter verloren hätten.

Vierter Abschnitt.

Weitere Geschichte der Stadt — vom Anfange des Schweden-kriegs bis zum Ende der französischen Revolutionskriege — vom Jahre 1632 — 1801.

1. Cap. Geschichte der Stadt während des Schwedenkriegs vom Jahr 1632 — 1648.

Einleitende Bemerkungen.

Wenn wir uns bisher bei der Darstellung der innern Geschichte der Stadt fast ausschließlich auf den isolirten Kreis ihrer Privatverhältnisse beschränken konnten, so rufen uns jetzt die Ereignisse, die nach der Reformation in Deutschland vorkamen, wieder mehr auf den allgemeinern historischen Schauplatz. Denn der Einfluß, welchen, wie Schiller sagt (Gesch. des 30jähr. Kriegs), jeder noch so große und noch so kleine Staat von allen Weltbegebenheiten, die in den Zeitraum vom Anfang des Religionskrieges in Deutschland bis zum Münster'schen Frieden fielen, mehr oder weniger, mittelbarer oder unmittelbarer empfunden hat, ward auch von Rottweil schmerzlich empfunden.

Digitized by Google

Ehe wir aber zeigen, worin in specie dieser Einfluß bestand, müssen wir zum Verständniß der nachfolgenden Darstellungen einiges aus der allgemeinen Geschichte vorausschicken.

Zwischen dem Anfange der Reformation und dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges schritt ein düsteres Jahrhundert über die Weltbühne, ein Jahrhundert, in welchem die von Erbitterung erfüllten Religionspartheien in dumpfer Gährung einander gegenüber standen. Diese Gährung ward genährt durch Errichtung zweier Bündnisse, der Protestantischen Union einerseits (d. 4. Mai 1608), und der Katholischen Liga andernseits (den 10. Juli 1609). Deutlich zeigte sich die gegenseitige Spannung schon auf dem Regensburger Reichstage (1613), wo sich die Unterhandlungen über Erneuerung des Religionsfriedens zerschlugen noch mehr aber bei der ersten Säkularfeier der Reformation (1617). Doch verzogen sich die Gewitterwolken wieder, nachdem die ohnmächtige Union sich mit der wohlgerüsteten Ligue verglichen hatte. Dagegen brach das Gewitter in Böhmen aus (23. Mai 1618). Weder die Union, noch die Ligue mischten sich in jenen Kampf zwischen Ferdinand II. und Friedrich V. von der Pfalz. Dagegen glaubte der erstere, nach Besiegung des Letztern (8. Nov. 1620), jenen Kampf zur Realisirung seiner, auf die Erhebung des Katholizismus und die Erwerbung der Dictatur in Europa gerichteten Plane benützen zu müssen. Daher ward jener Kampf nach Deutschland verpflanzt, wodurch er dreißigjährige Dauer und Religionscharakter erhielt.

Vergebens erhob sich der Dänenkönig Christian IV. aus seinem Reiche, um seinen bedrängten Glaubensbrüdern in Deutschland zu Hülfe zu eilen — er unterlag den siegreichen Kaiserlichen Generalen Tilly und Wallenstein. Der Kaiser, vom Ziele seiner weitgehenden Ent-

Digitized by Google

würfe, wie es den Anschein hatte, nicht mehr fern, erließ das Restitutionsedikt (6. Mai 1629), das eine neue Ordnung der Dinge für Deutschland anzukündigen schien.

Da schloß der französische Minister, Cardinal Richelieu, die Politik des Habsburg'schen Hauses durchschauend, und entschlossen, dessen steigende, das politische Gleichgewicht in Europa gefährdende Macht zu schwächen, ein Bündniß mit dem Schwedenkönig Gustav Adolph, der ihm die große Rolle eines Ankämpfers gegen Oesterreichs Macht übernehmen sollte. Dieser, mehrfach gereizt, und durch Ehre, Pflicht und Religion bewogen, übernimmt die Rolle eines Retters des Protestantismus und der deutschen Fürstenfreiheit, vertreibt die Kaiserlichen Truppen aus Pommern, vereinigt sich mit den, bis zum tragischen Falle Magdeburgs zögernden protestantischen Fürsten, siegt über Tilly bei Leipzig (7. Sept. 1631), durcheilt mit seinen siegreichen Schaaren ganz Deutschland, findet aber, wie man annimmt, gerade zur rechten Zeit für seinen Ruhm [34]), den Tod des Helden in der Schlacht bei Lützen (6. Nov. 1632.)

Nach seinem Tode hielten die aus seiner Schule hervorgegangenen trefflichen Krieger, Bernhard von Weimar, Horn, Banner, Torstenson, Wrangel u. a. die Sache der Schweden in Deutschland aufrecht im Felde, so wie der gewandte Reichskanzler Oxenstierna im Cabinete, und zwar unter der schon lange geschäftigen Mitwirkung

---

34) Er starb, sagten Manche, in dem glücklichsten Augenblicke; denn bei längerem Leben würde sich der Retter in einen Eroberer, der Ruhm und die Theilnahme in Schande und Haß verwandelt, und Deutschland (so endet jeder Bürgerkrieg) in ihm einen strengen Herrn gefunden haben. (Raumer Gesch. Europ. seit dem Ende des 15. Jahrh. III. S. 549.)

Frankreichs, das die, nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (6. Sept. 1634) fast verlorne Sache der Schweden und Protestanten nun selbst aufnahm, und nun öffentlich den Kampf gegen das Habsburg'sche Haus so lange fortsetzte, bis dieses gänzlich erschöpft war.

Dieser letzte Zeitraum im dreißigjährigen Kriege, nämlich vom Jahre 1632 — 1648 ist es nun, in welchen die unten erzählten Begebenheiten fallen.

Der erste empfindliche Schlag, den die Stadt Rottweil im dreißigjährigen Kriege, mehre harte Durchzüge abgerechnet, erlitt, kam von Würtemberg im Jahre 1632. Der damalige Obervormünder des Herzogs Eberhard, Julius Friedrich von Würtemberg, ein Verbündeter des Schwedenkönigs, hatte nämlich von dem Schwedischen Reichskanzler Oxenstierna die Zusage auf die Oesterreich'schen Grafschaften im Schwarzwald, als Schwedischer Lehen, erhalten. Diese Aussicht auf neuen Besitz war ihm um so erwünschter, als sein Land in Folge der feindlichen Durchzüge fast erschöpft war. Er gab also dem Oberst Rau den Befehl, mit einigen tausend Mann in die Herrschaft Hohenberg einzurücken, und die Städte Rottenburg, Horb und Schramberg einzunehmen, unter dem Vorwande, daß der Herzog, als Kreis-Oberster, dieselben in seinen Schutz nehmen wolle. Hiezu sah sich der letztere um so mehr veranlaßt, weil, wie Sattler [35]) erzählt, der Vogt zu Herrenberg berichtet hatte, daß die Kaiserlichen Soldaten zu Rottenburg drohten, in die benachbarten evangelischen Dörfer

---

35) Sattler — Gesch. des Herzogth. Würt. VII. S. 71.

Digitized by Google

einzufallen, und Alles, was sie fänden, mitzunehmen, sobald ein katholischer Ort von einigen Truppen, wem diese auch gehörten, Schaden leiden würde.

Als nun der Herzog von den genannten Städten Kriegsschatzungen erhob, und die Würtemberg'schen Truppen im katholischen Gebiete zu plündern anfiengen, so rotteten sich die Bauern auf dem Schwarzwalde, besonders von den Waldstädten, der Grafschaft Sulz, dem Stift St. Blasien und der Grafschaft Fürstenberg zusammen, und bedrohten das Herzogthum Würtemberg mit einem Einfall. Daher rüstete sich der Oberst Rau zu einem Angriff gegen die aufrührerischen Bauern. Zugleich erhielt er und Bernhard von Gültlingen den Auftrag, die Städte Rottweil und Villingen aufzufordern, sie sollten sich gegen Erlegung eines Schutzgeldes in den Würtemberg'schen Schutz begeben. Demzufolge rückten Rau und Gültlingen mit den Truppen am 2. Oktober 1632 vor Rottweil, und begehrten Einlaß, indem sie dem Magistrate sagen ließen: „da dem Herzog daran gelegen sey, sich der so nahe an seinem Lande gelegenen Städte — Rottweils und Villingens — zu versichern, damit dadurch die ganze Nachbarschaft zusammengehalten werde und ruhig bleibe, so habe er Truppen abgeschickt, um alle Ortschaften in dieser Gegend in seinen Schutz zu nehmen.

Wenn die Stadt Rottweil den ihr anmit angebotenen Schutz annehmen wolle, so soll sie bei ihren Freiheiten, Rechten ihrer Religion und ihrem Stande bleiben; über ein mäßiges Schutzgeld wolle man sich mit der Stadt vergleichen.“ Der Magistrat gab hierauf zur Antwort: „Man werde innerhalb 14 Tagen einige Commissäre wegen dieser Angelegenheit nach Stuttgart schicken.“ — Dieselbe Antwort ertheilte auch die Stadt Villingen, als sie am 4. Oktober ebenfalls aufgefordert wurde, sich in Würtemberg'schen Schutz zu begeben. — Aber weder die Rottweiler, noch die Villinger

hielten ihr Versprechen. Im Gegentheile schickten die letztern insgeheim Boten an die Oesterreich'sche Regierung zu Ensisheim, und ließen um Succurs bitten. Man gewährte auch ihre Bitte, indem man ein Corps von 500 Mann unter dem Commando des Oberst Esther nach Villingen schickte. Hierauf baten auch die Rottweiler um Succurs, und rüsteten sich schleunigst zur Wehr.

Unterdessen hatte der Oberst Rau, der inzwischen das Fürstenberg'sche Städtchen Hüfingen, wo sich ein starker Haufen der aufrührerischen Bauern versammelt hatte, erobert, geplündert und 3 — 400 Bauern niedergemacht, darauf sich der Städte Stockach, Radolphszell, Pfullendorf, und der Insel Reichenau bemächtigt, und dieselben in Contribution gesetzt hatte, Kunde von dem in Villingen angelangten Succurs erhalten. Sogleich beorderte er nun den Obristlieutnant Steinfels mit 300 Mann nach dem Kloster St. Georgen, in das Hornberger Amt und nach Tuttlingen. In's Kloster St. Georgen wurde der Capitain Maisenbach mit einiger Mannschaft gelegt, zu der alsbald die Compagnien zu Alpirsbach, Sulz und Freudenstadt stießen. Jene 300 Mann, zu denen noch einige, aus der Nachbarschaft gezogene Compagnien kamen, blieben im Kloster, während die Freudenstädter Compagnien nach Mönchweiler, einem unweit des Klosters gelegenen Dorfe, und die Sulzer Compagnie nach Peterzell (unter St. Georgen) zu stehen kamen. Die nach Mönchweiler beorderte Compagnie verschanzte sich dort mit sogenannten Stockaten, zu welchen sie das Holz in den Villinger und Mönchweiler Waldungen fällte. Dieß gab nun die erste Veranlassung zu Thätlichkeiten. Der Commandant zu Villingen überfiel nämlich am 12. November 1632 Morgens in aller Frühe mit 300 Mann den Feind in Mönchweiler, tödtete 8 Mann, verwundete 15, und nahm 12 gefangen, verjagte die übrige

Digitized by Google

Mannschaft, ließ die Stockaten nieder, nahm an Vieh und anderem mit, wessen er in der Eile habhaft wurde, und kehrte des andern Tags zurück, um das ganze Dorf auszuplündern.

Zehen Tage darauf trat der Capitain Maisenbach, nachdem er mit seiner Mannschaft im Kloster St. Georgen abgelöst worden war, den Rückzug in's Würtemberg'sche an. Kaum aber hatte er auf seinem Marsche durch das Rottweiler Gebiet den Ort Seedorf, von dessen Vogt er freien Durchzug erhalten hatte, im Rücken, als er in dem vor dem Dorfe gelegenen Walde von Rottweil'schen Unterthanen, die sich aus den benachbarten Dörfern in starken Haufen, worunter auch Weiber waren, zusammengerottet hatten, überfallen, und, weil er nicht gerüstet und der Ueberzahl nicht gewachsen war, in die Flucht geschlagen wurde, wobei viele von seinen Leuten getödtet, verwundet und gefangen genommen wurden, und er selbst mit genauer Noth nach Sulz entkam.

Diesen Ueberfall der Bauern sollte nun die Stadt Rottweil büßen. Am 14. Dez. 1632 rückte ein Würtembergscher Heerhaufen vor die Stadt, und bemächtigte sich derselben in wenigen Tagen, weil keine hinreichenden Vertheidigungsanstalten getroffen waren. Bei dieser Gelegenheit wurde das neu erbaute, vor der Hochbrücker-Vorstadt gelegene Kapuzinerkloster zerstört. [36]) Die Stadt selbst, so wie die Landschaft litt damals unsäglich viel durch die in die Stadt gelegte Besatzung.

---

36) Der Geschichtschreiber des Kapuziner-Ordens in Vorder-Oesterreich — Romualdus sagt in seinem frommen Unwillen über diese Zerstörung: „Prout autem exercitum habebat [dux Wirtembergiæ] ex insolente ruricolarum calonum atque lixarum fæce conflatum, sic et ejusmodi farinæ Præsidiarios urbi imposuit, quibus nil adeo cordi

Besser gieng es der Stadt Villingen, deren Belagerung nach einem 14tägigen Bombardement aufgegeben werden mußte (14. Januar), weil ein großer Theil der Truppen in Folge der schlechten Witterung erkrankte, und ein anderer desertirte. — Dagegen wurden die umliegenden Orte: Schwenningen, Mönchweiler, Peterzell und St. Georgen von dem Feinde besetzt, aber, auf die Kunde von dem Heranrücken der Kaiserlichen, bald wieder verlassen, worauf die Villinger die genannten Orte niederbrannten, mit Ausnahme des Klosters St. Georgen, das aber zweimal ausgeplündert wurde.

In denselben Tagen, als dieses vorfiel, (Anfangs März) wurde dem Obristlieutnant Steinfels gegen die Triberger Bauern, die einen Wachposten an der Gränze von St. Georgen aufgestellt hatten, von der Besatzung zu Rottweil ein Succurs, bestehend in einer Compagnie welscher Reiter und 100 Musquetirern, unter dem Commando des Major Grün geschickt, der sofort die Bauern vertrieb, und St. Georgen auf's neue besetzte.

Als nicht lange darauf (11. Februar) sich das Gerücht verbreitete, daß sich eine ansehnliche Truppenmacht der Kaiserlichen bei Tuttlingen sammle, so verließ der Oberstwachtmeister Ernst Friedrich von Rieppurg mit seiner Besatzung die Stadt Rottweil, allein, wie es scheint, nur

---

curæque fuerat, quam ut eliminatis ritibus Catholicis nuper exorti dogmatis vanitatem substituerent. Huic eorum conamini cum Capucinorum coloniam adversari crederent, eam extinguendam, et Monasterium prorsus evertendum censuerunt: quod ubi malignantes pro hæretica strenuitate alacriter peregissent, et ipsos demum Capucinos loco proscriptos voluerunt. (cfr. pag. 189. Romuald Hist.)

auf kurze Zeit. Denn die Würtemberg'sche Landschaft stellte dem Herzoge vor, daß man Rottweil besetzt halten müsse, „weil sonst die zu Constanz, Lindau, Ueberlingen und andern Orten liegenden Feinde sich der Stadt Rottweil bedienen, und alle in solcher Nachbarschaft und auf dem Schwarzwalde liegenden Städte und Aemter in Contribution setzen könnten, was dem ganzen Lande nachtheilig werden dürfte." Zugleich äußerte die Landschaft die Besorgniß, daß die Villinger ohne Widerstand in das Kinzinger Thal streifen könnten, [37]) wenn kein Commando in Rottweil gehalten werde. Es wurde daher beschlossen, die Stadt mit dem in eine Reform gebrachten Fußvolk und einiger Reiterei zu besetzen, und zugleich den Oberstlieutnant Holz zu beauftragen, er solle dafür sorgen, daß die eingerissenen Unordnungen beseitigt würden [38]) — Allein dieß ließ sich nicht so leicht bewerkstelligen. Denn die Soldaten, größtentheils in den Waffen aufgewachsen, waren durch den langen Krieg verwildert, und aller Disciplin so entwöhnt, daß man ihren Exzessen kaum vorzubeugen wußte. Unter diesen Umständen läßt sich an der Wahrheit der kläglichen Berichte, welche von Rottweil namentlich in den Monaten Mai, Juli und September des Jahres 1633 an den

---

37) Die Villinger machten unaufhörliche Einfälle in die umliegenden Würtemberg'schen Dörfer, brannten mehre derselben nieder, und trieben von andern harte Contributionen ein. Namentlich wurden damals (im Juni 1633) das Hornberg'sche Dorf Erdmannsweiler und das Rosenfeld'sche Dorf Flötzlingen, und im Oktober darauf, nach Aufhebung einer abermaligen Belagerung der Stadt Villingen, die Dörfer: Tennenbronn und Weiler, so wie mehre Höfe von den Villingern hart heimgesucht.

38) Sattler VII. S. 95.

Herzog Eberhard von Würtemberg zu wiederholtenmalen einliefen, durchaus nicht zweifeln. Es war nämlich ein Accord abgeschlossen worden, dem gemäß die Stadt, außer der Verpflegung der Besatzung, die über 1000 Mann stark war, monatlich 5040 fl. bezahlen, und den zehnten Theil ihrer Früchte, Pferde und Rinder abliefern sollte. Der Herzog drang mit Strenge auf Einhaltung des Accords, und drohte der Stadt, welche die harte Contribution kaum aufzubringen vermochte, mehremal mit Exekution. Nun bat die Stadt in wiederholten Eingaben den Herzog auf's dringendste um Moderirung der angesetzten Contribution und um Prolongirung der bestimmten Termine, wenigstens bis zur Aerndte, indem sie ihm klägliche Schilderungen von ihrer unglücklichen Lage machte. — Fassen wir diese kläglichen Schilderungen in wenige Sätze zusammen, so ergiebt sich uns folgendes Bild des Jammers und Elends.

Die öffentlichen Kassen waren so erschöpft, daß man die vorhandenen öffentlichen Silbergeräthe nach Straßburg und Schaffhausen verkaufen mußte, deren Erlös aber noch lange nicht hinreichte, um die Contributionsgelder zu bezahlen, und die Verpflegungskosten der starken Besatzung, namentlich der Offiziere (die Capitaine Maisenbach und König erhielten allein jeder wochentlich 20, und von den Lieutnants jeder 10 Reichsthaler), und der vielen verwundeten und kranken Soldaten, die fast täglich in die Stadt gebracht wurden, zu bestreiten; daher man bedeutende Summen auf die, durch die Einquartierungen ohnehin verarmten Bürger und Unterthanen umlegen mußte, wobei man Thurmstrafen und andere Zwangsmittel anzuwenden sich genöthigt sah. — Auch die Fruchtkästen standen leer, theils weil die Felder, da die Garnison den Bürgern fast alle Pferde und alles Vieh (über 2000 Stücke) weggenommen hatte, kaum bestellt werden konnten, theils weil die kleine Aerndte, die noch zur Noth herangereift

war, größtentheils durch Hagelschlag, oder durch den Muthwillen der Soldaten vernichtet worden war, so daß die Stadt mit großen Unkosten die Lebensmittel aus entlegenen Orten des Herzogthums herbeiführen mußte. — Die Handwerksleute konnten fast nichts verdienen, da alle Gewerbe stockten; und das Wenige, was sie sich durch Arbeit erwarben, wurde von den einquartirten Soldaten in Anspruch genommen. In Folge des dadurch überall eingerissenen Mangels entstanden Krankheiten, und unter den armen Leuten eine solche Noth, daß viele Hungers starben. Endlich stieg die Sittenlosigkeit auf einen Schaudererregenden Grad. Denn einerseits glaubte der ausgelassene Soldat sich Alles erlauben zu dürfen, andernseits stürzten sich die armen Leute, um doch einigen Ersatz für das namenlose Elend zu haben, in den Taumel roher Sinnenlust.

In der Landschaft sah es fast noch schlimmer aus. Denn dort begieng die zügellose Soldateska alle erdenklichen Greuel. Die meisten Dörfer wurden aufs härteste gebrandschatzt, ausgeplündert, Pferde und Vieh weggetrieben, die Häuser oft angezündet oder sonst ruinirt, indem die Soldaten z. B. die Fenster einschlugen, die Oefen abbrachen u. drgl. die Bauern selbst wurden oft fortgejagt, (namentlich in den Dörfern Weilerspach, Dauchingen und Mühlhausen), die Weiber und Mädchen geschändet, besonders von den französischen Reitern, die Feldfrüchte größtentheils vernichtet, so daß in vielen Dörfern (namentlich in Niedereschach, Horgen, Mühlhausen, Dauchingen, Weilerspach, Deißlingen, Göllsdorf, Neufra) kaum die Hälfte eingeheimst werden konnte, wobei ebenfalls die Bauern große Mißhandlungen von den Soldaten erlitten.

Dieß war der traurige Zustand in Stadt und Landschaft im Jahre 1633, und noch hatte das Elend seinen höchsten Gipfel nicht erreicht. Denn die Noth stieg im folgenden Jahre

Digitized by Google

4) immer höher, weil die Besatzung in Rottweil, wenn sie auch auf einige Zeit vermindert worden war, doch immer wieder verstärkt wurde. Daher liefen bei dem Herzog von Würtemberg neue Klagen ein mit der dringenden Bitte, er möchte doch Seinerseits die harte Noth nur in etwas erleichtern, da die Bürgerschaft sonst ganz zu Grunde gehen müßte. Der Herzog suchte zwar den Bitten der Stadt zu entsprechen, und erließ namentlich unter'm 6. Februar 1634 ein Schreiben, worin der Magistrat angewiesen wurde: „jeden Zünftigen mit Ernst zu ermahnen und fürzuhalten, bei Eid und Gewissen begründete Antwort darüber zu geben: 1) ob und wie hoch er denen ihm einquartirten Soldaten von dem Rau'schen und Faber'schen Corps und dem Landvolk das Commisbrod und Wein und Commishaber bezahlen müssen, und 2) ob ihm wissend, daß die Soldaten selbiges anderwärts und wie hoch verkauft, und er dennoch Essen und Trinken geliefert?"

Auch der Würtemberg'sche Oberst Rau, bei dem sich die Stadt beschwerte: „daß die hohen und niedern Offiziere von ihren Hauswirthen für die Fourage, die sie von den Dörfern herführen ließen, die Bezahlung begehrten" — gab unter'm 14. Februar die Erklärung, daß man den Offizieren dafür nichts schuldig sey. Allein was halfen diese und ähnliche Maßregeln in einer Zeit, wo einerseits das Elend auf einen so hohen Grad gestiegen war, und andernseits Gewalt vor Recht gieng?

Als endlich die Nördlinger Schlacht (6. Septbr. 1634) den Kaiserlichen Waffen ein entschiedenes Uebergewicht über die der Schweden und ihrer Alliirten verschafft hatte, so trug dieser Wechsel des Glückes durchaus nichts zur Verbesserung der Lage Rottweils bei, insofern, wie es überhaupt im 30jährigen Kriege der Fall war, der Sieger in die Fußstapfen des Besiegten trat, und Freund und Feind gleich wenig Schon-

ung bewiesen. Dieß erfuhr Rottweil in den nächst folgenden Jahren, in welchen es durch viele starke Einquartirungen Churbaierisch-Kaiserlicher Truppen und durch fast unausgesetzte Contributionen an Geld, Früchten und Vieh fast ausgesogen wurde.

Im April 1635 stieg die Ueberladung der Stadt mit Quartier so hoch, daß, wie das Rathsprotokoll vom 11. des gedachten Monats sagt, das bis dahin Unerhörte geschah, daß dem Pfarrherrn zum heil. Kreuz zwei Soldaten, und, außer zwei Kaplänen, die frey seyn sollten, jedem der vier übrigen Priester ein Soldat einquartirt wurde. [39])

---

39) Die Geistlichkeit in der Stadt und auf dem Lande, sowie der im Satzbürgerrechte der Stadt stehende, und hier Zuflucht suchende Adel scheint überhaupt in Absicht auf Contributionssteuer ziemlich glimpflich davon gekommen zu seyn. Wenigstens geht dieß aus einem Contributionsverzeichnisse vom 1. Novbr. 1632 bis zum letzten Juli 1633 hervor. So zahlte der Pfarrer zum heil. Kreuz in der genannten Zeit 84 fl., jeder der acht andern Priester 18 fl., der Pfarrer an der Frauenkapelle 28 fl., der Kaplan daselbst 18 fl., der Pfarrer in der Altstadt 21 fl., der Pfarrer in Dunningen 31 fl. 7 1/2 Bazen, der Pfarrer in Epfendorf 52 fl. 7 1/2 Baz., der Pfarrer in Seedorf 21 fl., der Pfarrer in Herrenzimmern 21 fl., der Pfarrer in Dietingen 25 fl. 6 1/2 Baz., der Pfarrer in Fischbach 27 fl. 4 1/2 Baz., der Pfarrer in Bösingen 10 fl. der Pfarrer in Waldmössingen (wegen Winzeln) 8 fl. 6 Baz., der Pfarrer in Dauchingen 35 fl. 14 Baz., der Pfarrer in Deißlingen 52 fl. 7 1/2 Baz., der Pfarrer in Irßlingen (wegen Böringen) 2 fl. 1 1/2 Baz., der Pfarrer von Balgheim 35 fl., ferner bezahlten die Pfarrer von Wellendingen, Frittlingen und Neukirch jeder 5 fl. monatlich für den Aufenthalt in der Stadt, und folgende vom Adel zu demselben Zwecke monatlich einige Gulden, z. B. der Junker von Freiberg Wellendingen 6 fl., Jun-

Digitized by Google

Ausserdem, daß die Stadt die schweren Quartierlasten zu tragen hatte, mußte sie auch, nach den Bestimmungen der Kreisverfassung (s. 1. Bd. S. 117 — 118) ansehnliche Contributionen zur Kaiserlichen Armee liefern. Da aber hierin, theils in Folge des langwierigen Kriegs, theils wegen der unter den Kreisständen selbst (von denen ein Theil zur Schwedisch-Protestantischen, ein anderer zur Kaiserlich-Katholischen Parthei hielt) obwaltenden Uneinigkeit keine festen Bestimmungen gegeben waren, so hielten am Ende, besonders bei den immer gesteigerten Forderungen, welche der Kaiser, namentlich nach der Nördlinger Schlacht und nach dem mit dem Churfürsten von Sachsen geschlossenen Pragerfrieden (im Mai 1635) an den Schwäbischen Kreis machte, die Ausschreibenden Fürsten (der Fürstbischof von Constanz und Herzog Eberhard von Würtemberg, der sich inzwischen mit dem Kaiser ausgesöhnt hatte, und in den Prager Frieden aufgenommen worden war) für nöthig, die Kreisstände auf den 13. Dez. 1638 nach Ulm zu berufen.

Bei diesem Kreiskonvent brachten die Kaiserlichen Commissäre, Joh. Jakob von Stein, Land-Commenthur zu Altshausen, Caspar Bernhard Graf zu Hohenrechberg, und Joh. Erhard Stangel von Wallenfels, Oberstwachtmeister von dem Preisingischen Regiment, folgendes vor: 1) habe schon der Kaiser Ferdinand II. so viele Sorgfalt auf die Vertheidigung des deutschen Reiches gewendet, und ebenso, wie der jetzt

---

ker Schad 4 fl., Junker Hippolyt von Stotzingen 4 fl., die Junker von Granek Jfflinger jeder 4 fl., Junker von Enzberg 4 fl., Junker von Rottenstein 4 fl., Frau Wittib von Stotzingen 4 fl., Frau von Geißlingen 4 fl., Frau von Lautlingen 4 fl., die Commenthurei zu St. Johann 15 fl., der Schaffner daselbst 5 fl., endlich die Sammlungsfrauen 15 fl.

regierende Kaiser Ferdinand III. den Frieden im deutschen Reiche herzustellen sich bemüht, wogegen aber die Feinde eine beständige Abneigung geäußert. Es erfordere also 2) die Nothwendigkeit, daß man sich in eine gute Verfassung setze, und insbesondere eine bessere Kriegszucht einführe. Dagegen solle 3) der Kreis 150 Römermonate (s. 1. Bd. S. 51) in zwei Terminen bezahlen, wobei jedoch den Kreisständen frei stehen solle, eine eigene Kasse, und eigene Commissäre zur Eintreibung derselben zu halten, 4) Diese Römermonate sollen allein zur Unterhaltung des Kriegsvolks verwendet, alle Unordnung abgestellt, mit den Einquartierungen und Durchzügen den Reichsabschieden gemäß verfahren, und was von einem Stande der Verpflegungs-Ordonanz gemäß über den belaufenden Antheil verwendet werde, demselben aus der Casse vergütet werden. 5) Wenn aber die Stände mit den 150 Römermonaten aufzukommen sich nicht getrauten, so soll ihnen frey stehen, sich nach der Reichsmatrikel mit Volk, nebst dem zu dessen Verpflegung nöthigen Geld, Proviant, Geschütz und andern Kriegsbedürfnissen zu versehen. — Diese Punkte wurden nun berathen, und der Kreisabschied lautete: daß man dem Kaiser für das künftige Jahr nicht mehr, denn 37 Römermonate [40]) bewilligen könne, da sämtliche Kreisstände durch die vielfachen und langwierigen Kriegslasten völlig entkräftet seyen. Zugleich wurde beschlossen, den Kaiser und den Churfürsten von Baiern zu ersuchen, daß, wenn es die Nothdurft erfordere, mehr Volk in den Kreis zu legen, sie auch die andern Kreise zu Beiträgen anhalten möchten. Endlich ward gutgeheissen, daß einem oder dem andern Stande eine leidentliche Garnison eingelegt werden könnte.

---

40) Bei der Vertheilung der Quoten dieser 37 Römermonate traf die Stadt Rottweil auf die Zeit von 5 Monaten die Summe von beiläufig 11000 fl.

Digitized by Google

Der Kaiser aber wollte von einer Verminderung der angesetzten 120 Römermonate nichts wissen, und beharrte auf der genannten Anzahl.

Noch in demselben Monat kamen der Oberst Wolf und der Oberstlieutnant Edelstett nach Rottweil, und verlangten, unter Hinweisung auf den letzten Beschluß des Ulmer Kreisconvents, daß die Stadt 800 Mann (ein Regiment Infanterie und ein Regiment Dragoner) aufnehme, dagegen sie dieser Garnison nicht anders als die Servitia [Holz, Lichter, Liegerstatt, Salz] abgeben dürfe, da die übrigen Stände die sonstige Verpflegung übernehmen müßten. Die Stadt fand sich anfangs geneigt, die Garnison aufzunehmen, und zwar unter folgenden Bestimmungen: 1) daß der Stadt die Schlüssel zu den Stadtthoren gelassen, 2) daß die Mühlen von keinem Regiments-Quartiermeister oder andern beschwert, 3) daß die Schmiede und andere Handwerker nicht mehr als andere gravirt, 4) daß an der Jurisdiktion, der gemäß die Stadt nur dem Kaiser unmittelbar unterworfen sey, kein Eintrag gethan oder einiges Jus gesucht, 5) daß die geflehnten [in die Stadt geflüchteten] Früchte und andere Mobilien in salvo gelassen, 6) daß sowohl die Unterthanen, als auch fremde Leute nicht aus ihren Wohnungen verstoßen, beschwert oder in andere Weg über Gebühr angefochten, endlich 7) daß kein Bürger sein Heu und Stroh (wegen Mangels an solchem) herzugeben genöthigt, und daß die hier geworbenen oder liegenden Soldaten unter ein oder ander Regiment zu treten nicht gezwungen werden sollten." — An demselben Tage jedoch, (2. Jan.) an welchem diese Bestimmungen aufgesetzt wurden, nahm die Stadt ihre Erklärung wegen Aufnahme der Garnison zurück, und wandte sich an die Städte Ulm und Ueberlingen mit der Bitte: „sie möchten sich für sie dahin verwenden, daß man sie mit der Garnison verschone, da die siebenzehen Oerter, welchen man die Verpflegung der

Garnison aufgetragen habe, wie man höre, nur 1040 fl. monatlich beisteuern wollten, während doch die Verpflegung der beiden Regimenter, laut übergebenen Verzeichnisses, monatlich 20488 fl. koste, so daß der Stadt, außer den Servitien, noch 19448 fl. monatlich zufielen, eine Summe, die sie bei ihrer gänzlichen Verarmung nicht aufbringen könne. Auch sey eine so kostspielige Garnisonsverpflegung gegen den Ulmer Kreisschluß, insofern dieser nur von einer „leidentlichen" Garnison rede.

Weil nun den genannten Obersten der begehrte Einlaß in die Stadt abgeschlagen wurde, so gab der Oberst Wolf seinen Truppen Befehl, die Sturmleitern an die Mauern anzulegen, während Edelstett an einem andern Thore mit den Rottweilern unterhandelte. Schon waren die Mauern der Vorstadt von den Truppen erstiegen, aber sie wurden schnell wieder von den Rottweilern zurückgetrieben. Als darauf Wolf eine bestimmte Erklärung von den letztern forderte, so gaben sie ihm zur Antwort: „daß es ihnen nach so vielen erlittenen Drangsalen, welche sie in eine ungeheure Schuldenlast und Armuth gestürzt hätten, unmöglich sey, eine so starke Garnison, die, wie verlaute, einen zahlreichen Troß mit sich führe, in die Stadt aufzunehmen, da diese ohnehin mit Landvolk und fremden Leuten so überfüllt sey, daß von den 250 noch bewohnbaren Häusern kein einziges mehr abgetreten werden könnte. Dessenungeachtet aber wolle man sich zur Aufnahme von 200 bewehrten Mann verstehen, und dießfalls an den Generalfeldzeugmeister von Mercy berichten. Der Oberst möchte also, bis eine Resolution von der Generalität einlaufe, keine Gewalt anwenden, widrigenfalls man sich leider werde genöthigt sehen, ernstliche Gegenwehr zu gebrauchen."

Zu gleicher Zeit wandte sich die Stadt mit Bitten an den Kaiser Ferdinand III. und den Churfürsten Herzog Maxi-

Digitized by Google

milian von Baiern, und brachte es wirklich dahin, daß nur 200 Mann einquartirt wurden (im Januar 1639) [41]) An den Verpflegungskosten dieser Garnison mußte das Kloster Rottenmünster, aller Protestation ungeachtet, mit wöchentlichen 50 fl. Theil nehmen.

Diese Garnison blieb in completer Zahl im Winterquartiere bis in den Monat Juni, in welchem endlich auf wiederholtes inständiges Bitten der Rottweiler die Hälfte der Garnison aus der Stadt gezogen wurde, wiewohl man derselben versprochen hatte, ihr höchstens 25 — 30 Mann im Quartiere zu lassen. — Die Stadt wandte sich deßhalb unter'm 12. Juni 1639 an den General-Commissär Schäfer mit der Bitte, doch dahin zu wirken, daß jenes Versprechen erfüllt werde, da man, weil die Contributionslasten schon 6 Monate dauerten, die Kosten nicht mehr erschwingen könne. Zugleich beschwerte sich die Stadt über die Wolf'schen Dragoner, daß die Bürger von ihnen beschimpft, die Landleute mißhandelt, die Früchte auf den Feldern verdorben, die Häuser ausgeplündert und andere rohe Exzesse verübt werden. [42])

---

41) Als monatliche Gage wurde ausgesetzt: für einen Hauptmann 180 fl., für einen Lieutnant 52 fl. 45 kr., für einen Fähndrich 44 fl. 38 kr., für einen Wachtmeister Lieutnant 44 fl. 38 kr., für einen Feldwebel 18 fl. 15 kr., für einen Corporal 12 fl. 9 kr., für einen Fourir 14 fl. 10 kr., für einen Trommler, Fourirschützen und Leibschützen 8 fl. 6 kr., für einen gemeinen Soldaten 6 fl. 11 Baz. 1 1/2 kr.

42) Als Beweis von dergleichen rohen Exzessen mag unter andern folgende Thatsache dienen: Ein betrunkener Dragonerlieutnant ritt in der Stadt herum, schimpfte jeden, der ihm begegnete, und drohte ihn niederzuschießen. Wirklich drückte er seine Pistolen auf einen Schmiedknecht ab.

Digitized by Google

Endlich gegen das Ende des Monats Juli verließ auch die andere Hälfte der Garnison die Stadt. Das Winterquartier hatte die Rottweiler 15000 fl. an baarem Gelde gekostet. Die Zinsen waren über 200000 fl. angelaufen. Außerdem war der dritte Theil der Häuser ruinirt oder verbrannt. Von den ungeheuren Proviantlieferungen an Früchten, Mehl und Brod liefen die versprochenen Zahlungen entweder gar nicht, oder nur spärlich ein, kurz das Elend war unbeschreiblich groß, und wurde immer größer. — Denn gleich nach dem Abzuge der Garnison litten Stadt und Landschaft auf's neue unsäglich viel durch die Durchzüge der Kaiserlichen und Churbaier'schen Kriegsvölker, die damals vor die Festung Hohentwiel rückten, welche der berühmte Oberst und Commandant Conrad Wiederhold, trotz der im Prager-Frieden dem Herzoge von Würtemberg gemachten Bedingung der Versöhnung, nicht übergeben wollte. Damals (im Sommer 1639) verübten die Truppen in den Dörfern: Fischbach, Niedereschach, Sinkingen, Horgen, Stetten, Mühlhausen, Weilerspach, Dauchingen und Cappel rohe Exzeße, indem sie die Häuser auf alle Weise ruinirten, ausplünderten, das Vieh wegtrieben, die eingeheimsten Früchte, so wie die auf den Feldern liegenden vernichteten, und die Einwohner verjagten. Die auf der andern Seite gelegenen Dörfer: Dunningen, Herrenzimmern, Bö-

---

Zum Glücke versagten aber dieselben, und der Schmiedknecht, dem der Spaß des Lieutnants doch zu weit getrieben schien, ließ denselben vom Pferde herab, und schlug ihn jämmerlich durch. Der Lieutnant wurde festgesetzt, bis er wieder nüchtern war. Der Oberst Wolf aber berichtete die Sache, mit Entstellung des Thatbestands, an die Generalität, welche sofort die Stadt zur Verantwortung aufforderte, allein, auf erhaltnen nähern Aufschluß, die Sache auf sich beruhen ließ.

Digitized by Google

singen und Epfendorf blieben zwar von solchen Ausschweifungen einer rohen Soldateska verschont, dagegen vernichtete der Hagel über die Hälfte ihres Feldertrags. [43])

Im September darauf erfuhren auch die Gölsdorfer und Altstädter den Muthwillen der Soldaten vom Kolbschen Cavallerie-Regimente, das bei ihnen im Quartier lag. Den Rottweilern, welche ihren mißhandelten Unterthanen zu Hülfe eilten, und auf die muthwilligen Soldaten schoßen, drohten diese, es ihnen ebenso zu machen, wie den Horgern, denen sie das Dorf bis auf zwei Häuser und einigen Scheunen niedergebrannt hatten. Allein die Rottweiler bekümmerten sich um diese Drohungen nichts, und schoßen so lange auf die Soldaten, bis diese von ihren Exzessen abstanden. Ihr Oberst Kolb erhob zwar bei der Generalität Klage gegen die Rottweiler, ohne jedoch etwas auszurichten.

Dasselbe Regiment hatte auch in Zimmern ob Rottweil wüst gehaust, indem es dort die meisten Häuser ausgeplündert und niedergebrannt, und mehre Bauern getödtet, und die übrigen verjagt hatte.

Auch in das Dorf Villingen, dessen Vogt mit dem größten Theile der Bauern in die Stadt geflüchtet war (was überhaupt damals von den meisten Unterthanen geschah) fielen acht Reiter von demselben Regiment ein, und beraubten den ersten Bauern, der ihnen begegnete, seiner Habe, und zwangen ihn darauf, über eine Stunde lang Früchte auszudreschen. Drei Tagelöhner, die demselben zu Hülfe kamen

---

43) Auch waren die genannten Dörfer (mit Ausnahme Dunningens) nebst Villingen das Jahr vorher vom Lamboi'schen Cavallerie-Regiment gänzlich ausgeplündert, und dadurch in einen Schaden von wenigstens 12000 fl. versetzt worden.

Digitized by Google

trieben sie in ein Haus, und schoßen darein. Als aber einer von ihnen durch einen Schuß aus diesem Hause verwundet wurde, zogen sie wieder ab.

Wegen dieser und ähnlicher Gewaltthätigkeiten erhob nun die Stadt Klage gegen das Kolb'sche Regiment bei dem Generalfeldzeugmeister von Mercy, der auch sogleich den Befehl zum Abmarsch des gedachten Regiments gab.

Am 13. September sah sich die Stadt veranlaßt, für die Dörfer Irslingen und Böringen, welche in Gefahr standen, von den Soldaten überfallen, und ihres kleinen Vorraths an Früchten beraubt zu werden, bei dem General-Commissär Schäfer eine Bitte einzulegen, welche auch, wie es scheint, nicht ohne Erfolg blieb. Wenigstens erwähnen die vorhandenen Akten nichts von einem feindlichen Ueberfalle.

Es würde uns zu weit führen, in das Detail der Drangsale einzugehen, welche die einzelnen Dörfer damals von den ungezügelten Soldaten zu erdulden hatten. Im Allgemeinen war das Elend der Landleute so groß, daß die meisten, aller Habseligkeiten entblößt, dem Bettel nachgehen, und noch froh seyn mußten, wenn sie von körperlichen Mißhandlungen verschont blieben.

Dieß war der klägliche Zustand in Stadt und Land während des Jahres 1639. Zur guten Letzt sollte noch die ganz erschöpfte und verarmte Stadt das Gold'sche Regiment in's Winterquartier aufnehmen. Mit unsäglicher Mühe brachte es die Stadt noch dahin, daß man sich für dießmal mit einem monatlichen Beitrage von 800 fl. begnügte, wiewohl die Stadt nicht wußte, woher sie dieses Geld auftreiben sollte.

Im Jahre 1640 hatte Rottweil Ruhe. Denn das Kriegsgewitter verzog sich damals in die nördlichen Gegenden, nach Sachsen, Thüringen, Hessen und Franken. Auch wurde im Anfange des Herbstes zu Regensburg ein Reichstag ge-

halten, auf welchem berathschlagt wurde, wie man den Frieden im deutschen Reiche hervorrufen, und den durch die bisherigen Kriegsdrangsale gehemmten Gang der Justiz wieder herstellen könne. Der Schwedische General Banner, mit welchem sich der französische Marschall von Guebriant vereinigt hatte, rückte damals vor Regensburg, um den Reichstag aufzuheben, konnte aber wegen eingetretener schlechter Witterung sein Vorhaben nicht ausführen. Dem Kaiser aber wurden von den höhern Ständen zur Fortsetzung des Krieges 120 Römermonate bewilligt, ungeachtet die Reichsstädte sich nur zu 60 verstanden hatten.

Das folgende Jahr 1641 war wieder für Rottweil und sein Gebiet ein unruhevolles. Für's erste nämlich lagen die Churbaier'schen Truppen, die mit der Belagerung der Veste Hohentwiel beauftragt waren, unter dem Commando des Obersten von Reuneck vom Frühling bis in den Monat Juli eine Stunde von Rottweil in Cantonirung, und versetzten die Stadt durch ihre Forderungen an Commisfrüchten, Viktualien und andern Sachen in einen Schaden von mehren tausend Gulden. Für's zweite machte dieselben Forderungen an die Stadt der Kaiserliche General Sparr, der vom Okt. bis in den Januar vor der Veste Hohentwiel lag. Endlich verübte der Commandant dieser Vestung, Oberst Wiederhold großen Schaden in der Landschaft. Derselbe drohte nämlich, noch ehe der Feind vor seiner Veste lag, der Landschaft, daß, wenn sie sich nicht zu einer Contribution verstehen wollte, er die Dörfer ausplündern und einäschern werde. Diese Drohung führte er auch zum Theil aus, als die Landschaft sich seinem Willen nicht sogleich fügte. Er machte nämlich im Juni des obengenannten Jahres einen Einfall in die Landschaft, und nahm alles, was er an Pferden, Vieh und Viktualien vorfand, mit Gewalt weg. Namentlich geschah dies in dem Dorfe Dunningen, wo er acht Per-

Digitized by

sonen grausam niedermetzeln, und mehre Häuser in Asche legen ließ. Auch der Flecken Hausen wurde damals von ihm ausgeplündert. Um ähnliches Unglück zu verhüten, mußte sich die Landschaft zu der angesonnenen Contribution verstehen. Dagegen weigerte sich dessen die Stadt auf's hartnäckigste, und warb, um auf einen etwaigen Angriff Wiederholds gefaßt zu seyn, eine beträchtliche Truppenzahl. Wiederhold wagte sich nicht an die Stadt, um so weniger, da die oben genannten Befehlshaber schon auf dem Marsche nach Hohentwiel begriffen waren. Dieses ward aber nach 4 monatlicher Belagerung von Seiten des Kaiserlichen Generals Sparr, durch die Weimar'schen Truppen von Breisach aus entsetzt.

So viel indessen Stadt und Landschaft durch die bisher geschilderten Kriegsdrangsale zu leiden hatte, so war doch damit das Maaß der Leiden noch nicht voll. Denn keines der bisherigen während des Unheilvollen 30jährigen Krieges verflossenen Jahre brachte der Stadt so viel Jammer und Elend, als das Jahr 1643.

Im Juli dieses Jahres nämlich brach der Französische Feldmarschal Graf Guebriant, nachdem ihm Mazarin, der Französische Minister, eine beträchtliche Truppenverstärkung in's Elsaß geschickt hatte, an der Spitze der Französisch-Weimar'schen Armee auf, um über den Schwarzwald in Schwaben einzufallen. Er hatte zuerst die Absicht, nach Ravensburg und von dort in's Baierische zu ziehen. Als aber die Baier'schen Truppen unter dem Commando des Generals Johann von Werth ihm bei Solersweiler den Weg abschnitten, so entschloß er sich, zuvörderst sich der Stadt Rottweil zu bemächtigen, um aus derselben seine Armee zu verproviantiren, und sofort seinen Zug durch's Würtemberg'sche zu machen.

Als nun die Rottweiler durch einen gefangenen Reiter am 22. Juli Kunde von dem Anmarsche Guebriants erhielten,

Digitized by Google

so schickte der damalige Stadtkommandant, Hauptmann Flettinger vom Mercy'schen Regimente, nachdem die Garnison und die Bürgerschaft erklärt hatten, sich bis auf den letzten Mann vertheidigen zu wollen, einen Expressen an den General Mercy, um diesen um Succurs zu bitten. Dieser Succurs traf auch den andern Tag (Donnerstag den 23. Juli) Morgens um 5 Uhr in der Stadt ein, so daß jetzt die Garnison aus 3 Compagnien zu Fuß und 60 Reitern bestand. Kaum aber war der Succurs angelangt, als drei Oberste der feindlichen Armee, Rosa, Götz und Charvasel mit drei Cavallerie-Regimentern von Ueberlingen her, nachdem sie unterwegs die Dörfer ausgeplündert, und Männer, Weiber und Kinder theils mit sich geschleppt, theils niedergemacht hatten, vor der Stadt erschienen, und sie sogleich zu berennen anfiengen, wobei sie jedoch nichts ausrichteten. Tags darauf kam der Feldmarschall Guebriant selbst mit seiner ganzen Armee, bestehend aus 15 Cavallerie- und 13 Infanterie-Regimentern herangezogen. Diese Armee lagerte sich theils im Neckarthale in der Altstadt und in Gölsdorf, theils auf der Hochebene bis gegen Dietingen, Guebriant selbst nahm sein Hauptquartier im Kloster Rottenmünster.

Mit Anbruch des nächsten Tages (25) ließ nun derselbe im Namen des Königs von Frankreich die Stadt durch einen Trompeter zur Uebergabe auffordern. Allein der commandirende Hauptmann Flettinger ließ, in Uebereinstimmung mit dem Magistrat und der Bürgerschaft, dem Marschal erklären: „man sey eher bereit zu sterben, als dem Feind im geringsten zu Willen zu werden." Darauf ließ Guebriant das Bombardement gegen die Stadt eröffnen, und zwar mit solcher Heftigkeit, daß an diesem Tage 375 Kanonenkugeln in die Stadt flogen. Bei diesem Bombardement wurde das Haus der Johanniter-Commende mit fünf dreiviertel und halben Carthaunen zerstört, und an der Hochbrückervorstadt

Digitized by Google

eine Bresche geschossen. — Hierauf ergieng an die Stadt eine abermalige Aufforderung zur Uebergabe. Während dem aber mußte, gegen allen Kriegsbrauch, das Geschütz auf die Bresche fortwährend spielen, daher der in die Stadt geschickte Trommler übel abgefertigt wurde. In der folgenden Nacht ließ nun Guebriant die Stadt auf drei Punkten zugleich — vor der Hochbrücke, bei St. Johann, und in der Auvorstadt — stürmen. Die letztere wurde, weil sie ihres weiten Umfangs wegen schwerer zu vertheidigen war, dem Feinde preisgegeben, und von diesem sogleich besetzt. Derselbe machte sofort den Versuch, am mittlern Author eine Petarde anzuschrauben; allein die Petardierer wurden erschossen, und der Versuch mißlang. Zugleich wurden die angelegten Sturmleitern von den Belagerten über die Mauern gezogen, und die Feinde hier abgetrieben. Auch auf den beiden andern Punkten wehrte sich die Besatzung so tapfer, daß der Feind sich nach einem Verluste von 900 Mann zurückziehen mußte, wobei auch der, bei der Weimar'schen Armee befindliche Prinz Friedrich von Würtemberg, ein Bruder des Herzogs Eberhard, eine Wunde erhielt.

So wurde der Sturm glücklich abgeschlagen, und ungefähr 2 Stunden darauf hob Guebriant die Belagerung auf, weil er inzwischen Kunde von dem Anmarsche der von Johann von Werth commandirten Baier'schen Avantgarde erhalten hatte. Guebriant nahm sofort seinen Marsch nach Sulz, wo er aber von dem nachrückenden Feinde gezwungen wurde, sich in die Markgrafschaft Baden zurückzuziehen.

Nach Abzug des Feindes wurde die von demselben diesseits des Neckars errichtete Batterie (bei deren Errichtung nach Aussage der Gefangenen einem Constabler ein Arm, und einem andern der Kopf weggeschoßen wurde) gänzlich zerstört. — Zur Feier der Befreiung aber wurde eine Prozession

Digitized by Google

und feyerlicher Gottesdienſt angeordnet, und zugleich beſchloſſen, daß jedes Jahr am St. Annatage, als dem Tage der Befreiung, ein ſolcher Gottesdienſt Statt finden ſollte. 44)

Aber die Stadt hatte ſich dieſer Befreiung nicht lange zu erfreuen. Denn ſchon nach drei Monaten rückte Guebriant zum zweitenmale vor Rottweil, um ſich deſſelben zu bemächtigen. Er theilte nämlich mit dem Generallieutnant Grafen Rantzaw die Anſicht, daß es höchſt nothwendig ſey, dießeits des Rheins einen Ort zur Anlegung eines Magazins für die Armee zu beſetzen. Hiezu aber ſchien ihnen beſonders Rottweil ſehr geeignet.

Im Anfange des November 1643 brach nun Guebriant mit ſeiner Armee auf, um zunächſt ſeinen Anſchlag auf Rottweil auszuführen. Auf die Kunde von ſeinem Anmarſch ſuchte der Obriſtlieutnant Hettlach, der damalige Commandeur der Garniſon zu Rottweil ſeine Mannſchaft zu verſtärken, und erhielt auf ſeinen Bericht eine Dragoner-Compagnie von 60 Mann vom Merſy'ſchen Regimente, unter dem Hauptmann Flettinger, und eine weitere Dragoner-Compagnie von 80 Mann unter dem Hauptmann Brion. Dieſe Verſtärkungsmannſchaft rückte am 4ten November in die Stadt ein. Tags darauf erſchien der Schwediſche Oberſt Roſa mit ungefähr 1000 Reitern vor der Stadt, und fieng ſogleich an, ſie zu berennen, richtete aber nichts dabei aus.

Am andern Tage (6) kam nun die ganze Franzöſiſch-

---

44) Nach ſpäter erhaltenen Nachrichten ſoll ſich der Marſchall Guebriant in Breiſach und mehren andern Orten über die tapfere Vertheidigung der Rottweiler ſehr vortheilhaft geäußert, dagegen über ein von dem Pfarrer Neidinger in Deißlingen verfaßtes Spottlied über die vergebliche Belagerung der Stadt ſehr mißliebig ausgeſprochen haben.

Weimar'sche Armee, ungefähr 20,000 Mann stark, unter dem Commando des Feldmarschals Guebriant gegen die Stadt herangezogen, und eröffnete Tags darauf die Belagerung. Vor dem Flöttlinsthore wurden drei kleine Schanzen von den Belagerern aufgeworfen. In die zunächst vor diesem Thor aufgeworfene Schanze machten nun die Belagerten am 8ten November einen Ausfall, und vertrieben bald durch ihren muthigen Angriff die Feinde daraus, wobei mehre von den letztern fielen. Am andern Tage machte die Garnison einen zweiten Ausfall auf die andere Schanze, bemächtigte sich derselben, und zerstörte die in derselben entdeckte Mine. — Dagegen versuchte der Feind am 10ten November unter dem Predigerthurm (s. 1. Bd. S. 39) eine andere Mine zu graben, was aber mißlang, da die Belagerten einen der Minirer erschoßen, die andern verwundeten, und den bei jener Arbeit gebrauchten sogenannten Schlitten über die Mauer heraufzogen.

Tags darauf (11. Nov. am Martinstage) Mittags 11 Uhr machten 200 Mann von der Besatzung und den Bürgern unter der Anführung des Hauptmanns Dannecker einen Ausfall auf die vom Feind ausgebesserten Schanzen vor dem Flöttlinsthore, während der Hauptmann Brion mit 50 Reitern den Thurmweg hinausritt, um sich der obern Schanze zu bemächtigen. Dieser Ausfall war von glücklichem Erfolg, der Feind wurde nach tapferem Widerstand endlich aus den Schanzen vertrieben, wobei viele getödtet und 24 Soldaten nebst einem Obristlieutnant, zwei Majors und fünf Lieutnants gefangen genommen wurden.

Durch diesen glücklichen Vorgang wurde der Commandant der Stadt, Obristlieutnant Hettlach so ermuthigt, daß er vor versammeltem Rathe die feierliche Erklärung that: „er wolle eher sterben, als dem Feind im geringsten zu Willen werden.“ Um die Vertheidigung der Stadt zu erleichtern, wurde beschlossen, die Hohenbrücker- und die untere Auvor-

Digitized by Google

stadt anzuzünden, was auch sogleich in's Werk gesetzt wurde. Unterdessen errichtete der Feind drei neue Batterien, und zwar eine dem Predigerthurm gegenüber, die andere in und die dritte über der Hochbrückervorstadt, und eröffnete von diesen Batterien aus mit Feuerkugeln und Granaten das Bombardement auf die Stadt, und insbesondere auf das Zeughaus. Das Schießen dauerte fast ununterbrochen fort am 13. und 14. November. Darauf ließ Guebriant die Stadt durch einen Trompeter zur Uebergabe auffordern vermittelst nachstehenden Schreibens:

Bürgermeister und gemeine Bürgerschaft
der Stadt Rottweil.

„Ob wir zwar wegen Eurer großen Halsstärrigkeit, in welcher Ihr Euch den Königlichen Waffen widersetzet, Euch in Gutem zu ermahnen keine Ursache hätten, so haben wir es doch zu Eurem Besten, damit Ihr in Euch selber gehen, Euer und Eurer Stadt (welcher ein Ebenmäßiges oder Aergeres vor Augen steht, als Ihr an Euren Vorstädten erwiesen, in welchen Ihr Eure benachbarte Häuser mit demjenigen, so sie noch darin zu haben vermochten, so elend und erbärmlich in die Asche gelegt) Heil und Wohlfahrt betrachten möget, hiemit nicht unterlassen wollen, nicht als ob diese Einäscherung unserem Vorhaben einiges Weges schädlich sey, sondern daß wir mit großem Mißfallen sehen, daß sich die Reichsstädte, durch der Feinde Ueberredung in ihren Freiheiten und Privilegien also verblenden lassen, und daß Ein Rath und gemeine Bürgerschaft der Stadt Rottweil, die nichts lieberes, als die Conservation ihres Vaterlandes wünschen sollen, dessen Ruin und großes Verderben zulassen und bewilligen. — Und nachdem wir die Ehre haben, zu Wiedererlangung der deutschen Freiheit employirt zu seyn, auch bis auf gegenwärtige Stunde, und deßwegen ganz traulich und standhaft be-

Digitized by Google

arbeitet und noch guter Resolution sind, darin fortzufahren, als haben wir gemeiner Stadt hiemit andeuten wollen, daß es zu ihrer Conservation die Augen aufzuthun noch Zeit ist, so sie sich uns ergeben will, sintemal sie auch überdas nicht weniger alle gnädige Willfahrung, als auch andere des Reichs Städte, zu hoffen hat, so sie ihres Theils zur Fortsetzung des gemeinen Wesens eine ebenmäßige Affektion, als dieselbige bei allen Begebenheiten an Tag gethan, spüren lassen wird. Im Fall sie es aber zum Aeußersten, bis auf die Effekte der Stücke [Wirkungen des Geschützes], Feuermörser und Minen, welche zu ihrem Verderben nunmehr verfertigt, kommen lassen will, ohne Betrachtung, daß wir ohne denselben den Ort an der Stadt, so am beßten zu defendiren gewesen, in drei Tagen erobert, wollen wir alsdann hoffentlich sowohl gegen Gott, als die Menschen, alles Uebels, so gemeiner Bürgerschaft, deren Weibern und Kindern, allen Geistlichen, auch Klöstern, Kirchen und gemeiner Stadt Häusern widerfahren kann, entschuldigt seyn, erwarten deßwegen innerhalb einer Stunde hierauf gemeiner Stadt Resolution, und von derselben zwei Abgeordnete, denen wir unsere Intension weitläufig wollen zu verstehen, und gemeiner Stadt Heil und Wohlfahrt klärlicher an Tag geben. Geschehen zu Rottenmünster den 12. November 1643."

Guebriant.

Die Antwort, welche die Stadt auf dieses Schreiben innerhalb der gesetzten Frist an den Marschal erließ, lautet folgendermaßen:

Hochgeborner Graf und Herr!

„Auf Euer Excellens unter'm gestrigen Dato jetzt eingeliefertes Schreiben — Inhalts: Diese der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn und dem Heil. Röm. Reichs angehörige Stadt zu ergeben — sollen wir aus schul-

Digitized by Google

digster Pflicht in Antwort dasjenige zu vernehmen geben, was die göttlichen, geistlichen und natürlichen Rechte anweisen und ordnen, nämlich — Gott und dem Kaiser getreu zu seyn; non enim Regem cognoscimus, nisi Caesarem. [Denn wir kennen keinen andern König, als den Kaiser]. Zu dem Ende denn höchstgedachte Kaiserliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht in Baiern Herrn Commandanten allhier samt bei sich habender Garnison allher verordnet, nebendem wir zu erwarten, was der gütige, gnadenreiche Gott über uns und die Unsrigen nach seinem göttlichen Willen disponiren wird, in dessen allmächtigen Schutz und der höchstgebenedeiten Jungfrau und Mutter Gottes Maria treue Fürbitt uns und die Unsrigen demüthigst empfehlende."

Rottweil den 13. November 1643.

Bürgermeister und Rath, auch
ganze Bürgerschaft der
Stadt Rottweil.

In Folge dieser abschlägigen Antwort begann nun das Bombardement gegen die Stadt auf's neue, und wurde so heftig fortgesetzt, daß an demselben Tage (14. Nov.) und in der darauf folgenden Nacht 520 Schüsse gegen die Stadt geschahen, und in der Nacht 6 Häuser nebst 6 Scheunen abbrannten. In gleich heftiger Weise donnerten die Geschütze von den Wällen der Stadt, und richteten, wie es verlautete, großen Schaden unter dem Feinde an. Garnison und Bürgerschaft waren noch vom besten Muthe beseelt. Eine zweite Aufforderung, die am 15ten von Seite Guebriants an die Stadt ergieng, ward abgewiesen mit der kurzen Erklärung: „man wisse noch von keiner Noth, die Stadt zu übergeben, und werde dieselbe in Kaiserlicher Devotion erhalten."

Erbittert über diese Hartnäckigkeit der Belagerten setzte der Feind mit erneuerter Hitze das Bombardieren fort, namentlich auf der nördlichen Seite der Stadt, wo in der Nähe

Digitized by Google

des sogenannten Rumpferbades (bei'm untern Dominikanerbrunnen) mehre Breschen geschossen, aber von den Belagerten, unter fortwährendem Kanonieren auf den Feind, inwendig wieder ausgebessert wurden. Der Feind verlor bei dieser Affaire viele Leute. Dasselbe war der Fall am andern Tage (17. Nov.), wo derselbe in dem oberhalb der Hochbrücke gelegenen Garten eines gewissen Franz Ripp eine Batterie errichtete, und von dort aus den Mehlsack beschoß, aus welchem aber die Belagerten ein lebhaftes Feuer auf den Feind unterhielten. — An diesem Tage war es, wo dem Marschal Guebriant, als er gerade hinter den dem Mehlsack gegenüber errichteten Schanzkörben stand, mit einer von diesem Thurm aus geschossenen Falkonetkugel der rechte Ellenbogen zerschmettert wurde, so daß der Arm, welcher nur noch an einem drei Finger breiten Stück Fleisch herabhieng, abgenommen werden mußte. Diese Operation aber wurde durch die Ungeschicklichkeit des Wundarztes tödtlich. Außer Guebriant wurden der Generalmajor Charlot und der Maréchal de Camp, Roque Serviere und noch mehre andere Offiziere stark verwundet.

Mit um so größerer Erbitterung wurde daher die Belagerung vom Feinde fortgesetzt. Am 18ten (einem Mittwoch) wurde von Morgens 7 Uhr an die Mauer zwischen dem rothen und dem runden Thurm (Mehlsack) so stark bestrichen, daß sie Mittags 12 Uhr fast ganz zusammengeschossen war. [45])

Da verlor der Commandant Hettlach den Muth, und berief schnell die Hauptleute Brion und Roggenbach, den Bürgermeister Wölflin, den Schultheißen Renner und die

---

45) Noch jetzt kann man die Spuren dieser Bresche an der, von dem kleinen übrig gebliebenen Theile des alten Fundaments auffallend abweichenden Bauart der, wie es scheint, schnell aufgeführten neuen Mauer deutlich bemerken.

Digitized by Google

übrigen Magistratspersonen in den über der geschossenen Bresche gelegenen Kapuzinergarten. Hier stellt er den Versammelten umständlich vor, daß es hohe Zeit sey, mit dem Feinde zu accordiren, da kein Succurs zu hoffen, die Bresche sehr beträchtlich, und daher die Eroberung der Stadt vorauszusehen und dabei zu befürchten sey, daß Alles über die Klinge springen müsse. Mit Indignation vernehmen Alle den Vorschlag des Commandanten, und besonders stark widerspricht ihm der Schultheiß Renner, indem er ihm vorstellt, es sey eine Schande, sich dem Feinde zu ergeben, besonders da die gesammte Bürgerschaft bereit sey, ihre Ehre bis zum letzten Blutstropfen gegen den Feind zu behaupten. Aber der ängstliche Commandant hört ihn und andere nicht, die sich in gleichem Sinne aussprachen, läßt durch Trommelschlag in der Stadt Stillstand gebieten, und schickt, gegen den Willen der Versammelten, den Hauptmann Brion über die Bresche zum Feind hinaus, um mit demselben wegen der Uebergabe zu capituliren.

Auf die Kunde hievon eilt eine zahlreiche Menge von Bürgern herbei, und beschwört den Commandanten, er möchte doch von seinem Vorhaben abstehen, da sie alle bereit seyen, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Vergebens — der verzagte Mann will nichts von längerer Vertheidigung hören, erklärt im Gegentheile, er werde sich mit seiner Garnison dem Feind ergeben, wenn die Bürgerschaft sich nicht zur Capitulation verstehen wolle. So mußten die Bürger nachgeben; der Aerger darüber aber war so groß, daß sogar Weiber auf der Straße den Commandanten einen Feigling schalten und riefen, man solle ihn über die Mauern hinunterwerfen.

Sofort wurden noch an demselben Tage folgende zwölf Accordspunkte aufgesetzt:

1) Solle gemeine Stadt und Burgerschaft bei ihren Privilegien, Freiheiten, alten Gewohnheiten, Rechten und

Digitized by Google

Gerechtigkeiten, besonders bei der Katholischen Religion und des Heiligen Reichs Gehorsam, auch gemeiner Stadt Archiv ungeändert jetzt und künftig gelassen und gehandhabt werden.

2) Alle Geistlichen in der Stadt und auf dem Land, Gotteshäuser, Johanniterhaus, Ordenspersonen und die vom Adel bei ihren Freiheiten, Hab und Gütern, auch sonsten unangefochten verbleiben zu lassen.

3) Gemeiner Stadt Bediente, Offiziers, unterhaltene Knecht und Völker, angehörige Unterthanen und fremde Leute, so herein geflohen, und in währender Belagerung allhier gewesen, frei und sicher passiren, auch ihre Hab und Güter unangefochten zu lassen.

4) Alldieweilen die Stadt in Grund ruinirt, auch keine Handthierung allhie getrieben wird, und bei nächster erster Belagerung die Früchte auf dem Feld, in welchen die ganze Leibesnahrung der Burgerschaft besteht, meistentheils verderbt worden, also gemeine Stadt in höchster Armuth begriffen; so sey man gleichwohl erbietig, eine leidentliche Garnison zu Fuß, doch von deutschen Völkern einzunehmen; und weilen die Stadt bei so kundbarer Armuth zu verpflegen unmöglich, wird in specie zu vernehmen seyn, was gemeiner Stadt derohalben wollte zugemuthet werden, und sey man der Roll vonnöthen, damit die Völker mögen einquartirt werden, und sollen im übrigen außer der Garnison keine Völker in die Stadt gelassen werden.

5) Inglichen woll man auf die Armee etwas Proviant an Brod liefern; weilen aber die Früchte in jetziger und voriger Belagerung zu Grund gangen, sey man in guter Hoffnung, man werde solche Anzahl begehren, die der armen Burgerschaft erträglich, derowegen selbige zu specifiziren.

6) Daß Ein Ehrsamer Rath und Burgerschaft ihre Gewehr, darauf sie sonderlich privilegirt, zumalen was im Zeughaus ist, und darein gehört, gelassen werde.

7) Weilen man in höchster Armuth lebe, der Brandschatzung-, Glocken- und dergleichen Forderungen halber gänzlich entlassen zu seyn.

8) Falls jetzt oder künftighin ein oder mehr Burger für sich oder samt den Seinigen anderswo sich haushäblich begeben wollte, denselben samt seinem Vermögen unaufgehalten passiren zu lassen.

9) Was in der vorigen und jetzigen Belagerung, auch inzwischen dieser Zeit mit Worten oder Thaten beschehen und vorgangen, sollen dessen E. E. Rath und gemeine Burgerschaft, Unterthanen, auch sonst männiglichen samt und sonders keineswegs zu entgelten haben.

10) Alle gefangene Burger und Unterthanen ohne Ranzion und Entgeld ledig zu lassen.

11) Daß eine allgemeine Burger- und Bauerschaft aller Plünderung jetzt und inskünftig gesichert, insonderheit bei ihrer noch übrigen Haab an Roß und Vieh gelassen und manutenirt werden.

12) Einem Ehrsamen Rath in politischen, Civil- und Criminalsachen bei deren Regierung keinen Eintrag zu thun; insonderheit auch solle die Einquartierung bei gemeiner Stadt, wie bisher, bestehen. Und weilen Salomon Jud wegen seiner annoch habenden Rechtsfertigung in gemeiner Stadt Schutz und Schirm gewesen, wird derselbe in diesen Accord eingelassen, und solle unangefochten gelassen werden.

Diese Accordspunkte wurden sofort am 19. November schon um 5 Uhr Morgens dem noch lebenden Marschal Guebriant überschickt, worauf sogleich der Einzug des Feindes in die Stadt begann. Die von demselben eingegangenen Capi-

Digitized by Google

tulationspunkte wurden aber nicht durchgängig befolgt. Denn gleich das erste war, daß von der Besatzung alle Soldaten, mit Ausnahme von 40 Mann, welche mit dem Commandanten Hettlach freien Abzug zur Churbaiern'schen Armee erhielten, unter die feindlichen Regimenter gesteckt wurden, wobei man sie, einige bis auf's Hemd, ausplünderte. Dieß geschah am andern Tage (20) auch vielen Bürgern der Stadt. Am 21sten bezog der tödtlich verwundete Marschal Guebriant sein Quartier im Dominikanerkloster, wo er 4 Tage darauf (am 25sten Abends 6 Uhr) starb, nachdem er sich noch vorher in die Rosenkranzbruderschaft (s. II. Bd. 1. Abthlg. S. 316) hatte aufnehmen lassen. Seine Eingeweide wurden im Chor der Dominikanerkirche begraben.

Am 23. November lag die ganze Armee in der Stadt und den Vorstädten, und benahm sich hier gerade so, als ob gar keine Capitulation geschlossen worden wäre. Für's erste nämlich wurden nicht nur allen Bürgern die Gewehre, sondern auch die im Zeughause befindlichen Waffenvorräthe weggenommen. Dann wurde alles vorhandene Vieh geschlachtet, alles Getreide aus den Scheunen genommen, und in den Häusern mußten Küchen und Keller Tag und Nacht offen stehen. Die Bürgerschaft mochte solche Uebel vorausgesehen haben, da sie sich durchaus nicht zur Uebergabe der Stadt verstehen wollte. [46])

---

46) Während der Belagerung ereignete sich, nach der Sage, folgendes Mirakel. Auf dem sogenannten Rosenkranzaltar in der Dominikanerkirche stand ein Marienbild, das in der Nacht vom 10. — 11. November, während, wie gewöhnlich in jenen Tagen, viele Leute in der Kirche versammelt waren, Gott um Rettung der Stadt anzuflehen, auf einmal sich entfärbte, und die Augen schmerzlich bald zum Himmel, bald auf das Jesuskind auf dem Arme

Digitized by Google

Bald jedoch zogen der Generallieutnant Rantzaw und der General-Major Rosa mit dem größten Theile der Armee nach Tuttlingen ab, um dort zu rasten. Dort aber nahm die Sache schon nach einigen Tagen eine ganz andere Wendung.

---

wandte, gleichsam, setzt die Sage bei, wegen Abbrennung der Vorstädte und bevorstehender Uebergabe der Stadt. Dieses betrübte Antlitz habe sofort, erzählt die Sage weiter, das Mariabild beibehalten, bis es am 25sten November, demselben Tage, wo der Feind bei Tuttlingen geschlagen ward, plötzlich ein ganz freundliches, liebreiches Antlitz gezeigt habe, gleichsam um dadurch die baldige Befreiung der Stadt von dem Feinde anzuzeigen. — So weit die Sage. Als nun diese Sache vor die Ohren des Bischofs in Constanz kam, schickte dieser im März 1644 eine Commission nach Rottweil, um die Sache näher zu untersuchen. Es wurden 42 Zeugen geistlichen und weltlichen Standes abgehört, welche sämtlich betheuerten, das Wunder gesehen zu haben. Nun ward vom Magistrate der Beschluß gefaßt, allemal nach Verfluß eines Jahrhunderts ein Jubel- und Dankfest zum Andenken an jenes Mirakel zu feiern. — Wirklich ward im November des Jahres 1743 eine solche Säkularfeier gehalten, und dabei vom Pabste Benedikt XIV. für die achttägige Marianische Andacht ein vollkommener Ablaß erlangt — folgenden Inhalts:

Benedictus P. P. XIV.

Universis Christi Fidelibus praesentes has inspecturis salutem et Apostolicam Benedictionem. Ad augendam Fidelium religionem et animarum salutem coelestibus Ecclesiae thesauris pia caritate intenti, omnibus utriusque sexus Christi Fidelibus vere poenitentibus et confessis, ac sacra Communione refectis, qui Ecclesiam Fratrum Ordinis Praedicatorum Oppidi Civitat. nuncu-

Während sich nämlich dort die Armee wegen der strengen Jahreszeit vor jedem feindlichen Ueberfalle für sicher hielt, und ahnungslos der Ruhe pflegte, vereinigten sich der Kaiserliche Feldmarschal Hatzfeld, der Churbaierische Feldmarschal Mercy und der Herzog Carl von Lothringen, um mit ihrer gesamten Truppenmacht durch Ueberrumpelung des sorglosen Feindes einen Hauptschlag auszuführen.

Es war am 24sten November (einem Dienstage) des Jahres 1643, als diese Aktion ausgeführt wurde. Schiller beschreibt dieselbe in seiner Geschichte des dreißigjährigen Krieges auf folgende Weise: [47]) „Man that den Angriff von einer Seite, wo er der vielen engen Päße und Waldungen wegen am wenigsten erwartet werden konnte, [nämlich von Mößkirch her] und ein starker Schnee, der an eben diesem Tage fiel, verbarg die Annäherung des Vortrabs, bis er im

---

pat. de Rottweil Constantiensis Dioecesis Provinciae Moguntin. die decima mensis Novembris, ac septem diebus immediate subsequentibus devote visitaverint, et ibi pro Christianorum Principum concordia, haeresum exstirpatione, ac S. Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam spatio praefati Octidui per unumquemque Christi Fidelem semel tantum lucri faciendam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus, praesentibus pro unica vice valituris. Volumus autem, ut si pro impetratione, praesentatione, admissione, seu publicatione praesentium aliquid vel minimum detur, aut sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint. — Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annullo Piscatoris Die 20. Septembris MDCCXLIII Pontificatus nostri anno quarto.“ —

47) Eine ausführliche Beschreibung und Delineation dieser Aktion findet sich im Theatrum Europaeum 5. Thl. S. 192 — 195.

Digitized by Google

Angesichte von Tuttlingen [Mittags 3 Uhr] Halt machte. Die ganze außerhalb des Orts verlassen stehende Artillerie wird, so wie das nahe liegende Schloß Hemburg [sollte „Honburg" heißen], ohne Widerstand erobert, ganz Tuttlingen von der nach und nach eintreffenden Armee umzingelt, und aller Zusammenhang der in den Dörfern umher zerstreuten feindlichen Quartiere still und plötzlich gehemmt. Die Franzosen waren also schon besiegt, ehe man eine Kanone abbrannte. Die Reiterei dankte ihre Rettung der Schnelligkeit ihrer Pferde und den wenigen Minuten, welche sie vor dem nachsetzenden Feinde voraus hatte. Das Fußvolk ward zusammengehauen, oder streckte freiwillig das Gewehr. Gegen 2000 blieben, 7000 [48]) geben sich mit 25 Staabsoffizieren und 90 Kapitäns gefangen." —

Unter den wenigen Stabsoffizieren, die damals durch die Flucht den Händen der Feinde entrannen, war der General-Major Rosa. Dieser rettete sich mit seiner Reiterei nach Rottweil, von wo er den Leichnam Guebriants, und den verwundeten Weimar'schen Generallieutnant Tubadel, so wie noch mehre angesehene Personen, die sich noch in der Stadt befanden, nebst dem dort garnisonirenden Guebriant'schen Leibregimente mit sich nach Frankreich nahm. Dagegen wurde zu dem Regimente des jungen Herzogs Friedrich von Würtemberg, der seit der Besetzung der Stadt als Commandant zurückgelassen worden war, ein anderes Französisches Regiment de Galgre, ein Irländisches und ein Alt-Schottisches, nebst zwei Deutschen Regimentern (Flerßheim und Litzaw) in die Stadt gelegt, so daß die ganze Besatzung,

48) Nach den im Theat. Europ. gegebenen Berichten waren darunter auch die, bei der nachmaligen Reoccupirung Rottweils gemachten Gefangenen begriffen. —

Digitized by Google

mit Ausschluß der Kranken und Verwundeten, deren Zahl sich auf einige hundert belief, etwas über 2000 Mann betrug.

Am 26sten November brach nun die siegreiche, 24,000 Mann starke Armee von Tuttlingen auf, und marschirte gegen Rottweil. Noch an demselben Tage (einem Donnerstage, dem Feste des h. Konrad) wurde die Stadt von 2000 Reitern berannt, und Tags darauf, nachdem die ganze Armee angelangt war, das Bombardement eröffnet, das auch von der Besatzung lebhaft erwiedert wurde. Am 28. wurde besonders auf die Katzensteigmühle mit drei Feldstücken gespielt, und auch von der Stadt aus auf diesem Punkte stark auf den Feind gefeuert. Tags darauf wurde in's mittlere Author und in die zunächst dabei aufgerichtete kleine Schanze eine Bresche geschossen. Zugleich versuchten die Kaiserlichen bei dem obern Author einzubrechen, wurden aber von dem Herzog von Würtemberg, der sich gerade in der mittlern Au befand, wieder zurückgedrängt. Der Herzog zog sich darauf in die Stadt zurück, und wollte noch an demselben Tage (Abends 8 Uhr) mit den Belagerern einen Accord abschließen. Allein diese wollten nur von einer Ergebung auf Gnade oder Ungnade etwas hören. So zerschlug sich die Sache, und auf's neue donnerten die Geschütze, (am 30. November aus zehen, und Tags darauf aus vier Batterien vierzehn Feldstücke) gegen die Stadt. Es wurde an der Mauer zwischen dem Bockshof und dem obern Author eine Bresche geschossen. Jetzt begaben sich, mit Genehmigung des Commandanten, der Kapuziner Superior Pater Januarius, und der Schultheiß Renner zur Kaiserlichen Generalität hinaus, um dieselbe um einen erträglichen Accord zu bitten, erhielten aber die Resolution, daß der Herzog von Würtemberg sich gefangen geben, und die Besatzung der Stadt sich unter die Kaiserliche Armee unterstoßen lassen solle.

Tags darauf begaben sich dieselben Männer, nebst dem Prediger an der Kapelle — Molitor abermals in's Lager, um im Namen der Priester- und Bürgerschaft ihre Bitte um einen leidentlichen Accord zu wiederholen. Dießmal brachten sie es durch inständiges Bitten bei dem Herzog von Lothringen und den Feldmarschallen Hatzfeld und Mercy dahin, daß der Stadt ein Accord bewilligt wurde, dem gemäß dem Herzog von Würtemberg und allen in der Stadt befindlichen Offizieren, mit Ausnahme der Feldwebel und Serganten, ein freier Abzug mit Sack und Pack bewilligt wurde, wogegen aber die übrige Garnison mit Sack und Pack zur Disposition der Generalität gestellt werden solle.

Dieser Accord wurde am 3ten Dezember nach gegenseitiger Stellung von Geiseln abgeschlossen, worauf der Herzog von Würtemberg ungefähr um 12 Uhr Mittags mit den Offizieren und den Pagagewägen abzog.

Bei diesem Abzuge aber gieng es gerade so, oder noch ärger her, als am 18ten November. Die Abziehenden wurden nämlich, um ein Wiedervergeltungsrecht zu fühlen, aller Abwehr von Seiten der Obrigkeit und der Kaiserlichen Offiziere ungeachtet, von Soldaten, Bürgern und Bauern theils in, theils außer der Stadt angefallen, mißhandelt und beraubt, wobei auch ein Bauer todt gestochen wurde. Die zurückgebliebene Garnison aber, etwa 2000 Mann, die im Bockshofe eingeschlossen waren, wurde, in Gemäßheit des Accords, unter die Kaiserlichen und Churbaier'schen Regimenter gesteckt.

Am folgenden Tage (Freitag den 4. Dezember) wurde wegen Befreiung der Stadt vom Feinde ein Hochamt von dem Generalvikar Abt zu Wiblingen gehalten, und ein feierliches Te Deum laudamus gesungen, wobei die Truppen ein dreimaliges Salve aus 24 Geschützen abfeuerten. Mittags war ein großes Diner auf dem Rathhause.

Digitized by Google

Den andern Tag (5. Dezbr.) verließ das Heer die Stadt, und marschirte nach Rosenfeld, wo es das Hauptquartier aufschlug. In Rottweil selbst wurde der Churbaierische Oberst Royer mit 200 Mann Infanterie zurückgelassen, bis die Vorstädte vollends demolirt, die durch die Breschen ruinirten Mauern wieder hergestellt, und überhaupt die nöthigen Fortifikationen gemacht waren, wozu die Stadt von dem Churfürsten von Baiern ein Anlehen von 12,000 fl. erhielt. [49])

Einige Wochen darauf erhob der Bürgermeister Matthias Renner bei der Churbaier'schen Generalität Klage gegen den Obristlieutnant von Hettlach, daß er ohne Noth mit dem Feinde einen Accord wegen Uebergabe der Stadt geschlossen habe. Diese Klage kam vor den Churfürsten von Baiern, der sofort zur Untersuchung der Sache ein Kriegsgericht niedersetzen ließ. Hettlach suchte alle Schuld von sich abzuwälzen durch die Erklärung: er sey von schwangern Weibern und etlichen Bürgern gleichsam fußfällig gebeten worden, mit dem Feinde zu accordiren. Dieß hätte ihn jedoch weniger bestimmt, als der Umstand, daß ihm der Vorrath an Pulver gänzlich ausgegangen sey. — Allein bei der nähern Untersuchung stellte es sich heraus, daß diese letztere Aussage unrichtig war, was auch der Hauptmann Brion bezeugte.

---

49) Auch mußten, auf Befehl des Marschalls Mercy, zu jener Fortifikation nachstehende Orte frohnen: Hornberg, Schramberg, Alpirsbach, Dornheim, Sulz, Mühlheim, Lautlingen, Geißingen, Wellendingen, Möhringen, Donaueschingen, Triberg, Kloster Reichenbach, Dornstett, Freudenstadt, Haigerloch, St. Georgen, Oberndorf, Horb, Rosenfeld, Balingen, Ebingen, Tuttlingen, Binsdorf, Schömberg, Rottenmünster, die Herrschaft Hohenberg, Cunzenberg, die Commenthurei zu Villingen und Rottweil selbst (mit wochentlichen 24 Fuhren und täglich mit 30 Frohnen. —

Digitized by Google

Hettlach wurde deßwegen in Folge des Kriegsrechtlichen Spruches cassirt, ungeachtet sich die Stadt Rottweil bei dem Churfürsten Maximilian von Baiern auf's angelegentlichste für ihn verwendet hatte.

Wie schrecklich aber Rottweil und sein Gebiet durch die drei, so rasch auf einander folgenden Belagerungen gelitten haben, läßt sich theils aus dem Bisherigen, theils aus den Schilderungen ersehen, welche der Magistrat in einem an den Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1644 eingereichten Schreiben machte. Drei Vorstädte — die Hochbrücker-, die obere und die untere Auvorstadt lagen ganz in Schutt, alle Felder im Umkreise der Stadt waren verwüstet, die Thürme, Kirchen und andere öffentliche und Privatgebäude waren durch das Bombardiren sehr beschädigt, viele auch abgebrannt oder niedergerissen worden. In der Landschaft lagen fast alle Dörfer in Schutt und Asche. Auch der Menschenverlust in Stadt und Landschaft war nicht unbedeutend. Endlich war auch die Schuldenlast auf eine enorme Höhe gestiegen, und dieselbe vermehrte sich in den nachfolgenden Jahren immer mehr, da die Stadt fast ununterbrochen größere oder kleinere Garnisonen aufnehmen, und dazu noch schwere Contributionen und die fast unerschwinglichen Kreisprästanda liefern mußte.

Zwar wandte sie sich oft an den Kaiser, an den Churfürsten Maximilian in Baiern, an den Feldmarschal Mercy und andere einflußreiche Männer mit der inständigen Bitte, man möchte doch so viel möglich ihre durch die bisherigen Kriegsdrangsale so sehr verarmten Bürger und Unterthanen mit weitern Zumuthungen gnädigst verschonen. Allein diese Bitte konnte bei den damaligen Verhältnissen so wenig erhört werden, als die Bitten und Vorstellungen des Schwäbischen Kreises überhaupt. So erhielt Rottweil, der dringendsten Gegenvorstellungen und Bitten ungeachtet, im Winter des Jahres 1644 eine aus vierthalbhundert Mann Infan-

Digitized by Google

terie und Cavallerie bestehende Garnison vom Royer'schen, Winterscheid'schen und Hagenbach'schen Regimente. Zwar wurde diese Garnison noch im Mai desselben Jahres bis auf 113 Mann delogirt; dagegen mußten die Bürger und Unterthanen, abgesehen davon, daß sie die Garnisonsdienste mitverrichten, und zum Fortifikationswesen frohnen mußten, bedeutende Contributionen aller Art leisten, insbesondere für das Belagerungscorps bei der Veste Hohentwiel, (die damals nach abermaligen fruchtlosen Verhandlungen in Betreff ihrer Uebergabe zum fünftenmal belagert wurde) und für die Churbaierische Reichsarmee, welche um dieselbe Zeit die Stadt Freiburg im Breisgau belagerte. Dieser letztern Armee allein mußte Rottweil wochentlich zwischen 40 — 50 Proviantfuhren leisten, womit jedesmal ein Kostenaufwand von ungefähr 70 fl. verbunden war, abgesehen davon, daß wegen der großen Hitze, wegen Futtermangels und wegen der rauhen Wege über den Schwarzwald gegen 40 Pferde fielen und viele andere erkrankten, abgesehen davon, daß dabei die Feldgeschäfte großentheils liegen blieben, und daß die angefangenen Fortifikationsarbeiten kaum fortgesetzt werden konnten. Außerdem verursachte die Garnison, welche damals unter dem Oberst Hagenbach stand, der Stadt monatlich einen Aufwand von 1000 fl. Endlich erhielten die Unterthanen wegen Rückstandes der verlangten Getreidefuhren eine Execution um die andere. Den Einwohnern von der Altstadt, von Gölsdorf, Deißlingen, Dauchingen, Kappel, Weilerspach (in welchen beiden letztern Dörfern namentlich 60 Dragoner eine Zeitlang ihr arges Wesen trieben) wurden die Feldfrüchte, zum Theil noch unreif, ohne Weiteres von den Soldaten abgemäht. Wegen dieser und ähnlicher Unbilden ließen die Rottweiler im Juli 1644 durch eigene nach Wien geschickte Abgeordnete Beschwerden bei dem Kaiser einreichen, richteten aber nichts aus. Im

Digitized by Google

Gegentheile nahmen die Uebel immer mehr überhand, weil einerseits von der Reichsarmee vor Freiburg über 400 kranke und verwundete Soldaten und Offiziere in Rottweil einquartirt, andernseits bei'm Rückzuge der Armee den Dörfern, namentlich den oben erwähnten, die wenigen noch vorhandenen Früchte weggenommen wurden. Man sprach zwar von Entschädigungen, allein diese wurden nicht nur nicht geleistet, sondern es mußte noch die Stadt die Verpflegung der Garnison, die den ganzen Winter über blieb, ganz übernehmen, ungeachtet ihr anfangs nur die sogenannten Servitien (s. oben) zugemuthet worden waren.

Uebrigens ging es den andern Städten des Schwäbischen Kreises nicht viel besser, als der Stadt Rottweil. Daher veranstalteten die ausschreibenden Fürsten einen Kreistag nach Ulm auf den 22. Januar 1645. Dort ward unter anderem beschlossen: „Wegen der unerschwinglichen Winterquartiere solle man sowohl bei dem Kaiser, als dem Churfürsten von Baiern, welchen der Schwäbische Kreis angewiesen worden, um die Verringerung dieser Quartiere sowohl, als der weiter geforderten 120 Römermonate, wie auch um Abbestellung der unrechtmäßigen und in dem letzten Reichsabschiede verbotenen Servitienforderungen nachdrücklichst anhalten."

Allein es war damals um so weniger an eine Abhülfe in den angegebenen Punkten zu denken, als durch den im April 1645 von dem Französischen General Turenne unternommenen Uebergang über den Rhein, ferner durch die von diesem General am 24. Juli gewonnene Schlacht bei Allersheim, wo der treffliche Feldmarschal Mercy fiel, dann durch die das Jahr darauf (31. Juli) erfolgte Vereinigung Turenne's mit dem Schwedischen Feldherrn Wrangel, und durch deren vereinigten Einfälle in Schwaben und Baiern der Krieg noch in den letzten Jahren einen für die Kaiserliche Macht bedenklichen Charakter gewonnen hatte. Ende

lich lag es namentlich im Interesse des Churfürsten von Baiern, die Quartiere im Schwäbischen Kreise so lange als möglich beizubehalten, um dadurch sein eigenes Land mit Garnisonen zu verschonen.

Unter diesen Umständen konnte also von keiner Erleichterung die Rede seyn, im Gegentheile schienen die Kriegsbeschwerden kein Ende nehmen zu wollen.

So kamen nach Rottweil im Sommer 1646 zwei Compagnien vom Fugger'schen Regiment in's Quartier, und im September noch dazu die aus 76 Mann bestehende Haßlang'sche Compagnie. Die Verpflegung dieser Truppen verursachte der Stadt große Kosten, besonders weil sich unter denselben allein gegen 80 Offiziere befanden. Auch wurde diese Garnison im darauf folgenden Winter noch vermehrt durch das von dem Oberst Johann Friedrich Bissingen befehligte Corps, das mit Einschluß des Trosses sich auf 1200 Köpfe belief.

Da aber die durch die bisherigen so harten Kriegsdrangsale gänzlich verarmten Bürger und Unterthanen, von denen viele ganz Obdachlos geworden waren, die großen Summen, welche die Verpflegung der starken Garnison in Anspruch nahm (Oberst Bissingen verlangte allein für sich monatlich 200 Thaler, mehre Utensilien nicht eingerechnet) aufzutreiben durchaus nicht im Stande waren, so schickte der Magistrat unter'm 20. Dezember 1646 an das Churbaier'sche General-Commissariat eine Bittschrift ein, worin er die klägliche Lage der Stadt schilderte, und bat: „man möchte doch um Gottes Willen der armen Stadt durch eine wenigstens theilweise Abnahme der Garnison in etwas Erleichterung verschaffen, da sonst die Bürger und Unterthanen verschmachten und zu Grunde gehen müßten."

Diese Bitte scheint nicht ganz unerhört geblieben zu seyn. Wenigstens kam es noch in demselben Monat zwischen der

Digitized by Google

Stadt und dem Commandanten Bissingen zu einem Vergleiche, dem gemäß der letztere sich monatlich mit 100 fl. begnügte. Später wurde auch ein Theil der Garnison aus der Stadt gezogen. Dagegen wurde ihr zugemuthet, sie sollte eine für die Ritterschaft assignirte monatliche Contributionsquote von 60 fl. übernehmen. Gegen diese unbillige Zumuthung protestirte nun der Magistrat aus allen Kräften, indem er erklärte, daß die Ritterschaft jene Summe weit leichter bezahlen könne, als die bisher so arg mitgenommene Stadt, richtete aber nichts aus, und mußte, um einer ähnlichen militärischen Execution, wie sie schon einige Jahre vorher die Stadt gehabt hatte, vorzubeugen, das von den armen Bürgern und Unterthanen erpreßte Geld bezahlen.

Unter diesen Verhältnissen war es der Stadt unmöglich, die Zieler und Zinsen der von dem Churfürsten Maximilian von Baiern angeliehenen Summe von 12,000 fl. (s. oben) zu bezahlen, was ebenfalls zu vielen Unannehmlichkeiten führte, indem auf die endliche Abtragung dieser Schuld sehr strenge gedrungen wurde. Die Stadt wandte sich deßwegen in mehren Bittschriften an den Churfürsten mit der dringenden Bitte um Verlängerung des Termins, da es ihr bei den fortwährenden äußerst drückenden Kriegslasten und bei der gänzlichen Verarmung ihrer Bürger und Unterthanen unmöglich sey, ihre Schuld abzutragen. Es wurde, wie es scheint, ihrer Bitte willfahrt. Mit der größten Mühe hatte die Stadt am Ende des Jahres 1646 an dieser Schuld 1500 fl. nebst 2 Jahreszielern abbezahlt.

Im März des Jahres 1647 schien endlich in Absicht auf die Garnisonsverpflegung der Stadt eine Erleichterung zu Theil zu werden, da das Fugger'sche Corps abzog, in Folge des zwischen dem Churfürsten Maximilian von Baiern und den Kronen Frankreich und Schweden zu Ulm am 14. März des gedachten Jahres geschlossenen Waffenstillstandes. Allein

Digitized by Google

da das Gerücht gieng, der Churfürst von Baiern wolle die Stadt Rottweil den Franzosen übergeben, so rief der Commandant von Bissingen, der mit der Haßlang'schen Compagnie in der Stadt geblieben war, schnell einen Succurs aus Constanz und Offenburg herbei, und warb zwei weitere Compagnien, während zu gleicher Zeit auch die Stadt 40 Mann zu Fuß auf ihre Kosten warb. Bissingen hatte nämlich den Befehl erhalten: „seinen Posten zu der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Diensten treu zu defendiren, und keinem andern, als dem Römischen Kaiser abzutreten und zu cediren." Ebenso erhielt er einige Wochen später von dem Generalfeldzeugmeister Freiherrn von Enkhenfurth den Befehl, Werbungen anzustellen, und an der Befestigung der Stadt rasch fortarbeiten zu lassen, und überhaupt alle zur Beibehaltung dieser Stadt nothwendigen Anstalten zu treffen. [50]) Auf dieß hin verlangte aber der Commandant eine Verstärkung der Garnison um 150 Dragoner, damit man, wie er in seinem Berichte vom 9. Septbr. sagt, selbige zu Roß und Fuß gebrauchen möchte."

Dieser Commandant machte sich übrigens durch gewaltsame Eintreibung der Contributionen in der Nachbarschaft sehr verhaßt, und es liefen gegen denselben namentlich von dem Fürsten Meinrad von Hohenzollern, von der Herrschaft des Hofkriegsrathspräsidenten, Grafen Heinrich von Schlick, und von den Bezirken Balingen, Rosenfeld und Tuttlingen vielfache Klagen bei dem Kaiser Ferdinand III. ein, der sofort demselben sein Verfahren anfangs in Güte, und als diese

---

50) In demselben aus Bregenz vom 3ten Septbr. 1647 datirten Schreiben lobt der Generalfeldzeugmeister „die pflichtschuldigste, unwandelbare Treue der Stadt Rottweil, und empfiehlt dieselbe dem Commandanten auf's angelegentlichste.

Digitized by Google

nichts fruchtete, bei Vermeidung Kaiserlicher Ungnade und Androhung strenger Ahndung verwies (unter'm 13. Februar und später unter'm 18. März 1648).

Die Garnison blieb unter den Befehlen dieses Commandanten in Rottweil noch über anderthalb Jahre nach Abschluß des Westphälischen Friedens.

Dieser Westphälische Frieden nämlich, der, ein sprechendes Denkmal der tiefen Erniedrigung Deutschlands, endlich nach achtjährigen, zu Münster und Osnabrück gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1648 dem kriegsmüden Europa die längst ersehnte Ruhe gab, sollte seine Segnungen, wie für viele Städte Deutschlands, so auch für Rottweil nicht gleich im ersten Jahre fühlbar machen. Denn bekanntlich fand die Vollziehung des Friedens viele Schwierigkeiten, weßwegen Schweden und Hessen unter Waffen blieben. In Nürnberg wurden besondere Executionstraktate von einer Reichsdeputation unterhandelt, bis endlich im Juni des Jahres 1650 nach vielen heftigen Streitigkeiten ein Friedens-Executions-Hauptrezeß zu Stande kam, worauf dann sogleich die Armeen auseinandergiengen.

Während dieser Zeit aber wurden die Rottweiler noch sehr hart in Anspruch genommen, und zwar namentlich in folgenden zwei Hauptbeziehungen: Für's erste nämlich mußte die Stadt nach der vom Kreisconvente, der sich im Sommer 1649 in Ulm versammelt hatte, gemachten Repartition nicht nur die Verpflegungskosten für die in der Stadt liegende Garnison ganz allein übernehmen, sondern auch die auf Hohentwiel assignirte monatliche Contribution von 650 fl. erlegen. Für's zweite mußte sie an den Friedensgeldern für die Schweden, denen im Westphälischen Frieden 5 Millionen Thaler bewilligt worden waren, mit Inbegriff der Zimmern'schen Güter, — 11,315 fl. bezahlen.

Diesen Anforderungen aber zu genügen, war der Stadt,

wie leicht zu erachten, fast unmöglich, besonders da sie an der Baier'schen Schuld in diesem Jahre wieder 5000 fl. hatte abtragen müssen. Sie wandte sich daher in wiederholten Eingaben an den Kaiser, an die Schwäbischen Kreisfürsten, an den General Piccolomini und mehre andere hohe Offiziere mit der Bitte: „man möchte ihr doch einerseits die kostspielige, und nun nach dem Friedensschluß ohnehin unnöthige Garnison nehmen, oder dieselbe wenigstens durch Verabschiedung der unbrauchbaren Soldaten und der überzähligen Offiziere vermindern, und dann andernseits sie der monatlichen Contribution nach Hohentwiel entheben, da ja der Krieg sein Ende erreicht habe.“ Allein diese schriftlichen Eingaben der Stadt wurden so wenig berücksichtigt, als die mündlichen Vorstellungen des Stadtsyndikus Dr. Johann Wehrlin, der nach Nürnberg zum General Piccolomini und dem General-Commissär Blumenthal geschickt worden war. Die Stadt erhielt, weil sie die ihr angesetzte Contribution nach Hohentwiel nicht sogleich bezahlte, von dem dortigen Commandanten eine Exekution um die andere, welche fast ebenso viele Unkosten veranlaßte, als die Contributionssumme selbst betrug, abgesehen davon, daß bei dieser Exekution viele Bauern Mißhandlungen erfuhren. — Auch in Betreff der Schwedischen Friedensgelder erhielt Rottweil unter'm 12. März von der Reichsstadt Ulm ein Schreiben, worin es dringend ermahnt wurde, doch mit der Bezahlung nicht im Rückstande zu bleiben, da sonst eine militärische Exekution die unausbleibliche Folge seyn würde. — Um nun das Uebel nicht noch größer zu machen, mußte also die Stadt, so sauer sie's auch ankam, von ihren armen Bürgern und Unterthanen die zum Zwecke dieser Bezahlung angesetzte achte Steuer durch gewaltsame Mitteln eintreiben, wiewohl es auch auf diese Weise kaum noch gieng, da ein großer Theil der Unterthanen kaum noch das eigene Daseyn kärglich fristen konnte. Be-

Digitized by Google

sonders drückend aber war für die Stadt die Garnison, die noch immer, wie ein Vampyr, der Bürgerschaft auf dem Nacken saß. Erst im Sommer 1650 ward Rottweil von dieser Last befreit, und mit großer Freude verkündet das Achtzehner-Protokoll vom 10. Juli 1650: „es seyen durch Kaiserliche und Schwedische Commissarien auf Befehl von Nürnberg die Völker [Kriegsvölker] außer der Stadt geführt worden, welche Beschwernuß der Quartiere von Freund und Feind 22 Jahre gewährt; nun sey der Last ab dem Hals gethan, also daß man fürderhin keinem Soldaten nichts mehr zu geben schuldig sey." —

Was nun die Folgen betrifft, welche dieser unselige Krieg für Rottweil hatte, so waren dieselben, wie sich theils aus der bisherigen Darstellung, theils aus frühern Andeutungen ergiebt, für die Stadt und ihr Gebiet höchst traurig. Vor allem hatte die Bevölkerung durch diesen Krieg und die durch ihn eingerissenen Pestartigen Krankheiten ungemein gelitten. Denn von den 4000 Steuerbaren Köpfen, welche die Bürger- und Bauerschaft ehemals zählte, waren nur noch 625 übrig geblieben. Die andern hatten Schwert, Hunger, Seuchen, Elend und Jammer aller Art weggerafft. Ferner war der ökonomische Zustand der Stadt in Folge der Belagerungen, der langwierigen Garnisonsverpflegungen und der zahllosen Contributionen aller Art so sehr herabgesunken, daß der größte Theil der Stadtoffizianten ex defectu Salarii pro congrua sustentatione, wie es in einem gedruckten Aktenstücke heißt, sich kümmerlich mit Feldbau ernähren mußte. Unter den Bürgern selbst war aller Wohlstand spurlos verschwunden, so daß keiner dem andern weder zu helfen, noch zu rathen wußte. Viele irrten auch als Bettler herum, weil ihnen der Krieg Heerd und Obdach genommen hatte. Ein großer Theil der Häuser in der Stadt war unbewohnbar, ein anderer gänzlich zerstört worden. Die Felder zeigten auf weite Stre-

cken hin die traurigen Spuren des Krieges, und die öden Trümmerhaufen der zerstörten Dörfer, Weiler und Höfe vollendeten das gräßliche Bild des allgemeinen Elends.

Nur die Segnungen eines langen ungestörten Friedens wären im Stande gewesen, die gräßlichen Wunden, welche dieser Unheilvolle Krieg im Ganzen, wie im Einzelnen geschlagen hat, allmählig wieder zu heilen. Allein der Frieden, dessen sich Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege zu erfreuen hatte, dauerte kaum ein Menschenalter lang. Denn schon im Jahre 1675 beginnt die Reihe jener Kriege, die mit kurzen Unterbrechungen bis in's neunzehnte Jahrhundert Deutschland auf's neue zum Schauplatze des Jammers und Elends machten, wie wir im nächsten Capitel sehen werden.

L. Cap. Geschichte der Stadt — vom Anfange der Französischen Kriege unter Ludwig XIV. bis zum Ende der Französischen Revolutionskriege — vom Jahre 1675 — 1801.

Der in der Ueberschrift bezeichnete Zeitraum von 127 Jahren bildet in der Geschichte Europas eine fast ununterbrochene Kette von Kriegen, insofern darein die Französischen Kriege unter Ludwig XIV., der Spanische und der Oesterreich'sche, später etwas auch der Baierische Erbfolgekrieg, und vor diesem der Siebenjährige Krieg, und endlich die Französischen Revolutionskriege fallen.

So wenig es nun in unserer Aufgabe liegt, eine auch nur gedrängte Uebersicht dieser Kriege zu geben, so wenig kann es auch unsere Absicht seyn, bei der nur passiven Rolle, welche die Reichsstadt Rottweil in der Eigenschaft eines Schwäbischen Kreisstandes in den genannten Kriegen spielte, in das höchst ermüdende Detail der Truppendurchzüge, Winterquartiere, Contributionen, Kreisprästanda und andere Kriegs-

Digitized by Google

lasten einzugehen. Wir beschränken uns vielmehr in diesem Capitel bloß darauf, die Hauptmomente jener Kriege, insoweit sie auf Rottweil eine nähere oder fernere Beziehung haben, so wie die daraus für diese Stadt hervorgehenden Resultate in Umrissen darzustellen.

Diese Resultate aber waren insgesamt für Rottweil und sein Gebiet sehr traurig, wie sich aus dem Nachfolgenden ergiebt. — Was nämlich zuerst die Kriegsdrangsale betrifft, welche die Stadt Rottweil in den Französischen Kriegen unter Ludwig XIV. in den Jahren 1675 — 1697 durch Truppenmärsche, Schatzungen, Frohnen, und besonders durch Winterquartiere von den Lothring'schen, Brandenburg'schen-Lüneburg'schen- den Reichs- und andern Truppen zu leiden hatte, so waren diese von der Art, daß die Stadt, nachdem sie das, in der kurzen Zeit nach dem Schwedischen Kriege mühsam Erworbene aufgeopfert hatte, um den ihr gedrohten militärischen Exekutionen vorzubeugen, sich genöthigt sah, den der Bruderschaft zugehörigen halben Flecken Cappel mit allen Zugehörden, namentlich 80 — 90 Maltern Früchte, und 300 fl. Geldgefällen an Würtemberg um die kleine Summe von 10000 fl. zu verkaufen. [51]) — Aus demselben

---

51) Um jedoch die Bruderschaft für den ihr durch diesen Verkauf zugefügten Schaden einigermassen zu entschädigen, verordnete der Magistrat unter'm 19. Juli 1680: „daß hinfüro alle der Stadt zugehörige Gemeinden und Flecken 45 Mltr., 14 Vrlg. 2 Imi Veesen, und 32 Mltr. 1 Vrlg. 2 Imi Haber, jährlich auf Martini dem Gotteshaus abliefern sollen, und zwar nach folgender Vertheilung:

I. Obervogtei-Flecken:

	Veesen.	Haber.
1) Dunningen	6 Mltr.	2 Mltr.
2) Seedorf	2 — 8 Vrl.	2 —
3) Villingendorf	1 — 8 —	1 —

Grunde mußte nicht lange darauf das Dorf Balgheim, ebenfalls mit aller Zugehörde, Ein- und Abzug, einigen Maltern Früchte und gegen 150 fl. beständigen Geldgefällen, Zoll, Umgeld, Strafen u. s. w. an den Junker Streuth von Immendingen gleichfalls nur um 10000 fl., und endlich mußten die Schlößer Graneck und Frideck nebst dem Dorfe Niedereschach mit dem dortigen Grabzehnten, Widdum, und andern einträglichen Frucht- und Geldeinkünften an den Baron von Beroldingen um 28000 fl.

	Veesen.	Haber.
4) Herrenzimmern	1 Mlr. 8 Vrl.	1 Mltr.
5) Thalhausen	— 5 —	— 4 Vrl.
6) Epfendorf	2 — —	2 —
7) Dietingen	2 — —	2 —
8) Irslingen	1 — 12 —	2 —
9) Böhringen	2 — 8 —	1 —
10) Gölsdorf	1 — —	1 —
11) Balgheim	1 — 4 —	1 —
12) Feckenhausen	— 3½ —	3½ —
II. Bürschvogtei-Flecken.		
13) Winzlen	2 — —	2 —
14) Hochmössingen	1 — 2½ —	1 — 2½ Vrl.
15) Bösingen	1 — 4 —	1 — 4 —
16) Niedereschach	1 — 11 —	1 —
17) Fischbach und 18) Sinckingen	1 — 6 —	1 — 6 —
19) Horgen	1 — 8 —	1 — 8 —
20) Stetten	1 — 3 —	1 — 3 —
21) Neufra	— 15½ —	— 15½ —
22) Zimmern ob Rottweil	— 14 —	— 14 —
III. Bruderschafts-Flecken.		
23) Deißlingen	3 — 15¼ —	3 — 4 —
24) Dauchingen	1 — 15¾ —	3 — 4 —
25) Mühlhausen	— 15¾ —	— 13 —
26) Weilerspach	— 15¾ —	— 13 —

Digitized by Google

d. i. mit einem Schaden von wenigstens 50000 fl. verkauft werden. Außerdem sah sich die Stadt in die Nothwendigkeit versetzt, mehre Stadtkammeralgüter, als Mühlen, Sägen, Blaichen, Höfe, Waldungen, Fischwasser, Weidgang u. drgl. um ein geringes Geld wegzugeben. Der Erlös daraus wurde auf die Winterquartiere und auf andere Kaiserliche und Kreis-Militaria verwendet. — Denke man hiebei an die ungeheure Schuldenlast, die vom Schwedischen Kriege herrührte und so groß war, daß die Zinsen allein die ordentlichen Einkünfte der Stadt überstiegen, so läßt sich der damals so tief gesunkene Finanzzustand der Stadt wohl ermessen. Die Armuth war damals so groß, daß keines der öffentlichen Gebäude, geschweige denn die Mauern und andere Defensionswerke auch nur reparirt werden konnten, was doch für die Stadt sowohl, als auch für den Kreis um so nothwendiger war, als es außer Ulm und Rottweil keinen Kreisdefensions-Ort mehr gab. — Unter den Bürgern, so wie unter den Bauern herrschte ohnehin, wie sich leicht denken läßt, die bitterste Armuth. Von den letzten liefen dazu noch von Zeit zu Zeit bittere Klagen über grobe Exzesse der da und dort in Cantonirung liegenden Soldaten ein. [52])

Am höchsten aber stieg die Noth in Stadt und Landschaft in den Jahren 1688 — 1694. Es war nämlich im Sept. des ersten dieser Jahre, als der eroberungssüchtige Ludwig

---

52) So verübte, um unter vielen nur Ein Beispiel anzuführen, eine Compagnie Reiter vom Regimente des Herzogs Carl Friedrich von Würtemberg im August 1677 grobe Exzesse im Dorfe Winzlen, wo dieselben nicht nur den Bauern allen Hausrath, Tuch, und was sie sonst fortschleppen konnten, und sogar die zur Ansaat bereits ausgedroschenen Früchte wegnahmen, sondern auch viele Leute fast zu Tode prügelten.

Digitized by Google

von Frankreich, die Streitigkeiten über die Erbschaft des Churfürsten Carl von der Pfalz, und die Nachfolge im Churfürstenthum Cöln (das er dem Cardinal von Fürstenberg bestimmt hatte) zum Vorwande nehmend, dem Kaiser von Deutschland abermals den Krieg erklärte, und, noch ehe diese Erklärung bekannt ward, seine Heere in die deutschen Lande einrücken ließ.

Mit welcher barbarischen Grausamkeit damals die Franzosen unter Melac in der Pfalz hausten, wo sie die Städte und Dörfer ausplünderten und größtentheils niederbrannten, die Einwohner auf empörende Weise mißhandelten und in's Elend hinausstießen, — dieß läßt sich kaum beschreiben. Aber auch andere Gegenden, namentlich Würtemberg und der Schwäbische Kreis überhaupt wurden durch Mord, Raub und Brand vielfach heimgesucht. — Auch die Stadt und Landschaft Rottweil blieb dabei nicht verschont. Der erste Schlag kam über die Dörfer Dunningen und Zimmern ob Rottweil. Am 4. November nämlich, Morgens zwischen 3 — 4 Uhr fielen 800 Mann unter dem Französischen Commandanten du Feuquieres in Dunningen ein, plünderten dieses Dorf innerhalb 2 Stunden ganz aus, und verursachten dadurch dem ohnehin durch den 30jährigen Krieg verarmten Dorf einen Schaden von wenigstens sechshalbtausend Gulden, wie sich aus einem von jenen Zeiten her noch vorhandenen Specifikationsverzeichniß ergiebt.

Von Dunningen zog jenes Corps in's Dorf Zimmern, und raubte auch hier an Pferden, Vieh, Früchten und Hausgeräthschaften, was es mit sich nehmen konnte, wodurch den Leuten ein Schaden von 1236 fl. zugefügt wurde.

Um nun jenes Corps von weitern Exzessen gegen die Rottweil'schen Dörfer abzuhalten, sah sich die Stadt genöthigt, demselben für 800 fl. Wein, Viktualien und Fourage nach Zimmern zu liefern, womit sich auch, wie es scheint, das-

Digitized by Google

selbe zufrieden gab. Zu gleicher Zeit aber mußte Rottweil die ihm von Freiburg aus angesetzte Contribution von 6777 fl. der dortigen französischen Besatzung liefern, und bis zur Entrichtung dieser Summe den Stadtsyndikus Dr. Waibel als Geisel stellen, was auch mit vielen Kosten verbunden war.

Kurze Zeit darauf kam wieder ein französisches Corps von 800 Mann unter dem Commandanten Marquis Villemarchon aus Freiburg gegen Rottweil herangezogen, und lagerte sich eines Mittags bei dem vor der Stadt gelegenen Schützenhause. Um nun dieses Corps von Exzessen abzuhalten, mußte ihm die Stadt für 600 fl. Wein, Viktualien und Haber liefern, worauf dasselbe seinen Marsch gegen die Donau fortsetzte. Bald darauf aber bezog dasselbe Corps, nach der bei Langenau durch die Stahremberg'schen und Ulm'schen Soldaten am 26. November erlittenen Niederlage, auf seinem Rückzuge das Nachtquartier in der Altstadt und in Rottenmünster. Auch dießmal mußte die Stadt demselben für 700 fl. Viktualien liefern.

Solche Lieferungen wiederholten sich auch in den nachfolgenden Jahren von Zeit zu Zeit. Uebrigens war die Stadt fest entschlossen, im Falle eines Angriffs der Franzosen, die im Dezember 1688 bereits das Schloß Schramberg besetzt, aber bald wieder verlassen hatten, sich auf's äußerste zu wehren, und wurde in diesem Entschlusse durch ein Schreiben des Generalwachtmeisters von Stadl bestärkt und auf kräftigen Succurs vertröstet. Dagegen glaubte die Stadt dem Ansinnen des Churfürsten Max Emanuel, ein Regiment aufzunehmen und zu verpflegen, nicht entsprechen zu können, und zwar theils in Betracht des durch die Leiden des 30jährigen, so wie des bisherigen Kriegs, auch des schon seit 2 Jahren durch wiederholten Hagelschlag erlittenen bedeutenden Schadens, theils in Betracht vieler andern fast unerschwing-

Digitized by Google

lichen Ausgaben. Dafür aber mußte Rottweil auf eigene Kosten ein Contingent von 150 Mann „mit Ober- und Seitengewehr, samt nothwendigem Kraut und Loth" zu den Befehlen des mit dem Commando am Schwarzwald beauftragten Generalwachtmeisters von Seyboldsdorf in Neustadt stellen.

Wie viel überhaupt Rottweil während dieser Kriegsjahre von 1675 — 1697 aufzuwenden hatte, läßt sich aus einer vorliegenden Zusammenstellung aus den Rechnungen der Stadtrechnerei entnehmen. In dieser Zeit nämlich betrug der Aufwand, den die Stadt für die eigenen Soldaten zu machen hatte, die Summe von 88,240 fl. 42 kr. 5 hlr., und der Aufwand, der für Stadt und Landschaft zusammen aus den Winterquartieren erwuchs, die Summe von 176,781 fl. 16 kr., also im Ganzen die Summe von 265,021 fl. 58 kr. 5 hlr.

Die Stadt ließ zwar, in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen des Schwäbischen Kreises, auf dem vom 9. Mai bis 30. Oktober 1697 zu Ryswick versammelten Congreß um eine Schadloshaltung für ihre vielfältigen Kriegskosten und Beschwerden bitten. Allein die Bemühungen des Schwäbischen Kreises waren in dieser Hinsicht so fruchtlos, wie die der übrigen Kreise, des Fränkischen und der beiden Rheinischen.

Das größte Unglück aber war, daß schon 4 Jahre nach dem Ryswicker Frieden ein neuer Krieg ausbrach, nämlich der Spanische Erbfolgekrieg, der vom Jahre 1701 bis 1714 dauerte. So fremd dieser Krieg den Interessen Deutschlands war, so wurde er doch zum Theil auf dessen Boden geführt, da einmal, wie es scheint, das deutsche Volk dazu verurtheilt war, in den Händeln anderer Völker die Zeche zu bezahlen. Wir heben, unserer Aufgabe gemäß, aus dem bunten Gewirre dieses Kriegs, der halb Europa gegen Frankreich bewaffnete, nur diejenigen Scenen hervor, welche zu-

Digitized by Google

nächst im Gebiete von Rottweil und der Umgegend spielten.

Während zwei große Kriegshelden jener Zeit im Auslande Lorbeeren erfochten, — Marlborough in den Niederlanden, und Prinz Eugen in Italien, ward in Deutschland selbst sehr wechselvoll gestritten. Das verbündete Französisch-Baiern'sche Heer war gegen die schwache Reichsarmee im Vortheil, besonders nachdem der Französische Marschal Villars den Markgrafen Ludwig von Baden bei Friedlingen am 12. Oktober 1702 geschlagen hatte.

Das Jahr darauf (20. September 1703) schlug derselbe Marschal, in Verbindung mit dem Churfürsten Maximilian Emanuel von Baiern die Kaiserlichen bei Höchstädt. Nach dieser Schlacht eilte Marlborough aus den Niederlanden, wo er glänzende Siege erfochten und viele feste Plätze erobert hatte, nach Deutschland, um die Kaiserlichen Erbstaaten von der ihnen immer mehr drohenden Gefahr zu retten. Dadurch wurde dem Churfürsten von Baiern eine französische Verstärkung nöthig. Diese sollte ihm der Marschal Tallard vom Rheine her auf dem nächsten Wege zuführen. Es stand ihm aber der Markgraf Ludwig von Baden im Wege, während zu gleicher Zeit der Prinz Eugen Anstalten machte, sich mit Marlborough in Baiern zu vereinigen. Daher verließ der Churfürst von Baiern bei Zeit die Winterquartiere, um dem Marschal Tallard entgegen zu gehen, und dessen Zug durch das Kinzinger-Thal zu erleichtern. Im Mai 1704 näherten sich 4000 Baiern der Stadt Villingen, zu deren Vertheidigung einige Tage zuvor der Kaiserliche Oberst von Feschesbach mit einem Reiterregiment angekommen war. Zugleich hatten sich zwei Husarenregimenter bei den Mühlen oberhalb der Stadt gelagert, um sie zu beschützen. Als aber das ganze Baiern'sche Heer angerückt war, mußten sich diese Regimenter, nach einigen Scharmützeln, gegen Rottweil

Digitized by Google

zurückziehen. Die Baiern lagerten sich vor der Stadt Villingen, die Ankunft des Französischen Heeres erwartend. Mittlerweile aber zog der Markgraf Ludwig von Baden seine Truppen zusammen, um die Baiern vor Villingen anzugreifen. Auf die Kunde hievon, und auf die gleichzeitig erhaltene Nachricht, daß die Kaiserlichen von Rottweil her im Anmarsche begriffen seyen, brachen die Baiern schleunigst auf, und zogen in Eilmärschen die Donau hinab, verfolgt von dem Markgrafen von Baden, der sie jedoch nicht einholte.

Unterdessen zog der Marschal Tallard das Kinzinger-Thal herauf, und lagerte sich ebenfalls vor der Stadt Villingen, mußte sich aber bald vor dem Prinzen Eugen, der mit seinem Heere von Rottweil herkam, zurückziehen, um so bald als möglich die Straße nach Baiern zu gewinnen. Eugen folgte ihm, und es kam bald darauf (am 13. August 1704) zu der bekannten Schlacht bei Höchstädt oder Blindheim, wo der Churfürst von Baiern und der Marschal Tallard von Eugen und Marlborough so geschlagen wurden, daß 10,000 Mann fielen, und Tallard mit 15,000 Mann gefangen wurde. Diese glorreiche Schlacht gab den Waffen Oesterreichs und der Allianz ein entschiedenes Uebergewicht. Daher ward der Krieg fortgesetzt von Leopolds Sohn und Nachfolger Joseph I. Dieser Krieg zog sich aber in den nächsten Jahren hauptsächlich nach den Niederlanden, wo Marlborough die Schlacht bei Ramillies (22. Mai 1706) gegen den Französischen Marschal Villeroi, und nach Italien, wo Prinz Eugen die Schlacht bei Turin (7. September 1706) gegen den Herzog von Orleans gewann.

Das Jahr darauf aber brannte die Kriegsfackel wieder im Fränkischen und Schwäbischen Kreise. Bei der damaligen Schwäche und schlechten Beschaffenheit der Reichsarmee, die noch überdieß von einem schlechten Anführer, dem langsamen und unentschlossenen Markgrafen von Baireuth be-

fehligt wurde, gelang es den Franzosen mit leichter Mühe, bei Straßburg den Rhein zu überschreiten und in Franken und Schwaben einzufallen. Der Französische General Villars durchstreifte namentlich den Schwäbischen Kreis bis Ulm, und trieb zugleich von Rottweil, von der Grafschaft Hechingen und von den umliegenden Oesterreich'schen Herrschaften Contributionen ein. — Da entschloß sich der damalige Herzog von Würtemberg Eberhard Ludwig, als Schwäbischer General-Feldmarschal den Feind mit seinen Haustruppen und der Kreis-Cavallerie aus dem Kreise zu vertreiben, und ließ deßwegen unter'm 31. Juli 1709 durch das Schwäbische Kreisdirektorium in Stuttgart auch an die Reichsstadt Rottweil ein Schreiben ergehen — folgenden Inhalts: „Demnach von des commandirenden Generalfeldmarschals Herrn Herzogen Eberhard Ludwig von Würtemberg Hochfürstlicher Durchlaucht die Ordre eingelangt, daß wegen erscheinender feindlichen Gefahr das Simplum [der einfache Ansatz] des von Löblichem Kreis resolvirten Land-Ausschusses aufgeboten, auf den verordneten Sammelplatz nach Freudenstadt zusammengebracht, und von da dergestalten abgeführt werden solle, daß selbiges den 8. August an den Ort, wohin Sie den Obrist von Jesoin weiter beordern werden, wirklich einlangen könne; als werde nach ergangenem Kreisschluß der Löbliche Stand Rottweil erinnert, seine zu stellen habende 43 Mann, worunter 1 Feldwaibel, 2 Corporale und 1 Tambour, auf den 8. August unfehlbar nach Freudenstadt zu senden, der Kreis-Disposition gemäß mit der resolvirten Montur und Gewehr, auch dem Taggeld auf einen Monat, mit dem Brod aber auf den Marsch auf 2 — 3 Tag, und dann mit Pulver und Blei zu versehen, damit selbige gleich folgenden Tags weiter gehörigen Orts abgeführt werden könnten, und in dem Saumnußfall nicht Ursach ge-

Digitized by Google

ben, daß hierunter die behörige Execution vorgenommen werden müßte.

Dieser Plan des Herzogs fand zwar bei der Reichsgeneralität Anstand, weil man die Entfernung eines so starken Detachements von der Armee nicht gerne gest'ten wollte, aus Furcht, beide Armeen wieder in den Kreis zu ziehen, da die Reichsarmee nicht im Stande wäre, sich dem Feinde zu widersetzen. Allein Eberhard Ludwig drang doch am 21. August mit seinem Plane durch, und stand am 26. bei Nagold, wo er den General-Major v. Roth, den Obrist-Wachtmeister Spilbüler und den Obristlieutnant Wilhelmin nebst einigem Fußvolke zu sich rief. Darauf begab er sich nach Rottweil, um hier auf den General Roth, der sich damals in Ulm aufhielt, zu warten, und brach, nach dessen Ankunft, trotz den Warnungen des Bischofs von Constanz, am 31. August auf, um den Feind aus Hornberg, wo sich derselbe festsetzen wollte, zu vertreiben. Dieß gelang ihm so gut, daß er nicht nur denselben zum Rückzug nöthigte, sondern noch 160 Mann ohne Schwertstreich gefangen nahm. [53])

Der Herzog von Würtemberg war es auch, der sehr viel dazu beitrug, daß sich endlich im November (2.) der Französische General Villars in's Elsaß zurückziehen mußte.

Von der Zeit an ward der Schwäbische Kreis mit Französischen Invasionen verschont, weil unterdessen besonders nach den für die Franzosen unglücklichen Schlachten bei Oudenarde (11. Juli 1708) und Malplaquet (11. Septbr. 1709) Ludwig XIV. selbst die Hand zum Frieden bot. Diesen führten drei für Frankreich günstige Momente herbei, nämlich: Der Sturz des Herzogs Marlborough, die Siege der

---

53) Sattler Gesch. des Herzogth. Würtemb. XIII. S. 76.

Digitized by Google

Französischen Parthei in Spanien, und der Tod des Kaisers Joseph († 17. April 1711).

So ward der Frieden von Utrecht im Jahre 1715 zwischen Frankreich einer- und der großen Allianz andernseits geschlossen. Nur mit dem Kaiser und dem Reiche wurde der Krieg fortgesetzt, nachdem die von Ludwig XIV. proponirten Friedensbedingungen mit Recht als schimpflich verworfen worden waren. Allein das kleine Reichsheer war, trotz seines Heldenanführers Eugen, nicht im Stande, der Französischen Macht unter Villars Widerstand zu leisten. Die Folge war, daß im Jahre 1713 die angränzenden Kreise auf's neue von den Franzosen überfallen und ausgeplündert wurden. — Besonders aber litt Rottweil in Folge der damaligen Invasion der Franzosen. Der Französische Marschal Villars zog nämlich, nachdem er sich der Festungen Kaiserslauter und Mannheim, und der Schlösser Leiningen und Wolfstein bemächtigt hatte, vor die Stadt Freiburg im Breisgau, um dieselbe zu belagern. Prinz Eugen, diesen Anschlag voraussehend, hatte die Linien bei Etlingen in Vertheidigungsstand setzen lassen, und seinem General Vaubonne den Befehl gegeben, sich in der Ebene vor der Stadt an der Treisam mit 17,000 Mann zu lagern. Aus dieser vortheilhaften Stellung aber wurde Vaubonne, der trefflichsten Vertheidigungsanstalten ungeachtet, von Villars verdrängt und genöthigt, sich bis nach Rottweil zurückzuziehen. Prinz Eugen schickte ihm nun eine Verstärkung unter der Anführung der Generale Sinkingen und Bibrack nach, und stieß nachher selbst zu diesen, nachdem er dem Herzog von Würtemberg die Linien bei Etlingen zur Vertheidigung überlassen hatte. Während nun Villars Freiburg belagerte und endlich zur Uebergabe zwang, ließ Vaubonne eine halbe Stunde östlich von Rottweil am Waldsaume des sogenannten Katzenwäldchens bei'm Harthause Verschanzungslinien ziehen,

Digitized by Google

deren Ueberbleibsel man zum Theil noch sieht. Dieses Fortifikationswerk nun, das nicht bloß Rottweil, sondern den ganzen Kreis vor feindlichem Ueberfalle schützen sollte, verursachte der Stadt große Kosten, indem sie nicht nur viele Schanzarbeiter stellen, sondern auch das Holz und die übrigen Materialien größtentheils dazu liefern mußte. Die Kosten, welche damals die Stadt und Landschaft zu tragen hatten, beliefen sich, mit Einschluß des zu gleicher Zeit erlittenen sonstigen Schadens, im Geld-Anschlag auf die Summe von 226,595 fl. 22 kr. [54])

---

54) Im Jahre 1726 ließ der Magistrat nachfolgende „Summarische Consignation, was die Stadt selbst vom 28. September bis zum 20. Dezember 1713, als die Kaiserliche und alliirte Armee unter Commando Herrn General Marquis de Vaubonne Exzellens erlitten" — bekannt machen:

Erstens sind an Waldungen völlig umgehauen und verödet worden wenigstens 1000 Jaucharte, jede allein pro 15 fl. gerechnet, bringt	15,000 fl.
Ferner in übrigen Stadtwaldungen an Eichen über 15,000 Stück, item Buchen, Föhren und anderem Holz, ausgehauen, verbrannt, verkauft und ruinirt worden bei	30,400 fl.
Item bei allhier gestandener hoher Generalität theils auf den Wachen, theils durch die übrigen 4 Wochen auf offenen Gassen Tag und Nacht gebrannte 46 Wachfeuer, auch in den Quartieren der Stadt und Backereien zu eigener Nothdurft und Verkauf aufgestellten Scheiter-Holz 12,218 Klafter verloren, und Schaden gelitten, jedes à 1 fl.	12,218 fl.
Ferner hat das gemeine Wesen an Stadt-Gebäuden, Ziegelhütten, Kalköfen, Stadtgärten, Brücken, Brunnen, Sägbäumen, Brettern, Viehweiden, Stegen und Wegen Schaden gelitten	2,064 fl.

Digitized by Google

Das Glück war, daß der Einfall der Franzosen unterblieb, weil unmittelbar nach der Uebergabe der Festung Freiburg an die Franzosen die Friedensunterhandlungen im Schlosse

---

Item für Vorspann, Postpferden, Boten- und Roßlohn		300 fl.
Sodann hat gesamte Bürgerschaft in particulari an ruinirten Gärten, Aeckern, Wiesen, abgehauenen, fruchtbaren Bäumen, Feldsaamen, Gartengewächsen und verbranntem Holz Schaden erlitten als laut eingereichter Specifikationen, und zwar		
1) die Herrenstube	5471 fl.	9 kr.
2) die Kramerzunft	3631 fl.	57 kr.
3) die Tucherzunft	1225 fl.	22 kr.
4) die Schuhmacherzunft	1463 fl.	15 kr
5) die Metzgerzunft	4090 fl.	— kr.
6) die Bäckerzunft	3608 fl.	39 kr.
7) die Schmiedzunft	750 fl.	9 kr.
8) die Schneiderzunft	1235 fl.	42 kr.
9) die Gerberzunft	2231 fl.	30 kr.
10) die Weberzunft	1359 fl.	— kr.
11) Spital und Bruderschaft	2800 fl.	— kr.
	— 27866 fl.	43 kr.
Obervogtei-Dörfer an		
583 Mltr. 1 Vrl. unterschieblichen Früchten à 6 fl. gerechnet	3510 fl.	45 kr.
20,282 Ctr. Heu, à 1 fl. 15 kr.	25345 fl.	— kr.
15,939 Bund Stroh à 4 kr.	1062 fl.	36 kr.
2769 Klafter Holz à 1 fl.	2769 fl.	— kr.
7127 Stämme allerhand fruchtbarer Obstbäume, einen in den andern zu 5 fl. berechnet	35635 fl.	— kr.
293¾ Jauchart unbesäet liegen gebliebene Felder à 3 fl.	881 fl.	15 kr.

Digitized by Google

zu Rastadt, wo Eugen und Villars im November 1713 zusammen kamen, eröffnet, und, nach einigen Unterbrechungen, theils dort am 7. März 1714, theils am 7. September darauf zu Baden im Aargau geschlossen wurden. —

---

246 Jauchart ruinirte Wintersaamen, für jede Jauchart 12 fl. angesetzt	2952 fl. — kr.
an allerhand Vermächt verloren	3259 fl. — kr.
an Kraut, Rüben, Gartengewächsen und Hanf	710 fl. — kr.
an Häusern und Gebäuden Schaden gelitten, auch Hausrath verloren	1267 fl. 10 kr.
an Vieh 26 Stück geraubt	352 fl. — kr.
an Waldung Ruin erlitten wenigstens	5030 fl. — kr.
Item haben die Quartiere gekostet	917 fl. 10 kr.
Ferner durch das Hochgewitter und Viehsucht erlitten als 1880 Mltr. à 6 fl. berechnet	11280 fl. — kr.
279 Stück Vieh, ein Stück in das andere allein um 10 fl. angeschlagen	2790 fl. — kr.
—:.	97760 fl. 56 kr.

Bürschvogtei-Dörfer
an

244 Mltr. 2 Vrl. unterschieblichen Früchten à 6 fl. angeschlagen	1465 fl. 30 kr.
12510 Ctr. Heu à 1 fl. 15 kr.	15645 fl. — kr
151 Jauchart ruinirte Wintersaamen	1812 fl. — kr
an Zäunen und allerhand Vermächts Schaden erlitten	978 fl. — kr.
1505 Klafter Brennholz	1505 fl. — kr.
Plünderungsschaden	421 fl. — kr.
an Kraut, Rüben und Gartengewächsen	352 fl. — kr.
an Waldungen	255 fl. — kr.
Item haben die Quartiere gekostet	468 fl. — kr.
Item sind an der Viehsucht 72 Stück hingefallen, eines à 10 fl. angeschlagen	720 fl. — kr.
—:.	23621 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Von da an hatte das ermattete Reich einige Ruhe, bis es der Oesterreich'sche Successionskrieg auf's neue auf 8 Jahre (vom J. 1740 — 1748) aus dieser Ruhe aufscheuchte.

Die empörende, alles Recht verhöhnende Verletzung der von den Mächten Europa's, mit Ausnahme Baierns, zu Gunsten der Maria Theresia, der Tochter K. Karls VI., gegebenen Garantie der pragmatischen Sanktion hatte diesen Krieg entzündet, welcher Ströme von Blut kostete, und besonders über Baiern gräßliches Elend brachte. Schwaben empfand weniger von den Greueln dieses Krieges, und auch das Gebiet von Rottweil und die Umgegend ward nicht beunruhigt, indem nur einige Truppendurchzüge statt

---

Bruderschafts-Dörfer
an

12419 Ctr. Heu à 1 fl. 15 kr.	15523 fl. 45 kr.
30 Mltr. allerhand Früchten à 6 fl.	180 fl. — kr.
357 Klafter Holz à 1 fl.	357 fl. — kr.
5 Jauchart Wintersaamen verderbt	60 fl. — kr.
121½ Jauchart unbesäet liegen gebliebene Felder à 3 fl. ästimirt	364 fl. 30 kr.
an Zäunen und Vermächten Schaden gelitten	250 fl. — kr.
an Gartengewächsen	40 fl. — kr.
Item haben die Quartier gekostet	588 fl. 58 kr.
—:.	17364 fl. 13 kr.

Worunter die sehr vielen Marsch, beständige Vorspann, und was sonst an Heu und Holz den Sommer durch die Unterthanen selbst mit größten Kösten in die Campementer geliefert, nicht begriffen ist. Belauft also vorstehender Schaden und Verlust der Stadt und dero angehörigen Unterthanen zusammen in

Summa Summarum —:. 226,595 fl. 22 kr.

Digitized b

fanden. Namentlich geschah dieß von den französischen Truppen unter dem Commando des berühmten Marschals Bellisle, desselben, der mit seinem Bruder, den Kardinal Fleury, den damaligen Premierminister Frankreichs, durch verführerische Vorstellungen zum Bunde mit Baiern gegen Maria Theresia beredet hatte. Dieser Bellisle überschritt bei Straßburg mit seinen Truppen den Rhein, und besetzte im Anfang des Septembers 1744 die Grafschaft Hohenberg und die Umgegend, kam dann auch nach Rottweil, das ihm willig seine Thore öffnete, und zog von hier aus gegen Villingen, das er aufforderte, sich an den Kaiser Carl VII., als den Erben der Vorderösterreich'schen Staaten und Reichslehen zu ergeben, indem er zugleich der Stadt versprach, er wolle sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten lassen. Die Stadt, die damals keine Besatzung hatte, fügte sich auch dem Ansinnen des französischen Marschals, der sofort dieselbe durch einen Theil seiner Truppen besetzen ließ. Diese Truppen blieben hier und in der Umgegend bis zum Frühjahre 1745.

Sonst kam, wegen der Entlegenheit des Kriegsschauplatzes, nichts in diesem Kriege vor, was für Rottweil und die Umgegend von besonderer Bedeutung gewesen wäre.

Dasselbe gilt von dem Siebenjährigen Kriege, der in Folge des ersten Schlesischen Kriegs acht Jahre nach dem Aachener-Frieden (18. Oktober 1748) zwar zunächst nur zwischen Maria Theresia und Friedrich dem Großen von Preußen um den Besitz von Schlesien geführt ward, aber bald auch Frankreich und Schweden, England, Sachsen und das deutsche Reich zu den Waffen rief. Insofern nun das letztere an diesem Krieg Theil nahm, mußte auch Rottweil als Reichsstand sein Contingent stellen und die gewöhnlichen Kreisprästanda tragen. — In diesem Kriege, der vom Jahre 1756 — 1763 dauerte, bedeckte sich aber, wie bekannt, die Reichsarmee nicht mit Lorbeeren, was besonders der Tag bei

Roßbach (5. November 1757) bewies, wo sich der Unwerth der Reichstruppen ganz enthüllte, die ohne alles Interesse „so unbehülflich und seelenlos, als es die Reichsconstitution mit sich brachte," (Rotteck 6. Bd. S. 449) den Kampf gegen die vom beßten Geiste beseelten und von einem Heldenkönig angeführten preußischen Heere mitmachten.

Auch der Baiern'sche Erbfolgekrieg (vom Jahre 1778 — 1779) war für Rottweil durchaus von keiner Bedeutung, insofern dieser Krieg den Interessen des Reichs selbst fremd blieb.

Diese ruhigere Zeit war um so wohlthätiger, als ein Decennium darauf jene verhängnißvolle Zeit eintrat, wo durch die Macht der im Schooße des Französischen Volks auftauchenden Ideen über politische, bürgerliche und Menschenrechte eine Gährung sich entzündete, die sich zunächst in einem furchtbar kräftigen Auflehnen der Masse gegen alle despotische Bedrückung von Seite des Thrones und der Privilegirten Luft machte, und nicht eher aufhörte, bis die Befreiung vom historischen Unrechte vollendet ward. Daß ein solches Ereigniß, das — eine Geburt des durch die vielfachen Leiden eines durchaus depravirten socialen Zustandes im Volke erwachten Bewußtseyns seiner Rechte, wie seiner Kraft), auch den Bewohnern eines großen Theiles des übrigen civilisirten Europa die Augen über ihre socialen Zustände öffnen, und dem zu Folge da und dort in den Gemüthern der Unterthanen Anklang finden, so wie andernseits auf Fürsten, welche in jenem Ereignisse kaum etwas weiter als Volksempörung gegen rechtmäßige Obrigkeit und Anmaßungen eines bösen Zeitgeistes erblickten, und auf den Adel von altherkömmlicher Denkart einen höchst widrigen Eindruck machen mußte, — dieß liegt wohl in der Natur der Sache. Ebenso natürlich ist es, daß die Fürsten Europa's nicht lange gleichgültig einem Kampfe zusehen konnten, der immer mehr den Umsturz der Monar-

chischen Verfassung bedrohte, und dieselbe in Frankreich auch wirklich stürzte (1792). Ueberdieß wurden die Fürsten zum Kriege gegen das revolutionäre Frankreich aufgereizt durch die vielen Emigrirten, Prinzen und Adelige, die sich am Rheine (besonders in Coblenz unter dem Prinzen von Artois) und in Italien in Kriegshaufen gesammelt hatten.

So ward die gewaltsame Einmischung in die innern Angelegenheiten Frankreichs zuerst in den Cabineten Oesterreichs und Preußens beschlossen. Kaiser Leopold II. von Deutschland und König Friedrich Wilhelm II. von Preußen schloßen zu Berlin (den 7. Februar 1792) ein auf Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge (d. h. zum Schutze des historischen Rechts gegen das vom Französischen National-Convente geltend gemachte Vernunftrecht) abgesehenes Bündniß, dem bald auch Hessen-Cassel beitrat. Um nun diesen Mächten zuvorzukommen, erklärte Frankreich den Krieg zuerst an Oesterreich (den 20. April 1792).

Wir betrachten nun die nachfolgenden Ereignisse nur in so weit, als es unsere Aufgabe erfordert.

An dem ersten Feldzuge im Jahre 1792 nahm das deutsche Reich keinen Antheil, und die Reichsstädte beobachteten eine Neutralität, die auch von dem französischen General Custine der gegen den Mittelrhein vorgedrungen war und sich der Stadt Mainz bemächtigt hatte, anerkannt wurde. In Folge dieser Neutralität aber kamen namentlich die an den Gränzen gelegenen Reichsstädte durch die zudringlichen französischen Emigrirten in manche Verlegenheiten, darunter auch Rottweil und die umliegenden Städte. Es standen nämlich in der Gegend von Rottweil, Villingen, Böhrenbach, Schiltach, Hornberg und Schramberg mehre französische Corps, nämlich das ganze, meistens aus Adeligen und französischen Emigrirten bestehende Condéische Corps, 9000 Mann stark, ferner die Corps Mirabeau und Berwick und das des Prinzen Ho-

Digitized by Google

henlohe Schillingsfürst. Diese Corps bezogen ihre Lebensmittel aus den in Schramberg und Villingen errichteten Magazinen. Weil aber Frankreich in der Unterstützung dieser Emigrirten eine Verletzung der Neutralität sah, und deßwegen mit einem feindlichen Einfalle drohte, so wurde von den Kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises eine Note, betreffend die Auflösung jener Corps, an den Fürstbischof zu Straßburg erlassen, und dem zu Folge am 11ten Februar 1792 eine Zusammenkunft mehrer Schwäbischer und Vorder-Oesterreich'scher Deputirten mit den Abgeordneten des Fürstbischofs von Straßburg in Hornberg gehalten. Bei dieser Zusammenkunft ward ein Rezeß verfaßt, dessen Hauptartikel folgende sind: 1). „sollen die Corps Mirabeau und Berwick, (welche, wie es in dem Rezesse heißt, in wirkliche Militärdienste eines Reichsfürsten, dessen Lande in hinlänglicher Entfernung von dem Schwäbischen Kreise und dem Rheine gelegen, eingetreten seyen) in kleinen Abtheilungen unter Aufsicht ihrer Offiziere durch das Schwäbische Kreisgebiet ziehen, und diesen Zug längstens innerhalb 10 — 12 Tagen antreten, und sobald als möglich vollenden; 2) sollen sie unbewaffnet ziehen, und, wie andere Reisende, alles um baares Geld zehren; 3) sich aller Exzesse sowohl auf dem Marsch als in den Nachtstationen enthalten; 4) sollen ihre Waffen erst den Tag nach ihrem Abzuge auf Wägen gegen Bezahlung des Fuhrlohns abgeführt, 5) soll eine Militärperson aufgestellt werden, welche für die Erfüllung dieser Convention Sorge zu tragen hat, endlich 6) möchten auch die Chevaliers und Officiers, welche sich aus Worms und der Umgegend in das Bischöflich-Straßburg'sche Gebiet gezogen haben, und nach dem Rechte bloßer Gastfreiheit, und unter dem Schutze der Landesherrschaft sich befinden, von dem Fürstbischof zu Straßburg veranlaßt werden, diese Gegend gleichfalls in Bälde zu verlassen, um dadurch den Franzosen allen wesentlichen Grund von Be-

sorgnissen oder feindseligen Unternehmungen zu beseitigen. Uebrigens (heißt es am Schlusse des Rezesses) sollte dieses letztere Ansinnen weder auf den Prinzen von Condé, noch auf dessen Familie und unmittelbare verhältnißmäßige Suite gemeint seyn."

Durch die Auflösung und Entfernung der genannten Corps war jedoch den Uebelständen noch nicht ganz abgeholfen, da durch die Anwesenheit des ganzen Condéischen Corps im Gebiete von Rottweil und der Umgegend mancherlei Besorgnisse, namentlich auch wegen Theurung entstanden. Rottweil hatte nämlich allen Vorrath an Getreide, dessen es zur Noth entbehren konnte, an die Oesterreich'schen Magazine zu Villingen und Schramberg verkauft, und außerdem sich zu einem freiwilligen Beitrage von 600 Viertel Roggen und 1200 Viertel Haber für die zum Schutze des Reichs gegen Frankreich vorrückenden Kaiserlichen Truppen verpflichtet. Nun rückten aber in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober 1792 gegen 400 Mann Infanterie und 600 Mann Cavallerie von den Condéischen Truppen in die Rottweil'schen Dörfer ein, namentlich in Dauchingen, (wo allein 450 Reiter sich einquartierten), ohne der Stadt vorher eine Anzeige davon gemacht zu haben.

Anfangs glaubte man, es sey bloß ein Durchmarsch; als es aber immer mehr den Anschein einer Cantonirung gewann, und endlich sich das Gerücht verbreitete, daß diese Truppen das Winterquartier im Rottweil'schen Gebiete nehmen würden, da man, wie das Gerücht beisetzte, von Seite Oesterreichs dieselben nur noch bis in die Mitte Novembers mit Lebensmitteln unterstützen werde; so wandte sich die Stadt Rottweil aus Furcht vor einer Theurung (der Centner Heu war bereits von 1 fl. 52 kr. auf 3 fl. gestiegen) an den Würtembergischen Oberst v. Mylius, der von seinem Herzog an den Oesterreich'schen General v. Esterhazy abgeschickt

worden war, um mit diesem wegen der Dislocirung der Condéischen Truppen zu unterhandeln, — ferner an den Kaiserlichen Oberlandes-Commissär den Grafen von Bissingen, und endlich an das Schwäbische Kreisausschreibamt mit der Bitte: doch dafür Sorge zu tragen, daß Stadt und Gebiet Rottweil von der Einquartirung der Condéischen Truppen wo möglich verschont bleibe. — Zugleich eröffnete der Magistrat den Wirthen der Stadt, daß, da den französischen Ausgewanderten kein Aufenthalt in der Stadt gegeben werden sollte, sie sich darnach zu benehmen hätten. Auch wurde dem Fürsten von Hohenlohe Bartenstein auf seine Anfrage, ob er nicht mit 400 Mann auf 14 Tage gegen baare Bezahlung aller Unkosten in der Stadt ein Quartier beziehen könne? eine abschlägige Antwort vom Magistrat ertheilt.

Inzwischen erhielten die Rottweiler aus Schramberg die Nachricht, daß nach einer Ordre des Generals Grafen von Wallis, der das von Esterhazy niedergelegte Commando in Freiburg übernommen hatte, die Condéischen Truppen nach Schramberg, Villingen, Triberg, Oberndorf, Horb und Spaichingen in's Winterquartier gelegt werden sollen. Dagegen wurde von dem Oberlandes-Commissär v. Bissingen in einem aus Freiburg vom 19. Nov. datirten Schreiben an die Stadt das Ansinnen gemacht: daß sie, in Betracht der durch die zerstreute Lage der Oesterreichschen Ortschaften sich darstellenden Hindernisse in Hinsicht auf die gesammte Armeedisposition, wenigstens einige Condéische Truppen von beiläufig 216 Soldaten in einen guten Ort ihres Territoriums aufnehmen möchte, da eine verhältnißmäßige Vertheilung dieser Truppen für die ganze Gegend eher vortheilhaft, als lästig seyn werde.

Auf dieses Ansinnen gaben die nach Villingen beorderten Hofgerichts-Assessoren Hofer und v. Langen unter'm 22.

Digitized by Google

November im Namen der Stadt folgende Erklärung: „Sie hätten von Seite der Löblichen Reichsstadt Rottweil vermöge der gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich hegenden allertiefsten Devotion, und in der unausweichlichen Nothwendigkeit der vorwaltenden Umstände zwar die Bereitwilligkeit zu einesweiligst provisorischen Aufnahme einer Division Condéischen Infanterie nach Dunningen, und einer halben Division nach Zimmern auf den Fuß eines für die Condéischen Truppen mitzutheilenden, auf die Reichslande anwendbaren Regulativs gehorsamst zu erklären, anbei aber vermöge speciellen Auftrags als Grundlage dieses Arrangements vorauszusetzen, und gehorsamst zu erbitten, womit K. K. Oesterreich'scher Seits die Zusicherung an die Löbliche Reichsstadt Rottweil gnädigst mitgetheilt werden wolle, daß, im Falle von Seiten des Hochlöblichen Schwäbischen Kreisausschreibamtes oder Hochlöblichen Schwäbischen Kreises eine gemeinsame Verfügung und Disposition in Bezug auf die Einnahme oder Nichteinnahme besagter Truppen in die Kreislande beschlossen werden würde, diese gegenwärtige allerunterthänigste Bereitwilligkeit der Reichsstadt Rottweil nicht als eine gegen erwähnte Abschließung präjudicirliche Handlung angesehen, sondern im vorbemeldtem letztern Falle das Reichsstadt Rottweil'sche Gebiet, als ein an die gemeinsamen Kreisverfügungen gebundener Mitstand von dieser Quartierlast befreit werden solle."

Als jedoch einige Tage darauf von den Grafen von Bissingen der Stadt weiter zugemuthet wurde, außer den schon übernommenen 1½ Divisionen, bestehend aus respec 168 und 56 Mann, noch eine weitere Anzahl Truppen aufzunehmen, so protestirte sie nicht bloß gegen dieses abermalige Ansinnen, sondern wandte sich auch durch den Kreismarsch-Commissär, den Würtenberg'schen Hof- und Domainenrath Elsäßer an das Kreisausschreibamt mit der dringenden

Digitized by Google

Bitte, man möchte sie doch von ihrer ersten Zusage entbinden. Als jedoch, auf die Kunde hievon, der Graf von Bissingen von seinem zweiten Ansinnen abstand, und die Stadt ersuchte, sie möchte nur noch auf kurze Zeit bis zur nächsten Revision der neuen Quartiere die ersten Truppen beibehalten, wo er sodann nicht entstehen werde, der Stadt zu Willen zu seyn, so verstand sich diese wieder dazu, jene $1^1/_2$ Divisionen einstweilen zu behalten.

Diese $1^1/_2$ Divisionen erhielten nun zwar am 4. Dezbr. den Befehl, in die Gegend von Offenburg zu marschiren, allein am 7ten darauf rückte eine gleiche Anzahl Condéischer Infanteristen in die genannten Dörfer Zimmern und Dunningen ein, wogegen Rottweil zwar protestirte, aber nichts ausrichtete.

Doch wurden diese Angelegenheiten, wie es scheint, mit dem Ende des Jahres 1792 erledigt.

Mit dem Jahre 1793, bei dessen Beginne sich Frankreich durch die Hinrichtung seines unglücklichen Königs Ludwig XVI. brandmarkte, traten nun die meisten Fürsten Europa's, für ihre eigene Macht besorgt, in eine ernstlichere Stellung gegen Frankreich. Auch dießmal kam dieses den meisten Mächten (England, Holland, Spanien) durch seine Kriegserklärung zuvor; nur das deutsche Reich erließ dieselbe vorher gegen Frankreich (22. März 1793).

Noch vor dem Beginne des ersten Feldzugs wurde, einer von dem Kreisausschreibamt Stuttgart getroffenen Anordnung zu Folge, ein Theil der dritten Brigade der Schwäbischen Kreis-Artillerie, bestehend aus 1 Lieutnant (Glückher), 3 Unter-Offiziers, 20 Kanoniers und 17 weitern Mann vom Fuhrwesen nebst 31 Pferden von Eßlingen nach Rottweil, der andere nach Gengenbach verlegt.

Da übrigens der Krieg ferne von den Gränzen Schwabens (in den Niederlanden und in Nord- und Süd-Frank-

reich hauptsächlich) in den Jahren 1793 und 94 geführt wurde, so giengen diese Jahre für Rottweil ruhig vorüber. Dagegen mußte die Stadt während dieser Zeit 1) in die Kreiskasse an Römermonaten und Provianturanlagen baar erlegen die Summe von 140391 fl. 49 ½ kr.

2) in die Reichsoperationskasse 15187 fl. 50 kr.

3) zur Aufstellung und Erhaltung des Mannschafts-Contingents 67304 fl. 42½ kr.

also im Ganzen bezahlen 222884 fl. 22 kr.

Auch das Jahr 1795 gieng für Rottweil ruhig vorüber, indem Oesterreich und das deutsche Reich, das nebst England, nach der Trennung der übrigen Mächte von der Coalition, noch allein in den Waffen stand, sich zum Frieden mit Frankreich geneigt zeigten.

Dagegen hatte Rottweil auch in dem letzt genannten Jahre mannigfache Beschwerden zu tragen wegen der vielen Kranken, welche in dem, seit dem Herbste des vorigen Jahres in dem ehemaligen Jesuiten-Collegium, der Commenthurei und dem Gymnasium errichteten Kreismilitärspital zu Hunderten (gegen 600) untergebracht wurden. Diese Beschwerden bestanden nämlich in folgenden: 1) mußte die Stadt die Quartierlast der für die Kranken aufgestellten Bedeckungsmannschaft tragen; 2) mußte sie die im ehemaligen Jesuiten-Collegium wohnhaft gewesenen 7 Professoren in andere Wohnungen unterbringen, und ebenso die Schulen des Gymnasiums mit großen Kosten dislociren; 3) brach wegen der vielen Kranken ein epidemisches Faulfieber aus, welches viele Leute wegraffte, wobei die Stadt in den Fall kam, die öffentliche Verpflegung und Versorgung vieler Waisen zu übernehmen; 4) war durch die für die Aufnahme so vieler Kranken nicht angemessene Bauart der genannten Gebäude, so wie durch übertriebenes Heizen immer Feuersgefahr zu be-

Digitized by Google

fürchten, und einigemal drohte wirklich auch eine Feuersbrunst auszubrechen.

Diese Beschwerden nun trug die Stadt mit der den Zeitumständen angemessenen Gelassenheit. Als ihr aber von dem Kreis-General-Commando unter'm 30. Sept. das Ansinnen gemacht wurde, für eine weitere Anzahl von 500 Kranken das Dominikaner- und das Frauenkloster zu räumen, so erklärte sich der Magistrat entschieden dagegen, und wandte sich, als seine Protestation nichts fruchtete, an den Kreis-Convent in Ulm mit der Bitte: derselbe möchte doch dahin wirken, daß der Stadt Rottweil solche unbillige Zumuthungen nicht gemacht werden möchten. Mit dieser Angelegenheit wurde der damalige Hofgerichts-Assessor Hofer (der nachmalige Badische Staatsrath) beauftragt, und dieser gewandte Geschäftsmann brachte es auch bei'm Kreis-Convente dahin, daß derselbe unter'm 13. Okt. 1795 an den General-Feldzeugmeister Baron vom Stain die Resolution erließ: „Man sey allerdings nicht gemeint, der Reichsstadt Rottweil, welche in Aufnahme des schon dort bestehenden Lazareths und Beförderung der guten Einrichtung desselben so viele Bereitwilligkeit gezeigt habe, die Einräumung des Dominikaner- und Frauenklosters, und noch überdieß die Einquartierung der Reconvalescenten in den Bürgerhäusern zuzumuthen. Da hingegen der Rottweil'sche Abgesandte (Hofer) anderwärts Vorschläge zur Unterbringung der Kranken in dem nahe gelegenen Schlosse Wildeck, ingleichen zu Hochmauern gemacht habe, und man diese Gebäude nach der Lage und Beschreibung derselben zu ermeldtem Endzweck vollkommen tauglich finde; so werde der Herr General hiemit angewiesen, die Fürkehr zu treffen, daß zur Unterbringung der Kranken in ermeldten Gebäuden sogleich die Anstalten und erforderlichen Einrichtungen in genau möglichsten Kosten, jedoch unbeschadet des Hauptzwecks, gemacht werden. Würden alle

diese Gebäude zur Unterbringung der Kranken nicht hinreichen, so soll auch der Kellhof zu Deißlingen dazu verwendet werden."

Das General-Commando remonstrirte zwar gegen diese Resolution des Kreis-Convents, und wollte wenigstens auf der Errichtung eines weitern Lazareths in dem Frauenkloster zu Rottweil beharren, da die vorgeschlagenen Plätze (Wildeck, Hochmauern und der Kellhof zu Deißlingen) für Lazarethe nicht geeignet, auch die Wege nach Wildeck und Deißlingen sehr schlecht seyen; allein der Convent beharrte, durch die in Hofer's Promemoria vom 11. Nov. angegebenen triftigen Gründe überzeugt gemacht, laut seiner Erklärung vom 13. Nov., auf der unter'm 13. Oktober gegebenen Resolution.

So gieng das Jahr 1795 ziemlich leidlich für Rottweil vorüber. Dagegen war das folgende Jahr desto unheilvoller für die Stadt und die Umgegend, so wie für Schwaben überhaupt. Bekanntlich war es im Juni (24) dieses Jahres 1796, als der Französische General Moreau von Straßburg aus mit einem mächtigen Heere den Rhein überschritt, und nachdem er die geschwächten Oesterreicher und die Reichstruppen bei Renchen und an der Murg (26. Juni und 4. Juli), auch den Erzherzog Carl, welcher zur Rettung herbeigeeilt war, bei Ettlingen geschlagen hatte (10. Juli), durch die eroberten Pässe des Schwarzwalds unaufhaltsam in Schwaben vordrang. Damals wurde Rottweil mit einer Menge retirirender Soldaten von der Reichsarmee angefüllt, ebenso das Lazareth mit ungefähr 500 Kranken und Verwundeten, die aus den Spitälern zu Gengenbach, Wolfach und Hausach nach Rottweil geflüchtet, und von hier aus zum Theil, aus Mangel an Raum, nach Deißlingen und Irslingen geschickt wurden. Am 28. Juni Nachts 1 Uhr traf auch die ganze Wagenburg der Reichsarmee in Rottweil ein, und be-

Digitized by

setzte den sogenannten Bollershof, den man ihr eingeräumt hatte.

Unterdessen hatten Würtenberg und Baden von Moreau, gleich nach dessen ersten Siegen, einen Waffenstillstand um große Opfer erkauft, und namentlich bei dieser Gelegenheit ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer, nebst den Rheininseln an Frankreich abgetreten. Ihrem Beispiele folgten sämtliche Schwäbische Stände, Reichsstädte und Prälaten. Unter den Reichsstädten, die den Vorgang Würtembergs und Badens nachahmten, war auch Rottweil, dessen Magistrat unter'm 31. Juli 1796 den Beschluß faßte: „Weil Rottweil bereits aller Kaiserlichen Schutz- und Reichshülfe entstellt, vom Feinde überfallen und bemachtet, mit allschon harten Requisitionen hergenommen, alltäglich noch übleres zu befürchten, und so seinem vollen Verderben ausgesetzt und überlassen sey; so werde ihm weder von Kaiser noch Reich mit Gerechtigkeit zu beargen seyn, aus den Uebeln das Geringere zu wählen, und mittelst anrufender Vermittlung und Protektion Seiner Herzoglichen Durchlaucht bei dem en Chef General der französischen Nation — Moreau, der um Stuttgart gelagert seyn solle, um einen Waffenstillstand in der Maaße, wie Würtemberg proportionaliter anzusuchen."

Es wurde daher für gut befunden, eine verstärkte, eigens instruirte und bevollmächtigte Gesandtschaft ungesäumt zu ernennen und abzuordnen. Sofort wurden mit Einwilligung der Achtzehner und der Bürgerschaft als Abgeordnete aufgestellt der Amtsschultheiß Hofer, der Assessor und Bruderschaftsoberpfleger Camerer und der Zunftmeister Redmann Pfister. Als diese Abgeordneten nach Stuttgart kamen, erfuhren sie, daß der Schwäbische Kreis bereits einen Waffenstillstand mit Moreau zu Stande gebracht habe, und daß also ihre Absendung zu spät angeordnet worden sey. Der damals in Augsburg versammelte Schwäbische Kreis-Convent

Digitized by Google

hatte nämlich die Baronen von Lassolaye und von Mandelslohe beauftragt, einen Waffenstillstands-Vertrag mit Moreau abzuschließen. Derselbe war auch von den genannten Abgeordneten am 27. Juli zu Stuttgart abgeschlossen, und von dem Kreis-Convente am 30. Juli genehmigt worden. Nach den Artikeln 5 — 9 dieses Vertrags verpflichtete sich der Schwäbische Kreis zu folgender Contribution an die französische Armee:

I. An baarem Gelde:

12 Millionen Livres, je 27½ kr.	5,500,000 fl. — kr.

II. An Naturalien:

a) 8000 Stück Pferde, je 400 Livres oder 183 ⅓ fl.	1,466,666 fl. 40 kr.
400 Stck. ausgesuchte Pferde, je 330 fl.	132,000 fl. — kr.
b) 2500 Stck. Ochsen, je 500 Pfd. schwer, à 300 Livr. oder 137 ½ fl.	343,750 fl. — kr.
2500 Stck. Ochsen, je 250 Liv.	286,458 fl. 20 kr.
c) 150000 Ctr. Brodfrüchte, worunter ⅔ Waizen oder Dinkel, á 10 fl. per. Ctr.	1,000,000 fl. — kr.
⅓ Roggen, je 8 fl. per. Ctr.	400,000 fl. — kr.
d) 100,000 Säcke Haber, jeder Sack zu 12 Boisseaux, wovon einer 20 Pariser Pfd. wiegt, der Sack zu 10 fl. gerechnet	1,000,000 fl. — kr.
e) 150,000 Ctr. Heu á 2 fl.	300,000 fl. — kr.
f) 100,000 Paar Schuhe, je 2 ⅕ fl.	220,000 fl. — kr.
Zusammen —	10,648,875 fl. — kr.

So viel sich aus den noch vorhandenen Rechnungstabellen entnehmen läßt, traf es die Reichsstadt Rottweil und ihr Gebiet an baarem Gelde 53223 fl. 48 kr. 3 hl. Noch mehr

Digitized by Google

aber schienen die Naturalienlieferungen betragen zu haben. Nach den vorhandenen Repartitionstabellen mußten gleich nach Abschluß des Waffenstillstandes von Stadt und Landschaft 1000 Kornsäcke, ebenso viele Habersäcke, 3000 Ctr. Heu, ferner 600 Paar Schuhe und 400 Hemder an die französische Armee abgeliefert werden. Hiezu kamen später noch 36323 Laib Brod und ungefähr 1000 Ctr. Mehl, und ein bedeutendes Quantum von Holz und Stroh. Rechnet man dazu noch die Lieferung an Pferden und Ochsen (das amtliche Verzeichniß hierüber scheint verloren gegangen zu seyn), und die zahlreichen Fuhren, welche unentgeldlich geleistet werden mußten, ferner die kostspielige Verpflegung der vielen Kranken und Verwundeten, die fortdauernden Durchmärsche und Winterquartiere, die darauf erfolgten, und endlich die Kosten der Exekution, welche die Stadt traf, als sie nicht alles Geforderte sogleich lieferte; so darf es in der That nicht befremden, daß die Stadt darüber in die größte Verlegenheit und Noth gerieth.

Unter den verschiedenen Mitteln, welche die Stadt ergriff, um sich aus dieser Noth zu helfen, und den an sie, wie an die übrigen Kreisstände von Seite der Kreiskanzlei wiederholt ergangenen Anforderungen zu entsprechen, faßte der Magistrat, in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft den Beschluß, den Hochwaldhof, jedoch ausschließlich des Hochwaldes selbst, zu verkaufen. Vom 7—13. September 1796 beschäftigte sich eine eigene Deputation damit, alle Verhältnisse des Hofs gründlich zu erheben, und die Verkaufsbedingungen festzustellen, und am letzt gedachten Tage genehmigte der Magistrat die gestellten Anträge. Der Hochwald war in vier Höfe eingetheilt worden. Bei der nun veranstalteten Versteigerung wurde das erste Hofgut um 2280 fl., das zweite um 4232 fl., das dritte um 2146 fl. 30 kr., und

d by Google

das vierte um 5275 fl., also das Ganze um 13,933 fl. 30 kr. von einzelnen Käufern erstanden. [55])

---

55) Dieser Hochwald war ehemals ein Cameralgut der Grafen von Zimmern. Wahrscheinlich bestand er ursprünglich ganz aus Wald, und wurde erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts theilweise urbar gemacht. Er liegt von jeher in keiner Dorfmarkung, sondern zwischen der von Lackendorf, Herrenzimmern und Villingen, und ist von jeher mit eigenen Steinen ummarktet. Im Anfang des 18ten Jahrhunderts wurde ein kleiner Hof darin erbaut, der aber sogleich Anlaß zu Zwistigkeiten gab, und zwar wegen des Weidgangs mit der Gemeinde Villingendorf, und wegen des Zehntens mit der Johanniter-Commende zu Rottweil als dem Patronat- und Zehend-Herrn zu Villingendorf und Pfarrherrn auf dem Hochwald. Diese letztere Zehendstreitigkeit wurde durch Vergleich vom 4. September 1715, der am 21. Juni 1716 zu Worms, und am 14. Juli desselben Jahres zu Rottweil seine Genehmigung erhielt, wieder beigelegt. Diesem Vergleich zu Folge hatte der jeweilige Pfarrvikar zu Villingendorf von nun an und für immer die Sacra auf dem Hochwald als Pfarrherr gegen die in der Pfarrei Villingen gewöhnlichen Stolgebühren zu administriren, und die Stadt Rottweil der Commende für alle angeblichen Rechte an den Hochwaldhof „alljährlich und für ewige Zeiten, ohne alle Widerrede und Entschuldigung, selbst Fouragirung, Hagel und Wind nicht ausgenommen, je auf Martini von ihren Kasten 4 Malter Veesen und 2 Malter Haber zu liefern. Der ganze Hochwald wurde darauf als ein Cameralgut der Reichsstadt Rottweil mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, und diese Stadt als alleiniger und ausschließlicher Zehendherr anerkannt. So blieb es bis zum Jahre 1796 ohne Widerspruch in Ausübung. Dagegen dauerte die Weidgangs-Streitigkeit mit der Gemeinde Villingen viele Jahre fort, und es ergiengen mehre verschieden lautende Sprüche.

Digitized by Google

Außerdem mußte die Stadt ihre Zuflucht zu allen möglichen Creditquellen nehmen, die aber auch allmählig erschöpft wurden, so daß sich am Ende dieselbe ganz außer Stand sah, allen ihren Obliegenheiten nachzukommen, besonders als noch einige starke Feuersbrünste in der Stadt und auf dem Lande einen bedeutenden Schaden verursachten. Nach einer noch vorhandenen kurzen Uebersicht der Erlittenheiten während des Reichskriegs in den Jahren 1796 und 1797 erlitt nämlich die Stadt im Sommer des ersten Jahres durch eine Feuersbrunst, wobei 19 Gebäude samt den meisten Habseligkeiten in Rauch aufgiengen, im mäßigsten Anschlag einen Schaden von 57,000 fl., und ebenso die Landschaft durch drei Feuersbrünste, wobei fast die ganze Aerndte und 25 Häuser (in welchem Orte — ist nicht angegeben) ein Raub der Flammen wurden, einen Schaden von wenigstens 134,500 fl.; ferner erlitt die Stadt durch französische Requisitionen einen Schaden von 15,190 fl. 32½ kr., und durch die um dieselbe Zeit ausgebrochene Viehseuche, welche im Ganzen 2876 Stücke, meistens Kühe und Zugochsen wegraffte, nach dem durchschnittlichen Anschlage von 60 fl. per Stück, einen Schaden von 172,500 fl.; ferner durch Ablieferung von 3500 Ctr. Mehl, 8000 Ctr. Haber und eben so vielen Centnern Heu an das 20 Stunden entfernte K. Magazin zu Kenzingen einen Schaden von 118,200 fl. Endlich wurde die Stadt bei dem Rückzuge der Franzosen, die unter dem berüchtigten General Vandamme am 8. und 9. Oktober 1796 vor die Stadt kamen, und sich derselben nach einigen, vor den Thoren vorgefallenen Gefechten bemächtigten, und dann in der Stadt, so wie im benachbarten Kloster Rottenmünster und in den umliegenden Ortschaften die furchtbarsten Exzesse durch Plünderung, Erpressung und Mißhandlung der Leute verübten, in

einen Schaden von 72,981 fl. 55½ kr versetzt, [56]) der zahllosen Privaterlittenheiten nicht zu gedenken.

Der Schaden würde noch größer geworden seyn, wenn nicht die Kaiserlichen Truppencorps Petrasch, Orelli und Nauendorf die bedrängte Stadt im November von den französischen Truppen befreit hätten.

Im Ganzen also betrug der Schaden, welchen die Stadt und Landschaft in jener Zeit erlitt, die Summe von 570,372

---

56) An diesem Schaden litt jedoch auch die Landschaft. Nach einem vorliegenden Verzeichnisse traf es nämlich:

1)	die Stadt	13231 fl. 12 kr.
2)	die Altstadt	4195 fl. 45 kr.
3)	Dunningen	576 fl. — kr.
4)	Epfendorf	303 fl. — kr.
5)	Herrenzimmern	146 fl. 12 kr.
6)	Göllsdorf	417 fl. 48 kr.
7)	Villingen	79 fl. 8 kr.
8)	Thalhausen	47 fl. — kr.
9)	Böhringen	119 fl. 32 kr.
10)	Seedorf	117 fl. — kr.
11)	Irslingen	176 fl. — kr.
12)	Dietingen	118 fl. — kr.
13)	Feckenhausen	29 fl. 30 kr.
14)	Fischbach und Sinkingen	279 fl. — kr.
15)	Zimmern	307 fl. 45 kr.
16)	Bösingen	129 fl. — kr.
17)	Winzlen	494 fl. 20 kr.
18)	Hochmössingen	2617 fl. 30 kr.
19)	Neufra	14767 fl. 47 kr.
20)	Horgen	88 fl. — kr.
21)	Deißlingen	10346 fl. 16½ kr.
22)	Mühlhausen	19777 fl. 16 kr.
23)	Weilerspach	353 fl. 28 kr.
24)	Dauchingen	4265 fl. 26 kr.
	Summa —	72981 fl. 55½ kr.

Digitized by Google

Gulden 28 kr. Rechnet man hiezu noch die oben angeführten Geldbeiträge vom Jahre 1793, so beläuft sich der öffentliche Schaden auf die bedeutende Summe von 793,256 fl. 50 kr. Hiebei sind aber die den öffentlichen Kassen sowohl, als dem Privatmann zugefallenen Unkosten bei den fortwährenden Durchmärschen und Einquartirungen von Freundes- und Feindsvölkern, die Vorspanns- und Fuhrwesensleistungen, welche nach der Angabe eines vorhandenen Aktenstückes sich über eine Tonne Goldes erstreckten, gar nicht mitgezählt.

Unter diesen Umständen muß 'es in der That noch befremden, daß die Stadt mit ihren Contributionen zur Reichs-Operationskasse im Anfange des Jahres 1797 nur mit 20,859 fl. 20 kr. im Rückstande war. Allein diese Summe noch zu erschwingen, war der Stadt nach so vielen von ihr gebrachten Opfern durchaus nicht möglich. Sie wandte sich daher unter'm 6. März des gedachten Jahres an den Kaiser in einer eigenen Bittschrift, worin sie, unter Aufzählung der bisherigen (oben angeführten) Kriegserlittenheiten, und unter Hinweisung auf den unverhältnißmäßig hohen Matrikularanschlag, (s. 1. Bd. S. 119. Anm. 173 und S. 171. Anm. 214) die Bitte aussprach: „Seine Kaiserliche Majestät möchten zur fernern Aufrechthaltung des Standes Rottweil, der doch gewiß immer seine Schuldigkeit gethan, und von jeher schon so viele und große Opfer für Kaiser und Reich gebracht habe, einen Nachlaß seines dermalen unerschwinglichen Rückstandes in die Reichs-Operations-Casse bewilligen, und die Stadt nur bis zu einiger Erholung mit ferneren Reichskriegsprästationen huldreichst verschonen." Eine gleiche Bitte stellte der Magistrat unter'm 1. April des genannten Jahres an das Kreisausschreibamt, mit dem weiteren Ersuchen: dasselbe möchte sich auch bei dem K. K. Armee-Commando für die bedrängte Stadt verwenden um einen ergiebigen Nachlaß an den ge-

Digitized by Google

machten Requisitionen von 8000 Ctr. Heu und 18,000 Metzen Haber.

Dieser letztern Bitte wurde auch von Seite der Herzoglichen Kreis-Kanzlei unter'm 6. April entsprochen, indem der Würtemberg'sche Oberlandes-Commissär Hof- und Domainenrath Elsäßer den Auftrag erhielt, das Gesuch der Reichsstadt Rottweil und des von dieser Stadt in's Kaiserliche Hauptquartier abgeordneten Bürgermeisters Hofer zu unterstützen, und letzterem überhaupt auf alle dienliche Art zu Handen zu gehen. Zugleich wurde der Stadt das Versprechen gegeben, daß man sich von Seite der Kreis-Kanzlei für Rottweil bei dem neuen Kaiserlichen Minister (dem Grafen Fugger-Dietenheim) verwenden wolle, sobald derselbe in Stuttgart eintreffe.

Allein in der ersten Sache wegen theilweisen Nachlasses der Geldrückstände an die Reichs-Operationskasse wurde der Bitte der Stadt nicht entsprochen, im Gegentheile wurden derselben von dem Erzherzog Carl zur Abbezahlung jener Schuld als letzte Termine der 20ste April und der 20ste Mai anberaumt. Auf das bei'm Armee-Commando eingereichte Gesuch aber erhielt der Magistrat, in Abwesenheit des Reichs-Feldmarschals Erzherzogs Carl von Oesterreich, von dem Feld-Marschal-Lieutnant Freiherrn von Staader ein aus Mannheim vom 31. März 1797 datirtes Schreiben, worin derselbe sein großes Bedauern ausdrückte: „daß er, ohne den größten Nachtheil der Armee-Subsistenz, die nur mit Aufbietung aller möglichen Kräfte und durch die vereinte patriotische Mitwirkung sämtlicher Reichsstände erreicht werden könne, nicht im Stande sey, auf die Schonung der Löblichen Reichsstadt Rottweil Rücksicht zu nehmen, besonders da bei der Repartition auf alle dem Armee-Commando ehemals schon zur Kenntniß gekommenen Verhältnisse, die Ein Löblicher Magistrat vorgestellt habe, so viel es der Armee Bedarf und der

Drang der Umstände nur immer zugelassen hätte, Rücksicht genommen worden sey. Er müsse also Einen Löblichen Magistrat ersuchen, die Nothwendigkeit und äußerste Mäßigung der gestellten Forderung nicht mißkennen, und durch die thätige Abfuhr des requirirten Quanti (8000 Ctr. Heu und 18,000 Metzen Haber in das Magazin zu Neustadt) noch ferner seine rühmliche Anhänglichkeit für das Reichs-Oberhaupt an den Tag legen zu wollen."

Da aber die Stadt das geforderte Quantum nicht sogleich lieferte, so erhielt sie eine Execution, so daß sie sich am Ende genöthigt sah, mit dem Juden Moses Katz aus Mühringen einen Heu- und Haber-Accord unter'm 24sten März 1797 abzuschließen, um jenes Quantum nach Neustadt liefern zu können. Dasselbe war aber inzwischen von dem Erzherzog Karl selbst herabgesetzt worden, und zwar der Haber auf 12,000 Metzen und das Heu auf 6400 Ctr. Indeß wurde auch die Ablieferung dieser herabgesetzten Quantität der genannten Naturalien der Stadt ungemein erschwert durch die unaufhörlichen Durchmärsche der Kaiserlichen Truppen, deren Verpflegung die Stadt zu übernehmen hatte. Ueberdieß mußte dieselbe auch auswärtige Cantonirungen mit Fourage versehen. Um dieses Alles nun kümmerte sich die K. Verpflegungs-Oberdirektion in Donaueschingen nichts, und wollte nicht einmal von dem Nachlaß etwas wissen, der von dem Erzherzog Karl der Stadt mittelst eigenhändigen Schreibens an die Oberpflegs-Verwaltung bewilligt worden war, ungeachtet der Magistrat zu Rottweil sich darüber ausgewiesen hatte. Dem letztern blieb also nichts übrig, als sich in dieser Sache an das K. Reichsarmee-Commando zu wenden. Dieses verminderte dann auch das der Stadt früher angesetzte Requisitions-Quantum auf 6400 Ctr. Heu und 14,000 Metzen Haber. — Nun sah sich aber die Stadt, nachdem sie mit äußerster Mühe 5306 Ctr. Heu und 8000 Metzen Haber aufgebracht, und

Digitized by Google

nach Neustadt geliefert hatte, ganz außer Stande, den Rest vollends abzutragen, da alle Vorräthe aus den öffentlichen Kästen von den durchziehenden K. Truppen weggenommen worden waren, und sogar noch die Geistlichkeit den letzten Rest ihres Competenshabers hatte abliefern müssen. Die Noth war so groß, daß man nicht einmal mehr das Futter für die Pferde bei den Vorspannen aufbringen konnte. Das Geld war ohnehin schon längst aus den öffentlichen Cassen verschwunden, und der Versuch, in Frankfurt oder Hamburg ein Anlehen zu erheben, war erfolglos geblieben, daher die Stadt nicht einmal die bereits verfallenen Leistungen der Entreprenneurs bezahlen konnte. In dieser Noth wandte sich der Magistrat an das K. Reichsarmee-Commando mit der dringenden Bitte um Nachlaß des noch restirenden Lieferungsquantums.

Während dem erhielt der Magistrat von seinem auf den Städtetag nach Ulm abgeordneten Bürgermeister Hofer ein ausführliches Schreiben, worin derselbe unter anderem berichtete, daß alle Naturallieferungen auf der Stelle aufhören sollten, wenn sich die Kreisstände mit dem Plane des Ministers Grafen Fugger von Dietenheim, der auf Errichtung eines Landsturms drang, einverstanden erklären würden. Wirklich wurden auch sämtliche Stände des Schwäbischen Kreises vermittelst eines gedruckten, aus Ulm vom 4ten April 1797 datirten Aufrufs des genannten Ministers aufgefordert: „der drohenden Gefahr durch Gemeinsinn und Anstrengung aller Kräfte zuvorzukommen, durch ein allgemeines Landaufgebot den an die Gränzen vorrückenden Feind abzuhalten, und sich und das Vaterland zu retten.“

War Rottweil schon durch die Naturallieferungen in sehr große Noth gerathen, so war dieses doch noch mehr der Fall hinsichtlich dieser Landsturmssache. Denn abgesehen davon, daß die Stadt die erforderliche Mannschaft nicht hätte be-

Digitized by Google

waffnen und verpflegen können, und daß es überdieß nicht so leicht gegangen wäre, eine Masse ungeübter Menschen auf der Stelle zu brauchbaren Soldaten umzuschaffen, so wäre schon die Bewaffnung einer solchen Masse selbst eine Verletzung des mit Frankreich geschlossenen Waffenstillstandes gewesen, was der Stadt Rottweil, wie auch den andern Reichsstädten unberechenbaren Nachtheil hätte verursachen müssen. Denn die Franzosen, die damals bereits bis gegen Freudenstadt vorgedrungen waren, hätten wahrscheinlich gerne diese Gelegenheit ergriffen, um die Gegend ringsum auszuplündern.

Aus diesen Gründen hauptsächlich glaubte der Magistrat zu Rottweil das an ihn gestellte Ansinnen wegen Theilnahme an Errichtung eines Landsturms ablehnen zu müssen, wiewohl er überzeugt war, daß ihm dieser Schritt am Kaiserlichen Hofe sehr ungnädig aufgenommen werden würde, — ein Umstand, der die Verlegenheit nur noch vergrößerte.

Inzwischen tröstete man sich mit der Aussicht auf den Frieden, dessen Präliminarien mit dem letzten Monate des Jahres 1797 in Rastadt eröffnet wurden. Ein ganzes Jahr lang zogen sich die schwerfälligen und formenreichen Verhandlungen hin, und führten, trotz der großen Demüthigungen, welche das deutsche Reich von den übermüthigen französischen Gesandten sich hatte gefallen lassen, doch nicht zum gewünschten Ziele. Denn die Lage Europa's hatte sich unterdessen wesentlich verändert. Der Hohn, welchen Frankreich auf den Rastadter Congreß-Verhandlungen gegen Deutschland bewies, und der Uebermuth, mit welchem es den Kirchenstaat in eine Römische, und die Schweiz in eine Helvetische Republik umschuf, reizte endlich Oesterreich, das seit dem Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) der Sache Deutschlands untreu geworden war, zu einer feindlichen Stellung gegen Frankreich; und da zu gleicher Zeit auch

Digitized by Google

Rußland, England und die durch die Expedition Napoleons nach Aegypten gereizte Türkei gegen Frankreich gestimmt waren, so bildete sich bald zwischen den genannten Mächten eine Coalition gegen das letztere. Der Rastadter Congreß löste sich auf (8. April), besiegelt durch eine schreiende Verletzung des Völkerrechts, nämlich durch die aus unbekannten Motiven erfolgte Ermordung der französischen Gesandten (Bonnier und Roberjot — der dritte Jean Debry entkam mit Wunden bedeckt). Sofort brach der Krieg aus. Die französischen Heere rückten an verschiedenen Punkten über den Rhein. Aber dießmal waren ihre Waffen nicht siegreich. Das Heer Jourdan's wurde von dem tapfern Erzherzog Carl von Oesterreich bei Ostrach (20. März)s und fünf Tage darauf bei Liptingen und Stockach geschlagen, so daß er über den Rhein zurückweichen mußte.

In Folge dieser Siege wurde Rottweil, das, wie überhaupt die Umgegend, von Jourdan, der sein Hauptquartier in der Stadt Villingen hatte, kurz vor den genannten Schlachten mit einer Requisition von 900 Ctr. Kernen, 300 Ctr. Roggen, 6000 Ctr. Heu, 2000 Ctr. Stroh, 36000 Boisseaux Haber, 110 Ochsen, angegangen worden war, glücklicherweise dieser Requisition überhoben. Dagegen mußte die Stadt, wie die andern Kreisstände, an den Naturallieferungen für die K. K. Armee Theil nehmen, was sie jedoch, so weit es ihr, bei der noch immer herrschenden Viehseuche und bei der das Jahr vorher durch Trockenheit und durch Feldmäuse fehlgeschlagene Aerndte, nur immer möglich war, mit aller Bereitwilligkeit that.

Der Krieg ward unterdessen in Italien und dann in der Schweiz meistens zum Nachtheile Frankreichs von den Verbündeten fortgeführt, so daß sich Frankreich während des Jahres 1799 in schwieriger Lage befand, aus der nur ein Napoleon es befreien konnte.

d by Google

Bekanntlich war es im November des genannten Jahres, als in Frankreich der Umschwung der Dinge erfolgte, indem an die Stelle der bisherigen Direktorial-Verfassung die Consularregierung trat, der gemäß 3 Consuln — Sinyes, Roger Ducos und Bonaparte — an die Spitze des Staates mit ausgedehnter Vollmacht gestellt wurden. Der letztere war der erste Consul, und wußte sich bald eine fast diktatorische Gewalt zu verschaffen, und die andern mehr die Rolle von Figuranten spielen zu lassen. — Bonaparte erkannte den allgemeinen Wunsch nach Frieden, und stellte sich deßwegen, als ob er ihn suche, und bot denselben auch wirklich in einem eigenhändigen Schreiben dem Könige von England, Georg III. an Allein man traute seinen Anerbietungen nicht, und lehnte sie ab zur größten Freude des ersten Consuls. „So müssen wir den Frieden erobern," sagte er, ein Wort, durch welches er, weil es treffend geredet war, die Herzen Frankreichs eroberte. Schnell sammelte sich im Frühjahre 1800 in Dijon ein schönes Heer unter den Fahnen des großen Feldherrn, der schon durch seine frühern glänzende Thaten einen hohen Ruhm gewonnen hatte.

Wir übergehen den glänzenden Feldzug in Italien, wodurch dieser große Kriegsheld seinen Namen unsterblich machte, und halten uns, unserer Aufgabe gemäß, bloß an die gleichzeitigen Kriegsereignisse in Deutschland. Auf diesem Kriegsschauplatz ärndtete der berühmte französische Marschal Moreau seine kriegerischen Lorbeern. Derselbe zog am 25. April 1800 mit einem Heere von 100000 Mann über den Rhein, schlug das deutsche Heer, an dessen Spitze nicht mehr der Sieggewohnte Erzherzog Carl stand, am 3. und 5. Mai bei Stockach und Mößkirch, und am 9. und 10. bei Biberach und bei Memmingen, drang dann weiter in Baiern vor, und bemächtigte sich dieses Landes bis München. Da ward auf den Antrag des Feldmarschals Kray am 15.

Juli 1800 mit Moreau ein Waffenstillstand geschlossen, auf welchen man sofort Friedensversuche gründen wollte, daher derselbe 4 Monate dauerte. Während dieses Waffenstillstandes nun wurde dem Schwäbischen Kreise eine Kriegs-Contribution von 6 Millionen Livres auferlegt. — An dieser Summe traf es die Stadt Rottweil nach ihrem Matrikularfuß — 137332 Livres oder Franken (á 27 kr. 6 3/4 hl. also 63630 fl. 29 3/5 kr. Ausserdem mußte die Stadt an der, auf 100000 Paar Schuhe berechneten Requisition 1973 Paar á 5 Franken, also im Ganzen im Geldwerthe 4214 fl. 57 kr. liefern.

Diese Requisitionen wurden theils von dem Commando der französischen Armee, theils von dem auf Moreau's Befehl errichteten Kriegs-Contributions-Comité auf die nachdrücklichste und drohendste Weise betrieben. In Gemäßheit der von diesem Comité gemachten Repartition mußte Rottweil innerhalb 3 Terminen von je 15 Tagen (28. Juli, 12 und 27. August) entrichten:

1) an Kernen oder Waizen 1320 Ctr. á 9 fl.	11880 fl.
2) an Roggen oder Gerste 440 Ctr. á fl.	3520 fl.
3) an Heu 3962 Ctr. á 2 fl.	7924 fl.
4) an Haber 2174 Säcke á 8 V. á 8 fl.	17392 fl.
5) an Fleisch 586 Ctr. zu 556045 Pfd. á 12 kr.	11729 fl.
6) an baarem Gelde	1585 fl.
Summa —	54030 fl.

Man säumte nun von Seite des Magistrats keinen Augenblick, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande alle geeigneten Maßregeln anzuwenden, um einer etwaigen militärischen Exekution vorzubeugen. Zugleich wurde der damalige Bürgermeister Hofer in das französische Hauptquartier und zu der Schwäbischen Deputation nach Augsburg geschickt, um wo möglich eine Milderung der der Stadt angesetzten Requisitionen und Contributionen von Moreau zu erbitten. Auch

wurde ihm die unumschränkte Vollmacht ertheilt, auf die gemeine Stadt und Landschaft an baarem Gelde oder Wechselbriefen so viel zu negotieren, als es die Umstände erfordern und er für nothwendig erachte. Dieser Vollmacht gemäß nahm Hofer, weil keine Augsburg'schen Wechsel mehr aufzubringen waren, in Stuttgart die Summe von 17000 fl. auf, und schickte den requirirten Geldbetrag sogleich nach Augsburg, weil er gehört hatte, daß man der Stadt Rottweil bereits mit Exekution drohe, da seit dem ersten Termin (28. Juli) schon fast 2 Wochen verflossen waren, ohne daß die erste Bezahlung erfolgt war. An diesen 17000 fl. mußte das Reichsstift Rottenmünster 3000 fl. bezahlen, 2000 fl. mußten einem Juden Levi aus Mühringen, der dieselben früher vorgestreckt hatte, anheimbezahlt, die übrigen 12000 fl. aber mußten, wie Hofer schrieb, längstens bis zum 10. August nach Stuttgart geschickt werden. Um nun diese Summe aufzubringen, veranstaltete der Magistrat sogleich eine Repartition, der gemäß die Landschaft 9526 fl. 18 kr., [57]) das übrige die Stadt zu bezahlen hatte.

---

57) An dieser Summe traf es

1)	Dunningen	1100 fl. — kr.
2)	Seedorf	600 fl. 10 kr.
3)	Villingen	369 fl. 37 kr.
4)	Herrenzimmern	226 fl. 54 kr.
5)	Thalhausen	56 fl. 45 kr.
6)	Feckenhausen	122 fl. 37 kr.
7)	Gölsdorf	338 fl. 40 kr.
8)	Epfendorf	355 fl. 20 kr.
9)	Dietingen	601 fl. 8 kr.
10)	Irslingen	447 fl. — kr.
11)	Böhringen	405 fl. 50 kr.
12)	Winzlen	610 fl. — kr.
13)	Hochmössingen	425 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Kaum war dieses Geld nach Stuttgart abgeschickt, als eine neue Requisition von Lazaretherfordernissen für den französischen Spital in Memmingen anlangte. Dieser Requisition zu Folge mußte Rottweil 44 wollene, 8 Schuh lange und 5 Schuh breite Bettdecken, 44 Paar Betttücher, $2^1/_2$ Pariser Ellen lang und $1^1/_2$ breit, 84 feine weiße gute Hemden, 84 leinene Nachtmützen, 16 leinene Schürze mit Bändeln, und 8 bessere dergleichen mit Bändeln und Säcken nach Memmingen schicken.

In derselben Stunde, als die Requisition anlangte, (15. Aug.) traf ein Dragoner von dem französischen Generaladjutanten Porson aus Kempten ein, um die Ablieferung des ersten Drittels der Geld-Contribution innerhalb 24 Stunden unter Androhung militärischer Exekution zu betreiben. Der Magistrat ließ nun durch diesen Dragoner dem Adjutanten sagen, daß man bereits den Bürgermeister Hofer nach Augsburg zur Berichtigung der Schuld geschickt habe.

Unterdessen aber war der zweite Termin (12. Aug.) zur Bezahlung des zweiten Drittels verflossen, und man hatte in Augsburg bereits beschlossen, eine Execution nach Rottweil zu schicken. Doch gelang es noch dem für seine Vaterstadt unermüdlich thätigen Bürgermeister Hofer, von Moreau

---

14) Bösingen	461 fl. 41 kr.
15) Fischbach und Sinkingen	340 fl. — kr.
16) Zimmern	313 fl. 30 kr.
17) Horgen	280 fl. 53 kr.
18) Neufra	276 fl. — kr.
19) Deißlingen	1200 fl. — kr.
20) Dauchingen	448 fl. 8 kr.
21) Weilerspach	323 fl. 36 kr.
22) Mühlhausen	223 fl. 5 kr.
—	9526 fl. 18 kr.

d by Google

für Rottweil einen Aufschub von zehen Tagen zu erbitten. Dagegen wollte der letztere durchaus nichts von einer Moderation der Matrikularquote wissen. Hofer benachrichtigte hievon den Magistrat in seinem Schreiben vom 16ten August, worin er zugleich anzeigte, daß es ihm, aller Anstrengung ungeachtet, nicht gelungen sey, in Augsburg Geld aufzunehmen, daher er sich am Ende an seinen Freund den Geheimenrath Meyer in Carlsruhe und durch diesen an den Markgrafen gewendet habe mit der Bitte, Seine Durchlaucht möchten die Stadt Rottweil mit der erforderlichen Summe retten, oder ihm (Hofer) Creditbriefe in das Anspach'sche, wo allein noch Geld zu finden sey, ertheilen lassen, um dort ein Capital von 80,000 — 100,000 fl. aufzunehmen. Uebrigens, setzte Hofer in seinem Schreiben bei, solle der Magistrat auf alle mögliche Weise Geld aufzutreiben suchen, da sonst eine militärische Exekution unvermeidlich sey, wobei dann, wie man höre, jedem Gemeinen täglich 3 Livres, dem Unteroffizier 6, dem Offizier 12 nebst Verpflegung à discretion, d. h. nach dem ausgedehntesten Muthwillen verabreicht werden müsse."

Diese Nachrichten erregten bei'm Magistrate die größte Bestürzung, weil er einerseits fast kein Mittel wußte, die erforderlichen Summen aufzubringen, andernseits einsah, daß dieß geschehen müsse, um der angedrohten Exekution zu entgehen. Demzufolge wurde, im Beiseyn der Achtzehner und sämtlicher Landschaftsvögte und Ausschüsse vom versammelten Rathe beschlossen:

a) in Hinsicht der Stadt:

1) daß der auf die Heiligen-Stiftungen bereits umgelegte außerordentliche Kriegsbeitrag, wovon die Hälfte schon eingegangen, bis die Zinsen wieder eingehen, vollends eingezogen,

Digitized by Google

2) die Bezahlung der außerordentlichen Jahressteuer mit Nachdruck betrieben,

3) die auf Martini und Lichtmeß fallende jährliche Ordinaristeuer längstens bis zum Heil. Kreuzmarkt vorausbezahlt,

4) gleichwie die Kaufschillinge der Weiher und Herrenwiesen schon beinahe ganz eingegangen, und nun eingehen müßten, sogleich auch

5) nach eingeheimster Winterärndte beschlossenermaßen die Herrenfelder verkauft,

6) die ewigen Zinsen zur Stadtkasse unter gewissen nothwendigen Beschränkungen zur Ablosung angeboten, und da alles dieses bei weitem nicht hinreiche,

7) eine besondere Quartiersteuer eingeführt, und endlich

8) so bald als immer möglich die Geistlichen beigezogen werden sollen [wie im Jahre 1797].

b) In Ansehung der Landschaft wurde beschlossen, dieselbe solle beauftragt werden, die alten Anlags- und Zinsausstände, wie auch die neu angekündigten 5 Anlagen im Betrag von 13,000 fl. ohne allen Rückstand innerhalb 8 Tagen zur Landkasse einzuliefern, wobei, wegen der dringenden Noth, keine Entschuldigungen gelten sollen. Man müsse Früchte und Vieh verkaufen, und überhaupt aus allem, wo sich's thue, Geld machen. Wer noch vorräthiges Geld besitze, solle angehalten werden, solches gegen hinlängliche Sicherheit auf die Gemeinde und die Privatbürger vorzuschießen.

Inzwischen berichtete Hofer, daß es ihm endlich nach unsäglicher Mühe gelungen sey, die Summe von 15,000 fl. gegen 2 Prozent auf 4 Wochen zu entlehnen, was um so

Digitized by Google

nothwendiger gewesen sey, da er von Carlsruhe aus eine abschlägige Antwort auf seine Bitte (s. oben) erhalten habe. Uebrigens habe das Glück es gewollt, daß gerade Moreau nach Carlsruhe gekommen sey, wo im Geheimerathe s eine(Hofers) Bitte zur Sprache gebracht worden sey. Sein Freund habe die Anwesenheit Moreau's benützt, um sich mit dem Geheimeraths-Collegium zu demselben zu verfügen, und ihm vorzustellen, daß der Markgraf für das unglückliche Rottweil um Nachlaß oder wenigstens um Verlängerung der Termine für die Bezahlung des Rests den General ersuchen werde. Moreau habe darauf eine günstige Antwort ertheilt. Uebrigens solle, setzt Hofer am Ende seines Schreibens bei, um die Exekution noch bei Zeit abzuwenden, sogleich die Summe von 25,000 fl. bezahlt werden." — Von dieser Summe wurden sofort auf Magistratische Anordnung 16,666 fl. 40 kr. auf die Landschaft vermittelst 5 weiterer Anlagen, das Uebrige auf die Stadt umgelegt.

Inzwischen gab sich Hofer alle Mühe, bei dem Kreiscontributions-Comité eine Moderation des für Rottweil zu hohen Matrikularanschlags von 158 fl. zu bewirken, und schon hatte er eine Verminderung jenes Anschlags auf 140 fl. durchgesetzt, als noch in derselben Sitzung diese Moderation zurückgenommen ward. Dafür durften jedoch, auf Hofers dringende Vorstellungen, die den Commenthureien in Rottweil und Villingen (Stadt) zugefallenen Ansätze von den der Stadt Rottweil zugefallenen abgezogen werden. Dem gemäß durften an der ursprünglichen Requisition vom 12ten Fructidor, welche im Ganzen nachstehendes betrug, nämlich: an Kernen 747 Ctr. 34 Pfd., an Roggen 220 Ctr. 30 Pfd., an Heu 655 Ctr. 22 Pfd., an Fleisch 267 Ctr. 2 Pfd., an Haber 396 Säcke, 92 Boisseaux nunmehr geliefert werden: an Kernen 90 Ctr. 61 Pfd., an Roggen 30 Ctr. 22 Pfd., an Heu 84 Ctr. 24 Pfd., an Haber 52 Ctr. 20 Pfd.

Digitized by Google

Da aber diese Naturalien, welche in die Magazine nach Augsburg und Dillingen geliefert werden sollten, im Rottweiler Gebiete nicht ganz aufzutreiben waren, so mußte Hofer wieder dafür sorgen, einen Accordanten auf Credit zu gewinnen, was ihm auch nach großer Mühe gelang. Den patriotischen Bemühungen Hofers hatte es hauptsächlich Rottweil zu verdanken, daß es noch besser daran war, als andere Städte, die, trotz dem, daß sie bezohlt hatten, doch Exekutionen erhielten, was namentlich den Städten Biberach, Reutlingen und Eßlingen widerfahren seyn soll. Dagegen scheiterten alle Bemühungen Hofers, eine Herabsetzung des Matrikularanschlags zu bewirken, da weder Moreau, noch das Comité nachgab. Doch wurde, auf Verwendung des Markgrafen Carl Friedrich von Baden, Rottweil mit einer Exekution verschont, und der Stadt erlaubt, ihren Rückstand von 91,554 2/3 Franken in achtmonatlicher Frist, jedoch in der Art abzutragen, daß sie innerhalb 20 Tagen für den ganzen Betrag acceptirte Handels-Obligationen oder Wechsel in die französische Armee-Casse einlegen solle. Die Stadt erstattete dem Markgrafen unter'm 8. Oktober ihren unterthänigen schriftlichen Dank, worauf sie unter'm 20. desselben Monats nachstehendes huldvolles Schreiben erhielt:

Carl Friedrich von Gottes Gnaden,
Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.
Unsern Gn. Gruß zuvor, Ehrsame, Weise, Liebe besondere.

„Je tiefer Uns das bisherige schwere Kriegsungemach Unserer sämtlichen Mitstände, und insbesondere die kummervolle Lage der Uns sehr werthen Reichsstadt Rottweil zu Herzen gegangen ist, desto bereitwilliger sind Wir Eurem Ansuchen um Unsere Verwendung bei dem en Chef commandirenden französischen General Moreau entgegen gegangen, und desto mehr bedauern wir, daß der Erfolg dieser Unserer Ver-

Digitized by Google

wendung nicht so günstig, als Wir es lebhaft gewünscht haben, gewesen ist. Wir bestätigen Euch andurch diese Unsere aufrichtige Theilnahme und wohlwollende Gesinnungen mit der Versicherung, daß Wir Euch und Eurem Löblichen Stadtwesen dieselben auch bei jeder Gelegenheit mit gleichem Eifer beweisen, und mit gnädigem Willen unausgesetzt wohl beigethan seyn werden." Gegeben Carlsruhe den 20. Oktober 1800.

Carl Friedrich Markgraf zu Baden.

Einen Monat darauf erhielt jedoch die Stadt einen Nachlaß von 19,354 Livres, so daß der Contributionsrest nur noch 72,000 Livres betrug. Von diesen aber mußte, um einer abermals gedrohten Exekution und Geiselaushebung auszuweichen, sogleich ein Achtel, also 9000 Livres nach Augsburg geschickt werden, was auch geschah.

Unterdessen waren die Friedensversuche mit Frankreich gescheitert, weil Oesterreich nicht ohne England unterhandeln, und Frankreich den Englischen Gesandten nicht zulassen wollte. So begann mit dem Monat Dezember 1800 der Kampf auf's neue, aber zum Unglück für Oesterreich. Denn Moreau vernichtete das Oesterreich'sche Heer in der blutigen Schlacht bei Hohenlinden am 3ten Dezember, und drang in siegreichem Lauf über den Inn, die Salza, die Traun und die Ens bis auf 20 Stunden gegen Wien vor. Nun mußte man Frieden schließen. Am 9ten Februar 1801 ward derselbe mit Einwilligung Englands, vom Oesterreich'schen Kaiser, zugleich im Namen des deutschen Reiches zu Lüneville unterzeichnet.

Dieser Frieden setzte allen frühern Vorgängen der Demüthigung und Erniedrigung, welche sich das arme deutsche Reich in verschiedenen Zeiten vom Auslande gefallen lassen mußte, die Krone auf, indem durch ihn ein Umsturz der alten Reichsverfassung herbeigeführt ward. Deutschland trat

Digitized by Google

in diesem Frieden an Frankreich das linke Rheinufer mit 1200 Quadratmeilen und 4 Millionen Menschen ab. Dafür aber sollten bloß die einzelnen Fürsten, die dabei etwas verloren hatten, entschädigt werden. Dieses Entschädigungsgeschäft aber ward, statt vom Oberhaupte des deutschen Reichs und dem Reichstage, gegen die Bestimmung des Lüneviller Friedens, in Paris verhandelt, und nur zur Form ward von Frankreich und Rußland, im Einverständniß mit Preußen, eine Reichsdeputation zur Ausgleichung dieser Angelegenheit niedergesetzt. Diese Deputation aber hatte in den wichtigsten Punkten keine entscheidende Stimme, sondern bloß das zu genehmigen, was ihr die genannten Großmächte notifizirten. Sie begann ihre Sitzungen am 24. August 1802, und schloß dieselben am 10. Mai 1803.

Damals war es, als bei'm Umsturze tausendjähriger Stiftungen auch das alte ehrwürdige Institut der Reichsstädte, bis auf wenige Trümmer, aufgelöst ward. Von 48 Reichsstädten verloren 42 (4 waren mit dem linken Rheinufer an Frankreich gekommen) ihre bisherige Selbstständigkeit. Gegen den Inhalt des Lüneviller Friedens wurden sie willkührlich als bloße Entschädigungsobjekte nach dem Sachenrechte einheimischen oder auswärtigen Fürsten zugetheilt.

Ein solches Ende nahmen diese Städte, welche unter allen Ständen des alten deutschen Reiches, die geistlichen Fürsten allein ausgenommen, den edelsten Eifer für die Wahrung der Interessen des deutschen Vaterlandes und seines Oberhauptes gezeigt, und so oft Gut und Blut für das allgemeine Beßte mit patriotischer Bereitwilligkeit zum Opfer gebracht hatten. Wenn auch ihre Zeit vorüber war, d. h. wenn durch die veränderten politischen Verhältnisse Europa's ihr Aufhören geboten schien, so verdienten sie doch gewiß keineswegs diese gewaltthätige Art der Auflösung. Aber freilich ward damals weder im Kleinen, noch im Großen das Interesse der deut-

Digitized by Google

schen Nation berücksichtigt, wohl aber das der Erbfürsten. — „Eine tiefe Trauer", sagt Kohlrausch (Deutsche Gesch. II. S. 382) ebenso schön, als wahr, — „mußte jedes vaterländische Gemüth erfüllen; denn kein Auge vermag ohne Wehmuth auf den Trümmerhaufen zu blicken, in welchen ein Sturm die geliebte Heimath verwandelt hat. Und wenn auch die Pfeiler des alten Gebäudes morsch, und die Grundfesten erschüttert waren; an den Pfeilern und Wänden erschienen doch noch die Bilder einer großen, würdigen Vorzeit, und die Zeugnisse einer Herrlichkeit und Freudigkeit des Volkslebens, wie wenige Geschichten sie nennen können." —

3. Cap. Besitzergreifung der Stadt durch Würtemberg im Jahre 1802.

Es war im Juli 1802, als dem Magistrate zu Rottweil Briefe aus Paris und Wien vorgelegt wurden, worin Nachrichten enthalten waren über die am politischen Horizonte vorfallenden Ereignisse, und insbesondere über den Plan der hohen Mächte, daß nicht allein die Kaiserlichen Reichsstifte, sondern auch die meisten Reichsstädte zu der Entschädigungsmasse verwendet werden, also in ihrer seitherigen freien Eigenschaft aufhören sollen. Dabei verlautete, daß namentlich Rottweil nebst acht andern Schwäbischen Reichsstädten dem Herzoge von Würtemberg zugedacht sey. Der Magistrat, überzeugt, daß alle Gegenschritte fruchtlos seyn würden, beschloß nun: „in der schuldigen Anhänglichkeit an Kaiser und Reich den weitern Aufschlüssen entgegenzusehen, inzwischen aber, wie bisher, auf den Gang der Dinge vermittelst thätiger Cor-

respondenz ungetheilte Aufmerksamkeit zu wenden. Sollte auch schon vor der definitiven Zutheilung von der Stadt durch Militär- oder Civilgewalt Besitz ergriffen werden wollen, so sey von Magistrat und Bürgerschaft keine Widersetzlichkeit zu äußern, doch, außer dem Falle unwiderstehlich eintretender Zwangsmittel, ein Subjektions-Eid [Huldigungseid] so lange nicht zu leisten, als nicht Magistrat und Bürgerschaft ihrer unmittelbaren Eidespflicht gegen das Allerhöchste Reichsoberhaupt auf irgend eine legale Weise entbunden seyn werde."

Am 14. August traf ein gedrucktes Commissions-Dekret der acht deputirten Mächte ein, worin das Schicksal der Schwäbischen Reichsstädte, daß sie nämlich zum Indemnisationsopfer [Entschädigungsopfer] bestimmt seyen, angekündigt war. Doch war in dem Dekrete nicht ausgesprochen, welchem Herrn die einzelnen Städte zufallen sollten, sondern nur angegeben, daß die in Regensburg niedergesetzte Reichs-Commission nur noch über die Modalitäten (Förmlichkeiten) zu verhandeln habe.

Mittlerweile schrieb die Reichsstadt Ulm einen Städtetag aus, worauf der Magistrat zu Rottweil folgenden Beschluß faßte: „Da man wirklich in dieser Sache nicht gleichgültig seyn könne, und es zum Vorwurf werden dürfte, die möglichste Erhaltungspflicht der bürgerlichen Vorrechte versäumt zu haben, zumal ein künftiger Herr mit Grund hieran nichts resentiren möge, so solle man den Amtsschultheiß Hofer mit Vollmacht auf den Städtetag nach Ulm abgehen lassen, damit er daselbst das Dienlichste mit andern berathe."

Am 1sten September darauf traf durch Estafete von Hofer die Nachricht ein: „daß der Hinfall der Reichsstadt Rottweil zur Entschädigung des Hauses Würtemberg gewiß sey, und man zur Sicherung der städt'schen Eigenthumsrechte eine bittliche Vorstellung an die Comitial-Gesandtschaft in Regens-

Digitized by Google

burg richten, und daß die drei Reichsstädt'schen Deputirten von Ulm, Rottweil und Biberach solche in Regensburg persönlich ausführen werden." Diese Nachricht veranlaßte nun den Magistrat zu folgendem Beschluß: „Wenn gleich die entworfene Vorstellung die Art und Weise, wenn der künftige Landesherr Occupation fassen sollte, sich ihm zu ergeben enthalte, auch die Vorbewahrung der Religion ganz ausdrücklich bemerkt, und für Erhaltung des städt'schen Eigenthums und der Vorrechte mit Klugheit vorgesehen sey, dessen glückliche Wendung aber von göttlicher Vorsehung und Leitung allerdings abhänge; so finde doch Magistrat nie mehr, als jetzt, nothwendig, den höchsten Gott um seinen Gnadenbeistand kindlich anzurufen, weßhalb auf nächsten Sonntag ein zehnstündiges Gebet anzuordnen, und durch eine zweckmäßige Predigt dem Volke die Wichtigkeit dieses zur Aufrechterhaltung der Religion angesehenen Gottesdienstes kräftigst an das Herz zu legen sey, wobei denn Jung und Alt und alle Zünfte in der Ordnung zu erscheinen sich angelegen seyn lassen, so wie sich alle einstweilen in guter Ruhe halten sollen."

Am Morgen des achten Septembers kamen zwei Herzoglich Würtembergische Commissäre an, Regierungsrath von Weckherlin und Regierungssekretär Heigelin, um die provisorische Occupation Rottweils und seines Gebiets vor versammeltem Rathe zu verkündigen. Dieselben wurden im Namen des Magistrats von dem Obervogt Burkhard und dem Assessor Camerer becomplimentirt, und in die Rathsstube begleitet. Hier eröffnete v. Weckherlin den Grund und Zweck seiner Sendung unter Vorlesung seiner mit Herzoglichem Signet und Unterschrift versehenen Vollmacht, aus der unter anderem hervorgieng, daß die Stadt durch 1000 Mann Soldaten, worunter 90 zu Pferd, unter dem Commando des General-Majors von Beulwiz werde occupirt werden, daß aber dieses Militär, außer Dach

und Fach und Lagerstroh, nichts fordern, und überhaupt die strengste Mannszucht halten werde. Dann überreichte der Commissär dem Magistrat das verschlossene Herzogliche Schreiben. —

Abends 4 Uhr desselben Tages wurde sofort die ganze Bürgerschaft in der Pfarrkirche versammelt, und von dem Stand der Dinge in Kenntniß gesetzt, zugleich aber nachdrücklich ermahnt, sich ruhig, liebevoll und willfährig gegen das Militär zu benehmen.

Am 11ten September antwortete der Magistrat auf die Zuschrift des Herzogs von Würtemberg, indem er erklärte: „daß man die provisorische Occupation ehrerbietigst aufnehme, und so man von der Verbindlichkeit gegen Kaiser und Reich enthoben seyn sollte, die volle Unterwürfigkeit dem zukünftigen Landesherrn theuerst zusichere, aber um gnädigste Moderation der so großen Truppenzahl demüthigst ansuche." Mit diesem Schreiben wurden zwei Senatoren nach Stuttgart geschickt, um dem Herzoge persönlich die submisseste Ergebenheit und Verehrung zu bezeugen. Ebenso wurden zwei Assessoren zum Empfang des General-Majors von Beulwiz nach Balingen abgeschickt.

Einige Tage nach seiner Ankunft in Rottweil zeigte dieser General dem Magistrat an, daß er von seinem Herzog Ordre erhalten habe, von den (inzwischen in die Stadt gelegten) Truppen 400 Mann in die Landschaft zu verlegen, was auch sogleich bewerkstelligt wurde. Da aber der Magistrat, in Folge der täglich sich lauter äußernden Unzufriedenheit der Bürgerschaft über die ihr noch immer zu starke Truppenzahl, eine Bittschrift an den Herzog um abermalige Verminderung des Occupationscorps in der Stadt einreichte, so wurden, einer Herzoglichen Resolution vom 21. Oktober gemäß, 50 Mann in die Rottenmünster'schen Ortschaften verlegt.

Digitized by Google

Der Magistrat bot hierauf, um seine Dankbarkeit zu beweisen, dem Militär, das bisher seinen (evangelischen) Gottesdienst im neuen Kaufhause gehalten hatte, aus freiem Antrieb die Kapuzinerkirche an.

Unterdessen war der zum Städtetag nach Ulm geschickte Amtsschultheiß Hofer zurückgekommen, und referirte mündlich im Rathe über seine Sendung. Unter andern Beschlüssen ward der gemacht: „Es sollen der gesamten Bürgerschaft die Hauptverhaltungsregeln dahin eingeprägt werden, daß sie von nun an jeden Reichsstädt'schen, widrigen Sinn ablege, und sich vertrauensvoll in die neue Einrichtung der Dinge füge, da man die festeste Hoffnung haben dürfe, daß die Stadt vielleicht bälder, als man wirklich denke, durch die Gnade des neuen Landesherrn sich emporschwingen und eines dauerhaften Wohlstandes erfreuen werde."

Um nun die loyalen Gesinnungen des Magistrats und der Bürgerschaft gegen den neuen Landesherrn zu beurkunden, ward beschlossen, das bevorstehende Geburtsfest Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich von Würtemberg feierlichst zu begehen, und zwar „durch Ankündigung des Festes mit 36 Kanonenschüssen, darauf mit feierlichem Gottesdienste, öffentliche Mittagsessen, und Abends mit Comödie und darauf folgendem Ball und Beleuchtung aller Hauptgassen."

Da aber das Geburtsfest des Herzogs (6. November) auf einen allgemeinen Beichttag fiel, so wurde die Feier auf den nächsten Montag verschoben, „weil das Volk hierüber sonst Sensation machen, und der hohe Landesherr selbst es nicht gut ansehen würde, wenn man sich mit Verbruch der Religion zu Seiner Ehre erlustigte."

An dem gedachten Tage nun versammelten sich die Zunftmeister auf ihren Zunftstuben, zogen von da in Ordnung aus, und schloßen sich dann dem auf dem Rathhause versammelten Magistrat und den Honoratioren an. Dann gieng

Digitized by Google

der ganze Zug, während festlichen Geläutes, in die Pfarrkirche, um für die Wohlfahrt des neuen Landesherrn „mit inmüthigem Gebete zu flehen." Mittags und Abends fanden sofort die beschlossenen Festivitäten statt. Auch auf den Dörfern wurden ähnliche Feierlichkeiten veranstaltet.

Am 20sten desselben Monats wurde nun von dem Herzoge Friedrich die Commission nach Rottweil abgesandt, um in Seinem Namen von dieser Stadt feierlichen und förmlichen Besitz zu nehmen. Die mit diesem Geschäfte beauftragten Commissäre, der Hof- und Regierungsrath v. Weckherlin, der Kammerrath Weckherlin und der Regierungssekretär Jäger, traten am 23. November Morgens vor den versammelten Rath, wo sodann der erstere die Herzogliche Vollmacht, und darauf ein vom Herzoge unterzeichnetes Patent vorlas, welches dahin lautete: „Daß Seine Herzogliche Durchlaucht hiemit von der acquirirten Stadt Rottweil und ihrem Gebiete wirklichen Besitz fassen zu lassen gedenken, anneben der Stadt und Unterthanschaft mit höchster Gnade zugethan und geneigt und erbötig seyen, ihre Wohlfahrt und Glückseligkeit auf alle Weise zu befördern."

Während dieser Handlung paradirte das unter den Befehlen des Generals v. Beulwiz stehende Herzogliche Militär mit klingendem Spiel vor dem Rathhause. Der Magistrat aber gab der hohen Commission „die bereitwillige Unterwürfigkeit des ganzen Rathes mit Vergnügen zu verstehen," worauf von dem Amtsbürgermeister an bis auf den letzten Zunftmeister alle Treue und Gehorsam mit Handgelübden in die Hand des Regierungsraths v. Weckherlin zusicherten. Darauf wurden die Professoren des Collegiums und alle weltlichen Beamten und Subalternen vorberufen, und dieselben, nach geschehener Bekanntmachung der Herzoglich Würtem-

Digitized by Google

berg'schen Besitznahme und Herzoglichen Willensmeinung, ebenfalls in Pflichten genommen. Nachdem diese abgetreten waren, trat die Geistlichkeit in den Saal, und zwar der Probst Dekan und Stadtpfarrer Nepomuk Kolb mit fünf Canonicis und drei Benefiziaten, der Pater Prior und Subprior der Dominikaner, der Quardian und Stiftsprediger der Capuziner, die Priorin und Schaffnerin des Frauenklosters St. Ursula. Auch diese sprachen ihre Achtung für die Allerhöchsten Landesherrlichen Befehle und Anordnungen als eine in der Religion selbst gegründete Schuldigkeit aus. Darauf verkündigte der Herzogliche Commissär als erste Maßregel des neuen Landesherrn: „Daß in Zukunft ohne sein oder eines andern Herzoglichen Commissärs Vorwissen keine Magistratssitzung gehalten, und ohne seine persönliche Gegenwart kein Beschluß gefaßt werden solle, im Uebrigen aber der alte Geschäftsgang bis auf weitere Verordnung seinen Fortgang behalten möge." Endlich wurden die mitgebrachten Würtemberg'schen Wappen an das Rathhaus, Kaufhaus, die Stadtthore und andere öffentliche Gebäude angeschlagen.

In den nächstfolgenden Tagen begab sich der Regierungs-Sekretär Jäger mit den Obervögten in die Rottweil'schen Dörfer, um den Vögten und Schultheißen, den Zollern und Chausseegeldseinziehern im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Würtemberg die Handgelübde abzunehmen, das Herzogliche Mandat zu Jedermanns Kenntniß zu publiziren, und die Banne und Zollstöcke mit Würtemberg'schen Wappen beschlagen zu lassen. Während der Regierungsrath v. Weckherlin dieselbe Handlung, wie bei der Besitznahme der Stadt, im Kloster Rottenmünster verrichtete, ließ der Kammerrath Weckherlin die Stadtarchive mit Würtemberg'schen Siegeln versehen, bei allen Rechnungsämtern Sturz vornehmen und die öffentlichen Kassen und Kästen schließen. Die

Vornahme der allgemeinen Huldigung aber wurde bis auf weitere Anordnung ausgesetzt.

Mit dem 1. Dezember begann sofort, in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses, die Pensionirung in den dem Herzog Friedrich von Würtemberg zugefallenen Klöstern und ähnlichen Stiftungen in der Stadt Rottweil und ihrem vormaligen Gebiete. Am 25sten desselben Monats wurde der Regierungsrath v. Weckherlin von Rottweil abberufen und angewiesen, alle auf diese Stadt sich beziehenden Geschäfte dem aufgestellten Hofcommissär v. Langen zu übergeben. Der Magistrat beschloß auf die Kunde von der Abberufung des Herzoglichen Commissärs, „durch eine abzuschickende, verstärkte Rathsdeputation demselben den gehorsamsten Dank für seine bisherige Wohlgesinnung grundherzig zu erkennen zu geben, und sich fernerer Geneigtheit angelegentlichst zu empfehlen." Ebenso wurde beschlossen, dem zu gleicher Zeit abberufenen General-Major v. Beulwiz ein Geschenk von 30 Louisdor's, „in Anerkennung seiner Verdienste bei der Ausführung seines Auftrages," zu verehren. Der Herzog genehmigte diesen Beschluß, worauf am 29. Dezember das Geschenk dem General überreicht wurde. Dem Herzog selbst übersandte der Magistrat das auf Glas gemalte Wappen der Stadt, das Derselbe gnädig aufnahm, und Seinen Dank „für diesen neuen Beweis Rottweil'scher Aufmerksamkeit" zu erkennen gab.

Am 29sten Dezember wurde dem Magistrate die Herzogliche Anordnung eröffnet: daß das Dominikanerkloster gänzlich aufgehoben, Chor und Kirche zu schließen, und die Conventualen bis auf weitere Verordnung zu den Capuzinern einzustoßen seyen; deßgleichen — daß das Frauenkloster zu St. Ursula aufgehoben, Chor und Kirche zu schließen, und der Fond des Klosters bis auf Weiteres zum Beßten der

Mädchenschule [58]) zu verwenden, die Klosterfrauen aber in der gemeinen Zusammenlebung einstweilen zu belassen seyen, auch der Schul-Direktion die Oberaufsicht und Ordination übertragen werde. —

---

58) Am 30. August 1802 war mit dem Frauenkloster St. Ursula in Absicht auf dessen Bestehen und Fortdauer vom Magistrat eine Convention getroffen worden, worin es heißt: „Weil in den Mädchenschulen hiesiger Stadt nicht nur die allgemeinen Kenntnisse der Religionslehre, des Lesens, Schreibens und Rechnens, sondern auch die weiblichen Handarbeiten und Obliegenheiten gelehrt und geübt werden müssen; weil sowohl deßwegen, als zur Bildung des weiblichen Charakters Lehrfrauen den Männern, außer dem Geistlichen Herrn Katecheten in der Religionslehre, ganz vorzuziehen seyen; weil diese Lehrfrauen außer allen, ihrem Amte nachtheiligen Verhältnissen und Einflüssen stehen müssen, und erst durch ein eigenes Institut den Zweck vollkommen erreichen können, weil mit dieser allgemeinen Schulanstalt auch noch ein besondere Bildungsanstalt für die Mädchen höherer Stände zu verbinden sey; weil zu dieser allgemeinen und besondern Schulanstalt das hiesige Frauenkloster durch sein Gebäude, Küche, Gärten und ganze Einrichtung zweckmäßig und erwünscht sey; weil eben dieses Frauenkloster schon im J. 1782, und neuerdings wieder die Mädchenschule übernommen; und endlich weil das Kloster durch diese Schulen sich um die Stadt und die ganze Gegend verdient zu machen, und dadurch sich seiner fortdauernden Existenz und Unterhalts zu versichern trachte — so solle diese Mädchenschule diesem Frauenkloster übergeben werden. Dieser Convention wurde aber unter'm 4. November 1802 die Clausel angehängt: „Weil sich in der Zwischenzeit die Reichsstandschaft der Stadt, und mit dieser die Gewalt des Magistrats abgeändert, so könne und wolle der Magistrat insofern dem künftigen höchsten Landesherrn im geringsten nichts vorgreifen, sondern der Ma-

So hörte nach und nach die alte Reichsſtandſchaft der Stadt Rottweil in allen ihren Theilen und Beziehungen auf, indem von nun an Alles mehr und mehr in den monotonen Charakter einer Würtemberg'ſchen Landſtadt übergieng, die natürlich als ſolche die alte politiſche, und damit auch ihre hiſtoriſche Bedeutung verlieren mußte.

Damit hätten wir denn das Ziel unſerer Aufgabe erreicht, indem wir nur die Geſchichte der Reichsſtadt Rottweil als ſolcher zu ſchreiben uns vorgenommen haben. Um jedoch unſerm Werke das Gepräge eines möglich vollſtändigen Ganzen zu geben, gehen wir ſofort über zur geſchichtlichen Darſtellung der einzelnen Dörfer, die — als ehemaliges Gebiet der Reichsſtadt Rottweil — einen integrirenden Theil der Geſchichte der letztern bilden.

---

giſtrat und der Kloſterconvent finden ſich verpflichtet, und werden ſich auch mit inſtändigen Bitten verwenden, damit der künftige höchſte Landesherr dieſe zum Wohl hieſiger Stadt und der ganzen Gegend ſo wichtige und nützliche Anſtalt gerechteſt und gnädigſt zu beſtätigen und zu befördern geruhen mögen. —

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Die Landschaft.

Digitized by Google

Da die Rottweil'sche Landschaft in drei Obervogteien — in das Obervogtei-, das Pürschvogtei- und das Bruderschaft-Amt eingetheilt war, (s. 1. Bd. S. 152) so möchte es am natürlichsten seyn, wenn wir diese Eintheilung bei der nachfolgenden Darstellung des Merkwürdigern aus der Geschichte der Dörfer und einiger damit in Verbindung stehender adeliger Geschlechter zum Grunde legen.

Wir wenden uns demnach zuerst an die zum ehemaligen Obervogtei-Amte der Reichsstadt Rottweil gehörigen Ortschaften.

A. Obervogtei-Dörfer.

---

a) Herrenzimmern.

Unweit des eine Meile von Rottweil gelegenen Weilers Thalhausen erblickt man in einer Bucht, die gegen das romantische Neckarthal sich öffnet, auf einer der gegen das Thal steil abfallenden Berghöhen die stattlichen Trümmer einer ehemaligen Veste. Das sind die Burgruinen von Herrenzimmern, der Stammveste des seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts erloschenen Geschlechts der Grafen von Zimmern, jenes Geschlechts, das, wie Gerbert

d by Google

(Historia Nigrae Silvae Tom. II. p. 329) sagt, unter den adeligen Geschlechtern des Schwarzwalds nicht das letzte war.

Den Ursprung dieses Geschlechts leitet der Graf Wilhelm von Zimmern, der in der Mitte des 16ten Jahrhunderts die Geschichte seines Hauses schrieb, [30]) mit einigen Historiographen (Münster, Romualdus, Crusius, Pregizer, Gerbert, Zeiler, Bruzen la Martiniere u. a.) von den Cimbern ab, von denen die Trümmer des von dem Römerconsul Marius in der Schlacht bei Verona im Jahre 101 v. Chr. vernichteten Heeres in den Engpässen des Schwarzwaldes, unweit vom Ursprunge des Neckars sich angesiedelt, und namentlich alle die Ortschaften mit dem einfachen oder zusammengesetzten Namen „Zimmern", z. B. Zimmern, Herrenzimmern, Waldzimmern, Marschalkenzimmern, Heiligenzimmern, Rottenzimmern u. a. angelegt haben sollen. (s. 1. Bd. S. 13.) — Die Sache ist an sich nicht unwahrscheinlich; denn man darf wohl mit Cleß (Versuch einer kirchlich-politisch. Landes- und Culturgeschichte Würtembergs II. p. 154) annehmen, daß in denjenigen Gegenden, wo von solchen Streifzügen eine kleine Abtheilung eines Volkes zurückgeblieben ist, auch der Namen desselben sich erhalten habe. Indeß möchte es immer ein gewagter Schritt seyn, auf dergleichen Wahrscheinlichkeiten eine Reihe von Thatsachen bauen zu wollen, um das hohe Alter einer adeligen Familie zu beweisen. Auch wäre es, wie Cleß mit Recht bemerkt, auf keinen Fall von großem Werthe und rathsam, auch die Familie der Herren von Zimmern mit einer Cimmerischen Stammwurzel beehren zu wollen. So viel ist übrigens nicht unwahr-

---

30) Das aus 2 Folianten bestehende Manuscript findet sich noch im Fürstlich Fürstenberg'schen Archive zu Donaueschingen.

Digitized by Google

scheinlich, daß alle die oben genannten Ortschaften zu den Besitzungen dieses sehr alten und edlen Hauses gehört haben, und in sehr frühen Zeiten gegründet wurden. Diese Besitzungen aber, und unter ihnen auch Herrenzimmern, waren größtentheils Lehen des Klosters St. Gallen, das schon im 8ten Jahrhundert gegen 14 Orte in der Umgegend von Rottweil und Ebingen theilweise als Vergabungen von Berthold, dem Gaugrafen in der Baar, einem Bruder der Kaiserin Hildegard, der Gemahlin Carls des Großen, erhalten hatte. [60])

Die älteste Besitzung der Freiherren von Zimmern aber war, wie Wilhelm v. Zimmern sagt, das Schloß Herrenzimmern. Dieses Schloß, dessen Gründungszeit übrigens derselbe nicht anzugeben vermag, soll ursprünglich, und noch zur Zeit Kaisers Otto III. (um's Jahr 1000) „Antiana Cimbria" geheißen haben, weil die Herren von Zimmern hier einen Antianum, d. h. — nach der Erklärung Wilhelms von Zimmern — einen obersten Gerichtsvogt und Gubernator hatten, „vor welchem alle Cimbri in spännigen Sachen und Gerichtshändeln ihren Entscheid und Austrag gesucht und genommen haben." [61])

Wahrscheinlich siedelten sich wegen dieses Gerichtes zu Herrenzimmern immer mehr Leute um die Burg an, so daß allmählig aus dem, nach der Sage von den Cimbern gegrün-

---

60) s. Arx Gesch. des Cantons St. Gallen I. p. 35.

61) Bei dieser Gelegenheit erwähnt der Graf auch der Sage, daß von diesem Gerichte zu Herrenzimmern das Kaiserliche Hofgericht zu Rottweil abstamme, insofern K. Conrad III. jenes nur nach der letztern Stadt verlegt habe; eine Sage übrigens, die von keinem Historiographen erwähnt wird, und auf welche Wilhelm von Zimmern selbst nichts hält.

Digitized by Google

deten Dorfe Herrenzimmern ein Städtchen entstand. Wenigstens nennen die ältern Urkunden aus dem 13., 14., 15. und 16ten Jahrhundert Herrenzimmern ein Städtchen, und noch in der neuesten Zeit stieß man bei Kellergrabungen auf mehre Spuren einer ehemaligen Stadtmauer, die sich noch rings herum verfolgen läßt. Nach diesen Spuren war übrigens das Städtlein selbst von kleinem Umfang, aber, wie es scheint, gegen feindliche Ueberfälle ziemlich gut befestigt.

Dieses Schloß und Städtchen Herrenzimmern hatte von dem Fehdelustigen Geiste des Mittelalters manches harte Ungemach zu bestehen. Namentlich war dieß der Fall im Jahre 1080 in der Fehde, welche der Herzog Berthold I. von Zähringen mit dem kriegerischen Abte Ulrich III. von St. Gallen führte. Diese Fehde fiel nämlich in die Zeit jenes hartnäckigen Kampfes zwischen K. Heinrich IV. und Pabst Gregor VII., und war zum Theil eine Folge jenes Kampfes. Berthold nämlich, der auf Heinrich IV. erbittert war, weil ihm dieser das schon versprochene Herzogthum Kärnthen samt der Markgrafschaft Verona wieder abgesprochen, und einem Verwandten, Marquard von Eppenstein, [62]) dem Vater des Abtes Ulrich von St. Gallen, übergeben hatte, [63]) hielt es mit der Welf'schen oder Päbstlichen, der Abt Ulrich von St. Gallen aber mit der Kaiserlichen Parthei. Die nächste Veranlassung der Fehde selbst aber war die: Nach dem Tode des Abts Ulrich II. von St. Gallen setzte jede der beiden Kriegführenden Partheien, um sich zu verstärken, einen Abt über das Kloster; und zwar wurde von dem Gegenkönig Rudolph ein gewisser Lütold von Nellenburg, ein Klo-

62) Arx (Gesch. von St. Gallen I. S. 281) nennt ihn einen Grafen von Mörzthal und Avalanz, einer Grafschaft in Kärnthen.

63) s. Pfister Gesch. Schwab. II. Bd. 1. Abschn. III. Cap.

Digitized by Google

sterbruder von St. Gallen, zum Abt ernannt, aber von K. Heinrich IV. im Brachmonat 1077 wieder abgesetzt, und an seine Stelle Ulrich, der Sohn des oben genannten Grafen Marquard, eingesetzt. Diese beide Aebte nun bekriegten sich mit bitterstem Hasse. Auf Seite des erstern (Lütold von Rellenburg) war unter andern auch Berthold I., Herzog von Zähringen, und auf Seite des letztern (Ulrich) unter andern der Freiherr Gottfried von Zimmern, als Vasall des Klosters St. Gallen. Dieser schickte seinen Sohn Gottfried in Begleitung mehrer Grafen und Baronen dem Abte Ulrich zu Hülfe. Es kam zu einem blutigen Gefechte bei Feldheim, wo Berthold von Zähringen geschlagen und zur Flucht genöthigt wurde. Bald darauf aber wandte sich das Kriegsglück. Der Herzog Berthold eroberte im J. 1080 das Schloß Wißnegg [64]) bei Zarten im Breisgau, und rückte dann vor das Städtchen Herrenzimmern, um an Gottfried von Zimmern Rache zu nehmen für den Beistand, den er dem Abte Ulrich von St. Gallen geleistet hatte. Das Städtchen mußte sich ergeben, wurde ausgeplündert und niedergebrannt. Dasselbe Loos traf auch die nächsten umliegenden Dörfer, die zum Kloster St. Gallen gehörten. Das Schloß Herrenzimmern wurde besetzt. Der alte Gottfried von Zimmern hatte sich wahrscheinlich vorher (wenigstens wird einer Gefangennehmung nirgends erwähnt) mit seiner Gemahlin Agnes, einer gebornen Gräfin von Hohenberg, und seinen Söhnen geflüchtet — ob in den Burgstall Hohenstein oder nach Harthausen oder in die Veste Lusburg [65]) — dieß weiß

---

64) Pfister II. B. 1. Abschn. III. Cap. S. 139. Arx I. S. 282.

65) Der Namen dieser Veste soll, nach der Angabe Wilhelms von Zimmern (Zimmer'sches Mscrpt.) von Luso, einem alten Edlen von Zimmern, nach andern von Luchs, also Luchsenburg, nach andern aber von „Lust" — Lust-

Digitized by Google

Wilhelm von Zimmern (Zimmer'sches Manuscript) nicht anzugeben.

Im Verlaufe der Zeit scheint sich aber das Städtchen Herrenzimmern wieder von seinem Unfall erholt zu haben, bis es im Jahre 1311 von den Rottweilern, im Auftrage des Kaiserlichen Reichshauptmanns, Grafen Ludwig von Oetingen, auf's neue erobert und eingeäschert ward. (s. III. Abschn. 1. Cap. Lit. B, lit. a.) Es befanden sich damals in Herrenzimmern mehre Vasallen der Freiherren von Zimmern, nämlich: Hans von Justingen, Vogt und Verwalter der Freiherrschaft Zimmern, Brunschenk von Schenkenberg, Heinrich von Tanneck, Burkard von Ow, Rudolph Waldstraßer, Rudolph Flicher, Hans von Burgberg, Eberhard Brandhach, Fritz von Seedorf, Conrad von Leinstetten, Hans Vogt von Böringen, Gabriel von Ramingen, Conrad Boller von Cappel. Damals wurden auch, wie bereits erwähnt worden ist, der Burgstall Hohenstein, das Schloß und Dorf Seedorf nebst allen zur Herrschaft Zimmern gehörigen Orten niedergebrannt.

Von diesem zweiten Unfall erholte sich das Städtchen Herrenzimmern, wie es scheint, nie mehr ganz, was um so weniger seyn konnte, da im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte von den Gütern des Hauses Zimmern eines nach dem andern veräußert wurde. So verkaufte der Freiherr Gottfried von Zimmern am Donnerstage nach Mariä Verkündigung 1495 an die Stadt Rottweil um die Summe von 20,000 Rheinischen Gulden, jedoch unter der Bedingung der Wiederlosung, das Städtchen Herrenzimmern, das

---

burg" — herkommen. Die Veste, von der jetzt nur noch der Burggraben sichtbar ist, lag oberhalb der Thalhauser Steige auf dem Kapf, das Hörnlein genannt, am linken Ufer des Neckars. —

Digitized by Google

Schloß in Seedorf, die Dörfer Winzlen, Hochmöſſingen, Seedorf, Villingen und Thalhauſen, auch die beiden Kirchenſätze ſamt den Zehenden und allen Zugehörden zu Dunningen und Epfendorf, ferner den Burgſtall Staufen nebſt dem Bauhof, der Vogtei in den Dörfern Horn, Gundelsheim, Weiler und Utznang, nebſt 3½ Fudern Weingild aus dem Meinauer Hauſe zu Ueberlingen, endlich mit der Anſprache, Forderung und Gerechtigkeit an Mößkirch und Oberndorf „mit aller und jeglichs dieſer Herrſchaften und Güter hohen und niedern Gerichten, Forſten, Wildbannen, Vogteien, Leuten, Gütern, Zinſen, Renten, Gilden, Steuern, Dienſten, Eigenleuten, Häuſern, Höfen, Aeckern, Wieſen, Gärten, Zehnden, Waſſern, Wunnen, Weiden, Fiſchenzen, Zwingen und Bannen, Mühlen, Mühlenſtätten, mit ihr aller Oberkeiten, Herrlichkeiten und Zugehörden, und was zu den obbeſtimmten Gütern allen gemeinlich und ſonderlich zu Waſſer, zu Land, zu Holz, zu Feld gehört, Grund und Boden, beſuchtes und unbeſuchtes, wie das Namen hat, und wo das gelegen iſt, es ſey hierin beſtimmt oder nit, gar nichts ausgenommen, noch hintangeſetzt, und können das alles die von Rottweil fürohin ewiglich und geruhiglich inhaben, nutzen, nießen, beſetzen und entſetzen, damit handeln nach ihrem Willen und Wohlgefallen, als mit andern ihren eigenen Gütern — u. ſ. w., doch dieß alles der Wohlgebornen Frau Margaretha von Zymbern, gebornen Gräfin von Oettingen, an Ihrer Verweiſung und Widerlegung, auch meinen ledigen Kindern an ihren Verſchreibungen und ſonſt männiglichen an Zinſen, verbrieften oder laufenden Schulden unvergriffenlich und unſchädlich. — Und wiewohl dieſer Brief (ſo heißt es am Ende deſſelben) einen ewigen Kauf ausweist, ſo handt mir doch der Burgermeiſter und Rath der Stadt Rottweil die Freundſchaft gethan, daß ich, oder des Edlen

Digitized by Google

Herrn Hans Werners von Zymern, meines lieben Vetters Kinder, und derselbigen Erben des Stammes und Namens Zymmern, wann und zu welcher Zeit wir wollen, die obbestimmten Güter alle mit der vorgenannten Summe von 20,000 Gulden wohl wiederkaufen mögen. Doch so ich oder die vorgenannten meines Vetters Kinder oder derselbigen Erben des Stammes und Namens Zymmern solche Güter versetzen oder verkaufen wollten, wollen wir dieselbigen dem Burgermeister und Rath zu Rottweil vor männiglichem zukommen lassen, Gefährd und Argliſt hierin gänzlich ausgeschlossen." —

Wirklich scheinen auch die Nachkommen dieses Gottfried von Zimmern von dem im obigen Kaufbrief ausdrücklich bedungenen Wiederlosungsrecht Gebrauch gemacht zu haben. Wenigstens geht dieß aus den frühern und spätern Verkäufen der Zimmern'schen Güter hervor. So verkaufte der Freiherr Johannes Werner von Zimmern im Jahre 1513 (Dienstag nach Dionysius) das Städtchen Herrenzimmern, Thalhausen, Villingen und den Burgstall Hohenstein, nebst dem Lehen der Pfründe zu Herrenzimmern „mit allen Iren und Ir jeden insonder Gerechtigkeiten, hohen und niedern Gerichten, Herrlichkeiten, Grund, Boden, Steuer, Allmenden, Zinsen, Zehnden, Renten, Gilden, Hölzern, Feldern, Wunnen, Weiden, Wegen, Stegen, Wassern, Fischwassern, Frohndiensten, Tagdiensten" um 1840 Pfund Heller Rottweiler Währung an die Stadt Rottweil, und stellte außerdem einen Schadlosbrief aus, worin er an Eidesstatt gelobte, die Stadt Rottweil schadlos zu halten, wenn sie etwa von jemand wegen Unterpfänder in den verkauften Dörfern angefochten würde, wogegen die Rottweiler dem Freiherrn von Zimmern einen Reversbrief ausstellten, worin sie versprachen: „daß, wenn über kurz oder lang die Herrschaft Seedorf, (wozu Herrenzimmern, Thalhausen und Villingen gehörten) und Winzlen und Hochmössingen

Digitized by Google

mit allen ihren Zugehörden aus dem Rottweiler Burgrecht kommen oder gezogen würden, diese Herrschaft, statt um die verschriebene Summe von 1000 fl. [66]) nur um 600 fl. für Abzug verbunden und verschrieben seyn solle."

Zu diesem für die Familie von Zimmern sehr nachtheiligen Verkaufe der genannten Güter soll sich, nach der Angabe Wilhelms von Zimmern (s. Zimmern'sches Mscrpt.) der Freiherr Johannes Werner aus nachstehenden Gründen veranlaßt gesehen haben. Der Altherr Gottfried von Zimmern hatte nämlich seinem Bastardsohne Heinrich das Schloß Herrenzimmern mit Zugehörde vermacht und eingeräumt, jedoch dabei seinen drei jungen Vettern, Johannes Werner, Gottfried Werner und Wilhelm Werner, den Söhnen des Johannes Werner des Aeltern, „samthaft und sonders" eine Losung darauf vorbehalten. Diese Losung machte nun auch der Jüngste der drei Brüder, Wilhelm Werner, gegen den gedachten Heinrich im Jahre 1515 geltend. Die beiden andern Brüder genehmigten diese Losung, weil Wilhelm Werner bei einer frühern Theilung der Güter auf allen Antheil an der Erbschaft gegen ein jährliches Leibgeding und der Oeffnung auf Wildenstein verzichtet, und sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, damit, wie er sagte, seine

66) Im Jahre 1497 hatte nämlich der Freiherr Wilhelm von Zimmern von der Stadt Rottweil einen Bürgerrechtsbrief erhalten, worin unter andern bedungen war: daß die Freiherren von Zimmern, wenn sie nicht mehr im Bürgerrechte von Rottweil bleiben wollten, der Stadt 1000 fl. Abzug geben sollten. — Im Jahre 1538 wurde aber die Sache von der Stadt und von den (damaligen) Grafen Johannes und Gottfried Werner von Zimmern dahin modifizirt, daß letztere jährlich 12 fl. (statt der frühern 10 fl., Schutzgeld und 240 fl. Abzug geben sollten.

Digitized by Google

Brüder ihren Stand desto stattlicher führen und behalten könnten. Er bewarb sich nun um eine Domherrnstelle am hohen Stifte zu Constanz, und der Herzog Ulrich von Würtemberg, sein Jugendfreund, und der Bischof Friedrich von Augsburg, der Bischof Gabriel von Eichstädt, der Markgraf Christoph von Baden, und dessen Bruder, der Bischof Friedrich von Utrecht zu Erlangen — verwendeten sich für Wilhelm Werner von Zimmern bei dem Bischof Haug und dem Domkapitel zu Constanz. Da aber in diesem Capitel schon viele adelige Herren waren, und die übrigen Domherren deßwegen befürchteten, es möchten am Ende die nicht Adeligen von solchen kirchlichen Würden ausgeschlossen werden, so erhielt Wilhelm Werner die Stelle nicht. Er begab sich deßwegen wieder zu seinen Brüdern, und erhielt, wie schon angegeben wurde, die Losung auf das Schloß Herrenzimmern, jedoch unter der Bedingung, „daß er dasselbe in baulichen Ehren erhalten, und darin seinen Brüdern Oeffnung zu ihren Geschäften vergönnen, und das Schloß ohne ihr Wissen und Willen nicht versetzen oder verkaufen solle.“ Wilhelm Werner ließ auch wirklich das Schloß, das durch die Länge der Zeit und durch die frühern feindlichen Ueberfälle sehr gelitten hatte, im Jahre 1519 ganz herstellen. Bald darauf aber verließ sein Bruder Johannes Werner die Herrschaft Mößkirch, und begab sich mit seiner ganzen Haushaltung in die Herrschaft Seedorf, und verlangte nun auch von seinem Bruder die Abtretung des Schlosses Herrenzimmern. Dieses Ansinnen aber schlug ihm dieser ab, da dasselbe unbillig sey, da er ja zu Gunsten seiner beiden Brüder auf alle Güter des Hauses verzichtet habe, und also kein Heimwesen hätte, wenn er das ihm vertragsmäßig überlassene Schloß wieder abtreten müßte. Dieß nun verdroß den Johannes Werner so, daß er das Städtchen Herrenzimmern nebst den Orten Villingen und Thalhau-

Digitized by Google

sen an die Stadt Rottweil verkaufte. Wilhelm Werner aber blieb im Besitze des Schlosses. Er ist derselbe, welcher das Hofrichteramt zu Rottweil im Namen des Grafen von Sulz gegen 20 Jahre versah, und mit seinen Brüdern von K. Carl V. im Jahre 1538 in den Grafenstand erhoben wurde. [67])

Das Schloß Herrenzimmern blieb im Besitze der Grafen von Zimmern bis zum Jahre 1595. Nachdem nämlich der letzte Graf dieses Hauses, Wilhelm Werner, Herr zu Zimmern, Wildenstein und Mößkirch, Herr zu Oberndorf und der freien Herrschaft Schramberg im Jahre 1593 zu Padua in Italien [68]) gestorben war, so verkauften dessen acht Töchter, nämlich: Anna, Gemahlin des Grafen Joachim zu Fürstenberg, Apollonia, verwittwete Gräfin zu Helfenstein, Johanna, verwittwete Erbtruchsäßin, Freifrau zu Waldburg, Kunigunda, Gemahlin des Freiherrn Berthold zu Königsegg-Aulendorf, Eleonora, Gemahlin des Erbschenken Semperfreien Herrn Johann zu Limpurg, Sibilla, Gemahlin des Erbkämmerers Eytel Friedrich, Grafen zu Ho-

---

67) Crusius nennt ihn einen Mann von nicht gemeiner Gelehrsamkeit und einen sehr eifrigen Sammler von Alterthümern (Schwäb. Annalen III. Bd. II. B. 15. Cap. II. p. 257 — Vir doctrinae haud vulgaris, et antiquarum rerum collector studiosissimus. Er hatte in seinem Schlosse eine sogenannte „Wunderkammer" voll Antiquitäten angelegt) und Gerbert (Histor. N. S. Tom. II. p. 329) glaubt, er sey derselbe Wilhelm Werner, der die Geschichte seines Hauses geschrieben hat.

68) In der Pfarrkirche zu Mößkirch findet sich ein sehenswerthes Grabmal von diesem Wilhelm Werner, der in knieender Stellung und in voller Rüstung in halb erhabener Arbeit abgebildet ist. In derselben Kirche findet sich auch das Grabmal des Gottfried Werner v. Zimmern, in voller Rüstung stehend abgebildet.

Digitized by Google

henzollern, Sigmaringen und Vöhringen ꝛc., Maria, Gemahlin des Obersten Erbschenks der Fürstlichen Grafschaft Görz, Caspar von Lanthery, Freiherrns zum Schönhaus, Wippach und Reissenberg, Ursula, Gemahlin des Grafen Bernhard von Orttenburg, Freiherrns zu Freyenstein und Carlsbach ꝛc. ꝛc. am 10ten Mai 1595 das Schloß Herrenzimmern „mit aller Obrigkeit, Gärten, Aeckern, Wiesen, Holz, Halden und Feld darum, dem Zehnden daselbst samt dem Tritt und Tratt auf der ganzen Thalhauser Bann, nebst dem Flecken Seedorf mit allen Gebäuen, Häusern, Scheuren, Städeln, mit eigenen Leuten und Gütern, Renten, ewigen und wiederkäuflichen Zinsen und Gilden, Hühnern, Eiern, Nutzungen, besetzten und unbesetzten Vogteien, Gerichten, Freveln, Gefällen, Bußen, Besserungen, Hauptrechten, Geboten, Verboten, Beeden, Steuern, Frohndiensten, Schatzung, Umgeld, Wasser, Wasserzinsen, Fischenzen, Wunnen, Weiden, Wäldern, Gärten, Wiesen, Aeckern, Marken, Zwingen, Bännen u. s. w. und allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, wo und wie die gelegen und genannt werden mögen, so von Recht oder alter Gewohnheit darzu oder darein gehören zu Berg und Thal, Erdreich, Grund und Boden darob und darunter, benannts und unbenannts, besuchtes und unbesuchtes, nichts davon ausgenommen, ferner den großen und kleinen Zehnten zu Seedorf, nebst dem großen Zehnten zu Irslingen, item dem großen Zehnten zu Bösingen, was in diesem Dorf gen Epfendorf pfarrig, samt dem Hof zu Bösingen, ferner dem großen und kleinen Zehnten vom Schloß und Dorf Harthausen, item zum Ramstein, zum Butschhof, item die Collatur und den Kirchensatz zu Herrenzimmern, Seedorf, Epfendorf und das Vogtrecht daselbst, item etliche zum Haus Zimmern gehörige Mannlehen und leibeigene Leute, samt dem Hausrath und Bettgewand, so noch (vermög eines sonderba-

Digitized by Google

ren Inventarii) in dem Haus Herrenzimmern verblieben ſt, und endlich das Haus zu Rottweil auf dem Rindermarkt gelegen.“ (ſ. 1. Bd. S. 270.) — Dieß Alles verkauften die gedachten Erben des letzten Grafen von Zimmern an die Stadt Rottweil um 88,000 fl., woran die Stadt 81,502 fl. 35 kr. an Hauptverzinſungen, und die übrigen 6497 fl. 25 kr. baar bezahlten.

Sechzig Jahre früher, nämlich im Jahre 1535 (Freitag nach Miſericordia) hatte die Stadt Rottweil auch die Dörfer Winzlen und Hochmöſſingen, die demnach auch von den Nachkommen Gottfrieds wieder eingelöst worden waren, mit allen Zugehörden von dem Freiherrn Gottfried Werner um die Summe von 4220 fl. gekauft, ſo daß alſo die Rottweiler nach und nach in den Beſitz der meiſten Güter der Familie von Zimmern kamen.

Im Jahre 1636 (16. Auguſt) wollte der Magiſtrat zu Rottweil, in Folge der durch den dreißigjährigen Krieg angehäuften Schuldenmaſſe, das Schloß Herrenzimmern ſamt Zugehör, nebſt dem Flecken Seedorf an den Grafen Schlick verkaufen. Allein die Bürgerſchaft war dagegen, und ſo blieb das Schloß Herrenzimmern im Beſitze der Stadt Rottweil.

Dieſes Schloß aber wurde, wie ſo manches andere, im Schwedenkriege gebrochen. Auch der Ort Herrenzimmern erfuhr die Leiden jenes dreißigjährigen Krieges, ſo wie ſpäter auch das Kriegsungemach, welches die Franzöſiſchen Kriege über Rottweil und ſein Gebiet brachten, wie ſchon angeführt worden iſt. — Wahrſcheinlich kam in Folge der Zerſtörung des Schloſſes Herrenzimmern die Burgkaplanei nach Epfendorf im Jahre 1645. —

In den Trümmern dieſes Schloſſes fanden Arbeitsleute vor einigen Jahren in einer vorſichtig vermauerten, durch den Hammerſchlag geöffneten Vertiefung in der ehemaligen Burgkapelle (die noch an einigen Bruchſtücken von Schwibbögen kennbar iſt) eine drei Finger hohe runde hölzerne Schachtel, in welcher ſie mehre kleine, in Sammet und ſeidene Tüchlein eingewickelte Beinchen (wahrſcheinlich heil. Reliquien) und eine Urkunde fanden, die aber bei der Entfaltung in mehre Stücke zerfiel, die zum Theil vom Winde fortgeriſſen wurden. Auf den noch übrig gebliebenen Reſten der Urkunde lieſt man die Worte:

..... mein Hertz in diſe .....
..... Altär begraben, und ver .....
..... ſoll, damit ob etwan künfftig an .....
....., käm, das alles ander Haylthumb (das ich .....
..... hieher bekummen hinweg gethon un .....
..... müſſen .....
.....
..... Gebain der lieben Hayligen Gottes hab ich .....
..... helm Werner ain Grave und Her zue Zimmern hieher verordnet und vermauren laſſen .....
.... iſt geſchehen an aller Hayligentag .....
..... zalt nach Criſti meines .....
..... und Seligmachers g .....
..... den .....
..... wa .....

Dieß war wahrſcheinlich der letzte Graf von Zimmern, Wilhelm Werner, der, wie oben geſagt wurde, im Jahre 1593 in Padua ſtarb, und dem in der Pfarrkirche zu Mößkirch ein ſchönes Grabmal errichtet wurde. Vor ſeinem Tode hatte er alſo verordnet, daß ſein Herz in der, von ſeinem Vorfahren Johannes von Zimmern im Jahre 1432 geſtifteten und mit einer Pfründe begabten Burgkapelle zu Her-

Digitized by Google

renzimmern aufbewahrt werden sollte. Wirklich wurde dasselbe in der dortigen Kapelle in einem Seitenbehältniß aufbewahrt, und blieb dort bis zum Jahre 1645, in welchem, wie gesagt, die Schloßkaplanei nach Epfendorf kam. Darauf wurde dieses Herz, mit Bischöflicher Genehmigung, in die Kapuzinerkirche zu Rottweil gebracht, von wo es später nach Aufhebung des Klosters in den Besitz der Kameralverwaltung übergieng (wie v. Langen angiebt — Beiträge zur Gesch. Rottw. S. 403). —

b) Seedorf.

Die Geschichte dieses 2 Stunden nordwestlich von Rottweil an der Eschach gelegenen Dorfes ist in ihren Hauptmomenten bei der Geschichte Herrenzimmerns (lit. a) gegeben worden, daher wir uns hier nur auf das beschränken, was noch nicht erwähnt wurde.

Der Ort stand schon im achten Jahrhundert, und gehörte damals zu den vielen Besitzungen, welche die mit dem Kaiser Carl dem Großen verschwägerte Familie der Berthold in der von ihr genannten Bertholdsbaar (s. 1. Bd. S. 9) besaß. Im Jahre 786 (3. Mai) vergabte Graf Gerold, ein Bruder der Kaiserin Hildegard, einen bedeutenden Theil seiner Besitzungen in der Baar an das Kloster St. Gallen. Unter diesen verschenkten Gütern befand sich auch Seedorf, das in der zu Nagold ausgefertigten Urkunde [69]) unter dem Namen Seedorof angeführt ist. —

Von dem Kloster St. Gallen scheint der Ort im zwölften Jahrhundert an die Freiherrn von Zimmern gekommen zu seyn, welche dort ein Schloß bauten. Dieses

---

69) s. Neugart Cod. Alem. Dipl. I. I. nro. 97. p. 87.

Digitized by Google

Schloß wurde samt dem Flecken im Jahre 1311 in der bereits erwähnten Fehde gegen Herrenzimmern (lit. a) von den Rottweilern in Asche gelegt, bald darauf aber, wie es scheint, mit dem Flecken wieder aufgebaut. — Der Ort bildete sofort, wie bereits erwähnt wurde, mit Herrenzimmern, Thalhausen und Villingen (Dorf) eine eigene Herrschaft der Familie von Zimmern, die zum Theil hier, zum Theil in Mößkirch wohnte. Einer aus dieser Familie, Johannes von Zimmern [70]) stiftete im Jahre 1432 die Kaplanei zu Seedorf.

---

70) Demselben Freiherrn spielte seine Tochter Anna, die an den Grafen Eberhard von Werdenberg verheirathet war, einmal einen schlimmen Possen, den der Graf Wilhelm von Zimmern in seinem Manuscripte auf folgende Art erzählt: „Nun hett sich Fraw Anna von Werdenberg einer schweren und großen Krankheit, die ihr Laidz und Kommers halben zugestanden wer, angenommen, auf daß sie mit der Leich [ihrer Mutter] geen Mößkirch nit faren dörfte, blibe also zu Seedorff. Nichtz dester weniger, dieweil sie wol gedenken kunth, daß ihr Herr Vatter von Mößkirch noch so bald nit kommen kundt, schrieb sie Grave Eberharten von Werdenberg, ihrem Gemahel, daß er ihr auf ain bestimpten Tag ain Anzall Wegen geen Seedorff schicken wellte. Solchs geschach nach ihrem Begern. Damit lude sy und führte hinweg allen den Hausrath, so vorhanden, was Beth, Bethgewand, Silbergeschirr und alles, was farende Haab gehaißen wurdte. Das schickte sy Alles über sich hinauf geen Dietfurt, da war ihr Sitz. Also ließ sie das Schloß Seedorf leer und geblündert auf ihren Herrn Vatter warten, wiewol er nimmermer von wegen des Laids, so er in dem Absterben seines Gemahels empfangen, darein kam, sonder wann er Geschäft halb dahin mußte, so war er in ains Pauren Hauß, der Schwarz genannt. — Volgends starb auch dise Grevin von Wer-

Digitized by Google

Daß im Jahre 1495 Gottfried von Zimmern Schloß und Dorf, jedoch unter der Bedingung der Wiederlosung, an die Stadt Rottweil verkaufte, und daß es später wieder ausgelöst, und erst im Jahre 1595, nach dem Aussterben des männlichen Stamms der Grafen von Zimmern, von den hinterbliebenen Töchtern des letzten Grafen Wilhelm Werner nebst andern Gütern des Hauses an die Stadt Rottweil verkauft wurde, ist bereits oben (lit. a) erwähnt worden. Das Uebrige, was auf die Geschichte Seedorf's Bezug hat, ist unsern Lesern aus der innern Geschichte der Stadt bekannt, daher wir dahin verweisen. —

---

denberg, sein Tochter, zu Dietfurt den ersten Tag des Merzens 1445 und war zu Unzhofen in das Closter begraben. Sy ist ain böse aigennutzige Tullia [Namen der berüchtigten Tochter des Römischen Königs Servius Tullius] gewesen, das sich aus ihren Handlungen wol bescheindt. —

Uebrigens wurde das Schloß in Seedorf von den Nachkommen des Johannes von Zimmern bewohnt, und zwar bis zum Tode der Wittwe des Grafen Johannes Werner von Zimmern, Catharina von Erpach, die dort am 13. Februar 1549 starb, und in der Familiengruft zu St. Michael in Oberndorf begraben wurde. Von der Zeit an stand das Schloß leer, und zerfiel nach und nach, besonders da es hieß, ein Gespenst treibe darin seinen Spuck. Wilhelm Werner schreibt in seinem Manuscripte darüber folgendes: „Aber was will ich von dem sagen, das, seither das Schloß öde gestanden, sich darin begeben. Ich bin manche Nacht selbs darin übernacht gewesen, und ein Diener bei mir in der Cammer, auch ain Nachtliecht gehapt. Vil selzames Ding hab ich gehört, gleichwol mir, Gott Lob, nichts ungeheuers nie zu sehen worden. Wie oft aber ist mir gewesen, als ob lauter Gaisen im Haus umbher laufen, auch ettwan die under Stiegen hinab in Hof springen. Ich bin uf

c) Thalhausen.

Auch dieser — 2 Stunden nördlich von Rottweil am Neckar, unfern den Burgtrümmern des Schlosses Herrenzimmern gelegene Ort war unter den Schenkungen, welche der oben (lit. b) erwähnte Graf Gerold, der Schwager Carls des Großen, laut der zu Nagold am 3ten Mai 786 ausgefertigten Urkunde (s. oben lit. b) dem Kloster St. Gallen machte. In jener Urkunde trägt der Ort den Namen — Talahusum. — Unter demselben Namen kömmt der Ort in einem von

---

ein Zeit dahin selbander kommen, nach dem Nachtessen schlaffen gangen, umb Mitternacht erwacht, hab ich ein Gedöß und Schlachen — wie dann der Roßstall damals war, — under mir gehört nicht anders, als ob die Roß ledig, einander bißen und schluegen; nachgends als ob sie ganz ledig und frey im Hof umbher liefen, so urschaidenlich [deutlich], als ob es helles Tags beschehe. Ich weckt den Diener, — hieß Enderle Scheffer — ein unverzagt Mann, und der damals gleichwol hardt schliefe und zweifelt einmal, es gieng nicht recht zu, sonder das Gespenst trib also sein offen Werkh, die Zuhörer damit zu laichen. Jedoch als mich so grundlich bedäuchte, ich hörte die Roß im Hof laufen, zu Zeiten still steen, an einander schmacken und schnarchen, und dann widerumb sich schlachen, da ließ ich den Diener, der auch meiner Meinung war, uffsteen. Der thett sich eilends an, nam sein Schwerdt und lief mit einem Liecht hinab in den Stall. Er kam aber gleich wider, hatt den Stall beschlossen gefunden, wie er solchen den Abendt darfor gelasen, und die Roß in der Streue ligend schlafen; gleichwol sahe er kaim Menschen gleich, nit waiß ich, was er gesehen oder gehört, er wolt mir uf meine Fragen nit viel Antwurt geben, legt sich wider nider. Morgendz wolt ich auch nit weiter fragen, dann ich in ander Weg und mermals erfaren, was solchs Gespenst und Teufelswerkh vermag, so man zu Unzeiten davon reden thuet." —

Digitized by Google

Ludwig dem Frommen unter'm 4ten Juni 817 ausgestellten Diplom vor, in welchem der genannte König unter mehren dem Kloster St. Gallen gehörigen Mansen (über dieses Wort vrgl. II. Bd. 1. Abthlg. S. 337) auch den mansum Freholfi de Talahusen frei von allen Abgaben und Leistungen jeder Art erklärt. [71])

Von dem Kloster St. Gallen kam der Ort wahrscheinlich zu gleicher Zeit mit Seedorf (s. oben lit. b) an die Freiherren von Zimmern, und bildete sofort, wie schon erwähnt wurde, einen Theil der Herrschaft Seedorf, mit welcher es im Jahre 1495 von Gottfried von Zimmern, und dann, nachdem der Ort wieder ausgelöst worden war, im Jahre 1513 von Johannes Werner von Zimmern an die Stadt Rottweil verkauft wurde, wie oben (lit. a) angegeben worden ist.

Das Uebrige ist in der innern Geschichte der Stadt (II. Abtheilung) erwähnt worden. —

d) Villingen.

Der Namen dieses — eine Stunde nördlich von Rottweil gelegenen Dorfes findet sich in keiner der aus dem achten und neunten Jahrhundert vorhandenen Urkunden, in welchen sonst die Namen mehrer umliegender Ortschaften vorkommen. [72])

---

71) Neugart Cod. Al. Dipl. I. nro. 191 p. 164.

72) In dem oben (lit. c) angeführten von K. Ludwig dem Frommen unter'm 4. Juni 817 ausgestellten Diplome kömmt zwar der Namen Filingae vor. Allein es läßt sich nicht bestimmt sagen, ob unter diesem Namen das Dorf Villingen oder die gleichnamige Stadt gemeint ist. Auch Neugart läßt die Sache dahin gestellt.

Digitized by Google

Auch wird der Ort nicht unter den dem Kloster St. Gallen gemachten Schenkungen aufgeführt, [73]) daher sich sein Alter nicht bestimmen läßt. Die erste geschichtliche Spur findet sich im Jahre 1353. In diesem Jahre verkaufte nämlich der Ritter Albrecht von Reuti, der Besitzer der Neckarburg (s. lit. g), das Dorf Villingen mit seiner Zugehörde an den Freiherrn Werner von Zimmern. [74]) — Seit jener Zeit war das Dorf im Besitze der Freiherren von Zimmern, bis es, wie schon erwähnt wurde, (lit. a) der Freiherr Gottfried von Zimmern im Jahre 1495 mit Herrenzimmern, Seedorf, Thalhausen u. s. w. unter der Bedingung der Wiederlosung an die Stadt Rottweil verkaufte. Später aber kam das Dorf wieder in den Besitz der Herren von Zimmern, bis es im Jahre 1513 von Johannes Werner von Zimmern abermals an die Stadt Rottweil verkauft wurde, wie schon erwähnt worden ist. Seit jener Zeit blieb der Ort im Besitze der Reichsstadt.

Daß die Johanniter-Commende zu Rottweil in diesem Dorfe einige Güter besaß, wurde früher schon angegeben. (s. 1. Bd. S. 302.) Was sonst von diesem Orte erwähnt worden ist, findet sich in der II. Abtheilung unserer Geschichte. —

---

73) Auch Arx (Gesch. von St. Gallen) nennt diesen Ort nicht unter den Besitzungen, welche das Kloster St. Gallen in dieser Gegend durch Vergabungen erhielt. Das bei ihm erwähnte (I. S. 155) Villingen ist dasselbe, das in der obigen Urkunde (vom J. 817) vorkömmt, und wovon in der vorstehenden Numer (72) die Rede ist.

74) Zimmer'sches Mscrpt.

Digitized by Google

e) Epfendorf.

Dieſes — 2 Stunden nördlich von Rottweil unweit Thalhauſen am Neckar gelegene Dorf kömmt zuerſt gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts in den Urkunden vor, und zwar in einem von Kaiſer Otto III. unter'm 4ten November 994 ausgeſtellten Diplom, worin derſelbe die von der verſtorbenen Wittwe des Herzogs Burkhard II. in Alemannien, Hedwig [75]) an das von dem Biſchof Gebhard von Conſtanz geſtiftete Kloſter St. Gregor (Petershauſen bei Conſtanz) gemachte Vergabung eines Hofs (praedium quoddam — wie es in der Urkunde heißt [76]) in Epfindorf mit den dazu gehörigen Gütern in Bosinga (Böſingen), in Messinga (Hochmöſſingen oder Waldmöſſingen), in Ancencimbra (Herrenzimmern), in Harthusa (Harthauſen) und Ursilinga (Irslingen, auf die Bitte des gedachten Biſchofs beſtätigt.

Das Jahr darauf (995) aber vertauſchte der genannte

---

75) Dieſe Herzogin Hadewig (Hedwig) war die Tochter des Herzogs Heinrich von Sachſen und Baiern, und Nichte Otto's des Großen. Ihr Vater fiel im Jahre 955 in der großen Schlacht auf dem Lechfelde bei Augsburg gegen die Ungarn. Sie ſelbſt ſtarb im Jahre 993 (am 28. Auguſt).

Dieſe Herzogin hatte früher auch den vierten Theil ihrer Güter in und um Epfendorf an das von ihr und ihrem Gemahl auf Hohentwiel errichtete Kloſter vergabt. Als dieſes Kloſter ſpäter (im Jahre 1005) von Hohentwiel nach Stein am Rhein verlegt wurde, ſo ſchenkte der Schwäbiſche Herzog Carl Heinrich von den durch den Tod der Stifter dem Reiche anheimgefallenen Gütern dazu beträchtliche Güter zu Nagold, Auingen, Effringen, Rothfelden, Epfendorf, Fiſchingen u. ſ. w. (ſ. Neugart Cod. Al. Dipl. II. nro. 818. p. 21.)

76) Neugart Cod. Dipl. Al. I. nro. 791. p. 641.

Digitized by Google

Bischof die Güter in Täingen (im Hegäu) und Epfendorf an Pezilinus, den Abt des Klosters St. Gregor auf Hohentwiel um einige Güter in Lu(winga (Langenwangen im Allgäu) und Rapirgahusa (Riedhausen bei Buchau). [77]) Die Güter in Epfendorf (es waren im Ganzen 3 Maierhöfe) waren freie Güter. [78])

---

77) Neug. ibid. I. nro. 797. p. 645.

78) Wilhelm Werner berichtet über diese Freihöfe folgendes in seinem Manuscript: „Diese Freihöfe haben dem Gottzhaus Pettershausen zugehördt, und wiewohl die Grafen von Sulz, und dann die Edelleut von Stain, als ihnen das Dorff zu Lehen verlihen, ihres Gefallens haben Gericht mögen halten; so hat doch der Abt von Pettershausen selbs oder seine Anwaldt drey Tag im Jar, nemlich am Lichtmeß Abent, am May-Abent und am St. Martins-Abent das Gericht megen erfordern und besezen. Darzu hat er den Grafen von Sulz oder den Inhaber des Dorfs auch laden sollen. Wann dann derselb kommen und ain Federspill (Habbicht) gehappt, hett man von den Höfen dem Hapich oder Sperber ain schwarzen Hennen geben, und den Hunden ain Laib Brod. Es hett von langen Jaren Hedwigs, ain Herzogin von Schwaben das Almend zu Epfendorff der Gemaind daselb umb Gots willen geschenkt, deßgleichen das Wasser den Necker, derselb ist so frey gewesen, das auch die Frembden und sonderlich, welche die vier Schloß Urßlingen, Herrenzimbern, Harthausen und Schenkenberg besessen, weil diese Heuser noch in die Pfarr gen Epfendorff gehörend, daselb ires Gefallens vischen mögen, doch die Visch nit heimtragen, sonder zu Epfendorff in dieser Freyhöf einem essen sollen. — Wann nun die, so also gefischet, in das Dorf kommen und die Visch süden wollen, hat der Mayr uf dem ainen Hof das Salz geben müssen, der Mayr in dem andern Hof die Pfannen oder Kessel leihen müssen, der dritt Mayr aber, in dem man die Visch essen wellen, hat das Holz und fürnem-

Digitized by Google

Das Dorf selbst aber gehörte wahrscheinlich ursprünglich zu den Besitzungen der Neckarburg, und kam mit dieser in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts — als Oesterreich'sches Lehen — (s. Gesch. der Neckarburg) an die Grafen von Sulz. Diese behielten es bis zum Jahre 1405. Am Lichtmeßtage dieses Jahres verkauften nämlich die Grafen Rudolph von Sulz, Vater und Sohn an Hans Wirth, Bürger zu Rottweil, das Dorf „mit Leuten, Gütern, Diensten, Vogteien, Zwingen, Bännen, Erben, Fällen, Zinsen, Gilten, Vischenzen, und mit allen andern Nutzen und Zugehörden, die sie daselbst gehabt, das ist an besagten Nutzen 31 Malter Kernen, 16 Malter Haber und 9 Pfund Heller — um 650 alte Rheinische Gulden gut an Gold, an Gepräg, und schwer genug an rechtem Gewicht, doch auf einen Wiederkauf; wann sie beide Grafen oder ihre Erben ihm Hans Wirth um St. Waldburgen-Tag, acht Tag vor oder nach, erlegen werden die obgenannte Summe, soll er schuldig seyn, ihnen Epfendorf wiederum einzuräumen." —

---

lich guett dürr Holz geben müssen. Wo er sich aber des gespert oder kains gehapt, haben die Gest guett Fueg und Macht gehapt, ain Sparren von dem Haus zu nemen, und die Visch mit zu süden. Dise Höf seynd auch so frey gewesen, was ain Theter [Uebelthäter] begangen, und deren Hof ainen kommen, ist er gleich so sicher gewesen, als ob er in die Kirchen kommen wer; und ob der, dem der Tetter ettwas zugefuegt, denselben in diser Hof ainem, darein er flüchtsweiß kommen, mit Gewalt hinauszichen oder sonst gewaltige Hand an ihn legen wellte, so ist der Mayr, der den Hof besitzet, ihn zu beschürmen schuldig. Wann aber der erst nit nachlassen will, so mag er ihm den Kopf uf seiner Hausschwelen abhuwen, und soll ihm drei Heller uf das Hertz legen; hiemit hät er ihn gebüeßet und weiter darumb Niemand nichts schuldig." —

Digitized by Google

Wirklich lösten später die Grafen von Sulz das Dorf von dem gedachten Hans Wirth wieder ein, behielten es aber nicht lange. Im Jahre 1430 (Dienstag vor Peter u. Paul) nämlich verkauften die Grafen Hermann von Sulz und sein Sohn Rudolph an den Edlen Conrad Stain von Staineck das Dorf „mit Leuten, Gütern, Gerichten, Zwingen, Bännen, Steuern, Diensten, Nutzen, Fällen, Gelassen, Aeckern, Wiesen, Hölzern, Feldern, Wunnen, Waiden, Wasser, Vischenzen u. s. w. um 1000 guter und rechtgewogener Rheinischer Gulden, doch auf einen Wiederkauf um obbestimmte Summe, selbige auf St. Waldburgen-Tag, vierzehn Tag vor oder nach ungefährlich für sich und ihre Erben, über kurz oder lang, wann sie wollen."

Epfendorf blieb sofort, als Lehen der Grafen von Sulz, im Besitze dieser Edlen von Stain nicht ganz ein Jahrhundert. Außerdem besaßen die letztern den Burgstall Urßlingen, den Ramstein und das nahe gelegene Schloß Schenkenberg [79]), dieses als Lehen der Freiherren von Zimmern.

---

79) Dieses Schloß Schenkenberg, das unweit von Epfendorf auf einem Berge stand, gehörte ursprünglich zu den Besitzungen des Allemannischen Herzogs Burkhard II., der im zehnten Jahrhundert lebte. Seine Gemahlin Hedwig, die ihn überlebte, vermachte das Schloß, wie es scheint, an das Kloster Petershausen bei Constanz. Wenigstens wird der Abt von Petershausen als Lehensherr des Schlosses Schenkenberg in mehren ältern Urkunden genannt. Im Jahre 1414 (am Palmabend) erhielt, mit Genehmigung des Abts von Petershausen, Heinrich Truchsäß von Waldeck das Schloß pfandweise um 350 Rheinische Gulden von einem gewissen Burkhard Schenk, einem Klosterherrn zu Alpirsbach. — Im Jahre 1433 (Montag nach Judica) kam sofort dieses

Digitized by Google

Diese Edlen von Stain aber (sagt Wilhelm Werner in seinem Manuscript) haben so übel gehaust, daß Wolf Schwenniger von Stain, nach dem Tode seines Vaters, Conrad von Stain, sich genöthigt sah, den Ort Epfendorf, mit Genehmigung des Lehensherrn, des Grafen Rudolph von Sulz, um den halben Werth an den Freiherrn Wilhelm Werner von Zimmern zu verkaufen. Weil

---

Schloß, mit Consens des Abts Dietholm von Petershausen, als rechtes Lehen an den oben genannten Edlen Conrad von Stain, der 3 Jahre vorher Epfendorf von den Grafen von Sulz gekauft hatte. Von diesem Conrad von Stain kauften später das Schloß Frau Bertha von Uffenloch und deren „Hauswirth" Heinrich Mayer von Trossingen im Jahre 1468. Acht Jahre darauf räumten diese vor dem Hofgerichte zu Rottweil und mit Consens des Abts von Petershausen, das Schloß „mit Aeckern, Wiesen, Holz, Waid und aller Zugehördt" zu einem Leibgeding einem gewissen Ritter von Helmstädt und dessen Gemahlin Margaretha von Enßlingen ein um 300 fl., wovon dieselben 100 fl. baar erlegen, ferner 5 fl. jährlich Zins von den jenem Conrad von Stain zustehenden 100 fl. Hauptgut auf Martini bezahlen, und die weitern 100 fl. am Schlosse verbauen sollen, und mit der weitern Bedingung, daß nach deren Absterben das Schloß wieder an sie (Bertha von Uffenloch und Heinrich Mayer von Trossingen) oder an ihre Erben heimfallen solle. Im Jahre 1482 kam das Schloß mit allen seinen Rechten, Nutzungen, Renten, Zinsen, Gilten u. s. w. wieder an Conrad von Stain um 222 Rheinischer Gulden, wobei sich aber die bisherigen Eigenthümer (Bertha von Uffenloch und Heinrich Mayer von Trossingen) auf 6 Jahre die Wiederlosung vorbehielten. Im Jahre 1527 kam das Schloß, das früher (wann — läßt sich nicht angeben) im Besitze der Herren von Zimmern gewesen war, an die Rottweiler. (s. oben.)

Digitized by Google

aber dieser von seinen Brüdern bei dem Kaufe nicht unterstützt wurde, und daher den Kaufschilling nicht ganz bezahlen konnte, so traten die Rottweiler in den Kauf ein, und brachten es einerseits bei dem Grafen Rudolph von Sulz, andernseits bei dem Freiherrn Johannes Werner von Zimmern dahin, daß ihnen Epfendorf nebst dem Schlosse Schenkenberg von Wolfgang Sigmund vom Stain zu Friedingen nach dem Tode seines Bruders Wolf Schwenniger, um 3716 Gulden im Jahre 1527 überlassen wurde, [80]) und zwar in der Art, „daß der Wittwe des Wolf Schwenniger, Elisabeth gebornen von Gültlingen, jährlich, so lange sie lebe, fünfzig Gulden, ferner dem Georg von Zimmern, Bürgermeister der Stadt Rottweil, [und Hofgerichts-Assessor] fünfzehn Gulden, ferner dem Jakob Dreyer, Kaplan zum heiligen Kreuz an seinem Altar, St. Martinsaltar genannt, drei Gulden, dann dem Meister Peter Villenbach, Redner zu Straßburg, auch drei Gulden, und endlich einen Gulden den Pflegern der Spend zu Oberndorf jährliches Zins und Gelds daraus giengen." Das Dorf Epfendorf und Schloß Schenkenberg

---

80) Wilhelm Werner (Mscrpt.) kann seinen Unmuth über diesen Kauf der Rottweiler nicht verbergen. Er äußert sich nämlich darüber auf folgende Weise: „Wiewohl Graf Rudolff sonst für ain weisen wolhausenden Grafen wardt geachtet, so waren Im doch die von Rotweil zu geschwindt, die konnten durch einen Gall Mocken und andere so viel zu wegen pringen, das dem guetten Grafen ain vel über's Auch [Fell über's Aug] zogen, mit Listen hintergangen und sich bereden ließ, das Er das herrlich nuzlich Dorff umb ain Spott also hingab und aignete. Man sagt, es haben sich etlich Diener und Ambtleut in dieser sach wol gewermbt, die von denen von Rotweil gesalbet und bestochen, Irem Herrn also gerathen haben." —

Digitized by Google

ward aber, wie in dem Kaufbriefe ſteht, verkauft — „ſamt allen und jeden derſelbigen, und ihr jedes inſonderheit Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Gerichten, Vogteien, Vogtrechten, Dorfrechten, Ainungen, Zwingen, Bännen, eigenen Leuten, Zinſen, Renten, Gilten, Zehnten, Steuern, Fällen, Freveln, Hauptrechten, Weglosungen, Leibſteuern, Häuſern, Höfen, Hofraiten, Hofſtätten, Tafernen, Aeckern, Wieſen, Egarden, Hölzern, Feldern, Almenden, Waſſer, Waſſerflüſſen, Viſchenzen, Wunnen, Weiden, Viehtreiben, Wegen, Stegen, Trieb, Tratt, wie und wo die alle gelegen, genannt oder geheißen ſind, Bauwens und Unbauwens, Beſuchts und Unbeſuchts, benannts und unbenannts, es ſey in dem Brief begriffen oder nit, und gemeinlich und ſonderlich mit allen derſelbigen Nutzungen, Gewaltſamen, Gerechtigkeiten, Zu- und Ingehörungen, wie ſie Wolf Schwenniger und andere Vorfahren bisher ingehabt, gebraucht, genützt und genoſſen haben.“ —

Im Jahre 1536 erhielt die Stadt Rottweil auch die Lehensgerechtigkeit über Epfendorf von dem Grafen Johann Ludwig von Sulz. Die betreffende, am Donnerſtag nach St. Nicolaus des Biſchofs Tag des genannten Jahres ausgeſtellte Urkunde lautet folgendermaßen:

„Wir Johann Ludewig Grave zu Sulz, Landgraff im Kleggäu, des Heiligen Römiſchen Reichs Hoffrichter zu Rottweil — Bekennen offenlich für uns, unſer Erben und unſer Nachkhomen, und thun kundt mänglichen mit dem Briev — Demnach und das Dorff genant Epffendorff an die ſtrenge, veſte, fürſichtige, Erſamen, Weiſen Burgermeiſter und Rath der Statt Rottweil von Wolf Sigmundt vom Stayn zu Staineckh aus Bewilligung unſerer Altvorderen, durch rechtmäßigen Kauf, Tittul, Kauffsweiſe kommen iſt, und bemelten Burgermeiſter und Rath der Statt Rottweil das genant Dorff Epffendorff mit ſampt Zwingen, Bennen, Nutzungen,

Renten, Zinsen und Gilten, Wasser, Wasserflüssen, Holz, Feld, Wunn, Waid und aller Zugehörung von unsern Altvorderen und uns bißher zu Lehen ingehapt und genossen haben, dasselbig unangesehen, So haben Wir durch freundlich ansinnen und pitt bemelter Burgermeister und Rath der Statt Rottweil Inen und Iren Nachkhomen, und gemainer Statt Rottweil das bemelt Dorff Epffendorff sampt aller Zugehörung, wie vorstäet, für uns, all unser Erben und Nachkhomen aus sonderm, freundlichem und guottem willen, frey, eigentlichen zu Iren Handen übergeben, überantwurt und zugestellt wissentlichen mit und in Craft diß brieves, und also sollen und mögen vorgenannten Burgermeister und Rath Ire Nachkhomen und gemainer Statt Rottweil das vorgeschriben Dorff Epffendorff mit sampt Zwingen, Bennen, Nutzungen, Renten, Zinsen und Gilten, Wasser, Wasserflüssen, Holz, Feld, mit Wunn, Wayd und aller Zugehörung, wie dann sollichs von obgemeltem Wolff Sigemundt vom Stain an ain Statt Rottweil kauffsweise khumen, nun hinfüro ewiglich und geruewiglich wol inhaben, nutzen, niessen, und damit nach Irem Wolgefallen, als andern Iren aignen Dörffern und güettern, handlen und verwalten, daran von uns, unsern Erben und menglichem von unsern wegen in allweg unverhindert. Dan Wir uns hierauff für uns, all unser Erben und Nachkhomen gegen obgemeltem Burgermeister, Rath, Gemainer Statt Rottweil und allen Iren Nachkhomen, aller und jeder Aygenschaft, Recht und Gerechtigkeiten, Vorderungen und Ansprachen, so Wir bißher an das obgemelt Dorff Epffendorff sampt seiner Zugehörung, wie obstäet, gehapt oder in künftigem zu haben vermeinten, auch aller und jeder Freyheiten, Schürms und Behelffs, so yemands hie wider zu rettung fürwenden khan und mag, darzu aller Gericht und Recht, gaistlicher und weltlicher, mit sampt dem Rechten, so gemeiner Verzeihung ohne mit als vorgendt Sünderung wi-

Digitized by Google

derspricht], gar und genzlich mit und in Craft dieß Brieves verzügen und begeben haben, und Inen himit in Craft diß Brieves das obbestimpt Dorff sampt aller Zugehörung inmassen, wie oblaut, zu Iren Handen gestellt haben. Deß zu wahrem Urkundt ꝛc. —

Daß die Rottweiler schon im Jahre 1495 den Kirchensatz samt dem Zehnten und allen Zugehörden in Epfendorf von dem Freiherrn Gottfried von Zimmern unter der Bedingung der Wiederlosung, und dann ein Jahrhundert darauf (1595) abermals den Kirchensatz samt dem Vogtrecht in Epfendorf an sich gekauft haben, ist bereits in der Geschichte von Herrenzimmern (lit. a), und das Uebrige in der innern Geschichte der Stadt (II. Abtheilung) erwähnt worden. —

f) Dunningen.

Der Namen dieses — 2 Stunden westlich von Rottweil an der Eschach gelegenen Dorfes findet sich zuerst in jener bei der Geschichte Seedorf's und Thalhausens (lit. b. c) angeführten Urkunde, laut welcher Graf Gerold, der Schwager Carl's des Großen, unter'm 3. Mai 786 unter mehren Besitzungen in der Baar auch sein Besitzthum zu Dunningen (in villa, quæ dicitur Tanningas[81]), mit Ausnahme des ihm gehörigen Antheils an der dortigen Kirche, dem Kloster St. Gallen vergabte. Solche Vergabungen von Gütern in Dunningen an das genannte Kloster kamen auch später vor. So schenkte diesem Kloster ein gewisser Cundfred sein Besitzthum in Dunningen (in villa, quae dicitur

81) Neug. Cod. Al. Dipl. I. Nro. 97 p 87.

82) Neug. Cod. Al. Dipl. I. Nro. 198 p. 171.

Digitized by Google

Teiningas [82]) laut einer unter'm 1. September 818 ausgestellten Urkunde. Auch vertauschte König Ludwig sein Besitzthum in Dunningen an dasselbe Kloster gegen die Curte Pappenheim, am 6. August 902 [83]). Später gelangte auch das Kloster St. Georgen zu einem Gut in Dunningen, wie aus einer Urkunde vom 26. März 1179 hervorgeht, nach welcher nämlich Pabst Alexander III. die Besitzungen des gedachten Klosters, darunter auch ein praedium (Hofgut) zu Dunningen bestätigt. [84]) Daß auch die Herren von Zimmern einiges in diesem Dorfe besaßen, ist in der Geschichte von Herrenzimmern (lit. a.) erwähnt worden. Denn Gottfried von Zimmern verkaufte im Jahre 1495 den Kirchensatz samt dem Zehnten und allen Zugehörden an die Stadt Rottweil.

Im Uebrigen war Dunningen ein unabhängiger Ort, der ein eigenes aus zwölf Mitgliedern bestehendes Gericht hatte, dem, in Verbindung mit dem Vogt und dem Schultheißen, die Justizpflege und Verwaltung oblag. Im Jahre 1435 aber begab sich das Dorf auf immer in den Schutz der Stadt Rottweil, unter einigen Bedingungen, die in einem eigenen Revers enthalten sind, der also lautet:

„Wir der Vogt, der Schultheiß, die Richter, die geburſam (Bauersame) und ganz Gemaindt gemainlich des Dorffs zu Tunningen verjehen offenlich mit diesem Brieve für uns und all unser nachkhomen, und thun kundt allermänglich, das wir mit wolbedachtem muoth und mit guottem willen der fürsichtigen, weisen Burgermaister, Rath und Burgern gemainlich der Statt zu Rottweil, unsern lieben Herren, leiblich ayde zu Gott und den Hailligen mit uffgehepten fingern und gelerten Worten geschworen haben, Sie

---

83) Neug. Cod. Al. Dipl. I. Nro. 637. p. 523.

84) Neug. Cod. Al. Dipl. II. Nro. 878. p. 105.

Digitized by Google

und die Statt Rottweil für unser Herren zu haben und zu halten, immer und ewiglich, und kainen andern Herrn noch Schürm nimmer mee zu suochen, noch an uns zu nemen, auch uns von Tunningen nimmer zu zühen, dan mit Irem gunst und guotten willen, nämlich wir, die den derselben unser Herren gemainen Statt Rottweil oder Ir Burger und der Iren aigen von unsren liben sindt; aber Wir Andren, die da gesessen und ander Herren aigen sindt, alledieweil wir zu Tunningen sitzendt und wonendt, und auch Iren nutz und frommen zu fürdern, und Iren schaden zu wenden nach unserm Vermögen, auch Inen in allen sachen gehorsam, gewärtig und dienstbar zu sein, und Inen zu thundt allß andere Ire Dörffer, darüber sie Herren sindt und zu gebieten handt, an alle widerredt und an aller schlecht argliſt und gevärde.

Wir haben auch in die vorgeschriben unser geschwornen Ayde genommen, was sich under uns vorgenanten von Tuningen und unsern Nachkhomen jetzo und in künfftigen Zeytten, was das ist, verlauffet, handelt und machet, dieweile und Wir zu Tunningen gesessen sindt oder gewesen wären, das Wir darumb gegen ainandere recht suochen und nemen sollen und wöllen vor dem Gricht zu Tunningen oder an den enden, dahin Wir von unsern Herren von Rottweil zum rechten gewisen werden, und das nymmer anders wohin zühen, noch nutzit [nichts] wider sollich Recht gegen einander fürnemen in kainen wege.

Auch seyen Wir mit den vorgenanten unsern Herren von Rottweil für uns und all unser Nachkhomen freundtlich und ainhelliglich überkhommen [übereingekommen] diser hienach geschriben stukh, umb das Wir und unser nachkhomen gewissen mügen, was wir unsern Herren von Rottweil pflichtig und gebunden seyen, und wie sie sich gegen uns, und wir uns gegen Inen halten sollen, und was Inen und uns

Digitized by Google

zugehördt und gebürt zu thun, darumb das deßhalb in künfftigen Zeytten dehainerley Irrung zwischendt uns ufferstandt.

Zum Ersten So sollen dieselben unser Herren von Rottweil und ain Rath von gemainer Statt Rottweil wegen nun fürohin ewiglich ainen Vogt bey uns zu Tunningen allweg setzen, als dickh das nott württ, und sie bedunkhet das zu thund sein, und derselb Vogt soll dan denselben unsern Herren von Rottweil schweren ainen gelerten Ayd zu Gott und den Haylligen, Iren nutz und frommen zu fürdern und Iren schaden zu wenden zum beßten und getrewlichsten.

Auch all Unzuchten und Fräfflinen, die zu Tunningen in dem Dorff, uff der Almende und in Zwingen und Bennen daselbs zu Tunningen beschehendt, was in des fürkompt zu richten, und die Ainungen, die davon gefallendt, unsern Herren von Rottweil einzusamblen und einzubringen, auch Inen die einzuantwurtten gentzlich und gar, und getrewlich und ungevärlich.

Doch von der Unzuchten und Fräfflinen wegen, die uff den Höven zu Tunningen beschehen, wen unsern Herren von Rottweil darumb ain bemügen beschicht, so sollen dieselben Höve bey Iren rechten auch beleiben, als von sollicher Unzucht wegen bißher sytt und gewonheit gewesen ist, ungevärlich.

Auch sollen und mügen Wir vorgenanten von Tunningen ainen Schulthaissen zu Tunningen setzen, alß dickh das nott würt, der soll uns von veldt Aynungen wegen richten und thun, alß dan ain Schulthaiß uns pflichtig ist zu thund ungewärlich.

Darzu so sollen und mügen Wir von Tunningen die zwölff Richter zu Tunningen setzen, alß von den die bißher gesetzt handt, doch also das dieselben zwölff Richter vor gantzer Gemaindt zu Tunningen schwören sollen Ir yeglicher ains gelerten Ayde zu Gott und den Heylligen mit uffgehey-

Digitized by Google

ten fürgern mönglichem zu richten, dem Armen alß dem Reichen, niemand zu lieb noch zu layde, nach Clage und Antwurt, so für sie kompt, und nach dem Göttlicheſten und gerechteſten, und was auch von dem mehrthail der Richter zu Tunningen, das für sie zu recht kompt, geſprochen württ, das ſoll dabey beleiben, und ſol nyeman under uns von der Gemainde zu Tunningen darein noch darwider reden.

Nochen ſoll auch nyeman under uns von der Gemaindt darumb des rechten gefraget worden, ſonder Wir die Gemaindt zu Tunningen ſollen mit dem Gericht nit zu ſchaffen haben, noch in kainen ſachen recht ſprechen, noch des rechten gefraget werden, dan nur wan Wir Almanden ußgeben, verlihen oder Bantwartten oder Hürtten ſetzen, oder anders fürnemen oder thun wolten, das die gantze Gemaindt zu Tunningen angienge, darumb ſollen wir alle von der Gemaindt gefraget werden, und ſuſt in kainen ſachen, die zum rechten, zu Clage und antwurt kompt, ſuſt noch ſo.

Item was Todtſchläg oder offenbar kundtlich Diebſtall oder anders das das Bluot anget zu Tunningen, oder in Zwingen, Bennen und gebieten daſe lbs beſchicht, das alles ſoll bey unſern Herren zu Rottweil an den Enden berechtet werden, da den andern Todtſchläg, Diebſtall und ſachen, die das Bluott berüerendt, ſo in andern Freu Dörffern beſchehen, berechtet werden.

Item wer ainen Markhſtain ußgrabt wiſſentlich, der verfallet darumb an unſer Herren von Rottweil Gnadt.

Item wer für offen Markhen eeret (ärndtet), ſchneydet oder meyget [mähet], der kompt gegen unſern Herren von Rottweil umb 3 Pfd. Haller.

Item wer ſich überſicht an der vertrauweten Uchtwaydt, Almende und andern vertrauweten Sachen zu Tunningen, dieſelb Aynung und Poene [Strafe] die dan die Richter zu Tumingen darüber geſetzt handt, ſollen wir von Tunningen

Digitized by Google

nemen, doch soll der, der sich damit übersicht, unseren Herren von Rottweil darzu auch zu Aynung und zu Pöne verfallen seyn ein Pfund Haller.

Wer aber frembder sich übersicht an der vertrauweten Uchtwaydt, Almendt und andere vertrauweten Sachen, darumb sollen sich die Richter zu Tunningen mit recht erkhennen, was ain sollicher unsern Herren von Rottweil darumb zu Pöne und ainung verfallen seye.

Item wer zu Tunningen und in Zwingen, Bennen und gebieten daselbs uff den andern tringet, oder in sein Messer griffet, der kompt gegen unsern Herren von Rottweil umb 5 Pfund Haller.

Item wer uff den andern leget tags oder nachts, der kompt gegen unsern Herren von Rottweil umb 3 Pfund Haller.

Item und wer den Andren wundet, der kompt gegen unsern Herren von Rottweil umb 3 Pfund Haller.

Und alle yeglich vorgeschriben stuckh und sachen geloben Wir vorgenanten Vogt, Schulthayß, Richter, geburſame und die Gemaindt gemainlich des Dorffs zu Tunningen bey den vorgeschriben unsern geschwornen Ayden für uns und alle unser nachkhommen fürohin ewiglich zu halten und dabey zu beleiben, und die vorgenanten unser Herren von Rottweil und Ir Statt dabey zu beleiben lassen, und uns darwider nymmermehr zu setzen, noch dawider zu werben, noch zu thun, noch schaffen gethan werden in kainen Wege.

Und wer auch fürohin yemermehr zu uns gen Tunningen zühet, und Geburſame mit uns halten, und Almande, Wunne und Wayde mit uns nieſſen, und bey uns da sitzen will, den sollen Wir noch unser nachkhomen bey den vorgeschriben unsern geschwornen Ayden bey uns da nit sitzen, noch Allmende, Wunne noch Waidt mit uns nieſſen lassen, Er habe den vor unsern Herren von Rottweil geschworen al-

Digitized by Google

les das zu halten und zu thun, das diſer brieff inhaltet ohn alle gevärde. Und das alles zu offem, warem, veſtem und ewigem Urkhunde haben wir obgenanten von Tunningen all und yeglich ſament und ſonder für uns und alle unſer nachkhomen ernſtlich gebetten den Ehrwirdigen Herren Hern Reinboldten zum Treubell, Sankt Johansordens Comenthur der Heuſer zu Doroltzhaim und zu Rottweil unſren ſgnedigen Herren, und die fromen veſten Junkher Geörgen Roller, Junkher Eberhard von Roſenfeldt den Eltern, Junkher Laurentzen Arnoldt und Junkher Dietrichen Mayern von Troſſingen, das ſie zu Zeugnuſſe für uns und all unſer nachkhomen zu beſagen aller und yeglicher vorgeſchrieben Ding Ire Inſigel offenlich an diſen Brieff gehengt handt, doch Inen und Iren Erben ohnſchädlich. Geben an Sanct Catharinen der haylligen Junkhfrawen und Marterinen tag nach Chriſti geburt 1435." —

Die übrigen Verhältniſſe Dunningens zu der Reichsſtadt Rottweil ſind in der innern Geſchichte der Stadt erwähnt worden, wo auch das, was das Dorf im dreißigjährigen Kriege, namentlich durch Wiederhold, den Commandanten der Veſte Hohentwiel, und was es in den nachfolgenden Kriegen gelitten hat, angegeben worden iſt.

In dieſem Dorfe erregte in den Jahren 1773 — 1780 eine Scheinheilige, Namens Monika Mutſchler allgemeine Aufmerkſamkeit unter den niedern und höhern Ständen in der Nähe und Ferne. Dieſelbe wußte nämlich das Gerücht auszuſprengen, daß ſie keine menſchlichen Bedürfniſſe mehr kenne, und weder Speiſe noch Getränke zu ſich nehme, ſondern nur von dem, alle 3 Tage empfangenen heiligen Abendmale ſich nähre. Der Ruf von dieſer Heiligen wuchs von Tag zu Tag, und eine immer größere Menge Wallfahrer aus der Nähe und Ferne fand ſich bei ihr ein, und Hohe und Niedere knieten vor ihrem Bette, und ſchnit-

Digitized by Google

ten aus dem Holze Stücke als Reliquien ab. Bald zog die seltsame Heilige sogar die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf sich, und bereits hatte ein Professor der Medizin in Freiburg, Namens Staravasnig über das außerordentliche Fasten der berühmten Monika Mutschler einen Abschnitt geschrieben, und ein Exemplar davon hatte der Rektor und der Senat der Universität dem Magistrat zu Rottweil mit der Bitte zugestellt: „einem Arzte aufzutragen, daß er die Kranke zu gewissen Zeiten besuchen und alle merkwürdigen Vorfälle getreu aufzeichnen möchte, aber auch zugleich dieselbe durch unpartheiische Männer einige Zeit bewachen und von den vorfallenden Abänderungen, namentlich aber von ihrem erfolgenden Tode schleunige Nachricht geben zu lassen, da man entschlossen sey, zwei Mitglieder der medizinischen Fakultät zu gemeinschaftlichen Untersuchung abzuschicken." Da fand sich, in Folge der vom Magistrat zu Rottweil angeordneten Bewachung der Mutschler, daß das Ganze ein Betrug war. Es ergab sich nämlich bei einer strengen Bewachung, daß die gewöhnlichen menschlichen Bedürfnisse keineswegs von ihr gewichen waren, denn die Natur gestattete keine längere Vorstellung. Die Scheinheilige hatte Nachts, wenn die frommen Wallfahrer fort waren, wie andere Menschen gegessen und getrunken. Sie war darauf der allgemeine Gegenstand des Spottes, und wurde im März 1781 vom Rathe zu Rottweil dahin verurtheilt, daß sie am Wochenmarkt eine Stunde lang mit einem ihr angehängten Täfelchen mit der Aufschrift: Strafe der betrügerischen Scheinheiligkeit — öffentlich ausgestellt wurde. Sie lebte sofort in Dunningen, wohin sie confinirt wurde, still und ohne Tadel bis zu ihrem Tod im Jahre 1786.

Dunningen ist auch der Geburtsort des berühmten Bildhauers Landelin Ohnmacht, von dem in der V. Abtheilung die Rede ist.

Digitized by Google

Ueber dem Portale der neu gebauten Kirche ist ein Basrelief eingemauert, das eine sitzende Figur mit ausgestreckten Armen und einem Hunde zu jeder Seite darstellt. Leichtlen [85]) hält diese Figur für ein Dianenbild, wahrscheinlich wegen der neben ihr sitzenden Hunde. Stälin [86]) aber hält wohl mit Recht dafür, daß die Figur nicht mehr der römischen Zeit angehöre. —

g) Dietingen.

Dieser — eine Stunde nördlich von Rottweil gelegene Ort kömmt zuerst in der schon mehrmals angeführten, von Graf Gerold unter'm 3ten Mai 786 ausgestellten Urkunde vor, wo unter den Vergabungen dieses Grafen an das Kloster St. Gallen auch dessen Besitzthum in Deotingum (Dietingen) erwähnt ist; ferner findet sich der Namen des Orts, mit dem der benachbarten Neckarburg, in der unten (s. Gesch. der Neckarburg) erwähnten Urkunde vom Jahre 793, und dann in einer Urkunde vom Jahre 882, laut welcher ein gewisser Tunno eine Hube (vrgl. über dieses Wort II. Bd. 1. Abthlg. S. 337) in Dietingen in loco, qui dicitur Thietinga [87]) an den Abt Hartmot von St. Gallen gegen dessen Besitzthum in Stetten an der Eschach vertauscht.

Dieses Dorf Dietingen gehörte früher den Herren von Reuti, denselben, welche auch die Neckarburg eine Zeitlang besaßen (s. unten). Im Jahre 1360, acht Tage vor St.

---

85) Schwaben unter den Römern von E. Jul. Leichtlen 1. Bd. 4. Heft S. 99.

86) Würtemberg'sche Jahrbücher von Memminger Jahrgang 1835. 1. Heft S. 107.

87) Neugart Cod. Al. Dipl. I. nro. 530. p. 432.

Digitized by Google

Gregor stellten die Ritter Reinhard von Reuti, Vater und Sohn, vor dem Stadtgerichte zu Rottweil an ihre Mutter Adelheid von Honburg einen Verweisungsbrief aus, vermöge dessen sie dieselbe „für 300 Pfund Heller Morgengabe und Heimsteuer auf Dietingen mit allen seinen Rechten, Nutzen und Zugehörden, benannts oder unbenannts, zu einem rechten und redlichen Pfand ohne allen Abschlag und Abnießen verwiesen, bis daß sie es wiederum mit 300 Pfund Heller ledig machen und lösen, so allweg auf Waldpurgi acht Tag vor oder nach ungefährlich beschehen solle."

Im Jahre 1411 am St. Georgstage wurde Dietingen nebst der Neckarburg von Margaretha von Reuti, der Wittwe des Ritters Burkhard von Neuneck, an den Grafen Hermann von Sulz verkauft (s. Gesch. der Neckarburg). Dieser aber verkaufte im nächsten Jahre (1412) das Dorf Dietingen nebst dem Dorfe Irslingen an die Stadt Rottweil um 1700 fl., wie nachstehender Fertigungsbrief des geschehenen Kaufes ausweist:

„Ich Egloff von Warttenberg, genant von Wildenstain, ain Frey Hoffrichter zu Rottweil an stat und im namen des Edeln Grave Hermans von Sulz, von des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmundts von Gottes Gnaden Römischen Künigs, meins Gnedigen Herrn gewaldt an seiner stat uf seinem Hove zu Rottweil, verjeh offenlich und thue kundt mit disem brieff allen den, die in ansehendt lesent oder hörent lesen, das ich Zeugerichter saß uf dem Hove zu Rottweil an der offen freyen Künigsstrassen, uff disen Tag, alß diser Brieff geben ist, und stundt vor mir uf demselben Hove der ehegenant Grav Herman von Sulz, und stundent bey Im der Erbaren, Weysen des Burgermaisters, des Raths und der Burger gemainlich der Statt zu Rottweil Erbaren und gewissen Raths-Potten und Rechner mit vollem gwaldt an derselben von Rottweil gemainlich statt, und der Egenant

Graff Herman von Sulz sprach also, Wie das er verkaufft, und recht und redlich ains stetten ewigen Kauffes zu kauffen geben hetti den eegenanten Burgern gemainlich Reichen und Armen der Statt zu Rottweil dise nachgeschribne stuckh und gütter: deß Ersten Yrßlingen und Dietingen, die zwey Dörffer, mit Leutten, mit güetter, mit Zinssen, mit gelter, mit Steuren, Diensten, gerichten, mit Vogteyen, mit Erben, mit Fällen, mit gelassen, mit Aeckher, mit Wisen, mit Holz, mit Veld, mit Wasser, Wunne und Wayde, mit Schutz, Zwing und Bann, und mit aller ander Ehasti, gewaldtsame, gewonhaiten, rechten, nutzen und Zugehörden, und domit den Than und Holz genant der Dietinger Than mit Boden und mit Holz und mit aller Zugehörde, und andren Hölzern, die er gehapt hat, gelegen daselbs und in desselben Bennen, und darzu dise nachgeschriben stuckh, Holz, Veld, Aeckher, Wisen und Egarden, deß Ersten von der Markh die da stat ob Neckherburger staig, ob dem Zyle, obnan gen Rottweyl herein, über den gründt hinüber, untz in den Wasserfall, da die markhstätt, und von derselben Markh hinab untz uf Neckherburger staig in dieselben Markh, und von derselben Markh die Egga umb und umb nutz zu der Creutzmarkh nutz an Villinger Bann, was ob den Eggen und den Markhen ist, nutz an Zymbern Banne, und von Zymbrer Banne, nutz an Rottweiler Banne, und von demselben Banne, das Schelmenthal und die Buochhalden hinab nutz hinüber an den Tierstain, und was ob dem Tierstain ist, Es sey der Kältenberg, Holtz, Velde, Egarden, Aeckher und Wisen, ußgenommen der Vischenz daselbs, und von dem Tierstain widerumb den Berg herüber in die Markh ob Buochhalden under Rüedren, und von derselben Markh von ainer Markh in die andren, nutz an den Wege, der da gath von Neckherburg herauf obnan an Riedern in dieselben Markh, und von derselben Markh widerumb nutz an die Markh, die da stat bey dem

Digitized by Google

Ziel ob der staig, alß man obnan gön Rottweil inhergat, alß das alles aigentlich und markhet ist, und was under den vorgeschribnen Markhen leyt, gen Neckherburg abhin, das gehöret dem Eegenanten Graff Herman von Sulz und seinen Erben zuo, was aber darob gelegen ist, es seyent Aeckher, Wysen, Holtz, Veld, Egarden, Wunne, Wayde, gült und gelt nutzit ußgenommen, das gehöret den eegenanten von Rottweyl in disem Kauff zuo. Und ist der Kauff beschehen umb sibenzehenhundert guldin Rheinischer guotter und genauwer, darauf er verjath, das er gar und gentzlich von Inen bezalt were, und das sie von des Kauffes wegen in seinen kundtlichen nutze und fromen khomen und hewendet waren. Und batt mich der Eegenant Graff Herman von Sulz an ainer Urtheil zu erfarende, wie er die vorgeschriben stückh und güetter alle mit allen Iren rechten, gewaltsamen, gewonhaiten, ehaften, nutzen und Zugehörden den Eegenanten von Rottweyl und Iren Rechnern an Ir stat uffgeben und Inen die vertigen solt, das es craft und macht het, und auch recht wäre. Darumb vorschet ich der Urtheil und ward nach meiner Frag ertheilt von Rittern und von Richtern, die da zugegen stunden, das derselbe Graff Herman von Sulz die vorgeschriben stuckh und guetter wol uffgeben und fertigen solt und möcht mit seiner Hand und mit munde, und mit meiner handt in der Eegenanten von Rottweil Rechner hände an derselben von Rottweil gemainlich statt, und also da stundt dar der genant Graff Herman von Sulz gesundts leibes, vernünfftig der Synnen und mit wolbedachtem muott, freylich und muothwilliglich und unbezwungenlich, und gab auff und vertiget den Eegenanten von Rottweyl und Iren Rechnern an Ir stat Yrßlingen und Dietingen mit Leuthen guettern u. s. w. wie ob stat, Denselben von Rottweyl gemainlich und allen Iren Erben und nachkhomenden immer mehr innen zu haben, zu niessen, zu besetzen und zu entsetzen, für ledig und

Digitized by Google

für leer und für recht aigen allen ſtetten, zu allen tagen und an allen gerichten, gaiſtlichen und weltlichen, und gegen allermänniglichen nach dem rechten, und auch ſie, noch Ir Erben und nachkhomen, den daran nimmer zu ſäumen noch zu irren, zu ſchädigen, noch darumb anzuſprechen, noch das ſchaffen gethan werden, noch ohne gericht, noch mit khainerlay Weyſe, fuſt noch ſo on alle gevärde. Es verzicht auch Graff Herman von Sulz hierüber für ſich und alle ſein Erben gegen den Eegenanten von Rottweil gemainlich und gegen allen Iren Erben und nachkhomenden aller recht, Anſprach, und Widervorderung, aller Hilff, alles Schirmbs, alles rechten gaiſtlichs und weltlichs gerichts und mit Namen alles des, domit er oder ſein Erben oder yemands ander von Ir wegen wider diß redlich verkauffen vertigen, verzihen und ufgeben könten oder möchten zu thun, oder das in dehain Weg irren, wenden oder bekränken one alle geverde u. ſ. w. Geben am nechſten Dornſtag nach Sanct Laurentii-Tag des Jares, da man zalt nach der geburt Chriſti 1412 Jare." —

Die übrigen hiſtoriſchen Notizen über Dietingen ſind bei der innern Geſchichte der Stadt Rottweil gegeben worden. — Wir wenden uns daher zu der Geſchichte der unweit dieſes Dorfes gelegenen

Neckarburg.

In der ſchönen, gleich unterhalb Rottweil beginnenden, von dunklen Tannenwäldern und von zum Theil ſchroffen Felſen begränzten Thalſchlucht, durch welche der Neckar ſeine jugendlichen Wellen hinrollt, iſt ein beſonders romantiſcher Punkt, eine Stunde unterhalb der Stadt gelegen, wo ſich auf der Spitze eines von dem Neckar beſpühlten Berges die herrlichen Ruinen der Neckarburg erheben, mit deren Geſchichte wir unſere Leſer bekannt machen wollen, ſo weit

Digitized by Google

sich dieselbe uns aus alten Urkunden und zerstreuten Archivfragmenten enthüllt hat.

Ueber die Zeit der Erbauung dieser Neckarburg, so wie über ihren Gründer läßt sich nichts Bestimmtes sagen, da sich hierüber weder in ältern Geschichtswerken, noch in den wenigen vorhandenen Archivarischen Urkunden etwas vorfindet. Daß aber diese Burg schon am Ende des achten Jahrhunderts stand, geht aus einer von Neugart [88]) aufgezeichneten lateinischen Urkunde hervor. Dieser Urkunde gemäß stellten nämlich der Bischof Agino von Constanz und der Abt Werdo von St. Gallen unter'm 27. März 793 an den Grafen Berchthold einen Schenkungsbrief aus, worin sie diesem die Nutznießung der von ihm früher dem genannten Kloster übergebenen Güter in der Bertholdsbaar, und unter diesen auch die Nutznießung der Güter in Teotinga (Dietingen) und Nehhepurc (Neckarburg) gegen eine jährliche Steuer (tres maldras de pane etc.) überließen. [89])

Wahrscheinlich fällt die Gründungszeit der Neckarburg in dieselbe Zeit, wo die in gleichzeitigen Urkunden erwähnten Orte der Umgegend, z. B. Dietingen, Dunningen, Deißlingen, Flötzlingen, Trossingen, Seedorf, Thalhausen und Rott-

---

88) Neug. Cod. Al. Dipl. I. nro. 120. p. 106.

89) Von den vielen Vergabungen, welche das Kloster St. Gallen namentlich im 8ten Jahrhundert erhielt, enthielten die wenigsten eigentliche Schankungen; sondern die meisten waren entweder Verwandlungen des Eigenthums in Zinsgüter, da der Besitzer zwar das Eigenthum seiner Güter dem Kloster hingab, aber sich und seinen Leibeserben den Besitz und allen Nutzen desselben unter einem geringen Zins vorbehielt; oder es waren eigentliche mit gegenseitigen Verbindlichkeiten eingegangene Verträge. (s. Arx Gesch. St. Gallens I. S. 71.) —

Digitized by Google

weil selbst (s. 1. Bd. S. 20 — 21) angelegt worden zu seyn scheinen. Es ist wohl möglich, daß die Neckarburg ursprünglich zu jenen, von Carl dem Großen in der Waldreichen Bertholdsbaar angelegten Curtibus (Hofdomainen s. 1. Bd. S. 22) gehörte, und von dem Kaiser der mit ihm verwandten Familie Berthold (s. oben lit. b) geschenkt wurde. Vielleicht wurde auch die Neckarburg von dieser Familie gebaut. Für die eine oder die andere Annahme möchte wenigstens der von der Lokalität entlehnte Namen der Burg sprechen. Uebrigens kömmt auch ein adeliges Geschlecht unter dem Namen „von Neckarburg" vor. (s. darüber Gab. Bucelini German. Top. Chron. Stemmato-Graph. S. & P. III. P. p. 200.) Diese Herren von Neckarburg aber waren wahrscheinlich Vögte des Klosters St. Gallen. Wenigstens werden sie unter dem Namen „Vögte" von Bucelin angeführt. Auch sagt derselbe ausdrücklich, daß die, den Aebten von Fuld, Kempten, Einsiedeln, St. Gallen u. s. w. untergeordneten Ritter oft in der Abwesenheit jener deren Aemter (z. B. der Marschalken, Truchsässen, Vögte, Schenken und drgl.) bekleideten, und durch die Länge der Zeit den Namen solcher Aemter in ihren Geschlechtsnamen verwandelten. So hießen sich wahrscheinlich auch die Vögte der Neckarburg — „Vögte der Neckarburg" (Vicarii seu praefecti de Neckerburg)

Wie lange aber dieses Gut im Besitze der Familie Berthold, und dann des Klosters St. Gallen blieb, läßt sich, wegen gänzlichen Mangels an den betreffenden Urkundlichen Notizen oder andern historischen Nachrichten, nicht nachweisen. Denn erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts findet sich wieder eine Spur über die Geschichte der Neckarburg. In einer Urkunde vom Jahre 1280 (datirt vom Donnerstag in der Pfingstwoche) findet sich nämlich unter den darin genannten Brüdern der Johanniter-Commende zu Rottweil ein gewisser Burkard als Besitzer der „Nekkerburc"

erwähnt. Woher aber und in welcher Weise dieser Burkard diese Burg an sich gebracht habe, läßt sich nicht sagen. Vielleicht war sie schon damals ein Oesterreich'sches Lehen, wiewohl erst Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert die Neckarburg ein Oesterreich'sches Lehen nennen. — In der Mitte dieses Jahrhunderts wurde die Burg dem Grafen Rudolph von Sulz als Lehen von Oesterreich übertragen. Von diesem Grafen kam das Gut, wie es scheint, als Afterlehen, jedoch nur zur Hälfte, an die Edlen von Reutti, dieselben, denen auch das Dorf Dietingen (s. oben), ein Theil des Burgstalls Hohenstein, und die Schirmvogtei über die Kapellenkirche zu Rottweil (s. II. Bd. 1. Abthlg. S. 340) gehörte.

Der andere Theil aber kam, wahrscheinlich auf dieselbe Weise, an die Familie von Rosenau. Als im Jahre 1361 der Ritter Burkhard von Neuneck, Sohn des Ritters Volz von Neuneck, des sogenannten Spisers (über diesen Namen vergl. II. Bd. 1. Abthlg. S. 342, Nro. 221) mit Margaretha von Reutti, der Tochter des Ritters Reinhard von Reutti, sich vermählte, so wurde, laut des vor dem Kaiserlichen Hofgerichte zu Rottweil an St. Oswalds Tage 1361 bestätigten Ehepaktes, unter andern der Reutti'sche Antheil der Neckarburg zum Unterpfand für die von dem Vater der Braut zur Mitgift versprochenen 600 Pfund Heller an Burkhard von Neuneck versetzt und übergeben, jedoch unter der Bedingung, daß Reinhard von Reutti und seine Gemahlin Adelheid, eine geborne von Honburg, neben jenen die Güter besitzen und die Nutznießung gemeinschaftlich haben sollten. Zugleich heißt es in diesem Ehevertrag: „Wann beide junge Ehegemahl Kinder überkämen, sollen die Güter unausgelöst bleiben: wann sie (Reinhard und Adelheid) aber gestorben, und die von Honburg nach zwei Jahren die Jungen auszulösen begehren, soll das ihnen gestattet werden.

Wann aber die zwei Jahr vorüber, sollen sie ferner die Auslosung zu gestatten nit schuldig seyn."

Im Jahre 1369 kam es zu Streitigkeiten zwischen Albrecht und Reinhard von Reutti einerseits, und dem Ritter Volz von Neuneck, dem Spiser (s. oben), seinem Sohne Burkhard und der Stadt Rottweil andererseits.

Damals wurde, in Folge dieser Spänne, die Neckarburg von den Rottweilern genommen. Als aber die von Reutti sich verbindlich machten, wegen ihrer Spänne und Irrungen mit den von Neuneck und den Rottweilern sich dem Ausspruche des Oesterreich'schen Landvogts Grafen Rudolph von Hohenberg und vier von demselben beigezogener Oesterreich'schen Räthe unterwerfen zu wollen, widrigenfalls sie ihres Antheils an der Neckarburg verlustig seyn wollten, und dieß eidlich gelobten, so gaben ihnen die Rottweiler die Neckarburg wieder. —

Im Jahre 1373 aber verkauften die von Reutti ihren Antheil an dieser Burg an den Edlen Marquard von Bubenhofen. Die Familie von Honburg aber blieb noch immer im Besitze einiger Güter der Neckarburg. Wenigstens wird diese Familie neben der von Rosenau als Inhaberin eines Theils der Neckarburg genannt in einer Urkunde von Mariä Himmelfahrtstag 1388. Nach dieser Urkunde standen damals, und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit, zwei Burgen dort, und am Fuße des Berges, wo jetzt ein Hof steht, war damals ein Weiler.

Den Burgstall selbst aber hatte 8 Jahre vorher (im Jahre 1380) der Edle Burkhardt von Neuneck von dem Grafen Rudolph von Sulz zu Lehen erhalten. Dieser Burkhard übergab sofort am Montag vor Weihnachten 1382 die Burg seiner Gemahlin Margaretha von Reutti,

Digitized by Google

welche dieselbe im Jahre 1381 ebenfalls von dem genannten Grafen von Sulz zu Lehen erhielt.

Uebrigens resignirten erst im Jahre 1407 (an St. Johannes Baptistä Tag) die Edlen Albrecht und Heinrich von Honburg „auf ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche zu dem Burgstall Neckarburg und dem Weiler darunter" zu Gunsten des Burkhard von Neuneck. — Nach dem Tode des letztern (im Jahre 1410) verkaufte dessen Wittwe, Margaretha von Reutti am St. Georgentage 1411 an den Grafen Hermann von Sulz die Neckarburg „mit allem Begriff und mit aller Zugehörde mit dem Weiler und der Mühle darunter, nebst dem Burgstall Hohenstein mit allem Begriff und aller Zugehörde, dem Dorfe Dietingen (s. oben) und denselben Theil an Irslingen mit Gütern, Zinsen, Steuern, Vogteien, Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Fischwasser, Wunnen und Waiden, Zwing und Bann, so zur Neckarburg gehören, um 1300 Goldgulden und 80 Pfund für jährlichen Leibgeding der Wittwe Margaretha von Reutti." — Wegen dieses Leibgedings aber gab es später einige Anstände, die jedoch im Jahre 1418 durch einen in der Stadt Villingen zwischen dem Grafen Hermann von Sulz und Margaretha von Reutti geschlossenen gütlichen Vergleich wieder beseitigt wurden.

Von den Grafen von Sulz kam die Neckarburg im Wege des Kaufs (in welchem Jahre aber ist nirgends angegeben) an die Familie der Spreter von Kreidenstein. Diese aber verkauften das Gut am 18ten Februar 1648 an einen Rottweiler Bürger, Namens Christoph Lindau, der es acht Tage später (26. Februar) an den Hauptmann Junker Ludwig Wiez verkaufte, und zwar „als ein frei adelig Gut mit seinem Bezirk, Zwing und Bann, Botten, Verbotten, groß und kleine Frevlen, Bußen, Rügungen,

Digitized by Google

Ehehaften, Obrigkeit und Gerechtigkeit (außer der Malefiz, so der Stadt Rottweil zuständig)."

Die hier angegebenen im Kaufbrief enthaltenen Worte gefielen aber der Stadt Rottweil nicht, weil sie in denselben einen Eingriff in ihre Rechte zu erblicken glaubte. Daher beschloßen der Magistrat und die Bürgerschaft, die Neckarburg, so bald als möglich anzukaufen. Dazu zeigte sich auch bald Gelegenheit. Unterdessen nämlich war es zwischen dem genannten Lindau und dem Hauptmann Wiez wegen des Kauffschillings zu einem Prozesse gekommen, der vor dem Hofgerichte zu Rottweil verhandelt wurde. Dieses sprach gegen Wiez die Acht aus, und sprach dem Lindau den Besitz der Neckarburg zu. Dieser aber trat dieselbe an die Stadt Rottweil ab gegen Bezahlung des Kaufschillingsrests von 2013 fl. 6 kr.

Unterdessen aber war der Hauptmann Wiez gestorben, und dessen Wittwe scheint nun ihre Ansprüche auf die Neckarburg geltend gemacht zu haben. Wenigstens melden die Urkunden, daß sie es war, welche die Neckarburg den Jesuiten zu Rottweil zum Theil geschenkt, zum Theil auch nur die, von jenen bei dem Jesuiten Collegium zu Rottenburg entlehnte Summe von 3645 fl. verkaufte, (s. II. Bd. 1. Abthlg. S. 277 Nro. 167.) worunter wahrscheinlich der von der Stadt bezahlte Kaufschillingsrest von 2013 fl. 6 kr. begriffen war. Wenigstens genehmigte die Stadt diesen Kauf in einem mit den Jesuiten unter'm 9ten Februar 1665 geschlossenen Vergleiche. Dieser Vergleich enthält unter andern nachstehende Bedingungen:

1) „Ist die Societät Jesu gemeiner Stadt Rottweil die von Rechts wegen undisputirliche hohe Malefiz- und Freibürschliche Obrigkeit geständig, und erbietet sich gedachte Residenz, so lange sie dieses Gut inne hat, gegen einen Ehrsamen Rath, daß die bei der niedern Jurisdiktion und Ge-

Digitized by Google

rechtigkeit sich ereignenden Abstrafungsfälle von einem aus dem Rath oder der Bürgerschaft im Namen des Herrn Patris Superioris administrirt werden.“

2) „Die einheimischen Mayer zu Neckarburg sollen ihre in Rottwilano habende und nach Rottenburg bringende eigne Haab und Güter gemeiner Stadt steuerbar — wegen des Guts Neckarburg aber, und was sie allda bekommen, steuerfrei seyn.“

3) „Fremde Mayer sollen in allem steuerfrei, jedoch jeder jährlich gemeiner Stadt für Schutz- und Schirmgeld 3 fl. zu geben schuldig seyn.“

4) „Ist Herr Pater Superior für sich und seine Successores erbietig (jedoch ohne Begebung des Rechts), daß ohne guten Willen und Zugeben eines Ehrsamen Raths keine Mühle zu diesem Gut gebaut werden soll.“

5)„Wenn Löbliche Societät dieses Gut nicht behalten wollte, verspricht sie solches vorderst Einer Löblichen Reichsstadt Rottweil Ehrsamem Rath vor andern käuflich um einen gebührenden Werth anzufailen und hinzugeben; wofern aber Ein Ehrsamer Rath solches nicht an sich ziehen wollte, solle die in obigen Punkt E. E. Rath überlassene Administration der niedergerichtlichen Obrigkeit andern des Guts Käufern und Inhabern ohne alle Entgeldt mit allen zuständigen Rechten gedeihen und zufallen.“ —

Bei'm Abzuge der Jesuiten von Rottweil im Jahre 1673 kam sofort die Neckarburg an die Jesuiten zu Rottenburg, welche das Gut zehn Jahre darauf (im J. 1683) an die Benediktiner in Rottweil verkauften. (s. II. Bd. 1. Abthlg. S. 277). Die Stadt genehmigte unter'm 7ten September 1683 diesen Kauf, jedoch „mit dem Vorbehalt der Reichsstadt Rottweil'schen allda habenden hohen Malefiz- und Freibürschlichen halben niedergerichtlichen Jurisdiktion, und was deren anhangig“, — so wie mit

Digitized by Google

der weitern Clauſel: „da einer oder andere Rottweiler Bürger dazu die Zugsgerechtigkeit oder Einſtandrecht zu haben vermeinen möchte, ihm ſolches vermög des frühern Rezeſſes vorbehalten ſeyn ſolle.“

Deſſenungeachtet kam es zwei Jahre nachher zwiſchen der Benediktiner-Congregation und der Stadt zu einigen kleinen Jurisdiktionsſtreitigkeiten, die aber, wie es ſcheint, bald wieder gütlich beigelegt wurden.

Bei'm Abzuge der Benediktiner aus Rottweil im Jahre 1691 (ſ. II. Bd. 1. Abthlg. S. 269) kaufte der Prälat des Kloſters St. Georgen in Villingen (Stadt) die Neckarburg. Dieſer Kauf aber wurde von der Stadt Rottweil nicht genehmigt, und zwar aus folgenden Gründen:

1) „weil ſothaner Kauf nicht nach ſeiner Beſchaffenheit, und was geſtalten derſelbe vorbeigeloffen ſey, zuvor Einer Löblichen Stadt notifizirt worden ſey;

2) weil ohnedem der Stadt das Jus Retractus auf Jahr und Tag zuſtehe;

3) weil die übrige dieſem Gut Neckarburg angehängte, und der hohen Jurisdiktion puncto protectionis zukommende Praestanda zu präſtiren, nicht offerirt worden ſeyen.“ —

So kam die Neckarburg abermals in den Beſitz der Jeſuiten, die unterdeſſen wieder nach Rottweil gekommen waren. (ſ. II. Bd. 1 Abthlg. S. 277) Weil aber dieſe, wie es ſcheint, die früher bei dem JeſuitenCollegium zu Rottenburg aufgenommene Summe von 3645 fl. (ſ. oben) noch nicht zurückbezahlt hatten, ſo entſtand zwiſchen ihnen und den Jeſuiten zu Rottenburg im Jahre 1699 ein Streit wegen des Beſitzes der Neckarburg. Die Letztern verlangten jedoch am Ende nur die angeliehene Summe zurück, wogegen die Erſtern auf einen Schadenerſatz für den nach Rottenburg im Jahre 1673 abgeführten Hausrath und für ihre Biblio-

Digitized by Google

thek drangen. Der Streit wurde noch in demselben Jahre dahin entschieden: 1) daß das Collegium in Rottenburg auf 645 fl. Verzicht leistete, wogegen die übrigen 3000 fl. mit jährlichen, jedoch unverzinslichen Zielern zu 150 fl. abbezahlt werden sollten; und 2) daß die Residenz zu Rottweil sich mit den das zweitemal mitgebrachten und einigen dazu gegebenen Büchern zufrieden erklärte.

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts kam, wie aus den noch vorhandenen, übrigens sehr fragmentarischen Akten hervorgeht, die Neckarburg, dießmal mit Genehmigung der Stadt und unter den oben angeführten Bedingungen an das Kloster St. Georgen in Villingen. Zwischen diesem Kloster und der Stadt kam es aber im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts zu vielfachen Jurisdiktionsstreitigkeiten, die jedoch keine ernstlichen Folgen hatten. Das Kloster blieb im Besitze der Neckarburg bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, wo sofort dieses Gut mit der Stadt Rottweil an die Krone Würtemberg übergieng. [90])

h) Irslingen.

In der sub lit. c. bei der Geschichte Epfendorfs angeführten Urkunde, dem gemäß K. Otto III. im Jahre 994 die von der Herzogin Hedwig an das Kloster Petershausen gemachten Vergabungen bestätigt, wird unter den ver-

---

90) Im Jahre 1823 erhielt die Stadt dieses Gut wieder als Entschädigung für einige frühere Verluste. In neuester Zeit aber verkaufte die Stadt die Neckarburg, mit Genehmigung der Würtemberg'schen Regierung, an den Grafen Bissingen vom Schramberg um die Summe von 80000 fl.

Digitized by Google

gabten Gütern auch dieses — zwei Stunden nordöstlich von Rottweil gelegene Dorf unter dem Namen Ursilinga erwähnt. [91])

Dieses Dorf gab wahrscheinlich dem Geschlechte der später mit dem Herzoglichen Titel beehrten Herren von Urßlingen den Namen. Diese bauten nämlich, wie Zeiler (Itinerarium Germaniae) sagt, um's Jahr 1027 unweit dieses Dorfes, auf dem linken Ufer der Schlichem das — ohne Zweifel nach dem Dorfe genannte Schloß, von dem noch Mauerwerke und Gräben sichtbar sind.

Wie lange Irslingen im Besitze der Herzoge von Urßlingen war, läßt sich nicht angeben, wahrscheinlich aber länger, als ihre übrigen Besitzungen im Schwarzwalde, da sich wohl nicht annehmen läßt, daß sie das so nahe bei ihrem Stammschlosse gelegene Dorf frühe weggegeben haben.

Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts waren Dorf und Schloß Irslingen im Besitze der Grafen von Sulz. Graf Hermann von Sulz aber verkaufte im Jahre 1411 am St. Georgstage das Dorf Irslingen nebst dem Dorfe Dietingen (s. oben lit. g) an die Stadt Rottweil um 1700 fl., wie in dem oben angeführten Fertigungsbriefe zu lesen ist. Im Jahre 1452 (Samstag vor dem Sonntag Lätare) verkaufte aber die Stadt Rottweil das Dorf Irslingen nebst dem Dorfe Böhringen an den Grafen Johann von Sulz um 30 Pfd. Heller, jedoch nur auf 5 Jahre, wie in dem unten (lit. i) angeführten Kaufbriefe zu lesen ist. — Das Schloß Irslingen aber kam, wie schon bei der Geschichte von Epfendorf (lit. e) angegeben worden ist, in den Besitz der Herren von Stain.

Daß die Grafen von Zimmern den großen Zehnten in Irslingen besaßen, ist schon bei der Geschichte von Herrenzimmern (lit. a) erwähnt worden, so wie, daß derselbe

---

91) Neug. Cod. Al. Dipl. I. nro. 791. p. 651.

Digitized by Google

im Jahre 1595 von den Erben der Grafen von Zimmern mit Herrenzimmern, Seedorf u. s. w. (s. oben) an die Stadt Rottweil verkauft wurde.

Das Uebrige, was auf Irslingen Beziehung hat, ist in der innern Geschichte der Stadt vorgekommen. — Wir geben nun noch einige historische Notizen über die

Herzoge von Urßlingen.

Die Herzoge von Urßlingen sind in unserer vaterländischen Geschichte eine eigene Erscheinung, weil sie, wie doch ihr Titel vermuthen ließe, weder zu den mächtigern Dynasten ihrer Zeit gehörten, noch ein eigenes Herzogthum besaßen.

Ihr Titel nämlich schreibt sich von einem gewissen Bidelulph her, den Kaiser Friedrich II. im Jahre 1218 zum Statthalter in Spoleto machte, und ihm den Titel eines „Herzogs" gab. [92]) Daher hießen die Nachkommen dies Bidelulph, der ein Herr von Urßlingen war, bald Herzoge von Spoleto oder von Urßlingen, bald auch nur Uri (d. h. Freiherren) oder auch Herren von Urßlingen. Später (wahrscheinlich noch im dreizehnten oder im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts) wurden sie aus Italien vertrieben [93])

---

92) Gerbert Hist. N. S. II. p. 225. Sattler Topographische Geschichte des Herzogth. Würtemb. S. 217. Der letztere führt eine Stelle aus Conrad Ursperger an, der bei'm Jahre 1218 von Kaiser Friedrich II. bemerkt: Milites quippe Teutonicos in dignitatibus Italiae constituit; nam quendam liberum Bidelulphum Ducem Spoleti effecit. Dieser Bidelulph aber, sagt Sattler, war ein Herr von Urßlingen.

93) Crusius (Schwäb. Chron. I. S. 891) sagt: Die Herzoge von Urßlingen und Markgrafen von Schiltach kommen

Digitized by Google

und zogen sich nach Schwaben zurück, wo sie schon früher begütert waren, wie sie denn, wie oben (lit. h) erwähnt worden, schon um's Jahr 1027 das Schloß Urßlingen gebaut hatten.

P. Hergott führt, nach Sattler's Angabe, in seiner Genealog. Austr. diplom. tom. 2. p. 188 ein Diplom vom Jahr 1170 an, worin Kaiser Friedrich den Bischof von Chur von aller Dienstbarkeit gegen das Reich lossspricht, wobei ein Egnolphus de Urselingen als Zeuge steht, aber nicht unter den Freiherren, vielmehr allen Grafen und dem Gottfried von Gundelfingen nachgesetzt. — Als aber, sagt Sattler weiter, im Jahre 1228 Kaiser Friedrich II. das Kloster Denkendorf in seinen Schutz nahm, und ihm alle seine Freiheiten bestätigte, so wird unter den Zeugen Reinoldus de Spoleto gleich nach den Erzbischöfen, und nach ihm erst Heinrich von Neufen und Anshelm von Justingen angetroffen. Dieses Reinolds gedenkt auch Hanselmann, (d. l. p. 374 n. 13) aber, wie Sattler sagt, nach allen Grafen und Burggrafen unter andern freien Herren. Er folgte dem Kaiser Friedrich im Jahre 1220 nach Italien. Seiner und seiner Kinder geschieht ferner Erwähnung in dem Kaufbrief, als Heinrich, der Herzog von Urßlingen und sein Bruder Reinold ihr Gut Busenheim im Jahre 1284 an Berchthold, Hermann und Heinrich von Sonthausen verkauften. — Im Jahre 1308, sagt Sattler weiter, gab Graf Burkard von Hohenberg einige Bürgen, worunter auch Konrad der Herzog von Urßlingen in folgendem Rang begriffen war, nämlich: Herr

---

her von den vertriebenen Marggrafen von Spoleto, wie die Baronen von Rapoltstein und Baronen von Weinsperg. Sie haben in ihrem Wappen drei rothe kleine Schilde geführt, die auch die Weinsperger und Rapoltsteiner führen, aber mit andern Farben. —

Digitized by Google

Konrad von Wytingen, Herr Hug von Linſtetten, Herr Albrecht von Kuppingen, Herr Johann von Schiltek, Herr Reinhard von Nuti, alle Ritter, Herr Konrad der Herzog, der Uri (d. i. ein Freiherr) von Urßlingen, Herr Wernher von Zimmern ein Uri u. ſ. w., worauf die Edelknechte folgen, welche aber keine Herren genennet werden. Derſelbe Herzog Konrad nennt ſich in ſeinem Sigill vom Jahre 1330 ſogar nur einen Nobilem (Edlen.) — Dagegen beſchreibt Gerbert [94]) ein im Jahre 1417 gemaltes, und in dem Kloſter Salem zu ſeiner Zeit aufbewahrtes Bild, worauf in erhabener Verſammlung (augusto in consessu) die vornehmſten Herren von Schwaben dargeſtellt ſind mit dem Grafen Eberhard IV. (dem Milden) von Würtemberg, der zwiſchen den Biſchöfen von Conſtanz und Augsburg ſitzt. Gleich hinter dem erſten Biſchofe zur rechten Hand erblickt man den Herzog Reinold von Urßlingen, und den Herzog Ulrich von Teck zur linken Hand hinter dem Biſchof Burkard von Augsburg. [95])

Aus dieſen und ähnlichen Stellen nun ſieht man, daß die Herzoge von Urßlingen nicht immer die Vorzüge der deutſchen Herzoge und Fürſten genoſſen.

Nicht unbedeutend übrigens waren ihre Beſitzungen, welche ſie theils in der Baar, theils um Stuttgart und Herrenberg beſaßen, und nach und nach, vielleicht aus der Zähringen'ſchen Erbſchaft erwarben. [96]) Unter die bedeutendſten dieſer Beſitzungen gehörte das Städtchen Waldenbuch, nebſt den Dörfern und Weilern Schöneich, Dettenhauſen, Plattenhardt, Ober-Sielmingen, Diemars-

94) Gerbert Hist. N. S. II. pag. 224.

95) Sattler Geſch. des Herzogth. Würtemb. II. S. 25.

96) Cleß II. 161.

Digitized by Google

weiler, Horow (zwei abgegangene Orte), Lengenfeld (jetzt Leinfelden) und Reichenbach.

Das Städtchen Waldenbuch, das die Urßlinger Herzoge nicht lange zuvor [97]) von Werner von Bernhausen an sich gebracht hatten, nebst den genannten Dörfern und Weilern verkauften die Herzoge Reinold und Konrad von Urßlingen im Jahre 1363 (Donnerstag nach Mariä Geburt) an die beiden Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg um 13000 Pfund Heller, aus Schuldennoth, wie Sattler sagt. [98])

Auch besaßen die Herzoge von Urßlingen das Schloß und Städtchen Schiltach. Dasselbe hatte nämlich Herzog Friedrich von Teck seinem Neffen dem Herzog Konrad von Urßlingen im Jahre 1371 überlassen. Sattler [99]) erzählt die Sache so: „Konrad, des Herzogs Reinolds Sohn, gerieth mit Beistand seiner Mutter Beatrix, mit dem Herzog Friedrich von Teck in eine schwere Strittigkeit wegen des Erbschenken-Amts bei dem Kloster St. Gallen, indem Herzog Konrad sich darauf berufte, daß er von dem dasigen Konvent damit belehnt worden seye, Herzog Friedrich von Teck hingegen die von dem Abt geschehene Belehnung vorschützte.“ In dieser Streitigkeit wurde am 19ten Juni 1363 durch die aufgestellten Schiedsrichter, Ludwig den Aeltern, Graf zu Ottingen, Albrecht, der Hack genannt, Bruno, genannt der Gusse von Brentz, Heinrich von Rechberg und Ulrich, genannt der Hack — nachstehender Schiedsrichterliche Spruch gefällt:

---

97) Im Jahre 1340 nämlich gehörte Waldenbuch noch dem oben genannten Werner von Bernhausen, vrgl. Sattler Gesch. des Herz. Würt. I. S. 193.

98) Gesch. des Herz. Würt. I. S. 193.

99) Topograph. Gesch. des Herzogth. Würtemb. S. 217.

Digitized by Google

„Wir Ludwig Graff zu Ottingen der älter, ich Albrecht der Hack, Bruno der Gusse von Brentz, Hainrich von Rechberg, N. und ich Ulrich der Hack, in disen nachgeschriebnen sachen und rechten, ain gemainer man, verjehen alle fünff mit disem Brieff, umb sollich stoß, und aufflauff, die seind zwischen dem edlen herren Hertzog Friderichen von Teeck an einem teyl, und frauwen Beatrix Hertzog Reinoltz von Urslingen eelichen wirtin, und Conrad ier beyder sohn von dem anderen teyl von der Statt Oberendorff, und aller der guet, recht, und lehen, dir darzu gehörendt, und die Herzog Hermann von Teeck seelig hat gelassen, das für, und mit fürsprechen, der ehegenant Herzog Friderich von Teeck, und sprach die vorgenant Statt Oberndorff, und die guet und lehen, die da gehörten in das Schencken-Ampt des Gotteshaus zu St. Gallen, und wärendt auch also herkommen, das niemands anders gedacht, dann das ein Herzog von Teeckh die lehen und ampt allweegen hergebracht hätten, und das selb ampt und lehen der ehrwürdig herr Geori Apt desselben Gotts-haus zu St. Gallen recht und reedlich verlyhen, und wis das mit seinen briven daran irrte in des vorgenantes Hertzog Reinoltz wirtin und sein sohn, und bat, und sprechen uns fünff, wan er seinen gnädigen Lehen Herren hätte, ob mann in nit billich an den vorgenanten guettern und lehen ungeirret solte lassen, des antwort der vorgenant Herzog Reynolt, alß ein fürsprach für sein vor genant hausfrauen und sein sohn, und sprach die vorgenant Statt Oberndorff, und die lehen und die güetter, die darzu gehören waren von dem Apt, und dem Convent zu St. Gallen, und der waren sein hausfrau und sein sohn nägste erben, und die hätte sein sohn an den Apt zu St. Gallen ihm und seiner mutter zu dreyen mahlen geforderet, der hätte ihm die lehen verzogen zu leyhen, und darnach so war er kommen an die her-

Digitized by Google

ren deſſelben Conventz zu St. Gallen, und hätte von wegen die lehen an ſie geforderet, und die hätten ſie im auch recht und reedlich verlyhen zu rechten lehen, und beweyſet das auch mit ierem brieff, und bath uns urtheyl darumb ſprechen, ob der vorgenant Herzog Friderich ſie icht billichen an den vorgenant gütteren und lehen ſolt ungeirret laſſen. Da wir alſo beyder theyl brieff fürlegung, reed und antwort verhorten, ſo ſeind wir alle fünff übereinkommen und haben gemaynlich erkant, das der vorgenant herr der Abbt zu St. Gallen ſolle für ſich bayde thayll betagen, und ſolle die tag beſcheynen an die Statt da die herren von dem Convent wol hinkommen mochten, ungefährlich, und ſolle dem niderſetzen ſeine mann, die von ihm und dem Gotzhauſen lehen haben, und helmes und wappens genoſſen, und ſoll uff die um die vorgenanten lehen gütter beſchehen was recht ſeyhe, da die herren vom Capitel entgegen ſeyen, und ſolle auf den ſelbigen tag ein end nemmen, und alſo darbey bleiben, es ſolle auch das recht in diſen nechſten dreyen vierzehen tagen ein end nemmen und vollbracht werden, und ſoll ein tag ſein von morgen, daß iſt affter montag nach Viti, über vierzehen tag, und darnach ob eintwederen thayl ehehafft noth ware, aber über vierzehen tag der ander tag, wurde der aber nit geſuecht, das einem thayl ehehaffte not wär, ſo ſoll der dritt tag ſein, von demſelben tag aber über vierzehen tag, und ſoll auf den ſelben tag ein end nemmen, welcher thayl auf den erſten tag nit geſuchen mag, der ſoll die ehehafft noth ſchreyben, die in geirret hat, und ſoll die auf den nechſten tag mit dem ayd beweyſen, ob es in der ander thayl nit überheben will. Wer auch ein thaill den anderen tag nit geſucht mocht vor ehehaffter not, der ſoll die ſelben ſach, die im geirret hat, uff den ſelben tag aber ſchreyben, und ſoll die ſelben ehehafft noth uff den anderen tag, ſo es in der ander theyll nit überheben will, weiſen und beſchaynen mit dem ayd, das in ehe-

Digitized by Google

haffte noth geirret hab, und welcher thayll den dritten tag nit sucht der soll des entgelten, alß dann das recht sagt. Und des zu uhrkundt haben wür fünff unser insigel ꝛc. der geben ist anno Domini MCCCLXIII. Montag nach Viti. [100])

„Diese Strittigkeit, erzählt nun Sattler weiter, gab auch zu einer andern die Gelegenheit, daß nemlich Herzog Fridrich von Teck an verschiedene Güter des Herzogs Konrad Anspruch machte, wiewohl solche endlich im Jahre 1371 solchergestalt beigelegt wurde, daß Herzog Konrad seinem Oheim dem Herzog Friedrich die Burg Waßneck und die Dörfer Waldmessingen, Bezendorf [bei Gerbert Hist. N. S. II. p. 162 Petzendorf, jetzt Beffendorf], Boihingen [Bochingen] und Oberndorf, welches letztere zum Erbschenken-Amt gehörte, ingleichem die Burg Brandeck und die Kasten-Vogtei über das Kloster Alpirspach um 15000 (?) Pfund Heller [101]) verkaufte, dagegen Herzog Fridrich aller Ansprüche auf die Burg und Stadt Schiltach und die dazu gehörigen Dörfer sich begabe." —

Dieses Städtchen Schiltach samt der Burg verkauften Herzog Reinold von Urßlingen und seine Schwester Anna, die Gemahlin Conrads von Geroldseck, dem ein Theil des Städtchens gehörte, [102]) zehen Jahre da-

---

100) Diese Urkunde findet sich in Gerbert's Hist. Nig. Silv. III. p. 298.

101) Diese Zahl ist wahrscheinlich durch einen Druckfehler entstanden; denn Gerbert, dem auch Cleß folgt, sagt „mille et quingentarum librarum pretio" (1300) (Hist. N. S. II. p. 162).

102) Sattler (Gesch. des Herzogth. Würt. I. S. 243 sagt hierüber: „Schiltach gehörte (zum Theil) den Herrn von Gerolzeck, welche um diese Zeit (1381) auch anfiengen, in das Gedräng zu kommen. Georg von Gerolzeck war dem Diemen, Schultheißen zu Dornstetten, eine be-

Digitized by Google

rauf, nämlich im Jahre 1381 [103]) an den Grafen Eberhard von Würtemberg um 6000 fl. Der Enkel dieses Grafen, Eberhard der Jüngere von Würtemberg hatte sich aber im Jahre 1397 wegen des damals noch nicht ganz bezahlten Kaufschillings mit dem Herzoge Reinold von Urßlingen zu vergleichen. Sattler [104]) erzählt die nähern Umstände so: „Der Herzog Reinold von Urßlingen hatte noch wegen der Stadt Schiltach, welche er im Jahre 1381 an Graf Eberhardens Großvater verkauft hatte, eine Forderung, weil der Kaufschilling um der vielen Kriege willen noch nicht ganz bezahlt war.

Unsers Grafen Eberhardens Schatzkammer ware auch

---

trächtliche Summe Gelds schuldig, und dieser klagte deßwegen bei dem Hofgericht zu Rottweil, welches dem Glaubiger eine Anleitung auf diesen Theil an Schiltach gabe. Damals war es gewöhnlich, daß ein solcher, welcher die Anleitung erhielt, das Gut, in dessen Besitz und Eigenthum derselbe durch Urthel und Recht gesetzt wurde, nicht lang behielt, sondern so bald als möglich wieder von seinen Handen gab. Der Diem hatte aber noch eine Ursach darzu, weil Herzog Reinold von Urßlingen den andern Theil inne hatte. Dieser war aber ein Schwager des von Gerolzeck, indem dessen Bruder Conrad die Schwester des Herzogs zur Ehe hatte. Es konnte mithin der Besitz ihm beschwerlich genug gemacht werden. Sein Landesherr, Gr. Eberhard, handelte seine Recht an sich und der Herzog wurde so verdrüßlich darüber, daß sie ihren Theil bald darauf auch an Gr. Eberharden, verkauften. —

103) In Sattler's Topograph. Gesch. des Herzogth. Würt. S. 217 ist fälschlich das Jahr 1387 genannt. Dagegen ist in seiner Gesch. des Herzogth. Würtemb. (II. S. 24.) die richtige Zahl (1381) angegeben.

104) Sattler Gesch. des Herzogth. Würt. II. S. 24.

nicht so beschaffen, daß er Herzog Reinolden mit baarem Geld befriedigen konnte. Er traf aber das Mittel, daß er ihm gedachtes Städtlein als eine Pfandschaft einraumte, damit er von dessen Einkünften sich bezahlt machen könnte. Zugleich machte er ihn daselbst zu einem Burgmann, welcher das Städtlein wider Graf Eberhards Feinde beschützen sollte, und versprach ihm jährlich 50 Malter Vesen und 50 Malter Habern zu geben."

Was aber die oben erwähnte Kastenvogtei über das Kloster Alpirspach betrifft, so besaßen dieselbe die Herzoge von Urßlingen schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts (1311) [105]).

Im Jahre 1364 erhielt diese Kastenvogtei Herzog Konrad von Urßlingen, wie folgende Urkunde bei Crusius [106]) besagt:

„Ich Herzog Conrad von Urselingen verjehe und thue kundt öffentlich mit Urkundt diß Brieffs allen den, die ihn ansehent, lesen oder hörent lesen. Sie der sich die Ehrwürdigen Geistlichen Herren, der Abbt und der Convent gemeiniglich des Gotteshauses und Closter zu Alpersbach: als freuntlich, als güttlich und als gnädiglich, mit witzigem Rauth (Rath) ihres und ihres Closters Freunden: und der, die darzu nutz und gut sind, und waren, han beducht, (bedacht) daß sie gemeiniglich mich darzu erkoren und erwehlt haben: und mir geliehen haben mein lebtag, ob es nicht verliere, ihr Vogtey, und mich zum Kast-Vogt genommen haben, daß vorgeschrieben ihrs Closters, ihr Leute und ihrs Guts: wann sie deß auch Macht, Recht und Gewalt haben zu thun]: und haben das gethan nit von Rechts wegen,

---

105) Gerbert Hist. N. S. II. p. 161.

106) Crusius Schwäb. Annalen I. p. 938.

Digitized by Google

von Gewohnheit, noch von Erbschafft, sondern von freundlichen Trewen, die sie zu mir haben: und dieweil sie das gethan haben, darumb so hab ich, der vorgenannter Hertzog Conrad von Urselingen muthwillenthlich, [αὐτοπροαιρέτως erklärt Crusius das Wort] gern, unbezwenglich in dem vorgeschrieben Münster zu Alperspach, vor dem Fron-Altar, auff unsers Herrn Fronleichnamen geschworen einen Eydt zu den Heiligen mit auffgehabner Hand und gelehrten Worten: daß ich und allermenniglich von meinetwegen ihnen, ihrem Closter zu Alperspach, ihren Leuten und ihren Gütern gemeiniglich stet halt, hab, und auch lausse (lasse) ohn aller schlacht Geferde, ihre Privilegia, ihre Hand-Festina, und all ihr Brieffen, die sie haben von Bäpsten oder von Bischoffen, von Kaysern und von Königen, sie sind Lateinisch oder Teutsch u. s. w. und besonderlich die Brieffstett zu halten, die ihnen mein gnädiger Herr der Römische Kayser Carl geben und versigelt hat u. s. w. Und auch sonderlich die Lateinischen stet zu halten, die sie haben von Hertzog Ludwigen von Tecke, guter und seliger Gedechtnuße von der Stadt wegen zu Dornhain ꝛc. Und darumb zu offnem Urkund, so habe ich meinen Insigel offentlich gehenckt an diesen Brieff. Und ich Reinold, der Hertzog von Urselingen, Ritter, verjehe, daß Hertzog Conradt, mein lieber Sohne die Vogtey zu Alperspach eingenommen und empfangen hat, mit meinem Rath, Gunste und Willen u. s. w. Und wir der Schultheiß, der Bürgermeister und der Rath gemeiniglich zu Rottweil verjehen: Wann alle vorgeschrieben Sach vor uns geöffnet sind, so haben wir durch Bitt willen Hertzog Conradts von Urselingen, und auch der Herren gemeiniglich von Alperspach, wann sie zu beyden Seiten unser Bürger sind, unserer Statt Insigel zu einer Gezeugnuße auch öffentlich gehenckt an diesen Brieff, der zu Rottweil geben ist an St. Ambrosius Tag nach Christ

Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier und sechtzigsten Jahre." —

Im Jahre 1400 erhielt Herzog Reinold von seiner Gemahlin Anna von Usenberg ihr Recht an der Pfandschaft zu Triberg, das sie von ihrem vorigen Gemahl Werner von Hornberg geerbt hatte [107]). Auf diesem Wege war ihm auch das Schloß Hornberg zugefallen, worin er im Jahre 1421 dem Markgrafen Bernhard von Baden das Oeffnungsrecht versprach.

Nach dem Tode dieses Reinold, (im Jahre 1449) des letzten seines Geschlechts [108]) fiel sein Antheil an Schloß und Stadt Hornberg, ungeachtet derselbe vom Reiche als Lehen herrührte, auf Georg und Heinrich, die Söhne seiner Schwester, welche an Walther von Geroldseck vermählt gewesen war.

Diese beiden Neffen Reinolds waren es, welche in den Jahren 1447 und 1448 ihre ererbten Theile an den Grafen

---

107) Cleß II, 161. Im Widerspruche mit dieser Angabe führt Gerbert (Hist. N. S. II. p. 224) aus den Urkunden der Geroldseck'schen Geschichte an, daß um's Jahr 1400 diese Anna, Reinolds Gemahlin, die Pfandschaft des Städtchens Triberg dem Markgrafen Hesso von Hochberg vermacht habe. Dieß läßt sich vielleicht mit der Angabe Schöpflin's (Hist. Bad. T. II. p. 104) vereinigen, der sagt, daß um's Jahr 1400 der Herzog Reinold alle seine Güter seiner Gemahlin Anna von Usenberg (mit Genehmigung des Markgrafen Hesso von Hochberg), und im Falle ihres Todes (der im Jahre 1438 erfolgte) seiner Schwester Anna von Urßlingen, der Gemahlin Conrads (?) von Geroldseck, vor dem Hofgerichte zu Rottweil vermacht habe.

108) Reinold war der eigenthümliche Namen der Herzoge von Urßlingen. (Gerbert H. N. S. II. p. 224.) —

Digitized by Google

Ludwig von Würtemberg verkauften, nachdem sie den Kaiser gebeten hatten, diesen Grafen damit zu belehnen [109]).

Zehn Jahre (1439) vor dem Tode Reinolds, der, wie oben gesagt wurde, im Jahre 1449 als der letzte seines Geschlechts starb, war Ludwig von Urßlingen, Patriarch von Aquileja (Venedig), zu Basel, wohin er von seinem Sitze vertrieben, zum Concilium geflüchtet war, von der Pest weggerafft worden. (Er liegt, nach Gerbert's (H. N. S. II. 225) Angabe, vor dem Altare der Carthäuser begraben.

So erlosch, wie Gerbert sagt, das allmählig in seinem Güterbesitze geschmälerte, und bis zur Armuth herabgesunkene [110]) Geschlecht der Herzoge von Urßlingen. —

i) Böringen.

Ueber das Alter dieses — 2 Stunden nördlich von Rottweil gelegenen Dorfes läßt sich nichts bestimmtes sagen, da die Archiv-Urkunden desselben erst im Jahre 1374 Erwähnung thun. In diesem Jahre nämlich (am St. Matthiastag) ver-

---

109) Sattler Gesch. des Herzogth. Würtemb. II. S. 139. Dieser Graf Ludwig, sagt Sattler an dieser Stelle, hatte im Jahre 1443 von Conrad von Hornberg den halben Theil an der Veste Hornberg, welche Herzog Reinold von Urßlingen ingehabt, und ein Viertel an der Stadt selbigen Namens, nebst den Thälern, Höfen, Leuten, Zinsen und Gütern, und dazu seinen Theil an der Herrschaft Hornberg, nämlich den Sulzbach, und ein Viertel an dem neuen Thurm im Kinzinger Thal mit allen Herrlichkeiten, Wildbännen, Vogteyen, geistlichen und weltlichen Lehenschaften um 2300 fl. durch Kauf in seine Hände gebracht. —

110) paullatim bonis diminuta familia defecit, ad (pauperta-tem redacta. (Gerbert Hist. N. S. II. pag. 225) —

Digitized by Google

kaufte der damalige Vogt von Böringen, Namens Peter, an seinen Vetter, Werner seinen Hof zu Böringen, so wie seinen Theil an der Vogtei, nebst einigen Nutzungen um 93 Pfund Heller. — Der Ort selbst scheint am Ende des vierzehnten, oder im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts an die Stadt Rottweil gekommen zu seyn. Es hat sich jedoch darüber keine Urkunde erhalten. Indeß müssen der Ort und dessen Vogt besondere Privilegien, namentlich in Beziehung auf die Besetzung des Gerichts und der Vogtei gehabt haben. Denn im Jahre 1422 kam es zwischen dem Vogt Haug von Böringen und der Stadt Rottweil wegen der Besetzung des Gerichts und der Vogtei zu Mißhelligkeiten, die jedoch wieder gütlich beigelegt wurden durch nachstehenden Vertrag:

„Ich Haug Vogt von Böringen thue kundt aller möniglich von der spenne wegen, alß ich und die Fürsichtigen, weisen Burgermaister und Rath zu Rottweil ettwas zwaygig [entzweit] gewesen sindt, von des gerichts und ains Vogts zu setzen zu Beringen, und auch von der Frävelin wegen, die da gefallendt, und von der Dienste wegen, das wir darumb güetlich und freundtlich mit unser baider thail wissen und willen betragen und überain khomen sindt, also das nun fürohin ain Rath zu Rottweil und ich oder mein Erben, wer dan deß mein Erb ist, gemainlich das Gricht in dem Dorff zu Böringen besetzen sollen, und sollen auch wir baid thail ainen Vogt daselbs setzen nach der gepurschafft zu Beringen oder Ir des mehrern thails Rath und Willen, der Ir oder dem mehrern thail dan gefällig ist. Und was Fräveln da gefallendt, der sol mir und meinen Erben ain dritthail werden und der gepursame gemainlich zu Böringen die zween an gemain Buro, es sey an Külchen, an steeg, an Weg oder an ander gemain Buro, die dan der gepursamin gemainlich zugehören, und von der Dienste we-

gen, da mag ich oder mein Erben die armen Leuthe wol bitten, alß ſie mein Vatter ſelig gebetten hat zu dienen, jeglicher in ain Zelg des Jars ainen tag zu ackher zu gön, daran mich noch mein Erben ain Rath zu Rottweil nit irren, noch uns daran khainen eintrag thun ſoll ohn gevärde. Doch ob ſich die armen Leuthe Jr. ainer oder mehr dehains Jars der Dienſte widerten, ſo mag ich oder mein Erben, den, die ſich des widerten, mit ainem rechten darumb zuſprechen, ob ſie uns der Dienſte ſchuldig ſeyent zu thun oder nit. Und des alles zu offem Urkundt u. ſ. w. und hab dazu gebetten den Erſamen Prieſter Her Dieterichen, Mayger von Troſſingen, Külchherr zu Tußlingen, und den fromen, weiſen Jacoben Freyburger, Burger zu Rottweil, das ſie zur Zeugnus aller diſer ſachen Jre Inſigel auch offenlich gehengt handt an diſen Brieff, doch Inen und Jren Erben unſchädlich. Geben an unſer lieben Frawen tag Purificationis. Nach Chriſti geburt 1422."

Im Jahre 1452 (Samſtag vor dem Sonntag Lätare) verkaufte die Stadt Rottweil dieſes Dorf nebſt dem Dorfe Irslingen (ſ. oben lit. h) an den Grafen Johann von Sulz um 30 Pfund Heller, jedoch nur auf drei Jahre. Der Kaufbrief lautet folgendermaßen: „Wir Grave Johans von Sulz verjehen und bekhennen offentlich mit diſem brieff für uns und unſer Erben, und thun kundt allermöniglich, alß wir die Erſamen, Weiſen Burgermaiſter und Rath der Statt Rottweil ains ſtäten Kaufs erkaufft haben — Yrßlingen und Böringen die Dörffer mit Leuthen, mit güttern und mit allen Jren rechten, nutzen, gewaldtſamin und Zugehörden umb dreiſſig Pfundt Haller Rottweyler Werung Järlichs und ewigs Zinß und gelts In davon zu geben nach laut des Kauffbrieffs, den Wir darumb von Inen under Jrer Statt Rottweil Inſigel beſigelt ynhaben, und wiewol derſelb Kauffbrieve ainen ſteten Kauff weiſet und ſeyt [ſagt], ſo ſoll

derselb Kauff nit lenger weren bestön, noch an Im selber belyben, dan von Sanct Martinstag, darnach dann ditz briefs nechstkhommet drey gantze Jar die nechsten, und alßbaldt dieselben drey Jar ußkhoment und verschienendt, so sollent die armen Leuth in den vorgenanten beiden Dörffern Ir Ayde und glypte, die sie uns alß Irem Herrn derselben Dörffer gethan handt, demzumal von stundt ledig seyn, und beide Dörffer den von Rottweil auch demzumal mit Leuthen, mit güttern und mit aller Zugehörd wider zu Iren Hand und gwaldt werden und ervolgen, die sie auch demzumal einnemen, und in die armen Leuthe wider schwören lässen sollen als Iren Herren. Es sollen demzumal unser Kauffbrieve, den wir von Inen handt, und diser Brieve, den sie von uns handt, und die Verschreibungen, die wir in beiden brieven gegen ainanderen gethan haben, gentzlich und gar tod und ab sein, und jedwederen theil nichtzit mehr binden in aller der maß, als ob das alles nie geschehen, und des nie gedacht wäre in allwege. — Wir seyen auch mit In übereinkhomen, das wir in der nechst vorgeschriben Zeyten für uns und unser Erben gegönnet haben, das sie ains Jeglichen Jars für die dreissig Pfundt Haller vorzinß, die Wir In uf St. Martinstag von den baiden Dörffern geben und richten sollen, einnemen sollen die fünff und zwanzig malter Vesen Vogtrechts und zehendthalb Pfundt Steur, die da gond von Yrßlingen dem Dorff. Wir noch unser nachkhomen sollen auch die vorgenanten Zeit und wir die Dörffer ynhandt dhainen Zinß von denselben Dörffern, noch dhain nutzung und das uns da gefallet mit einnemen, noch niemandt daselbs in baiden Dörffern gestatten, das dehain [kein] Zinß, Vogtrecht, noch gült yemand davon geben noch bezalt werde, biß die vor allweg uf Sanct Martinstag der vorgeschriben fünff und zwanzig malter Vesen Vogtrechts und zehendthalb Pfundt Haller Steur von Yrßlingen für die dreissig Pfund Haller vorzinß

Digitized by Google

gewärt und bezalt worden ſind, ohn allen Iren coſten und ſchaden. — Wir haben auch den von Rottweil verſprochen bey guotten trewen für uns und unſer Erben, und verſprechen Inen mit diſem brieve, das wir in der vorgeſchryben Zeytten, alß wir baide Dörffer inhandt dhainen aigen Man, der in denſelben Dörffern geſeſſen iſt, nit verſetzen noch verkauffen, noch auch niemandt dieſelben Dörffer umb Zinß, gülte noch ſchulde, noch die armen Leuthe darin verſchreiben, verkhümeren, noch verſetzen ſollen noch mügen, noch die armen Leuth in baiden Dörffern mit tagdienſten oder andern ſachen härter, ſchwerer oder anders halten, dan ſie die von Rottweil bißher gehalten handt, getrewlich und on alle gevärde, dan ſo vil und uns die armen Leuthe durch unſer bätte und von Irem guotten Willen gern thun wöllen auch ungevärlich. Wir ſollen auch denſelben armen Leuthen wol gönnen die ehgenannten Zeytte zu und von In zu wandlen, und zu werben umb ſie zu kauffen, und In zuzufüren erbarlich, getrewlich und ohn alle gevärde. Und die Iren, die Vogtrecht, Zinß und gült in baiden vorgenanten Dörffern handt von güettern und vom Vieche, das in gmaindt da ſtüende ze fürdern und infürderlich zu ſein, das in ſollich Zins, gült und rindmüeth oder gült von Wegaſen güetlich von den armen Leuthen, die in die ſchuldig ſindt, bezalt werdent nach unſerm Vermügen auch getrewlich und ohn alle gevärde. Wer auch das wir oder unſere Erben die vorgeſchriben Zeytte von yemandt bemuottwillet wurden, der uns zu den Eegenanten Dörffern Zugriff, oder die armen Leuthe mit gevenknuß oder andern ſachen beſchädigete, wann wir dann darzu thun, ſo vil und uns gebürt zu thun ungevärlich, das uns ſollichs laidt und nit lieb ſeye; mögen wir dann zu khainer bekherung bekomen, ſo ſollen wir deß gegen den von Rottweil unendtgolten ſein und beleiben, und uns darumb, noch den unſern nutzit unfreundtlichs von Inen noch

Digitized by Google

den Iren zugezogen werden dhains wegs. Und herumb zu ofnem Urkhund ꝛc. Geben am Samstag nechst vor dem Sonnentag Letare 1452.“ —

In diesem Dorfe Böringen besaß das Kloster Alpirsbach einen Lehenhof, wegen dessen es im Jahre 1573 zwischen dem Herzog Ludwig von Würtemberg und der Stadt Rottweil zu einigen Mißverständnissen kam; die letztere nämlich legte gegen die Uebergabe des Hofes an einen im üblen Rufe stehenden und von der Stadt wegen schlimmer Streiche gestraften Bauern von Böringen eine Protestation ein, welche aber dem Herzoge von dem Alpirsbach'schen Schafner so berichtet wurde, als ob die Stadt Rottweil gegen das Eigenthumsrecht des Klosters Alpirsbach an den gedachten Lehenhof protestirt hätte. Man verständigte sich jedoch beiderseits über diese Angelegenheit, worauf der Streit ein Ende nahm.

Im Jahre 1761 stiftete ein Pfarrer von Sulgen, Augustin Schneider, aus Böringen gebürtig, daselbst eine Kaplanei, die später (1813), nach Vermehrung ihrer Einkünfte, zur selbstständigen Pfarrei erhoben wurde.

Was sonst auf die Geschichte dieses Dorfes Beziehung hat, ist bei der innern Geschichte der Stadt Rottweil erwähnt worden.

k) Göllsdorf.

Der Namen dieses — eine Viertelstunde südöstlich von Rottweil gelegenen Dorfes kömmt in den Archivarischen Urkunden zuerst im Jahre 1281 vor. In diesem Jahre nämlich verkaufte ein gewisser Burkard, genannt Hüpscher von Rottweil seine Güter in Göllsdorf an den Abt und Convent zu St. Blasien um 13 Mark Silber Rottweiler

Gewichts. Dieses Kloster gab einzelne Theile dieser angekauften Güter in Gölsdorf an einzelne Bürger von Rottweil zu Lehen. Auch besaßen die Herren von Falkenstein, [110])

---

110) Ueber diese Herren von Falkenstein berichtet Cleß (Versuch einer kirchlich-polit. Land. und Cult. Gesch. Würtemb. II. p. 163) folgendes: „Die Herren von Falkenstein besaßen geraume Zeit die Schirmvogtei über St. Georgen und bedeutende, jetzt Würtemberg'sche Güter in der Baar und um Alpirsbach zu Röthenberg, Hönweiler, Peterzell und Rottweil. Eines ihrer Schlösser (wahrscheinlich das unweit Hornberg auf einem hohen Felsen gelegene Schloß, von welchem noch Trümmer vorhanden sind —) lag auch in der Baar und war so fest, daß im Jahre 1030 Herzog Ernst von Schwaben und Graf Werner von Kyburg es vergebens belagerten. (Gerbert Hist. nigr. Silv. T. II. p. 59). Das andere lag an der Pforte der sogenannten „Hölle", einer Bergschlucht des Schwarzwaldes, da, wo sie sich in die lieblichen Thäler des Breisgaus öffnet, und deßwegen hier den Namen „Himmelreich" erhält.

Ein Johann von Falkenstein soll vom Jahre 1138 bis 1143 ein von dem Pabst aufgedrungener Abt zu St. Georgen gewesen seyn, wo auch die Familie in der Folge ihre Erbbegräbnisse erhielt. Sie erhielt die Schirmvogtei des Klosters und der benachbarten Dörfer, Stäbe und Waldthäler durch eigene Wahl eines Abts, die von Kaiser Friedrich II. bestätigt wurde. Andere entfernter liegende Besitzungen des Klosters hatten ihre besondere Vögte. — Das Haus theilte sich nachher in die Falkenstein-Falkenstein'sche und Falkenstein-Ramstein'sche Linie, und diese beiden theilten ihre St. Georg'sche Schirmvogtei unter sich. Von der erstgedachten Linie überließ Conrad im Jahre 1444 den einen Theil der Hälfte nebst dem Blutbanne und einem Theil von Schwenningen und Flözlingen u. a. Jakob aber und seine Brüder (Jakob, Wilhelm und Hans — s. Sattler

deren Schloß, von dem jetzt nur noch Gräben sichtbar sind, eine Viertelstunde von Gölsdorf über dem sogenannten Mättenthälchen stand, da wo es noch jetzt der Falkenberger Oesch heißt, einiges in diesem Dorfe, namentlich das sogenannte

---

Gesch. des Herzogth. Würt. II. 162) den andern Theil im Jahre 1449 käuflich an Graf Ludwig von Würtemberg, der ihre Schulden übernahm und zugleich versprach, die Schwestern im geistlichen und weltlichen Stande zu versorgen, und die beiden jüngsten Brüder im Johanniter-Orden unterzubringen. (Sattler's Topogr. Gesch. Würt. S. 350.) — (In seiner Geschichte des Herz. Würt. II. S. 141 setzt Sattler bei, daß Conrad von Falkenstein dem Grafen Ludwig von Würtemberg zugleich das Recht der Losung zu dem Städtlein Aichhalden, Sulgen, Hinter-Sulgen, Lienberg, Schramberg, Göttelbach, Kürnbach und zu dem Valkensteiner Thal, welche Güter an Elßen von Valkenstein, Brunens von Kürneck Ehefrau um 1500 fl. verpfändet gewesen, übergeben, wofür Graf Ludwig dem Verkäufer jährlich 300 fl. Leibgeding zu bezahlen versprochen habe.) Die zweite Hälfte der Ramstein'schen Linie kam durch Heirath an Hans von Rechberg, dessen Gemahlin Elisabeth sie im J. 1462 an das Kloster St. Georgen selbst um 200 fl. versetzte. Die ehemals so blühende Familie verlor schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts das Eigenthum aller ihrer Stammgüter und war in der Mitte des 15ten so herabgekommen, daß bei einer Würtemberg'schen Lehens-Untersuchung ihre Stätte kaum mehr gefunden wurde." — Weitere Notizen über diese Familie giebt Gerbert in seiner Historia nigrae silvae Tom. I. II.

Zwischen Gölsdorf und dem Jungbrunnen sieht man noch einige Ueberbleibsel einer längst gefallenen Burg, Staufenberg genannt. Ob diese Burg zu den Gütern der Familie Schenk von Staufenberg, die in der Nähe von Hechingen und in der Umgegend begütert war, gehörte, läßt sich nicht sagen. In der Orte-

Digitized by Google

Beringergut, das sie aber auch verliehen, z. B. im Jahre 1394 an einen Bürger zu Rottweil, Namens Eberhard Rieger. Früher hatte ihnen das ganze Dorf gehört. Auch das schon öfters erwähnte Geschlecht der Mayer von Gölsdorf besaß einige Güter daselbst, namentlich den sogenannten Fronhof, als Lehen von dem Kloster St. Blasien.

Im Jahre 1466 aber (an aller Seelen-Tag) verkaufte der Abt Christoph von St. Blasien mit Zustimmung des Convents das Dorf Gölsdorf mit allen Zugehörden, Gerichten, Herrlichkeiten, Zwing, Benn, Zins, Gilt, Aeckern, Wiesen, Holz, Feld u. s. w., auch den halben Fronhof daselbst, mit der Bestimmung, daß auch die andere Hälfte nach dem Tode des Besitzers Hans Mayer ohne Eintrag der Erben desselben dazu kommen soll, an die Stadt Rottweil um die Summe von 500 schwere Rheinische Gulden, welche die Stadt gleich baar bezahlte. Im Jahre 1471 (Dienstag vor St. Dionysiustag) verkaufte gedachter Hans Mayer den halben Fronhof nebst seinen übrigen Besitzungen in Gölsdorf um 50 Pfund Heller jährlichen Leibdinggeldes an die Stadt Rottweil. Der Kauf geschah in der im Hofgerichtsgarten von Graf Johannes von Sulz gehaltenen Hofgerichtssitzung. —

Das Uebrige über Gölsdorf s. bei der innern Geschichte Rottweils.

1) Balgheim.

Die Bewohner dieses — vier Stunden südöstlich von Rottweil im Spaichinger Thale gelegenen Dorfes scheinen

---

nau lag auch ein Schloß dieses Namens. In dem bei der Geschichte von Bösingen angeführten Briefe von

schon im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts unter der Botmäßigkeit der Reichsstadt Rottweil gestanden zu seyn. Wenigstens geht dieß aus einem noch vorhandenen Briefe hervor, den die Grafen Johannes, Heinrich und Conrad von Tengen und Nellenburg im Jahre 1438 an den Magistrat zu Rottweil schrieben, und darin diesen baten, ihren Leuten den Ankauf von Korn in Balgheim zu erlauben. — Das Schloß in Balgheim nebst etlichen Gütern besaß Junker Lazarus von Sundtheim, Obervogt der obern Herrschaft Hohenberg. Dieser verkaufte im Jahre 1515 (Montag nach der 11,000 Jungfrauentag) dieses Schloß „mit dem Vorhof und Hofrayte, auch mit den Gärten, Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wunne, Waidt, Freiheit und Gerechtigkeit, mit Steg und Weg, Renten, Zinsen und mit allen Zugehörden" an einen gewissen Martin Klein von Ringelstein, damals Vogt auf Zollern, um 35 Gulden jährlichen Leibdings für sich und seine Frau. Aus diesem Kaufbriefe geht auch hervor, daß der Kirchensatz, Zehnten und Widdum als ein rechtes Lehen von der Herrschaft Zollern herrührte, daß ferner aus einem Gütlein 15 Pfenning Steuer der Stadt Rottweil jährlich an Martini, und zehn Gulden jährlichen Zinses den Frauen auf Hochmauern am Catharinatag zufielen. Der genannte Martin Klein löste den Kirchensatz, Zehnten und Widdum als Eigenthum für sich von der Herrschaft Zollern im Jahre 1517 ein, und verkaufte dann alles an einen gewissen Jakob Guott von Sulz, der in Balgheim ansäßig war, um dritthalbhundert Gulden Hauptgut und 12½ Gulden jährlichen Zin-

---

Graf Rudolph von Hohenberg nennt sich der unterschriebene Zeuge Marquard von Ow „ab Staufenberg", woraus sich schließen läßt, daß die Burg Staufenberg damals (1370) der Familie von Ow gehörte.

Digitized by Google

ses für sich, seine Frau und Nachkommen, und mit der weitern Bedingung, daß Jakob Guott oder seine Frau oder Erben dem Lazarus von Sundtheim und dessen Frau Ursula von Renshofen jährlich 35 fl. Leibding auf Weihnachten bezahlen sollte. Dieser Kauf geschah am Mittwoch in Vigiliis Simonis et Judae Apostolorum 1529.

Dieser Jakob Guott aber verkaufte im Jahre 1540 (Freitag nach Joannis Baptistae Tag) alle seine Besitzungen in Balgheim nebst dem Kirchensatz an die Stadt Rottweil um 1200 fl. Rottweiler Währung. — Zwei Jahre darauf (Freitag nach St. Veitstag 1542) verkaufte aber die Stadt Rottweil das Schloß „samt dem großen Haus und einem neuen Pfisterhaus, Bad und Badstuben, samt der Knechtkammer und einer Kornschütte, nebst zwei Krautgärten, einer Scheuer, Schweinställen, einigen Baumgärten, Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wald, Wunn und Waid, was zum Schloß gehörend, ausgenommen den Kirchensatz, die Pfründ, samt der Gerechtigkeit am Heiligen und dem großen Zehnten — an ihre Unterthanen die Gemeinde von Balgheim um 500 fl. Rottweiler Währung, jedoch unter dem Vorbehalt, daß, wenn die Käufer das Schloß samt dessen Zugehörden über kurz oder lang wieder verkaufen wollten, sie den Verkauf um obige Summe (500 fl.) der Stadt Rottweil lassen sollten, und daß das Schloß der Stadt Rottweil offen Haus heißen und seyn, und daß, wenn es die Stadt nicht wieder kaufen, sondern in fremde Hände kommen lassen wollte, der Käufer, wie andere Mayer zu Balgheim hoch und nieder der Stadt zu dienen schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll."

Im Jahre 1546 kaufte dieses Schloß mit den oben genannten Zugehörden und unter den angegebenen Bedingungen mit Genehmigung der Stadt Rottweil der damalige Vogt von Balgheim Georg Dreyer, der es aber, ebenfalls mit

Digitized by Google

Genehmigung des Magistrats zu Rottweil, und unter denselben Bestimmungen im Jahre 1553 (Donnerstag nach dem Sonntag Oculi) an einen Bürger von Rottweil, Namens Hans Georg Meckher verkaufte. Nach dessen Tode kamen die genannten Besitzungen an Hans Friedrich Meckher, der sie aber im Jahre 1580, mit Genehmigung der Stadt, an seinen Vetter Johann Hildebrand Meckher, Dr. der Rechte, unter den alten Bestimmungen verkaufte. — Später aber kamen diese Güter wieder in den Besitz der Stadt Rottweil, welche, wie schon bei der Geschichte der Französischen Kriege unter Ludwig XIV. angegeben wurde (S. 302), wegen der ihr damals gedrohten militärischen Exekution sich genöthigt sah, das Dorf Balgheim mit allen Zugehörden, Ein- und Abzug, einigen Maltern Früchte, und gegen 150 fl. beständigen Geldgefällen, Zoll, Umgeld, Strafen und dergl. an den Junker Streuth von Immendingen um die Summe von 10,000 fl. zu verkaufen.

Das Uebrige über Balgheim ist bei der innern Geschichte der Stadt vorgekommen. —

m) Feckenhausen.

Dieses — eine Stunde östlich von Rottweil gelegene Dorf kömmt zuerst in der bei der Geschichte Dunningens (lit. t) angeführten Urkunde vor, nach welcher nämlich König Ludwig im Jahre 902 (6. August) unter mehren Gütern auch sein Besitzthum in Veccenhusa (Feckenhausen) an das Kloster St. Gallen gegen die Curte Pappenheim vertauschte.

Von dieser Zeit an findet sich nichts mehr in den Urkunden über Feckenhausen bis auf das Jahr 1514, in welchem, wie in der ersten Abtheilung dieses Bandes angegeben worden ist, ein Bürger zu Rottweil, Namens Caspar Lut dieses Dorf für ein Leibgeding mit Oesterreich. Lehensherrli-

Digitized by Google

cher Bewilligung an den Spital verkaufte, der sofort, wie im 1. Bd. S. 139 gesagt worden ist, die niedergerichtliche und Vogteiliche Jurisdiktion über Feckenhausen auszuüben hatte. Dazu gehörte auch das in diesem Dorfe befindliche Bulachsgütchen, und der benachbarte Jungbrunnen, der, wie in der ersten Abtheilung dieses Bandes S. 360 angeführt wurde, früher den Edlen von Lupfen gehörte, und nach dem Tode des letzten dieses Geschlechts von den noch lebenden Schwestern an den Spital zu Rottweil gegen ein lebenslängliches Leibgeding abgetreten wurde.

Die übrigen zur Geschichte Feckenhausens gehörigen Notizen sind bei der innern Geschichte der Stadt gegeben worden, auf die wir deßwegen hier verweisen.

B) Pürschvogtei-Dörfer.

---

a) Winzlen und Hochmössingen.

Das Alter dieser beiden — 4 Stunden nördlich von Rottweil gelegenen Dörfer läßt sich nicht angeben. Zwar kömmt in der oben bei der Geschichte Epfendorfs (lit. c) und Irslingens (lit. h) angeführten Urkunde, der gemäß im Jahre 994 (4. November) K. Otto III. die von der Herzogin Hedwig an das Kloster Petershausen gemachten Vergabungen bestätigt, unter diesen Vergabungen der Namen Messinga vor; allein es ist nicht gewiß, und auch Neugart [111])

---

111) Neug. Cod. Al. Dipl. I. Nro. 791. p. 641.

läßt es unentschieden, ob unter diesem Messinga — Hochmössingen oder Waldmössingen gemeint sey. Winzlen aber soll früher ein Städtchen gewesen seyn. Diese beiden Orte, Winzlen und Hochmössingen, gehörten, wie wir bei der Geschichte von Herrenzimmern (lit. a) gesehen haben, früher zu den Besitzungen der Grafen von Zimmern. Gottfried von Zimmern verkaufte aber beide Dörfer nebst dem Städtchen Herrenzimmern und den Dörfern Villingen, Seedorf und Thalhausen u. s. w. (s. Gesch. von Herrenzimmern lit. a) im Jahre 1495 an die Stadt Rottweil — alles um die Summe von 20,000 Rheinische Gulden, jedoch unter der Bedingung der Wiederlosung. Einige Zeit vorher hatte Frau Kunigunde von Zimmern, eine geborne Gräfin von Salgans, Gemahlin des Freiherrn Johannes von Zimmern, mit dessen Bewilligung den Kirchensatz und den großen und kleinen Zehnten von Hochmössingen an das im Kinzinger-Thale gelegene Nonnenkloster Wittichen vermacht, jedoch unter der Bedingung, daß die Frauen dieses Klosters jährlich an St. Maria Magdalena für die Herrschaft Zimmern eine Jahrzeit mit Vigilien und Aemtern begehen lassen sollten. [112])

Beide Dörfer aber wurden später von der Herrschaft Zimmern wieder ausgelöst, und erst im Jahre 1535 (Freitag nach Misericordia) von dem Freiherrn Gottfried Werner von Zimmern an die Stadt Rottweil um die Summe von 4220 fl. verkauft, wie in der Geschichte von Herrenzimmern bereits angeführt worden ist. Indeß scheinen auch diese beiden Dörfer wieder ausgelöst worden zu seyn. Denn zur Zeit der Landenberg'schen Fehde (s. Gesch. der Fehden des 16ten Jahrhunderts) leitete der Graf Wilhelm Wer-

112) Zimmern'sches Mscrpt.

Digitized by Google

ner von Zimmern wegen der Verbrennung dieser Dörfer gegen Christoph von Landenberg einen Fiskalischen Prozeß bei dem Kaiserlichen Kammergerichte zu Speier ein, wie oben bei der Erzählung dieser Fehde angegeben worden ist. Doch scheint es, daß diese Dörfer bald wieder an die Stadt Rottweil gekommen sind, da dieselben unter den von den Erben der Zimmern'schen Güter im Jahre 1595 an die Stadt verkauften Dörfern nicht genannt sind.

Daß auch das Kloster Alpirsbach viele Gefälle in beiden Dörfern besaß, ist schon früher bemerkt worden.

Das Uebrige ist bei der innern Geschichte der Stadt vorgekommen.

b) Bösingen.

Auch dieser — 2½ Stunden nordwestlich von Rottweil gelegene Ort wird in der schon öfters angeführten, von K. Otto III. im Jahre 994 (4. Novemb.) ausgefertigten Urkunde, betreffend die Bestätigung der von der Herzogin Hedwig an das Kloster Petershausen gemachten Vergabungen, unter diesen letztern unter dem Namen „Bosinga" aufgeführt.

Im vierzehnten Jahrhundert gehörte der Ort zur Herrschaft Hohenberg. Graf Rudolph von Hohenberg versetzte aber um's Jahr 1370 das Dorf an den Edelknecht Hans von Gültlingen, genannt „Schwarzhans" als Pfand um 411 Pfund Heller auf Wiederlosung. Der Brief ist besiegelt von Marquard von Owab Stauffenberg, Marquard von Bubenhofen, Vogt zu Rottenburg, und Benz von Bochingen, Vogt zu Horb.

Nach dem Tode des Grafen Rudolph von Hohenberg blieb Bösingen noch eine Zeitlang im Besitze der von Gültlingen, ungeachtet der Vogt von Horb, Pfost v. Neun-

eck, der die Wiederlosung von Oesterreich erlangt, dagegen bei dem Hofgerichte zu Rottweil protestirt hatte. Graf Eberhard von Würtemberg, vor dessen Räthe diese Streitsache gewiesen wurde, erklärte, daß Hans von Gültlingen diese Losung zu gestatten nicht schuldig sey. Bald darauf aber, scheint es, kam Bösingen als Eigenthum an den Grafen Rudolph den Aeltern von Sulz, der es um's Jahr 1390 an Werner den Vogt von Böringen und Conrad dem Justinger zu zwei gleichen Theilen als Lehen verlieh, und nach dem Tode des erstern im Jahre 1399 dessen Sohne Hugo ebenfalls in Gemeinschaft mit Conrad dem Justinger. Diese beiden geriethen aber im Jahre 1427, wie es scheint, wegen eines Baumgutes, der Justingergarten genannt, mit einander in Streit, der aber zu Rottweil durch den Herzog Reinold von Yrßlingen und den Grafen Rudolph den Jüngern von Sulz bald wieder dahin beigelegt wurde, daß der genannte Garten dem Vogt Hugo und seinen Erben gehören, dieser aber dafür dem Conrad von Justingen für dessen halben Theil 30 Pfund Heller hinausgeben soll. Nach dem Tode dieses Hugo!, im Jahre 1429, kam dessen Antheil an Bösingen mit Consens des Lehensherrn, des Grafen Hermann von Sulz, an die Wittwe jenes, Anna Kantzler, und der andere Theil des Dorfes kam nach dem Tode Conrads von Justingen an dessen Wittwe Gertrud, die es im Jahre 1433, mit Genehmigung der Lehensherrschaft, an Frau Sophia von Uffenloch, die Gemahlin Conrads von Stain von Staineck, um 150 Rheinische Gulden verkaufte. Jene Anna Cantzler heirathete einen adeligen Bürger von Rottweil Heinrich Freiburger, welcher sofort im Jahre 1436 auf seine Bitte den Antheil seiner Frau an Bösingen von Graf Rudolph von Sulz zu Lehen erhielt. Der andere Theil aber ging, mit Genehmigung des Grafen Hans von Sulz,

im Jahre 1455 von Sophia von Uffenloch an ihren Sohn Conrad von Stain als Lehen über.

Dieser Conrad von Stain aber verkaufte, mit Genehmigung des Grafen Johannes von Sulz und in dessen Beiseyn im Hofgerichtsgarten zu Rottweil am Donnerstag nach Mariä Reinigung 1468, seinen Antheil an Bösingen nebst 2 Höfen in Epfendorf an den Hofgerichtsprotonotarius Berthold Eberhard, genannt Egen um 297 Gulden.

Der andere, dem oben genannten Heinrich Freiburger zugehörige Theil aber wurde nach dessen Tode seinem Schwager, und Vogt und Lehenträger seiner Söhne (Heinrich und Georg) Heinrich Schappel, Bürger zu Rottweil, von Graf Johannes von Sulz im Jahre 1472 (am St. Erhardstag) zu Lehen verliehen.

Im Jahre 1479 (Dienstag nach Jakobi) erhielt den einen Theil von Bösingen Augustin Eberhard, genannt Egen, nach seines Vaters Tode, und dem andern Heinrich Freiburger, der Sohn des oben genannten Freiburgers, im Jahre 1483 (Donnerstag vor Nicolai) von dem Grafen Johannes von Sulz zu Lehen. Beide wurden in ihrem Lehen von dem Grafen Alwig von Sulz, dem Bruder des vorigen, in den Jahren 1492 und 1493, und dann nach dem Tode Alwigs, im Jahre 1494 von dessen Sohne Rudolph von Sulz bestätigt.

An den genannten August Eberhard verkaufte im Jahre 1503 (am St. Gregorstag) die Bruderschaft zu Rottweil ihre Gülten zu Bösingen, die Gotteshuld genannt, „mit Aeckern, Egarden, Holz und Feld, Grund und Boden," und einigen andern Gütern um 20 Rheinische Gulden und um 10 Pfund Heller, Rottweiler Währung. Ebenso verkaufte die Bruderschaftspflege in Rottweil ihr Gütlein in Bösingen im Jahre 1513 an denselben Augustin

Digitized by Google

Egen, der damals Bürgermeister in Rottweil war, um 30 Pfund Heller. Von diesem kam das Lehen im Jahre 1521 an seinen Sohn Johann Wolfgang Egen, der Rechte Doktor, und der andere halbe Theil von Bösingen im Jahre 1525, mit Genehmigung des Grafen Rudolph von Sulz, an den Bürgermeister Hans Hettinger von Horb, als Lehenträger seiner Frau Dorothea, der hinterlassenen Tochter des Heinrich Freiburger. Derselbe Theil kam sofort im Jahre 1533 an Conrad Hettinger, Bürger zu Rottweil, in welchem Lehen ihn der Graf Johann Ludwig von Sulz bestätigte. Den andern Theil des Dorfes aber erhielt im Jahre 1536 mit Genehmigung desselben Grafen, der Bürger Caspar Miller von Rottweil, als Lehenträger der Erben des Doktor Wolfgang Egen.

Das ganze Dorf Bösingen aber kaufte die Stadt Rottweil im Jahre 1539 (Donnerstag nach Pfingsten) und zwar den einen Theil, nebst einem Lehengute zu Tautmergen und einem Gütlein in Bösingen, von Johann Berchthold Egen, Kaplan in der Altstadt, einem Bruder des Doktor Wolfgang Egen, um 500 fl., und den andern Theil von Conrad Hettinger um 460 fl. — alles mit Genehmigung des Grafen Johann Ludwig von Sulz. — Lehenträger der Stadt waren Georg Wild und Conrad Hettinger, die sofort in demselben Jahre von dem gedachten Grafen jeder mit der Hälfte des Dorfes belehnt wurden. Die Gemeinde von Bösingen aber löste die Frondienste, welche sie der Stadt Rottweil, als ihrer Obrigkeit zu leisten hatte, mit der jährlichen Summe von 31 fl. ab (Dienstag nach Dionysius 1539) — Kriegszeiten abgerechnet, wo sie sich zu Frondiensten, wie andere, schuldig erkannte. —

Das Kloster Rottenmünster besaß auch 12 Jaucharte Feldes bei Bösingen, welche die Stadt um 8 Gulden dem Kloster ablaufte im Jahre 1546.

Digitized by Google

Daß auch die Grafen von Zimmern einen Hof in Bösingen besaßen, ist schon in der Geschichte von Herrenzimmern (s. lit. A. a.) angegeben worden. Derselbe Hof kam im Jahre 1593 an die Stadt Rottweil.

Das Uebrige über Bösingen ist bei der innern Geschichte der Stadt erwähnt worden.

c) Fischbach und Sinkingen.

Diese beiden — 2 Stunden südwestlich von Rottweil gelegenen, in Eine Gemeinde vereinigten Orte gehörten ehemals, wie es scheint, den Herren von Sinchingen, deren Geschlecht, wie Crusius [113]) angiebt, im sechszehnten Jahrhundert erlosch.

Im Jahre 1442 (Samstag nach St. Lucientag) verkauften Albrecht der Aeltere und Albrecht der Jüngere von Sinchingen ihre Rechtsansprüche und ihren Antheil an der Vogtei und dem Gerichte des Dorfes Sinkingen, so wie verschiedene Gefälle in diesem Dorfe und in Fischbach an ihren Oheim Gerhard Münzer von Sinkingen um 50 Rheinische Gulden.

Die Stadt Rottweil übte aber schon seit längerer Zeit (seit wann? läßt sich nicht angeben — s. unten) die Pürschgerechtsame über beide Dörfer aus, was sich nun Gerhard Münzer nicht mehr gefallen lassen wollte. Es kam daher im Jahre 1457 zwischen ihm und der Stadt Rottweil zu einem Streite, der vor der Regierung zu Ensisheim verhandelt wurde.

Gerhard Münzer behauptete nämlich, er habe Sinkingen und Fischbach mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörden von Albrecht dem Aeltern und dem Jüngern von

---

113) Crusius Schwäb. Chronik II. S. 219.

Digitized by Google

Sinkingen im Jahre 1442 um 50 fl. an sich gekauft, und die Rottweiler hätten, wider alles Recht, diese seine Dörfer zu Pürschdörfern gemacht, und seinem Eigenthumsrechte dadurch Eintrag gethan. Dagegen behaupteten die Abgeordneten der Stadt Rottweil, der Bürgermeister Leonhard Schappel und der Unterschreiber Berchthold Egen: nicht Gerhard Münzer, sondern die Stadt Rottweil hätte beide Dörfer „mit aller Herrlichkeit, hohen Gerichten, Wunnen, Waiden, Zwingen, Bennen, als andere Bürschdörfer, mit Bürschhühnern, Bürschhaber, länger, denn Jemand fürdächte, genutzet, genossen, besetzt und entsetzt, was sie durch Kundschaften beweisen könnten. Gerhard Münzer habe nur einige Höfe und einige Rechte von Albrecht dem Aeltern und dem Jüngern von Sinkingen, keineswegs aber die Dörfer selbst mit allen Zugehörden gekauft. Denn, abgesehen davon, daß er solche gewiß nicht um 50 fl. erhalten hätte, hätten die Dörfer denen von Sinkingen auch nicht gehört, sondern der Stadt Rottweil, was sie mit Kundschaften darthun könnten.“ Auf dieß entgegnete Gerhard Münzer: „Was die Kundschaften betreffe, auf welche die Rottweiler sich berufen, so rühren diese nur von etlichen leibeigenen Leuten und andern der Stadt Rottweil Zugehörigen her, und seyen deßwegen nicht genügend. Auch hätten Sinkingen und Fischbach in vergangenen Kriegen mit den Hauptleuten von Sulz gehalten, und einen Frieden ihres Gewerbs und Viehes halb von den von Rottweil um ihre Nahrungen erkauft, und dafür 25 Gulden gegeben. Wären sie nun deren von Rottweil gewesen, sie möchten sich dann umb 3—400 fl. nicht in dermassen abgekauft haben. Ferner hätten die Rottweiler einmal beide Dörflein verbrannt, was sie gewiß nicht gethan hätten, wenn dieselben ihr Eigenthum gewesen wären. Er aber habe über die Höfe, die er vormals in den beiden Dörfern gehabt, diese Dörfer selbst

Digitized by Google

mit Vogtrecht und aller Gerechtigkeit erkauft, nach Aussage seiner Kundschaften und Kaufbriefe. Die Rottweiler sollen ihn also ungeirret lassen."

Nachdem nun beide Theile vernommen, und die vorgelegten Kundschaften geprüft waren, erkannten die Räthe „einhellig" zu Recht: „daß die von Rottweil der Dörfer halb Sinkingen und Vischbach umb die Eigenschaft, die Herrlichkeit und Gewaltsame über hohe Gericht, Zwinge, Benne, Wunnen und Waide, und alßzu Bürßdörfern die besser Kundtschafft haben, der sie auch fürbaß genießen und dabei pleiben sollent, — doch Gerhardt Müntzern darynne vorbehalten die Gerechtigkhait der Höve, so er da erkaufft, nach laut seines Kauffbrieffs ohne gevärdte. So geschehen zu Enßißhaim uff sampstag nechst nach dem Sonnentag Cantate 1457." —

Im Jahre 1505 kaufte der Abt Gerhard von Alpirspach alle Höfe, acht an der Zahl, in Sinkingen, wobei er der Stadt Rottweil das Versprechen gab, „derselben gehorsam zu seyn mit raisen, Frondiensten, Tagdiensten, Küniglicher Hülff, und zu dienen in aller der maß, und so viel, alß alle die Mayer, die vor dem daß der Apt die Höf erkaufft hat, da gesessen sindt, bißher gedient und gefrönt haben; deßgleichen die Stat Rottweil an den Hochen und Niederen gerichten mit Fräveln und aller Oberkait darzu gehörende, ungesaumpt zu lassen." Es kam aber bald zu einigen Mißhelligkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt, daher Gerhards Nachfolger, der Abt Alexius von Alpirspach noch in demselben Jahre mit Rottweil einen Vertrag schloß, der folgendermaßen lautet:

„Wir Alexius Abt, Prior und Convent deß wirdigen Gotzhauß Alperspach Sanct Benedicten Ordens, Bekhennen offenlich mit disem brieffe für uns und unser nachkhomen, alß wir in dem Dorff Sinchingen, das Burgermaister und

Rath der Stat Rottweil mit aller Oberkait hohen und nideren gerichten zugehördt, acht Hoffstetten mit etlichen anderen merkhlichen güettern inhaben, die weilandt Abt Gerhardt seliger gedachtnus, unserm Gotzhauß erkaufft, und aber der Dienst, auch etlicher anderer sachen halb Irrung zwischen uns und den Fürsichtigen, weisen Burgermaister und Rath der Stat Rottweil, unsern guotten Freunden, erwachssen sein wolten, dero wir uns aber zu beiderseit mit ainander tugentlich und freundtlich betragen haben, wie hernach volgt: Des Ersten Sol ain Stat Rottweil haben zu Sinchingen alle Oberkhaiten, mit Hochen und Nidern gerichten, Fräfflinen, Rügungen, nichtz davon hindan gesöndert. Zum Andern Sollen wir Abt und unser nachkhomen mit zwayen zugen der Stat Rottweil zu ackher, auch Frondienst thun mit Holzfüren und anderen Frondiensten, wie ander Bürßdörffer, und ob sich begebe, das wir mehr Zug da haben würden, mit denselbigen sollen wir vorgeschribnermaß auch dienen und frönen, gevärdt hindan gestelt. Zum Dritten sollen wir järlich und ains Jeglichen Jars uff Martini acht viertel Haber und acht Hennen den Bürschvogten von acht Hoffstetten, die wir alda inhaben, ußrichten und bezalen. Zum Viertten Sollen alle unsere Eehalten zu Sinchingen der Statt Rottweil schwören Treu und Warheit, Iren nutz zu schaffen und schaden zu wenden nach allem Irem vermögen, auch mit der Stat raisen, zu gericht gon, alles das thun, das ander Hintersässen in Bürßdörffern gesessen zu thundt schuldig sindt. Doch so soll sie sollicher Aydt verner nit binden, dan so lang sie da gesessen, oder mit Dienst verwandt sind. Zum Fünfften Sollen wir füro Küniglich oder Kayserlich Hülff, was uf Sinchingen geschlagen von den acht Hoffstetten und güettern geben ohne alle widerrede. Zum Sechsten Soll unser Mayer fürohin ain Hirten dingen in beysein des Spitals Mayer, den auch derselbig Mayer,

Digitized by Google

alß zu dem neunten thail lonen, und so er umbgeatz wird, am neunten tag ätzen soll, alles ungevärlich. Zum Sibenden sollen wir die Zinß und Vogtrecht, die die Stat Rottweil oder Ire Burger usser den obgemelten Höven haben, järlich der Stat Rottweil bezalen ohne alle widerrede. Deßgleichen sol es mit dem Meßner auch gehalten werden. Dagegen so sol die Stat Rottweil das Dorff Sinchingen alß das ire schützen und schürmen getreulich, alß andere Ire Dörffer. Sollichem Allem, wie obstat, haben Wir Abt, Prior und Convent für uns und unsere Nachkhomen zu leben versprochen und zugesagt, versprechen auch das wissentlich in crafft diß brieffs, der deß zu Urkhundt mit unser Abtey und Convents Insigel versigelt ist uff guottemtag [Montag] nach Sanct Nicomedistag Martyris nach Christi geburt 1505." —

Später aber gab es wegen dieser Höfe und deren Appertinenzen zwischen dem Kloster Alpirsbach und der Stadt Rottweil allerlei Anstände und Streitigkeiten, die endlich im Jahre 1563 von dem Herzog Christoph von Würtemberg, als des Klosters Kastenvogt und Schirmherren, gütlich beigelegt wurden. Es wurde namentlich wegen der strittigen Allmenden ausgemacht: „daß die von Rottweil von Obrigkeit wegen über diese Allmenden gar keine nützliche Gerechtigkeit, ausgenommen was ihnen ihres Spitalshofes wegen zum neunten Theile gebühre, haben oder suchen, sondern des Klosters Höfen der neunte Theil zugehören soll, doch denen von Rottweil an habender hohen und niedern Obrigkeit, Freveln, Rügungen und Bußen unvergriffen." —

Im Jahre 1576 kam es zwischen dem Freiherrn Hans Georg Ifflinger zu Graneck, als Collator der Pfarrei Fischbach, [114]) und dem Kloster Alpirspach'schen Pfle-

114) Außer dieser Collatur in Fischbach besaßen die Freiherren von Ifflinger weder in diesem Orte, noch in Sin-

Digitized by Google

ger zu Rottweil wegen des an die Pfarrei zu Fischbach abzureichenden Zehntens zu einigen Streitigkeiten, die aber durch die von einigen aufgestellten Thädingsleuten vorgenommene Vereinigung der gegenseitigen Zehndmorgen, am Dienstag vor St. Bartholomäustag desselben Jahres wieder gütlich beigelegt wurden.

Das übrige — auf die Geschichte beider Orte Bezügliche ist unsern Lesern aus der innern Geschichte der Stadt bekannt.

d) Stetten, Niedereschach und Horgen.

Der Namen des ersten — eine Stunde nördlich von Rottweil an der Eschach gelegenen Dorfes kömmt schon im Jahre 882 (10. Mai) in der, bei der Geschichte von Dietingen (s. Lit. A. lit. g.) angegebenen Urkunde vor, nach welcher ein gewisser Tunno eine Hube in Dietingen an den

---

kingen etwas. v. Langen (Beiträge zur Gesch. Rottw. S. 56) sagt zwar, Fischbach und Sinkingen seyen an St. Martini Episcopi 1488 von Junker Lorenz Jfflinger von Granek um 320 Pfund Heller an die Stadt Rottweil verkauft worden. Allein — des sorgfältigsten Nachforschens ungeachtet — fand ich in den Archivurkunden und Aktenstücken durchaus keine Spur darüber, daß diese Orte im Besitze der Familie von Jfflinger gewesen seyen. Auch findet sich darüber gar nichts in den Familienakten der Freiherren von Jfflinger, wie ich aus den vollständigen, von dem Freiherrn Joseph v. Jfflinger mir gefällig mitgetheilten Notizen über die ehemaligen Besitzungen dieser Familie ersah. Ich muß daher in die Angabe v. Langens Mißtrauen setzen, und dieß um so mehr, als sich in dessen Beiträgen noch viele andere Unrichtigkeiten finden.

Digitized by Google

Abt Hartmot von St. Gallen gegen dessen Besitzthum in Stetten an der Eschach vertauscht. [115])

Das andere Dorf aber, das $1^1/_2$ Stunden westlich von Rottweil liegt, scheint jüngern Ursprungs zu seyn. Denn es kömmt erst im Jahre 1140 in einer im Rottweiler Archive befindlichen lateinischen Pergamenturkunde vor, nach welcher nämlich ein gewisser Erlewin und seine Gemahlin Bertha ihr Gut in „Aschaha" mit der Kirche daselbst, den Knechten und Mägden (Leibeigenen) und allen Zugehördrn an das Kloster zu Gengenbach vergabten, jedoch mit Vorbehalt der Nutznießung für sie beide, dafür aber gegen jährliche Entrichtung einer Geldabgabe an das Kloster.

In einer spätern Urkunde vom Jahre 1179 (26. März) werden beide Orte unter den dem Kloster St. Georgen im Schwarzwald zugehörigen, vom Pabste Alexander III. bestätigten Besitzungen genannt neben andern benachbarten Orten, als: Dauchingen, Hausen, Schwenningen, Weilerspach, Tunningen u. s. w. [116])

Ueber den dritten Ort Horgen, der eine Stunde westlich von Rottweil an der Eschach liegt, ist aus den ältern Zeiten nichts bekannt.

Diese drei genannten Dörfer nun gehörten ehemals zu den Besitzungen der Freiherren Ifflinger von und zu Granegg. Diesen letztern Beinamen führten sie von ihrem Stammsitze Granegg, einem bei Niedereschach gelegenen Schlosse, von welchem noch einige Ueberbleibsel zu sehen sind. Es stand daselbst auch ein anderes Schloß, Frideck genannt, das ebenfalls den Freiherren von Ifflinger gehörte. Außer diesen beiden Schlössern besaßen dieselben auch ein Schloß bei Stetten, der „Ring" genannt, von dem ebenfalls noch

---

115) Neug. Cod. Al. Dipl. I. Nro. 530. p. 433.

116) Neug. Cod. Al. Dipl. II. Nro. 878. p. 106.

Digitized by Google

einige Ueberreste zu sehen sind, und in Horgen das auf dem sogenannten Kirchbühl gelegene Schloß Weckenstein, von welchem nur noch die Gräben und einige Mauerreste sichtbar sind. Dieses Schloß wurde in Folge eines Streites zwischen den Brüdern Hans Georg und Hans Conrad von Ifflinger erbaut, um eine Aussöhnung herbeizuführen. Dasselbe blieb im Besitze der Familie von Ifflinger bis zum Jahre 1598.

Der Ort Horgen aber wurde schon im Jahre 1531 von Johann Baptist Ifflinger um 120 fl. an die Stadt Rottweil verkauft.

Dieselbe kaufte im Jahre 1598 von dem Junker Hans Georg Ifflinger von Granegg dessen Besitzungen, nämlich die Schlösser Granegg, Frideck, Weckenstein, die Flecken Niedereschach und Stetten, nebst dem sogenannten Seihenhof und 200 Leibeigenen u. s. w. um die Summe von 77,000 fl. Nun trat aber Junker Hans Conrad Ifflinger, Obervogt der Hohenberg'schen Herrschaft zu Friedingen, mit Ansprüchen „von wegen seiner ererbten Anwartschaft des Granegg'schen Kaufs halber" auf. Demzufolge traten nun am 16. und 17. März 1603 verschiedene Personen von beiden Theilen zu einer Richtung in Rottweil zusammen, namentlich: Franz Christoph Freiherr von Wolkenstein, Herr zu Droßburg, Junker Joachim zu Hausen, Junker Vorburger vom Kammergericht in Speier, Junker Peter Andreas von Altdorf, Junker Conrad von Altkirch, Bürger in Schaffhausen, Junker von Hornstein, Landschreiber zu Rottenburg. Der Kläger Hans Conrad Ifflinger forderte einen Abstand von 26,000 fl. Man kam aber mit ihm überein auf die Ueberlassung des erkauften Hauses zu Villingen samt der dazu gehörigen Wiese, und einer Geldzahlung von 15,000 fl. für ihn und 300 fl. zu einer Verehrung für seine Hausfrau. Davon wurden 6000 fl.

Digitized by Google

auf Pfingsten geliefert, und das andere verzinst. Am 18. März 1603 wurde die Urkunde darüber ausgefertigt, die ihrem wesentlichen Inhalte nach folgendermaßen lautet:

„Es verkaufen

1) Hans Georg Ifflinger von und zu Granekh und
2) Helena Ifflingerin zu Granekh, geborene von Rosenfels, seine eheliche Hausfrau, als rechte Haupt- und Principal-Verkäufere, sodann
3) Hans Conrad Ifflinger von Granekh zu Fridingen, Römisch Kaiserlicher Majestät und Fürstlicher Durchlaucht Obervogt der oberen Herrschaft Hochenberg und
4) Anna Maria Ifflingerin von Granekh, geborene von Wöllwarth, seine eheliche Hausfrau,
5) Johann Conrad von Vohrburg, Kaiserliche Kammergerichts-Assessor zu Speyer und
6) Martin von Renckhingen, Fürstlich Marggräflich Baadenischer Rath und Statthalter zu Sultzburg und Oberamtmann zu Badenweiler,

als verordnete und an hochermeldtem Kaiserl. Cammergericht bestätigte Vormünder, weiland Carl Ifflingers von Graneck, ihres freundlichen lieben Schwagers selig hinterlassenen Sohns Hans Jacob u. s. w.

„eines steten vesten und ewigen Khauffs u. s. w. „den Edlen, Ehrenvösten, Hoch- und „Wohlgelehrten, Fürsichtigen Ehrsam- „ben und Weysen Herren Burgermei- „ster und Rath des Heiligen Römischen „Reichs Stadt Rothweyl folgende Schös-

Digitized by Google

„ſer, Fleckhen, Stuck, Häuſer, Zehendt,
„Güther, Recht und Gerechtigkeiten:
„I.) Beede adeelige Sitz und Schlöſſer Gran-
„eckh und Frideckh, ſambt dem Mayerhof dar-
„bey, auch der darzu gehörigen Scheuren, Stäl-
„len, Hofraithinen und Gebäuen u. ſ. w.
„Item den großen Schloßgarten, ſo ſich un-
„gefähr 18 oder 17 Jaucherten erſtrecket, mit und ne-
„ben dem Krautgarten und darin aufgerichteten Haus.
„Mehr den Garten hinter der großen Scheu-
„er, mit deſſen Begriff.

„Item den großen Garten hinter dem
„Schloß Frideckh mit dem Fünckeu-Häuslin
„und kleinen Gärtlein.

„Item ain Wiſmad in der niederen Wüſe,
„ungefähr 1½ Mansmadt nahendt beym Schloß.

„Item das Viſchwaſſer genannt der Viſchbach
„von Graneckh hinauf gen Viſchbach dem Dorf.

„Item die Eſchach von Graneckh bis auf die
„Cappeler Bahn; Item das Schlierbächlin von der
„Bruckhen ob Nieder-Eſchach bis auf Schabenhauſer-
„ner Bahn; Item die Aſchach von Graneckh bis an
„Horgemer Bruckh.

„Item die Mühlin zu Nieder-Eſchach,
„ſo jährlichen erträgt 32 Malter 2 Vrtl. Mühlkernen,
„4 Grashünlein, 1 Hennen, 1 Viertel Ayer Ewigs,
„wie denn auch Seegbäum vergebenlich zu ſegen ꝛc.

„Item den Drittelhoff zu Graneckh, ſo
„dem jezigen Mayern umb den Drittel-Thail geliehen
„und über die 200 Jchrt. Acker und ..... Mans-
„madt Wieſwachs hat, mag jährlich ertragen ungef.
„120 Malter u. ſ. w.

„Item die Wäldt und beſonderlich das Hoch-

„holz, so auf ungefähr 160 Jchrt. Item das Holz „der Buechhalden, so auch in die 200 Jchrt. Item „den Weyßwald, so schön und ungef. 80 Jchrt. groß „ist.

„II.) Den aigenthumblichen Fleckhen Nieder- „Eschach so jährlichen an besetzten ewigen Bodenzin- „sen und Gülten ertragt — 50 Pfund Haller; (nach „jetzigem Geld 32 fl. 5 kr.) 63 Malter Veesen; 60 „Malter Haber; 11 Vrtl. und 47 Stck. Ayer; 106 „Stück alte und junge Hühner. Item das Umb- „gelt daselbsten, so jährlich ungef. 100 fl. erträgt.

„Item der mehrere Theil der Mayerhöff zu je- „dem Fahl (Fall) den zehenden Pfenning, also all- „weg die Höff von Neuem zu Lehen zu empfangen „schuldig.

„Item ein jeder Unterthan, so von Nieder-Esch- „ach weg ziehet, ist für den Abzug je von 100 fl. „acht Gulden zu geben schuldig.

„Item die Obrigkheit, Collatur, Kir- „chen-Satz daselbsten zu Nieder-Eschach, „auch die Mannschaft, Aufzug der Unterthanen, Stra- „fen, Frävel und Bueßen, Frohn und Dienst.

„Item so gibt die Gemeind daselbst jährli- „chen zur Steuer — 15 Pfund Haller, so aber „lauth eines pergamentinen Briefs zu erhöchen.

„Item, ein jeder Taglöhner und Wittib, so „nicht aigne Häuser und sonderliche Zinß daraus ge- „ben, seind jährlich 5 Schilling Sitzgeld schuldig „u. s. w. sind derselbigen 30 Personen.

„Item der groß Zehendt zu Nieder- „Eschach ertragt zu gemainen Jahren über des Pfarr- „herrn Competenz auf die 100, je zu Zeiten 120 Mal- „ter, 2 Thail Korn und 1 Thail Haber.

Digitized by Google

„III. Den Hoff zu Sayen genannt, so Aigenthumb „und gibt jährlich der Mayer daselbsten ewig und „unablösige Geldzinß — 6 fl.; 3½ Malter Veesen; „3½ Malter Haber; 1 Vrtl. Ayer, 6 junge Hühnlin „und 1 alte Hennen.

„Item den Zehendten daselbst; ertragt zu „gemainen Jahren auf die 12 Malter und etwan mehr „u. s. w.

IV. Das Schloß Weckhenstein zu Horgen im „Dorf gelegen, sambt dem Garten, auch darzu „gehöriges Vischwasser von Horgemer Bruckhen „bis an Flezlinger Bahn. Item die darzu gehörige „Stuck und Güther, deren ein ziemliche Anzahl „und jetzo jährlich ertragen, ewig 4 Malter Veesen, „3½ Malter Haber, 1 Vrtl. Aierl, 4 Groß Huenlin, „auch ein Lehenträger nach des Eigenthumbsherren „willkührlichem Gefallen gegen Abtrag des jetzigen „Mayers angewandten Bauschillings.

„Item Hans Hengsteler zu Horgen gibt jährlich „zu einem ewigen Bodenzins — 10 Schlg.

„V. Den aigenthumblichen anererbten Fleck- „hen Stetten, zusambt dem alten adelichen „Sitz und Burgstall (der Ring genannt).

„Item die Obrigkeit, Collatur und „Kirchensatz, auch die Mannschaft daselbsten „mit Frohn, Steuer, Dienst, Frevel, Strafen, Bue- „ßen, Rügungen.

„Item das Umbgeld, so jährlichen ungefähr „erträgt 100 fl.

„Item: ein jeder Inwohner, so von dannen „abziehet, ist von 100 fl. allwegen 8 fl. zum Abzug „zu bezahlen schuldig.

Digitized by Google

„Item: Das Vischwasser daselbsten von „Lackendorfer Bahn bis an Flözlinger Bahn.

„Item: Die Gemeind daselbsten gibt jährliche „Mayensteuer 10 Pfd. Heller.

„Item und dann jährlichen von der Uhr 1 fl.

„Item für das Hartzgeld aus Stettemer Wäl- „den 2 Pfd. Heller.

„Item die Unterthanen daselbsten jährlich ewi- „gen Bodenzins auf 20 Pfd. 3 Schlg.; an Veesen „26 Malter und 11 Malter Haber; auf 76 jung und „alte Hühner und 4 Viertel Aier.

„Item die Schmidten und Garten da- „selbsten ist der Herrschaft Eigenthum u. s. w.

„Item der Grundherr hat etliche Aeckern u. „s. w.

„Item und wann die Mayer Allmandtheil „geben, gebührt dem Grundherren allwegen ein „Theil, so sie mit Flachs oder Rüben anzusäen „schuldig.

„Item und dann ein jeder Taglöhner oder Ein- „wohner, so nit eigene Häuser haben, geben jährlich „Sitz-Geld 5 Schlg. deren anjetzo bei 20 Personen „u. s. w.

Item an dem großen Zehenden zu Stet- „ten und Flözlingen gebührt den Herzogen zu „Württemberg der halbe Thail, an dem übrigen hal- „ben Thail dem Hans Georgen von Ifflingern als „der Herrschaft der dritte Theil und anderen zween „Theil dem Gottshauß zu Sanct Georgen auf dem „Schwarzwald.

„Item der Stockh- und Allmand-Zehendt „gehört dem Hans Georgen von Ifflingern als Obrigkeit

„allein zu und mag in gemeinen Jahren ertragen 25
„Malter u. s. w.

VI.) Alle die leibeigene Leut, so zum Schloß Gran-
„eckh gehörig, deren über die 200 Personen.

„Item Jacob Mayer zu Dunningen gibt jähr-
„lichen Bodenzins aus 3 Jchrt. Ackers 6 Schlg. 6
„Hlr. und 1 Huhn.

„Item das Haus zu Rottweil in der
„Stadt, am Heiligkreuzort, stoßt vornen an die All-
„mand, hinten an den Stadtgraben, einseits an Frau
„Anastasia von Rottenstein gebornen von Dettingen,
„andernseits an Frau Maria von Rottenstein geb.
„Ifflingerin, samt einer Wiesen ungef. auf 2 Jchrt.
„am Thurmweg.

„Item das Haus zu Villingen stoßt
„vornen auf die Allmand, hinten gegen die Pfarrkir-
„chen, sambt der Wiesen dazu gehörig.

„VII.) Die Ansprach und Actien ad supplimentum legi-
„timae (Ergänzung des Pflichttheils) so Georg Iffling-
„ger u. s. w.

„und ist der Kauf geschehen für und um —:· ein und
„achtzig tausend Gulden Rottweiler Währung u.
„s. w.

Später aber (im Jahre 1685) gab es zwischen der Stadt Rottweil und der Reichsritterschaft am Neckar und im Schwarzwalde, welcher die beiden Dörfer Stetten und Niedereschach steuerbar waren, Streitigkeiten wegen rückständiger Steuern, welche die Reichsritterschaft anzusprechen hatte. Da nun die Stadt Rottweil darauf nicht eingehen wollte, so wandte sich die Ritterschaft an den Kaiser, der nun eine besondere Commission verordnete, und dieselbe unter'm 22. Okt. 1685 dem Bischof Franz Johann von Constanz übertrug. Dieser lud die Partheien auf den

Digitized by Google

16. März 1688 nach Mörsburg, und verglich am Ende den Streit auf folgende Vergleichspunkte:

1) solle löbl. Reichs-Ritterschaft iezt als dann, vnd dan alſ iezt nicht allein daſ Jus collectandi (Besteurungs-Recht) über obbemelt beede Fleckhen Stetten vnd Nieder-Eschach sambt deme, was hievon dependirt, sondern auch der selbst aigene Einzug der Collecten völlig cedirt, und eingeraumbt sey, alſo vnd dergestalten, daſ dieſelbe nun hinfüro an, vnd á dato diſes Recesses ſelbiger Beeder ihrer Collectablen Flekhen vnd Gemeinden mit ordinari vnd extra ordinari Steuren vnd Anläägen, ohne Hindernus, oder Vorwißen löbl. Magistrats der Statt Rothweyl, als im übrigen deren Hoch- und Niederen Obrigkhait der Nothurfft nach, vnd wie es ſonſten gegen andere von Fürſten, Grafen, vnd Herrn, innhabenden vnd doch mit der Collectation annoch der Ritterſchafft zugehörige Rittersgüether im Brauch vnd Herkommen iſt, lediglich collectiren, belegen, vnd die Collecten ſelbſten zu dero Ritter-Caſſa ſodann einziehen, vnd auf den Saumnusfahl mit realer Execution verfahren möge, vnd khünde, hingegen Sie Vnterthanen benannt beeder Flekhen, anderen dergl. Ritterſchafftlichen Collectablen Gemeinden Vnd Orthen in comodis et oneribus active Vnd passive in omnibus et per omnia parificirt, vnd gleichgehalten, auch dabey Ritterſchaftlicher ſeits beſtens manutenirt werden ſollen, Vnd wir wohlen für das

2) Sie Vnterthanen diſer beeden Flekhen der Mainung ſeyn wollen, daß Sie gegen ein anderen in gleichem Vermögen ſtehenden Venachbahrten Collectablen Ritterſchafftlichen Vnterthanen mit ihrem Anſchlag oder ſo genannten gatter à 95 fl. pro simplo in etwas überlegt; Nachdeme aber ihnen Clärlich remonstrirt worden, daß dieſes nicht, ſondern Sie gleich anderen nach ihren habenden güethern, Wäſen, vnd Aekheren, nach der in anno 1680 vorgenommenen Vn-

dersuchung vnd peraequation ihres gatters angelegt worden seyen, Als haben selbe guetwillig acquiescirt, vnd es dabey lediglich bewenden laßen, zumahlen dem bey gegenwärtiger Commissions-Handlung zugleich angewesenen Ausschuß, was es dieser Collectation vnd Einnemmerey, auch beed Schlösser Granegg vnd Fridegg sambt dem Seyenhoff, vnd denen damahlen darzugehörigen güethern iezt, vnd ins künftig für eine Bewandtnus habe, zu ihrer nachricht intimirt, vnd dieser passuum halber ein Extract aus dem Recess zugestellt worden; für daß

3) aber den Rückhstandt der alt vnd Newen Stewern betreffendt, hat man Ritterschafftlicher seits denselben bis ad annum 1649 als ad tempus constitutae pacis aus seinen erheblichen Vrsachen vnd sonderheitlich der von seithen der Kayſ. Subdelegations Commission gethaner Repraesentation gegen überlaß- vnd cedirung der in Vorigen Zeithen bey der Stadt Rothweyl gestandenen Einnemerey allerdings nachgesehen, vnd entlich wegen deren von selbiger Zeith weithers, nach eingelegter specification, bis ad annum 1685 exclusive aufgeloffenen, vnd von der bis auf iezt ferners verfallenen Collecten, sich dergestalten behandlen laßen, das löbl. Statt Rothweyl disen letsteren Rest, so sich gezogenem Calculo nach auf Vierhundert Siben vnd Zwanzig Gulden, dreißig kreuzer belaufft, innerhalb Sechs Wochen a dato dieses Jaars zu Handen des herren Barons von Freyberg zu Wellendingen mit diesem iedoch beederseits beliebten Vorbehalt, wann sich im nachschlagen finden würde, das dise beede Fleckhen vnd Gemeinden ab anno 1685 so vill Ritterschaftl. Collecten, als der auf 427 fl. 30 kr. gemachte Calculus mit sich bringt, nit bezahlt, doch solchen Fahls die Statt Rothweyl den befindlichen Rest bey ihnen denen Vnterthanen zu suchen, vnd einzunemmen haben solle, ohnfehlbar abstatten, für den älteren Rest aber in toto Trey Tausent gulden, worunter für

Digitized by Google

alle Expens- und deseruiten-Gelter der verschiedenen deswegen gehaltenen Ritterschaftl. Deputationen 500 fl. miteinbegriffen successive bezahlen, vnd daran all Järlich zwischen Martini vnd Weynachten dreyhundert gulden pahrs zu handen der Ritterschaftlichen Einnemmerey zu Horb auf ihren Costen lifferen, und abstatten, vnd zwar gleich auf negst khünfftigen Martini dises fortlaufenden 1688sten Jahrs mit solchem hieran der Anfang gemacht, vnd so forthan all Jährlich bis zu diser Summen der 3000 fl. entlicher Richtigmachung contenuirt werden, anbey aber zu dessen sicherer habhafftwerdung vnd Befridigung löbl. Reichs-Ritterschafftl. beede Flekhen Stetten vnd Nider-Eschach pro constituto Possessorio in Crafft dis eingeraumbt seyn sollen, also vnd dergestalten, das selbe vi sothanen constituti possessorii sich auf den Steuerhoffenden nit beyhaltungs-Fahl diser beeden Fleckhen selbsten sine interventu et authoritate Casareae Commissionis in possession sezen, selbige würcklich apprehendiren, vnd auf den Gefällen aigens gewalts (iedoch gegen deren gebührender Verrechnung) selbsten bezahlen vnd befridigen, vnd so lang darinn sizen mögen, bis selbe alliglich vmb das verglichene quantum der 3,000 fl. völlig bezahlt, vnd sambt denen Verursachten sich befindenden Rechtmäßigen einzugs vnd anderen Cösten satis facirt seyn würd. Was aber

Endtlichen vnd 4tens die in dick benannten beeden Flekhen befindliche Zway Schlösser Granegg vnd Fridegg sambt dem Seyenhoff vnd die dermahlen dazu gehörige güether belangen thuet, weillen selbige löbl. Statt Rothwyl nicht allein mit aller Jurisdiction, sondern auch der Collectation Vndisputirlich bis anhero zuständig gewesen, als sollen solche annoch dahin gehörig seyn, vnd löbl. Reichs Ritterschafft hieran kheine praetension oder thail haben was Nahmen es geschehen möchte, sondern mehr wohlermelter löbl. Statt Rottweyl fürauß ohnangefochten, wie nicht weniger der

anderwertige Genuß der herrschaftlichen gefällen bey diesen beeden Flekhen derselben lauth Khauffs Briffs, lediglich verbleiben, vnd dabey gelassen werden.“

Niedereschach wurde aber einige Jahre später nebst dem Schlosse Granegg an die Familie von Beroldingen verkauft, aber im Jahre 1737 kaufte die Stadt Rottweil diese Besitzungen dem Joh. Marquard v. Beroldingen wieder ab um die Summe von 28300 fl. Das übrige zur Geschichte von Stetten, Niedereschach und Horgen Gehörige ist in der innern Geschichte der Stadt vorgekommen, daher wir darauf verweisen.

Da nun die Geschichte dieser drei Dörfer auf's engste mit der Geschichte des Freiherrlich Ifflinger'schen Stammes zusammenhängt und derselbe zu den adelichen Geschlechtern gehört, welche als Theilnehmer des Regiments in der Stadt Rottweil in den Akten erscheinen, so setzen wir über diese Familie einige Notizen hier bei, so weit wir nämlich dieselben aus einigen gedruckten Quellen, zerstreuten Archivurkunden und aus den wenigen, auf die Familie gekommenen Hausakten [117]) erheben konnten.

Ueber das Alter dieses adeligen Geschlechts läßt sich nichts bestimmen, da der älteste Stammbaum verloren gegangen ist.

Nach Iselin (Histor. geograph. allgem. Lex. II. S. 913) lebte um's Jahr 1390 Conrad Ifflinger, der sich „von und zu Granegg“ schrieb.

---

117) Die meisten und wichtigsten derselben sollen bei einer Feuersbrunst im Schlosse Granegg zu Grunde gegangen seyn.

Digitized by Google

Vom Jahre 1400 — 1428 war ein Friedrich Ifflinger Abt des Klosters Hirsau. [118])

v. Langen (Beiträge zur Gesch. Rottw. S. 373) theil nachstehende kurze Notizen über die Familie Ifflinger mit:

Im Jahre 1427 stiftete Ulrich Ifflinger eine ewige Messe zum Altar bei'm Frauenkloster zu St. Moriz auf der Mittelstadt.

Im Jahre 1470 war Konrad von Ifflinger in Rottweil Rathsherr.

Im Jahre 1505 trat Joh. Friedrich Ifflinger mit Rottweil in ein Bündniß, jedoch unter der Bedingung, „daß er für seine Person nicht mitziehen dürfe [in die Fehden], er thue es denn gern, seine Dörfer sollen aber immer mit oder ohne Panner reisen."

Im Jahre 1533 war Dr. Friedrich von Ifflinger Rottweil'scher Fiskal.

Im Jahre 1581 war Georg Ifflinger Obmann unter den Vergleichsrichtern in der Jurisdiktionsirrung zwischen Rottweil und Villingen.

So weit v. Langen.

Was nun die Besitzungen der Ifflinger betrifft, so waren dieselben in früheren Zeiten sehr bedeutend, wie aus dem oben (lit. d) Angegebenen zum Theil erhellt. Außer den schon erwähnten Dörfern — Stetten, Niedereschach und Horgen, und den Schlössern — Granegg, Frideck, dem Schloß auf dem Ring genannt und dem Weckenstein besaßen nämlich die Ifflinger ein Schloß in Wellendingen, das, wie schon früher angeführt wurde, in der Landenberg'schen Fehde im Jahre 1540 in Flammen aufgieng, wobei zwei Kinder des Freiherrn Conrad von Iff-

---

118) Sattler Topograph. Gesch. d. Herzogth. Würt. S. 579.

Digitized by

linger um's Leben kamen. Ferner besaßen sie die Burg in dem Städtchen Friedingen an der Donau, nebst 300 Morgen Waldungen und ebenso vielen Morgen Felder — ferner das Schloß zu St. Michelstein auf dem Heuberg, samt Gülten zu Egesheim, Kinksheim und Nusplingen, — ferner das Schloß zu Deningen im Hegäu, und unweit von demselben das Schloßgut zu Katenhorn. Auch gehörten ihnen die Orte Ober- und Unter-Ifflingen, und — als Würtemberg'sche Lehen — Weiler, und das früher der Familie Schappel gehörige, und durch Heirath an die Familie Ifflinger gekommene Lackendorf, welche Dörfer Johann Sebastian von Ifflinger am 5. Januar 1513 von Würtemberg als Mannlehen erhielt, und damit am 17ten Januar 1521 von Herzog Ulrich von Würtemberg auf's neue belehnt wurde. Früher (im Jahre 1499) war Hans Ifflinger von dem Herzog Ulrich von Würtemberg mit dem halben Theile an dem Hofe zu Hennelbronn „mit Gericht, Zwingen und Bennen, Holz, Feld und aller Zugehörung, samt dem Viehtrieb gen Lackendorf mit 600 Schaafen von Philippi und Jakobi bis Galli," und mit einem Sechstheil an dem Kornzehnten und einem Drittel an dem Heuzehnten in Böringen, ferner mit dem sogenannten Schlegelinsgütlein zu Denkingen und dem halben Theil des Feckenhauser Than belehnt worden. Außerdem besaßen die Ifflinger den Bubenholz- und den Seihenhof, den Weilerhof bei Weiler oberhalb Lackendorf, ein Hofgut zu Vorblingen im Hegäu, den Gülthof zu Unterthalheim bei Horb, den Buchenerhof bei Degenweiler — als Lehen von Constanz, endlich einen Hof zu Fischbach, den Graf Friedrich zu Fürstenberg dem Sebastian Ifflinger, wegen dessen treu geleisteter Dienste, im Jahr 1534 (an St. Martins des Bischofs Tag) nebst dem Zehnten zu Horgen und dem Kirchensatze daselbst

Digitized by Google

verliehen hatte. Ferner waren sie im Besitze mehrer Güter und Häuser, namentlich in Rottweil, wo ihnen 2 Häuser, eines im Heiligkreuzort, das andere im Johannserort nebst einigen Wiesen, und in Villingen (Stadt), wo ihnen auch ein Haus und einige Güter gehörten; dann besaßen sie einzelne Güter bei Constanz und bei Feldkirch, auch in Dormettingen, wo sie auch den Kirchensatz von Oesterreich zu Lehen trugen, ferner mehre Gülten und Zehnten, namentlich den Zehnten (90 Malter) zu Renquishausen auf dem Heuberg. Endlich waren sie im Besitze der schönen Herrschaft Glatt am Neckar nebst dem Dorfe Dettensee, welche Herrschaft Pfandschillingsweise an das Kloster Muri in der Schweiz gekommen, aber nicht mehr ausgelöst worden seyn soll.

Alle diese beträchtlichen Güter wurden nach und nach von den Ifflingern verkauft, so daß ihnen am Ende nur noch Lackendorf blieb, in dessen Besitze diese Familie noch jetzt ist.

Im Jahre 1555 hatte zwar Hans Sebastian Ifflinger von Granegg, Obervogt der Herrschaft Zollern, in seinem Testamente kluge Vorsichtsmaßregeln getroffen, um einem Verkaufe der von ihm auf seine Söhne und deren Nachkommen vererbten Güter vorzubeugen, und hatte dazu ausdrücklich verordnet, daß von diesen Gütern kein einziges in fremde Hände, sondern nur an die männlichen Mitglieder des Stammes verkauft werden dürfte. Allein die Nachkommen hielten sich nicht an diese testamentarischen Bestimmungen ihres Ahnherrn, wie unten gezeigt wird.

Dieser Hans Sebastian Ifflinger, und seine Brüder Conrad und Wolf Leonhard, Söhne des Johannes Ifflinger und der Agnese, gebornen Schappel von Aldingen, wurden Stifter von drei Hauptlinien des Ifflinger'schen Stammes.

Der älteste Sohn des Hans Sebastian — Anton Iff-

linger erhielt nach der Bestimmung des väterlichen Testaments den Stammsitz Granegg mit allen Zugehörden, und den Flecken Niedereschach „mit Zwingen, Pennen, Veld, mit dem Gerichtsstab, Pot und Verpot, Frevel und Bueßen, mit Steuren, Fron- und Tagdiensten, samt aller Gerechtsame, auch die Würtemberg'schen Lehen und einige Höfe nebst Wäldern, Zinsen, Gülten, Fischwasser u. s. w.

Der andere Sohn, Hans Jakob aber erhielt den Flecken Stetten „mit Zwingen, pännen, Gerichten, gepoten und Verpoten, freveln und gelässen, Holtz und Veldt, Wunn und Waidt, mit Wasser, Wasserlaithinen, sampt den Frondiensten und allen Zugehörden, auch das Haus mit den Wiesen zu Rottweil.

Zur Gleichstellung der übrigen Geschwister mußten jedoch diese beiden Brüder einen festgesetzten Preis bezahlen, und was sie gegen die andern zuviel erhalten hatten, wieder herausgeben. Auch mußten sie sich verbindlich machen, ihre Besitzungen nie in fremde Hände kommen zu lassen. — Sie kamen auch wirklich diesen Verbindlichkeiten nach. Allein ihre Nachkommen wollten nichts mehr davon wissen. Denn schon im Jahre 1598 verkaufte, wie oben erwähnt wurde, Hans Georg Ifflinger von Granegg seine Besitzungen an die Stadt Rottweil.

Von dieser Zeit an veräußerten die Ifflinger nach Willkühr Lehen und Eigenthum bald ganz, bald in verschiedenen Abtheilungen, theils unter sich, theils an Fremde, bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Familie von ihren zahlreichen Besitzungen nichts mehr besaß, als das Würtemberg'sche Lehen Lakendorf, das ihr noch jetzt gehört.

Die Ifflinger waren immer gute Nachbarn von der Stadt Rottweil. Es kamen zwar einige Jurisdiktionsstreitigkeiten vor, die aber bald wieder gütlich beigelegt wurden. Nur der im Jahre 1549 wegen Fischens in der Eschach

Digitized by Google

und in dem Fischbach bei Granegg zwischen Rottweil und Johann Sebastian Ifflinger erhobene Streit zog sich länger hinaus, und wurde von Junker Anton Ifflinger im Jahre 1558 erneuert, und zwar unter Androhung der Gewaltsmaßregeln gegen die Rottweiler, welche von ihrem Pürschrechte Gebrauch machen wollten.

Als er auch wirklich einige Rottweiler bei'm Fischen mit seinen Leuten überfiel und sie zu erschießen drohte, so reichte die Stadt Rottweil gegen den von Ifflinger eine Klageschrift bei dem Kaiser Ferdinand ein, der unter'm 29. August 1558 gedachtem Ifflinger wegen seines Betragens einen strengen Verweis ertheilte. Allein Anton Ifflinger protestirte auf's neue gegen das Pürschrecht der Rottweiler, in seinem Fischwasser zu fischen, bis am Ende der Streit von den Eidgenossen auf dem Tage zu Baden im Jahre 1560 (21. Novbr.) verglichen wurde. Es wurden nämlich die Vischkrenzen gegenseitig genau bestimmt, und dann ausgemacht, daß von den Rottweilern jeder, der in den, dem Junker Anton Ifflinger oder dessen Nachkommen zugehörigen Fischwasser fischen würde, dafür 5 Pfund Heller geben sollte, daß dagegen der Junker, und dessen Erben jährlich auf Martini 10 fl. ewigen Zinses der Stadt Rottweil bezahlen müßten.

Diese und einige unbedeutendere Jurisdiktionsstreitigkeiten, so wie auch einige kleine Neckereien abgerechnet, herrschte zwischen den Rottweilern und den Ifflingern immer ein freundnachbarliches Benehmen, und dieß um so mehr, als diese Familie im Besitze des Bürgerrechts der Stadt war, und auch mehre Mitglieder derselben Amtsstellen in Rottweil bekleideten, wie schon oben angeführt wurde. —

Digitized by

e) Zimmern (ob Rottweil).

Ob dieses — eine Viertelstunde westlich von Rottweil gelegene Dorf ursprünglich zu den Besitzungen der Herren von Zimmern gehörte, läßt sich mehr vermuthen, als nachweisen. Auch das Alter dieses Ortes kann nicht angegeben werden. Was in den ältern Akten über denselben vorkömmt, beschränkt sich auf die wenigen nachstehenden Notizen.

Im Jahre 1405 (am guten Tag [Montag] nach Mitfasten) verkaufte Conrad von Sinchingen „den achten Theil an dem Gerichte des Dorfs zu Zymbern ob Rottweil" mit allen seinen Rechten an die Stadt Rottweil um sechs Pfund Heller, und stellte darüber einen Kaufbrief aus. — In demselben Jahre (am St. Gallen Abend) verkaufte Georg von Weilerspach, Bürger zu Villingen, den halb-vierten Theil an demselben Gerichte zu Zimmern mit allen seinen Rechten an die Stadt Rottweil um einen Gulden und sechs Pfund Heller. Diesen Antheil aber, den Georg von Weilerspach an Rottweil verkaufte, wollte später (im Jahre 1412) der oben genannte Conrad von Sinchingen für sich ansprechen, indem er behauptete, er habe mehr Recht an jenem Theile des Gerichts zu Zimmern, als Georg von Weilerspach. Diese Streitsache wurde noch in demselben Jahre (am Donnerstage nach dem Kreuzerhöhungstag) vor dem im Hofgerichtsgarten von Eglof von Wartenberg, genannt Wildenstein gehaltenen Gerichte verhandelt, und das Urtheil lautete: „daß Georg von Weilerspach die von Rottweil vertretten und verstön soll gegen Conradten von Sünchingen, und sie ohne schaden endtrichten umb den halben Vierndel des Gerichts ze Zymern, alß er sich auch des gegen Inen verschriben und verbunden hat." —

Rottweil trug in diesem Dorfe von dem Hause Würtemberg zu Lehen:

Digitized by Google

1) Den großen und kleinen Zehenden samt dem Viehzehendlein, worüber immer 4 abgesonderte Lehenbriefe ausgefertigt wurden:

a) über 3 Theile an der Hälfte an dem großen und kleinen Zehenden samt dem Viehzehendlin, welches von Heinrich Freiburger i. J. 1471 um 15 fl. an den Spital kam,

b) über ¼tel an dem großen und kl. Zehenden, der ehemals dem Spital eigenthümlich war, bis derselbe i. J. 1606 in den damaligen Lehen-Caducitäts-Streitigkeiten, welche wegen angeblich unterlassener Belehnungs-Requisition entstanden, vermög aufgerichteten Vertrags an Würtemberg mit dem Beding zu Lehen aufgetragen wurden, daß solcher dem Spital mit dem Uebrigen wieder geliehen werden solle,

c) über ¼tel an diesem großen und kl. Zehenden, der im J. 1515 um 540 fl. von Peter Mäßlin, Bürger zu Constanz, kaufsweis an den Spital kam,

d) über ⅛tel an dem großen Zehenden und an dem Heuzehenden, wie solches i. J. 1455 um 172 Pfd. Heller von Groshans Freyburger kaufsweis an den Spital kam.

Das dominium directum (Ober-Eigenthum) dieser Lehen aller aber war in den Jahren 1469 und 1470 von Jacob von Valckenstein kaufsweise an Würtemberg gekommen.

Was außer diesem über das Dorf Zimmern aus den vorhandenen Archivakten erhoben werden konnte, ist bei der innern Geschichte der Stadt vorgekommen.

f) Neufra.

Ueber dieses — eine Stunde südlich von Rottweil an der Prim gelegene Dorf findet sich in den ältern Urkunden,

einige unerhebliche Streitigkeiten mit der Altstadt wegen des Waidgangs u. drgl. abgerechnet, gar nichts, was einer Aufzeichnung würdig wäre. Auch läßt sich die Zeit nicht bestimmen, wann der Ort sich in den Schutz der Stadt Rottweil begab. Was wir in spätern Akten über dieses Dorf gefunden haben, ist bei der innern Geschichte der Stadt erwähnt worden, daher wir dorthin verweisen.

C) Bruderschafts-Dörfer.

---

a) Deißlingen.

Im Jahre 791 (22. Oktober) stellte der Graf Berthold einen Schenkungsbrief an das Kloster St. Gallen aus — „in villa Tusilinga." Ob aber dieses Tusilinga — das 1½ Stunden südlich von Rottweil am Neckar gelegene Deißlingen, oder das bei Tübingen gelegene Dorf Tußlingen ist, läßt Neugart unentschieden. [119]) Uebrigens kömmt der Ort in den ältern Urkunden unter dem, mit jenem in der obigen Urkunde vorkommenden mehr verwandten Namen „Tußlingen" vor. Namentlich auch ist dieß der Fall in dem Kaufbriefe, nach welchem im Jahre 1407 (vor St. Oswaldstag) die Grafen Fritz der Aeltere und Eitelfritz von Hohenzollern ihren Antheil an dem Dorfe „Tußlingen" mit Leuten, Gütern, Gerichten, Schutz, Zwing und Bennen und mit allen Zugehörden und Rechten, jeder seinen Theil und Gerecht-

---

119) Neug. Cod. Al. Dipl. I. Nro. 115. p. 103.

same um 250 fl., also beide um 500 fl. an die Stadt Rottweil verkauften.

Die andere Hälfte des Dorfes kaufte die Stadt im Jahre 1429 (Donnerstag vor St. Georgii) von Hans von Ow — um welche Summe aber, giebt v. Langen (Beiträge zur Gesch. Rottw. S. 54) nicht an.

Den Kellhof [120]) in Deißlingen, welcher ein Fürstbischöfliches Lehen von Reichenau war, kaufte die Bruderschaft in Rottweil mit Bewilligung der Lehensherrschaft, von dem Freiherrn Aloys von und zu der Schleiß mit aller Zugehörde um die Summe von 52,000 fl. im Jahre 1791, wie in der ersten Abtheilung dieses zweiten Bandes S. 354 angegeben wurde.

Außer diesem Kellhof und dem von Hans v. Ow erkauften Antheil an Deißlingen trug die Stadt Rottweil Namens der Bruderschaft von der Fürstlichen Abtei Reichenau zu Lehen: ein Drittel der Vogtei und des Dorfs von Rudolph Münzer, den Burgstall zu Hirnbach und den Burgstall zu Neckarstetten, nebst den Gütern zu Deißlingen, welche Heinrich Mayer von Trossingen früher besaß, „mit Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wunn und Waid", und endlich 12 Malter jährlicher Korngülten, welche von Albrecht von Sinchingen an die Bruderschaft kamen.

Im Jahre 1798 (3. Juli) kaufte die Stadt Rottweil von dem Minoriten-Kloster in Villingen (Stadt) das sogenannte St. Aubertsgut in Deißlingen mit einem dazu gehörigen Zinsgute in Dauchingen um die Summe von 1200 Gulden.

---

120) Ueber den Begriff eines Kellhofes überhaupt vrgl. II. Bd. 1. Abthlg. S. 337. nro. 218, und über den Kellhof in Deißlingen II. Bd. 1. Abthlg. S. 354.

Digitized by Google

Dieſes St. Aubertsgut war früher ein Klöſterlein, über deſſen Urſprung Cruſius in ſeinen Schwäbiſchen Annalen (I. S. 485) folgende Sage erzählt:

„Ein gewiſſer Graff von Calw wird willig arm. Es ſolle nemlich ein gewiſſer Graff von Calw geweſen ſeyn, der, da er an Reichthum und Wolluſt den Vollauf hatte, zu ſeiner Gemahlin geſagt habe: „Ich muß auch ſehen, wie es thut, wann einer arm iſt. Widrigenfalls gehe ich gantz und gar verloren.“ Habe derowegen [121]) von ſeiner Gemahlin Abſchied genommen, ein ſchlechtes Gewand angezogen, ſich gegen die Schweitz gewandt, und ſeye in einem Flecken, Nahmens Deißlingen Kühe-Hirt geworden; habe die Ochſen (oder Schaafe) an einem Berg mit großem Fleiß geweydet, und ſeye von denen Bauren ſeiner Dienſte entlaſſen worden, ob er ſchon das Vieh fett gemachet, nur weil er eben an einem Berg allezeit geweydet habe. Hierauf habe er ſich wieder nach Calw gewendet, von ſeiner Gemahlin (welche eben damals mit einem Andern Beylager hielte) ein Allmoſen begehret, und als man ihm ein Stück Brod angebotten, habe er es nicht nehmen wollen, wann man ihm nicht auch der Frauen Becher mit Wein ſchicken würde. Wie er nun dieſen empfangen und außgetrunken habe, habe er einen güldenen Ring, nemlich ſeinen Trau-Ring in den Becher geworfen, und ſeye gantz ſtill wieder in das vorige Dorff gegangen, da ihme die Bauren wieder die Heerd Ochſen (welche indeſſen ein anderer ganz unnutzlich verſehen hatte) anvertraueten, und biß an ſein Ende bey dieſem Dienſt lieſſen. Da er aber eben habe ſterben wollen; habe er ſelbigen Leuten eröffnet, wer er

---

121) Nach der in Calw und der Umgegend noch jetzt lebenden Sage ſoll es die Untreue ſeiner Gemahlin geweſen ſeyn, welche den Graf veranlaßt habe, ſie und ſein Haus zu verlaſſen.

seye, und verlangt, sie sollten ihne nach seinem Tod von Ochsen hinausführen, und wo diese still stehen würden, begraben, auch daselbst eine Kirche bauen; [122]) welches hernach geschehen, und die Kirche nach seinem Namen Obert oder Hupert die St. Huperts-Kirch genennet worden seye. Daselbst wurden hernach Wallfahrten angestellt, und zu seinem Gedächtnuß Messen gehalten, und darff ein jeder Burger von Calw, der dort vorbeigehet, an die Thüre anklopffen, oder sich um etwas anmelden." —

Es dauerte nicht lange, als neben dieser Kirche ein Klösterlein entstand, das von Franziskanerinen der dritten Regel „der heiligen Elisabeth" genannt — bezogen, und sofort bis zur Reformationszeit bewohnt wurde. Im dreißigjährigen Kriege aber wurde es zerstört. Die Güter aber blieben im Besitze der Reichsstadt Rottweil bis zum Jahre 1630, in welchem sie die Stadt, auf Ansuchen der Minoriten-Conventualen zu Villingen, dem Franziskaner-Orden, und zwar dem in Villingen freiwillig, und mit Genehmigung des Konstanzer Bisthums einräumten, weil, wie die Franziskaner in Villingen nachwiesen, das Aubertsklösterlein ihrem Kloster früher incorporirt war. Die Uebergabe geschah am 14. August des gedachten Jahres im Beiseyn des Provinzials Johannes Ludwig, des Pater Peter Mar-

---

122) Nach der oben (nro. 121) angedeuteten Sage vermachte der Graf zum Bau dieser Kirche seine Kleinodien, die er bei sich hatte. Auch verordnete er, wie die Sage erzählt, daß, so oft ein Calwer des Weges ziehe, die Glocke des Kirchleins geläutet werden solle. Dieß soll auch, so oft Calwer auf die Zurzacher Messe reisten und durch Deißlingen kamen, oft unter spöttelnden Bemerkungen der Deißlinger, bis ungefähr 10 Jahre vor dem Uebergang des Dorfes an Würtemberg gedauert haben.

Digitized by Google

tin und des Quardian Johannes Kneuer von Villingen, des Pfarrers Anastasius Göbel von Deißlingen und des Doktors Sax und zweier Rathsverwandten von Rottweil, vor der Gemeinde zu Deißlingen nach der damals üblichen Feierlichkeit unter freiem Himmel.

Sofort blieben diese Güter, die von Zeit zu Zeit theilweise verliehen wurden, im Besitze des Minoritenklosters zu Villingen bis zum Jahre 1798, in welchem sie, wie oben erwähnt wurde, die Stadt Rottweil kaufte. Ehe aber dieser Kauf abgeschlossen wurde, war zwischen der Stadt Rottweil und dem Minoritenkloster zu Villingen ein Streit über das Eigenthumsrecht des Aubertsgutes in Deißlingen entstanden.

Im Jahre 1795 hatte nämlich die Stadt Rottweil bei Gelegenheit des zwischen ihr und dem Augustinerkloster zu Oberndorf verabredeten Gülten-Austausches bei der K. K. Regierung in den Oesterreich'schen Vorlanden zu Constanz darauf angetragen, auch noch andere Gülten und Gefälle, welche noch einige Oesterreich'sche Klöster und pia corpora [fromme Stiftungen] aus dem Rottweil'schen Gebiete beziehen, käuflich an sich zu bringen. In Folge dieses Antrages nun ließ sich die gedachte Regierung vernehmen, daß die Stadt Rottweil die in ihrem Gebiete befindlichen Gefälle des Minoritenklosters zu Villingen käuflich an sich bringen möge. Es wurde sofort mit dem Syndikus Müllauer am 1. Dezbr. 1795 ein Kauf über das Aubertsgut auf die Summe von 1063 fl. 13¼ kr. abgeschlossen. Dagegen protestirte aber das Kloster in Villingen, weil es sich durch diesen Verkauf beeinträchtigt hielt. Darauf wurde eine Conferenz mit den Conventualen des Minoritenklosters zu Villingen veranstaltet. Hier aber erklärten die Rottweil'schen Deputirten, daß die Stadt Rottweil eigentlich nicht nöthig habe, einen Kauf einzugehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

1) Das Minoriten-Kloſter zu Villingen ſey bloßer präcariſcher Adminiſtrator des St. Aubertsgütlein in Deißlingen.

2) Die Fortdauer dieſer Adminiſtration hänge von der Reichsſtadt Rottweil, als Landesherrn ab. Sie könne auf den Fall der Wiederherſtellung des zerſtörten Klöſterleins die Gefälle demſelben wieder geben, oder ſelbe in ſeinem Gebiet zur Beförderung der Religion verwenden.

3) Die Grundſtücke zu Dauchingen ſeyen bloße bona censitica [Zinsgüter], welche allein 1 Mltr. Veeſen und 1 Mltr. Haber abwerfen.

4) Dieſe Grundſtücke zu Dauchingen aber, wie die in Deißlingen, ſeyen kein Eigenthum der Minoriten, weil jene Güter dem dermaligen Beſitzer (Chriſtian Baumann) aktenmäßig als Eigenthum zugehören, und die zu Deißlingen dem jeweiligen Meßner, ſey er, wer er wolle, zur Nutzung gelaſſen werden müſſen.

5) Ein von den Minoriten mit Joſeph Spadinger im Jahre 1753 errichteter Lehensbrief ſey ohne Wirkung, weil er ohne landesherrlichen Conſens beſtellt worden, und was clam [heimlich] geſchehen, Niemand zum Präjudiz gereichen könne, am wenigſten dem Landesherrn.

6) Die behauptete Steuerfreiheit für das St. Aubertsgütlein ſey von keinem Werthe, und könne alle Augenblicke, wie bei andern piis Corporibus und der Geiſtlichkeit wieder zurückgenommen werden, weil ſolche ex gratia [Gnadenweiſe] vom Landesherrn citra praejudicium et consequentiam [ohne Rechtsnachtheil und Rechtsfolgerung] gegeben werde. Auch müſſe dieſes Gut die Anlagen und Gemeindebeſchwerden ohne hin leiden, wenn es das Ausſchlagsrecht [Waidrecht] und bürgerlichen Nutzen genießen wolle, habe auch Kriegsſteuern jederzeit geleiſtet.

7) Die Minoriten ſeyen durch den mit Rottweil geſchloſſenen Kauf nicht beſchädigt, da ſolche die Grundſtücke zu

Digitized by Google

Deißlingen und Dauchingen nicht verkaufen können und der Kaufspreis zu den an Rottweil zu überlassenden Gefällen per 5 Malter Früchten und 3 fl. Geld im Verhältniß stehe, nicht weniger die Stadt Rottweil die bei meistens armen Leuten anliegenden und halbverlornen Kapitalien per 246 fl. baar abführen müsse." —

Diese Sache kam sofort an den K. K. Oesterreich'schen Landvogt der Herrschaft Ober- und Nieder-Hohenberg in Rottenburg am Neckar, den Freiherrn von Bentz, der über diese Angelegenheit im Wesentlichen folgenden Bescheid ertheilte:

1) Die Minoriten zu Villingen können nicht bloß als präcarische [vorübergehende] Administratoren angesehen, und ihnen diese Güter von der Reichsstadt Rottweil nach Belieben wieder entzogen werden, weil sie ihnen von dieser Reichsstadt im Jahre 1630 feierlich abgetreten und mit den nämlichen Rechten, wie sie die ehemaligen Klosterschwestern zu Deißlingen besessen, überlassen worden seyen, auch solches zuvor von dem Constanzischen Ordinariat bestätigt worden sey.

2) Das Minoriten-Kloster zu Villingen habe über die ihm abgetretenen Güter ohne Zweifel das Dominium directum [Ober-Eigenthum], welches ihm der Magistrat der Reichsstadt Rottweil in dem Briefe vom 18. Juli 1761, wodurch das St. Auberts-Gütlein als steuerfrei erklärt worden, selbst eingestehe, und in Ansehung des Gütleins zu Deißlingen durch die Lehenbriefe und das Renovations-Instrument vom Jahre 1783 erwiesen sey; in Ansehung der Lehen- und Zinsgüter zu Dauchingen aber das Gegentheil von dem wirklichen Lehenbauer erst noch dargethan werden müßte.

3) Nach dem übrigens das Minoriten-Kloster die von Rottweil selbst anerkannte Lehensherrschaft sey, so könne ihm das Recht nicht angestritten werden, für seine Lehenträger Lehen-

Digitized by Google

briefe auszufertigen, ohne bei dem Landesherrn hierin anfragen zu müssen. Der im Jahre 1753 ausgestellte Lehenbrief könne auch um so weniger als ein heimliches Instrument verworfen werden, als dieser Lehenbrief zum Grunde der im Jahre 1783 vorgenommenen Renovation des St. Aubertsgütleins zu Deißlingen ab Seite der Reichsstadt Rottweil selbst gelegt worden sey; daher

4) könne nicht bloß über 5 Malter Zinsfrüchte und 3 fl. an Geld, die von dem Minoritenkloster zu Villingen ab dem St. Aubertsgütlein bezogen werden, eine Kaufshandlung, wie den 1. Dezember 1795 geschehen, gepflogen werden, sondern das ganz wohlgebaute Bauernhaus samt Scheuer und Stallung zu Deißlingen, samt den dazu gehörigen 18 Jauchart ½ Vl. 28 Ruth. 15 Schuh Feld, und das Gut zu Dauchingen mit 22 Jauchart 1½ Vl. 48 Rth., zusammen 40 Jauchart, 2 Vt. 76 Ruth. 15 Schuh Feld mußten, und zwar ersteres als ein nach Absterben des wirklichen Lehenbesitzers Seb. Spadinger heimfallendes freyes Eigenthum in Anschlag gebracht werden, wenn es um Veräußerung des St. Aubertsguts zu Deißlingen und Dauchingen zu thun sey, welches nach dem Anschlag des Magistrats zu Villingen auf 6000 fl. zu stehen kommen würde.

Hieraus sey also offenbar erwiesen, daß durch den Verkauf, welchen der Syndikus Müllauer den 1. Dez. 1795 über gedachtes Gut mit der Reichsstadt Rottweil um 1063 fl. 13¼ kr. eingegangen, das Minoritenkloster zu Villingen weit über die Hälfte lädirt sey, folglich diese Verkaufsverhandlung um so weniger statt finden könne, als durch die voreiligen, auf ganz falsche Grundsätze gebauten Berichte des gedachten Syndikus nicht nur die Landesstelle, sondern der allerhöchste Hof selbst irre geführt, überhaupt aber von dem Syndikus M. gröblich gefehlt worden sey, daß er diesen Kauf angestoßen habe, ohne mit der Administration

Digitized by Google

des Minoriten-Klosters oder mit dem Magistrate zu Villingen über diesen, ihm ganz unbekannten Verkaufs-Gegenstand sich in einiges Vernehmen gesetzt zu haben. Der Wohllöbliche Magistrat werde sich daher von selbst überzeugen, daß rücksichtlich des — dem Minoriten-Kloster zu Villingen zugehörigen St. Auberts-Gütleins zu Deißlingen und Dauchingen der Verkauf vom 1. Dezbr. 1795 per 1063 fl. 13½ kr. nicht statt haben könne. Doch sey man diesseits bereit, es um einen neu zu convenirenden Werth an jenseits zu überlassen, und zu diesem Entzwecke nach dem wahren Werth und Umfang der Güter eine neue Verkaufshandlung anzustoßen, wobei unmaßgeblich und beiläufig jener Fuß zur Grundlage genommen werden könnte, welcher bei der im August 1795 bei den Realitäten und Gefällen des Augustiner-Klosters zu Oberndorf angenommen worden sey." —

Zu dieser neuen Verkaufshandlung wurde nun auch wirklich um so eher geschritten, als auch die K. K. Regierung der Oesterreich'schen Vorlande zu Constanz, an welche die Sache später gekommen war, sich im Wesentlichen auf diese Art, wie der Freiherr von Bentz, ausgesprochen hatte.

Am 3. Juli 1798 ward eine Conferenz wegen des Verkaufs in Villingen (Stadt) gehalten, und dabei der Kauf um 1200 fl. gütlich abgeschlossen.

Die Kaufsurkunde selbst aber lautet folgendermaßen:

„Kund und zu wissen seye anmit männiglich, daß das dahiesige Minoriten-Kloster an die Hochlöbliche Reichsstadt Rottweil zu kaufen gegeben habe: ihre in Deißlingen und Dauchingen innhabende Güter, bestehend zu Deißlingen — in dem Kirchle, Wohnhaus, Scheuer und Stallung, Garten, Wiesen und Aecker á 18 Fauchart ½ Vierling, 28 Ruthen, 15 Schuhe laut Renovations-Urkunde vom 17. Jänner 1783. Dann zu Dauchingen: ein Zinsgut, so dermal Bernhard Schneider bauet und alljährlich 1

Malt. Veesen und 1 Mlt. Haber zinst, besteht in 22 Jauch. 1½ Vlg. 48 Ruth. Feld, laut Renovations-Urkunde vom 8. Juli 1723. — Ferner 196 fl. Aktiv-Kapitalien bei einigen Inwohnern in Deißlingen stehend. Nicht minder sämtliche ausständige Frucht- und Geld-Zinsen per 4 Mltr. 8 Vrtl. Veesen und 5 Mltr. 8 Vrtl. Haber, dann 22 fl, 51 kr. Geld-Exstanzien. Die Güter zu Deißlingen sind dermalen an Sebastian Spadinger um jährliche 3 fl. und 1 Malter, 8 Vrtl. Veesen und 1 Mltr. 8 Vrtl. Haber, jedoch bloß auf seine Person überlassen, mit allen auf diesen Gütern haftenden Beschwerden und Eigenschaften, worüber sämtliche in Handen habende Urkunden extradirt werden. — Warum der Kauf ergangen für und um 1200 fl. Rheinisch dergestalten, daß diese vom Tage der Ratification dieses Kaufs landläufig á 5 Procento verzinsen, und jährlich mit 200 fl. abgelöset werden sollen. Endlich übernimmt gedachte Reichsstadt die dem Sebastian Spadinger zu Deißlingen für Fuhren annoch schuldigen 33 fl. 36 kr.

Geschehen und geschlossen Villingen am 3. Juli 1798.

(Folgen die Unterschriften.)

Dieser Kauf erhielt unter'm 31. Oktober 1799 die Genehmigung der Kaiserlichen Oesterreich'schen Regierung, und wurde alsbald vollzogen. Der Kaufschilling aber mußte, weil er nicht gleich baar bezahlt wurde, mit einer doppelten Hypotheke gedeckt werden.

So kam das St. Aubertsgütlein wieder in den Besitz der Stadt Rottweil. — [123])

---

123) Die ursprüngliche Gestalt des Klösterleins vor dessen Zerstörung im dreißigjährigen Kriege beschreibt eine Schwester, Namens Verena Menzerin, die selbst in diesem Klösterlein war, in einem Briefe an den Pater Quardian der Minoriten zu Villingen, folgendermaßen:

Digitized by Google

b) Dauchingen und Mühlhausen.

Der zweite, in der Aufschrift genannte — 5 Stunden südlich von Rottweil gelegene Ort kömmt schon im Jahre 787 in einer Urkunde vom 15. Februar vor, nach welcher der Bischof Agino und der Abt Werdo von St. Gallen einem Diakon Ato und andern Gütern auch einige in „Mulihusa" [Mühlhausen] auf seine Bitte auf Lebenszeit zur Nutznießung überließen. [124])

Später aber wird, neben Mühlhausen, auch das — 2 Stunden südlich von Rottweil gelegene Dorf Dauchingen

---

„Anno 1621 ist Schwester Ursula Vogelin mit mir Schwester Verena Menzerin in dem Gottshäuslin zu Deißlingen gewesen, und es wohl beschauet, wie es gebauet sey: So ist gleich gegem Kirchlin der Ingang in daß Clösterlin gewesen, durch die Küchen in die Conventstuben gangen, es ist ein schöne große stuben gewesen; es ist ein Saul mitten in der stuben gestanden; gleich an der Convent-Stuben ist der webgatten gewesen, auff der seithen gegen die Kirchen ist ein bettstühlein in St. Joannes Capell gewesen, allda der heylig Obertus nach lauth seines lebens sein gebett verrichtet hat. An der Mauren ist der heylig Obertus mit einem langen Stockh, hirtenstaab in der hand, und einem sehr breiten hutt gemahlet gewesen, wie auch gleich nebend ihm die heilige Clara und die heilige Elisabeth, und viel schwestern im heyligen Ordens-Klayd, wie bey unß schwestern St. Francisci gebräuchlich ist." —

Es erhellt aus dieser Beschreibung, daß die oben erwähnte Sage von dem Ritter Obert oder Hupert schon zur Zeit des Klösterleins existirt habe, und daher nicht unwahrscheinlich seyn dürfte. —

124) Neugart Cod. Al. Dipl. I. nro. 99. p. 89.

unter den Besitzungen des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwalde in der schon öfters erwähnten Urkunde vom Jahre 1179 (26. März) unter dem Namen „Dagewingen“ [Dauchingen] erwähnt, nach welcher nämlich Pabst Alexander III. die Besitzungen und Privilegien des gedachten Klosters bestätigte. [125])

Wie lange aber diese beiden Dörfer im Besitze des Klosters St. Georgen blieben, und wie und wann sie in den Besitz des Georg von Rottweiler aus Constanz kamen, von welchem sie die Stadt Rottweil im Jahre 1479 (Donnerstag von Lätare) um die Summe von 1680 Gulden kaufte, [126]) läßt sich nicht nachweisen.

Was aus den vorhandenen Archivakten erhoben werden konnte, ist in der innern Geschichte der Stadt vorgekommen. Von dem zum Aubertsgut in Deißlingen gehörigen Gut in Dauchingen ist oben bei Deißlingen (lit. a) die Rede gewesen.

c) Weilerspach.

In derselben Urkunde vom Jahre 1179 (26. März), in welcher die beiden obigen Dörfer Dauchingen und Mühlhausen (lit. b) als Besitzungen des Klosters St. Georgen von Pabst Alexander III. bestätigt werden, kömmt auch das — 3 Stunden südwestliche Dorf Weilerspach unter dem Namen „Wilaresbach“ vor. Doch läßt sich auch von diesem Dorfe nicht angeben, wie lange es zum Kloster St. Georgen gehörte, und wann und auf welche Weise es an Hans von Heppach und dessen Bruder Heinrich, Amtmann zu Zell,

125) Neugart Cod. Dipl. Al. II. nro. 878. p. 106.
126) v. Langen Beitr. zur Gesch. Rottw. S. 55.

Digitized by Google

gekommen ist, von welchen es die Stadt Rottweil im Jahre 1509 (an Martini) um die Summe von 560 fl. kaufte. [127])

Daß die Bruderschaft in Rottweil später in diesem Dorfe, in Folge eines mit den Erben eines gewissen Georg Hermann von Freiburg unter'm 27. Mai 1707 abgeschlossenen Kaufes, den Zehnten samt Zugehörde und Gerechtigkeit, ferner den sogenannten Gührenhof und das sogenannte Hans Wenesen-Gut daselbst von Fürstenberg zu Lehen erhielt, ist im 2. Bde. 1. Abthlg. S. 353 gesagt worden. Das übrige auf Mühlhausen Bezügliche wurde in der innern Geschichte der Stadt angeführt.

Briel.

Außer diesen 26 Dörfern besaß die Stadt Rottweil in früherer Zeit auch das Dorf Briel, das, wie schon früher (II. Bd. 1. Abthlg. S. 355 nro. 234) erwähnt wurde, in der Nähe des Harthauses lag, wo es noch jetzt „im Briel" heißt, und wahrscheinlich in der Fehdezeit zerstört wurde. Den halben Theil dieses Dorfes besaßen ehemals die Herren v. Bern, welche Bürger von Rottweil waren, und zunächst bei der Stadt über dem Neckar auf dem sogenannten Keltenberge 3 Burgen besaßen, von denen die eine, die „hintere Burg" genannt, auf dem äußersten Vorsprunge des in das sogenannte „Fuchsloch" auslaufenden Bergrückens stand. Diese Burg, von der noch geringe Ueberreste von Mauern vorhanden sind, verkauften Hermann und Peter von Bern

---

27) v. Langen Beitr. S. 56.

nebst dem halben Dorfe Briel im Jahre 1365 um 172 Pfd. Heller an einen Bürger zu Rottweil, Namens Berthold Boller, welcher alles dieses wieder an die Stadt Rottweil im Jahre 1377 (an St. Michael Abend) um 250 Pfd. Heller verkaufte. [128])

Die andere Hälfte des Dorfes Briel gehörte den Herren von Bock, die ebenfalls Bürger zu Rottweil waren, und da den nach ihnen genannten „Bocksbof" (s. 1. Bd. S. 39) besaßen. Diese verkauften ihren Antheil an dem genannten Dorfe, den sogenannten „Bocksbriel" an einen Rottweiler Bürger, Namens Hans Bscheid, der es im Jahre 1452 (am Allerheiligen Abend) an die Stadt um 140 Pfund Heller verkaufte. [129])

Außer diesem Dorfe Briel besaß die Stadt Rottweil, wie schon früher erwähnt wurde, das Dorf

---

128) Die zwei andern Burgen waren kurz zuvor (und zwar die eine im J. 1357, die andern 1361, die erste um 250 Pfund Heller, nebst der Mühle zu Bern und einigen Feldern, die zweite um 130 Pfund Heller von der Familie von Bern an das Kloster Alpirsbach verkauft worden. (v. Langen Beitr. S. 347 — 348. — Derselbe sagt auch, daß die hintere Burg Bern (s. oben) von den Rottweilern zerstört worden sey. Ich habe jedoch in den vorhandenen Fehdeurkunden nichts darüber gefunden.)

129) „Von da an, erzählt v. Langen (Beitr. S. 353) zogen die Brieler gewöhnlich in den Faßnachtstagen nach Rotweil, wo einer sich den vorderen und hinteren Theil eines hölzernen Rößleins anschnallte, mit einem Teppich umhängte, und so zu Fuß voranritt, welche Maske noch in neuester Zeit vorkam. Sie hatte den Namen „des Brellers (Brielers) Rößle." —

Cappel.

Dieſes Dorf ſamt dem dortigen Schloſſe beſaß ehemals die in Rottweil verbürgerte Familie Boller in Gemeinſchaft mit den Herren Bletz von Rottenſtein. Später kam der Boller'ſche Antheil durch die Heirath der von Conrad Boller hinterlaſſenen Wittwe Magdalena Reif mit Junker Georg von Scheuringen an dieſe letztere Familie. Dieſer Georg von Scheuringen gab im Jahre 1514 (Mittwoch nach St. Niclaustag) ſeinen Antheil am Dorfe Cappel der Stadt Rottweil „zu einem rechten Lehen, mit allen ſeinen Rechten, Nutzen, Zu- und Ingehörungen, alſo daß ſie das nutzen, nießen, gebrauchen, verleyhen, verſetzen, verkauffen, und damit, wie mit andern Iren Lehen nach Lehensrecht und gewonheit handlen, thun und laſſen ſolle und möge. „Doch", heißt es in dieſem Lehenbriefe weiter, „ſoll ſollich Lehen uf meine Eeliche künder beider Geſchlecht meines Namens und Stammens, ob ich dero etliche hinder mir verließ, auch denen die Manns-Namen uf Ir eigen Perſonen, und den Frauen Namen, ſo ſie Lehenträger haben fürſtellen und das nach Lehensrecht begeren, für andere [vor andern] geliehen werden." —

Dieſer Beſtimmung gemäß erhielt auch im Jahre 1531 (Donnerſtag nach St. Veit und Modeſt) ein gewiſſer Hans Hofſchneider, damals Spitalmeiſter zu Rottweil, als Lehenträger der Frau Catharina von Scheuringen, der Wittwe des Georg von Scheuringen, „das Schloß und Dorf Cappel ſampt ſeinen Herlichkeiten, Gerechtigkeiten, Obrigkeyten, Aeckher, Wiſen, Matten, Garten, Wun, Wayden', Höltzern, Wäldern, Veldern, Weyhern, Waſſern, Viſchwaſſern und allen andern deren Zu- und Ingehörungen" von der Stadt Rottweil als Lehen, als „alſo daß er es ynhaben, nu-

tzen, nieſſen und gebrauchen ſoll und mag, als Lehen- und Landsrecht iſt.“

Unter denſelben Beſtimmungen erhielt vier Jahre darauf (1535 Dienſtag nach St. Thomas) daſſelbe Lehen von der Stadt ein gewiſſer Balthaſar Eſſendorf, an welchen dieſe Beſitzung von dem Sohne der Catharina von Scheuringen, Wolf Ludwig von Renchen zu Straßburg kaufsweiſe gekommen war.

Der andere den Bletz von Rottenſtein gehörige Antheil an dem Dorfe Cappel kam im Jahre 1543 (Donnerſtag nach Mariä Himmelfahrt) an Jakob von Freiburg zu Cappel, einen Schwager des Hans Dietrich Bletz von Rottenſtein, gleichfalls als Lehen von Rottweil, wie es in dem betreffenden Lehenbriefe heißt. Dieſer Jakob von Freiburg verſetzte aber dieſes Lehen, mit Bewilligung der Stadt Rottweil, im Jahre 1547 (Dienſtag nach Reminiſcere) an das Kloſter St. Georgen um 15 fl. Zins, und 300 fl. Hauptgut auf ſechs Jahre.

Nicht lange nach Verfluß dieſer ſechs Jahre kaufte die Bruderſchaft zu Rottweil das Schloß und das halbe Dorf Cappel. Früher (wann? läßt ſich nicht nachweiſen) war die eine Hälfte des Dorfes an Würtemberg kaufsweiſe gekommen, an welches dann zur Zeit der Franzöſiſchen Kriege unter Ludwig XIV. die andere Hälfte mit allen Zugehörden, namentlich 80 — 90 Maltern Frucht und 300 fl. Geldgefällen um die Summe von 10,000 fl. von der Stadt Rottweil aus Noth verkauft wurde, wie S. 301 ſchon angegeben worden iſt.

Ueber das Bergwerk bei Cappel ſ. den Anhang über die geognoſtiſchen Verhältniſſe des Reichsſtadt Rottweil'ſchen Gebiets.

Digitized

IV. Abtheilung.

Urkunden-Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Num. I.

Privilegium K. Albrechts I., daß die Stadt Rottweil und ihre Bürger vor keine fremden Gerichte gezogen werden sollen — vom Jahre 1299 — im Auszuge also lautend:

Albertus Dei gratia Romanorum Rex etc. Declaramus, statuimus et hac edictali lege in perpetuum valitura decernimus, Imo iamdudum a divae recordationis Imperatoribus et Regibus praedecessoribus nostris super hoc casu decretum, inviolabiliter observari praecipimus, quod scilicet nec ipsa Universitas Civium praedictorum (in Rottwile) nec singuli super quocunque casu Civili vel Criminali, vel actione reali seu personali extra ipsam Civitatem trahi valeant, coram quocunque civili Judice, cujuscunque dignitatis vel officii censeatur. Etsi quis aliquam contra ipsos Cives in genere vel specie actionem quamcunqe habuerit, Civitatis jam dictae Scultetum seu Judicem adeat, quod ibi justum fuerit, recepturus, si vero ipsa Vniversitas vel aliqui de Civibus contra forinsecum seu forinsecos actionem realem vel personalem aut causam civilem seu criminalem habuerint, eam coram illo, qui in curia nostra Rottwile, Judice, loco nostri pro tempore praesederit, dirigant, et eandem prout justum inibi fuerit, prosequantur. Nec proscriptionis sententia ab Extraneis Judicibus quibuscunque, contra praedictos Cives in nostri elusione decreti, in casu praemisso, ubi scilicet extra Civitatem traban,

Digitized by Google

tur pro lata[teneat, Immo eam, si lata fuerit, Irritam decernimus et inanem. In cujus Rei testimonium praesentem paginam exinde conscriptam Majestatis nostrae Sigillo jussimus communiri. Datum in Furenbek 14. Kalend. Febr. A. Domini Millesimo ducentesimo Nonagesimo Nono Indictione 12 Regni vero nostri Anno primo.

Num. II.

Privilegium K. Wenzeslav's, das vorstehende Privilegium bestätigend, und andere Punkte über das Hofgericht, Zoll, Umgeld, Jahrmärkte enthaltend — vom Jahre 1397 — im Auszuge also lautend:

„Wir Wentzeßlaw, von Gottes gnaden Römischer Künig, zu allen Zeytten merer des Richs und Künig zu Böhaim. Wir haben mit wolbedachtem muotte, Rathe, Unser und des Richs Fürsten und lieben getrewen begnadet und begnaden den Schulthaiß, Burgermaister, Rathe und die Burger gemainlich der Statt zu Rottweil, also das niemandt fürbaß mehr, wer er seye, die egenannten Burger mit ainanderen oder dehain besonder, Er sey man oder weib, und Ir Hindersässen und die Inen zu versprechen steen, fürtreiben, vorderen, ansprechen, beclagen, bekhümeren, urthailen oder ächten solle oder möge für unser Küniglich Hoffgericht oder an anderen Landtgerichten oder Gerichten, wo die liegen und genant sindt, Besunder wer den Egenanten Burgern u. s. w. zu clag oder Vordrung hat, der soll das thun vor dem Schulthaissen und den Richtern daselbst zu Rottweil und Recht da von In nemen, und sich daß lassen be-

Digitized by Google

nüegen, und nit anderſtwo, es were dann, das dem Cläger oder Clägerin kundtlich recht verſaget würde von dem Schulthaiſſen und Richtern zu Rottweil. Ouch wöllen wir von beſondern Gnaden, das dieſelben Burger offen Aechter mögen hauſen und hofen, und auch alle gemeinſchafft mit Inen haben. — Ouch haben wir dieſelbe Burger und Stat zu Rottweyl begnadet, alſo das unſer Hofgericht bey In zu Rottweyl allweg beleiben ſoll, und das auch ſie daſſelbe unſer Hoffgericht in ſolchen Ehren und Würden halten ſollen mit urtheilen, zuſprechen, mit Rittern und mit Richtern und mit allen Puncten und Articuln, alß das vor alter herkhomen iſt. — Auch Confirmiren und beſtätigen Wir Ir Zölle und Ir umgelt, alß ſie die viele und lange Zeit Inne und herbracht und gehabt haben, das ſie dabey nun ewiglich pliben ſollen ohn aller möniglich Irrung und Widerrede. — Ouch wöllen wir, alß die Eegenanten von Rottweil yedes Jares ainen Jarmarkht haben uf des hailigen Kreutztage zu Herbſt, alß es erhöhet werdt, das ſie darzu noch ainen Jarmarkht yedes Jars haben ſollen uff Sanct Georgientage. — Geben zu Nüeremberg nach Chriſti geburt dreizehenhundert Jare, und darnach in dem ſiben und neintzigiſten Jare an Sanct Simon und Sanct Judastage, Unſerer Reiche deß Böheimiſchen in dem fünff und dreiſſigiſten und deß Römiſchen in dem Zwey und Zwantzigiſten Jaren.“ —

Dieſes Privilegium beſtätigte ſeinem ganzen Inhalte nach K. Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1401 — dat. aus „Sünßhaim uff Sonntag vor Sanct Laurentientage, des hailigen Marterers.“ Daſſelbe thaten K. Sigismund im Jahre 1415 dat. „aus Coſtanz an Sanct Ulrichstag des

Digitized by Google

hailigen Bischoffs", und K. Carl VI. im Jahre 1715, dat. „Wienn den zwölfften Tag Monaths Aprilis."

Num. III.

Privilegium K. Carls IV. Bestätigung aller früher der Stadt ertheilten Privilegien u. s. w. und das Versprechen enthaltend, die Stadt in keinem Falle zu verpfänden oder vom Reiche zu veräußern — vom J. 1348. — Auszug.

„Wir Karl von Gottis genaden u. s. w. Wan Wir die Statt Rottweil so genaigt und so vntertenig und auch so gestendig an Vns vnd an dem hailigen Römischen Reich funden haben, vmb das haben wür derselben Statt zu förderung und zu gnade gethan, daß Wir Ihr besteten mit disem brief all Ihr Freyheit, gewohnheit und Recht, und auch all Ihr brief die sy hant, und die sy bis uf diesen hütigen Tag her haben bracht, das besteten Wir Ihr als fürbas imermer zu halten vnd zu haben, Also das Wir noch Nimandt ander von Vnsert wegen khain Ir brieff, Recht, Freyheit vnd gewohnheit nicht ändern, noch verkheren sollen noch wöllen in khain weg. — Wir haben auch derselben Statt mehr zu Gnaden gethan, das Wir sie durch khain unser, noch des Reichs nott, noch durch khain ander sach, nicht versetzen, verkauffen, noch khains Wegs verkhümmeren sollen. Wir wöllen auch, das dieselb vorgenante Statt für das Reich Jemandt Pfandt sey, noch das sie Jemandt für vns, noch für das Reich nötte oder Pfendte. Geben zu

Digitized by Google

Ulmen nach Christi geburthe dreyzehenhundert Jar, vnd darnach an dem nechsten Sontag vor vnser Frawentag der Liechtmesse In dem anderen Jar vnserer Reiche.“ —

Dieses Privilegium wurde fast von allen nachfolgenden Kaisern bestätigt, namentlich von Wenzeslav im Jahre 1377 und 1387, von K. Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1401, von K. Sigismund im Jahre 1433, von K. Albrecht II. im J. 1438, von K. Friedrich III. im J. 1442 und 1487, von K. Carl V. im J. 1521, von K. Ferdinand I. im J. 1559, von K. Rudolph II. im J. 1578, von K. Matthias im Jahre 1613, von K. Ferdinand II. im Jahre 1620.

Num. IV.

Privilegium K. Carls IV. vom Jahre 1348, die Bestätigung des K. Hofgerichts und der freien Pürsch enthaltend.

„Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Künig u. s. w. verjehen offenlich mit diesem brieff von vnser lieb getrewen, der Schulthaiß, der Burgermaister, der Rath vnd auch die Burger gemainlich der Statt Rottweil vns gehuldet, gelobdt und geschworen handt, getrew, gehorsam vnd vnderthenig zu sein, alß ainem Römischen Künig, Irem rechten Herrn, vnd haben von vns gemuottet und gebetten, das Wir den Hoff der vns vnd dem Reiche angehördt, darbey In gelegen, affter In verlyhen wöllen von vnsern Küniglichen

Digitized by Google

gnaden. Nu haben Wir angesehen getrewen, willigen vnd auch steten Dienst, den sie vns vnd dem Reich vntzher gethon haben vnd in künfftigen Zeytten vnverdrossenlich gethon mügen vnd auch sollen. Darumb Wir In verlyhen, den Egenanten hoff von vns vnd dem Hailligen Reiche, alß ain Lehen zu haben vnd zu besitzen. — Wir bestättigen In auch von unserm Küniglichen gwaldt die Pürß, die sie haben gethon vormals Iren mitburgen, Cuntzen dem Wirt, Eberhardt dem Vokke, Eberhardten von Balingen, Cuntzen Rickhern vnd Dieterich dem Marschalkh, die sie vmb etlich Missethät von derselben Irer Statt ewiglich geurlaubt habent, das Wir darwider nymer thun wöllen in khain Weyß. — Mit Vrkundt diß briefs, der geben ist zu Ulm nach Christi geburt dreyzehnhundert vnd In dem acht und viertzigsten Jare, an der nechsten mitwuchen vor vnser Frawen tag der Liechtmeß In dem Andern Jar unser Reiche." —

Die in diesem Privilegium enthaltene Bestätigung der freien Pürsch wurde von vielen nachherigen Kaisern ebenfalls in besondern Privilegien ausgesprochen, namentlich von K. Maximilian I. im Jahre 1511, von K. Carl V. im Jahre 1521, von K. Ferdinand I. im Jahre 1561, von K. Maximilian II. im Jahre 1566, von K. Rudolph II. im Jahre 1582, von K. Mathias im Jahre 1613, von K. Ferdinand II. im Jahre 1625, von K. Ferdinand III. im Jahre 1653, von K. Leopold im Jahre 1659, von K. Joseph im Jahre 1706, von K. Carl VI. im Jahre 1712, von den Reichsvikarien Carl Albrecht, Herzog von Ober- und Nieder-Baiern und der obern Pfalz, und Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Churfürst in Baiern im

Digitized by Google

Jahre 1741, von Kaiser Franz I. im Jahre 1746, von Kaiser Leopold II. im Jahre 1791 (s. II. Bd. S. 211.)

Num. V.

Privilegium K. Carls IV. vom Jahre 1354, enthaltend das der Stadt gegebene Recht, sich zur Wahrung ihrer Rechte wehren zu dürfen, ohne dafür verantwortlich zu seyn.

Wür Carl von Gottes Gnaden, Römischer König/ u. s. w. Bekennen vnd thuen kundt allen Leuthen, die disen Brieff sehent oder hörent lesen, daß Wür Luteren und setzen das mit Vnser Königlicher Macht, were das Sache, das die Ehrsambe Leuthe, der Schultheisse, der Burgermaister, der Rath vnd die Burgern zue Rottweyl Vnnser vnnd des Heiligen Reichs Gethrewen sich gen Jemanne zue Beheltnusse Ihrs Rechten geweret hetten, oder noch wehren wulten, gegen den, die Sie zue Vnrechte angegriffen haben oder angriffen wurden, daß Sie darumb von Vnß vnnd dem Heiligen Reich vnverdacht seyn sollen, vnnd daß man darumb nicht richten soll, vnd sie auch darumb kheiner Buesse bestanden seyn. Mit Vrkundt dis Briefs versiegelt mit Vnserem Königlichen Insigel, Geben zue Kayserßberg nach Christus Geburth Dreyzehnhundert Jahr, vnd darna in dem Vier vnd Fünffzigsten Jahre, des nechstem Dinstages vor vnsers HErrn GOtts Auffarthtag, Im achten Jahr unser Reiche." —

Digitized by

Num. VI.

Privilegium K. Carl IV. vom Jahre 1359, den sogenannten Blutbann (Halsgericht) betreffend.

Wür Carl von GOttes Gnaden Römischer Kayser u. s. w. Bekhennen und thun kundt offentlich mit disem Brieff, allen den die Jhn sehen oder hörent lesen, das Wür den Burgern gemeinlich der Statt zue Rottweyl unseren vnd des Reichs Lieben Gethrewen solche Genade thun mit disem Brieff, ob es zue Schulden gueme, das ein schädlich Mann, er sey ein Burger oder ein auswendig Mann mit seiner Missethat den Todt verdient, wes sich denn der Rath oder der mehrer Theill des Raths in derselben Statt auf Ayde erkhennen, das derselbe darumb billig solle leiden, den sollen und mögen sie in Gegenwertigkheit, vnd nach Räthe vnsers Schuldtheissen verderben und tödten, welches Todts sie zue Rathe werden, ohn aller Leuthe Widersprechen, vnd sollen weder uns dem Reich noch allen unsern Ambtleuthen kheinerley Penen noch Buessen darumbe seyn verfallen, wer auch der were, der wider solche Gnade, die Wür den egenannten unsern Burgern gethan haben, mit Worthen oder mit Werckhen thete, der solcher Bezirrunge verfallen seye, als der schädliche Mann der mit seiner Missethatt den Todt hat verdient, Vns an vnser Kayserliches widerrueffen. Mit Vrkhundt dis Briefs versigelt mit Vnserm anhangenden Insigel, geben zue Prage nach Christes Geburthe dreyzehnhundert Jahr in dem Newn vnd Funffzigsten Jahre, an dem negsten Montage nach dem Heiligen Pfingstag, Vnserer Reiche in dem Dreyzehenden, vnd des Kayserthumbs in dem fünfften Jahre. —

Digitized by Google

Num. VII.

Privilegium K. Carls IV. vom Jahre 1377, die Verordnung enthaltend, daß auf die eigenen Leute und Güter der Stadt niemand eine Schatzung oder Steuer legen dürfe.

Wür Carl von GOttes Gnaden, Römischer Kayser ꝛc. Bekhennen und thun khundt offentlichen mit disem Brieff Allen den, die in sehent oder hörent lesen, daß wür mit wohlbedachtem Mueth vnd rechter wüssen von Kayserlicher Machte Vollkommenheith den Burgermaister Rathe vnd Burgern gemeinlichen der Statt zue Rottweyl Vnsern vnd des Reiches lieben Gethrewen dise Gnad gethan haben, daß Niemandt kheine Schazung noch Stewr auf ihre aigne Leuthe vnd Güether legen noch sezen sol in kheine weis, vnd auch das die vorgenanten Vnsere vnd des Reichs Burgere oder Burgerinne zue Rottweyl niemand kheinerley Fall geben sollen, doch allwegen vnschedlichen Vns und dem Reiche an Vnsern Herrschafften vnd Rechten; Darumb gebieten Wür Vnseren Landtvogten in Schwaben, die jezund seind, oder in Zeithen werden, das sie die egenanten Burger zu Rottweyl an solchen Vnsern Gnaden nicht hindern oder irren sollen in kheinem weis, als lieb ihn sey, Vnsere des Reichs schwere Ungnad zue vermeiden. Mit Vrkhund dis Briefs, versiglet mit Vnserer Kays. May. Insigel, der geben ist zue Tangermund, nach Christs Geburth, dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem sieben und sibenzigsten Jahre, an Sant Gallen Tag, Vnserer Reiche in dem 32., vnd des Kayserthums im 23. Jahre." —

Digitized by Google

Num. VIII.

Privilegium K. Sigismunds vom Jahre 1411, die Bestimmung enthaltend, daß die im Spitale erzogenen Waisen eigene Leuthe des Spitals bleiben sollten.

Im Auszug.

Wür Sigmund von GOttes Gnaden Römischer König ꝛc. darumb so haben wür sie vnd des egenant Spithall zue Rottweyl mit wohlbedachtem Muethe, Rathe vnser vnd des Reichs Fürsten vnd lieben getreuen begnadet, vnd begnaden auch sie mit Crafft dis briefs, Also das alle dieselben armen Weysen, vorwarsame und elende Kinder, die jezund daselbsten zu Rottweyl in dem Spithall seyn, vnd darnach in khünftigen Zeithen darein durch des Allmechtigen GOttes Willen genommen, vnd da mit dem Allmuesen erzogen und ernert werden, desselbigen Spithalls Ewiglich aigen seyn, vnd Jhm thuen sollen, als des Lands Recht vnd Gewonheit von Aigenschafft wegen ist. Mit Urkhundt diß Brieffs versiglet mit vnserm kleinen Anhangenden Jnsigel, wen vnser Majestat Jnnsigel zu dieser Zeith noch nicht beraith vnd gemacht werde. Geben ist zue Waradein, nach Christi Geburth vierzehenhundert Jahr, vnd darnach in dem eilfften Jahr, des negsten Montag nach des heiligen Creutz-Tag Inventionis, vnser Reiche des Hungarischen in dem drey und zwantzigsten, und des Römischen in dem ersten Jahre. —

Dieses Privilegium wurde von K. Rudolph II. im Jahre 1591 erneuert.

Num. IX.

Privilegium K. Maximilians I. vom Jahre 1511, das Bergwerk zu Cappel betreffend.

Im Auszug.

Wür Maximilian von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Kayser ꝛc. Bekhennen für vnß vnd vnßer Nachkommen, offentlich mit diesem Brieff, vnd thun kundt allermänniglich, daß vnß vnser vnd des Reichs lieben getrewen Burgermaister vnd Rath der Stadt Rottweil fürbringen haben lassen, wie sich ein Bergwerck in ihrer freyen Pürs zu Cappel erzaigt, daß sie bißher eine Zeit lang mit ihrem merclichen Costen vnd darlegen gebawt, vnd aber, wo wür sie hierin nit mit Gnaden fürsehen, daß ihnen solch Bergwerkh weither zu bawen vnmüglichen seye, vnd vns darauf demüthiglichen angeruffen vnd gebetten, daß wür ihnen solch Bergwerkh frey zustellen, auch Fron vnd Wechsel davon nachzulassen, gnädiglich geruhen ꝛc. Demnach so haben wür den gemelten Bürgermeister vnd Rath der Statt Rottweill solch obgemelt Bergwerkh gnädiglichen zugestelt, geaignet, vnd gegeben, vnd darzu diese besunder Gnad gethan, vnd ihnen den halben thayl der Fron, Wechsel oder ander Nutzung, so vns davon zusteht, gnädiglichen nachgelassen, stellen zu, aignen, geben vnd lassen nach, alles auß Röm. Kayſ. Macht wüssentlich in Crafft dis Brieffs, vnd maynen vnd wollen, daß die genannten Burgermaister vnd Rath der Statt Rottweill solch obgemelt Bergwerkh nu hinfür vnverhindert, daß uns als Röm. Kayser vnd obristen Herrn solchs zusteht, mit sambt dem halben Theil der Fron vnd Wechsel frey haben, das selbst bawen, oder auch verleyhen, vnd sunst alles das, so sie nutzlich vnd gueth bedunckhet, damit handlen vnd thun mügen, doch

vns vnd vnsern Nachkommmen am Reich an dem halben Thail der obberührten Fron, Wechsel vnd ander Nutzung vorbehalteu und vnvergriffen, den sy vnd ihr Nachkommen, vnd die solch Bergwerk bawen, vnß vnd vnßeren Nachkommen am Reich allweg zu raichen vnd zu geben schuldig seyn sollen, von allermänniglich vnverhindert ꝛc. Geben zu Jmhingen im Puschterthall am sibenzehenden Tag des Monaths Octobris, nach Christi Geburtt, fünffzehenhundert vnd im eindlifften, j vnserer Reiche, des Römischen im sechß vnd zwanzigsten, vnd des Hungarischen im zway vnd zwaintzigsten Jahren.

Num. X.

Privilegium K. Maximilian's I. vom Jahre 1512, die Erlaubniß des Münzschlagens betreffend.

Im Auszug.

Wür Maximilian von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Kayser ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff, vnd thuen kundt allermänniglich, das wür ꝛc. Burgermaister vnd Rath der Statt Rottweil gnadiglichen vergöndt vnd erlaubt haben, gönnen vnd erlauben ihnen auch von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Crafft dis Brieffs, Also das sie vnd ihr Nachkhommen nun hinfür bis auf vnser Widerrueffen guldin vnd silbrin Müntz, nemblichen Reinisch Guldin von dem Strich, Nadl vnd Gehalt, Korn, Gewicht und Grad, wie vnser vnd des Reichs Churfürsten am Rhein, vnd dem gebrech, auf der einen Seithen ain Kayserlicher Apffel, oben mit einem Creutz vnd der Umbschrift:

Digitized by Google

Maximilianus Romanorum Imperator, vnd der andern Seithen ain Adler mit seinen ausgebraiten Flügen, vnd der Umbschrift: Moneta aurea Civitatis Rottwiliensis, vnd dann silbrin Müntz, nemblichen durch Pfenning der drey auf einen Rheinischen Guldin gehen, vnd dem Gebrech, auf der einen Seithen ein Creutz, vnd der Umbschrifft: Salve Crux Sancta, vnd der anderen Seithen einen Adler, mit seinen ausgebraiten Flüegen, vnd der Umbschrift: Moneta nova Rottwiliensis deßgleichen Pfenning, der vier auf einen Guldin Rheinisch und Pfenning, der einer vier Creutzer gelten, und dan Plappart, der fünff und zwantzig auf einen Gulden lauffen, mit sambt den vieren, wie vnser Stat Freyburg im Breysgewe müntzet, und Pfenning, der hundert und acht und achtzig Haller auf einen Guldin, und Haller, der zwen auf ein Pfenning gehen, und nit minder oder geringer, durch ihr ehrbar und redliche Müntzmaister, so sie zu einer jeden Zeit darzu verordnen, schlahen und machen lassen, und damit getrewlich und redlich gefahren, und handlen sollen und mögen, damit der Khauffmann bestehe, und der gemaine Mann nit betrogen, sondern gefürtert werde, ungevärlich 2c. Geben in unser und des Heil. Reichs Statt Nürnberg am fünffzehenden Tag des Monats Februarii, nach Christi Geburth fünffzehenhundert und im zwölfften, vnser Reiche des Römischen im sechs und zwantzigsten und des Hungarischen im zwey und zwantzigsten Jahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

V. Abtheilung.

A) Chronologisches Verzeichniß

der Schultheißen und Bürgermeister der Reichsstadt Rottweil vom Jahre 1280 — 1800.

B) Biographische Skizzen

einiger merkwürdiger Männer aus Rottweil.

Digitized by Google

Digitized by Google

A) Chronologisches Verzeichniß der Schultheißen und Bürgermeister der Reichsstadt Rottweil vom J. 1280 — 1800.

(nach v. Langen's Beitr. S. 407 — 412.)

---

a) Schultheißen:

Im	Jahre	1280	Eberhard von Balgingen.
—	—	1282	Eberhard im Hof.
—	—	1283	Konrad Bletz v. Rottenstein.
—	—	1290	Reinhold v. Rüti.
—	—	1293	Jakob v. Würth.
—	—	1295	Heinrich v. Schappler.
—	—	1309	Hermann v. Hagge.
—	—	1310	Heinrich v. Hagge.
—	—	1311	Johann v. Brandegg.
—	—	1313	Trautwein v. Würth.
—	—	1314	Hugo v. Volke.
—	—	1325	Dietrich Bletz v. Rottenstein.
—	—	1327	Konrad von der Waldstraß.
—	—	1328	Bernhard v. Boller.
—	—	1330	Johann v. Würth.
—	—	—	Bernhard v. Hagge.
—	—	1341	Jakob v. Würth.
—	—	1344	Albrecht v. Hagge.
—	—	1358	Johann Kanzler.
—	—	1361	Konrad v. Bock.
—	—	1363	Heinrich Dettinger.

Digitized by Google

Im	Jahre	1364	Eberhard Sulger.
—	—	1375	Berthold Winzeler.
—	—	1378	Dietrich v. Balgingen.
—	—	1379	Heinrich Kanzler der Jüngere.
—	—	1387	Leonhard v. Schappler.
—	—	1395	Heinrich Kanzler.
—	—	1397	v. Bock der Aeltere.
—	—	1400	Hans v. Bock.
—	—	1424	Hans Mößlin.
—	—	1429	Hans v. Boller.
—	—	1440	Hans Weinmann.
—	—	1444	Dietrich v. Hagge.
—	—	1448	Heinrich Furer.
—	—	1449	Hans Weinmann.
—	—	1455	Hans Endinger.
—	—	1464	Leonhard v. Schappler.
—	—	1495	Heinrich v. Freyburger.
—	—	1503	Berthold Winzeler.
—	—	1514	Augustin v. Egen.
—	—	1517	Hans Meßmer.
—	—	1523	Georg v. Zimmern.
—	—	1527	Hans Schaffner.
—	—	1529	Gall Mock von Hohenmauren.
—	—	1530	Konrad Möck von Balgheim.

b) Bürgermeister:

Im	Jahre	1546	Konrad Hettinger.
—	—	1548	Michael Dornhan.
—	—	1556	Matthäus Fischer.
—	—	1562	Hans Konrad Hettinger.
—	—	1571	Nicolaus Herderer.
—	—	1576	Laux Brenneisen.
—	—	1577	Konrad Spreter.

Digitized by Google

Im	Jahre	1582	Johann v. Mocker.
—	—	1592	Johann Bock.
—	—	1598	Bernhard Khuon.
—	—	1604	Ulrich v. Möck.
—	—	1610	Ludwig Werner.
—	—	1612	Johann Pfister.
—	—	1633	Johann Fink.
—	—	1637	Matthäus Renner.
—	—	1639	Matthäus Lindau.
—	—	1645	Johann Wölflin.
—	—	1661	Johann Zimmerer.
—	—	1663	Hilarius Kraft.
—	—	1666	Leonhard Khuon.
—	—	1670	Laux Werner.
—	—	1683	Franz v. Möck.
—	—	1684	Isak Khuon.
—	—	1686	Johann Jakob Khuon.
—	—	1688	Philipp Adam Spreter.
—	—	1694	Philipp Jakob Spreter.
—	—	1699	Dr. Johann Waibel.
—	—	1701	Ignaz Moser.
—	—	1710	Johann Herderer.
—	—	1730	Joseph Schrof.
—	—	1731	Anton Lindau.
—	—	1738	Anastasius Göbel.
—	—	1739	Joseph Matthauer.
—	—	1764	Judas Thadäus Herderer.
—	—	1796	Uhl.
—	—	1781	Gaßner.
—	—	1800	Joh. Baptist Hofer.

Digitized by Google

B) Biographische Skizzen

einiger merkwürdiger Männer aus Rottweil.

---

1) Dr. Melchior Volmar Roth.

Ueber den Lebenslauf dieses merkwürdigen Mannes theilt Schnurrer in seinen Erläuterungen der Würtemberg'schen Kirchenreformations- und Gelehrten-Geschichte (Tübingen 1798 S. 361—367) folgende Notizen mit:

„Melchior Volmar Roth von Rothweil (Mel. Volmarus Rufus Erythropolitanus) — hätte er übrigens kein Verdienst — ist schon deßwegen merkwürdig, weil von ihm Johann Calvin die erste Richtung auf eine schriftmäßige Religion, und Theodor Beza seine ganze Erziehung und Bildung erhalten hat.

Er wurde 1497 in der Reichsstadt Rothweil geboren [1]). Den ersten Unterricht soll er zu Bern von Valerius Anshelm aus Rothweil erhalten haben. Zu Tübingen inscribirte er den 20. Oktober 1514. Hier wurde er auch den ersten März 1516 Baccalaureus. Die Magisterwürde erlangte er zu Paris 1522 — als der erste unter hundert Candidaten. Nach Paris trieb ihn eine lebhafte Begierde nach der Kenntniß der griechischen Sprache. Allein die erste Hohe-

---

1) Dieses Jahr giebt Pantaleon an, der übrigens nur fragmentarische Nachrichten über ihn ertheilt.

schule in Europa hatte keinen Lehrer des Griechischen. Der lernbegierige Jüngling, der seinen Vorsatz nicht aufgeben konnte, entschloß sich, auch ohne Führer [1]) das Ziel zu erreichen. Zufälligerweise unternahm er die Sache auf der schweren Seite, den Anfang machte er mit der Dichtersprache. Zwei ganze Jahre verwendete er mit unermüdeter Beharrlichkeit auf den Homer. Nachdem er dessen mächtig geworden war, und jetzt zu prosaischen Schriftstellern übergieng, sah er sich auf einem ganz fremden Feld, und konnte sich nicht zurecht finden. Nun fügte es sich, daß Jakob Tusanus, ein Schüler des großen Budäus, griechische Vorlesungen, die sehr gewünscht waren, anstellte; an ihn wendete sich Volmar, seine freundschaftlichen Anweisungen, und

---

1) Im Widerspruche mit diesem sagt Schelhorn: (Beiträge zur Erläuterung der Geschichte u. s. w.) „Jakob Faber von Etaples, der große Restaurator, dem Frankreich die glückliche Wiederkunft der Musen zu danken hat, war hier (in Paris) Volmars vornehmster Lehrer. Von ihm genoß er vornämlich in der griechischen Sprache, in der Weltweisheit, in der Rede und Dichtkunst die gründlichste Anweisung, so wie er auch seinem Unterrichte und Beispiel die genaueste Kenntniß der Ursprache des neuen Testaments, und eine zur Erklärung desselben unentbehrlich gesunde Kritik zu danken hatte." — Zugleich nennt Schelhorn einen andern Lehrer, nämlich „den geschickten Lehrmeister der Söhne des Marschals Chattilon, besonders des Admirals von Coligni — Berald, der ebenfalls große Verdienste um die Gelehrsamkeit hatte, die den Volmar zu einem der brauchbarsten Lehrer in den griechischen Wissenschaften machte." Volmar selbst sagt am Ende seiner Ausgabe der 2 ersten Bücher der Iliade des Homer, wie Schelhorn aus einem Exzerpt des Maittaire angiebt: „Dabitur alius locus ad haec tractanda felicius, quum sub praeceptore nostro Beraldo in literis felicius promovero."

Digitized by Google

zugleich seine besondern Vorlesungen über den Isokrates waren ihm sehr vortheilhaft. Von Peter Danes, dem ersten ordentlichen, von König Franz verordneten Lehrer der griechischen Sprache zu Paris, erhielt er weiterhin die Grammatik des Demetrius Chalcondylas, um sich in den allgemeinen Grundregeln der gewöhnlichen Sprache festzusetzen, und auf den Rath von Budäus edirte Volmar diese Grammatik zu Paris; um dadurch auch andern die Erlernung der griechischen Sprache zu erleichtern [1]). Als Magister lehrte er drei Jahre zu Paris, daß er die Ehre hatte, Procurator der deutschen Nation zu werden, ist ein Beweis, daß er nicht in gemeiner Achtung gestanden haben müsse. Allein da er sich für die in Deutschland aufgekommenen neuen Religionsmeinungen lebhaft erklärte, konnte er nicht länger mit Sicherheit in Paris bleiben. Er begab sich nach Orleans, [2]) und errichtete eine Privatschule; seine besondere Geschicklichkeit in Bildung der Jugend war bald anerkannt, seine Unterweisung wurde begierig gesucht, selbst aus Paris ward ihm der neunjährige Theodor de Beze anvertraut, und dieser lebhafte, talentvolle Knabe war bei seinem Lehrer so glücklich, daß er ihn lebenslänglich mit der innigsten Ergebenheit verehrte. [3]) — Von Orleans ward Volmar von

---

1) Demetrii Chalcondylae Eretomata graeca. Paris 1525. 4. Fabricii Biblioth. gr. Vol. VII. pag. 40.

2) In Uldalr. Zasii Epistolis, Ulm 1774. p. 209 steht ein Brief an Bonif. Amerbach in Basel vom J. 1530, worin Zasius schreibt: — hos libellulos alterum ad Stellam, alterum ad Melchiorem Vlmarium [Volmarium] Rotwilanum in Universitate Aurelianensi agentem, ut primum poteris, mittas.

3) Schelhorn sagt: „Beza ehrte ihn als einen Vater, suchte und befolgte in den wichtigsten Angelegenheiten seinen Rath, und vergaß es nicht, in der Zuschrift der Confes-

der Königin Margaretha [von Valois, Königin von Navarra] auf die Universität Bourges als ordentlicher Lehrer der griechischen Sprache berufen. Diese Hochschule besuchte man damals vorzüglich; denn sie besaß den berühmtesten Rechtslehrer, Andreas Alciat. Um diesen zu hören, kam auch Johann Calvin nach Bourges. Dieser machte nähere Bekanntschaft mit Volmar, und dieser führte ihn zu der Quelle der Religion;[1]) um aus ihr unmittelbar schöpfen zu können, machte er ihn mit der griechischen Sprache bekannt. Er selbst studirte neben seinem öffentlichen Lehramt förmlich und regelmäßig die Rechtswissenschaft, und ward Doctor derselben. (durch Alciatus) — Seine Gattin war aus Isny in Schwaben, der Schwiegervater hätte ihn gern in der Nähe gehabt; er mag es also bei den Reformatoren

---

sionis fidei, und in seinen Iconibus aller Welt anzupreisen, daß Volmar, sein Lehrer, die größten Verdienste um ihn habe. Er reiste auch einmal nach Tübingen, nur um diesen treuen und frommen Leiter seiner Jugend wieder zu sehen, und machte auch Gedichte auf ihn." (s. unt.)

1) „Ueberhaupt, sagt Schelhorn, war das öffentliche Lehramt Volmars in Bourges für die Bekanntmachung und Ausbreitung richtiger Religionskenntnisse in Frankreich sehr fruchtbar. Er hat keinen Schüler in den Sprachen, schönen Wissenschaften und der Rechtsgelehrsamkeit gehabt, den er nicht auch mit einem von Ueberzeugung und Gottesfurcht belebten Eifer zu einem frommen Verehrer der reinen Wahrheit der göttlich geoffenbarten Religion zu bilden, sich bestrebt hätte. Auch Calvin hatte seine guten theologischen Einsichten dem geläuterten Unterrichte des Volmar, den er in Bourges genossen, zu danken. Dafür war Calvin seinem Lehrer auch immer dankbar. Er hat ihm seinen Commentar über den andern Brief an die Korinther zugeschrieben, und bei dieser Gelegenheit öffentlich bekannt, wie viel er dem Unterrichte desselben schuldig sey."—

der Universität Tübingen eingeleitet haben, daß eine Berufung verabredet wurde. Dr. Volmar verließ Bourges am 1. Mai 1535, und am 4. Dezember ward er, in Blaurer's Abwesenheit, von Dr. Phrygio dem akademischen Rath in Tübingen als Rechtslehrer vorgestellt. Er wurde mit gutem Willen aufgenommen. Aber bald ergab sich eine mächtige Schwierigkeit. Der Mann war nicht zunftmäßig, sein Doctordiplom war nur von Andreas Alciat allein gestellt. Um in das Collegium eintreten zu können, sollte er erst auf eine förmliche, rechtliche Weise bei einer ordentlichen Facultät promoviren. Daß er einen Gehalt von 200 fl. erhielt, wie ihn nur Richard und Camerarius hatte, und daß er mit Blaurern und Genossen in näherer Verbindung stand, mag ihm freilich nicht zur Empfehlung gedient haben. Die Sache schwebte mehrere Jahre im Streit. Der Mann hatte Freunde bei Hof, und der Genuß seiner Besoldung blieb ihm inzwischen ungestört. Von dem akademischen Rath ward er freilich von einer Zeit zur andern angewiesen, sich die Doktorschaft nach der Gebühr zu verschaffen. Den 6. Febr. 1539 erklärte er sich: „er wolle, weil es seyn müsse, noch einmal Doktor werden, oder wegziehen." Allein in demselben Jahre ward er von dem Herzog mit einer Gesandtschaft an den französischen Hof abgeordnet,[1]) und jene akademische Angelegenheit blieb, wie sie war. — Ein ähnlicher Fall ergab sich 1543. Dr. Kappelbeck wurde als ordentlicher Rechtslehrer angenommen; hintennach zeigte sich, daß auch er die Doktorwürde nur von Andreas Alciat, als Pfalzgrafen, erhalten habe. Man wollte die Bestallung als ungültig zurücknehmen; er faßte aber seinen Entschluß, ritt nach Ferrara, und kam in weniger als 2 Monaten mit einem Di-

1) Sattler's Geschichte III. Thl. S. 127.

Digitized by Google

plom in beſter Form Rechtens zurück; jetzt war ſeine Sache in Ordnung. — Nicht ſo Dr. Volmar. Glücklicherweiſe war er mehr, als nur Rechtsgelehrter, war er in mehr als einem Fache brauchbar. In der claſſiſchen Literatur war er ganz vorzüglich; gegen Herzog Ulrich ſoll er ſich geäußert haben: „es würde ihm leichter ſeyn, Rechtsſachen in der griechiſchen Sprache zu verhandeln, als in der deutſchen, (malle se in foro graece, quam germanice loqui) die ihm freilich durch den langen Aufenthalt in Frankreich ungeläufig geworden ſeyn mochte. Zu Anfang des Jahres 1544 trat er in die niedere Artiſten Fakultät, erklärte jetzt lateiniſche und griechiſche Schriftſteller, und machte ſich durch beſondern Unterricht der Jugend, die er in ſeine Wohnung und nächſte Aufſicht übernahm, ſehr nützlich. Im Jahre 1547 ward er noch Rector der Univerſität. Weil er viel kränkelte und frühe zu altern anfieng, wollte er ſein Amt lieber niederlegen, als nur mangelhaft verſehen. Er nahm im J. 1556 ſeine Entlaſſung, und verließ im folgenden Jahre mit ſeiner Familie Tübingen, um ſein Leben zu Isny in Ruhe und in Andachtsübungen zu beſchließen. Er ſtarb im Jahre 1561 (am Schlage im 64ten Jahre ſeines Alters). An Einem Tage mit ihm ſtarb auch ſeine Gattin; beide, die 27 Jahre vergnügt zuſammengelebt hatten, wurden in Ein Grab beſtattet. — Volmar muß ein Mann von vortrefflichen Gaben, einem fein gebildeten Geſchmack, und einem guten, menſchenfreundlichen Herzen geweſen ſeyn, ein Gelehrter, der mehr für ſtilles, geräuſchloſes Verdienſt, als für raſche, auffallende Thätigkeit geſtimmt war. Als Schriftſteller würde er unter ſeinen Zeitgenoſſen haben glänzen können. In Tübingen gab er nichts heraus, als: Demetrii Chalcondylae Erotemata — accessit item Emanuelis Moschopoli de nominum ac verborum syntaxi libellus. Basileae 1546. 8. Dabei befindet ſich eine lateiniſche, zwei Bogen ſtarke

Zuschrift an Ambrosius Blaurer; sie ist so fein, so elegant, so reizend geschrieben, daß man wirklich bedauern muß, nicht Vieles von ihm lesen zu können [1]).

Ueber Volmar äußert sich Schelhorn (Beiträge zur Erläuterung der Geschichte ꝛc. IV. S. 208 ff.) folgendermaßen:

„Gottesfurcht und Frömmigkeit macht in Volmar's Charakter einen Hauptzug aus. Doch in jüngern Jahren war er einem tändelnden Witz, der Ehrbarkeit und Tugend nicht selten beleidigt, nicht abgeneigt. Wenigstens giebt Wenzel Morkowski von Zastrisel vor, daß er den Beza zur Ausgabe seiner Poëmatum Invenilium, die vielen so ärgerlich schienen, und auf die Beza selbst in spätern Jahren mit Unwillen gesehen, aufgemuntert habe. In der letztern Zeit seines Lebens waren fromme Uebungen der Andacht und die öffentliche Besuchung des Gottesdienstes fast seine einzigen Beschäftigungen. Er besaß eine auffallende Fertigkeit im schönen lateinischen Styl, und das Griechische war ihm so geläufig, daß er sich rühmen konnte, wie er an Herzog Ulrich gethan: malle se in foro graece, quam germanice loqui. Er war auch ein ausnehmend feiner und künstlicher Singer, und hatte das

---

1) Volmar soll bereits im J. 1523 zu Paris die zwei ersten Bücher der Iliade mit Anmerkungen in 4. herausgegeben haben. Daß der Chalcondylas von ihm zu Paris edirt worden sey, sagt er selbst in der Dedikation der Basler Ausgabe. Von ihm ist ganz gewiß die französische Uebersetzung der Confessio piae doctrinae etc. die zu Tübingen bei Ulrich Morhard 1554. 8. gedruckt worden. Ist von der kleinen Würtemberg'schen Kirchenordnung eine französische Uebersetzung vorhanden; so ist auch diese von ihm. Er unternahm die Arbeit aus eigener Wahl und ohne Anfrage, wahrscheinlich, um die Exemplare in Frankreich in Umlauf zu bringen.

Digitized by Google

Geschick, in dieser Kunst seine Schüler so glücklich zu unterweisen, daß der treffliche Schulmann Joh. Sturm ihn des Lobspruchs würdig achtet: „Ita ipse canere potuit, et discipulos suos cantare docuit, ut non ibi nati esse viderentur, ubi nati erant, mirabili suavitate.“ Unter den Gelehrten seiner Zeit hat ihn keiner an der seltenen Gabe, die Jugend in den Wissenschaften gründlich zu unterrichten, übertroffen, und nur wenige sind ihm in dieser Geschicklichkeit gleich gekommen.“

Auch setzt Schelhorn seinem biographischen Aufsatze über Volmar zwei Gedichte bei, welche Beza auf seinen Lehrer gedichtet hat. Das erste, das er in seinem 15ten Jahre verfaßte, lautet so:

Flacce, tibi quandoque bonus dormitat Homerus,
Sed num propterea caecus Homerus erat?
Immo oculis captus quinam credatur Homerus,
Quem sequitur vatum caetera turba ducem?
Illius rei enim splendorem longa vetustas
Obruerat densis, heu, nimium tenebris.
Tu Melior, [1]) donec, fato meliore, renato,
Dux ipsi fieres, Volmare magne, duci.

Ein anderes späteres Gedicht von Beza lautet so: —

Ergo placet nostros iterum vulgare furores?
Ergo semel non est, desipuisse satis?

---

1) Melior (statt Melchior) nannte ihn zuerst sein Freund und Verehrer Joachim Camerarius — der berühmte Literator und Polyhistor — eine rühmliche Abänderung, die, wie Schelhorn sagt, bei allen, die in ihren Schriften des Volmars gedacht, Beifall und Nachahmung gefunden hat. —

Digitized by Google

Sic, Volmare, jubes: et ego tibi (quaeso) jubenti
Quid tandem justa cum ratione negem?
Quid facerem? quae nos tibi consecravimus olim,
Eripere haec eadem quo tibi jure queam?
Adde, quod ipse tuus quum sit quoque muneris auctor,
Haec quum dona petis, tu tua dona petis.
Fama igitur valeat, nos jam nil fama moratur,
Fac, tibi quo placeam, displicuisse mihi.

Eines der Gedichte, welche Beza nach dem Tode Volmars verfaßte, lautet, mit der Aufschrift, folgendermaßen:

Melioris Volmarii, patria Rothvillensis, viri spectatissimi tum pietatis, tum doctrinae, praeceptoris perpetua memoria colendi, et Margarithae ipsius conjugis, uno eodemque die fato functorum, et eodem tumulo conditorum, memoriae. —

Conjugii exemplum rarum certumque beati
Spectate cuncti conjuges:
Una dies nobis Meliorem sustulit, una
Et Margaritham sustulit:
Sic uno quos vita thoro conjunxerat uno
Mors una tumulo condidit:
Una ambos donec reddat lux unius olim
Beatitatis compotes.

---

2) Dr. Valerius Anshelm, genannt „Rüb."

Ueber das Leben dieses im Gebiete der Arzneikunde, wie in der Geschichtschreibung rühmlich genannten Mannes sind

nur sehr wenige Notizen vorhanden. Alles, was ich über denselben auffinden konnte, beschränkt sich deßwegen auf folgendes Wenige.

Valerius Anshelm wurde in Rottweil geboren, (in welchem Jahre läßt sich nicht angeben) besuchte daselbst die Schulanstalten, und studirte später auf berühmten deutschen und französischen Universitäten die Medicin, und ließ sich nach vollendeten Studien als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt nieder. Hier blieb er bis zum Jahre 1529, in welchem, wie schon früher erzählt wurde, (2. Cap.) die Religionsstreitigkeiten in Rottweil ausbrachen, in Folge deren er, als ein Bekenner der Protestantischen Confession, mit 5 Personen nach Bern auswanderte, wie schon früher angegeben wurde. In Bern fand er bald ein ehrenvolles Unterkommen: er wurde nämlich im Jahre 1505 als öffentlicher Lehrer an der Stiftsschule in Bern angestellt, wo auch Volmar seinen Unterricht genoß, wie in dem Leben dieses Mannes angeführt worden ist. Daß er in Bern großes Vertrauen besaß, beweist einmal der Umstand, daß er im Jahre 1520 die Stelle eines Stadtarztes, und dann, daß er später von der Berner Regierung den Auftrag erhielt, die Geschichte des Cantons Bern zu schreiben. Er kam auch diesem Wunsche nach, und schrieb eine Chronik, über deren Werth sich der Fortsetzer der Geschichte des Eidgenossen von Joh. v. Müller — Robert Glutz-Blozheim in dem Vorworte zum 5ten Theil 2ter Abtheilung so äußert: „Unter den Chroniken behauptet den ersten Rang die von Anshelm, aus Auftrag der Bernischen Regierung geschrieben. Zuschauer der größten Begebenheiten, mit allen Wissenschaften seiner Zeit vertraut, mit den ersten Kriegs- und Staatsmännern bekannt, ein feuriger unerschrockener Freund der Freyheit und der Schweiz, aber auch der Wahrheit und des Rechts schrieb er die Chronik, ließ sie mit Gemälden verzieren und eignete sie, auf Begehren des

Digitized by Google

Päbstlichen Botschafters, Pabst Leo X. zu." Glutz-Blozheim giebt dann noch folgende weitere Notizen über Anshelm und seine historiographische Thätigkeit: „Wegen eines verdrießlichen Streites verließ Anselm im Anfange der Reformation, als Freund derselben, die Stadt Bern, kehrte aber bald wieder zurück, und wurde nun mit dem Auftrage beehrt, die Bernischen Geschichten von den Zeiten des Burgundischen Kriegs an fortzusetzen, wozu ihm alle Quellen und Hülfsmittel zu Gebote standen. Sein Werk beginnt mit einer Einleitung, wo er die verderblichen Wirkungen der Jahrgelder und Feldzüge darstellt, und zeigt, wie muthwillig sich die Eidgenossen in den Burgund'schen Krieg gestürzt; die Beschreibung des Krieges selbst ist aus Diebold Schillings Chronik. Ausführlich und mit vielen Urkunden versehen sind Anshelms Jahrbücher vom Ende des fünfzehnten Jahrhunders bis zu ihrem Schlusse im Jahre 1526." Um die „Vortrefflichkeit der Darstellung Anshelms, seine Freimüthigkeit, seine kräftige blumenreiche Sprache" zu beweisen, verweist Glutz-Blozheim namentlich auf Anshelms Beschreibung der Schlacht von Novara, und auf mehre andere ausgezeichnete Stellen.

Die Urschrift der Anshelm'schen Chronik lag bis auf die neueste Zeit unbenützt auf der Stadtbibliothek in Bern, bis vor wenigen Jahren eine Abschrift davon in 6 Bänden in Bern erschien.

Ueber die sonstigen Lebensverhältnisse Anselms, so wie über dessen Todesjahr habe ich nirgends etwas finden können, da mir obige Abschrift seiner Chronik nie zu Gesichte kam, wiewohl ich nicht weiß, ob darin die Biographie des Verfassers angegeben ist.

---

3) Michael Rubellus [Röthle].

Michael Rubellus war ein Landsmann und Zeitgenosse des Dr. Volmar und des Dr. Anshelm, und war zu gleicher Zeit mit dem letztern öffentlicher Lehrer der classischen Wissenschaften und der Musik an der Stiftsschule zu Bern. Bei ihm genoß seinen ersten Unterricht außerhalb der Heimath der berühmte gekrönte Dichter, Philolog und Mathematiker, der Freund des bekannten Erasmus von Rotterdam — Heinrich Loriti mit dem Beinamen Glareanus, der in seinem Dodecachardon (Basil. 1547. pag. 155) dieses seines Lehrers rühmend erwähnt, indem er sagt: Ex eo oppido (Rotvila) mihi praeceptor fuit Michael Rubellus, vir perpetua memoria dignissimus. Is nos bonas literas et Musices elementa bona fide, primum Bernae in Helvetiis ante annos triginta (um's Jahr 1517), deinde in sua item patria docuit.“ „Stets hegte Glarean,“ sagt Schreiber, (Biograph. Mittheilg. zur jährl. Gedächtnißfeier an der Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisg. Freib. 1837) „sowohl für die Sittenreinheit als für die gründlichen Kenntnisse dieses Lehrers die größte Achtung, und verdankte demselben die Grundlage seiner Bildung. Daher begleitete er Rubellus auch, als derselbe Bern verließ, und genoß noch zwei Jahre lang dessen Unterricht in seiner Geburtsstadt Rottweil. Unter diesem vortrefflichen Lehrer bildete er den schönen lateinischen Styl, wodurch er sich auszeichnete; auch erwarb er durch denselben jene Einsicht in der Musik, welche sich in seinen Schriften über diese Kunst ausspricht. [1]) Bei Rubel-

---

1) „Cum vero sub eo Rubello adolescens militarem, incidit mihi lis cum Cantore quodam de antiphonis quae subjungimus; de quibus ille quod ea suis sedibus mota, ac

Digitized by Google

lus war es auch, (setzt Schreiber in der angeführten Schrift bei) wo Glarean mit der Unbefangenheit und Wärme des aufblühenden Jünglings die Freundschaften schloß, welche ihn noch in reifern Jahren beglückten, und worunter jene mit dem treuen Myconius (Geißhäusler) von Luzern weit hervorragte. Mit einer in diesen Jahren gewöhnlichen Schwärmerei hiengen die Jünglinge an dem Gedanken, daß auch das rechte Ufer des Rheines die Freiheit erringen und der Schwarzwald ein Theil der Schweiz werden möchte. Dieß spricht Glarean in einem Gedichte aus, worin er auch seines Lehrers Rubellus rühmend und dankbar gedenkt, daher wir es hier beisetzen. Es lautet so:

O utinam nobis ea tempora fata dedissent,
Et dare eam vellent tempora forte diem;
Qua nemus Helvetium, quod vestro in litore Rheni
Sub libertatem posset adire suam.
Res nunc tornatur, felicem crescere discum
Oremus, reditum sidera justa dabunt.
Haec tecum lusi, pueri quoque lusimus olim;
Cum dabat Aonias Musa Erythraea dapes,
Chare Rubelle tuo tam facundo ore Michael.
Di tibi dent meritis praemia digna tuis.

---

in medio etiam male transposita, ita ut a nemine cantari possent, perperam judicaret. A nobis reprehensus, cum argumenta refellere nequiret, indignum ratus adolescenti cedere, nos cum sodalitio irrisit; quae res ut erat per quosdam praeceptori nostro indicata, haud passus ille est nos diutius ab aemulis irrideri. Denique secundum nos litem dijudicavit effecitque, ut ea cantio ad nostram emendationem postea et a Choro et Schola Rotvilana frequens decantaretur.“ Glar. Dodecachord. Pag. 155.

Digitized by Google

Unus eras, per quem quondam mea Musa renata est;
Unus et Helveticae gloria prima lyrae.
Quicquid habent igitur solidae mea carmina laudis,
Hoc totum debent chare Rubelle tibi. —

Glareani Elegiar. lib. II. Ad. Iacobum Erythropolitanum Hercynium, Mathematicum. —

Auf diese wenigen Notizen beschränkt sich leider Alles, was ich über diesen ausgezeichneten Lehrer auffinden konnte.

---

4) M. Johannes Uhl.

Ueber die frühern Lebensverhältnisse dieses in Rottweil gebürtigen Mannes ist gar nichts, und über die spätern nur weniges bekannt. Um seine Vaterstadt machte er sich besonders dadurch verdient, daß er für arme Studierende ein Stipendium von 2280 fl. gründete. Auch war er es, der in Verbindung mit dem Bürgermeister Möck, und dem Schultheißen Mock zur Zeit der Religionsstreitigkeiten in Rottweil sich mit besonderem Eifer für die Beibehaltung der Katholischen Confession verwendete, namentlich durch seinen Katechismus, den er zu diesem Zwecke schrieb, daher in Rottweil das Sprüchwort entstand:

Möck, Mock und Uhl
retteten Rottweil dem römischen Stuhl.

Damals war er Pfarrer in Deißlingen. (Früher war er 5 Jahre lang Pfarrer in Mühlhausen gewesen.) Später

Digitized by

im Jahre 1560 wurde er sofort an die Stadtpfarrei Rottweil als Pfarr-Rektor berufen. Im Jahre 1567 war er auch unter den Geistlichen, welche zu der von dem Kardinal und Bischof zu Constanz, Marx Sittikus Grafen von Altembs, einem Nepoten des Pabstes Pius IV., vom 1. — 4. Septbr. in Constanz gehaltenen Diözesan-Synode berufen worden waren. Die Pfarrstelle in Rottweil bekleidete er bis zu seinem Tode (25. Juli 1606) auf eine sehr würdevolle Weise. Ueber ihn fällt das Konst. geist. Mag. (S. 1802. 5 H.) folgendes ehrenvolle Urtheil: „Mag. und Baccalaur. Johannes Uhl von Rottweil, Dekan und Stadtpfarrrektor daselbst war ein sehr gelehrter und verdienstvoller Mann, ein großer Kenner der biblischen Sprachen, ein Mann von Wort und That, von Kraft und gutem Wandel, der milde Stifter für arme studierende Landeskinder mit einem Fond von 2280 fl. Er war 46 Jahre lang Pfarr-Rektor in Rottweil, und 20 Jahre lang Dekan gewesen." —

5) Joh. Baptist Joseph Carl v. Hofer.

Dieser um seine Vaterstadt so hochverdiente Mann wurde am 16. März 1759 geboren. Sein Vater war der Pürschvogt und Assessor Johann Baptist Hofer, und seine Mutter Franziska Theresia geb. Enroth von Ueberlingen. Schon in den Schulen seiner Vaterstadt berechtigten Hofers Fortschritte zu jenen schönen Erwartungen, die er später in so hohem Grade befriedigte. Nachdem er die Gymnasialstudien in Rottweil vollendet hatte, betrat er die akademische Laufbahn, und widmete sich mit besonderem Fleiße dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit. Kaum hatte er seine Studien absolvirt, als er, erst 23 Jahre alt, vom Magistrate und der Bürgerschaft zu Rottweil, die schon damals großes Vertrauen in seine Talente und Kenntnisse setzten, am Neu-

Digitized by Google

jahrstage 1782 zum Hofgerichts- und Raths-Assessor erwählt wurde. Bald entwickelte Hofer eine solche Geschäfts-Gewandtheit und Geschicklichkeit in allen Aufträgen, die er vom Magistrate erhielt, daß bald kein Geschäft von irgend einer Bedeutung ohne ihn vorgenommen wurde. Unentbehrlich aber wurde dieser Mann für die Stadt in jenen Sturmbewegten Jahren, welche die Französischen Feldzüge über Deutschland brachten. Außerordentlich ist die Thatkraft, die er damals entwickelte, indem er, vom reinsten Patriotismus beseelt, allen Kräften aufbot, um seine Vaterstadt, so weit es damals im Kreise der Möglichkeit lag, dem unvermeidlich scheinenden Verderben zu entreißen. Mit welcher Gewandtheit er die Interessen der Stadt auf den Kreistagen zu Ulm, so wie bei den Kreisausschreibenden Fürsten verfocht, welche unsägliche Mühe er sich im Französischen Hauptquartiere gab, um eine Herabsetzung der der Stadt angesetzten Requisitionen und Contributionen zu Stande zu bringen, welche zweckgemäße Mittel er ergriff, um den so oft angedrohten Executionen vorzubeugen, welche vernünftige Vorschläge er in kritischen Momenten seiner Vaterstadt ertheilte, kurz — wie er, ganz durchglüht von patriotischem Eifer, nichts unterließ, was nach seinem Dafürhalten zum Nutzen und Frommen seiner Vaterstadt dienen mochte — dieß Alles ist unsern Lesern aus der oben gegebenen Geschichte der Französischen Feldzüge bekannt. — Besonders großen Eifer bewies auch Hofer für die Herabsetzung des für Rottweil zu hohen Matrikularanschlages. Zu diesem Zwecke schrieb er seine „Reichsstaatsrechtliche Untersuchung der Frage: Sind die Kreise des deutschen Reichs verpflichtet, ihren in den Kreisusualmatrikeln beschwerten Mitgliedern bis zur allgemeinen Rectification der Reichsmatrikel provisorische Erleichterung durch Herstellung eines billigen Ebenmaaßes zu verschaffen? samt einem Versuche, wie solches bewerkstelligt werden könnte. (Alles mit na-

Digitized by Google

mentlicher Anwendung auf den Schwäbischen Kreis.)" Rottweil im Verlag der neuen Schulbuchhandlung 1798 — ein Buch, das von Hofers juridischem Scharfsinn und Gelehrsamkeit zeugt. Daß er aber nicht nur als Schriftsteller, sondern auch als ein äußerst thätiges Mitglied des Kreisconvents für die Vereinigung dieser Matrikularangelegenheit besorgt war, ist schon früher umständlich angegeben worden. — Wenn auch sein Streben für das Wohl seiner Vaterstadt und des Schwäbischen Kreises nicht immer mit glücklichem Erfolge gekrönt ward, so lag die Schuld davon nur in der Ungunst der damaligen Zeiten. Seine Verdienste um die Stadt aber hatten immer bei dem Magistrate und der Bürgerschaft dankbare Anerkennung gefunden. Ein sprechender Beweis davon ist der, daß er am Neujahrstage 1796 von der Bürgerschaft zum Amtsbürgermeister gewählt wurde. In dieser Eigenschaft erwarb sich Hofer in Absicht auf die innere Verwaltung und Polizei der Stadt eben so große Verdienste, wie durch seine diplomatische Thätigkeit nach Außen. Seinem scharfblickenden Geiste konnten die Blößen und Mängel der damaligen Verwaltung und Polizei nicht entgehen, daher sein eifrigstes Bestreben darauf gerichtet war, einen geregelten Gang in die Verwaltung und Ordnung in die Finanzen zubringen, so weit es in den damaligen Kriegszeiten nur immer möglich war. Auch den polizeilichen Anstalten widmete er eine besondere Sorgfalt, indem er einen eigenen Entwurf über polizeiliche Verordnungen und Anstalten dem Magistrate zur Begutachtung vorlegte, ein Entwurf, der auch wirklich als Basis für die im ersten Bande bei der Verfassung zum Theil angeführten polizeilichen Einrichtungen diente. Auch für die niedern und höhern Schulanstalten interessirte er sich lebhaft, wie er denn schon im ersten Jahre seines Bürgermeisteramts einen „kurzen Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil zum Gebrauch ihrer obern Schulen" herausgab.

Wie sehr er auch für wissenschaftliche Forschungen eingenommen war, bewies er namentlich durch die Ausgrabungen, welche er, veranlaßt durch die vielen Anticaglien, die der Pflug häufig zu Tage förderte, und die er für unzweideutige Reste römischer Arbeit ansah, bei Hochmauren schon im Jahre 1784 mit vielem Erfolge veranstaltete und leitete, und über das Resultat der Nachgrabungen eine kurze Beschreibung in dem von ihm gestifteten „Gemeinnützigen Anzeiger von Rottweil" einrücken ließ, worüber unten mehres gesagt werden wird.

Sein Umgang war sehr belehrend und liebenswürdig, und sein Charakter äußerst achtungswürdig. Wie sehr er überhaupt die Achtung und Liebe seiner Landsleute genoß, und wie tief es diese schmerzte, als er am 22. Oktober 1802 seine Entlassung nahm, um in die Dienste des Großherzogs von Baden zu treten, davon ist das Protokoll von gedachtem Tage ein sprechender Beweis, daher wir seinen Inhalt hier beisetzen:

„Die Eröffnung in Betreff der Entlassung von seinem Amte war auf Seite des Herrn Amtsschultheißen mit der innigsten Rührung und Danksagung für das bisher in Ihn gesetzte Zutrauen verbunden, bei der ganzen Rathsversammlung hingegen das Losungszeichen der tiefsten Trauer und Verlegenheit.

Der ganze Magistrat fand nämlich nicht den mindesten Anstand, Ihm die diesseitige Dienstentlassung und vollkommene Absolution auch nur zu erschweren, geschweige zu versagen, sondern nahm den vollesten Antheil an dessen rühmlichster Beförderung. Hingegen war auch der ganze Magistrat überzeugt, die ganze rechtschaffene Bürger- und Landschaft, und selbst das Ausland stimmt einhellig bei, und der Magistrat fand sich verpflichtet, es hierorts zur öffentlichen immerwährenden Wissenschaft für die Nachkommen einzutra-

Digitized by Google

gen, welche große und wichtige Verdienste sich der Hr. Hofer seit seiner Dienstzeit um die hiesige Stadt und Landschaft erworben habe. Seine ganze Laufbahn war eine fortdaurende Aufopferung seiner Seits und aller seiner Kräfte für unsere Vaterstadt. Um alle seine Verrichtungen und Geschäfte zu beschreiben, welche Er theils für innwärtig, theils aber und vorzüglich auch auswärtig ausgeführt, und wodurch Er den Nutzen hiesiger Stadt befördert und den Schaden abgewendet, dazu wären Foliobände erforderlich, und die hiesigen Aktenstücke, Protocolle und Urkunden bleiben das redende Denkmal für alle Zukunft. Alles vereinigt sich in dem Punkt, daß Er der Vater der Vaterstadt und der einzige Hofer auf immer genannt zu werden verdient. —

In dieser Stimmung wurden nun folgende Resoluta gefaßt:

1) werde dem Hr. Hofer die Entlassung und vollkommne Lossprechung von seinen bisherigen dahiesigen Amtsstellen ertheilt,

2) werde Ihm von dem ganzen Magistrat sogleich der innigste Dank für seine außerordentlichen Dienste bezeugt, und zugleich das tiefe Trauergefühl über seine Scheidung zu erkennen gegeben,

3) freue und rechne es sich der Magistrat zur Ehre, das hiesige Bürgerrecht dem Herrn Hofer und seiner verehrungswürdigen Frau Gemahlin und ihren Nachkommen vorzubehalten,

4) erkenne sich der Magistrat besonders bei dermaligen Zeiten außer Stande, die ganz außerordentlichen Dienste des Hrn. Hofers auch nur halb vollkommen zu belohnen, und bitte daher denselben, den Dank unserer Herzen und die Bitten für Ihn zum ewigen Vergelter alles Guten dafür anzunehmen. — Um jedoch auch nur einigen Beweis der

Digitized by Google

Dankbarkeit abzulegen, so erlasse der Magistrat dem Hrn. Hofer die ganze Abzugs- und Nachsteuer-Gebühr von seinem und seiner Frau Mutter einstigem Vermögen, verbürge und garantire auch diese Abzugs- und Nachsteuerfreiheit auf hiesige Stadt und Nachkommen, dergestalt, daß auf jeden Fall als diese Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit von Ihme Hr. Hofer nicht benützt werden könnte, demselben die deshalben betreffende ganze Werthsumme an Geld aus dem hiesigen städtischen Vermögen und Einkommen vergütet werden solle. Anders bitte sich der Magistrat die Ehre aus, den Hr. Hofer und seine Familie sammt allen Effekten von hier nach seinem neuen Bestimmungsort mit diesseitigen Pferden frey führen zu dürfen.

Nachdem diese Magistratischen Resolutionen dem aus dem Abstand zurückberufenen Hrn. Amtsschultheiß Hofer eröffnet, und von demselben mit innigster Rührung angenommen worden waren, so beurlaubte man sich wechselseitig, und schickte alsdann noch eine verstärkte Magistratische Deputation zu Demselben in das Haus, um Ihme zu der neuen hohen Ehrenstelle die Glückwünsche abzulegen und zugleich unsere Stadt und Bürgerschaft zur fortdaurenden Gewogenheit anzuempfehlen."

Bald fanden Hofers Kenntnisse in Baden rühmliche Anerkennung, die ihm einen glänzenden Wirkungskreis eröffnete. Er wurde zum Kreisdirektor in Konstanz mit dem Titel eines Staatsraths ernannt, und von seinem Landesherrn mit einem Orden geschmückt. v. Hofer leistete seinem neuen Vaterlande treue und nützliche Dienste, bis ihn sein hohes Alter mahnte, das unruhige Geschäftsleben mit einem ruhigern zu vertauschen. Er zog sich auf sein Gut zu Hegne bei Constanz zurück, wo der nun bald 79jährige Greis noch der ländlichen Muße sich erfreut.

Digitized by Google

6) Johann Baptist Bernhard v. Camerer.

Dieser um die katholische Kirche in Würtemberg so hoch verdiente Mann wurde in Rottweil den 24. Juni 1765 geboren. Sein Vater war der Bürger und Bauschreiber Bernhard Camerer von Rottweil, seine Mutter Ottilia Wern, gebürtig aus Krumbach bei Mößkirch. Camerer besuchte die niedern und höhern Schulanstalten seiner Vaterstadt, und bezog nach vollendeten Gymnasialstudien die Universitäten Freiburg und Tübingen, wo er die Rechtswissenschaft mit dem ihm von frühester Jugend angebornen großen Fleiße studierte. Auch ihm kam, wie seinem trefflichen Landsmanne Hofer, das Zutrauen des Magistrats zu Rottweil entgegen, indem derselbe ihm, nach kaum vollendeter akademischer Laufbahn, im Oktober 1786 eine Accessistenstelle in der Kanzlei zu Rottweil übertrug. Camerer wußte auch durch seine Talente und seine von Jahr zu Jahre mehr sich entwickelnde Geschäftsgewandtheit dieses Zutrauen seiner vorgesetzten Behörde im vollsten Maße zu rechtfertigen. Daher verfloß während Camerers 16jähriger Dienstleistung in der Vaterstadt, fast kein Jahr, in welchem ihm der Magistrat nicht ein neues Amt oder Aufträge von besonderer Bedeutung übertrug, die Camerer gewöhnlich zu solcher Zufriedenheit seiner Behörde vollzog, daß ihm diese nicht selten eine ehrende Auszeichnung oder Belohnung zuerkannte. Im Jahre 1787 wurde er Hofgerichts- und Raths-Advokat, und das Jahr darauf zum Heiligen-Revisor erwählt. Als solcher stellte er bei 83 Stadt- und Landstiftungen einen so geordneten Haushalt her, daß der Magistrat sein Verwaltungs- und Rechnungsverfahren für besonders preiswürdig erklärte, und ihm seine sehr geringe Besoldung auf das Doppelte erhöhte. Im Jahre 1796 übernahm er auch, besonders auf Zureden Hofers, die Stra-

Digitized by Google

ßen-Inſpektionsſtelle. Noch in demſelben Jahre wurde er zum Hofgerichts-Aſſeſſor und zum Spitalober-pfleger, und bald darauf auch zum Bruderſchafts-Oberpfleger gewählt. Beſonders gerühmt wurde ſeine Verwaltung von 56 milden Stiftungen.

Doch nicht bloß mit Geſchäften der innern Verwaltung und der Rechtspflege, ſondern auch mit auswärtigen Commiſſionen wurde Camerer beauftragt.

So wurde er im Jahre 1796 zum Kreistage nach Ulm, und dann in den folgenden Sturmbewegten Jahren öfters in Aufträgen der Stadt an das Kreisdirektorium in Stuttgart, und in die Franzöſiſchen und deutſchen Hauptquartiere geſchickt, wie ſchon früher angegeben worden iſt. Ein beſonderes Verdienſt aber erwarb ſich Camerer im Jahre 1796 als Schuldirektor um die Schul- und Studien-Anſtalten ſeiner Vaterſtadt, indem er, wie im II. Bd. 1. Abthlg. S. 292 angeführt worden iſt, einen vom damaligen Studien-Rektor Kolb als „wohl ausgedacht" bezeichneten, und vom Magiſtrate genehmigten Verbeſſerungsplan entwarf.

So umfaßte der unermüdet thätige Mann faſt alle bedeutendern Aemter und Anſtalten ſeiner Vaterſtadt mit eben ſo hohem Intereſſe, als glücklichem Erfolge, wodurch er ſich unſtreitig hohe Verdienſte um ſeine Mitbürger erwarb.

Nach der Mediatiſirung der Reichsſtadt im Jahre 1802 erhielt Camerer, wie Hofer, Dienſtanträge von der Großherzoglichen Regierung in Baden, zog es aber vor, ſeinem neuen Vaterlande zu dienen. Er wurde nun ſogleich Mitglied der in Stuttgart niedergeſetzten Oberlandes-Regierungs-Commiſſion, und darauf (23. Februar 1803) als Rath bei der Neu-Würtemberg'ſchen Landesregierung in Ellwangen angeſtellt, und nach deren Auflöſung im Jahre 1806 bei dem katholiſchen Geiſtlichen Rath, und zugleich bei dem Lehen-Rath in Stuttgart als Rath eingetheilt. Im

Digitized by Google

Jahre 1809 (9. Juli) erhielt er wegen seines muthigen Benehmens bei dem Aufstande in Stockach von dem verewigten Könige den Civilverdienstorden, und den Rang eines Oberregierungsraths. Nun schritt Camerer, voll Vertrauen auf das Gelingen seiner guten Sache, an jenes große Werk, das er sich zur Aufgabe seines Lebens gemacht hatte, — an die Verbesserung und Befestigung der Verhältnisse des Katholischen Kirchen- und Schulwesens. Nur ein Mann, wie er, voll durchdringender Willens- und Thatkraft, voll Eifers für die gute Sache, voll ausharrenden Muthes und seltener Consequens — konnte, zumal unterstützt von den weisen Rathschlägen eines Werkmeister, die — wie überhaupt, so namentlich in den ersten Zeiten so unendlich schwierige Lösung jener großen Aufgabe versuchen und erreichen. — Der große Zuwachs, welchen Würtemberg vor drei Decennien erhielt, bestand beinahe durchgängig aus katholischen Unterthanen, welche zu den fünf von einander sehr entlegenen Bisthümern Augsburg, Constanz, Speier, Worms und Würzburg gehörten. Mehr als 400,000 Katholiken waren von ihren bisherigen Oberkirchen- und Schulbehörden losgerissen, und es stand noch dahin, wie für ihre heiligsten Interessen, für die Befriedigung ihrer Kirchen- und Schulbedürfnisse werde gesorgt werden. Außerdem war nach der Säkularisation der Klöster eine bunte Masse von Mönchen vorhanden, größtentheils Männer ohne tiefe Kenntnisse, ohne Eifer, ohne guten Willen, und voll Unzufriedenheit und Widerspenstigkeit. Diese mußten, um dem Staate die lästigen Pensionen zu ersparen, angestellt werden. Diese verschiedenartigen Leute nun unterzubringen, und die gleichfalls verschiedenartigen neuen katholischen Landestheile zu Einem kirchlichen Körper umzubilden, und diesem durch weise Anordnungen, vorläufig in Ermanglung einer reinkirchlichen Oberbehörde, innern Bestand und Halt zu geben, das war gewiß eine höchst schwierige Aufgabe.

Digitized by Google

— Und daß Camerer diese mühevolle Aufgabe mit segensreichem Erfolge gelöst hat, können die erleuchteten Diener der Kirche und der Schule nimmer leugnen, „wenn anders sie auf die vielen Schöpfungen schauen, die sich seit etwa dreißig Jahren so schön vor ihren Augen entfalten.“ [1])

Diese Schöpfungen im Gebiete der Kirche und Schule wird man nur dann gehörig würdigen können, wann man den frühern Zustand der Kirche und Schule in Würtemberg betrachtet. Man wird bei einer nähern Betrachtung gewiß nicht leugnen können, daß dieser Zustand zum Theil ein arger war. Lassen wir hier einen Mann sprechen, dessen Urtheil hierin von besonderem Gewichte seyn dürfte — Dr. Huber, Pfarrer in Deißlingen, sagt in den „Freimüthigen Blättern von Pflanz“ (Jahrgang 1830, 1. Heft S. 67) unter andern folgendes: „Ich verehre die ältere Zeit. Ich erkenne ihren guten Willen, ihre reinen Absichten, ihre heilige Gesinnung; beinebens war sie aber doch in mancher Beziehung eine unerleuchtete, einfältige, bigotte Zeit. Der bloß figurirende Klerus, welcher der Kirche keine reellen Dienste leistete (man nannte ihn den höhern, seines Windmachens und seiner größern Einkünfte wegen), dieser unklerikalische Klerus hatte beinahe alles, und viele, sehr viele der eigentlichen (niedern) Kirchenbeamten mußten in Dürftigkeit leben. Die neuere Zeit ist erleuchtet, gerecht; die unnöthigen Kirchenstellen löste sie auf, die übrigen reducirte sie auf eine kleinere, jedoch hinreichende Zahl, und verwendete den Ueberschuß zu bessern Zwecken.“ S. 63 sagt Dr. Huber: „Man muß erstaunen, wenn man mit redlichem, unbefangenem Gemüthe überlegt, was die neuere Zeit, namentlich im katholischen Würtemberg zur Verbesserung der Pfarrgebäude, zum Ankauf von Grundstücken, zum größern Gehalt gering dotir-

1) Worte aus der von Hrn. Dekan Volz in Stuttgart am Grabe des verewigten Camerers am 19. Sept. 1836 gehaltenen Trauerrede.

Digitized by Google

ter Pfarreien geleistet hat, und noch immer leistet, ohne zu ermüden. Es gab Pfarrstellen, deren Einkommen nicht einmal die Verweserei-Gebühren abwarf, (auf diesen erbärmlichen Fuß hatte sie die ältere Zeit gestellt) die aber jetzt beträchtlich verbessert sind. Jedes mögliche Mittel zur Erhöhung des Gehaltes geringer Pfarrstellen wird freudig ergriffen. (Dieß weist Dr. Huber an einzelnen Beispielen nach). Es ist im katholischen Würtemberg eine edle Maxime: Das Minimum einer Pfarrstelle darf nicht unter 600 fl. seyn." — Daß diese Maxime von Camerer ausgieng, und daß er das Minimum sogar auf 700 fl. bringen wollte, ist bekannt. — Ueber die frühere Lage der Pfarrverweser und Vikare sagt Dr. Huber S. 65 des angeführten Journals: „Die ältere Zeit setzte den Gehalt der Pfarrverweser monatlich auf 25, also jährlich auf 300 fl. Was aber die Hülfspriester betrifft, so hatten diese in der Vorzeit ein trauriges Loos. Sie mußten im Winter meist in ungeheizten Zimmern wohnen, frieren, oder sich bei'm Gesinde wärmen, und ihre rohen, manchmal ärgerlichen Zoten anhören. Dadurch wurde nicht nur ihr priesterliches Ansehen niedergedrückt, sondern auch so manche Stunde zum freien, ungehinderten Studiren ging verloren. Weder die geistliche, noch die weltliche Oberbehörde nahm sich dieser armen Priester an. Die Pfarrer legten auf ihre Hausknechte einen höhern Werth, als auf ihre geistlichen Gehülfen. Sehr natürlich; jene besorgten die lieben Temporalien und konnten dem Pfarrer durch Nachläßigkeit mehr schaden als der Vikar, wenn er auch noch so unfleißig in Führung des geistlichen Hirtenamtes war. Wie stehen nun die Priester in neuerer Zeit? Ich denke, man werde mir die Antwort erlassen." —

Es würde uns zu weit führen, wollten wir uns ganz in eine detailirte Parallele der ältern, und der durch Camerer vorzugsweise geschaffenen neuen günstigern subjektiven und

objektiven Verhältnisse der Geistlichkeit Würtembergs einlassen. Wir berufen uns hiebei auf die angeblich von Camerer selbst verfaßte gehaltvolle Schrift: „Die Katholische Kirche im Königreich Würtemberg", — und bemerken hier nur kurz, daß der zur Aufbesserung geringer Pfarrstellen angelegte Intercalarfond, das zur Wahrung der ökonomischen Interessen der Pfarreien gegründete Institut der Kapitels-Kammerer, das zur Hebung der Volksschulen so wohlthätige Institut der Schulinspectoren — daß diese und ähnliche vielfach gerühmten Institute Schöpfungen Camerers sind. Wie sehr er aber auch für das zukünftige Wohl der Kirche bedacht war, beweist vorzüglich sein Streben, einen tüchtigen Nachwuchs wissenschaftlich und sittlich gebildeter Diener der Kirche und der Schule heranzubilden. Das erstere aber glaubte er vor allem durch eigene Erziehungsanstalten der Candidaten des katholischen geistlichen Standes erreichen zu können. Denn einerseits, hielt er dafür, würde durch eine, mit dem öffentlichen Unterricht verbundene und den Grundsätzen und Forderungen der katholischen Kirche entsprechende Erziehung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes ein besserer Geist den jungen Studirenden eingeflößt werden, als es sonst der Fall wäre, wenn dieselben mehr oder weniger sich selbst überlassen blieben; andernseits, glaubte er, könne durch die große Unterstützung, welche solche Institute gewähren, dem großen Mangel an Kandidaten des katholischen geistlichen Standes am beßten begegnet werden.

Trat aber einmal ein Gedanke als unabweisbar vor seinen Geist, so ruhte sein kräftiger Wille nicht mehr, bis der Gedanke verwirklicht ward. Daher kömmt es auch, daß Camerer in den letzten Jahren seiner Amtsthätigkeit mit der Errichtung und der Organisation der Convikte vorzugsweise sich beschäftigte. Wenn nun auch manches im Organismus dieser Convikte eben nicht immer mit den Grundsätzen und

Anforderungen einer gesunden Pädagogik in Einklang gebracht werden kann, so läßt sich doch im Ganzen das Wohlthätige dieser Institute nicht leugnen, und Camerers Verdienst, das er sich auch hierin um die katholische Kirche in Würtemberg erworben hat, bleibt ungeschmälert. Dasselbe gilt auch von der Gründung des Schullehrerseminars in Gmünd.

Wegen dieser großen Verdienste um Staat und Kirche genoß Camerer auch fortwährend das Höchste Vertrauen und die Huld des Königs, der ihn schon am 18. November 1817 zum Kirchenraths-Direktor ernannte, und am 27. September 1821 ihm den Orden der Würtemberg'schen Krone verlieh, auch ihn bei seinem Austritte aus dem Staatsdienste, in welchem er 44 Jahre lang gestanden, und seine reichen Kräfte in wahrer Selbstaufopferung verzehrt hatte, als Beweis der Höchsten Huld und Zufriedenheit mit seinen treuen und nützlichen Diensten zum Commenthur des Königlichen Kronordens erhob. — Auch die katholische Geistlichkeit in Würtemberg hat dem um sie so verdienten Manne nach seinem Rücktritt aus dem Staatsdienst in Schrift und That (durch zahlreiche Collekte zu einem Familienstipendium) ihre unwandelbare Hochachtung ausgedrückt. Es ist dieß eine faktische Anerkennung, daß dieses Mannes Werk ein hohes und verdienstliches ist, eine Anerkennung, wogegen jedes ungünstige Urtheil über ihn verstummen muß.

Camerer starb nach mehrjährigen Leiden, welche den Abend seines Lebens sehr trübten, und seine geistige und körperliche Kraft allmählig untergruben, sanft und ruhig den 16. Septbr. 1836 in einem Alter von 71 Jahren und 2 Monaten. Er war dreimal vermählt gewesen, und zwar zuerst den 4. März 1794 mit Maria Anna Theresia von Khuon, Tochter des Franz Xaver v. Khuon aus Rottweil. Nachdem diese Frau, die ihm eilf Kinder geboren hatte, den 6. Septbr. 1811 in Stuttgart gestorben war, verheirathete

Digitized by Google

sich Camerer zum zweitenmale den 10. August 1813, und zwar mit Barbara Maus, der Tochter des Burgvogts Maus von Wittichen. Aus dieser zweiten Ehe erhielt er 4 Kinder. Nach dem Tode dieser Frau (starb den 19. August 1819 in Stuttgart) vermählte sich Camerer zum drittenmale, und zwar den 12. Oktober 1820 mit Maria Philippina Reichard, der Tochter des Badischen Kreisdirektorial-Registrators Thomas Reichard. Aus dieser Ehe erhielt er sieben Kinder. Im Ganzen also hatte Camerer 22 Kinder, von denen noch zwölf leben, und zwar aus erster Ehe fünf Söhne: Carl Borromäus Bernard, Marx Fidel, Caspar Eduard, Friedrich David, Ferdinand Wilhelm, und eine Tochter Henriette Ludovike, aus der zweiten Ehe: eine Tochter: Amalia Theresie, aus der dritten Ehe 5 Töchter: Anna Luise Clara Theresia, Maria Wilhelmine Auguſtine, Clementine Wilhelmine Auguſtine Josephine, Helene Wilhelmine Auguſtine Catharina, Wilhelmine Erneſtine Auguſtine. —

7) Dr. Johann Georg Herbst.

Ueber diesen verdienten Universitätslehrer erschien im Schwäbischen Merkur (Nro. 320 und 321 Jahrgang 1836) nachstehender Nekrolog:

Der am 31. Jul. dieses Jahres verstorbene Dr. Johann Georg Herbst, ordentlicher Professor der Theologie an der katholisch-theologischen Facultät und erster Vorstand der Königlichen Universitätsbibliothek zu Tübingen, war geboren zu Rottweil den 13. Januar 1787. Nachdem er daselbst die Gymnasialstudien vollendet hatte, trat er den 19. Oct. 1805 in das durch sein wissenschaftliches Streben ausgezeichnete Benedictinerstift St. Peter auf dem Schwarz-

walde, wo Mathematik sein Hauptstudium wurde. Nach Aufhebung des Stiftes bezog er im Herbste 1806 die Universität Freiburg, wo er das Studium der Philosophie, Physik und Mathematik fortsetzte. Zu Anfang des Sommerhalbjahres kehrte er nach Rottweil zurück und vollendete den philosophischen Curs. Ebendaselbst studirte er auch die Theologie. Schon seit längerer Zeit entschlossen, seinem Vaterland im Lehrberufe zu dienen, bezog er, um sich dazu vorzubereiten, im Jahre 1810 abermals die Universität zu Freiburg, und widmete sich unter Anleitung seines ausgezeichneten Gönners und väterlichen Freundes, des nunmehrigen Domkapitulars Dr. von Hug vorzüglich den orientalischen Sprachen und den biblischen Wissenschaften. Im Herbst 1811 trat er in das Priesterseminar zu Meersburg, erhielt Ende März 1812 die Priesterweihe, und las den 12. April seine erste heilige Messe. Wenige Tage darauf übernahm er die Pfarrverweserei des Dorfes Wiere bei Freiburg. Nach Errichtung der Universität und des Priesterseminars in Ellwangen wurde er zu Ende desselben Jahres in's Seminar als Repetent berufen, zugleich mit dem Auftrage, auch an der Universität Vorlesungen über die hebräische und arabische Sprache zu halten. Am Ende des Jahres 1814 wurde ihm die Professur der orientalischen Sprachen und der Exegese des A. T. provisorisch, und im November folgenden Jahres definitiv übertragen. Im März 1817 erhielt er die theologische Doctorwürde, nachdem er schon 1811 in Freiburg die dazu erforderlichen strengen Prüfungen erstanden hatte. Mit der theologischen Anstalt wurde auch er im October 1817 nach Tübingen versetzt, wo er die orientalischen Sprachen, die Einleitung in die Bücher des A. T., und die biblische Archäologie vortrug, und die Schriften des A. T. erklärte. Im J. 1832 wurde ihm nach dem Wunsche des akademischen Senats auch das Amt eines Oberbibliothekars übertragen.

Digitized by Google

Herbst war ein Mann von ächtdeutschem edeln Charakter. Einfach und schlicht in seinem ganzen Wesen, ein Feind aller Ziererei und Uebertreibung nahm er ebenso verständigen als gefühlvollen Antheil an den großen Angelegenheiten der Menschheit, welche er in allseitiges Fortschreiten auf dem Wege ernster unbefangener Forschung und guter Ordnung setzte; war aber nicht minder den ihm näher Gestellten und auf eigenthümliche Weise mit ihm Verbundenen mit dem herzlichsten und thätigsten Wohlwollen zugethan; dieß bezeugen ihm aus der Nähe und Ferne Alle, die ihn als väterlich gesinnten Lehrer, als biedern Freund, als friedliebenden Collegen, als heitern und anspruchlosen Gesellschafter, als stillen Wohlthäter kennen gelernt, und in seinem Benehmen als Sohn und Verwandten beobachtet haben.

Die Lehrvorträge Herbst's waren durch Klarheit in der Darstellung ausgezeichnet, und sein ernster, belebter und salbungsvoller Vortrag war ganz dazu geeignet, dem Gegenstande derselben die Achtung und Theilnahme der Zuhörer zu gewinnen. Die Gediegenheit seines Charakters bethätigte sich auch in seinen Vorlesungen; vertraut mit der alten und neuen Literatur seines Faches eignete er sich und seinen Zuhörern gerne das Haltbare und Reife aus ihr an, erklärte sich aber entschieden und überzeugend gegen veraltete Behauptungen, wie gegen überdreiste und grundlose Hypothesen des Tags. Sein Lehrpensum war zunächst die Auslegung der Schriften des A. T., und der Unterricht in den orientalischen Sprachen, in welchen letzteren er eine nicht gewöhnliche Fertigkeit besaß. Aber Herbst besaß auch, auf der Grundlage einer tüchtigen Gymnasial- und Universitätsbildung und in Folge eines ununterbrochenen und ernsthaften Studiums umfassende Kenntniß des ganzen Gebietes der Theologie, wie er denn aushülfsweise auch Vorträge über die Kirchengeschichte, die Schriften des N. T. und die Pastoraltheologie gehalten hat. Nach

seinem ganzen theologischen Charakter war Herbst eben so besonnen und freisinnig, als gemüthlich und billig. — Seine Kunde der neueren Sprachen, so wie seine vielen naturwissenschaftlichen Kenntnisse dürfen nicht unerwähnt bleiben.

Sehr zu bedauern ist es, daß er die Einleitung in die Bücher des A. T., an deren Vorbereitung für den Druck er einen guten Theil seiner Zeit in den letzten Jahren wendete, nicht zu Ende bringen konnte; doch ist zu hoffen, daß das noch Fehlende aus seinen hinterlassenen Schriften und nach seinem Geiste ergänzt und das Werk gedruckt werden könne. Bisher bestehen seine gedruckten Schriften in Abhandlungen, wovon die meisten in der seit 1819 in Tübingen erscheinenden theologischen Quartalschrift, von der er bis zu seinem Tode Mitherausgeber war, enthalten sind. Es sind folgende: De Pentateuchi quatuor librorum posteriorum auctore et editore commentatio. Gamundiae 1817. 4. — Ueber den Aufenthalt des Apostels Petrus zu Rom; zugleich als Beitrag zur ältesten christlichen Chronologie. In der theolog. Quartalschrift 1820. — Die Synoden zu Elwira, Ancyra, Neucäsarea und Arles. 1821. Ebendas. — Die allgemeine Synode zu Nycäa. 1822. Ebendas. — Die Synoden in Phrygien, zu Gangra. 1823. Ebendas. — Die Synode zu Antiochien im J. 341. 1824. Ebendas. — Die Synode zu Sardika. 1825. Ebendas. — Geschichte der katholischen Kirche zu Utrecht. 1826. Ebendas. — Die Synoden zu Valence und zu Turin. 1827. Ebendas. — Die afrikanischen Synoden. 1828. 1829. Die Bücher der Chronik. Ihr Verhältniß zu den BB. Samuels und der Könige, ihre Glaubwürdigkeit und die Zeit ihrer Abfassung. 1831. Ebendas. — Die Verdienste der Mauriner um die Wissenschaften. 1833. 1834. Ebendas. — Die literarischen Leistungen der französischen Oratorianer. 1835. Ebendas. — Ueber die Pflichten des Recensenten im ersten Hefte des kri-

tischen Journals für das katholische Deutschland. — Endlich Recensionen in verschiedenen Zeitschriften.

Als Vorstand der königlichen Universitätsbibliothek war er in der Lage, von seinen großen bibliographischen Kenntnissen Gebrauch zu machen; dieses Institut machte durch seinen Eifer sehr schätzbare Erwerbungen, und erhielt unter ihm eine geregelte Verwaltung; die Thätigkeit, welche er ihm widmete, wird stets in gutem Andenken bleiben.

Herbst's kräftiger Körperbau und feste Gesundheit war in den letzten Jahren durch mehrere zum Theil sehr bedenkliche Krankheitsanfälle erschüttert worden. Ein solcher traf ihn unvermuthet Donnerstag den 21. Juli d. J. Das entzündliche Leiden bemächtigte sich bald der Brust und des Gehirns, und endete nach einigen unvollkommenen Versuchen seiner Natur, den Krankheitsstoff auszustoßen, mit dem Tode des Edeln, der in einem eilftägigen Krankenlager die heftigsten Schmerzen mit männlichem Muthe und frommer Ergebung in den göttlichen Willen ertragen hatte.

8) Landelin Ohnmacht.

Auch diesen berühmten Bildhauer darf die Stadt Rottweil als ihren Mitbürger betrachten, da derselbe in dem ihr ehemals zugehörigen Dorfe Dunningen den 6. November 1760 geboren ward. Ueber diesen Mann theilt das Conversations-Lexikon (Stuttgarter Ausgabe bei Maklot 1820) in seinen Supplementen folgende biographische Skizze mit:

„Landolin [Landelin] Ohnmacht, einer der vorzüglichsten deutschen Bildhauer unserer Zeit, ist um das Jahr 1768 [sollte 1760 s. oben heißen] in der ehemaligen Reichsstadt Rottweil [sollte heißen: in dem zur ehemaligen Reichsstadt Rottweil gehörigen Dorfe Dunningen] geboren, und

offenbarte schon früh sein Bildhauertalent. [1]) Er trat bei einem Heiligenschnitzer in die Lehre, hatte nach und nach noch verschiedene andere Lehrmeister, die er bald sämmtlich übertraf, und genoß endlich, auf Verwendung des Rottweiler Magistrats, den trefflichen Unterricht des Bildhauers Melchior in Frankenthal. Hier ward er mit den Grundsätzen der höhern Kunst und eines geläuterten Geschmacks bekannt, und erwarb sich bereits einen bedeutenden Ruf. Nachdem er einige Zeit in Mannheim und Basel gelebt und hauptsächlich im Porträt gearbeitet hatte, besuchte er zu Anfange der neunziger Jahre Italien, wo er, meist in Rom, zwei Jahre verweilte und seine Bildung vollendete. Er sah dann die Kunstsammlungen in München, Wien, Dresden u. s. w. und verweilte längere Zeit in Hamburg. Hier arbeitete er ein Denkmal, welches dem Bürgermeister Rhode im Dom zu Lübeck errichtet wurde, und Klopstocks Büste, beide in Marmor und von großer Vollkommenheit. Im Jahr 1801 ward Ohnmacht nach Straßburg berufen, um das Denkmal für den General Desaix daselbst auszuführen. Nur der Entwurf und die Ausarbeitung der einzelnen Figuren dieses Denkmals gehört ihm; die Idee des Ganzen, welches mit Recht getadelt worden ist, rührt nicht von ihm her. Nach 18 Monaten verließ er Straßburg, kehrte aber 1803 dahin zurück, und hat seine vorzüglichsten Arbeiten dort verfertigt. Dahin gehört eine Gruppe von vier Personen in Sandstein, das Urtheil des Paris vorstellend; zwei colossale Büsten in Marmor, Hans Holbein und Erwin von Steinbach; Neptun auf einem Felsen sitzend,

---

1) Im Chor der Heiligkreuzkirche befinden sich mehre Haut- und Bas-Reliefs und sonstige Schnitzwerke, welche Ohnmacht in seinen Jünglingsjahren verfertigt hat. Auch besitzen noch einige Privaten dahier mehre zierliche Miniaturarbeiten von demselben.

colossal, in Sandstein; ein junger Faun, in Sandstein; das Monument Oberlin's in der Thomaskirche in Straßburg, Hautrelief, in Marmor, eine Venus in Lebensgröße, in Marmor (vielleicht seine gelungenste Arbeit); eine Flora, als Seitenstück zur Venus; das Denkmal Koch's in der Thomaskirche u. s. w. Außerdem hat Ohnmacht eine Menge sehr schätzbarer Miniaturarbeiten in Alabaster, viele Porträts und Büsten u. s. w. verfertigt. Seine letzte uns bekannt gewordene Arbeit sind zwei weibliche Figuren und ein Christusbild für die neue protestantische Kirche zu Carlsruhe, wozu er 1816 den Auftrag erhielt." —

Ohnmacht starb in Straßburg den 4. März 1834 Abends 9 Uhr an der Brustwassersucht. —

Außer den bisher genannten Notabilitäten Rottweils findet man da und dort einzelne Rottweiler erwähnt, deren Namen hier genannt zu werden verdienen. So führt Wegelin (Thesaur. Rerum Suevic.) in seiner Literatur einen gewissen Joh. Georg Schlehen von Rottweyl an als Verfasser der „Historischen Relation und eigentlichen Beschreibung der Vndern Rhaetia oder der Landschafft underhalb St. Lucis Stayg und dem Schallberg beyderseits Rheins biß an den Bodensee. In welcher nicht allein die fürnehmsten Stätt und örther der gantzen Gegend daselbst herumben, sondern auch derselben Herrschafften und Inwohner mancherley sitten, art, gebräuch, herkommen und wappen beschriben werten. Getruckt in dem Gräfflichen Marckt Embs Anno MDCXVI." — Ferner findet sich (nach einer von meinem verehrten Freunde Pflanz mir mitgetheilten Notiz) in der Bibliothek zu Bamberg Gratiani concordantia discordant. canonum von Ghisbertus de Stoutenbourch — Venedig 1480. Er sagt in

Digitized by Google

der Vorrede: Neque mea sponte hanc provinciam me suscepisse: sed victum precibus Ade (ae) de Rotwyl, hominis mei amantissimi atque familiarissimi; testes sunt plurimi. Qui singulari ingenio atque industria limandis expoliendisque characteribus illis merito comparatur, qui sculpendi poliendique reges se profitentur. Dieſer Ade aus Rottweil hat 6 Werke zu Venedig gedruckt und zwei zu Aquila — 1474 — 1483. v. Panzer Annales typographici. —

Digitized by Google

Erster Anhang.

Ueber die römischen Alterthümer in der nächsten Umgegend von Rottweil.

Digitized by Google

Um über die Wichtigkeit der unweit des heutigen Rottweils durch antiquarische Forschungen entdeckten römischen Niederlassung, in welcher man jetzt fast allgemein die Arae Flaviae (*Βωμοὶ Φλάνιοι* — die Flavischen Altäre — des Ptolemäus — Aris Flavis der Peutinger'schen Tafel) entdeckt zu haben glaubt, einiges Licht zu verbreiten, ist vor allem nöthig, die wenigen Streiflichter zu sammeln, welche aus den fernen Tagen der Römerherrschaft auf das Land und die Zeit fallen, wo und wann die Römer Niederlassungen gründeten.

Zur Zeit des Kaisers Augustus waren die Rhein- und Donauländer in folgende Provinzen getheilt: am Niederrhein herauf bis zur Mündung des Mains in den Rhein lag Nieder-Germanien (Germania secunda), weiter herauf bis zur südlichen Gränze des ehemaligen Elsaßes — Ober-Germanien (Germania prima), weiter südlich um den Rheinwinkel herum die Provinz Maxima Sequanorum, die heutige Schweiz nebst einigen Departements des östlichen Frankreichs; an diese gränzte Rhätien, zu welchem alles Land von den Alpen bis zur Donau und zum Inn gehörte, weiter hinab an der Donau lagen endlich Norikum und Pannonien.

Diese Provinzen durch Colonisationen zu sichern, war die Tendenz der römischen Politik, besonders als sich dieselbe nach der Hermannsschlacht im Jahre 9 n. Chr. genöthigt sah, sich auf die Defensive überhaupt und insbesondere auf die Vertheidigung der Flußgränzen zu beschränken. Unschwer war dieß da, wo der Rhein und die Donau schon als bedeu-

Digitized by Google

tende Ströme erscheinen, und man sie gleichsam als die beiden mächtigen-Wassergraben in den Bereich jenes ungeheuren Gränzwalles ziehen konnte, welcher den von ihm eingeschlossenen römischen Landstrich vor den Angriffen der Barbaren schützen sollte. Ungleich schwerer dagegen war es, jenen unweit der Quellen beider Ströme gelegenen Winkel in den Complex der Fortifikationen aufzunehmen, einerseits weil die noch kleinen Flüsse wenig natürlichen Schutz, andernseits aber die Gebirge, welche sich hier dem rechten Ufer des Rheins und dem linken der Donau entlang hinziehen, der Odenwald, der Schwarzwald, die Schwäbische Alp — dem Feinde bequeme Schlupfwinkel darboten. Daher konnte es dem Römer nur höchst erwünscht seyn, daß sich die Umstände gerade so fügten, daß es ihm auf friedlichem Wege gelang, jenen Landstrich in das Netz der Fortifikationen mit aufzunehmen, und dieselben erst da mit den beiden Hauptströmen zu verbinden, wo diese schon durch ihre Breite und Tiefe eine natürliche Schutzwehr gegen feindliche Ueberfälle gewährten. Daß nun wirklich die genannten Gebirge und der Landstrich unweit der Quellen des Rheins und der Donau in jenes Fortifikationssystem aufgenommen waren, beweisen zahllose materielle Spuren, die man von Jahr zu Jahr in dem genannten Landstrich entdeckt. Eben diese Spuren beweisen auch, daß der innerhalb dieser befestigten Linien gelegene Landstrich sich Jahrhunderte lang römischer Cultur erfreute. Dieses südlich von jenem römischen, unter dem Namen der „Teufelsmauer" bekannten Landhage gelegene Vorland nun ist es, dessen Tacitus (German. c. 29) [1]) unter dem Namen — Agri decumates — (Zehndland) gedenkt.

---

1) Die bekannte Stelle lautet zu deutsch: „Zu Deutschlands Völkern möchte ich diejenigen nicht rechnen, welche, obgleich

Dieser Landstrich war zur Zeit des Cäsar theils von celtisch-gallischen Stämmen (südlich vom Main), theils von Helvetiern (zunächst am Rhein), theils von Bojern (an der Donau abwärts), zur Zeit des Augustus aber größtentheils von germanischen Völkern suevischen Stammes bewohnt. Um die Zeit der Geburt Christi aber verließen die Markomannen, die vorzugsweise in Schwaben saßen, unter ihrem Fürsten Marbod, der nichts mit den Römern zu thun haben wollte, ihre Sitze in Schwaben, und erkämpften sich von den Bojen das nach diesen benannte Bohemien, das heutige Böhmen. Durch diese Auswanderung der Markomannen aber wurde plötzlich ein großer Theil Schwabens entvölkert; und dieses Moment war es, welches, in Verbindung mit zwei andern, daß nämlich die an beiden Ufern des Oberrheins wohnenden kleinen Völker, Vangionen, Nemeter, Triboker mit den Römern befreundet waren, und daß die Hermunduren (ein suevischer Stamm) sich ruhig verhielten, den Römern die Gelegenheit eröffnete, sich ohne Schwertstreich des Oberrhein'schen Zehndlandes zu bemächtigen. Dieß geschah wahrscheinlich unter K. Trajan (98 — 117 n. Chr.).

In der Zeit aber, welche zwischen dem Abzuge der Markomannen und der Besitznahme des Landes durch die Römer verfloß, hatte sich daselbst, wie Tacitus sagt, (Germ. c. 29) ein Haufen leichtsinniger Gallier angesiedelt. Wenigstens

---

sie sich jenseits des Rheins und der Donau niedergelassen, die Zehndlande bebauen. Ein Haufen leichtsinniger Gallier, aus Armuth unternehmend, hat sich auf diesem Boden von ungewissem Besitz angesiedelt, und nun nach gezogener Gränzmark, und nachdem die Besatzungen vorgerückt, gilt jener Landstrich als eine Ausbucht des Reichs und als Theil einer Provinz." —

Digitized by Google

verlautet nirgends etwas von einer damals stattgefundenen Einwanderung eines größern Volkes, und für eine gallische Niederlassung sprechen namentlich die Spuren gallischer Sprache in den Namen mehrer Ortschaften, z. B. Lupodunum, Tarodunum, Brigobanis, Juliomagus u. s. w., ferner in den Namen der meisten größern Gewässer — (Rhenus, Danubius mit den beiden Quellen Brigach und Brege, Nicer, Neomagus u. s. w.) endlich einiger Gebirge (Alpes (Ptolem. und Strabo VII) oder Alba (Vopiscus v. Probi 12), Abnoba (Tac. Germ. I. Plin. IV. 12). [1])

Als nun die Römer unter Trajan sich dieses von gallischen Haufen bewohnten Landstriches mit leichter Mühe bemächtigt hatten, so verliehen sie denselben ihren Veteranen, so wie den gallischen Einwanderern unter der Bedingung, daß diese von den erhaltenen Ländereien einen Zehnden entrichten sollten. Daher möchte wohl auf die natürlichste und richtigste Weise der Namen „Agri decumates" — Zehndland — abzuleiten seyn.

Wahrscheinlich aber gieng dieses Zehndland ursprünglich nicht über den Neckar hinaus, daher man auch an diesem bei weitem die meisten römischen Alterthümer findet. Später aber mag es, wie Leichtlen annimmt, und wie sich's auch aus dem Laufe des limes Romanorum (der sogen. Teufelsmauer) herausstellt, alle die ausgedehnten Niederlassungen römischer Schützlinge längs dem ganzen rechten Ufer des Rheins, und längs dem linken der Donau bis Pannonien in sich begriffen haben. —

Um sich aber den Besitz des neu erworbenen Landstrichs zu sichern, befestigten die Römer die Zugänge der in demsel-

---

1) Leichtlen — Ueber die römischen Alterthümer in dem Zehndlande ꝛc. Freiburg im Breisg. 1818. S. 8.

tized by Google

den befindlichen Gebirge, legten dem ganzen Laufe des Neckars und eines Theiles vom Main entlang Kastelle an, und zogen um den ganzen Distrikt, um ihn vom freien Germanien abzuschließen, einen durch Thürme und Kastelle wohl befestigten äußersten Gränzwall, den limes transrhenanus und transdanubianus, der unter dem Namen der „Teufelsmauer" bekannt ist, [1]) ein Riesenwerk, das, ungehindert durch die Schwierigkeiten des Bodens, über Berg und Thal und Flüsse auf einer Strecke von wenigstens 80 Stunden fortläuft, indem es nämlich auf dem linken Ufer der Donau, unweit Regensburg, beginnt, die obere Pfalz, das Eichstädt'sche, Pappenheim'sche und Anspach'sche durchschneidet, und sich von da durch Oettingen, Ellwangen, Limburg und Hohenlohe gegen den Neckar und den Rhein hinzieht. Dieser Gränzwall war wahrscheinlich ein Werk des Kaisers Hadrian (reg. von 117 — 138), der auch in Britannien eine in ihrer Struktur mit diesem Walle ähnliche Gränzmauer gegen die Kaledonier anlegte.

Geschützt nun einerseits durch diesen äußern Gränzwall und durch die verschiedenen Fortifikationen, welche sich durch

---

1) Von dem Ursprunge dieses Gränzwalles erzählen sich seine Anwohner: „Satan habe sich einst einen Theil der Erde zum ausschließenden Regimente ausgebeten, und Gott habe ihm das Stück Landes bewilligt, das er, bis der Hahn krähen würde, mit einer Mauer zu umfassen im Stande wäre. Sogleich begann der böse Feind sein Werk, und es erhob sich eine stattliche Demarkationslinie um sein Reich; aber ehe sie vollendet ward, krähte der Hahn, und in wildem Zorn warf der entrüstete Geist das gewaltige Produkt seiner Macht wieder in Trümmer." Daher heißt das Werk von seinem Baumeister die „Teufelsmauer." S. Döderlins Abhandlung von der Teufelsmauer oder Pfahlhecke ꝛc. S. 29. —

den ganzen Landstrich bis an denselben hinzogen, andernseits durch den Freundschaftsbund mit den Hermunduren, erfreute sich das Zehendland eines anderthalbhundertjährigen Friedens, während dessen der Saame der Cultur, den die gallischen mit römischen Sitten und Einrichtungen nicht unbekannten Colonisten hieher brachten, ungehindert emporkeimen konnte. Des Ackerbaus kundige Gallier bauten neue Produkte, und gründeten zuerst Obst- und Weinbau. Bald vermehrte sich die Bevölkerung, da der Frieden, dessen sich dieser Landstrich vorzugsweise erfreute, während jenseits des Gränzwalles am untern Rheine fast beständig der Krieg tobte, so wie die römische Provinzialeinrichtung, die, wie es scheint, hier immer festern Fuß gewann, eine Menge neuer Ansiedler aus den älteren römischen Besitzungen herbeizog. — Allmählig nun füllte sich das Land mit Landhäusern, Dörfern, Städten, zuletzt auch mit Bädern und Heerstraßen. Dieß geschah namentlich im friedlichen Zeitalter der Antonine (von 138 — 180 n. Chr.) und dieß ist wohl der Ursprung von Rottweil (dem der Namen Arae Flaviae gesichert scheint), Rottenburg, Canstadt, Köngen, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt am Kocher, Lauingen und vieler andern Orte. [1]) — In diesen Orten blühten in mehr oder minder hohem Grade Gewerbe aller Art, in besonders vorherrschendem Grade aber, wie es scheint, das Gewerbe der Töpfer, da man überall in Schwaben, wo sich Spuren einer römischen Niederlassung zeigen, eine zahllose Menge von Ziegel- und Topfscherben zum Theil trefflich gearbeitet und von gutem Stoffe findet. Auch die Kunst blieb den Colonisten nicht ganz fremd, was namentlich, außer den Bädern zu Badenweiler, das herrliche Mosaik bei Rottweil (s. unten) beweist.

---

1) Leichtlen über die röm. Alterthümer ꝛc. S. 14.

Digitized by Google

Mehre Generationen hindurch mochten sich die Bewohner des Zehndlandes mit solchen Beschäftigungen des Friedens abgegeben haben, bis sich allmählig auch das Kriegsgewitter gegen den Oberrhein hinzuziehen drohte. Da wurden vor allem Heerstraßen nöthig, um im Lande die Communikation zwischen dem Rhein und der Donau zu erleichtern. Es entstanden sofort herrliche Kunststraßen, von denen man noch häufige Spuren findet, die von der bei den Römern so hoch stehenden Baukunst ein evidentes Zeugniß geben. Eine Römerstraße war nämlich ein nach mathematischen Dimensionen angelegtes Bogengewölbe, so zu sagen, ein konvexer Steindamm, worauf eine nach bestimmtem Maß ausgebreitete Fläche ruhte, welche sich wieder an beiden Seiten, in gleichem Verhältniß, herabsenkte zur Erdfläche, worauf sie stand. Fläche und Abneigung waren in gleiche Theile eingetheilt, und so von Anfang bis zu deren Ende, waren es auch 100 Meilen, in gleicher Breite und Höhe, in schnurgerader Richtung über Berg und Fluß von einer Station, einer Stadt zur andern fortgeführt. Die Römer gewannen durch diese Art von Straßenbau den Vortheil, daß die Straße sowohl vor feindlichem Ueberfall, als vor der Zerstörung der Elemente besser geschützt war, was bei unsern Straßen nicht so der Fall ist, da diese meistens in den von jedem Wetter ausgewühlten Thalgründen fortlaufen. Auf den Römerstraßen waren zugleich Wegsteine errichtet, deren gewöhnliches Maß, wie in Gallien, in halbstündigen Entfernungen oder Leugen [1]) bestand.

Diese Straßen im Zehndlande dienten zugleich, so lange die Römer im ununterbrochenen Besitze desselben waren, zum Handelsverkehr. Der Hauptstraßenknoten lag ohne Zweifel

---

1) Eine Leuge betrug nach Ammian Marcellin u. a. Alten 1500 M. P., mithin gerade 1½ Millia.

bei Canstadt, wo sich noch jetzt mehre der wichtigsten Heerstraßen durchkreuzen.

Bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts nach Christus waren die Römer — zwar nicht immer im ungestörten, doch im ununterbrochenen Besitze des Zehndlandes. Aber um's Jahr 260 fieng ihre Herrschaft in diesem Landstriche bedeutend an zu wanken. Denn von nun an wurden die Alemannen, die schon seit einiger Zeit, zwischen die Katten und die Hermunduren gedrängt, sich hinter dem Gränzwalle gelagert hatten, sehr gefährliche Feinde für das Zehndland. Sie machten nämlich häufige Einfälle in dasselbe, denen die vereinzelten römischen Stationen keinen kräftigen Widerstand zuleisten vermochten. Zwar scheiterten ihre Versuche, sich des Zehndlandes gänzlich zu bemächtigen, an der alten Römerkraft des Kaisers Probus, der sie in Gallien in blutiger Schlacht schlug, und den Ueberrest über den Neckar und die Alp zurückjagte,[1]) und dadurch die Römerherrschaft im Zehndlande auf's neue errang, und sofort dieselbe durch Kastelle und die Herstellung des Gränzwalles befestigte. Allein diese Wiederherstellung der Römerherrschaft war nur vorübergehend, da die kraftvolle Regierung des genannten Kaisers nur 6 Jahre (von 276 — 282) dauerte, und keiner seiner Nachfolger ihm an Thatkraft gleich kam. Die Alemannen erneuerten gleich nach seinem Tode ihre Angriffe, und entwanden in kurzer Zeit die Länder zwischen dem Rhein und der Donau, und damit den größten Theil des heutigen Würtembergs den Händen der Römer.

In jene Zeit nun, in die zwei letzten Decennien des dritten Jahrhunderts nach Christus, fällt die gewaltsame und schnelle, durch Feuer (diese Spuren tragen alle römischen

---

1) Vopiscus in vita Probi c. 13.

Digitized by Google

Niederlassungen) bewerkstelligte Zerstörung der alten Wohnstätten der römisch-gallischen Bevölkerung im Zehndlande. Damals — oder vielleicht auch früher — denn die bis jetzt aufgefundenen Münzen reichen nur bis auf Alexander Severus (reg. von 222 — 235) — fiel auch der aus Ptolemäus und der Peutinger'schen Tafel unter dem Namen „Arae Flaviae" bekannte Römerwort, dessen Ueberreste man (so ziemlich allgemein) in den bei dem Gute Hochmauern ¼ Stunde von Rottweil aufgefundenen Substruktionen von Gebäuden gefunden zu haben glaubt.

Dieß führt mich nun auf das eigentliche Thema dieser Abhandlung.

Eine freistehende, auf zwei Seiten von den Flüssen Prim und Neckar, die sich hier vereinigen, begränzte, auf der Rückseite durch Kunst einst befestigte Anhöhe, wo einige Römerstraßen zusammenlaufen, Hochmauern genannt, trägt die Trümmer ausgebreiteter Bauanlagen. Auf der weit ausgedehnten Fläche dieser Anhöhe förderte schon seit Jahrzehnten der Pflug Mauerwerk, Münzen, Scherben ohne Zahl u. drgl. zu Tage. Dieß veranlaßte schon im Jahre 1784 den nachmaligen Bürgermeister der Reichsstadt Rottweil, den jetzigen Baden'schen Staatsrath v. Hofer Nachgrabungen daselbst zu veranstalten. Das Resultat derselben war günstig, insofern man sogleich einen Fuß tief unter der Oberfläche auf ein ziemlich geräumiges Gemach stieß, dessen Boden aus geschmackvoller Mosaik bestand, unter welchem sich durchkreuzende Heizungskanäle hinzogen, und dessen Seitenwände mit Fresken auf Stucco von sehr lebhaften Farben geziert waren. In der Mitte dieses Raumes fand man die Ueberreste einer geharnischten Figur, eine Säule von Sandstein toskanischer Ordnung, Bruchstücke vieler zum Theil ungemein zierlicher Vasen, und mehre Münzen von Erz und Silber. Der Mosaikboden war aber so beschädigt, daß es Hofern kaum

Digitized by Google

gelang, vermittelst symmetrischer Ergänzungen eine vollständige Zeichnung davon machen zu lassen, die jetzt im Antiquarium zu Rottweil aufbewahrt ist. — Leider mußte dieser erste Versuch bald wieder aufgegeben werden, weil das Feld, auf dem die Nachgrabungen geschahen, damals dem Kloster Rottenmünster gehörte, das weiter keine Notiz von der heidnischen Colonie nehmen zu müssen glaubte. —

Noch schönere Mosaik und mannigfaltige Bronzen, Terracotta's, Geräthe und dergl. lieferte ein, leider auch sogleich wieder eingestellter Versuch im Jahre 1817.

Seit der Gründung des Alterthums-Vereins in Rottweil im Anfange des Jahres 1832 wurden die Nachgrabungen bei Hochmauern und an mehren Punkten der Umgegend ernstlich betrieben, und führten bisher zu schönen Ergebnissen, indem man eine reiche Ausbeute an Mosaikresten, Fresken, feinen Fictilien, Fragmenten von gläsernen, auch Porphyr-Gefässen Geräthschaften, Münzen, die bis zum Jahre 229 herabgehen, u. a. m. erhielt, und außerdem fortlaufende Häuserfundamente, an vielen Stellen auch die Gemächer der Erdgeschosse mit einem Theile der Seitenwandungen, den kunstvollen Heizeinrichtungen u. drgl. ja zuweilen Reste des römischen Daches (die tegulae und darüber die imbrices) über den Trümmern entdeckte.

Die schönste Entdeckung aber geschah im Sommer 1834, wo man nämlich die Trümmer eines Mosaik-Bodens (lithostroton) aufgrub, über welchen Prof. Pauly in der Allgemeinen Zeitung, außerord. Beilage Nro. 375 Jahrg. 1834 folgende sehr gelungene Beschreibung mittheilte:

„Man stieß bei den Nachgrabungen dieses Sommers auf den Grund eines größern römischen Hauses, dessen Eintheilung, Heizeinrichtungen u. dergl. sich größtentheils noch sehr kennbar darstellen. Ein Gemach von 24 bis 25 Quadratfuß enthielt einen in Felder eingetheilten Mosaikfußboden, dessen Mit-

telfeld 6 Quadratfuß, obschon theilweise eingesunken, am beßten erhalten blieb. Die durch Verzierungen geschiedenen Nebenfelder haben sehr nothgelitten, und sind zum größern Theile ganz verschwunden, indem der Boden sehr flach unter der Oberfläche lag, und allmählig durch die Pflugschaar und von durchdringenden Pflanzenwurzeln verletzt worden ist. Was in der Kaiserzeit zu den Lieblings-Gegenständen für musivische Darstellungen gehörte, Orpheus unter den Thieren, und Bilder aus den Cirkusspielen, findet sich hier in der Art vereinigt, daß das Mittelfeld den Citharöden, die Ueberbleibsel der Nebenfelder Gegenstände aus den letztern zeigen. Bekanntlich sind mehrere Mosaiken noch vorhanden, auf welchen Orpheus inmitten verschiedener Thiere die Cither spielend erscheint, bald nach der ältern, von Polygnotus herrührenden Darstellungsweise in ganz griechischem Kostüm (so in der Mos. von Grandson bei Millin Gal. Myth. No. 423); bald und häufiger mit der phrygischen oder thracischen Tiare und entweder in phrygischer Tracht, oder mit der Stola der griechischen Citharöden angethan. S. Laborde Mosaique d'Italica S. 95. Welcker zu Philost. S. 612 Von der letztern Art ist der unsrige, der im Wesentlichen ganz mit der Beschreibung übereinkommt, welche der jüngere Philostratus von einem Orpheus-Gemälde macht (No. 6 vgl. Kallistr. Standbilder 7.) Orpheus, als Jüngling, in etwa $^5/_6$ natürlicher Größe, sitzt zwischen zwei Bäumen, das lockenreiche Haupt mit der Cyrbasia oder Tiare geschmückt; das röthliche, priesterliche Gewand, die Stola mit der Institia, auf der rechten Schulter mit einer gelben Agraffe befestigt, legt sich gefällig über die weichen Formen und „spielt Farben bei den Wendungen seiner Bewegung," wie Philostratus nach Wyttenbachs glücklicher Verbesserung sagt (s. Jakobs zu d. St. Der linke Fuß, auf den Boden sich stützend, trägt die etwas eigenthümlich geformte, fünfsaitige Cithar, welche über der Vorhüfte ruht, während der rechte mit der Sohle den

Boden berührt und das Zeitmaas anzugeben scheint. [Ein etwas störender Gedanke!] — Die Finger der linken Hand treten hinter den Saiten, diese kräftig angreifend hervor, die rechte hält das Plektrum und ist im Begriffe, die Saiten ebenfalls zu rühren, ganz so, wie Apulejus Flor. p. 128 Bip. von dem samischen Phöbus-Bathyllus sagt: Manus ejus teneræ, procerula laeva distantibus digitis nervos molitur: dextera psallentis gestu suo pulsabulum citharae admovet, ceu parata percutere, cum vox in cantico interquieverit. Interim canticum videtur ore tereti semihiantibus in conatu labellis eliquare. Hier ist unser Orpheus Zug für Zug, — adolescens visenda pulchritudine, crinibus fronte parili separatu per malas revulsis ... cervix succi plena, malae uberes, genae teretes ..... Die zarte Bildung des jugendlichen Gesichtes, das milde Feuer des aufwärts gerichteten Blickes zeigt einen ungemein schönen Ausdruck dichterischer Begeisterung, so daß dieser Kopf einen unbefangenen Beschauer nicht ganz mit Unrecht an den berühmten Müller'schen Johannes erinnert hat. Ein Beweis weiter, daß die aus dem Phöbus-Bathyllus hervorgegangene, von Scopas vergeistigte Auffassung des Apollo-Ideals als pythischen Cithariden, in welcher Art Apollo besonders seit Augustus (Palatinus, s. Mus. Pio. Cl. tav. 16.) nicht selten dargestellt wurde, wesentlichen Einfluß auf die in der spätern Zeit häufigen Darstellungen des Orpheus in derjenigen Weise hatte, von welcher das Gemälde bei Philostratus und unsere Mosaik ein Beispiel liefert. Leider hat die linke Seite des Kopfes durch ein theilweises Einsinken des Bodens etwas gelitten. Auf jedem der Bäume, zwischen welchen der Sänger sitzt, befindet sich ein Vogel, von welchen beiden besonders die Krähe rechts, die mit vorgestrecktem Halse lauscht, durch die Wahrheit des Ausdrucks bemerkenswerth ist. „Mit geschlossenem Schnabel ist sie ganz hingegeben dem Zauberer" sagt Philostratus. Minderer Fleiß scheint auf die üb-

rigen, zu den Füßen des Orpheus angebrachten, zum Theil beschädigten Thierfiguren, einen Hund (oder Fuchs?) und einen Storch verwendet worden zu seyn. Die Nebenfelder sind sehr verstümmelt, was um so mehr zu beklagen ist, als ihre Ueberreste dieselbe Kunst und Sorgfalt, wie das Hauptgemälde selbst, verrathen. Rechts sind zum Theil noch die Pferde einer Quadriga sichtbar, unter welcher eines durch besonders gelungene Zeichnung des Kopfes und Halses auffällt. Der noch erhaltene Theil des Feldes über dem Haupte des Orpheus zeigt die ungefähr 2′ hohe Figur eines Cirkusfahrers auf dem niedrigen Rädergestelle der Quadriga, in der Linken die Zügel, in der Rechten, wie es scheint, den eben errungenen Kranz haltend, auf welchen die lebhaften Augen des schönen Kopfes gerichtet sind. Ein Rest des Feldes links enthält den untern Theil einer männlichen Figur, welche mit der Lanze ausfällt, und wahrscheinlich einen Bestiar vorstellte: ein viertes Feld, zu den Füßen des Hauptbildes, ist ganz zerstört. Man kann ohne Partheilichkeit behaupten, daß die berühmten musivischen Darstellungen aus den Cirkusspielen zu Santiponce und Lyon, wie sie wenigstens in den Prachtwerken von Laborde (s. oben) und Artaud (Description d'une Mosaique etc. 1806) vorliegen, von diesen Ueberbleibseln, wenn auch nicht in Hinsicht der Färbung, doch an Schönheit der Zeichnung übertroffen werden. Das Verdienstliche der Ausführung wird erhöht durch die Schwierigkeiten, welche das sehr einfache und rohe Material dem Künstler darbieten mußte. Der Apparat desselben beschränkte sich auf Würfel von Steinarten, wie sie die Umgegend darbot, von Jura- Muschel- und Liaskalk, von dem jetzt zur Lithographie benutzten sogen. Kolbinger Marmor, außerdem von famischen Scherben für das Rothe. Nur an sehr wenigen Stellen ist Glasfluß in Anwendung gebracht. [1])"

---

1) Dieser Mosaikboden ist jetzt durch einen anständigen Ueber-

Digitized by Google

Ueberraschend war es bei den Nachgrabungen an Hochmauern, mitten unter römischen Trümmern auf Gräber zu stoßen, welche deutschen Ursprung verrathen. Hr. Bergrath v. Alberti (Verfasser der bisher erschienenen drei Jahresberichte des Rottweiler archäologischen Vereins) beschreibt im dritten Jahresbericht (S. 19 — 21) diese Gräber mit ihrem Inhalt im Wesentlichen so: „Bei Verfolgung der Fundamente eines römischen Gebäudes wurde bei etwa 7 Schuh Tiefe, eine Reihe Gräber gefunden, welche mit unbehauenen Kalksteinen umfaßt und mit großen rauhen Kalksteinplatten, welche das Grab nicht dicht schloßen, bedeckt war. Solcher aus Kalksteinstücken gebildeter Särge wurden zehn aufgedeckt; sie waren in Länge und Breite dem Körper angepaßt. Die Gerippe in den Gräbern, meist noch gut erhalten, durch den Zutritt der Luft aber schnell zerfallend, waren theils mit Erde bedeckt, theils frei von derselben. Die Gräber laufen nicht parallel, sie sind auch nicht nach einer gewißen Weltgegend gerichtet, ein Grab z. B. liegt vollkommen von N. gegen S, während die übrigen mit den kurzen Seiten der vorüber ziehenden Straße mehr parallel von NW. gegen SO. liegen. In einem der Gräber war ein 6' 6" langes Gerippe, in den übrigen lagen theils kleinere Männer, doch bis zu 6' Größe, Kinder und Weiber. Zwei Schuh unter den herausgenommenen Gräbern war Schutt mit Scherben von römischen Gefäßen, von Mauern etc., worauf erst der gewachene Boden erschien." Diese Gräber nun hält Herr v. Alberti mit Recht weder für römische, da die Bauart

---

bau in Sicherheit gebracht, wozu S. Königl. Majestät auf den Antrag des K. Finanz-Ministerums die großmüthige Unterstüzung von 400 fl. zu bewilligen geruhten. Mittelst der Beleuchtung von oben und einer Gallerie ist eine bequeme Beschauung des Mosaikbodens möglich gemacht worden.

und die Größe der Leichen, noch für neuere, in Beziehung zur Gemeinde Altstadt stehende Gräber, da dieselben mit dem christlichen Cultus nicht wohl vereinbar seyen.“ Welcher Periode sie aber angehören, läßt sich nicht wohl bestimmen. So viel übrigens scheint gewiß, daß die Leichen nicht den Zerstörern der Niederlassung bei Hochmauern angehören. Denn die wilden alemannnischen Einwanderer haben sich nicht auf den Trümmern der alten Wohnstätten der römisch-gallischen Bevölkerung selbst, sondern fast immer in einiger Entfernung niedergelassen. Auch scheint sich frühzeitig der Glaube, als ob etwas Dämonisches auf jenen verlassenen Stätten hafte, ausgebildet zu haben, daher sich an vielen, durch die Namen Altstadt, alte Burg, Mauern, Mäurich u. a. bemerklichen Stellen die Grundlagen und zum Theil die Erdgeschosse römischer Häuser, oft ganzer Reihen derselben bis auf unsere Tage, während der Pflug darüber hingieng, unangetastet unter dem Boden erhalten haben. [1])

Ueber den Zusammenhang der jetzt bei Hochmauern aufgedeckten römischen Gebäude läßt sich übrigens nichts Genaues angeben, da die Nachgrabungen noch nicht so weit vorgerückt sind, daß ein Gebäude ganz aufgedeckt wäre. Dagegen lassen sich die Fortificationen, welche zur Beschützung um die Colonie angelegt wurden, ziemlich genau verfolgen. Die Colonie selbst war gegen N. geschützt durch den Neckar, gegen S. durch die Prim, gegen O. und W. durch Gräben, in welchen, wie es scheint, zugleich die Straßen fortliefen. —

Auf dem dieser Colonie gegenüber liegenden linken Neckarufer erhebt sich 98′ über dem Flusse, 2052′ (1809 Par. F.)

---

1) Ueber einige der neuesten antiquarischen Entdeckungen in Würtemberg von Pauly in den neuen Jahrbüch. für Philologie und Pädagogik von Seebode, Jahn und Klotz. Zweiter Supplbd. 1tes Heft Leipz. 1833. S. 210.

Digitized by Google

über dem Meere eine schöne Ebene, welche von allen Seiten durch sehr solide und regelmäßige Erdwälle, die man noch deutlich als solche erkennen kann, vom übrigen nur auf der Westseite ihm gleichen, sonst aber weit niedrigern Terrain abgeschlossen ist. Diese Wallinie, die, der Ebung des Terrains wegen in neuester Zeit auf der Westseite ganz abgetragen worden ist, hielt man früher gewöhnlich für den äußern Befestigungswall der Stadt Rottweil, welche hier, vor ihrer Erbauung auf der jetzigen Stelle gestanden seyn soll. Ich habe aber im ersten Bande (S. 25 — 28) nachgewiesen, daß sich diese Annahme durchaus nicht historisch begründen lasse, daß vielmehr anzunehmen seyn dürfte, jene Wallinie habe ihren Ursprung schon den Römern zu danken, welche bekanntlich ihre Lagerplätze sehr solid anlegten, um sie immer wieder benützen zu können.

Betrachten wir, um diese Annahme näher zu begründen, den Platz selbst, welchen die Römer zur Anlegung eines Lagers benützt haben, so finden wir hier alle die Erfordernisse, welche Vegetius in seinem Werke de Re Militari — Lib. I. c 22 — von einem Römerlager angiebt, indem er sagt: „Castra autem, praesertim hoste vicino, tuto semper facienda sunt loco, ubi et lignorum et pabuli et aquae suppetat copia Et si diutus commorandum sit, loci salubritas eligetur Cavendum etiam, ne mons sit vicinus altior, qui ab adversariis captus posit officere Considerandum etiam, ne torrentibus inundari consueverit campus, et hoc casu vim patiatur exercitus. Pro numero autem militum vel impedimentorum munienda sunt casra, ne major multitudo constipetur in parvis, neque paucitas in latioribus ultra quam oportet cogatur extendi.“

Was nun vorerst die Sicherheit betrifft, so gewährte die natürliche Lage des Platzes dieselbe in hinlänglichem Maße. Denn die Ebene erhebt sich, wie oben gesagt wurde, 98′ Schuh über dem Neckar, und ist von diesem, und zum Theil von der in ihn sich mündenden Prim auf der östlichen und nördlichen Seite um-

Digitized by Google

geben, gegen die südöstliche und südliche Seite aber senkt sie sich zum Theil in steilen Abhängen nieder, und ist auf der nordöstlichen Seite von einer Schlucht eingefaßt, die in's Neckarthal ausläuft; nur ein Theil der südwestlichen und die ganze westliche Seite hat mit dem jenseits des Walls gelegenen Terrain gleiche Höhe, daher der Wall hier viel höher ist, als auf den übrigen Seiten. Für's zweite fand sich Holz genug in den die Ebene umgebenden Waldungen, Futter namentlich im Wiesengrunde des Prim- und Neckarthals, und endlich Wasser in diesen Flüssen. Auch in Absicht auf die Gesundheit ist der Platz sehr vortheilhaft gelegen, und was die benachbarten Berge betrifft, so sind sie der Ebene nicht so nahe, daß durch feindliche Besetzung derselben ein Nachtheil für das Lager hätte erwachsen können, von wilden Bergwassern zeigt sich hier ohnehin keine Spur, und was die Größe des Raumes betrifft, so ist derselbe für eine Besatzung von mittlerer Stärke gerade passend. Endlich darf uns die Form, welche die äußersten Umrisse der Ebene bilden, nicht hindern, hier ein römisches Lager zu suchen. Dieselbe bildet allerdings kein Viereck; allein daß die Römer sich nicht pedantisch an die Quadratform bei Errichtung ihrer Lagerstätten hielten, sondern dabei auf das jedesmalige Terrrain besondere Rücksicht nahmen, wissen wir aus Fl. Vegetius, der im ersten Buche, 23 Capitel de Re Militari ausdrücklich sagt: „Interdum autem quadrata, interdum trigona, interdum semirotunda, prout loci qualitas aut necessitas postulaverit, castra facienda sunt.“ — Man hat daher keinen Grund, ein regelmäßiges Viereck auf diesem Platze zu construiren, dadurch, daß man sich — (wie es im zweiten Jahresberichte des Rottweiler archäologischen Vereins S. 10 heißt) — „den südlichen Theil dieser Befestigungen bis an die parallel mit dem Walle laufende Härtstraße denkt.“ Im Gegentheil forderten es die natürlich festen Abhänge der Ebene auf der südli-

Digitized by Google

chen Seite, daß man sie in den Complex der Fortifikation aufnahm. Gesetzt aber auch, doch nicht zugegeben, die Römer hätten dieselben nicht in den Bereich der Lagerlinie gezogen, so möchte man vergeblich nach dem Grunde der Entstehung jenes nach drei Seiten, der südwestlichen, südlichen und südöstlichen — verlängerten Erdwalles forschen. Bei den nachmaligen Belagerungen der Reichsstadt Rottweil entstand er nicht, da sich, wie unsere Leser sich erinnern, der Feind hier nicht lagerte, und die längste Belagerung unter Guebriant im Jahre 1643 nur 12 Tage dauerte. Woher aber und zu welchem Zwecke dieser Erdwall sonst entstanden seyn könne, wäre, wenn wir keinen römischen in ihm sehen wollen, unerklärbar. —

Fassen wir nun alle diese strategischen Momente, und die darauf gegründeten Fortifikationen, wie sie sich in der noch größtentheils vorhandenen, mit mehren Einschnitten (in welchen man leicht einzelne Lagerthore erkennt) versehenen Wallinie deutlich den Blicken darstellen, so wie die Nähe der römischen Colonie in's Auge, so werden wir, wenn wir hier die Ueberbleibsel eines ehemaligen römischen Lagers zu finden glauben, schwerlich irren, zumal wenn wir noch die Gründe erwägen, welche zur Widerlegung der Annahme, daß hier einst die Stadt Rottweil gestanden sey, im ersten Bande (S. 25 — 28) angegeben worden sind.

Dieses Lager aber diente aller Wahrscheinlichkeit nach theils zur Beschützung der nahe gelegenen bürgerlichen Römercolonie, theils als Zufluchts- und Vertheidigungsort für die Soldaten bei Annäherung des Feindes. [1])

---

1) In Absicht auf die Zeichnung der oben beschriebenen Fortifications verweise ich auf die detailirte Karte, welche mit dem vierten Jahresberichte des Rottweiler archäologischen Vereins geliefert werden wird.

Digitized by Google

Betrachtet man nun alle diese an den bisher beschriebenen Punkten aufgefundenen Ueberbleibsel von Römeranlagen, und die von diesen Punkten nach allen Richtungen ausgehenden Hochstraßen: nämlich gegen N. das Hochgesträß über Dietingen gegen Sulz und Rottenburg (bei welcher letztern Stadt man jetzt das Samulocenis der Peutinger Tafel finden will), gegen O. eine Straße auf den Heuberg an die Donau, gegen S. die Straße nach Donaueschingen, Hüfingen u. s. w., gegen W. der Härtweg über Zimmern, Dunningen, Röthenberg nach Straßburg (Argentoratum); [1]) — so ergiebt sich daraus augenscheinlich die Wichtigkeit der römischen Niederlassung auf diesem Punkte.

Dieß hat nun ältere und neuere Alterthumsforscher bestimmt, hier einen der auf der sogenannten Peutinger'schen Tafel [2]) aufgezeichneten Ort anzusetzen; und zwar war Man-

---

1) Zweiter Jahresber. des Rottw. archäol. Vereins S. 9. Die Auffindung dieser Straßen verdankt man besonders den Bemühungen des Hrn. v. Göbel, dessen Mittheilungen hierüber der um antiquarische Forschungen so hoch verdiente Archiv-Rath Leichtlen in seinem Werke „Schwaben unter den Römern" benützt hat.

2) Die Peutinger'sche Tafel, sogenannt von dem in der literarischen Welt bekannten Augsburger Patrizier, Konrad Peutinger, in dessen Bibliothek sie gefunden, und nachher in die Wiener Bibliothek gebracht wurde, und deren Erhaltung man dem Fleiße eines Colmarer Mönchs zu verdanken hat, ist keine eigentliche Landkarte, sondern nur eine Tabelle in Form einer Landkarte. Sie umfaßt auf einem 20 Fuß langen und nur einen Fuß breiten Pergamentstreifen die ganze den Römern bekannte Welt, und gezeichnet in nach oben oder unten gebrochenen Linien einen großen Theil der Heerstraßen mit ihren von einer Station zur andern meistens nach tausenden römischen Doppelschritten (zu 5 Fuß)

Digitized by Google

nert der erste, der sich für die — von Cluver nach Urach, von Crusius nach Nördlingen, von Hanselmann nach Oehringen, und von Prugger nach Möhringen gesetzten Arae Flaviae (Aris Flavis [1]) der Peut. Tafel) bestimmte. Man-

---

angegebenen Entfernungen, und ist mit Zeichnungen von Bäumen, Flüssen, Gebirgen, Tempeln, Burgen und Gebäuden von verschiedener Construktion bezeichnet. Bei der höchst seltsam in die Länge gezogenen Länder-Construktion in der Richtung von West nach Ost ist natürlich auf alle geographische Orientirung Verzicht geleistet. So gut sich's nun unter diesen Umständen thun ließ, wurden die Distanzen aus den vorhandenen Itinerarien auf der Tafel eingetragen, und die Orte ohne alle topographische Richtigkeit und Kenntniß angesetzt. — Nach Mannerts Ansicht verdankt diese Tafel ihre Entstehung der unter Augusts Regierung von Agrippa unternommenen allgemeinen Vermessung des Reichs, und ist eine Copie des damals verfertigten Orbis pictus. Allein mit Recht wendet Hr. Pauly (Gymnas. Progr. 1836 S. 29) gegen diese Ansicht ein, daß „die Römer viel zu tüchtige Praktiker in der Meßkunst waren, als daß aus ihren Aufnahmen nicht eine bessere Landkarte, als die monströße vorliegende, hätte hervorgehen sollen." Das Alter der Tafel läßt sich gar nicht angeben, da dieselbe viele Interpolationen und Anachronismen enthält, wie denn (wahrscheinlich vom Mönche) bei Rom die Peterskirche hingezeichnet, und statt Byzans der Namen „Constantinopel" gesetzt wurde u. s. w.

1) Ich glaube nicht, daß man nöthig habe, die Erklärung der Ablative der Ortsnamen auf der Peut. Tafel mit Herrn Pauly (Gymnas. Progr. S. 4 Anm.) in der in den Provinzen herrschenden, und aus der lingua rustica oder volgare hervorgegangenen Sprachweise zu suchen, sondern ganz einfach darin, daß der Verfasser der Peut. Tafel immer von einem Orte zum andern rechnete, und daher grammatisch richtig die Ortsnamen in den Ablativ setzte, also von Juliomago, Brigobanne, Aris Flavis u. s. w. Die von Herrn

Digitized by Google

nert führte nämlich den Zug der auf dieser Tafel gezeichneten Straße von Windisch in nördlicher Richtung durch den Schwarzwald über Stühlingen (Juliomagus) und Bräunlingen (Brigobannis) nach Rottweil (Arae Flaviae), von wo er dann nach Beuron (nach ihm Samulocenae) im Donauthal einlenkte, und sofort dem rechten Donauufer bis Regensburg (Reginum) folgte.

Der Ansicht Mannerts, jedoch nur in Beziehung auf die Straße durch den Schwarzwald nach Rottweil, folgten Wilhelm (Germanien S. 314) und Leichtlen, der jene Ansicht näher zu begründen suchte. Auch er geht über Stühlingen und Hüfingen nach Hochmauern bei Rottweil, und verfolgt von da die ihm von Hrn. v. Göbel zum Theil vorgezeichnete Hochstraße über Dietingen, Böhringen, Dautmergen, Haigerloch bis nach Rottenburg, in welchem er zuerst — vielleicht in einer glücklichen Divination — Samulocenae vermuthete.

Außer Leichtlen setzten auch v. Stichaner (Aarauer-Miscellen 1813 Nro. 16) und Buchner (Reise auf der Teufelsmauer — Regensb. 1. Heft 1818 II. 1821) die Flavischen Altäre nach Hochmauern bei Rottweil.

Unter denjenigen aber, welche sich gegen die Annahme, daß auf diesem letztern Punkte Arae Flaviae zu suchen sey, entschieden ausgesprochen haben, steht Hr. Oken oben an. Derselbe nennt in seiner Abhandlung über die Römerstraße von Windisch bis Regensburg (Isis Jahrg. 1832 XII. Heft S. 1245 — 1274) jene Annahme „eine vom Himmel gefallene,

---

Pauly aus Eugippius im Leben des heil. Severin angeführten Stellen scheinen mir nicht viel weiter zu beweisen, als daß dieser Schriftsteller die Ortsnamen der Peut. Tafel mechanisch abschrieb, wie sie dort standen.

Digitized by Google

weil sich nichts dafür anführen lasse, als daß man etwa Rarus mit roth (Rothweil) übersetzen könne, und man schon frühe von römischen Alterthümern daselbst gehört habe. Weder die Entfernungen, noch die Richtung, sagt er, sprechen hiefür, und Mannerts Straßenzug über Rottweil sey durchaus nicht richtig, und zwar

1) weil der auf der Peut. Tafel als Donau bezeichnete Fluß von dem Gebirgszuge zwischen der Donau und dem Bodensee komme;

2) weil das Wegmaß über Rottweil nicht passe, und

3) weil nach Ammian. Marcellin. Lib. XXI. c. 8. u. 9. die Römer unter Julian den nächsten Weg, und zwar auf der an der Oberdonau laufenden Straße von Augst bis zum Einschiffungsplatz der Donau genommen haben, also nicht über Rottweil marschirt seyen. — Es sey nur eine Täuschung, fügt Hr. von Oken bei, durch welche die Neuern „nach Rottweil und in das nördliche Schwaben verschlagen worden", eine Täuschung, die daher rühre, daß man die Ablach auf der Peut. Tafel für die Quelle der Donau genommen habe. In Beziehung auf das Wegmaß aber, sagt Hr. Oken, man habe am westlichen Ende des Straßenzugs nur deßwegen Leugen angenommen, um „dem Vorurtheil gemäß die Länge über den Schwarzwald herauszupressen." Nach ihm gestaltet sich nun der Straßenzug von Windisch an folgendermaßen: Tenedone, Unterehrendingen — Juliomago, Eglisau — Brigobanne (Wasserbann) Schaffhausen — Aris flavis, Aach („die Aach quillt bisweilen gelb aus dem Boden"), Samulocenis, Altheim — u. s. w. — Daß aber Arae Flaviae das heutige Aach sey, sucht Hr. Oken auf folgende Weise näher zu begründen: „Aris flavis, sagt er, liegt gerade in der Mitte zwischen Brigobanne und Samuloceuis. Bleibt man auf der krummen Landstraße von Stockach, so fällt weder Aris flavis, noch Samulocenis auf passende Orte, jenes ge-

Digitized by Google

gen Steuslingen, und dieses auf Krummbach, wo sich nichts Römisches findet. Setzt man aber die Römerstraße dahin, wo sich die Alterthümer finden, nämlich in die gerade Richtung über Aach nach der Altstadt oder Altheim, etwa eine Meile westlich von Mößkirch, so fällt Samulocenis ganz genau auf dieses Altheim. Sticht man nämlich auf Bertuchs Charte 2 Drittel des Wegs von Schaffhausen nach Stockach, der etwas über 9 Stunden beträgt, d. h. 6 Stunden ab, so reicht diese Entfernung ganz genau auf Aach, welches demnach Aris flavis seyn muß."

Daß jedoch Hr. Oken einestheils mit seiner nachdrücklichen Erklärung gegen die Leugenrechnung am westlichen Ende des Straßenzugs durchaus nicht recht habe, und daß er anderntheils bei den Bestimmungen jenes Straßenzugs in manche Verlegenheiten und Irrthümer gerieth — dieß hat ihm Herr Pauly in dem schon öfters erwähnten Programme mit schlagenden Gründen nachgewiesen. Namentlich führt der letztere in Beziehung auf die Anwendung der Leugenrechnung am westlichen Ende jenes Straßenzugs unter andern folgendes (S. 22) an: „Man ist zu der Annahme, daß am westlichen Ende nach Leugen zu rechnen sey, nicht nur berechtigt, sondern genöthigt: nur läßt uns die Tafel hier in Ungewißheit, wo die Millien-Messung aufhöre, und die nach Leugen ihren Anfang nehme. Bei Lyon Segm. II. sagt sie sehr bestimmt: Lugduno, caput (Anfang Galliarum, usque hic legas (provinziel für leugas), was vortrefflich stimmt mit Ammian. Marc. XV, 11. Lugdunum. .. qui locus est exordium Galliarum: exinde non millenis passibus, sed leucis itinere metiuntur. Südlich vom Bodensee sind wir darüber ebenfalls bald im Klaren. Zwischen Fines und Arbor Felix (Pfyn und Arbon) war die Gränze von Sequanicum und Rhätien, Gallien und Italien: und daß dort die Leugenrechnung anfange, sagt das Itinerar ausdrücklich. Die Distanzen von Pfyn ostwärts

Digitized by Google

und am ganzen Rhein hinunter, lassen sich nur von Leugen (50 = 1°) verstehen, so namentlich gleich zwischen Windisch und Augst, wie man sich überzeugen wird, wenn man die Straße mit allen ihren Krümmungen, welche ja auch die Römer hier nicht vermeiden konnten, (nach Okens eigener Bemerkung S. 1247) auf einer guten Karte nachmißt. — Daß aber auch diesseits des Rheins und überall, wo die Legionszahlen VIII., XI., XXI., XXII. die gallischen Provinzen Obergermanien und Sequanicum ankündigen, nach solchen Leugen offiziell gerechnet wurde, da der militärische und civile Verwaltungstypus in allen gallischen Provinzen derselbe war, beweisen die bekannten Leugensteine an der Römerstraße von Baden nach Pforzheim." —

Auch Hr. Bergrath v. Alberti, der sich übrigens sonst der Oken'schen Ansicht anschließt, erhebt im zweiten Jahresberichte des Rottw. archäol. Vereins S. 6 — 9 einige Zweifel über die von Oken von Windisch nach Mößkirch gezeichnete Straße', indem er geltend zu machen sucht, daß man sich nicht bloß an die Peut. Tafel halten müsse, sondern auch an die Karte des Ptolemäus, die ihm „in Beziehung auf die Lage des Orts entscheidender zu sprechen scheine, als die Tafel, die nur die Straßenlänge ohne große Rücksicht auf die Oberflächengestalt der Länder angebe. Nach jener Karte aber liege Arae Flaviae unter 48° der Breite, und 30° 40' der Länge, während die Bohnenberger'sche Karte für Hochmauern 48° 9' der Breite, und 26° 19' der Länge angebe. Sollte nun Arae Flaviae Rottweil seyn, so rücke Ptolemäus diesen Ort viel zu weit gegen Osten. Südlich von Ar. Flav. aber liege in einem Zuge von NW. gegen NNO. zwischen 29 und 33° der Breite und zwischen 48° und 49° der Länge ein Gebirge, Alpes benannt — das seiner Lage zur Donau, seiner Richtung und Benennung nach, wenn auch gleich, wie Ar. Flav. und der Rhein, zu weit gegen Osten gerückt, doch

Digitized by Google

der Alp, einer Fortsetzung des Jura, bei Rottweil „Heuberg" genannt, entsprechend sey. Soll nun, sagt Herr v. Alberti, das Arae Flaviae des Ptolemäus das der Peut. Tafel seyn, so müsse dasselbe nördlich der Alp, also auf dem linken Donauufer liegen, im andern Falle müsse es zwei Arae Flaviae gegeben haben, und das des Ptolemäus wäre ein anderes, als das der Peut. Tafel. Auch in der Ptolem. Karte entspringe die Donau aus der Gegend des Bodensee's, also südlich der Alp. Angenommen nun, daß man zur Zeit (?), in welche die Verfertigung der Peut. Tafel gesetzt werde, auch den Ursprung der Donau genau gewußt habe', so sey doch wohl denkbar, daß der Verfertiger dieser Tafel sich auf die Karte des Ptolemäus gestützt, und diese mit ihrem Irrthum copirt habe. Die Peut. Tafel rechne von Vindonissa nach Tenedone VIII., welches ungefähr der Entfernung von Brugg nach Zurzach in Millien entspreche, von da nach Juliomago gebe sie die Zahl . . . XIV.

— — — Brigobanne . . . . . XI.

— — — Aris Flavis . . . . . XIV.

zusammen — ∴ XXXIX

In Millien gerechnet betrage dieses Maß

15,6 geograph. Stunden,

in Leugen — — — 23,4 — —

Nun sey wirklich Zurzach (Tenedone nach Mannert) von Hüfingen (Brigobanne nach demselben) entfernt

15 geograph. Stunden,

letzteres von der Altstadt Rottweil 8 — —

zusammen — ∴ 23 geograph. Stunden.

Wahrscheinlich aber sey hier nach Leugen zu zählen, da man ja auch bei Baden Baden Leugensteine gefunden habe. — Was endlich, sagt Hr. v. Alberti weiter, den (von Oken

Digitized by Google

als Beweis gegen die Annahme, daß Arae Flaviae bei Rottweil zu suchen sey, angeführten) Marsch Julians betreffe, so gehe aus dem Zeugnisse Ammians wohl nur so viel hervor, daß die Römer auf dem rechten Ufer des Rheins keine Besitzungen, also auch Arae Flaviae nicht mehr gehabt hätten, und auf dem nächsten Wege durch Feindes Land zur schiffbaren Donau hätten eilen müssen. Ob aber der von ihnen betretene Weg der der Peut. Tafel sey, sey sehr ungewiß, ohnehin da nicht erwiesen wäre, daß diese immer die nächsten Wege mache, und es noch nähere, von ihr nicht aufgeführte Wege gegeben haben könne."

Aus allen diesen Gründen hält nun Hr. v. Alberti für „möglich, daß in der Gegend von Rottweil die Flavischen Altäre zu suchen seyen."

Was nun diese drei, von Hrn. v. Alberti gegen die Oken'sche Ansicht erhobenen Einwürfe betrifft, so ließe sich einmal gegen den ersten gar nichts einwenden, wenn nur vorerst erwiesen wäre, daß die Peutinger'sche Tafel jüngern Ursprungs sey, als die Karte des Ptolemäus, der im zweiten Jahrhundert n. Chr. lebte. Daß man aber die Zeit der Abfassung jener Tafel nicht bestimmen könne, ist oben ausgeführt worden. Das zweite Argument aber, das Herr v. Alberti in Betreff der Leugenrechnung vorbringt, verdient alle Beachtung, und findet seine Bestätigung in den für jene Rechnung aus Hrn. Pauly's Abhandlung oben angeführten Belegen. Was aber das Resultat der von Hrn. v. Alberti angestellten Rechnung selbst betrifft, so scheint derselbe nach Würtemberg'schem Fuß gerechnet zu haben, während Hr. Oken Pariser Fuß zum Maßstabe seiner Berechnungen nimmt. Nach Oken's Angabe nämlich hat eine römische Meile — 1472 Metres = 756 Toisen = 4536 P. F. und eine Leuge — 1500 M. P., mithin gerade 1½ Millia. Die deutsche geograph. oder sogen. geometrische Meile aber hat

(nach Bodes Erdkugel), wie Oken sagt, — 7407 Metres = 3806 Toisen = 22836 P. F. Nach dieser Berechnung nun machen 39 Millien — 15,33 Stunden, und 39 Leugen — 22,995 Stunde. — Diesemnach stellt sich eine kleine Differenz mit der von Hr. v. Alberti angestellten Berechnung heraus, eine Differenz übrigens, die so unerheblich ist, daß sie dem Argumente des letztern selbst nichts an seinem Werthe benehmen dürfte. — Was endlich das dritte Argument betrifft, daß nämlich aus der Stelle bei Ammian Lib. 21. c. 8 u. 9 nur so viel folge, daß die Römer zur Zeit des K. Julian keine Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, also auch Arae Flaviae nicht mehr hatten; so läßt sich dagegen durchaus nichts einwenden, da man in der That nicht einsieht, wie daraus, daß Julian nicht über Rottweil marschirt sey, gefolgert werden kann, daß dahin gar keine Römerstraße geführt habe, und dort nie Arae Flaviae gestanden sey. Daß die letztere Colonie allerdings damals nicht mehr stand, ist in der Einleitung zu dieser Abhandlung angegeben worden; daß aber die Römerstraße nördlich von der Donau gegen den Schwarzwald in Schwaben hinzog, ergiebt sich — bestimmter als je — aus den neuesten antiquarischen Forschungen. [1])

Was endlich die Ansicht des Hr. Prof. Pauly über Arae Flaviae betrifft, so scheint derselbe seine frühere: daß man nämlich die Flavischen Altäre nicht bei Rottweil, sondern an den Donauquellen, bei Rottweil dagegen die räthselhafte Stadt Samulocenae (od. Sumalocenni?) zu suchen habe (s. Seebode's u. s. w. Jahrb. für Philologie und Pädagogik 3ter Jahrg. 1833 2te Suppltbd. 2 Heft S. 211) in seinem neuesten mehr erwähnten Programme aufgegeben zu haben, indem

---

1) vrgl. darüber namentlich die mehrmals angeführte Schrift des Hr. Prof. Pauly.

Digitized by Google

er nämlich S. 13 von Hochmauern sagt: „Es wird schwer seyn, diesem merkwürdigen Orte, welcher die Thätigkeit des Alterthumsvereins fast jedes Jahr mit der schönsten Ausbeute belohnt, den Namen der Arae Flaviae zu entreißen; den einzigen, setzt er bei, welchen die Tafel auf dieser Strecke mit Ptolemäus gemein hat, dessen Breitebestimmung, verglichen mit der des unläugbaren Zarten für Tarodunum, nebst andern Umständen (und vornämlich der Leugenzahl der Tafel) auf keinen andern Punkt rathen läßt.“ —

Wenn man nun alle die bisher angeführten Gründe für und gegen die Annahme, daß die Flavischen Altäre bei Rottweil zu suchen seyen, einem unpartheiischen Urtheil unterwirft, so wird man am Ende zwar gestehen müssen, daß das Uebergewicht der Gründe auf Seite derjenigen ist, welche sich für jene Annahme ausgesprochen haben; allein andernseits läßt sich nicht läugnen, daß die zur Begründung jener Annahme bisher vorgebrachten Gründe mehr oder weniger auf Hypothesen beruhen, die als solche natürlich nicht im Stande sind, uns über jene Römer-Colonie sichern Aufschluß zu geben.

Diesen aber erhält man, meiner Ansicht nach, nicht dadurch, daß man die schon vorgebrachten Hypothesen durch neue zu bereichern sich bemüht, sondern bloß dann, wenn, wie auch Hr. Pauly am Schlusse seiner Schrift sagt, der Namen jener Römercolonie, oder einer der benachbarten [1]) auf einem der Colonie selbst angehörigen Steinmonument oder auf einer Wegsäule entdeckt werden sollte. Hegen wir daher zu dem uns bisher so günstigen Geschicke das Vertrauen, daß uns das-

---

1) Wäre man z. B. so glücklich, in dem heutigen Rottenburg das Samulocenis der Peut-Tafel wirklich zu entdecken, so wäre dadurch auch Arae Flaviae bei Rottweil außer Zweifel gestellt. —

Digitized by Google

selbe einmal ein solches Monument in die Hände spiele, durch welches wir über die unter dem classischen Boden von Hochmauern liegenden Ueberreste der nun schon seit vielen Jahrhunderten zerstörten Römercolonie sichern Aufschluß erhalten dürften. —

Noch ist ein anderes, wahrscheinlich gleichzeitig mit der Colonie auf Hochmauern angelegtes Denkmal der römischen Niederlassung in dieser Gegend zu erwähnen. Eine Stunde von Hochmauern nämlich, an der römischen Hochstraße, deren theilweise Ueberbleibsel sich noch deutlich in dem breiten, gepflasterten Damm erkennen lassen, der sich über die flachen Felder gegen das Dorf Dietingen hinzieht, unweit dieses Dorfes ist eine kleine Anhöhe, der Heidenbühl oder das Heidenschlößchen genannt, wo man noch die Anlagen eines römischen Castells (wiewohl in neuester Zeit immer weniger) bemerken kann. Im Jahre 1811 wurden hier viele Steine, darunter leider auch ein mit einer Inschrift versehener, zum Straßenbau ausgebrochen und zerschlagen. Man stieß nämlich auf Mauerreste, und zugleich auf eine Menge von Scherben, welche mit den auf Hochmauern gefundenen Aehnlichkeit hatten. Die in der Nähe dieses Castells liegenden sogenannten Schelmenwiesen bergen, wie Leichtlen sagt, (Schwab. unter den Römern S. 101. die Gräber der Gemeinen von der Besatzung. Offenbar stand dieses Castell in unmittelbarer Verbindung mit der Römer-Colonie auf Hochmauern, und diente zur Beschützung der Straße und der dadurch bedingten Communikation.

Auch in der weitern Umgebung von Rottweil z. B. bei Flözlingen, Stetten, Horgen, Dunningen, Neukirch u. s. w.

Digitized by Google

finden sich einzelne Ueberreste von römischer Niederlassung, (s. den ersten Jahresber. des Rottw. archäol. Vereins 1833 S. 3.)

Der größte Theil der bis jetzt bei Rottweil und in der Umgegend aufgefundenen Alterthümer ist in dem mit der Gründung des archäologischen Vereins errichteten Antiquarium zu Rottweil aufbewahrt. Nach dem dritten Jahresberichte des genannten Vereins zerfallen die römischen Alterthümer 1) in Gegenstände des Cultus, 2) in Schreibwerkzeuge, 3) Ornamente, 4) Luxusgegenstände, 5) Hausgeräthe, 6) Waffen, 7) Münzen. Die letztern, theils silberne von größerem oder geringerem Gehalt, theils eherne, reichen bis zur Zeit des Alexander Severus, bis zum Jahre 229. [1])

Um jedoch dieser Abhandlung keine zu große Ausdehnung zu geben, verweise ich auf die in den Jahresberichten des Rottw. archäol. Vereins gegebene Beschreibung jener Antiquitäten, und erwähne nur der früher aufgefundenen, in jenen Jahresberichten nicht erwähnten Gegenstände des Antiquariums. Unter diesen verdient vor allem bemerkt zu werden ein vierseitiger Altar, der, wie ich schon im ersten Bande S. 34 bemerkt habe, bei Errichtung der Schanzen bei'm Hochthurm ausgegraben wurde. Seine Höhe beträgt 3 Sch. die Breite 1 Sch. 1 Z. Die Inschrift lautet:

BIVIIS TRIVIIS
QVADRVVIIS
EX VOTO SVSCEPTO

1) Merkwürdig ist es, daß die kürzlich in Unter-Digisheim bei Einsetzung eines Marksteins aufgefundenen 143 römische Kaiser-Denare (von denen einer — ein silberner 16 Asses oder 4 Sestertios d. h. nach unserem Gelde ungefähr 5 gute Groschen beträgt) ebenfalls bis auf Alexander Severus († 235) reichen. S. Schwäb. Merkur Jahrg. 1837. Nro. 325.

Digitized by Google

POSIIT PRIMVS
VICTOR
V. S. L. L. M.

(Biviis Triviis Quadruviis ex voto suscepo posiit (i.e. posuit Primus Victor Votum solvit libens lubens merito.) [1])

Dieser den Wegegöttern gesetzte Altar deutet, wie schon Leichtlen annimmt (Schwab. unter den Röm. S. 99.) auf eine Vereinigung mehrer Straßen in Arae Flaviae.

v. Raiser (Oberdonaukreis 1, S. 99) gedenkt eines Bruchstücks einer Inschrift, welches lange Zeit in Rottweil im Hofe des Oberamtes lag, und ums Jahr 1822 nach Rottenburg gebracht wurde, wo es im bischöflichen Garten eingemauert ist. Die Höhe dieses Bruchstücks beträgt 1 Sch. 2 Z. die Breite 4 Sch. 6 Z. Die Inschrift lautet:

J. PERVINC SATVR

Was endlich den angeblich in Rottweil gefundenen und nach Rottenburg gebrachten Stein mit der Inschrift, L. III. (legio tertia) betrifft, von welchem Buchner 2. S. 114, 115 — Leichtlen. 4. S. 98, 99 reden, so beruht die Sache auf einer Erdichtung. [2])

Schließlich habe ich noch des im Jahre 1825 entdeckten Leichenfeldes bei Bühlingen (¾ Stunden südlich von Rottweil) zu erwähnen. Dasselbe befindet sich auf dem sogenannten Adelberge, einer sanft gegen Osten geneigten, etwa 80 Schuhe über dem Neckar und 2049 Würt. Sch. über dem Meer erhabenen cultivirten Fläche, welche südlich durch das sogenannte

---

1) Nach dieser allgemeiner angenommenen Interpretation ist die im ersten Bande S. 34 gegebene zu berichtigen.

2) S. Würtemb. Jahrb. von Memminger Jahrg. 1835 1. Heft S. 107.

Digitized by Google

Marderthal [1]), und nördlich durch den Klostergraben abgegränzt ist. Hier war es, wo im Anfange des Jahres 1825 bei'm Ausgraben von Steinen sehr viele Leichname zum Vorschein kamen, und nach und nach ein weites mehre Morgen großes Leichenfeld aufgedeckt wurde. Die Leichname lagen theils in der bloßen Erde, theils auch, jedoch seltener in Gräbern von einer rohen Steinumfassung. Von Grabhügeln war auf dem Felde keine Spur sichtbar. In der Anordnung und Lage der Gräber war nichts Symmetrisches zu finden; die einzige Regelmäßigkeit bestand darin, daß alle Körper von O. nach W. und mit dem Gesichte ziemlich genau gegen O. gerichtet waren. Männer in größerer Anzahl, und einige wenige Weiber und Kinder ruhten ohne Unterschied neben einander. Die Gebeine verriethen einen kräftigen, wiewohl keinen ungewöhnlich großen Menschenschlag. Die Männer hatten noch ihre Waffen: gegen drei Schuh lange und auch kürzere Schwerter, und verschiedenartige eiserne Lanzen- und Pfeilspitzen, auch solche mit dem Widerhacken, so wie die Reste ihrer mit schönen Schnallen verziert gewesenen Wehrgehänge. Die Weiber hatten nur kurze Messer, und waren zuweilen mit langen Schnüren von Perlen verschieden gefärbter gebrannter Erde oder von Glas umwickelt. Der Hauptschmuck aber bei Weibern und Männern waren große Ohrringe von verschiedener, zum Theil

---

1) Die Einwohner von Bühlingen meinen, das angränzende Thal habe wegen der hier Begrabenen den Namen „Marderthal" erhalten. Natürlicher und wahrscheinlicher dagegen ist die Ansicht des Hr. v. Alberti. (S. den ersten Jahresber. des archäol. Vereins zu Rottw. S. 15), der den Namen Marderthal von den noch jetzt in jener Schlucht hausenden vielen Mardern herleitet, um so mehr, da, wie er sagt, diese Schlucht gemeinhin Maderthal heiße, und Mader der Provincialausdruck für Marder sey. —

Digitized by Google

kunstreicher Form. Unter den Gegenständen des Schmucks, der in den Gräbern gefunden wurde, befanden sich auch zwei goldene Agraffen, welche mit (jetzt fehlenden) Steinen in Kreuzesform besetzt waren. In einem der Gräber fand man auch eine durchlöcherte Münze des Kaisers Probus mit der Umschrift: IMP(erator) C(aesar) PRO(bus) AVG(ustus). [1])

Ob nun diese Gräber heidnisch oder christlich seyen, darüber sind die Ansichten verschieden, einig dagegen darüber, daß sie nicht römischen Ursprungs sind.

Hr. Prof. Pauly hat in seinem Aufsatze „über antiquarische Entdeckungen in Würtemberg" (Seebode's u. s. w. neue Jahrb. für Philol. und Pädag. Jahrg. 1833 2te Suppltbd. 2. S. 213 — 214) seine Ansicht über das Leichenfeld bei Bühlingen so ausgesprochen: „Nach allen Umständen hat hier der Sieger, nachdem er in einem Treffen die Höhen über der Eschach und dem Neckar gewonnen, seine Todten begraben. Zur Bestimmung der Zeit dieses Vorfalls könnte vielleicht eine durchlöcherte Münze des Kaisers Probus dienen, die sich unter diesen Gebeinen vorfand, und welche als Zierrath oder aus irgend einer Superstition am Halse getragen worden zu seyn scheint. Diese Münze ist sehr abgerieben, und besonders an der Oeffnung, durch welche ein Ring läuft, stark ausgeschliffen, was sich nur aus einem lange dauernden Gebrauch erklären läßt. Nun ist aber bekannt, daß gleich nach des Kaisers Probus kurzer Regierung die Alemannen diese Gegend zwischen dem Rhein und der Donau abermals überschwemmten, und dem römischen Besitze derselben für immer ein Ende

---

1) Die Beschreibung und Abbildung der in den Gräbern bei Bühlingen aufgefundenen Gegenstände findet sich im ersten Jahresbericht des Rottw. archäol. Vereins (vom Jahre 1832.) —

Digitized by Google

machten (283 n. Chr.). Weiterhin wissen wir nichts mehr von siegreichen Zügen der Römer bis in diese Gegend, mit Ausnahme der Unternehmung Valentinians I., der an den Donauquellen und über dieselben hinaus die Sueven schlug. (Auson. Epigr. 3 u. 4. Mosella 424.) Und jenes Leichenfeld ist von den Donauquellen nur wenige Stunden entfernt. So wird mir nicht unwahrscheinlich, daß hier die Opfer irgend eines Gefechtes in dem Valentinianischen Kriege bestattet wurden."

Dieser Ansicht Pauly's schließt sich auch Hr. v. Alberti in dem von ihm verfaßten ersten Jahresberichte des Nottw. archäol. Vereins an, indem er dieselbe (S. 15) noch durch folgende Momente näher zu begründen sucht: „Dafür, daß dieses Leichenfeld kein gewöhnlicher Begräbnißplatz, sondern ein Schlachtfeld war, zeugt das Unordentliche in der Anordnung der Gräber, die große, bis jetzt mehre Morgen betragende Ausdehnung, auf welcher sie sich befinden; dafür der Umstand, daß mehre Schädel von bedeutenden Kopfverletzungen zeugen, und daß das Gerippe eines Jünglings mit herrlichen, aber noch nicht ausgewachsenen Zähnen gefunden wurde, in dessen Schenkelbein ein Pfeil steckte. Daß die hier Ruhenden als Sieger gefallen seyen, oder wenigstens von den Ihrigen begraben wurden, dafür spricht der Umstand, daß sie mit Wehr und Waffen und ihrem Schmucke beerdigt sind."

Wegen der „auffallenden Uebereinstimmung der wesentlichsten Merkmale mit den sogenannten Hünengräbern im Breisgau, und mit den anderwärts z. B. im Elsaß und in ganz Frankreich gefundenen celtischen Gräbern" hält Hr. v. Alberti diese Gräber für celtische.

Eine ganz entgegengesetzte Ansicht hat Hr. Wilhelmi (Stadtpfarrer in Sinzheim) bei Gelegenheit der von ihm in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur (Jahrg. 1834 Nro 33 S. 518) gemachten Anzeige des ersten Jahresberichts vom

Rottw. archäol. Verein, ausgesprochen, indem er sagt: „Daß die Menschen, denen die in den Gräbern bei Bühlingen gefundenen Dinge angehörten, keine Römer waren, darin pflichten wir ganz dem Hrn. v. Alberti bei; jedoch vermögen wir nicht auch weiter zuzustimmen der von Hrn. Prof. A. Pauly in Stuttgart herstammenden Meinung, daß das Leichenfeld bei Bühlingen ein Schlachtfeld sey, und zwar von einer Schaar Gallier, — [dieß sagt Hr. Pauly wenigstens in dem oben angeführten Aufsatze nicht] — welche mit Valentinian I. bei seinem bekannten Einfalle in Deutschland bis in diese Gegenden eingedrungen seyen, und, nachdem sie hier über die Allemannen gesiegt, ihre Gefallenen mit allen ihren Waffen und ihrem Schmucke begraben hätten. Für uns haben vielmehr diese einzelnen reihenweise (?) sämtlich nach Aufgang gerichteten, und auch die Kreuzesform auf dem Schmucke ihrer Skelette zeigenden, aller heidnischen Hügelbedeckung entbehrenden Gräber mit Männern, Weibern und Kindern gar zu vieles Friedliche und Christliche. Vergleichen wir sie dazu einerseits mit den wirklich gallischen Schlachtenhügeln, besonders mit den von Girault so interessant beschriebenen bei Pouilly, Mont-Glone, Courcelles, Latembe, Plouaret, Beaugenoi u. s. w., und andrerseits mit den geschichtlichen Nachrichten über die Waffen und kostbaren Wehrgehänge der alten Franken, zumal auch mit dem so merkwürdigen in Doornick oder Tournay (Tornacum) gefundenen Grabe des Frankenkönigs Childerich I., und sehen wir endlich zugleich an die Abbildungen der in dem Sommer 1833 nicht sehr weit von Rottweil bei Döggingen in dem Großherz. badischen Bezirksamt Hüfingen aufgefundenen alterthümlichen Gegenstände, die uns ganz denselben schönen Schmuck, ganz dieselben Waffen und dazu auch noch das fränkische Beil darbieten: so möchten wir vielmehr sagen: „die Gräber auf dem Adel-

Digitized by Google

berge bei Bühlingen sind friedliche christliche Familiengräber des Adels von Franken, welche sich dort zur Zeit ihrer Herrschaft über die Allemannen in dem Herzogthume Allemannien niedergelassen hatten."

In einer unten beigesetzten Note sagt Hr. Wilhelmi, er behalte sich die nähere Begründung dieser Ansicht für einen andern Ort vor.

Dieß möchte wohl, wenn es nicht schon, was ich nicht weiß, geschehen ist, meines Erachtens nöthig seyn. Denn ich halte die von ihm zur Begründung seiner Behauptung: daß die Gräber auf dem Adelberge bei Bühlingen friedliche christliche Familiengräber des Adels von Franken seyen — angegebenen Momente nicht für begründend genug.

Für's erste nämlich kann ich in den bedeutenden Kopfverletzungen an mehren Schädeln, und in dem jugendlichen Leichnam, in dessen Schenkelbeine noch ein Pfeil stak, so wie in den unordentlich durcheinander (nicht reihenweise, wie Hr. Wilhelmi angiebt) dallegenden Gräbern nicht „gar zu vieles Friedliche" finden. Dieser friedliche Charakter kann auch, meines Bedünkens, nicht in den Weiber- und Kindergräbern gefunden werden, da sich deren sehr wenige auf dem Leichenfelde finden. — Ebensowenig finde ich „gar zu vieles Christliche" darin, daß die Gräber gegen Aufgang gerichtet sind. Denn daß diese Richtung der Gräber gegen Osten nicht bloß christliche Sitte war, sondern auch bei heidnischen Völkern vorkam, ist eine bekannte Sache. Auch in den von Dr. Schreiber als keltisch bezeichneten Hünengräbern im Breisgau sehen die Häupter der Leichname der aufgehenden Sonne entgegen. [1])

---

1) S. die neu entdeckten Hünengräber im Breisgau von Dr. Heinrich Schreiber. Freib. im Breisgau 1826.

Ueberdieß muß ich bemerken, daß nicht alle Gräber bei Bühlingen diese Richtung nach Osten haben; denn ich selbst sah bei spätern Ausgrabungen Schädel, welche gegen Südwest gerichtet waren.

Was aber die Kreuzesform betrifft, in welcher die Steine auf den zwei aufgefundenen Agraffen eingelegt waren, so möchte ich darin mehr eine zufällige Zierrathenform, als ein christliches Merkmal finden.[1]) Der christliche Charakter der Gräber müßte eher in den von Dr. Schreiber (S. 44 der angeführten Schrift) geforderten Kennzeichen gesucht werden, nämlich in der Erhöhung der Häupter, der Kreuzung der Hände, eingegrabenen Kreuzeszeichen auf den Steinplatten u. s. w., lauter Kennzeichen, von welchen bei den Gräbern zu Bühlingen keine Spur zu finden ist.

Was sodann den Mangel aller heidnischen Hügelbedeckung bei diesen Gräbern betrifft, so läßt sich derselbe leicht dadurch erklären, daß die Fläche, auf welcher sich das Leichenfeld befindet, früh angebaut und in Ackerfeld verwandelt wurde.[2])

Wenn aber Hr. Wilhelmi aus dem Namen „Adelberg", den die Fläche bei Bühlingen, trägt, so wie aus dem Schmucke der Leichname auf adelige Familiengräber schließt, so scheint mir dieß ein ziemlich gewagter Schluß zu seyn. Abgesehen nämlich vom ersten Momente, dessen Werth oder

---

1) Auch in den Hünengräbern bei Ebringen unweit Freiburg fand sich nach Dr. Schreiber's Angabe (S. 32) eine einem Andreaskreuz ähnliche Figur auf einem viereckigten Blättchen.

2) Auch der Ort bei Ebringen, wo sich die Hünengräber finden, ist nicht durch das geringste Merkmal mehr von außen unterschieden, da der frühe Anbau alles gleich gemacht hat. (s. Schreiber S. 20.)

Digitized by Google

Unwerth ich dahin gestellt seyn lassen will, scheint mir auch das zweite von keinem besondern Gewichte zu seyn. Denn der Schmuck, welchen man in den Gräbern von Bühlingen gefunden hat, zeugt wohl von Putzliebe, aber meines Erachtens keineswegs von einem solchen Wohlstande, wie man ihn in Familiengräbern adeliger Franken wohl erwarten dürfte. Aber auch abgesehen davon, so möchten sich doch die unordentlich durcheinander liegenden Gräber, und die an mehren Leichnamen entdeckten Wunden schwer vereinigen lassen mit der Annahme: daß hier friedliche Familiengräber zu suchen seyen. Zudem müßte natürlich nachgewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, daß in der Nähe dieses Leichenfeldes Franken längere Zeit gewohnt haben.

Wenn endlich Hr. Wilhelmi sich namentlich auf die Analogie des schönen Schmucks und der Waffen der bei Döggingen aufgefundenen fränkischen Antiquitäten beruft, so könnte man dagegen auf die mehrmals erwähnten Hünengräber bei Ebringen verweisen, welche, wie Hr. v. Alberti (erst. Jahresber. des Rottw. archäol. Ver. S. 16) ganz richtig bemerkt, eine mit den Gräbern bei Bühlingen auffallende Uebereinstimmung der wesentlichsten Merkmale zeigen. Denn es finden sich dort (nach der Beschreibung des Hrn. Dr. Schreiber) ganz dieselben Waffen, dieselben Gegenstände des Schmucks (Ohrringe, Perlschnüre, Korallen u. drgl.), sogar ein ähnlicher Kamm, auch dieselben kurzen Messer in den Weibergräbern. Demnach könnte man einerseits nach der Analogie mit den fränkischen Waffen und Schmuckgegenständen die Gräber zu Bühlingen für fränkische, andernseits aber nach der Analogie mit den keltischen Antiquitäten dieselben für keltische Gräber halten. Was also — möchte ich fragen, gewinnt man hier durch Analogien?

Aus allen den bisher angegebenen Gründen nun kann ich mich mit der Ansicht des Hr. Wilhelmi nicht vereini-

Digitized by Google

gen. Dagegen möchte ich auch der Ansicht, daß die Gräber bei Bühlingen keltischen Ursprungs seyen, nicht unbedingt beitreten, da zu der Zeit, auf welche uns die oben beschriebene Münze des K. Probus etwa rathen läßt, nämlich zur Zeit des Kaisers Valentinian I. keine Kelten mehr in diesen Gegenden waren, wohl aber Allemannen, daher jene Gräber auch Allemannische seyn könnten. Wer aber kann das eine oder das andere mit Gewißheit behaupten? wer überhaupt die dunklen Räthsel lösen, die über diesen stummen Gräbern schweben? Auf dem Wege bloßer Conjekturen kann dieß nicht geschehen. Und doch — welcher andere Weg bleibt uns hier, wie überhaupt bei der Erforschung längst vergangener, durch keine schriftlichen Werke uns enthüllter Jahrhunderte am Ende übrig, so lange nicht den dunklen Schachten selbst Denkmale entsteigen, durch die allein wir uns in den labyrinthischen Gebieten der Vorzeit orientiren können. —

Digitized by Google

Zweiter Anhang.

Digitized by Google

Zweiter Anhang.

ed by Google

Uebersicht

der

mineralogischen Verhaeltnisse

des Gebiets

der

vormaligen freien Reichsstadt

ROTTWEIL

von

Friedrich von Alberti,

K. W. Bergrathe, Salinen-Verwalter in Wilhelmshall,

des K. Vereins für Vaterlandskunde, des Landwirthschaftlichen Vereins in Würtemberg, der naturforschenden Gesellschaft in Strassburg, der Senkenbergischen in Frankfurt a. M., des archæologischen in Sinsheim correspondirendem, der allgem: Schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften Ehren-Mitgliede.

In dem 1. Bande der Geschichte der Reichsstadt Rottweil von Professor Ruckgaber S. 10 u. f. erhielten wir ein Bild der Oberflæchengestalt des Gebiets der leztern, in Nachstehendem sey's versucht, seine mineralogischen Verhæltnisse zu skizziren.

Es bildete ein ziemlich zusammenhængendes, in die Længe gezogenes, von N. g. S. laufendes Ganze, nur Hochmessingen und Balgheim, N. und S. von Rottweil, waren davon getrennt.

Zwischen 26° 6′ und 26° 22′ der Længe, 48° 2′ und 48° 20′ der Breite umschloss es auf der sanft abfallenden Flæche, welche vom Schwarzwalde aus g. O. sinkt, am Fusse des Heuberges, des Verbindungsglieds der Alb mit dem Jura, welcher sich mit seinen Vorbergen terrassenförmig erhebt, einen Flæchenraum von etwa 4¼ Quadratmeilen.

Die Gegend von Dunningen wird sich an 2500 par. Schuh über's Meer erheben; von da fællt das Terrain gegen Rottweil ab, welches bei der Capelle W. der Stadt nur noch 1984′ Höhe hat. Der höchste Punkt der Stadt, der Hochthurm, liegt 1966,7

Digitized by

Schuh *) über dem Meere, zwischen ihm und der Mittelstadt findet ein allmæhliges Abfallen bis zu 1809′ statt, wæhrend der Neckar unter der Brücke bei Rottweil 1710 über dem Meere fliesst. Gegen O. erheben sich über Neufra und Gölsdorf auf 2100 bis 2500 Schuh die Vorberge des Heuberges, auf welchen Feckenhausen und Balgheim (2134′) liegen und endlich der Heuberg selbst (Trinitatisberg 3025′). **)

Der Granitgneus des Schwarzwaldes bildet einen Kern, von dem die Flözgebirge nach allen Seiten abgedacht erscheinen; die des Rottweiler Gebiets fallen ziemlich genau g. S.O. und zwar in dem Masse, dass ihr Ausgehendes auf 1 Stunde Wegs, wie die in neuester Zeit unternommenen Bohrversuche darthun, an 600′ Gefälle hat.

Dieses Verhæltniss, welches sich schon oberflæchlich zu erkennen giebt, ist Schuld, dass die Hauptflüsse des Gebiets von W. oder S.W. kommen; so der Neckar und die Eschach mit ihren Seitenæsten. Die Prim kommt von S. über Neufra aus den Vorbergen des Heuberges, und die Schlichem, welche an Bœringen vorbei sich in den Ne-

---

*) Nach einer Mittheilung des Dirigenten der Landesvermessung, Hrn. Obersteuerrath v. Mitnacht.
Die übrigen Messungen sind theils von Schübler, v. Olynhausen und v. Dechen, und nach Nivellementes, welche auf jene basirt sind.

**) Boden unter dem Kirchthurm nach den Bestimmungen der Landesvermessung.

ckar bei Epfendorf ergiesst, von den Höhen des Heuberges selbst.

Die Eschach fällt von Cappel bis zu ihrem Einfluse in den Neckar 207 Schuh,
die Prim bis zu ihrer Verbindung mit demselben Flusse 400 „
von hier an hat lezterer bis Epfendorf ein Gefälle von etwa 240 „

Das tiefe Einschneiden dieser Flüsse in die ursprünglich sanft geneigte Ebene giebt der Oberflæche ein wellenfœrmig hügliches Ansehen. Die tiefern, dem Neckar zu liegenden Gegenden, und das Neckarthal selbst haben mehr Abwechslung, es fehlt ihnen nicht an reizenden Punkten; die westlichen Striche dagegen bei Dauchingen und namentlich bei Dunningen, Seedorf, Bœsingen, Winzlen, Hochmœssingen bilden eine sehr einförmige nur von grössern oder kleinern Waldparthien unterbrochene Wellenflæche.

Im Gebiete der ehmaligen Reichsstadt, welches durch das Auffinden mæchtiger Steinsalzlager vor 13 Iahren in naturhistorischer und financieller Beziehung so grosses Interresse erregt hat, finden sich von unten nach oben 4 Formationen *)

*) Unter Formation verstehe ich eine Reihe auf einander folgender Schichten und Gruppen, welche durch die gleichen Organismen, die sich in ihnen zeigen, zu Einer Welt-Epoche gestempelt sind. Eine Formation in diesem Sinne ist nicht an oryctognostische Merkmale gebunden, sie kann aus den verschiedenartigsten Gebilden, aus Kalksteinen, Thon, Gyps u a. zusammengesezt seyn.

I. die Trias,
II. die Oolitreihe,
III. das Diluvium und
VI. Alluvium.

I. Die Trias

zerfällt in 4 Hauptgruppen,

1.) in die das bunten Sandsteins,
2.) „ „ „ Muschelkalks,
3.) „ „ der Lettenkohle und
4.) „ „ des Keupers.

1.) Der bunte Sandstein.

Zwischen Duningen und Schramberg, bei Niedereschach, Sinkingen und Fischbach findet sich zu unterst in Thaleinschnitten und einem jezt verstürzten Schachte bei Epfendorf, ein rother, selten bunt gefärbter Sandstein von meist feinem gleichem Korne, welcher gegen oben mehr und mehr Thon aufnimmt, sich zuerst in Platten absondert und zulezt als rother oder grüner schiefriger Thon erscheint, der nach oben mergelig wird, einzelne kalkhaltige glimmerreiche Schichten von grauen Farben aufnimmt und zulezt von diesen ganz verdrängt wird.

Bei Epfendorf findet sich in den rothen und grünen Thonflözen nicht selten Gyps, welcher Repräsentant der mächtigen Gypsbildung in Thüringen und im Mansfeld'schen ist, welche Freiesleben Thongyps nennt.

Ueber diesen zum bunten Sandstein gehoerigen Schichten erscheint

2.) der Muschelkalk

und zwar

a.) der Wellenkalk,

ein meist gelblich graues, græulich gelbes oder braunes, gegen unten glimmerhaltiges schiefriges Geſtein, in hiesiger Gegend, stets dolomitisch (Bittererde-haltig), während es am untern Neckar, am Odenwald, im mittlern und nördlichen Teutschland und in Polen vorherrschend kalkiger Natur iſt, zeichnet sich aus durch die Wellenform seiner Straten, und durch die mæchtige Einwirkung, welche die Atmosphærilien auf ihn æussern, welche ihn blaichen, zernagen, in die verschiedensten Formen absondern, oder gar in thonartige Massen auflösen. In der Nähe der rothen Thone des bunten Sandsteins wird er reich an Kupfer- und Blei-Erzen, welche ſich in einzelnen Schichten in besonderer Frequenz ausscheiden. So bei Weilersbach, Niedereschach, Horgen, Sinkingen, Fischbach und Kappel.

Ausser an den vorerwähnten Orten findet ſich der Wellenkalk bei Duningen, Seedorf, Epfendorf, und Winzlen.

Sehr wenig entblösst ist

b.) die Schichtenreihe des Anhydrit's.

Die gelben Mergel, welche ſie bedecken, finden ſich im Neckarthale zwischen der Pulver- und Fuchsmühle auf dem linken Ufer des Flusses. Sie ſind reich an Nestern von Hernstein. Mächtig steht der

Anhydrit (wasserfreie Gyps) bei Epfendorf zu Tage, wo er einen grossen Theil des steilen rechten Neckarufers bildet. In den Bohrlöchern von Wilhelmshall bei Rottenmünſter findet ſich im Anhydrit und in Begleitung von grauem Salzthone das Steinsalz, woraus die reiche, nach Mediatiſirung der Reichsstadt entstandene, Saline Wilhelmshall versorgt wird.

c.) Der Kalkſtein von Friedrichshall,

ein meist dunkelgrauer *) dünn, aber regelmässig geschichteter Kalkſtein von muscheligem oder splittrigem Bruche folgt der vorerwähnten Reihe. Beinahe jede Schichte ist durch Thon getheilt; die Schichtenflächen sind zuweilen, z. B. bei Duningen voll Wülste oder ruinenförmiger in die Länge gestreifter Näthe (Stylolithen nach Quenstedt durch organische Wesen geleitete Absonderungen) da der Thon auswittert, so geht das Parallele der Schichten verloren, und es erscheint zuweilen die Wellenform des jedoch viel dünner geschichteten Wellenkalks.

Er bildet die Höhe zwischen Dauchingen und

*) Je weiter gegen N., desto bleicher wird die Farbe dieses Kalksteins. In Thüringen, im Mansfeld'schen, bei Berlin ist sie schon auffallend blässer, noch mehr aber wird sie es in Oberschlesien und Südpolen, so dass der Muschelkalk dem hellen Jurakalk ähnlich wird. Zu den obersten Lagen dieses Kalksteins gehören die reichen Blei- und Galmei- und eine diesen parallele Eisenstein-Bildung in Oberschlesien und Südpolen. Sie sind aber nicht dem nachfolgenden Dolomite (d) parallel zu sezen, da über ihnen wieder Kalkstein von Friedrichshall vorkommt (Oppattowiz bei Tarnowiz)

Weilersbach, den grössern Theil des Eschachthals zwischen Horgen und Bühlingen, das Neckarthal von des Neckarsbrück bis Deisslingen, den grössten Theil des Neckarthaleinschnitts zwischen dem Einflusse der Prim unter Rottweil bis Thalhausen und gegen Epfendorf. Ebenso findet er sich bei Duningen, Stetten und Hochmössingen. An lezterem sind in ihm viele Erdfälle, welche durch das unter ihm anstehende leicht auflösliche Salzgebirge veranlasst seyn werden.

d.) Die Dolomite,

welche den Kalkstein von Friedrichshall bedecken, erscheinen vorherrschend in gelben Farben dick geschichtet, oft massig, voll Blasen, Poren oder Löcher, und werden gewöhnlich Malbsteine genannt. Häufig sind sie prismatisch abgesondert, daher die provinc. Benennung Nagelfelsen. Diese Dolomite krönen den Kalkstein von Friedrichshall bei Dauchingen, Deisslingen an der Altstadt, im Neckarthale, bei Villingen Dorf und Boesingen.

Diesen Kalkgebilden folgt

3.) Die Gruppe der Lettenkohle,

welche ein eigenthümliches Kohlengebilde characterisirt, welches in Nord- und Süd-Teutschland, und dem östlichen Frankreich constant die gleiche Lage einnimmt. Mit dieser Kohle, welche selten über einige Zoll stark und wegen ihrer Unreinheit nicht brauchbar ist, wechseln Mergel, schiefriger Thon, grosse

Digitized by Google

Knauer von Kalkstein durch Anthraconit oder Kalkspath säulenförmig abgesondert (Septarien), hie und da sandige Flözchen, Schichtenreihen, welche ihren Petrefakten nach Sumpfbildungen sind. Eine eigenthümliche Flora entwickelt sich hier, und Fisch- und Reptilreste längst ausgestorbener Geschlechter und Arten, oft in den abentheuerlichsten Formen treten vor den Beobachter. Diese Gruppe ist in unserem Gebiete nicht sehr entwickelt, doch tritt sie an vielen Orten zu Tage. So bei Deisslingen, bei den Bohrlöchern an der Prim, am Einflusse der Prim in den Neckar, ferner bei Dietingen, Böeringen u. a. O.

Ueber der Lettenkohlengruppe beginnt

4.) der Keuper.

Zuerst finden sich.

α.) dolomitische Gesteine,

z. Th. reichan Petrefakten,namentlich auch an Reptil. und Fischresten; sie bilden einen völligen Uebergang in den Keupergyps, in welchem sich zu unterst ebenfalls eine Menge Versteinerungen finden. Sie brechen ausgezeichnet am rechten Neckarufer nicht weit unter des Schinders Brücke an der Altstadt.

β.) Der Keupergyps
mit seinen bunten Mergeln

erinnert an die obern Lagen des bunten Sandsteins. Bald scheidet sich ersterer in weissen, gräulichen oder röthlichen Farben aus, selten gesdichtet, meist massig, bald wird der Mergel in den buntesten Farben, doch

Digitized by Google

vorherrschend roth und stets dünn geschichtet, der mächtigere Theil der Kette und diess besonders nach oben.

Zulezt scheiden sich in den bunten Mergeln stokförmige Massen von

γ.) feinkörnigem Sandsteine,

und endlich

δ.) von Conglomeraten aus,

durch welche die Trias beschlossen wird.

Die Gypse sind weit verbreitet auf den beiden Ufern der Prim bei Neufra, am rechten Primufer bei Altstadt, ferner bei Gölsdorf, Irslingen, Böhringen, Dietingen, bei Deisslingen und Mühlhausen.

Die feinkörnigen Sandsteine sind ziemlich zurückgedrängt, sie finden sich bei Mühlhausen, Deisslingen, bei Altstadt, die Conglomerate bei Neufra, Mühlhausen, Dietingen u. a. O.

II. Die Oolit-Reihe.

Während in der Trias die gleichen versteinerten Thier- und Pflanzenformen durch die ganze Masse vertheilt sind, ist in der Oolit-Reihe ein merkwürdiger Wechsel der organischen Reste sichtbar. Viele Arten, welche gesellig zusammen lebten, sind an einzelne Schichten gebunden und finden sich nie in andern, so dass eine Menge Gruppen entstehen, welche nicht sowohl in wesentlichen Abänderungen des Gesteins, als in dem Character der Versteinerungen gegründet sind.

Es sind 3 Hauptgruppen in unserem Gebiete zu unterscheiden:

A.) der Lias,
B.) der untere Oolit,
C. der Iurakalk.

So bestimmt der Lias vom Keuper getrennt ist, so wenig ist er es vom untern Oolit. Oryctognostisch fängt der leztere mit dem Rogenstein an, nach den oologischen Merkmalen gehören aber $^2/_3$ der Schiefermassen, welche in Würtemberg dem Lias zugrechnet werden, dem untern Oolit.

Auch von diesem in Bradfordthon, dann in Oxfordthon und Kellowagrock, ebenso in Coralrag findet ein so allmähliger Uebergang statt, dass die Gränzen der verschiedenen Gruppen noch nicht abgemarkt werden konnten. Diese Abgränzung wird noch theils durch grosse Schuttmassen, theils durch die Steilheit der Felswände erschwert.

Der Lias lässt sich vom untern Oolit nicht als eigene Formation trennen, eben so wohl könnte der Lias von den Beleinniten Schiefern getrennt werden.

In beiden finden sich vollkommen ähnliche Gesteine und auch der Character der Versteinerungen bietet Analogien dar.

A.) Der Lias

zerfällt am Heuberge in 5 Unterabtheilungen,

a.) in Liassandstein,
b.) Liaskalk mit seinen Schiefern,

Digitized by Google

c.) untern Belemniten-Schiefer,

d.) Posidonien-Schiefer und

e.) obern Belemniten - Schiefer.

Diese Abtheilungen sind hier nothwendig um den Lias zu studieren, und das nachfolgende Verzeichniss von Versteinerungen wird ergeben, dass sie wohl. begründet sind. Von diesen ist zwar nur die Abtheilung b) im Rottweiler Gebiet bei Feckenhausen Jngbrunnen und Mühlhausen aufgeschlossen, die übrigen sind durch Vegetation bedeckt; zu richtiger Beurtheilung dieser Gruppe und des untern Oolit's ist es jedoch nöthtig, von allen 5 Unterabtheilungen einen kurzen Abriss zu geben.

a.) Der Liassandstein

von meist hellgelber, zuweilen dem Bräunlichen sich nähernder Farbe steht bei Taebingen, Balingen u. a. O. 20 und noch mehr Schuh mächtig zu Tage. Zu unterst führt er noch einzelne Reptil- und Fischreste des Keupers, bald aber stellen sich Liaspetrefacten ein, und er fängt mit schwarzen Schiefern und Kalkscichten zu wechseln an.

b.) Der Liaskalk

von meist dunkelgrauen Farben mit körnig oder körnig blättrigem Gefüge, sehr schwer zersprengbar, reich an Eisenoxid, zuweilen oolitisch, dem Eisenrogenstein ähnlich und meist, wahrscheinlich durch das Verwesen der grossen Menge organischer Stoffe, bituminoes, ist zuerst nur durch einzelne dunkel-

graue Schieferstraten getrennt, bald wird aber der Schiefer herrschendes Gestein. Dieser ist meist dunkelbräunalich grau, sehr dünnblättrig auf den Klüften und Ablösungen mit Eisenoxid überzogen und voll Sphærosideriten. In den untern festen Lagen sind Gryphæa incurva und die Ammoniten aus der Familie der Arieten die bei weitem herrschenden Versteinerungen; nach oben verschwinden sie allmählig. Ganz zulezt werden die Schichten sandiger und zeichnen sich aus durch das Vorkommen der Gryphæa Cymbium; so bei Balingen, Schœmberg u. a. O.

c.) Die untern Belemniten-Schiefer

bieten ein ausserordentlich reiches Feld für den Sammler. Millionen Belemniten finden sich bei Wilflingen, Schörzingen, Schœmberg, Balingen u. a. O. Die Schieer sind hellgrau, an der Luft sehr auflöslich und zu Erde zerfallend. In ihnen finden sich einzelne feste Merkelkalkmassen, welche vollkommen prismatisch zu einem wahren Steinpflaster zerklüftet sind (Septarien); so bei Hausen vor Wald. Characteristisch für diese Reihe sind ausser den Belemniten: Plicatula spinosa, Terebratula rimosa und T. numismalis. In den obern etwas festern Lagen findet sich vorzugsweise Belemnites paxillosus.

d.) Der Posidonien-Schiefer,

welcher oft in papierdünnen wellig gewundenen Straten entsteht, die durch in die Länge gezogene grosse Kalksphaeroiden noch wunderbarer gekrümmt erscheinen, trozt der Verwitterung, In ihm ruhen

Digitized by Google

Reptit- und Fischereste, und Millionen Posidonien. Diese Schiefer bilden grosse Flächen am Fusse des Heuberges.

e.) Der obere Belemniten-Schiefer,

ein leicht verwitterbares bräunlich und Asch-graues Gestein, wechselnd mit festern hellgrauen sandigen Schichten, ist nur selten am Tage sichtbar; so bei Heselwangen unweit Balingen. Er ist characterisirt durch Belemnites Frisulcatus, B. quadrisulcatus, Ammonites radians.

Hier endet der Lias, nicht viel über 200 Schuh mächtig. Wie die Gesteine des untern Oolit's auf ihm ruhen, habe ich noch nicht deutlich erforschen können.

B.) Der untere Oolit

zerfällt in 3 Reihen:

f.) in schwarze Schiefer
g.) in den Marlysandstone
h.) in den Eisenoolit (Rogenstein.)

f und g. Die schwarze Schiefern und Marlysandstone.

Unten am Wasserfalle bei Zillhausen, unweit Balingen findet sich ein meist sehr dünnschiefriger, dunkelgrauer, dem Schwarzen sich nähernder, leicht verwitterbarer Schiefer, in welchem sich nur selten Sphaerosideriten finden. Ueber dem Wasserfalle fliesst der Bach auf einzelnen festen Mergelkalk schichten. Zu unterst in den Schiefern finden sich

Versteinerungen mit noch erhaltenen Schalen, welche alle für den untern Oolit characteristisch sind, und denen im Teufelsloche bei Boll entsprechen werden. Die schwarzen Schiefer stehen an 200 Schuh mächtig an. Ueber dem Dorfe Streichen sind diese Schiefer, welche nach oben viele Sphaerosideriten aufnehmen, von sehr sandigen Flözen bedeckt, welche an der Luft zerfallen, und sparsam Belemniten eingeschlossen enthalten. Nach einer grossen Reihe sandiger Schiefer auf der Höhe zwischen Heselwangen und Streichen, und Schichten mit Sphaerosideriten, worinn Modiola cuneata, und Trigonia clavellata, folgt zulezt ein Kalksandstein, welcher unmittelbar den Oolit unterteuft.

Ein schönes Profil der obern Reihe von vielleicht 300′ Höhe findet sich in unserem Gebiete am Himmelberge bei Balgheim. Zu unterst mehr oder weniger sandige Schiefer von gelblich-brauner, bräunlichgelber, und grauer Farbe, welch' leztere bis in's Aschgraue geht. In denselben sehr viele Sphaerosideriten, Thongallen, Eisennieren, und grosse abgerundete kalkige Massen, welche dem Liaskalke sehr ähnlich sind. In den sandigen Schichten viele Pflanzenreste. Ueberall scheidet sich Eisenhydrat in Menge aus und durchzieht das Gestein in Streifen, Linien etc.

Der Martysandstone ist hier wenig entwickelt, der körnige Thoneisenstein, welcher ihn an der Alb so sehr auszeichnet (Wasseralfingen u. a. O.) fehlt

Digitized by Google

die obern sandigen Schiefer scheinen ihn hier zu repræsentiren.

h.) Der Eisenoolit

ist bei Balgheim sehr entwickelt, und längs des Heubergs an vielen Orten entblöst. Er besteht aus stets rauh anzufühlenden Kalksteinen, in welchen die braunrothe Farbe durch Eisenoxid und Eisenhydrat veranlasst, vorherrscht. Mehr oder minder dunkelgraue Kalksteine sind mit oolitischen Eisenkörnern durchwachsen, welche zuweilen an Menge so zunehmen, dass reines Oolit entsteht. Die Körner erreichen nur Hirsekorngrösse. Mit den oolitischen Gesteinen wechseln dünne schiefrige Mergel.

C. Der Jurakalk

i.) Der Bradford-Thon.

Ueber dem untern Oolit am Himmelberge bei Balgheim, am Wartenberge bei Geisingen und besonders ausgezeichnet bei Bachzimmern folgt ein bläulichgrauer Thon, welcher als Bradfordthun anzusehen seyn wird, weil er durch das Vorkommen von Otxrea costala Sow. besonders bezeichnet ist.

k.) Der untere helle Jurakalk.

Höher steht an 300 Schuh mächtig in fast horizontalen Schichten, häufig von dünnen Mergelschichten durchzogen, der gelbe Jurakalk des Trinitatisberges an, welcher den Versteinerungen nach die Stelle das Oxeford-Thons und Kellowagrock zu vertreten scheint.

Ueber dieser Reihe folgt:

Digitized by

(Coralrag)

welcher sich am Lochen bei Balingen, bei Trochtelfingen u. a. O. durch seine Corallen und Echinodamen besonders auszeichnet, und über Orstmeltingen u. a. O. durch die gelben Kalke mit kiesligen Concretionen, (Terrain à chailles), auf welch' lezterem sich Stacheln des Cidarites coronatus finden, bedeckt ist.

III. Das Diluvium

ist noch wenig erforscht, weil es aus Gebilden zusammengesezt ist, welche meist die gröste Aehnlichkeit mit den jezt noch entstehenden Gebirgsmassen haben, oft mit diesen verwechselt werden, und dem Auge wenig Mannigfaltigkeit darbieten. Es besteht hier aus

1.) Geröllablagerungen,
2.) Letten und Leimen,
3.) Der Eisenniere.

1.) Die Geröllablagerungen

bieten sehr interessante Verhältnisse dar. Ausserdem, dass sie das Grab vorweltlicher riesenartiger Säugthiere sind, beweisen sie, dass seit ihrer Bildung, mit welcher sich die vorweltliche Epoche schliesst, ausserordentliche Veränderungen vorgegangen seyen.

Zwei Ströme von Diluvial-Geröllen sind in unserem Gebiete wahrnehmbar, der eine kommt vom Schwarzwalde, der andere vom Heuberge her.

Der erstere brachte Granite, Porphyr, Stücke Jaspis (aus dem Todtliegenden) bunten Sandstein und Gebiete des Muschelkalks.

Digitized by Google

Der zweite scheint sich später und über den erstern ergossen zu haben; er führte vorherrschend Jurakalk, Lias (mit Millionen Belemniten) und Keupergeschiebe.

Den vom Schwarzwalde ausgehenden Strom vertritt jezt die Eschach, den vom Heuberge ausgehenden die Prim mit dem Neckar. Die Geschiebe des leztern entsprechen auch vollkommen denen der Diluvialperiode in unserem Gebiete.

Die Schwarzwald-Diluvial-Gerölle finden sich auf der Höhe zwischen Rottenmünster und Hausen, bei Dunningen u. a. O., Die Heubergsdiluvial-Gerölle kommen vom Primthale, sezen über die Höhe zwischen Hochmauern und dem Stallberge, gehen quer über das Neckarthal, jedoch ohne in demselben anzustehen, und ziehen sich in einem breiten Bande auf der Höhe zwischen Rottenmünster und Hausen hinter der v. Langen'schen Ziegelhütte zwischen Rottweil und Zimmern an Villingendorf vorbei, und entfernen sich daher bis zu 1 Stunde westlich vom jezigen Neckarbette.

Oestlich vom Neckarthale bei Rottweil, also am rechten Neckarufer gegen Neukirch und Dietingen und in diesem selbst finden sich, wie im Thale bei Rottenmünster, keine Diluvial-Gerölle.

Bei Vergleichung der erwähnten Erscheinungen wirft sich die Frage auf: wie kommen die Jaspisse des Todtliegenden, wie die Porphyre, welche bei Schramberg tief im Schiltach-Thale, einem Seiten-

Digitized by Google

thale der Kinzig anstehen, auf die 2000 Schuh hohe Fläche von Hausen, wie kommen die Diluvial-Gerölle des Heuberges auf die Höhe bei Hausen und Villingendorf, wo sie wenigstens 300 Schuh höher als das jezige Neckarbett liegen?

Dass auf jenen Höhen ein Fluss sich bewegte, darüber kann kein Zweifel seyn, und dass der jurassische Bildungen führende vom Primthale kam, scheint klar; ebenso gewiss dürfte es seyn, dass in der Diluvialzeit die Flüsse so wenig Berg an gelaufen seyen als jezt. Aus all diesem geht hervor, dass am Schlusse der Diluvial-Periode Niveau Veränderungen, Hebungen des Gebirges statt gefunden haben.

Da sich nun im Neckarthale und östlich und nördlich von Rottweil am rechten Ufer des Flusses keine Diluvialgerölle finden, so scheint ferner klar, dass in der Diluvial Zeit das Neckarthal noch nicht war.

Betrachten wir die Bildung dieses Thals genauer, das Steile, die wunderbaren Krümmungen desselben, die Zerrüttung des Gesteins, die unordentliche Schichtenstellung, so muss jeder Gedanke, dass diese Verhältnisse durch Auswaschungen entstanden seyen, verschwinden, es dringt sich vielmehr die Idee auf, dass diese Thalbildung Resultat einer Hebung, eine Spalte sey, welche dadurch entstund, dass bei der Erhebung die ursprüngliche

Digitized by Google

Fläche einen grössern Raum darbieten, daher bersten musste.

Dass diese Thalbildung den Schluss der Diluvial-Periode machte, scheint aus obigem hervorzugehen. *)

2.) Lehm und Letten

In Verbindung mit den Geröll-Ablagerungen, aber noch mehr verbreitet, finden sich Thonablagerungen.

In kesselförmigen Vertiefungen des Muschelkalks findet sich

3.) Die Eisenniere;

welche Gegenstand des Bergbau's war.

IV. Das Alluvium.

umfasst die lange Periode vom Diluvium bis auf unsere Zeit. Einzelne Thiergeschlechter sind in derselben ausgestorben, andere sind ausgewandert; mit ihnen tritt der Mensch auf.

Wir haben es hier vorzugsweise zu thun

1.) mit Geröllablagerungen, Thon und Sand

2). mit Kalktuff

---

*) Dieser Periode gehört wohl auch der grösste Theil der Geschiebe in Oberschwaben, am Jura und an den Alpen an, in sie fallen wohl auch die ungeheuern Einsenkungen, die Bildung der vielen und tiefen Seen am N. Abhange der Alpen. Diese Hebungen und Einsenkungen, wenn sie nicht noch neuer sind, entsprechen E. de Beaumont's zwölftem Hebungsystem, oder dem der Hauptalpenkette. In dieser Periode scheinen auch die Basalt und Phonolith Massen im Hegau aufgestiegen zu seyn.

Digitized by Google

3.) mit Torf und

4.) mit Dammerde.

1. Die Geröllablagerungen, Thon und Sand

werden von den Bächen und Flüssen abgesezt und entstehen aus den Gesteinen, welche durch jene losgerissen werden, und sich durch längeres Fortschieben durch die Fluten abrunden, oder wenn sie weicher sind, als Thon und Sand absezen. Hie und da finden sich fremde Geschiebe; diese sind den Diluvial-Geröllen entnommen.

Ob hierher die merkwürdigen Breccien von Jurakalk, welche in scharfkanntigen kleinen Stücken, oft ohne merklichesBindemittel vorkommen,oder durch Kalksinter verbunden sind, oft zu Quadern gehauen werden, und am Fusse des Heuberges in Kegelform anstehen; so am Himmelberge bei Balgheim, bei Wehingen u. a. O. hieher gehören oder ob sie Folge von Hebungen sind, ist noch nicht ausgemittelt.

2.) Der Kalktuff

entsteht noch vor unsern Augen, indem die mit übersaurer kohlensaurer Kalkerde erfüllten Wasser einen Theil der Kohlensäure verlieren, und somit kohlensaure Kalkerde absezen. Vortreffliche Tuffsteine finden sich als Eigenthum der Stadt bei Bühlingen; weniger ausgezeichnet bei Horgen, Deisslingen u. a. O.

3.) Torf.

Ausgedehnte Torfpläze bei Seedorf, Winzlen, kleinere bei Dunningen, Deisslingen, Mühlhausen.

4.) Die Dammerde

bildet den Schluss. Sie ist eine Verbindung der verwitterten Oberfläche der drunter liegenden Gebirgsarten mit vegetabilischen und animalischen Stoffen, theils durch Cultur, theils durch die zersezten Gebirgsarten selbst modificirt.

Mächtigkeit der Formationen:

I. Der Trias.

Auf Rottweiler Gebiet ist der bunte Sandstein

aufgeschlossen etwa	100	Sch.
Mächtigkeit des Wellenkalks bei Horgen	200	„
Anhydritgruppe in den Bohrlöchern an der Prim	350	„
Kalkstein von Friedrichshall mit den Dolomiten	300	„
die Lettenkohlengruppe an der Prim	30	„
die dolomitischen Schichten über dieser	10	„
der Keuper etwa	300	„
also die ganze Mächtigkeit der Trias	1290	Sch.

Digitized by Google

II. Die Oolitreihe

A.) Lias:

Sandstein bei Balingen c.	20	Schuh.
Liaskalk mit seinen Schiefern c.	100	„
der untere Belemniten Schiefer	50	„
der Posidonien Schiefer	(*) 25	„
der obere Belemniten Schiefer	15	„

B.) unterer Oolit

die Schiefer etwa	500	„
der Oolit	100	„

C.) der Jurakalk,

Bradfordelay,		
Schutthalden, Oxfordthon,		
Kellowagrock etwa	500	„
Coralrag unbekannt		

Mächtigkeit der Oolitreihe am Heuberge ausser dem Coralrag 1310 Schuh.

III. Diluvium.

Die Diluvialgerölle bei Wilhelmshall sind mächtig 15. Schuh.

IV. Alluvium.

Die Ablagerungen von Kalktuff und Torf wachsen bis zu 25. Schuh.

Digitized by Google

Versteinerungen*)

Unser Gebiet ist reich an Zeugen untergegangener Schöpfungen.

I. Die Trias-

ist hier in ziemlicher Vollständigkeit entwickelt.

Um eine Uebersicht über den Standpunkt zu erhalten, auf dem gegenwärtig die Kenntniss der Versteinerungen dieser Formation sich befindet, ist es vielleicht nicht uninteressant, auch die aufzuführen, welche in unserem Gebiete fehlen.

Die Buchstaben und Zahlen in den Klammern bedeuten die Formations-Gruppen, in denen sich die Versteinerungen finden. Mit 1* sind die im bunten Sandsteine der Vogesen angedeutet.

A.) Pflanzen

Monocotyledonen:

Aethophyllum stipulare A. Br. (1*)
Echinostachys oblonga A. Br. (1*)
Palæoxyris regularis A. Br. (1*),

Dicotyledonen:

---

*) Die fossilen Reste sind bestimmt von nachstehenden Schriftstellern, deren Namen in Folgendem nach den ihnen beigesezten Bezeichnungen abgekürzt sind.

Agassiz (Ag.), v. Alberti (A.), Blainville (Bl) Adolph Brongniart (A. Br.), Bronn (Br.), von Buch (v. B.) Defrance (Def), Deshay (Des) Goldfuss (G.), Hartmann (Hrtm.), Hehl (H.) Jaeger (J.), Lamark (Lam.), Lefroy (Lef.), Klœden (Kl.), Merian (M.), Hermann von Meyer (H. v. M.), Miller (Mill.), Graf von Münster.), (G. v. M.), Phillips (Ph), Reinecke (Rein) Rœmer (R), W. R. Schimper (Schimp.), v. Schlotheim (Schl), Schübler (Schübl), Graf v. Sternberg (G. v St.), Sowerby (Sow.), Voltz v. (Vlz), v. Ziethen (Z.

Digitized by Google

Convallarites erecta und nutans A. Br. bilden nach H. Schimper Eine Species. 1*

Koniferen:

Voltzia brevifolia A. Br. 1* — Stuttgart. (4 γ), rigida, elegans, acutifolia, heterophylla Ad. Br. (1*)

Albertia latifolia, rhomboidea, ellyptica, speciosa Braunii, secunda Schimp. (1*)

Fahrn:

Sphenopteris palmetta, myriophyllum A. Br. (1*)

Neuropteris Voltzii, elegans A. Br. grandifolia Schimp. (1*), Gaillardotii A. Br. Luneville (2 c.)

Phlebopteris speciosa, brevipinnata, longipinnata, serrata G. v. M. Bayreuth (3)

Pecopteris Sulziana A, Br. (1*), Meriani A. Br. (3), longicaulis. polypodivides, angustifolia, clathrata, Braunii G. v. M. (3)

Anomopteris Mougeotii A. Br.,

Brongniarti Schimp. 1*

Filicites scolopendroides A. Br. 1

Stuttgartiensis, Basil lanceolata A. Br.

Stuttgart (4 γ)

Taeniopteris vittata var. major A. Br. Boeringen, Sulz (3), intermedia G. v. M. Bayreuth (3)

Glossopteris Nilssoniana A. Br. Coburg, (4 γ) latifolia Bamberg, elongata G. v. M. Bayreuth (3),

Clathropteris meniscoides A. Br. Basel (3)

Equisetaceen:

Digitized by Google

Calamites arenaceus A. Br. Rottweil (Primthal) (3) Villingen (1*) remotusA. Br, (1*) Mougeotii A. Br. (1*), tumidus G. v. St. (C. arenaceus minor J.) Sulz (3) Stuttgart (4 γ)

Equisetites Schœnleinii G. v. St. (Equisetum platyodon A. Br.) Würzburg (4 γ), columnaris G. v. St. (Calam. arenaceus major I.) Rottweil. (Primthal) (3) Stuttgart 4 γ), Bronnii G. v. St. (Calamites arenaceus minor I,) (3, 4 γ) Münsterii G. v. St. Meriani Ad. Br. — Basel (3).

Cycadeen

Pterophyllum Jægeri A. Br. Stuttgart (4 γ), longifolium A. Br. Rottweil (3) angustissimum, variabile, latifolium G. v. M. — Bayreuth (3) Nilssonia elegantissima, contigua, speciosa, intermedia G. v. M. Bayreuth (3).

B. Corallen.

Diese fehlen in unserem Gebiete, wenn nicht ein den Styloliten verwandtes Petrefact hierher zu zählen ist. Ein schöner gelappter Zoophyte von Krappiz an der Oder findet sich in der Sammlung Otto's in Breslau, von dem wir eine Zeichnung zu hoffen haben.

C. Radiarien.

Von Cidaris grandæva Warzen und Stacheln — Dunningen, Schwenningen, (2 a, c) (*)

Aspidura loricada Ag. (Ophiura loricata (G.) Rottweil, Bühlingen (c, d)

(*) Zwischen dem Annaberg und Leschniz in Oberschlesien fand ich 2 Warzen mit den nebeneinander stehenden Täfelchen derselben Cidaris.

Digitized by Google

Acroura prisca Ag. (Ophiura prisca G. v. M.) — Nordteutschland (c).

Pleuraster obtusa Ag. (Asterias obtusa G.) — Matbach b. Villingen (c)

Encrinites liliiformis Lam. — Rottweil, Duningen, Seedorf u. a. O. vorzugsweise die untern Lagen des Kalkst. v. Friedrichshall erfüllend, seltener in den untern Lagen des Wellenkalks (auch 1*)

Chelocrinus Schlotheimii H. v. M. (Encrin. Schlotheimii Quenstædt's) Norddeutschland (c.)

Chelocrinus pentactinus H. v. M (Encrin. pentactinus Br.) Norddeutschl. (c) (*)

D. Annulaten.

Serpula socialis G. Duningen, Rottweil, (a, c. d), valvata G. Horgen — Rottweil (a, c.), colubrina G. v. M. — Bayreuth (c.)

E. Conchiferen.

Ostrea multicostata G, (a) decemcostata G. (a) Rœthenberg — placunoides G. (c.) subanomia G. v. M. (c.) Schübleri A. (c.) Rottweil, difformis Schl. (a, c) Rottweil, Horgen, complicata G., spondyloides (a) Horgen, reniformis G. v. M. — Bayreuth (c.)

Pecten tenuistriatus G. v. M. Rottweil (d) lævigatus

(*) Einen 4ten Crinoiden dürfte H. Sack in Halle in seiner höchst sehenswerthen Sammlung besizen, von dem lange Stielstücke vorhanden sind, die abgerundet sich wie Perlen an einander reihen. Die vielen Encriniten Glieder in Oberschlesien und Südpolen sind kleiner, als die von Encrin liliiform., oder haben sie die Zeichnung von Apiocriniten-Gliedern.

Digitized by Google

Schl. (vestitus G.) (d) Rottweil, inæquistriatus G. v. M. (Monotis Albertii G.) (c), discites H. (1*,c, d, 4 α) ebendas. reticulatus Schl. Norddeutschland (c) (*)
Lima striata Des. (Chamites striatus Schl.) Rottweil, Duningen (1*, a, c), lineata Des. (Cham. lineatus Schl.) Horgen u. a. O. (1*a), radiata G. Horgen (1*a), Albertii Uz (Plagiostoma inæqui costatum A.) ventricosa (Plag. ventricosum Z.) Horgen (a), regularis (Plag. regulare Kl.) Horgen (a), costata G. v. M. — Bayreuth (c.) longissima Vlz (Plag. interpunctatum A.), (c. 1*), planisulcata Vlz (1*), affinis Vlz (1*)
Spondylus comptus G. Horgen, Rottweil (1*,a,c)
Perna vetusta G. Rottweil (c)
Posidonia minuta G. (Keuperina Vlz) Rottweil (3), Albertii Vlz (1*)
Avicula socialis Br; sehr gemein (1* a, c, d, 4 α.), Brunnii A. (Av. costata Br., Mytulites costatus Schl.) Horgen, Niedereschach, (a, c), subcostata G. Rottweil (a α.) lineata G. ebendas.; acuta G., elongata Vlz, dubia Vlz, Albertii G. v. M., die beiden leztern hält Vlz für Gervillien (1*), crispata G. Villingen (c.)
Arca Albertii G. Niedereschach (a)
Nucula elliptica G. Bühlingen, Rottweil (c, d), Goldfussii A. — Rottweil, Horgen (a, d)
Trigonia vulgaris Schl., sehr gemein, kommt in der

(*) Die vom Grafen v. Münster beschriebenen Pekten und andere Versteinerungen von St. Cassian nehme ich hier nicht auf, da es unentschieden ist, ob sie der Trias angehören.

Digitized by Google

ganzen Triasformation vor. (1*, a, c, d, 3, 4 α), curvirostris Schl., ebenso; simplex Schl. Rottweil (c), lœvigata A. Rottweil (1,* c.), deltoidea G. (Tr. cardissoides Schl.) Horgen (1*,a), Goldfussii A., sehr häufig bei Rottweil u. a. O. (d, 4 α) (*) pes anseris Schl. — Norddeutschland, Lothringen (c) orbicularis (Myophoria orbicularis Br.) Rohrbach b. Heidelberg (a) (**)

Mytilus vetustus G. (Mytulites eduliformis Schl. Rottweil, Horgen, (a- c, d).

Modiola rectaVlz (1*) minuta G. — Oberste Schichten des Keupersandsteins bei Tœbingen mit Avicula socialis und Mya mactroides.

Cardium induratum G. Seedorf (a.)

Venus nuda G. Horgen (1*, a.)

Mactra trigona G. Marbach b. Villingen (c) nach Bronn eine Myophorie.

Mya musculoides Schl. Horgen, Niedereschach, Weilersbach, Rottweil (a, c, d, 4 α.) mactroides Schl. ebendas. (und 1*) ventricosa Schl. Horgen (1*, a.) rugosa G. Horgen (a), elongata Schl. Horgen, Gölsdorf (1*, a, c, d, 4 α.)

Terebratula vulgaris Schl. — Rottweil, Horgen, Dun-

(*) Diese Trigonie fand ich auch N. von Tost in Oberschlesien im Wellenkalke.

(**) Die Trigonien des Muschelkalks vereinigte H. Bronne zu einem neuen Geschlechte: Myophoria; da sich aber neuerdings fand, dass sie die characteristisch gestreiften Zähne der Trigonien haben, so werden sie kein besonderes Geschlecht bilden.

Digitized by Google

ningen u. a. O. (1*, a, c) trigonella Schl., vulgaris var. radiata Schl., angusta Schl. — die lezten 3 bei Tarnowiz in Oberschlesien. (c.)

Trigonotreta fragilis (Br. Delthyris fragilis G.) Bühlingen (c), identisch mit D. flabelliformis Zenker.

Lingula tenuissima Br, Horgen, Rottweil (1*, a, c, 3, 4 α) (*)

F. Bostrychophora.

Deckel von Balanus — Rottweil. (c)

G. Cephalophora:

Dentalium læve Schl. Weilersbach (c.)

torquatum Schl. Norddeutschland (c.)

Capulus mitratus G. Rottweil (c.)

Calyptræa discoides G. Horgen, Niedereschach, meist auf Lima lineata aufsizend (a.) Rottweil (c.) H. Quenstœdt hält sie für eine Orbicula.

Buccinum gregarium Schl. Verkiest bei Seedorf (a), turbilinum Schl. Rottweil u. a. O. (1* c, d), obsoletum Schl. Rottweil (1*, c.) rude G. Marbach b. Villingen (c.) antiquum G. (1*).

Turritella extincta G. Rottweil (1*, c) deperdita G. Marbach b. Villingen (c), obliterata G. Rüdersdorf b. Berlin (c.)

Rostellaria scalata G. Villingendorf (d) Rottweil (4 α)

(*) Je nach dem Alter sind einzelne Exemplare verschieden, doch nicht so, dass besondere Arten sich daraus bilden liessen; diess ist wohl auch bei Ling. Keuperea u. calcarea Zenker's der Fall. Ob Lingula angusta G. v. M. eine neue Art sey, wage ich nicht zu entscheiden.

Digitized by Google

(1*), obsoleta G. mit der vorigen, detrita G. (1*), Hehli G. Bœblingen (c) Sulzbad (1*)

Trochus Albertinus G. Rottweil (d.) (4 α) Horgen (a), echinatus Kl. Rüdersdorf (c.) Natica Gaillardoti Lef. — Rottweil (c.) besonders häufig an den Vogesen (1*) pulla G. Horgen (a.) Rottweil (c, d) Villingen (d) Altstadt (4 α), doliolum G. (1 Linie gross, mit erhabenen Querleisten) Tullau bei Hall (c.)

Nummulites Althaussii A. Horgen (a)

Nautilus bidorsatus Schl. Horgen, Niedereschach (a) Villingendorf (d)

Ceratites nodosus v. B. Duningen, Rottweil (c), Buchii A. stets verkiest b Horgen, Seedorf, Niedereschach (a), bipartitus Gaillardot's — Luneville (c) (*)

Conchorhynchus ornatus Bl. Rottweil (c)

Rhincholites hirundo Bl. — Villingen (c.)

H. Crustaceen.

Limulus agnotus H. v. M. Rottweil (d.) H. v. Meyer wird eine Abbildung dieser schönen Versteinerung geben.

Pemphix Súcuri H. v. M. Rottweil, Wenzlen (c), Albertii H. v. M. Horgen (a)

Gebia? obscura H. v. M. (1*)

Galathea? andax H. v. M. (1*)

I. Fische.

Gyrolepis maximus Ag. tenuistriatus Ag, Albertii Ag. (c, d, 4 α) Rottweil. Gœlsdorf.

(*) Cerat. subnodosus und C. cinctus G. v. M. sind wohl nur Varietæten des C. nodosus.

Digitized by Google

Saurichthys apicalis Ag. — Bayreuth (c). Noch 3 bis 4 Species dieses Geschlechts sehr häufig bei Rottweil (c, d), Gœlsdorf (4 α) Tæbingen (4 δ)
Placodus gigas Ag. (c, 4 α) Rottweil, Münsterii Ag. Laineck b. Bayreuth (c), impressus Zweibrücken (1)
Psammodus angustissimus Ag., heteromorphus Ag. (c, d, 4 α) Rottweil, Gœlsdorf, Elytra Ag. (4 α) Gœlsdorf, (1) Zweibrücken, reticulatus Ag. (4 α) Gœlsdorf.
Acrodus Gaillardotii Ag. — (c, 3, 4 α) Rottweil, Gœlsdorf u. a. O; Braunii (1) Zweibrücken.
Hybodus major Ag. — Vogesen, Breslau, Bayreuth (c.). Diesem gehören vielleicht die Zähne Hyb. grossiconus Ag. — dimidiatus Ag. Luneville (c). Diesem vielleicht die Zähne von Hyb. plicatilis, Ag. (c, 3, 4 α) Rottweil, Gœlsdorf — tenuis Ag. — Luneville (c.) Diesem vielleicht die Zähne von Hyb. obliquus Ag. (c, 3, 4 α Rottweil Gœlsdorf. Noch nicht bestimmt scheint es, ob Hybodus sublævis Ag. bei den Bohrlöchern No. 5 und 6 an der Prim (3.) eine eigene Species bilde.
Leiacanthus falcatus Ag. — Luneville, Bayreuth
Cœlacanthus Ag. Bruyères (1*).

Eine grosse Anzahl anderer Fischreste hiesiger Gegend erwarten noch von Herrn Agassiz näher bestimmt zu werden.

Ganze Fische finden sich in der Trias nicht. Von Gyrolepis nur Schuppen, von Saurichthys, Placodus, Psammodus, Acrodus nur Zähne, von Hybodus major, dimidiatus, tenuis, Leiacanthus ausser den

bei Hybodus angeführten Zähnen nur Flossenstacheln. (*)

K. Saurier.

Menodon plicatus H. v. M. (1*)
Odontosaurus Voltzii H. v. M. (1*)
Nothosaurus giganteus, mirabilis, venustus, G. v. M. — Bayreuth, die meisten auch in unserem Gebiete — Rottweil, Gœlsdorf (a, c, 4 α).
Dracosaurus Bronnii G. v. M. (Ichthyosaurus Lunævillensis A.) ebendas.
Conchiosaurus clavatus H. v. M. (c) Bayreuth.
Metriorrhynchus priscus G. v. M. (c) Heft am Main.
Mastodonsaurus Jægeri A. Gaildorf (3) Meyeri G. v. M. Rothenburg a. d. T. (c)
Plateosaurus Engelhardti H. v. M. Nürnberg (4 δ)
Phytosaurus Cubicodon I., Cylindricodon I. Waldenbuch (4 δ)
Capitosaurus arenaceus G. v. M. Bayreuth (4 δ?)

Mit Nächstem haben wir eine umfassende Arbeit über die Saurier der Trias vom Grafen von Münster und H. von Meyer zu erwarten.

Was die in neurer Zeit berühmt gewordenen Thierfärthen im Keupersandsteine von Hessberg bei

(*) Agassiz hat bei Wickwarr, unweit Bristol in England ein dem mit 4 α bezeichneten sehr ähnliches Gestein gefunden, worinn sich mehrere der oben angeführten Fischreste finden. Durch dieses sollte, was von hohem Interesse wäre, es möglich werden, den new red sandstone (die Trias in England) in die auf dem Continente gefundenen Gruppen zu theilen.

Digitized by Google

Hildburghausen betrifft, so ist es noch nicht entschieden, ob sie Vierfüsslern oder Reptilien angehören, lezteres scheint wahrscheinlicher, da sich in der Trias bis jezt nicht eine Spur von Resten der erstern fand. Buckland glaubt, dass die Fusstritte im new red sandstone (Keuper ?) Englands von Schildkröten herrühren. Die Fussspuren von Massachusett werden Vögeln zugeschrieben. Nach den wunderbaren Reptilresten, welche sich in der Trias finden, darf es nicht befremden, Fusstritte anzutreffen, welche Vierfüsslern oder gar Vögeln anzugehören scheinen.

Mit Reptil. und Fischresten finden sich, besonders häufig bei Gœlsdorf (4 a), Excremente dieser Thiere (Coproliten).

II Die Oolitreihe.

Diese hat von der Trias durchaus verschiedene Versteinerungen. Da leztere weniger durch die ganze Formation vertheilt sind, sich vielmehr in Gruppen absondern, so müssen sie hier auch gruppenweise aufgeführt werden.

Die mit o bezeichneten Versteinerungen befinden sich in der Sammlung des Barons von Althauss in Dürrheim, alle übrigen in der mir angehörenden.

A. Lias.

a.) Der Liassandstein hat zu unterst Fisch- und Reptil-Reste der Trias, bald aber erscheinen Petrefacten des Lias: Unio concinnus Sow., Lima gigantea Des.

b.) der Liaskalk mit den Schiefern unter dem untern Belemnitenschiefer von Neufra, Frittlingen, Aldingen, Neukirch, Weigheim, Balingen, Schæmberg.

Pentacrinites scalaris G.

Gryphæa arcuata Sow., suilla Schl, obliqua Sow., Cymbium Sam. (var. elongata G., v. ventricosa G., v. Maccullochii Sow.), Cymbium nur in den obersten Schichten.

Pecten textorius Schl. priscus Schl., calvus G., (glaber H.) demissus Ph., texturatus G. v. M.

Lima gigantea Des., (Plag. giganteum Sow., Pl. semilunare Lam., Chamites lævis Schl.) punctata Des., inæquistriata G. v. M., pectinoides (Plagiostoma pectinoides Sow.,)

Avicula inæquivalvis G.

Pinna diluviana Schl.

Modiola scalprum Sow.,

Unio liasinus Schüb., depressus Z. crassiusculus Sow., concinnus Sow.

Corbula cardissoides Sow.

Pholadomya ambigua Sow., decorata Z.

Terebratula variabilis Schl., digona Sow. (marsupialis Z.) perovalis R.

Trigonotreta Walkottii Br. (Spirifer Walkottii Sow. octoplicatus Sow.)

Pleurotomaria anglica Def. (Trochus anglicus Sow.), granulosa Z.

Rotella polita Br. (Helicina expansa Sow.) compressa Br. (Helicina compressa Sow.)

Digitized by Google

Belemnites brevis Bl. (breviformis Vlz.)
Nautilus intermedius Sow. (N. giganteus Schüb.)
Ammonites Buklandii Sow. (arietis Schl.), Conybeari Sow., Kridion H., Grenoughii Sow., Brookii Sow., rotiformis Sow., * (Hochemmingen.)
Glyphea grandis H. v. M.

Zähne von Ichthyosaurus communis de la Beche.

c.) die untern Belemniten-Schiefer bei Wilflingen, Schœrzingen, Schœmberg, Balingen.

Algacites granularis Schl.
Pentacrinites subangularis Mill., basaltiformis Mill., subteres G. v. M. scalaris G.
Serpula limax G. filiaria G. * (Blomberg)
Ostrea irregularis G. v. M.
Pecten æquivalvis Sow.; (acuti costatus Lam., costatulus Hrtm. [junge])
Plicatula spinosa Sow., ventricosa G. v. M., nodulosa R. (Placuna nodulosa Z; Plic. tegulata G. v. M.)
Limea acuticostata G. v. M., duplicata G. v. M.
Arca Münsteri G. (Cucullæa M. Z.)
Nucula elongata G. compressa G., Hammeri Def. (ovalis H.)
Astarte complanata R.
Terebratula variabilis Schl, rimosa v. B., furcillata Theodori, triplicata Phil., pulla R., numismalis Lam. (compressa Schl.) ovoides M., subovalis R.
Trigonotreta Walkottii Br., (Delthyr. verrucosa v. B.,

Digitized by Google

Spirifer pinguis Z, granulosa Br. (Delthyr granulos. G. Delthyr. Hartmanni Z.)
Trochus imbricatus Sow.?
Rotella polita Br.
Turbo heliciformis Z., marginatus Z.
Phasianella paludinœformis Schl.
Belemnites subdepressus Vlz, ventroplanus Vlz, digitalis Faure Biguet (irregularis Schl.) lævigatus Z. brevis Bl., clavatus Schl. (subclavatus Vlz, tenuis Stahl), crassus Schl. paxillosus Schl.
Actinocamax lanceolatus Hrtm.
Nautilus squamosus Z.
Ammonites Stockesii Sow. in seinen verschiedenen Abänderungen, planicostatus Sow. (capricornus Schl.), costatus Schl., raricostatus Z., annulatus Sow., fimbriatus Sow., proboscideos Sow.

d.) Die Posidonien Schiefer von Wilflingen, Schörzingen, Schœmberg, Balingen, Heselwangen.

Pecten demissus Ph. ° (Neidingen)
Lima punctata Des.
Inoceramus dubius Sow. (I. amyg. daloides G.?)
Posidonia Bronnii G., orbicularis G.
Avicula substriata Br. (Monotis substriata G. v. M.)
Belemnites incurvatus Z, lævigatus Z.)
Ammonites serpentinus Rein. (Strangwaisii Sow.), Lythensis v. B. (Mulgravius Sow.), commun is Sow Humphresianus Sow. (Bollensis Z.)

Tetragonolepis semicinctus Br.° (Neidingen)
Leptolepis Bronnii Ag. Schœmberg, Neidingen.°

e.) Die obern Belemniten-Schiefer bei Heselwangen.

Pentacrinites scalaris G.
Belemnites tripartitus Schl. (trisulcatus Hrtm. trifidus Vlz,) depressus Vlz, quadrisulcatus Hrtm., pyramidalis G. v. M., rostriformis Thurmann's, subclavatus Vlz, brevis Bl.
Ammonites radians Rein., (striatulus Sow., solaris Ph.) Murchisonæ Sow. (?), Aalensis Z., costulatus Rein., armatus Sow.

B. Der untere Oolit.

a.) Die Schiefer bei Zillhausen u. a. O.

Gervillia aviculoides Sow. (Perna avicul. Sow., Modiola lithophagites Lam, Perna mytiloides Def., Gervillia pernoides Deslongchamp.)
Trigonia navis Lam. (Lyriodon navis Br.)
Amphidesma donaciforme Ph. rotundatum Ph.
Ammonites Murchisonæ Sow.

b.) Marlysandstone.

Die sandigen Schichten unter dem untern Oolit bei Balgheim, zwischen Heselwangen und Streichen (und der gelbe Kalkstein bei Kirchen unweit Geisingen?)
Gorgonien?
Pecten personatus G.° (Kirchen.)
Lima pectinoides Des.° (Kirchen)
Avicula elegans G. v. M.° (Kirchen)

Digitized by Google

Trigonia clavellata Sow. (Lyriodon clavell. Br. Trig. nodulosa Lam., aspera Lam. Donacites nodosus u. trigonius Schl.)
Modiola cuneata Sow.
Pholadomya Murchisoni Sow.
Belemnites Blainvillii Vlz, acuminatus Schüb.
Ammonites depressus Schl.

c.) Eisenoolit.

Von Balgheim Spaichingen, Wartemberg b. Geisingen u. a. O.
Cellepora orbiculata G.
Cidaris maxima G. v. M., nobilis G. v. M. — von beiden nur Stacheln.
Rhodocrinites echinatus Schl.
Serpula Limax G., convoluta G., socialis G., heliciformis G, gordialis G.
Ostrea Marshii Sow., (diluviana Parkinson, crista galli Smith, flabelloides Lam., Bruguieri Def., solitaria Sow.) explanata G. eduliformis Schl.) scapha R. semiplicata G. v. M.
Pecten lens Sow., ambiguus G. v. M.
Lima proboscoidea Sow., (Ostrea pectiniformis Schl., Lima rudis Sow.) duplicata Des.
Spondylus tuberculosus G.
Perna quadrata Hrtm. (mytiloides Lam, antiqua Def.)
Nucula subtrigona R., variabilis Sow.
Cucculæa oblonga Sow., sublævigata Hrtm.
Trigonia costata Sow. (Lyriodon cost. Br. Donacites costatus Schl.), navis Lam, clavellata Sow.

Digitized by Google

Pinna mitis Lam.
Modiola Hillana Sow., cuneata Sow.
Isocardja leporina Kl.
Astarte trigonalis Sow., detrita G., minima Br. (Crassina minima Ph.)
Donacites Alduini, Br. (Lutraria gregaria M.)
Amphidesma rotundatum Ph., donaciforme Ph., recurvum Ph.
Pholadomya Murchisoni Sow., fidicula Sow.
Terebratula varians Schl., tetraedra Sow. (quadriplicata Z., quinqueplicata Z.), trilobata G. v. M., Theodori Schl. (acuticosta H.), spinosa Schl., reticularis Schl., lacunosa helvetica Schl.) lagenalis Schl., bullata Sow., intermedia Z., subrotunda Sow., ornythocephala Sow., biplicata Sow., impressa Br.
Pleurotomaria granulata Z. (in Steinkernen Cirrus depressus Sow. (*))
Trochus decoratus H., reticulatus Sow ?
Turbo ornatus Sow.
Turritella muricata Sow. Melania Heddingtonensis Sow.?
Belemnites semihastatus Bl. (canaliculatus Schl., latesulcatus Vlz) quadricanaliculatus Hrtm., subhastatus Z., grandis Schüb.
Actinocamax Milleri Vlz.
Nautilus lineatus Sow., dubius Z.

(*) Vrgl. Graf v. Mandelslohe im neuen Jahrb. für Min. von Leonhard und Bronn 1837. 1. Hft. S. 43.

Digitized by Google

Ammonites Murchisonæ Sow. (læviusculus o w.) subradiatus Sow. depressus Schl, hecticus Rein., lunula Rein. (Fonlicula Menke) Lamberti Sow. Leachii Sow., omphaloides Sow., angulatus Schl.) discus Sow. triplicatus Sow?

Polyplocus Rein. (planulatus vulgaris Schl.), Kœnigii Sow. Parkinsoni Sow., annularis Schl. (communis Sow.-dubius Schl. sulcatus H. interruptus Schl.) contractus Sow. (coronatus Schl.), tumidus Rein. (macrocephalus Schl.), Herveyi Sow. (globosus Schüb., junge)?, Gervillii Sow, Brongniarti Sow., Jason Rein. (Calloviensis Sow., Hylas G. Guillelmi Sow.), Dunkani Sow., Pollux Rein., decoratus Z. (Castor Rein.) proboscideos Sow., Gigas Z.

C. Der Jurakalk.

a.) Bradford-Thon. von Bachzimmern, Wartemberg, Balgheim.

Pentacrinites subteres G. v. M.

Ostrea costata Sow. (O. Knorri Vlz.), vorherrschende Versteinerung.

Nucula Hammeri Def° — (Hausmanni R.), æquilateris R.°, amygdaloides Sow°, Lacryma Sow.° alle von Bachzimmern.

Terebratula varians Schl.

Belemnites semihastatus Bl.

Actinocamax Milleri Vlz.

Ammonites hecticus G. v. M.°, Lamberti Sow.°, annularis Schl. Kœnigii Sow.° — Bachzimmern.

Digitized by Google

Die meisten Versteinerungen dieses Tons sind verkiest.

b.) Der untere helle Jurakalk, (Oxfurd Thon mit Kellowag Rock) von Balgheim, Fürstenberg, Tuttlingen, Emmendingen, am Randen, Blomberg u. a. O.
Apiocrinites mesbiliformis Schl..
Serpula planorbiformis G. v. M.
Gryphæa dilatata Phil. (gigantea Sow.)° (Oeffingen)
Trigonia costata Sow.°
Cardita similis Sow.
Pholadomya paucicosta R.° — unmittelbar unter Coralrag bei Merishausen,
Terebratula varians Schl., triplicata Phil.°, lacunosa Schl., (multiplicata Z., helvetica Schl.) digona Sow., incurva Schl.?,° biplicata Sow.° (bicanaliculata Br.), perovalis Sow. (bisuffarcinata Schl.), impressa Br., nucleata Schl.°
Patella latissima Sow.?° — Leipferdingen
Aptychus lævis H. v. M.' imbricatus H. v. M.
Belemnites unisulcatus Z, subhastatus Z, Belemniten Alveole°? (Orthocera conica Sow.)
Ammonites dentatus Rein., polyplocus Rein. (planulatus anus Schl., planulat. vulgaris Schl., planulat. nodosus Schl.°). biplex Sow, annulatus Schl., Blagdeni Sow,° Braikearidgi Sow., (caprinus Schl.) annularis Rein. anceps Rein-° sublævis Sow., Bakeriæ Sow., Duncani Sow. (decoratus Z.)°, bispinosus Z.°
Gyrodus umbilicus Ag.°

c.) der obere helle Jurakalk (Coralrag) vom Lo-

chen bei Balingen, Rathshausen, Trochtelfingen, Fürstenberg, Emmendingen.

Scyphia polyomata G., clathrata G., texata G., empleura G. v. M., rugosa G., obliqua G., turbinata G., obtusa G.

Tragos patella G.

Cidaris Blumenbachii G. v. M., coronata G., propinqua G. v. M., glandifera G.

Disaster carinatus Ag. (Spatangus carinatus G.)

Serpula plicatilis G. v. M.

Terebratula alata Sow., striatula Sow. Z., pectunculoides Schl., loricata Schl. (truncata Sow.), trigonella Schl. (aculeata Catullo), biplicata Sow., perovalis Sow. (insignis Schüb.), globata Sow., impressa Sow.

Pleurotomaria suprajurensis R. — Steinkern

Belemnites semisulcatus G. v. M. (hastatus Bl., acutus Bl.)

Ammonites can aliculatus G. v. M.. alternans v. B. (varians Schl.), polyplocus Rein. (planulatus comprimatus var. Schl.), bifurcatus Schl., annularis Rein., striolaris Rein (? innere Windungen von A. inflatus Rein.), perarmatus Sow., flexuosus G. v. M. (discus Rein.)

III. Im Diluvium.

Zwischen Hochmauern und dem Stallberge:

Backenzahn des Mammuth, und nach den Bestimmungen H. v. Meyer's.

Der mittlere Backenzahn aus der rechten Ober-

kieferhälfte des Rhinoceros tichorhinus Cuvier's, der seitliche Mittelfussknochen eines jungen Rhinoceros, obere und untere Zähne des Equus fossilis.

IV. Im Alluvium

wenig ausgestorbene, meist noch lebende Thiere. Im Torfe bei Dürrheim neben Resten jezt noch hier lebender Thiere und menschlichen Kunstproducten: bos primigenius und Emis europæa.

Einfache Fossilien

in vorerwähnten Formationen.

Es finden sich auf dem Gebiete der vormaligen Reichsstadt:

I. Bituminœses Holz, Pechkohle (Gagat) Erdpech im Lias von Feckenhausen. Lettenkohle. Ihrer iſt oben erwähnt.

II. Gemeiner Quarz im bunten Sandsteine, in den Dolomiten der Anhydrit Gruppe, in denen über dem Kalksteine von Friedrichshall, im Keupersandsteine, im Diluvium. Gemeiner Jaspis im Diluvium. Hornstein von meist braunen Farben, mit dem Quarz vorkommend, oft lose auf den Feldern umherliegend. So bei Rottweil u. a. O. Feuerstein; selten im Muschelkalke. Chalcedon, milchweiss, häufig im Kalkst. von Friedrichshall, oft sind selbst die Petrefacten in ihm umgewandelt. Bei Rottweil u. a. O.

III. Gemeiner Feldspath im Keupersandsteine. Kaolin im obern Keupersandsteine. — Mühlhausen. — Glimmer, silberweiss, häufig in den untern Mer-

Digitized by Google

geln des Wellenkalks, im bunten — und Keupersandsteine. Bolus von brauner Farbe in der Lettenkohlengruppe — Rottweil. Gemeiner Thon, Töpferthon im Diluvium und Alluvium.

IV.) Kalkstein — Muschel- Lias- Jura-Kalk. Kalkspath, derb und crystallisirt, besonders häufig im Kalkst. v. Friedrichshall, oft die Beschaffenheit des Gesteins modificirend. Anthraconit, derb, meist spätig oder stänglich — in der Lettenkohlengruppe — Altstadt, Deisslingen. Faserkalk — in den obern Flözen des bunten Sandsteins — Weilersbach. Stinkstein in Flözen in den dolomitischen Mergeln über der Anhydrit-Gruppe — Weilersbach. Nagelkalk im Lias bei Neufra (*). Dolomit. (Verhältniss der *Kalk*-Erde zur Bittererde nahe 1 : 1)in einzelnen Schichten des Wellenkalks und der obersten Abtheilung des Muschelkalks; dolomitischer Kalk (4 Atome kohlensaurer Kalkerde auf 3 A. Bittererde) in eben diesen Schichten, in der Anhydrit-Gruppe und in den Schichten unmittelbar unter Keupergyps. Bitterspath im Kalkst. v. Friedrichshall, Braunspath im Muschelkalk und Lias. Gemeiner Gyps; verschieden in Farbe und Textur im Muschelkalk und Keuper, ebenso wasserfreier Gyps (Anhydrit), Fasergyps und Frauneis.

V. Schwefelsaurer Strontian (Cœlestin) a.) schaliger im Kalkst. v. Friedrichshall, (Rottweil,) im Lias

(*) Derselbe findet sich auch in der Lettenkohlengruppe am Meissner in Hessen und im Marlysandstone von Wasseralfingen.

(Jungbrunnen.) b.) straliger — in den Keupermergeln und dem Keupersandsteine; Neufra, Rottweil, Mühlhausen.

VI. Schwerspath in den Dolomiten des Muschelkalks.

VII. Steinsalz in den Bohrlöchern an der Prim.

VIII. Rother Eisenrahm in den Thonflözen des bunten Sandsteins — Horgen. Die Eisenniere (Grunderz), welche sich in grossen Löchern im Kalkst. v. Friedrichshall findet — Hochmessingen, Winzlen. Schwefelkies in ausgezeichneten Würfeln im Wellenkalk bei Horgen, im Kalkst. v. Friedrichshall, im dolomit. Kalke unter dem Keupergypse bei Rottweil, in der Lettenkohlengruppe, z. T. Pflanzengefässe ausfüllend, so dass die Pflanzen in Schwefelkies verwandelt scheinen Deisslingen.), und besonders reichlich im Lias bei Jungbrunnen und Feckenhausen. Blaue Eisenerde (Phosphorsaures Eisenoxydul-oxyd) im Letten von Neufra.

IX. Braunstein — Dendriten-Wellenkalk — Horgen.

X. Gelbe Zinkblende. Hie und da im Kalkst. v. Friedrichshall, öfters unter dem Keupergypse, meist in Begleitung von Schwefelkies.

XI. Fahlerz, Kupferlasur, Malachit Kupfergrün, häufig eingesprengt oder angeflogen in den untern Gliedern des Wellenkalks; bei Kappel, Schabenhausen, Horgen, Niedereschach; weniger bei Weilersbach, Senkingen, Fischbach.

XII. Bleiglanz; sehr häufig in den untern Lagen des Wellenkalks (doch über den kupferreichen Lagen) eingesprengt, namentlich bei Weilersbach.

Brunnen.

Die Erscheinungen, welche die Quellen darbieten, sind in innigem Zusammenhange mit den Gebirgen, aus denen sie entstehen; die Schichtenneigung und die Thalbildung in ihrem Gefolge haben der Quellenbildung ihren Weg vorgeschrieben. Die Neigung der Schichten gegen S.-O. gebietet, dass die constanten Quellen in Rottweil, dass die mächtigen Quellen der Alt- und Mittelstadt, die Bäche bei Horgen, Untereschach, Seedorf, Stetten gegen S.-O. fliessen.

Wo andere Verhältnisse statt finden, da hat die mächtige, durch die Thalbildung oder vielmehr durch Erhebung der Gebirge veranlasste Zerklüftung störend eingewirkt.

Diese Zerklüftung ist Schuld, dass die Quellen selten sich auf die Höhen erheben, meist am Fusse der Thalabhänge zu Tage fliessen, oder sich auf dichtern Schichten sammeln, und als kleine Bäche zu Tage gestossen werden, wie die Keckbrunnen bei Deisslingen, sie ist Schuld, dass bei den vielen bis über 500 Schuh tiefen Bohrlöchern auf Steinsalz noch nie eine Springquelle erbohrt wurde und viele Orte arm an Wasser sind, so besonders Dauchingen, Irslingen, Hochmœssingen.

In der Stadt selbst sind 11 Brunnen, von denen

in ihr, und zwar am südöstlichen Abhange 5 (der Spital-, der Author-, der Grafen- Grabenbad- und Walterröhrenbrunnen), auf der Anhöhe zwischen hier, Hausen und Zimmern ebenfalls 5 (der Dominicaner mit dem Gäns-Brunnen, der Rössle- der Salz, der Kapuziner und Marktbrunnen) und 1 (der Höllbrunnen) N.-W. der Stadt an dem Wege Hinter-Predigern entspringen.

Obschon die Teichellagen 3149 Teichel erfordern, und an jährlicher Erhaltung 1100 bis 1200 fl. kosten, so hat die Stadt bei trockenen Sommern doch Mangel an Wasser; desshalb wurden in neuster Zeit Bohrversuche unternommen, welche noch zu keinem Resultate geführt haben.

(*) Im März 1832 wurde im sogenannten Tummelhofe, an einem der höhern Punkte der Stadt, ein Bohrversuch auf Springquellen angesezt, von wo aus, im Falle Wasser erbohrt worden, diese, wenn sie auch bis zu 20 Schuh unter Tage geblieben wären, doch durch den grössern Theil der Stadt hätten geleitet werden können. Von oben nieder wurden durchbohrt:

von der Lettenkohlengruppe . . .	44	Schuh
der Dolomit über dem Kalkst. von Friedrichshall	84	„
der leztere selbst	171	„
von den zur Anhydrit-Gruppe gehörigen gelben Mergeln	5	„
zusammen	304	Schuh.

Bei 153 Schuh wurde eine schwache Kluft, durch welche sich das Bohrloch in kurzer Zeit entleerte, ersunken, auf dieser Kluft flossen auch die später ersunkenen schwachen Zuflüsse ab.

Wegen Mangel an Bohrgestänge wurde die Arbeit im Februar 1834, nach mehreren längern Unterbrechungen, eingestellt, um sie später vielleicht noch bis auf den Gyps

Digitized by Google

Bergbau.

Bergbau wurde im Rottweiler Gebiete zu verschiedenen Zeiten auf Kupfer, Silber, Eisen und Salz getrieben.

a.) Bei Cappel und dem benachbarten Schabenhausen wurde auf die kupferhaltigen Schiefer des Wellenkalks, deren oben erwähnt wurde, gebaut. (*)

Nach einem Privilegium K. Maximilian's I. im J. 1511 wird der Stadt Rottweil in ihrer freien Pürs zu Cappel, in Betracht:

„dass sie bisher eine Zeit lang mit ihrem merkli-
„chen Kosten und Darlehen gebawt, und aber,
„wo wür sie hierin nit mit Gnade fürse-
„hen, dass ihnen solch Bergwerch weither zu
„bawen unmöglich seye“

der Bau frey gestellt und ihnen der halbe Theil der Fron, des Wechsels oder anderer Nuzung, welche dem Kaiser zustunden, nachgelassen.

1520 erhielt Conrad Boltzschnitzer, römisch und hispanischer Majestät obrister Bergmeister in den vier Vorlanden, und Gesandter von dem Lœbl. Regimente zu Inspruck im Namen einer Gewerkschaft

---

fortzusezen, da die Möglichkeit, Wasser anzubohren nach den Bohrlöchern an der Prim, wo in den gelben Mergeln starke Quellen ersunken wurden, noch wohl vorhanden, und das Abdammen der oben erwähnten Kluft durch Einsezen von Röhren leicht zu bewerkstelligen ist.

(*) Auf dieselben Schiefer machte ich, ohne von dem frühern Bergbau etwas zu wissen, im J. 1823 einen Versuch bei Horgen.

Digitized by Google

die Belehnung auf den Bergbau „in den Bannen Schabenhausen und Cappel.“

Lange Zeit erfährt man nichts von diesem leztern, erst am 16. Juli 1602 ersehen wir aus einem Schreiben des Würtembergischen Bergvogts Chr. Puz, dass er die Herrn von Rottweil im Namen seines Herrn, des Herzogs Friedrich, welcher mit einer Gewerkschaft, wozu sich

„etliche vornehme Leuth zu Strassburg anerbotten,
„zu Bulach, Sulzbach und Schabenhausen einen
„starken Angriff gethan hat“

einladet, das Bergwerk bei Schabenhausen,

„mit dem es eine solche Gelegenheit hat, dass es
„ein gar grosses Werch abgeben wiert, und vor
„andern den Benachbarten zu gonnen ist, dass sie
„in die statliche Gesellschaft einkhommen“

„mit ihrer Zuethuung auch helfen zu befördern.“

So viele Mühe sich auch Puz gab, so scheint eine Vereinigung doch nicht statt gefunden zu haben, wahrscheinlich, weil der Münzmeister in Constanz erklärte:

„es gefiel ihm nicht, es wär ein wilds Erz, und
„der Stein wär zu weiss.“

Noch im J. 1652 war Würtemberg im Besize des Bergwerks, wie sich aus einer Correspondenz der städtischen Regierung an den Amtmann zu St. Georgen ergiebt, welcher nicht zugeben wollte, dass Nachgrabungen „auf ein rechtes Muster des erzai-

„genden Erz“ von Seiten der Stadt vorgenommen werden durften.

Von dieser Zeit bis zum 25. April 1780 schweigt die Geschichte von diesem Bergbaue. Unter jenem Tage erschien eine Einladung des Würtemb. Bergamtes Alpirsbach, wonach zu Kuxen zum Abbau des von Steiger Bangert bei Schabenhausen aufgefunden Kupferschieferflözes aufgefordert wird (*)

Bald fanden sich eine Menge Liebhaber zum Baue „des Herzog Carl-Kupferschieferwerks.“

Vom Mai 1780 bis August 1781 wurde zuerst ein alter Stolle gewältigt, zum Beweise, dass hier früher Bergbau getrieben wurde, dann ein Stolle von 38 Lachter Länge und ein Schacht von 11½ Lachter Tiefe getrieben; das ganze Unternehmen jedoch wieder verlassen, nachdem das Bergamt zu Thalitter in Hessen das Gebirg als unbauwürdig erklärt hatte.

b.) Feckenhausen.

1581 wurde, von Seiten des Spitals, in Feckenhausen ein Hof gebaut. Die Steine zum Mauerwerke waren voll eines Metalls, welches für Silber angesehen wurde. Eine Stufe wurde dem Thomas von Sunnenberg, derzeit Verwalter „im Eisenbach oberhalb den Vischen“ zugeschickt. Dieser untersuchte im Frühling 1582 mit andern Bergwerksverständigen „die Gelegenheit zu Feckenhausen“ und anerbot sich, „auf etlichen Punkten der Sachen zu widmen.“

(*) Acten aus der Registratur des Bergamtes Christophsthal.

Digitized by Google

D. Joh. Spreter von Kreidtenstein zu Neckarburg bat auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 um ein Privilegium, ähnlich jenem von Maximilian 1511 gegebenen, zu diesem Unternehmen, konnte aber nicht mehr erlangen, als Befreiung der Fron, des Wechsels und Zehnten für die nächstfolgenden 5 Jahre, deshalben für weitere 5 Jahre, nach welcher Zeit die ganze Gebühr entrichtet werden müsse.

Weiter ist von einem Bergbaue bei Feckenhausen nichts bekannt. Was für Silber gehalten wurde, ist der speissgelbe Schwefelkies, ein schlechtes Eisenerz des Lias, dessen oben erwähnt wurde, desshalb konnte von wirklichem Bergbaue hier keine Rede seyn.

c.) Winzlen, Hochmoessingen.

Höchst wahrscheinlich auf das Grunderz (die Eisenniere, welche sich in grossen trichterförmigen Löchern im Kalksteine von Friedrichshall findet, und bei Fluorn noch jezt bebaut wird, wurde auf den Markungen Winzlen und Hochmœssingen von Seiten Oestreichs für einen Schmelzofen in Schramberg Arbeiten unternommen.

Unterm 28 Juli 1733 wurde eine Uebereinkunft zwischen östreichischen Commissairen und der Stadt auf 25 Jahre abgeschlossen, wonach dieses Erz auf Kosten der Kaiserl. Majestät gegraben werden durfte, der Stadt aber eine Recognition von jährl. 100 fl. und 6 Centner Eisen abgegeben werden mussten. Ferner sollte von dem Eisen, welches von Schram-

Digitized by Google

berg zu Kaiserl. immediat. — Gebrauche durch das Gebiet geführt wurde, von 1 Zentner 1 Kreuzer, von Privaten dagegen der gewöhnliche Zoll bezahlt werden.

Diese Uebereinkunft wurde schon nach einem Jahre wegen Beschwerden der Unterthanen, und wegen „zu gross abzustatten habender Vergütung" von Seiten der Hofkammer ausser Kraft gesezt und dagegen ein anderer Contract auf 20 Jahre geschlossen, wonach die Stadt für die Erzfuhren aus dem Nellenburg'schen für Zoll- und Weggeld eine jährliche Aversal-Summe von 40 fl. erhielt.

d.) Epfendorf.

Interessanter als der metallische Bergbau war ein Unternehmen auf Salzquellen, welches zu Ende des vorigen Jahrhunderts bei Epfendorf von einer Gewerkschaft unternommen wurde, an deren Spize der damalige Bürgermeister, der jezige Grossh. Badische Staatsrath v. Hofer stund. Irre geleitet durch einen unwissenden betrügerischen Bergmann wurde mit grossen Kosten 200 Schuh tief ein Schacht in den untern Schichten de Wellenkalks und den obern des bunten Sandsteins abgeteuft, und in lezterem noch 80 Schuh tief gebohrt; da der Versuch, wie aus den früher dargelegten geognostischen Daten hervorgeht, unter dem Salzgebirge angelegt war, so konnte von einem günstigen Resultate keine Rede seyn.

Merkwürdig ist es, dass derselbe Bergmann nur wenige Schritte entfernt von den Bohrlöchern No. 1

und 2 an der Prim, auf der Markung Altstadt, einen Versuch auf die Lettenkohle machte.

Welche Folgen für den Wohlstand einzelner Bürger der Stadt hätte es haben müssen, wenn hier gebohrt, und Steinsalz ersunken worden wäre!? — Dieses Glück war einer andern Zeit vorbehalten; es war ein Kind des Fortschrittes der Naturwissenschaften.

Digitized by Google

Digitized by Google

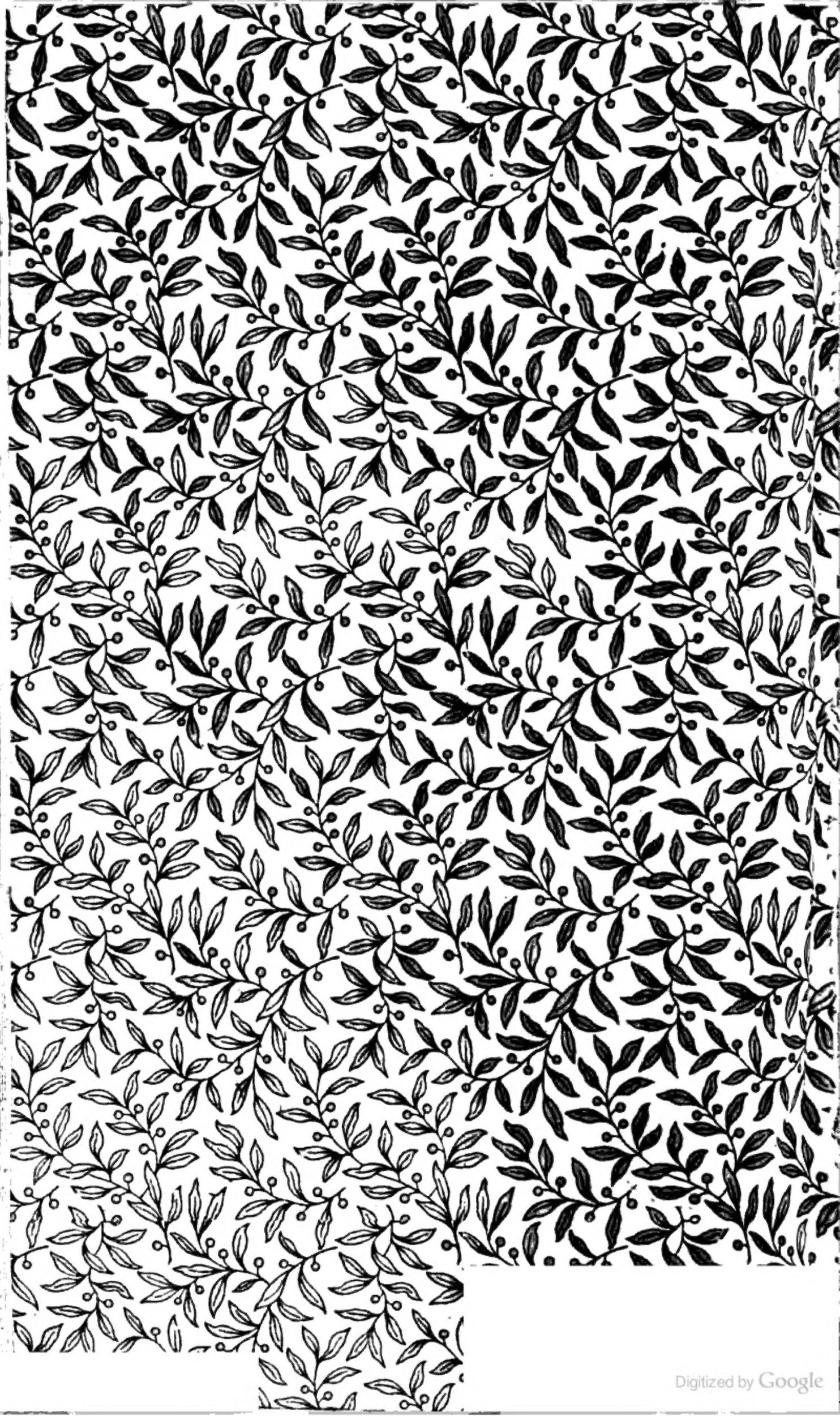
Digitized by Google

3 2044 036 509 982

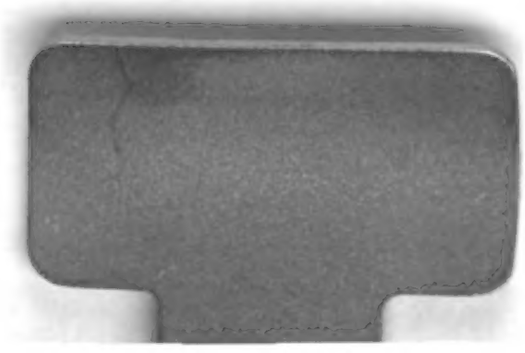

Digitized by Google

Digitized by Google